4° J. publ. G. 777/2

<36605882870017

<36605882870017

Bayer. Staatsbibliothek

Eb. 904 2

Moser

4°

J. 8. g. 777-2

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Erläuterung

des

Westphälischen Friedens

aus Reichshofräthlichen Handlungen.

Zweyter Theil.

Franckfurt und Leipzig,
1776.

Königl. Bibliothek Berlin.

Gedichte

des

Johann Baptista Alxinger

Bayerische Staatsbibliothek München

aus dem Nachlasse herausgegeben von Johann Baptista Rautenstrauch.

Zweyter Theil.

Brünn und Leipzig,

1776.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Articulus V.

§. 30.

Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vaſallos, Civitates, Fundationes, Monaſteria, Commendas, Communitates & Subditos, Statibus Imperii immediatis, ſive eccleſiaſticis ſive ſecularibus, ſubjectos pertinet, cum ejusmodi Statibus, cum jure Territorii & Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus uſitata praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis, ſi à Religione Domini territorialis diſſentiant, beneficium emigrandi conceſſum, inſuper, majoris concordiæ inter Status conſervandæ cauſa, cautum fuerit, quod nemo alienos Subditos ad ſuam Religionem pertrahere, eave cauſa in defenſionem aut protectionem ſuſcipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat; conventum eſt, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus obſervari, nulliquo Statui immediato jus, quod ipſi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere. Reformationsrecht.

§. 31. Hoc tamen non obſtante, Statuum Catholicorum Landſaſſii, Vaſalli & Sudditi cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Auguſtanæ Confeſſionis exercitium Anno 1624. quacunque Anni parte, ſive certo Pacto aut Privilegio, ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantia dicti Anni, habuerunt, retineant id etiam in poſterum, una cum Annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt; cujusmodi Annexa habentur, Inſtitutio Conſiſtorio- Religions-Uebung der Unterthanen.

rum, Miniſteriorum, tam ſcholaſticorum, quam eccleſiaſticorum, Jus patronatus, aliaque ſimilia Jura. Nec minus maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum, fundationum, Monaſteriorum, hoſpitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus. Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur eo usque, donec de Religione chriſtiana, vel univerſaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos, mutuo conſenſu aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

§. 32. Turbati, aut quocunque modo deſtituti, vero, ſine ulla exceptione, in eum, quo Anno 1624. fuerunt, ſtatum plenarie reſtituantur:

Idemque obſervetur ratione Subditorum Catholicorum Auguſtanæ Confeſſionis Statuum, ubi dicto Anno 1624. uſum & exercitium Catholicæ Religionis, publicum aut privatum, habuerunt.

§. 1.

Ch. Maynz und Duderſtatt.

Hieher gehöret, was ſich zwiſchen Chur-Maynz und deſſen Evangeliſchen Unterthanen auf dem Eichsfeld zu Duderſtatt zugetragen hat; davon diſe Reichs-Hofräthliche Verhandlungen zeugen.

19. Dec. 1651.

Fridenſchluß im Reich; ſive Chur-Maynz wegen der Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten zu Duderſtadt im Eichsfeldt, in literis ad Imperatorem de dato Maynz den 20. Nov. nechſthin, & præſ. 16. hujus, conqueritur, was geſtalt beede Herrn ausſchreibende Fürſten des Nieder-Sächßiſchen Craiß, auf jeztgemeldter ſeiner Vnterthanen zu Duderſtadt bey denſelben gethanes Anſuchen, ein weitausſehendes Commination- vnd Bedrohungs-Schreiben an Ihr Churfürſtl. Gn. abgehen, vnd ſich, ohne Einholung des geringſten der Sachen Berichts, oder Information, dahin bedrohlich vernehmen laſſen, Ihr Churfürſtl. Gnaden ſollten, in Erwegung (ihres vermeinens,) die Sach auf den Fridens-Inſtrument vnd andern Reichs-Conſtitutionen, auch der Billigkeit, gegründet, gedachten ſeinen Unterthanen in ihren Deſideriis völlige vnd unverlängte Satisfaction geben, oder Sie, Herrn ausſchreibende Fürſten, nicht verdencken, daß ſie, in deſſen Verbleibung, vnd auf der Reſtituendorum weiters ſuchen, die Hand ſelbſten anſchlagen, vnd ihnen zu ſolcher ihrer gebüh-

gebührender Befugnis verhelfen würden; dagegen zwar Ihr Churfürstl. Gnaden denselben in Antwort das Contrarium offenbar für Augen gestellt: Wann aber diese und andere dergleichen proceduren, verbottener Anhang der Vnderthanen an fremde Herrschafften, vnd darauf alsobaldten de plano unternommene scharpfe Executions-Bedrohungen und comminirte gewaltsame Handanlegungen in eines andern vnmittelbaren Stands vnd Churfürsten ohnverneinlichen Landesfürstl. Ober- und Pottmeßigkeit, den gemeinen geschribenen Rechten, des Heil. Reichs-Fundamental-Saz- und Ordnungen, dem profan- und religion-Friden, auch jüngstem Fridenschluß schnurstracks zuwider, mit keinem Schein Rechtens zu justificirn, von weiterm gefährlichen Aussehen, res mali in Imperio exempli, zu böser Consequenz und Nachfolg gar leichtlich ausschlagen, auch, da die Herrn Ausschreibende solche Comminationes, wie bereits der Exempel mehr im Reich vorhanden, zur Execution und Werckstellung ziehen sollten, daraus allerhand neue beschwerliche Weiterungen im Reich nothwendig entstehen müssen, dannenhero, ob conservationem tranquillitatis publicæ, periculum in mora, zumahlen Ihr Churfürstl. Gnaden ohne das ihren Vnderthanen, worzu sie von Rechtswegen vnd in Crafft des Fridenschluß befugt, Oberkeitliche Hülf zu bieten, oder gehöriger Orten zu unpartheyischem Recht zu stehen, vnd demselben zu geleben, erbietig, dergleichen auch ihnen noch niemals versagt, noch zu versagen gedencken; Als bittet der Herr Churfürst, 1mo wider ermeldte seine Augspurgische Confeßions-Verwandte Vnterthanen eine Kayserliche Commißion zu Deduction vnd Beweissung ihrer Gravaminum, damit sie gegen dem Fridenschluß beschwert zu sein vermainen, auf zween unpartheyische Ständ des Reichs aus dem Westphälischen oder andern Craißen, als ohne Maßgebung den Herrn Bischoffen zu Münster vnd Grafen zu Ostfrießland, zu beederseits Vorbescheid vnd Verhörung Fridensmäßiger Cognition vnd Verfahrung auf des unbefugten Theils Kosten; 2do Wider die Herrn ausschreibende Fürsten des Nider-Sächsischen Creiß, sich dieser Sachen fürters allerdings abzuthun, ein scharpfes mandatum inhibitorium, & de non offendendo vel turbando, sine clausula ergehen, den Rechten vnd der Kayserl. Commißions-Ordnung den Lauf und ihne in seinem Churfürstenthum und Landen mit dergleichen Comminationibus vnd Executions-Bedrohungen vnd eigenen Gewalts der Ihrigen, mit Cassation vnd respective Restitution alles dessen, so immittelst de facto geschehen vnd vorgenommen seyn mögte, vnperturbirt und unbeschwert

zu lassen, sich auch seiner Vnderthanen gesuchter widerrechtlicher Assistenz oder Anhang zu äussern, und dieselbe mit ihren Prätensionen anderwerter gehörigen Orten zu uerweisen, cum citatione solita, den Reichs-Constitutionibus vnd dem Fridensschluß gemes, allergnädigst zu erkennen. Apponit sub Nro. 1. was er an seinen Amtmann, den von Grießheimb, wegen gedachter Vnderthanen, in puncto restitutionis juxta Instrumentum pacis, für ein Befelch ertheilt; sub Nro. 2. was die Vnderthanen an beede Herrn ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächßischen Craiß wider Ihr Churfürstl. Gnaden bitlich gelangen, vnd die Herrn Ausschreibende sub Nro. 3. deßwegen an ihne vnd Chur-Heidelberg geschrieben, vnd er sub Nro. 4. darauf geantwortet.

1. Fiat Commissio auf den Herrn Bischoffen zu Münster vnd Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt.
2. Decernuntur petita mandata.

26. Febr. 1652.

Fridenschluß im Reich; Chur-Maynz wegen Duderstadt betreffend; sive die Herrn ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen-Creißes in literis ad Imperatorem de dato 5. Jan. & præs. 19. hujus, notificant Cæs. Suæ Maj. was sie, auf Anlangen der Duderstätter, wegen ihrer Restitution juxta terminum anni 1624. an Chur-Maynz gelangen lassen, was Ihre Churfürstl. Gnaden darauf geantwortet und sie, auf abermahliges Anhalten der Duderstätter, Ihrer Kurfürstl. Gn. zugeschrieben: Dieweil sie aber besorgen, auch eusserlich Nachricht erlangt, es mögten bey Ihr Kayserl. Mai. Ihre Churfürstl. Gnaden mit ungleichem Bericht einkommen, und eine neue weitläuftige Commißion ausbringen; so haben sie zu justificirung ihrer Action, vornemblich des der Augspurgischen Confeßions-Verwandten hierunter versirendes Interesse willen, hierüber Bericht erstatten und Ihr Kayserl. Maj. gehorsamst ersuchen wollen, nicht zu gestatten, daß diese blos auf der Execution in facto possessionis 1. Jan. 1624. bestehende Sach durch dergleichen Commissiones, oder andere Weitläufftigkeiten, de novo in cognitionem, dem Fridenschluß zuwider, gezogen, und dardurch die Restituendi noch lenger gehindert und gedruckt werden, sondern vilmehr dem Herrn Churfürsten, da er albereit etwas erhalten und ausgewürckt hette, solches hinwider zu caßirn, vnd daß Se. Churfürstl. Gnaden die Supplicanten zu demjenigen, worzu sie Crafft Fridenschlusses befugt und prima Januarii 1624. in possessione vel quasi gewesen, wie sie sich selbsten erbotten, und die

Duder-

Duderstätter ein mehrers nit begehren, also fürderlich völlig und unverzüglich zu restituirn, in Kayserlichen Gnaden anzubefehlen. Apponunt Nro. 1. 2. 3.

Rescribatur Dominis Directoribus Circuli Inferioris Saxoniæ, monendo, was Ihr Kayserl. Maj. in dieser Sachen allbereit erkannt, dabey sie es auch, ihres jezigen Berichts ungehindert, weilen sie anderst nichts verordnet, als daß, vermög des Fridenschlusses, diese Restitutions-Sach durch unpartheyische Stände utriusque religionis, wie solches ohne das die General-Regul in dem Instrumento pacis *art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 18.* erfordere, abgehandlet werde, nochmahls verbleiben lassen, und ihnen hiemit gnädigst anbefehlen, die verordnete Commissarien in ihrer Verrichtung nit zu verhindern, noch sich der Duderstätter weiter anzunehmen, sondern den ausgelassenen Mandaten forderist schuldige Parition und Folg leisten sollen.

2. Communicetur hæc resolutio deputatis Commissariis, wie auch Chur-Maynz, zu deren Nachricht.

21. Mart. 1652.

Fridenschluß im Reich; sive Chur-Maynz, wegen dero Land-Stadt Duderstadt im Eichsfeld betreffend; sive der eine ausschreibende Fürst des Nider-Sächßischen Craißes Herzog Augustus zu Sachsen de dato Hall den 14. Febr. & pr. 13. hujus, dicit, daß er das Kayserliche Rescript wegen der erkannten Commißion und Inhibition recht empfangen, und seinem Mitausschreibenden Craißfürsten Herzog Augusto zu Braunschweig-Lüneburg communicirt habe, und sie beede eine gesamte Antwort und Erklärung zu verfassen, im Werck begriffen: Dieweilen aber der angesezte zweymonathliche Termin zum End laufe; als bittet er um dessen Erstreckung, und hoffet, Ihr Kayserl. Majestät werden aus dem eingeschickten Bericht so viel eingenommen haben, daß sie beede weiter nicht gegangen, als was an sich selbst dem Fridenschluß, arctiori modo exequendi, und dem Kayserlichen ins Reich publicirten Executions-Edict gemeß seye, sie auch der Kayserlichen Commißion weiters kein Eintrag gethan, auch ihres theils hierunter ferner nit verfahren haben; der Zuversicht, Ihr Kayserl. Maj. werden sie nit übereilen lassen.

Respondeatur dem Herrn Herzogen: Ihr Kayserl. Maj. zweifeln nit, er werde unterdessen, was dieselbe ferner an sie gelangen lassen, empfangen haben; Wobey es Ihr Kayserl. Majestät

noch allergnädigst verbleiben lassen; sich versehend, auch ihn dahin ermahnet haben wollen, demselben gehorsamst zu geleben und statt zu thun.

Et hoc notificetur Domino Electori Moguntino & Dominis Commissariis.

15. Apr. 1652.

Fridenschluß im Reich, Duderstadt betreffend; sive der Herr Churfürst zu Maynz, in literis ad Imperatorem de dato Würzburg den 9. & præs. 26. Martii nechsthin, bedanckt sich gegen Ihr Kayserl. Maj. wegen deroselben in dieser Sach vorgenommenen Verordnung und ihme beschehener Communication, versichert benebenst Ihr Kayserl. Maj. unterthänigst, daß er in dieser Sach ein mehrers nit suche, als was Ihnen Krafft der alldort habenden Landsfürstlichen Obrigkeit nach Inhalt des Fridenschluß gebührt, darüber auch seine und seines Erz-Stiffts untergebene Bürgerschafft Augspurgischer Confeßion daselbst in einigen Weg zu beschweren nit gemeint, der allerunterthänigsten Hoffnung lebend, daß Ihr Kayserl. Maj. ihn auch dabey fürthin kräfftiglich manuteniren und schüzen helfen = und dergleichen verbotene fremde Anhäng keineswegs gestatten werden.

Ad Acta.

* * *

Man thue hinzu, was in denen Stellen vorkommt, so in dem Waltherischen Register über H. von MEIERN Westphäl. Fridenshandl. Art. Duderstatt, vorkommt. add. STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. 2. Theil, S. 405.

§. 2.

Ch. Bayern und Brandenburg-Culmbach.

Wegen Chur-Bayern und Brandenburg-Culmbach kame dises vor.

14. Aug. 1653.

Chur-Bayern contra Brandenburg-Culmbach, mandati cassatorii & inhibitorii & de non amplius turbando, sive Brandenburg-Culmbachischer Anwaldt sub præs. 16. Julii übergibt allerunterthänigste Anzeig, annexa petitione &c. exponit, was gestalt Chur-Bayern in den Dorfschafften Nagel und Reichenbach keine jura Superioritatis, sondern allein pro parte die Fraischliche malefizische Obrigkeit hergebracht, selbige Unterthanen aber in Anno 1624. das freye Exercitium Religionis August. Confessionis gehabt und die Filial-Kirch zu Schönbrunn besucht, aber von den Chur-

Bayri-

Bayrischen Beambten darinn turbirt worden: Weilen dann vermög Instrumenti pacis & Listæ Restituendorum in primo termino diese Sach quoad Ecclesiastica in vorigen Standt billich gesezt worden, zumahlen keine gütliche Accommodation statt finden wollen, so vil aber die jura territorialia betrifft, derowegen litispendentia in Camera; so bittet er, es bey verrichteter Execution uf den Fridenschluß beruhen zu lassen, und wegen des andern Puncten Chur-Bayern an das Cammergericht zu verweisen.

Communicetur Chur-Bayern sub termino duorum mensium.

§. 3.

Wegen Corvey und Hörter gibt das Reichs-Hofraths-Protocoll dises an die Hand. Corvey und Hörter.

24. Jul. 1649.

Fridenschluß im Reich, das Stifft Corvey vnd die Stadt Huxar, vnd seine Landtschafft vnd Unterthanen betreffend; sive, nomine Abbatis, Melchior Gans de præs. 20. hujus conqueritur, daß seine Vnderthanen der Augspurgischen Confeßions-Verwandte, seinen Catholischen Vnderthanen zu Huxar vnd ahn andern Orthen, im Fridenschlus sanciirter Paritet vnd Gleichheit, auch gehabter Possession de Anno 1624. in Kirchen Rathstellen, Aemtern, dem Fridenschluß zuwider, nit gönnen, sie darinn turbiren, die Restitution derselben verhindern, vnd noch darüber schwerlich injuriren theten, petit Commissionem Cæsaream, vigore Instrumenti pacis, auf den Herrn Churfürsten zu Cölln vnd den Gräflich-Lippischen Vormundt Graf Emigen zu Leiningen, oder Graf Moritzen zu Teklberg zu Bentheimb, oder einen aus den nechstgesessenen Reichs vnd deß Westphälischen Creißes Ständen.

Fiat petita Commissio auf Chur-Cölln vnd den Lippischen Vormund Graf Emichen von Leiningen.

22. Mart. 1650.

Fridenschluß im Reich; sive der Abbt zu Corvey wegen der Stadt Huxar contra Herrn Augustum Herzogen zu Braunschweig, sub præs. 7. hujus, conqueritur, daß, obwohlen Ihr Kayserl. Majestät vermög des Instrumenti pacis, wegen Vergleichung vnd Execution zwischen der Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Edelleuten, Burgern vnd Einwohnern, welche in seinem Abteylichen Stifft Corvey vnd dessen Land wohnen, eine Commißion auf den Herrn Churfürsten zu Cölln vnd Grafen Emichen zu Leinin-

gen,

gen, als Lippischen Vormundern, erkannt; so habe doch gedachter Herzog sich vnterstanden, solche Execution allein vorzunehmen, welches ihme aber, als einem der Augspurgischen Confeßion zugethanen Fürsten, allein zu verrichten nicht gebürt, absonderlich auch darumben, dieweilen er hierbey ratione der Vogtey vnd Schuz interessirt, die anderte zu Nürnberg durch die Stend auf Herrn Abbten zu Fulda vnd ernennten Herrn Herzog zu Braunschweig auch nit bestendig, dieweil selbige durch vorgedachte Kayserliche Commißion albereith prävenirt worden, vnd es also nothwendig bey solcher Kayserlichen Commißion sein Verbleiben haben müsse: Petit, denen verordneten Kayserlichen Commissarien ferner zu committiren, vnd solche ihre Commißion dahin zu extendirn, daß sie die Commißion nit allein zwischen ihme und seinen Catholischen vnd Augspurgischen Confeßions-Verwanthen Burgern vnd Vnderthanen, den von Amelunx vnd Cainnen, zu vollziehen, sondern alsobald alle von ihme erzehlte Attentata abzuschaffen, vnd die Sach in den Stand, warinnen sie vor den Attentatis gewesen, wieder zu sezen vnd darauf ihr Commißion auf die verglichene Paritát, so wohl in sacris ac profanis, pari numero & pari jure, nec non pari exercitio Religionis ejusque libertate, in ihrem jure civico eingehabten Kirchen, zu Stifftung guter Ruhe vnd Einigkeit, respective zu restituiren vnd zu manuteniren. Apponit A. B.

Renovetur prima Commissio auf Chur-Cölln vnd Grafen von Leiningen, cum extensione auf die von Amelunx vndt Cainnen, & includatur den Herrn Kayserlichen Commissarien zu Nürnberg, so wohl dieselbige, als des Abbten Anbringen sub utroque iisdem: Obwohl Ihr Kayserl. Maj. sonst nit zuwider gewesen wäre, daß die zu Nürnberg auf den Abbt zu Fulda vnd Herzogen Augustum angeordnete Commißion were fortgestellt worden, demnach jedoch hierbey vorfalle, daß Ihr Kayserl. Maj. albereit hierinnen mit der special-Commißion prävenirt, ehe Herzog Augustus derentwegen ersucht vnd von ihme etwas darauf vorgenommen worden, auch noch zuuor dessen durch den Supplicanten erinnert worden sey, auch pro secundo weilen eine Catholische Stadt principaliter interessirt, sich gebürt hette, von einem Religions-Verwandten Craißfürsten, es seye deren einer oder mehr, 3. zumahlen er der Schuz vnd Vogtey halben selbst interessirt, 4. auch derentwegen recusirt worden, 5. vnd über das die Stadt Hurar nit in den Nider-Sächßischen, sondern Westphälischen, Craiß gehörig, auch sonsten ziembliche Excessus bey

der

der Braunschweigischen Subdelegirten Verrichtung vorgeloffen, vmb welcher samtlichen Vrsachen willen Ihr Kayserl. Maj. nit sehen könnten, wie vielermeldter Herzog Augustus zu Braunschweig nochmahlen, der Nürnbergischen Deputirten Meinung nach, zu solcher Commißion mit zu ziehen were, sondern hielten vilmehr dafür, daß es bey dero ersten vnd wider erfrischten Commißion sein Verbleiben haben solle: Und dieses sollen sie der Ständen Deputirten zu Nürnberg remonstrirn, damit sie dieser erneuerten Commißion halben nichts im Weg legen, sondern mit Ihr Kayserl. Majestät aus obangeführten Vrsachen concurrirn, vnd, im Fall sie nicht damit zufriden, sollen sie die Commißion mit ehisten vortschicken, wann aber sie sich darwider beschweren wolten, selbigen mit ihrem Bericht wieder zurück schicken sollen.

8. Apr. 1650.

Fridenschluß im Reich; sive der Abbt zu Corvey contra die Stadt Hůxar, wie auch den Herrn Herzog Augustum zu Braunschweig-Lüneburg de præs. 5. hujus, conqueritur de ulterioribus turbationibus & attentatis, daß der Rath daselbst, wie auch der Fürstlich-Braunschweigische Vogt daselbst ihn aller seiner Landsfürstlichen zustehenden Obrigkeiten gewaltthätiger weiß zu entziehen vnd die Stadt Hůxar aus dem Westphälischen Craiß zu dem Nieder-Sächßischen zu ziehen suchen thue; inmassen sie seinem Richter aigenthätlich ins Hauß gefallen, vnd ihne von desselben rechtmeßiger Weiß & judiciali authoritate eingethetigte Pfendter mit der That vnd gewehrter Hand, auch gar sehr starcken Prieglen, abgenommen, cum aliis diuersis attentatis & violentiis specificatis, & petit 1. weilen er aus höchster Noth beschlossen, gleich andern Ständen, auf seines Lands Beysteuer, zu Erhaltung seiner rechten Land-Obrigkeit vnd Jurisdiction, auf eine geringe Zeit, ohne jemanden Præjudiz, eine neue Compagnie zu werben, vnd dieselbe in seine Statt zu legen, Ihr Kayserl. Maj. wollen allergnädigst geruhen, ihne solche Compagnie in seine Stadt einquartiren zu lassen vnd, an statt einer Salvaquardia, Burgermeister vnd Rath vndt samtlicher Burgerey zugleich anzubefehlen, daß sie dieselbe unwaigerlich einnehmen, vnd, neben andern seines Lands Eingesessenen, verpflegen helfen, auch seiner Lands-Obrigkeitlichen Jurisdiction vnd rechtmeßigen Befelchen vnd Executionibus parirn, von ihren ärgerlichen Oppositionibus abstehn, vnd sich wider ihn, als ihren geständigen Lands-Fürsten, keiner fremden Hülff aus einem andern Craiß gebrauchen; 2. ihme einen Kayserl. Gehorsams-

Brief, welchen er per Edictum affigirn lassen möge, an dieselbe mitzutheilen; 3. gedachtem Herrn Herzogen Augusto zu befehlen, von geklagten Neuerungen vnd Eingriffen abzustehen, sich keiner Jurisdiction noch Grenz-Gerechtsamen anzumassen, sondern ihn seines Lands Rechtens, wie andere Fürsten vnd Stände des Reichs, vngehindert gebrauchen zu lassen. Apponit A. B. C.

Includantur etiam hæc gravamina den Kayserlichen Executions-Commissarien sowohl, als den Kayserlichen Abgesandten zu Nürnberg, mit der Erinnerung, solche den Deputirten daselbsten, so wohl als die vorige, gebührlich zu repräsentiren, damit, ob moræ periculum, den Sachen ehistes remedirt werden möge, & moneatur etiam Generalis Locumtenens Cæsareus, bey der evacuir- vnd Abführung der Kayserl. Guarnison die Stadt vnd Schlüssel denjenigen abtretten vnd einliefern zu lassen, welchen sie vermög Lands-Fürstlicher Obrigkeit gebühren thuen.

10. Mart. 1651.

Fridenschluß im Reich, das Stifft Coruey vnd Stadt Huxar betreffend; Commissionis Cæsareæ ad exequendum, sive Melchior Ganß im Nahmen des Herrn Abbten zu Coruey, de præs. hesterno, conqueritur, daß zwar die zu Nürnberg auf Chur-Maynz, Fulda, Braunschweig vnd Oldenburg erkanndte Commißion am 22. Januar. nechsthin ihren Anfang erreicht vnd der Herrn Commissarien Subdelegirte in Ihrer Fürstl. Gnaden municipal-Statt Huxar erschienen, die Vollmacht beederseits ohne einige Protestation vnd Einreden ausgewexelt, auch Klag vnd Antwort eingenommen: Als aber des Herzogen zu Braunschweig subdelegirter Dr. Lünich, so eben derjenig, welcher vor einem Jahr die einseitig zu Nürnberg erkannte Commißion verrichtet, gespürt, daß seine Actiones nit mehr zu bemantlen, so habe er, ungeachtet er sich primo die in diese neue Commißion eingelassen, allerhandt Exceptiones dilatorias, zu Verhinderung der Sachen, eingeworffen, als erstlich, es gebührete Fulda nicht über Braunschweig zu sizen, da doch des Reichs Stände zu Nürnberg Fulda in Commissione vorgesezt, gemeldter Lünich auch primo vnd secundo vnd tertio congressu den Siz unten genommen hette, er wolle seine einseitige absque Catholicis vor einem Jahr verrichtete Execution, vnerachtet er sich ohne Protestation darein gelassen, allererst für genehmb gehalten haben: Ob nun wohl Chur-Maynz und Fulda hierauf votirt, daß erwehnte einseitige Execution retractirt werden müßte, der

Olen-

Olenburgische Subdelegirte solches auch dem Instrumento pacis gemeß für recht und billig gehalten, auffer, daß er annectirt, weil sein Principal des Hauß Braunschweig Lehenmann were, dahero er metu offensionis sein rechtmeßiges Votum nicht geben dörffte: Ob wohl die Subdelegirte hierauf die Schlüssel zu St. Petri Chor, so die Catholische Anno 1624. ingehabt und die Braunschweigische vor einem Jahr nit exequirt, sondern zu ferner Erkanntnuß ausgesezt, vmb in festo purificationis Meß zu hören; so hetten doch Burgermeister und Rath zu Huxar es verweigert und die Kirchen mit 50. bewehrter Mann zum Despect der Kayserlichen Commißion verwahren lassen. Weilen die Kayserl. Subdelegirte die Commißion biß auf den 22. diß Monaths, vmb sich bey Ihrer Majestät vnd ihren Principalen Bescheid zu erholen, ausgesezt, petit ergo, an Herrn Herzogen zu Braunschweig ein ernstliches Kayserliches Dehortationschreiben zu ertheilen, vnd Sr. Fürstl. Gnaden darinn zu befehlen, daß sie dieser erkannten Reichs-Commißion, der vorigen einseitigen Execution vngeachtet, ihren Lauf lassen, den Herrn Abbten zu Corvey vnd das durch das Instrumentum pacis *art. 5. n. 12.* gestellte Recht keineswegs behindern vnd in ordentlichen Justiz-Sachen Ihrer Kayserl. Maj. dero Cammer-Gericht, vnd dem Herrn Abbten, auf einige Weiß nit vorgreiffen sollen.

Includatur Commissariis, daß sie die Commißion, alles widrigen Einstreuens vngehindert, dem Fridenschluß, dem arctiori modo exequendi vnd Haupt-Receß gemeß, fortsezen.

21. Jul. 1651.

Fridenschluß im Reich, Herr Abbt zu Coruey, Stadt Hexter betreffend; sive Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Kayserlicher Executions-Commissarius, neben Fulda, Braunschweig vnd Lünenburg sub præs. 4. Junii nechsthin, berichtet Ihr Kayserl. Maj. wie aufrührisch vnd rebellisch die Augspurgische Confeßions-Verwandten zu Hexter, vnd sonderlich der ein Bürgermeister, Ludwig Walter, als Haupt-Rädelführer sich dieser Commißion widersezt, die Bürgerschafft Rottweiß aufm Rathhauß versamblet vnd ins Gewehr geruffet, auch solche öffentliche Tumult vnd Aufruhr angerichtet, daß ihre Subdelegirte in præsentissimo vitæ periculo gewesen, communicirt dabey den von seinen und den Fuldischen Subdelegirten aufgerichten Executions-Receß vnd bitten den Herrn Abbten zu Corvey dabey zu manuteniren, vnd ratione tumultus auf die Rädelführer zu inquiriren, vnd dieselbe zum Exempel abzustrafen, auch zu solchem vnd den Westphä-

lischen Craißausschreibenden Fürsten cum clausula requisitorialium Befelch aufzutragen. Apponit A. B. C.

In eadem, nomine des Herrn Abten zu Coruey, Dr. Gans de præs. 26. ejusdem, exhibet eandem querimoniam, idemque petit, nec non mandatum sine clausula inhibitorium & restitutorium, wider den Herzog zu Braunschweig-Lüneburg vnd dero Fürstenbergischen Amtmann.

Idem sub præs. 17. hujus conqueritur super alio enormi facto, daß die Subdelegirte des Nieder-Sächßischen Craißausschreibenden Fürsten armata manu das Franciscaner-Closter eröffnet, die Thüren zerschlagen, die geistlichen Persohnen übel tractirt, theils tödtlich verwundet vnd aus dem Closter vnd Stadt Herter vertrieben, viel andere Catholische hart geschlagen vnd den Notarium, welchen der Abt dagegen gebraucht, in den Hals gestochen, anderer Gewaltthaten zu geschweigen, so auch gegen Augspurgische Confeßions-Verwandten hiebei vnd endlich mit Spolierung des Closters verübet worden: Petit, obigen Receß zu manuteniren, vnd gegen diese leztere gewaltsame Fridbrüchige Verfahrungen die nöthige Restitution in integrum, wie im vorigen Memorial gebetten, den Westphälischen ausschreibenden Fürsten allergnädigst aufzutragen. Apponit A. B. C.

Differatur.

27. Jul. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Huxar betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum:

1. Respondeatur D. Electori Moguntino, aus was Ursachen Ihr Kayserl. Maj. den Receß begehrter massen zu confirmiren bedenckens tragen, weilen nemlich derselbe von zwey Catholischen allein, ohne der andern Augspurgischen Confeßions-Verwandten Subdelegirten, aufgericht, vnd eben darum auch die Braunschweigische Execution, weilen solche allein von der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen ohne die Catholische vorgenommen, von Ihro Kayserl. Maj. wieder aufgehoben worden.

Ingleichen Ihrer Churfürstl. Gnaden die Vrsachen anzuzeigen, warumb Ihr Kayserl. Maj. bewogen worden, Ihne Herrn Churfürsten und seine Mit-Commissarien der Commißion zu entlassen vnd solche Chur-Sachsen vnd dem Herrn Bischoffen zu Münster aufzutragen, weilen nemblich Ihr Kayserl. Maj. allen Vmbständen nach besorgen, sie mögten sich weiter nit vergleichen können, vnd also die Execution wegen Hexter ganz zurück bleiben.

Idem

Idem ſcribatur etiam den geſammten vorigen Herrn Commiſſarien.

2. Transſcribatur Commiſſio auf Chur-Sachßen vnd Herrn Biſchoffen zu Münſter, allegando rationes inſonderheit, warumb Ihr Kayſerl. Maj. den Herrn Churfürſten zum Commiſſario vorgenommen, weil in dem Weſtphäliſchen Craiß, darunter Hurar gehörig, kein ausſchreibender Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte Fürſtl. Stands ſich befinde, auch die andere angrenzende Craiß-Ausſchreibende Fürſten ſich der Sachen ſchon verwandt gemacht, daß alſo Ihr Kayſerl. Majeſtät Ihro Churfürſtl. Durchlaucht, als dem nechſten Creiß-Ausſchreibenden Fürſten vnd Obriſten, vermög Fridenſchluß, dieſe Commißion aus gnädigſtem Vertrauen auftragen wollen.

3. Adjungatur etiam Commiſſioni, daß die Herrn Commiſſarien alles wiederumb in vorigen Stand und inſonderheit die Franciſcaner wiederumb einführen, und ſo lang, biß etwas anders wegen ihrer erkennt werde, manuteniren, auch alle Unruhe in der Stadt abſtellen vnd verhieten, vnd hierzu vermög Executions-Receß ſich einer oder anderer Hülff gebrauchen, ſodann auch wider die Aufrührer vnd Rädelsführer zu Hurar inquiriren, vnd die ſchuldig befundene zu gebührender Straff ziehen ſollen; & includantur iis dieſer Sachen Acta.

4. Scribatur dem Herrn Herzogen Auguſto zu Braunſchweig-Lüneburg, daß er das abgenommene Vieh reſtituire vnd ſich der von Ihrer Kayſerl. Maj. von neuem angeordneten Commißion (deren Urſachen ihme zugleich anzudeuten) nicht opponire, ſondern derſelben vnd deme, was der Fridenſchluß mit ſich bringt, vnd die von neuem verordnete Herrn Commiſſarii demſelben gemeß befinden vnd verordnen werden, ihren Lauff laſſen ſolle.

5. Scribatur etiam Adminiſtratori Magdeburgenſi, daß ihme nit gebührt, in einem fremden Craiß, vnd ohne habende Commißion, dergleichen Executiones vnd Gewaltthaten verüben zu laſſen; Derowegen Ihr Kayſerl. Majeſtät ihme anbefehlen, hinführo ſich dergleichen zu müßigen, vnd der von Ihr Kayſerl. Maj. auf Chur-Sachßen vnd Biſchoffen zu Münſter angeordneter Commißion keine Verhinderung thun ſolle. Et hæc referantur Cæſari per extractum Protocolli.

*

Lectum coram Sacra Cæſarea Majeſtate in Conſilio ſecreto

30. Julii Anno 1651. & ab Eadem concluſum: Die Commißion auf den Herrn Biſchoffen zu Münſter vnd Herzog Friderichen zu Hollſtein-Gottorff, vnd, wann derſelbe ſich ſolcher wider Verhoffen nit unterfangen wollte, in eventum, neben vorgemeldten Herrn Biſchoffen, auf Herrn Landgrafen Geörgen zu Heſſen-Darmſtadt vmbzufertigen: Im übrigen, wie geRathen.

27. Sept. 1651.

Fridenſchluß im Reich; die Stadt Hexter betreffend; ſive Herzog Auguſtus zu Sachſen, Adminiſtrator zu Magdeburg und Herzog Auguſtus zu Braunſchweig-Lünenburg in litteris ad Imperatorem de dato 10. Julii & præſ. 4. hujus referunt, was ſie bey der erſten und lezten Commißion zu Hexter verrichten laſſen, vnd wie ſich bey ſolcher lezter Execution die Franciſcaner auch daſelbſt gegen Ihre Subdelegirten geſezt; Zweiflen nicht, es werde der Abt zu Coruey vnd Andere ungleiche Informationes einbringen, dahero ſie die wahre Beſchaffenheit Ihr Kayſerl. Maj. berichten wollen; Vnd bitten dahero Ihr Kayſerl. Maj. ihre verrichte Execution ihnen gefallen zu laſſen, vnd dem Abten alle fernere attentata, turbationes, machinationes vnd Contraventiones pacis, ernſtlich zu inhibirn; apponit Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. ſamt unterſchidlichen Beylagen ad num. 4. ſub A.

In eadem Domini Electores Moguntinus & Colonienſis in duobus litteris ad Imperatorem intercedunt pro Abbate Corbejenſi.

Reſpondeatur beeden Herrn Herzogen: Ihr Kayſerl. Majeſtät ſeye Ihr einkommener Bericht referirt worden, und lieſſen es bey der neu-angeſtellten Commißion vnd demjenigen, was ſie ihnen dereſtwegen zugeſchriben, aus inuermeldten Vrſachen, allerdings verbleiben, verſehen ſich nochmals, ſie werden derſelben ihren ungehinderten Lauf laſſen.

12. Dec. 1651.

Fridenſchluß im Reich, die Stadt Huxar betreffend; ſive der Adminiſtrator zu Magdeburg, Herr Herzog Auguſtus zu Sachſen, in literis ad Imperatorem de dato Hall den 10. Nov. & præſ. 8. hujus, reſpondet ad Reſcriptum Cæſar. de 30. Julii hujus anni mit Beyſchließung ſeines und des Herzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburg als ausſchreibenden Fürſten des Nieder-Sächßiſchen Craißes an Ihr Kayſerl. Majeſtät abgangenen Schreibens, welches

er

er vermeinte, daß es nit zu recht kommen seyn sollte, vnd bittet, diese allerunterthänigste gehorsamste Antwort vnd kürzlich wiederholte Anführung in Kayserlichen Gnaden zu vermercken.

Rescribatur Domino Duci, referendo se ad ultimum Rescriptum de dato 28. Septembr. dabey Ihr Kayserl. Majest. es nochmals bewenden lassen.

6. Febr. 1652.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Huxar betreffend; sive der Corveyische Anwald Georg Melchior von Gans, de præs. 3. hujus, docet de insinuatione Rescripti Cæsarei an Herzog Augustum zu Braunschweig und Lüneburg, wegen Restitution des von dem Braunschweigischen Amtmann zu Fürstenberg den Corveyischen Unterthanen zu Leuttringen abgenommenen Viehs und Rind-Viehs: Weilen die Restitution noch nit erfolgt; als bittet er, wider den Herrn Herzogen schärffere Processus zu erkennen.

1. Includatur dem Herrn Herzogen Augusto zu Braunschweig und Lüneburg mit widerholter Erinnerung, das abgenommene Vieh den Corveyischen Vnterthanen innerhalb 2. Monathen in Krafft vorig Kayserlichen Rescripten de 30. Jul. und 28. Sept. anno 1651. zu restituiren und dasselbe ihnen weiter nit vorzuenthalten.
2. Moneatur Mandatarius Corbejensis, daß, wann bedeutes Rescript vom 28. Sept. 1651. dem Herzog noch nicht insinuirt were, die Insinuation desselben nochmaln geschehen solle.

23. Maji 1652.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Hexter betreffend; sive die Herrn ausschreibende Fürsten im Nieder-Sächsischen Craiß in litteris ad Imperatorem, de dato 30. Jan. & præs. 11. April nechsthin, dicunt, daß sie es zwar bey der Kayserlichen Commißion auf Münster und Holstein, aus schuldigstem Respect gegen Ihr Kayserl. Maj. beruhen lassen: Weilen aber der Abt zu Coruey mit einer und andern Beschwerung wider die Stadt und Bürgerschafft zu Hexter fortfahre, insonderheit aber den Rath in dem jure primæ instantiæ beänstige; als haben sie ein Dehortatorium, laut Beylag, an ihn abgehen lassen, den Rath und Bürgerschafft nit zu turbirn, sondern, biß ein anders ausgeführt und erkannt werde, in den Stand, darinn sich der Rath den 1. Jan. 1624. sonderlich ratione juris primæ instantiæ und sonsten, notorie befunden und darzu einmahl restituirt worden, verbleiben lassen solle.

In

In eadem der Herr Bischoff zu Münster in literis ad Imperatorem de dato Münster den 18. April & præs. 11. hujus, refert, daß er und der Herr Herzog zu Hollstein den 22. Martii jüngsthin in der Commißion einen Anfang gemacht, aber wegen vorgeschützter Exception sub- & obreptionis mit den Holsteinischen Subdelegirten different worden, indeme seine Subdelegirten solche Exceptiones nit attendiren, der Holsteinische aber, mit Anziehung seiner Instruction, solche in Cognition nehmen wollen, weilen ihme von dem Herzogen sonderlich aufgegeben worden, sein Absehen dahin zu richten, daß zu des Nieder-Sächßischen Craißes Præjudiz, (die von selbigen Craises ausschreibende Fürsten beschehene Execution verstehend,) und zu der Augspurgischen Confeßion Nachtheil nichts ergehen möchte. Ingleichen habe er zu Einbringung der Franckenthalischen Evacuations-Gelder, auch Unterhalt der Assecurations-Guarnison zu Vechta, deßwegen ihme, nach Inhalt des Nürnbergischen Haupt-Receß, die Execution zu thun gebührte, auch zu Erhaltung Kayserl. und der Commissarien Respect, weilen zuvor die Chur-Maynz- und Fuldischen Gesandte von den Aufrührern und Rädelsführern fast ärgerlich tractirt worden, die Stadt Hexter ohne einige disordre und Beschädigung nur mit 150. Mann besezt, darwider die flüchtige Rädelsführer zu Nacht bey dem Bruck-Thor mehr als 30. Schuß in die Wacht gethan; dahero er verursacht worden, solche Völcker ohne Verringerung daselbst zu lassen: Bittet, Ihr Kayserl. Maj. wollen die Commißion dahin declarirn, daß sie auf alle strittige Puncta gerichtet, und sie die Nieder-Sächßische Execution so wenig, als den Maynzisch- und Fuldischen Receß approbirt, dann bis dahin die Restitution der Franziscaner und des Stands, welcher vor der Hxarischen Aufruhr und leztern Destitution gewesen, ante omnia biß ein anders erkannt, summarie und in terminis pure executivis (prætensa exceptione sub- & obreptionis & cujuscunque in contrarium non obstantibus,) allergnädigst anbefohlen hätten, und solches deroselben allergnädigster ernstlicher Will und Meynung seye; Dann ferners seinem Mit-Commissario, dem Herrn Herzogen zu Hollstein, gnädigst zuzuschreiben, daß er seinen Gesandten eine weitere und Ihr Kayserl. Maj. Commißion adäquirte und gleichförmige Instruction ertheile, und denselbigen mit seinen Subdelegirten in allem übrigen ferner, dero declarirten Commission gemäß, schleunig und summarie als in executione pacis zu verfahren, alle Unruhe abzustellen, auch auf kein particular-Craiß- oder Religion-Interesse, wodurch dieser Westphälischer Craiß mit dem

Nider-

Nider-Sächßischen in unnöthige Disputat gerathen könnte, einiges Absehen zu nehmen, anbefehlen und dahin instruiren wolle.

1. Includatur D. D. Commissariis der Nieder-Sächßischen Craißausschreibenden Fürsten Schreiben mit der Erinnerung daß sie mit der Commißion fortfahren und diese des Raths Beschwerden bey derselben, dem Fridenschluß gemäß, in Obacht nehmen wollen.
2. Fiat die vorgeschlagene Declaratio Commissionis an beede Herrn Commissarien.

26. Jul. 1652.

Fridenschluß im Reich; die Stadt Huxar oder Hörter betreffend; sive Burgermeister, Rath, Dechanten und Gemeinheit betreffend, de præs. 15. hujus, beschweren sich per Andream Neumann wider eine von den Fürstl. Münsterisch- und Hollsteinischen Subdelegirten den 24. Mart. styli veteris wider sie, in favorem ihres Landes-Herrn, des Abten zu Corvey eröfnete interlocutori-Vrthl, vim definitivæ habentem, dadurch sie ihrer vigore pacis recuperirten Posseßion vel quasi in geist- und weltlichen Dingen, darinn sie durch des Nieder-Sächßischen Craißes ausschreibende Fürsten plenarie wieder restituirt und eingesezt, per indirectum & oblique, wider ermeldten Fridenschluß und Nürnbergischen Haupt-Receß, entsezet und ad petitorium geleitet und consequenter der Nieder-Sächßischen Craiß-Restitution ein unleidsames Præjudicium zugezogen werden wolle, davon sie am 27. ejusdem und also intra decendium appellirt, bitten um Appellations-Proceß, Citation, Inhibition und Compulsorialen, una cum prorogatione fatalium ad 2. menses, apponunt sub A. instrumentum appellationis und sub B. copiam interlocutoriæ.

Abgeschlagen: Et includatur memoriale Commissariis, daß sie, ungeachtet dieser unzuläßigen Appellation, so Ihr Kayserl. Majestät verworfen, in der Commißion, vermög des Fridenschluß, schleunig verfahren.

25. Oct. 1652.

Huxarische Restitutions-Sach: sive die Herrn Ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Craises in literis ad Imperatorem de dato 31. Maji & præs. 12. Jul. nechsthin, berichten, was für eine beschwerliche Execution in Nahmen des Herrn Bischofs zu Münster, pendente Commissione, wider die Stadt Huxar vorgenommen, bitten, die Kayserliche Verfügung zu thun, damit nit allein

die arme Evangelische Stadt und Bürgerschafft zu Hexter bey dem Fridenschluß und ihrer Anno 1624. gehabten Posseß, auch demjenigen, darinn sie von ihnen, Herrn ausschreibenden Craisfürsten, einmal in politicis & Ecclesiasticis restituirt worden, ruhig gelassen, und ihnen durch gemeldte Invasion verursachte Schäden und Kosten wieder erstattet, sondern auch die Gewaltthaten, Andern zur Abscheu, mit exemplarischer Bestrafung, den Rechten und Reichs-Constitutionibus gemeß, angesehen und belegt werden.

In eadem der Herr Herzog zu Holstein in literis ad Imperatorem de dato Gottorff im Monath Junio & præs. 5. Aug. nechsthin, beschwert sich in simili wider solche Execution, als durch welche die Commißion in ipso actu expeditionis abrumpiret worden, überschickt, was deßwegen von seinen Subdelegirten berichtet, und bey ihnen von Burgermeister und Rath angebracht werden; samt copia Protocolli.

In eadem der Fürstl. Corueyische Anwaldt, Georg Melchior von Ganß, sub præs. 16. Aug. nechsthin, berichtet, was massen der Herzog von Holstein sich von dieser Commißion, aus vermuthlichen Antrieb des Herzogs Augusti zu Braunschweig-Lüneburg, entschuldigen wollen, und ihme seine Excusation durch seine Subdelegirte zugesandt: Petit, Ihr Kayserl. Majestät wollen die ganze Sach selbst decidirn, und die Execution derselben, wie auch die Bestrafung der Rebellen, beeden ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Craißes committirn, oder aber, an statt des Herzogs zu Holstein Herr Graff Georgen zu Wittgenstein verordnen, mit Befehl, die Commißion schleunig fortzusezen, und andere in memoriali specificirte Puncta dabey in Acht zu nehmen. Apponit sub Nro. 1. das bey der Commißion gehaltene protocollum in originali von beederseits Subdelegirten unterschrieben, sub Nro. 2. Eine Schrifft von der Stadt Huxar, und sub Nro. 3. copiam des von der Stadt gegebenen Revers wegen der Unkosten.

Idem Mandatarius sub præs. 30. ejusdem urget Cæsaream resolutionem, mit angehengter fernerer Bitt, zum Fall sich der neue Commissarius ad frustrandam executionem pacis abermahlen entschuldigen thäte, daß Ihr Kayserl. Maj. dem Abten zu Corvey erlauben wollten, die Franciscaner selbsten wieder einzusezen, und sich in den andern strittigen Puncten zu manuteniren.

Idem sub præs. 5. Septembr. denuo instat pro Cæsar. resolutione.

In

In eadem der Herr Bischof zu Münster, in literis ad Imperatorem de dato Münster den 24. Maji & præs. 5. Sept. nechsthin, berichtet den bisherigen Verlauf bey der Commißion, mit Ueberschickung eines von beederseits Subdelegirten unterschriebenen Protocolls und den Hurarischen Original-Revers, samt einer Abschrifft des in dieser Sach abgefaßten Voti, welches seine Subdelegirte den Holsteinischen noch vor ihrer Abreise zugefertigt, und dieselbe, solches dem Herzog zu hinterbringen, auch, auf einlangenden Befehl, sich zu erklären, erbotten haben: Bittet Ihr Kayserl. Maj. wollen ihnen und dem Herzogen fernern Kayserlichen Befehl darüber ertheilen, ob noch vor dem Reichs-Tag diese Commißions-Sach, welche sonst dem Ansehen nach zu Nachtheil der Partheyen dahin verzogen werden möchte, nach Ausweisung des Instrumenti pacis, in Richtigkeit zu bringen.

Idem in Postscripto erinnert, was der Herzog zu Holstein für ein fast fremdes Schreiben wegen der Franckenthalischen Evacuations-Gelder halben von ihm vorgenommenen wohlverantwortlichen Execution an ihn ergehen lassen; Worauf er zwar ihne die rechte Beschaffenheit berichtet, doch seye dahero zu vermuthen, weilen der Herzog zu Holstein sich einiger Execution vernehmen lassen, daß er die Commißion ferner zu verrichten difficultiren werde.

In eadem der Fürstl. Corueyische Anwald sub præs. 26. ejusdem Sept. übergibt mit Nro. 1. das Holsteinische Beschwerungs-Schreiben an Herrn Bischoffen, sub Nro. 2. die Münsterische Antwort darauf, und sub Nro. 3. des Abts Bericht an Herrn Herzogen zu Holstein; und weilen nun daraus erscheine, daß der Herzog zu Holstein sich der Commißion nit weiter werde unterfangen wollen; so bittet er, an statt desselben, den Herrn Bischoffen zu Münster und die Stadt Bremen, weilen der vorhin vorgeschlagene Graf zu Wittgenstein zu schwach und zu weit gesessen, zu adjungiren, mit dem Befelch, nit allein die Commission zu beschleunigen, sondern auch, neben den vorigen specificirten Puncten, noch anderr in memoriali deducirte, bey der Commißion in Acht zu nehmen.

Idem in aliis duobus memorialibus sub præs. 7. und 22. hujus instat pro Cæs. resolutione.

1. Der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Craißes Schreiben ad Acta zu legen.
2. Fiant excitatoriæ an beede Herrn Commissarien, diese Sach, der Kayserlichen Commißion und andern Befelchen gemeß, zu beschleunigen.

3. Et in ſpecie ſcribatur Duci Holſatiæ: Ihr Kayſerl. Maj. hetten ſein Beſchwerungs-Schreiben wegen der an Seiten des Herrn Biſchoffen zu Münſter zu Einbringung der Franckenthaliſchen Evacuations- und Vechtiſchen Unterhaltungs-Gelder vorgenommenen Execution, erhalten: Immittelſt aber ſeye der Herr Biſchoff deshalben bey Ihr Kayſerl. Majeſtät einkommen, und ſeine Verantwortung, auch erbieten, ſo er gegen den Herzogen ſelbſt gethan, dabey produciren laſſen; Und weilen ſo wohl von ihme, Herrn Biſchoffen, als auch dem Herrn Abten zu Coruey, in ſeinem bey Ihr Kayſerl. Maj. gleichfalls überreichtem Anbringen vermuthet werden wolle, ob ſollte ſich der Herzog aus dieſer und andern Urſachen der Commißion entſchlagen wollen, Er aber nit allein bey Ihr Kayſerl. Majeſtät ſelbſten ſich nit entſchuldigt, ſondern auch Ihr Kayſerl. Maj. nit ſehen, daß, um dieſer Urſachen willen, der Herzog ſich dieſer Commißion zu entſchlagen Urſach haben ſollte; Als erſuchen und ermahnen Ihre Kayſerl. Majeſtät denſelben, daß er mit und neben dem Herrn Biſchoffen ſolche Commißion und Kayſerliche Verordnung vermittelſt ſeiner Subdelegirten ſchleunig fortſezen und damit ferner nit zurückhalten wolle, damit wie in andern Fridens-Executions-Sachen, alſo auch in dieſer, dermahleinß ein Ende gemacht, und dem Fridenſchluß ein Genüge geleiſtet werden möge.

4. Indicetur Mandatario Domini Abbatis, der Herr Abbt werde die in ſeinen memorialibus ſpecificirte Puncten bey den Herrn Commiſſariis ſelbſten vorzubringen wiſſen.

* * *

Hiebey ſchlage man das Waltheriſche Regiſter, Art. Hörter, nach, fürnemlich aber Herts *Exam. Vindic. Rittmeyer. Beyl. D. p. m. 138.--168.*

§. 4.

Hildesheim und Hildesheim.

In Sachen: Hildesheim gegen Hildesheim gienge bey dem Reichs-Hofrath diſes vor.

21. Jan. 1650.

Fridenſchluß im Reich, die Capuciner in der Stadt Hildesheimb betreffend; ſive der Herr Churfürſt zu Cölln, de dato Bonn den 30. Decembr. & præſ. 16. hujus per transmiſſionem vnderſchidlicher Beylagen ſub Nro. 1. 2. 3. 4. conqueritur, welchergeſtalt der Herr Adminiſtrator des Erzſtiffts Magdenburg, durch

ange-

angemaßte Commissarios, vnerwartet deren von Nürnberg aus auf Chur-Maynz vnd Herzogen Augustum zu Braunschweig erkannten Executions-Commißion, die P. P. Capuciner mit gewafneter Hand aus der Congregation daselbsten gewaltsamer vnd unbefugter Weiß ausschaffen, vnd hinweg schleifen lassen; Petit, ermeldtem Herrn Administratori gnädigst zu befehlen, daß er nit allein von dergleichen gewaltsamen Verfahrung hinfüro abstehe, sondern auch das vnbillich vnd dem Fridenschluß zuwiderlauffende Attentatum wiederumb erseze, vnd der auf Chur-Maynz vnd Herzogen Augustum zu Braunschweig-Lünenburg dieser Sachen halben bestümbten Commißion ihren vngehinderten Lauf verstatten wolle.

Per Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath befinde einhellig, daß diß ein solches Factum, welches nullo jure zu justificiren, wie auch dem Fridenschluß expresse zu entgegen laufft, indeme

vors Erste darinn die Execution gar nit einem ausschreibenden Craiß-Fürsten allein, sondern allen beeden, zugleich committirt vnd anbefohlen werde, vnd dannenhero einer für sich allein dergleichen Execution ohne Zuziehung des andern nit unterfangen solle;

2. daß auch, Krafft des Fridenschluß, wo die Sachen zwo Partheyen von beederseits Religions-Verwandten angehe, beede ausschreibende Fürsten, so einer Religion allein verwandt, selbst nicht, sondern ein anderer Standt der andern Religion, entweder aus demselben oder benachbarten Craiß, zuzuziehen; vnd hete demnach Ihrer Kayserl. Majestät selbst gebührt, in Mangel eines Katholischen Mit-Commissarii, entweder ad implorationem partis, oder ex officio, einen andern zu adjungiren;
3. So ist über diß bekannten Rechtens: Quod in toto jure generi per speciem derogetur: Weilen nun die deputirte Ständ zu Nürnberg, Crafft des præliminar-Receß, eine besondere Commißion in dieser Sachen an Chur-Mainz vnd Herzogen Augustum zu Braunschweig-Lüneburg ergehen lassen, derselben auch jeztgedachte beede Herrn sich beladen, dieselbe beeden Theilen ausgeschrieben, vnd hierzu den 16. Decembris bereit ernannt vnd angesezt gehabt, die Chur-Cöllnische Räthe auch sich gegen des Herrn Administratoris delegirte Commissarios ausdrücklich darauf beruffen; als ist eo ipso sein Officium hierinn ganz erloschen, vnd hette sich umb so viel weniger gebürt, gedachter Nürnbergischer Commißion darüber einzugreifen; immassen

4. im præliminar-Receß benebens klar verſehen, daß weder Ihr Kayſerl. Maj. noch iemands anders, denen von Nürnberg aus deputirten Commiſſariis vnd Executoribus eingreiffen, oder einige Verhinderung zufügen, ſondern, was darwider vorgenommen, als null vnd nichtig, caßirt vnd abgethan vnd in vorigem Stand geſezt werden ſolle: Vnd weilen nun Ihre Kayſerl. Maj. als Oberhaupt, ſelbſten dergleichen Handlung nit fürzunehmen gehabt; ſo würdt es vil weniger dem Herrn Adminiſtratori zu Magdenburg gut zu heiſſen ſein: Iſt auch kein Zweifel zu machen, daß ihnen die Proteſtirende ſelbſten dieſes Factum nicht werden gefallen laſſen.

Derowegen Reichs-Hofrath gehorſambiſt dafür gehalten, es mögte des Herrn Churfürſten zu Cölln Schreiben, mit allen ſeinen Beylagen, dem Herrn Adminiſtratori eingeſchloſſen vnd ihme benebens die Vnbilligkeit vnd Exorbitanz dieſes Facti, wann es ſich damit erzehlter maſſen ſolte verhalten, mit Anführung obiger Rationen vnd Motiuen, remonſtriret vnd ihme dabey gnädigſt anbefohlen werden, von dergleichen hinfüro abzuſtehen, vnd obgedachten Commiſſariis weiter keine Verhinderung zuzufügen.
Deinde moneantur Commiſſarii deputati, ut quam primum Commiſſionem ſuam Executioni demandent, & id obſervent, was der Fridenſchluß vnd der præliminar-Receſs vermag, cum incluſione, was an den Herrn Adminiſtratorem geſchrieben worden. Et hoc communicetur Sereniſſimo Electori Saxoniæ, mit Erinnerung, daß er den Herrn Adminiſtratorem der Gebühr dieß Orts erinnere.
Et hæc omnia notificentur Commiſſariis Cæſar. Norimbergenſibus.

*

Lectum Suæ Majeſtati Cæſar. in Conſilio ſecreto 31. Jan. 1650. & ab Eadem concluſum, wie Reichs-Hofrath gerathen.

9. Maji 1650.

Fridenſchluß im Reich, die Capuciner zu Hildesheimb betreffend; Commiſſionis auf Chur-Maynz vnd Herzogen Auguſtum zu Braunſchweig-Lüneburg ꝛc. ſive Doctor Melchior Gans, im Nahmen Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Cölln, contra den Rath vndt Burgerſchafft zu Hildesheimb, ſub præſ. 14. Martii nechſthin petit, wegen gedachter Stadt fernern renitenz pro reſtitutione der ausgeſchafften

Capu-

Capuciner, ferner Annahmungs-Schreiben an die Chur-Maynzische vnd Fürstl. Braunschweigische Subdelegirte.

In eadem der Herr Churfürst zu Maynz selbsten de dato 16. & præs. 26. Martii refert, was gestalt Ihre Churfürstl. Gnaden vnd Herzog Augustus zu Braunschweig-Lüneburg sich dieser Commißion vnternommen vnd beederseits Subdelegirte nechstverwichenen Novembris & Decembris in der Statt Hildesheimb einkommen, da sich dann gleich in limine die Quæstio præambula erhoben, ob nit die ausgetriebene Patres vor allen Dingen wieder zu restituiren, vnd die ganze Sach in eum statum, in quo primum fuit, cum omni causa zu redintegriren, oder so lang auszustellen, biß die übrige Puncten wegen der Feld-Clöster vnd anderer Differentien erörtert, welches leztere zwar die Fürstlich-Braunschweigische Abgeordnete vermeinet, die Churfürstl. Maynzische aber bey dem ersten, wie billig, verharret, deren Meinung er auch beygefallen vnd die seinige darauf instruirt: Wann aber zu besorgen, die Stadt Hildesheimb werde auf Behauptung ihrer vngebührlichen Attentaten beharren, endlich auch die Braunschweigische Subdelegirte von ihrer Meinung nit weichen, vnd der Sachen Ausschlag zu Erkanndtniß der Reichs-Deputirten stellen; Als bittet Er, der Herr Churfürst, Ihr Kayserl. Majestät wollten ihn über ein oder den andern Fall vnd ob bey seiner ersten Eventual-Resolution er bestendig verbleiben, auch zu Restitution der Capuciner in statum quo mit ferneren Proceduren in dieser Commißions-Sachen inzuhalten, zu bescheiden allergnedigst geruhen. Apponit 1. 2. 3.

Idem Herr Churfürst, de dato 19. Mart. & præs. 7. Aprilis repetit sein voriges Schreiben & refert ulterius, daß die Statt Hildesheimb nochmals auf ihrer Widersezlichkeit verbleibe, er aber seine Gesandten nochmahls gemeßlich auf vorige Meinung instruirt, instat ergo pro promovenda resolutione Cæsar. Apponit seiner Subdelegirten fernere Relationes sub Nro. 1. 2. 3. vnd seine Resolution sub Nro. 4.

Econtra Herzog Augustus zu Sachsen, als Administrator zu Magdeburg, de dato Hall den 11. Febr. & præs. 20. Martii respondet ad Rescriptum Cæs. de dato Wien, den 31. Januarii & dicit, daß er diese Execution nach Inhalt vnd Crafft des Fridenschluß auf Ihrer Kayserl. Majestät an beede ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächßischen Craiß ergangenen Rescripti executivi vndt Kayserlichen Edicts, so wohl der Stände beschehenen absonderlichen

Requi-

Requisition, verrichtet, in Erwegung der Fridenschluß klar vermag, daß alles in Ecclesiasticis in den Standt, wie es 1.ma Januarii Anno 1624. gewesen, nit allein bey vnmittelbaren sondern auch mittelbaren Stenden laut *Art. 5. §. 10. versic. turbati aut quocunque modo destituti &c.* wider solle gebracht vnd eingerichtet werden; dahero, weil die Capuciner Anno 1636. erst zu Hildesheimb einkommen, selbige auch die Einwohner an ihrer Religion vnd Gewissen turbirt; so habe es anderst nit sein können, als daß sie mit Raumung des Orts es wiederumb zu vorigem Stand müssen gelangen lassen; negat simul, daß von seinen Subdelegirter einiger Excels begangen, da er noch darbey solche Moderation zu halten geordnet, daß auch die zur Execution vnumbgänglich gebrauchte Soldaten, als sie von etlichen Capucinern geschlagen worden, sich keiner Gegenwehr vnderfangen dürffen: Petit demnach, nit allein Chur-Cölln dahin zu weisen, daß Se. Churfürstl. Durchl. diese Execution ferner nit anfechten, sondern auch Chur-Maynz vnd Herzog Augusto zu Braunschweig befehlen, daß sie es der Capuciner halber dabey verbleiben lassen, die übrige Puncta aber dieser Commißion gebührend verrichten mögen. Apponit num. 1. 2. 3.

Dicatur Suæ Cæsareæ Majestatis: Reichs-Hofrath were nochmals der einhelligen Meinung, daß gleichwohl Herzog Augustus zu Sachßen, als Mit-ausschreibender des Nieder-Sächsischen Craises, diese Execution vor sich allein vnd ohne Zuziehung eines Catholischen Stands in dieser Sach, zumahlen die Catholische vnd vncatholische Stendt zu Nürnberg eine andere Commißion auf Chur-Maynz vnd Braunschweig-Lüneburg der ganzen Sachen bereits verordnet gehabt, vnd seinen Subdelegirten expresse notificirt worden, dergestalt fürzunehmen nit befugt gewest; beuorab weilen auch noch darzue die deputirte Stendt zu Nürnberg die Quæstionem præjudicalem: Ob dergleichen von einem Catholischen Standt, auf seinem Grund vnd Boden, vnd in seine Landsfürstliche Obrigkeit, nach Anno 1624. mehrere Religiosos von alten Ordinibus einzuführen berechtiget, vnd dieselbe bey Ihrer erlangten Posseßion zu manuteniren oder derselben zu entsezen seyen? noch selbsten pro illiquida gehalten, vnd derowegen zu weiterer Cognition der Ständ, wie es in Civitatibus mixtis in dergleichen Fällen zu halten, ausgesezt: weilen nun die Capuciner zu Hildesheimb, pendente hæc commissione, auf der Statt Hildesheimb inständiges Begern, ohne

alle

alle vorhergehende Decision, aller ihrer Exceptionen vnd Einwenden vngehindert, alsobald mit Gewalt ausgeschafft worden; so wären sie, der Räthe der Meinung nach, tanquam spoliati, billig wieder einzusezen, vnd bey ihrem gehabten Exercitio so lang zu manuteniren, biß gedachte præjudicalis quæstio gebührend erörtert worden: Und so wenig den Catholischen, für sich allein eine Declaration über den Friden zu machen, nachgelassen werde; also wenig kan es auch den Augsburgischen Confeßions-Verwandten für sich allein zu thun, gestattet werden. Weilen aber die deputirte Stendt zu Nürnberg, in Krafft des præliminar-Receß diese Sach für sich gezogen, vnd eine absonderliche Commißion darüber auf Chur-Maynz vnd Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg geordnet, auch in dem jüngsten mit den Königlich-Schwedischen Haupt-Receß verglichenen clausula remissiva in puncto amnestiæ & gravaminum, mit Ihrer Kayserl. Majestät Belieben, verordnet, daß, wo einiger Excessus in den vorgangenen Executionibus geklagt würde, derselbe von ihnen, Deputirten, cognoscirt vnd corrigirt werden solle, Chur-Maynz vnd Chur-Cölln auch selbst deßwegen bereits ihren Abgeordneten befohlen, so wohl bey den Deputirten als bey den Kayserlichen diß Factum anzubringen vnd schleunige Remedirung zu begehren; als seind die Räth der gehorsambisten Meinung, daß solchemnach alle diese jezt einkommene Schrifften den Kayserlichen Gesandten einzuschliessen, mit dem gemessenen Befelch, daß sie das Werck alsobaldt den Deputatis Statuum zu schleuniger Beförderung der Restitution aus obangezogenen Vhrsachen bestermassen recommendiren vnd die darauf erfolgende Resolution Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz vnd Herzogen Augusto zu Braunschweig-Lüneburg, als Commissarien, notificiren sollen; deinde daß Chur-Maynz durch ein Recepisse dahin zu weissen, auch der Chur-Cöllnische Abgeordnete dessen zu seiner Nachricht zu bescheiden: Herzogen Augusti zu Sachßen Schreiben were zu beantworten nit nöthig.

14. Jul. 1650.

Hildesheim Bischoff vnd Dhom-Capitel contra Burgermeister, Rath vnd Burgerschafft der alten Stadt Hildesheimb de præl. 16. Maii nechsthin, beschweren sich, daß der Rath daselbst nit allein das juramentum immunitatis ein Zeithero nit prästirt, sondern auch das Dhom-Capitel in possessione vel quasi derselben turbirt, mit Ab-

forderung der Schwedischen Satisfactions-Gelder in vnterschidlichen geistlichen Höff vnd Heußer vnd in specie, daß die Hildesheimische Schneider-Gült auf Veran- vnd Zulassung der Stadt Burgermeister, pendente amicabili compositione, auf die Zunftische immunitet coadunatis hominibus eingefallen, vnd, sub prætextu, als wann sie fremde Schneider jagen wollten, die geistliche Höf durchsucht, die Küsten durch Brecheisen aufthun lassen, viel Kleider, auch zur Thumb-Kirchen gehörige Meß-Gewandt, weggenommen, vnd des Kirchen-Schneiders Knecht braun vnd blau geschlagen: Petit mandatum pœnale sine clausula, de non turbando nec offendendo, & restituendo, una cum citatione. Apponit ab A. usque F. inclusive.

Includatur denen Herrn Executions-Commissarien, Chur-Maynz vnd Herzogen August zu Braunschweig-Lüneburg, mit der Erinnerung, daß, wann sich die Sachen also verhielten, sie das abgenommene nit allein restituiren lassen, sondern auch die Fürsehung thun, damit besagtes Thumb-Capitel bey ihrer immunität erhalten vnd inskünfftig alle dergleichen Eingriff vermieden bleiben mögen.

23. Maji 1653.

Hildesheim contra Hildesheimb, sive Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischof zu Hildesheim, und das Dom-Capitel daselbst, quorum nomine Georg Melchior von Gans, sub præs. 28. Aprilis nuperi, conqueritur wider Burgermeister, Rath und Burgerschafft der alten Stadt Hildesheimb, daß sie, als ein Municipal- und dem Bischof, auch Sede vacante dem Dom-Capitel, unterthänige Stadt, wider das noch in Anno 1645. und 47. post extraditionem Brunsvicensem geleistetes juramentum immunitatis, auch wider alt und neue Verträg vnd in jure communi & gentium, nec non constitutionibus Imperii & novissima pace monasterienſi, ohne das fündirte in personis, locis & bonis bestehende geistliche Freyheit, neben und umb der Bischöflichen Kirchen District und von Alters hergebrachter absonderlicher Jurisdiction in den Geistlichen Häußern und Höfen (indeme Inwohner der Stadt von dem Bichof und dem Dom-Capitul aufgenommen, und diese nit erst bey ihnen einkommen,) sich unterstanden, auf des Dom-Capituls zu Hildesheim Bothmäßigkeit und Immunität, und in unterschiedlichen Freyen geistlichen Höf- und Häußern, auch hoch-privilegirten Grund und Boden, jüngstverwichenen 1648sten Jahrs, Capitulo inscio & irrequisito, die

Schwe-

Schwedische Satisfactions-Gelder und dahero behuffige Collecten den Einwohnern auf bemeldter Immunität und zwar plane forensibus, die keine Burger seyn, noch burgerliche Güter haben, oder burgerliche Nahrung treiben, de facto durch ihren Stadt-Boten und Diener ansagen zu lassen, und solches bey Straff der Execution, gestalt dann unter deswegen beliebter gütlicher Conferenz die Hildesheimische Schneider-Gilde auf Veran- und Zulassen der Stadt-Burgermeistere, contra datam fidem, auf des Dom-Stiffts Immunität, unersucht der ordentlichen Obrigkeit daselbst, coadunatis hominibus, mit Gewalt tumultuose, die freye geistliche Höf invadirt und sub prætextu, als wann sie fremde Schneider jagen wollten, durchsucht, Cammer, Kist und Kästen durch einen bey sich gehabten Schlosser mit Gewalt durch Brecheisen aufthun lassen, Kleider und andere Sachen rauberischer Weiß hinweg genommen, auch des Dom-Capituls Custos oder Opfermann und zugleich Kirchen-Schneidern, in eines freyen Dom-Herrn Hof, gleichergestalt überfallen, ihn und seinen Gesellen die Mäntel von dem Leib gerissen, auch fremder Leuth, vorab der Dom-Kirchen zugehörige Sachen als Meßgewandt und dergleichen, uti res sacras è sacro & immuni loco non absque sacrilegio, hinweggenommen, die Schneider-Gesellen braun und blau geschlagen, auch noch weitere Violationes und Beraubungen angedrohet; inmassen dann Burgermeister und Rath dem Dum-Capitul angezeigt, daß sie, ausserhalb der geistlichen Persohnen, niemand auf der Dom-Kirchen Immunität oder District frey und unbeschwert leiden und allda wohnen lassen wollten, ja auch der Dom-Kirchen immediat- und unentbehrliche Bediente, welche von undencklichen Jahren ab oneribus civicis exempt gewesen, und noch seyen, contra præsentaneam & in Anno 1624. habitam possessionem vel quasi libertatis nicht zu verschonen vorhabens, auch etliche Jahr her das gewöhnliche juramentum immunitatis dem Dom-Capitel nicht prästirt, daß selbe dardurch an dieser ihrer wohlhergebrachten Posseßion vel quasi und deren Exercitio vermeintlich zu turbirn und zu verhindern, Bittet derowegen um ein Mandatum pœnale sine Clausula de restituendo & non amplius turbando vel offendendo, nec non præstando solitum juramentum immunitatis. Apponit A. B. C. D. E.

Idem sub præs. 3. hujus instat pro resolutione Cæsarea.

Idem sub præs. 18. hujus, exponit, daß sich der Rath in die Kayserliche Commißion zu nicht geringem Veracht der Kayserlichen Herrn Commissarien, Chur-Maynz und Braunschweig-Lüneburg,

nicht einlaſſen wollen, wie aus der Subdelegirten Rotulo examinis teſtium ſuper immunitate lit. A. und zugleich dieſes daraus erſcheine, daß die narrata prioris Supplicationis & querelæ ganz wahrhafft und mit dem Facto ſelbſt übereinſtimmig ſeyen; Pittet derowegen nochmahln um das Kayſerliche pœnal-Mandat, dann Ihre Churfürſtl. Durchl. und das Dom-Capitul ſich nunmehr ferners in ein Commißion einzulaſſen höchſterhebliche Bedencken tragen.

Fiant petita mandata ſine clauſula, de reſtituendo, non amplius turbando aut offendendo, nec non de præſtando juramentum immunitatis ſub pœna 20. marcarum auri & termino 2. menſium.

* * *

Uebrigens ſehe man das *cit.* Regiſter, Art. Hildesheim, Statt, und STRUVENS Hiſtor. der Relig. Beſchwerd. 2. Theil, S. 41. wie auch die *Meditat. ad Inſtr. Pac. art. 5. §. 31. not. kk. p. m. 499. ſqq.*

§. 5.

Speyer; Oberöwisheim.

Von des Domſtiffts zu Speyer Beſchwerden wegen Ober-Oewisheim kan ich diſes melden.

10. Febr. 1650.

Fridenſchluß im Reich, die Pfarr Ober-Gewißheim betreffend; ſive Senior vnd Capitul des Thumſtiffts zu Speyer ſub præſ. 31. Januarii nuperi, beſchweren ſich, daß deren zur Execution verordneten Commiſſariorum Subdelegirte Verrichtung, Ihre Commißion dergeſtalt extendirt, daß ſie gedachte Pfarr Ober-Oewißheimb, welche doch nit in den Schwäbiſchen, ſondern Ober-Rheiniſchen, Craiß gehörig, in ſolche ihre Commißion gezogen, auch wider das, ſo in Anno 1624. 1. Januar. bey angeregter Pfarr gebreuchig geweſen, allerley Neuerungen vorgenommen, petunt mandatum manutenentiæ in poſſeſſione ſine clauſula auf den Herrn Churfürſten zu Maynz vndt Herrn Biſchoffen zu Wormbs, wie auch Herrn Wilhelmen Marggrafen zu Baaden zu verwilligen, damit von ihnen denen Herrn Commiſſariis, als Herrn Biſchoffen zu Coſtniz vndt Herrn Herzogen zu Wirtemberg, wie auch dero verordneten Subdelegirten, Joanni Ignatio Schüz vnd Nicolao Müller, denen Impetranten vnd Adhärenten, & aliis quibuscunque, bey nahmhaffter Poen, ernſtlich anbefohlen werde, ſie in ihrer Poſſeßion vel quaſi, wie ſie 1.mo Januarii Anno 1624. würcklich geweſen, auch durch ſie oder andere nit zu

turbi-

turbiren, sondern vilmehr wider dieselbe vnd jedermenniglich zu conserviren, cum annexa citatione ad docendum vel videndum. Apponunt Nro. 1. 2. 3.

Das begehrte mandatum, una cum citatione, vnd newe Commißion abgeschlagen: Dieses aber des Schwäbischen Craiß ausschreibenden Fürsten, als Kayserlichen Executions-Commissarien, einzuschliessen, mit dem Anhang, zum Fall von den ihrigen etwas wider den Statum anni 1624. prima Jan. fürgenommen worden, sie solches wiederumb zu repariren wissen werden.

5. Mart. 1654.

Zu Speyer Dohm-Capitul, ratione Ober-Ebißheim in puncto der Reichs-Commißion auf den Fridenschluß, das Jus Patronatus betreffend; sive nomine gedachten Dohm-Capituls sub præs. 9. Jan. berichtet, was gestalt des Schwäbischen Crayß Ausschreibender Delegirte, unter dem Schein einer Fridens-Restitutions-Execution, in bemeldtem Flecken Ober-Ebißheim dem Instrumento pacis directe entgegen laufende Excessus begangen, derentwegen sie sich dann bey denen zu Nürnberg damals angewesten Reichs-Deputirten beklagt und eine Commißion auf den Friedenschluß an den Herrn Marggrafen zu Baden und die Stadt Landau erhalten: Weilen sich aber izt besagte Stadt Landau der Commißion völlig entschlagen und solche keineswegs fortsezen wollen; als bitten sie, solche auf die Stadt Worms neben dem Herrn Marggrafen zu Baden umfertigen zu lassen. Appon. die Reichs-Commißion sub A.

Beschweren sich benebenst, daß immittelst und bey hangender dieser Commißion der Augspurgischen Confeßion zu Ober-Ebißheim angesezter Prediger den 8. Maji jüngsthin den Catholischen Pfarrherrn Petrum Crane, destinato modo proposito mörderischer Weiß todgeschossen, und darauf sich nacher Anspach und in das Herzogthumb Würtemberg reterirt, auch bis dato nit wieder gestellt werden wollen, sondern allda sich noch aufhalte, dessen er sich auch, tanquam de re bene gesta, berühmen dürffe: Bitten darauf, dem Herrn Herzogen zu Würtemberg anzubefehlen, diesen Mörder wieder nacher Ober-Ebißheim in der Vogtherrn Handt und Gewalt zu stellen und benebenst diesen Unterthanen wider die Executions-Commißion nit Hülff zu leisten.

Transscribatur Commissio, neben dem Herrn Marggrafen zu Baden, auf Burgermeister und Rath der Stadt Worms, &

simul mandetur ipsis, daß sie über dieses Factum der geklagten Mordthat, wie dieselbe beschaffen, inquiriren.

Et scribatur dem Herrn Herzogen zu Würtemberg, daß er sich dieses beklagten Todschlägers versichere, damit man desselben auf allen erfordernden Fall habhafft werden möge.

* * *

Add. H. von Meiern Frid. Execut. Handl. 2. Theil, S. 801. 852.

§. 6.

Jülich, Cleve, Berg, Marck ꝛc.

Die Jülich- Clev- und Bergische Religionshändel seynd von einer besondern Wichtigkeit.

Nach dem Pragerischen Friden finde ich in dem Reichs-Hofraths-Protocoll folgendes.

* * *

14. Nov. 1636.

Clevische Religion Weesen betreffend; sive Clerisey vnd Catholische deß Fürstenthumb Cleve, sub præs. 21. Octobris, conqueritur, daß den Catholischen im Fürstenthumb Cleve alle Ihre Kirchen zu Emerich vnd Reeß, dann zu Wesel 3. Kirchen im Jahr 1629. sodann zu Orso, Reinberg vnd Büterich Anno 1630. alle Pfarrkürchen, dann endlich im jüngstverwichenen Monath Septembr. zu besagtem Wesel, Orso, Büterich vnd Reinberg, das Exercitium catholicum ganz vnd zumaln nidergelegt: Weilen nun dieses den vhralten Ehepacten vnd Reversalen, auch Jüngstem Kayserlichen Fridensschluß, zuwider; Alß bitten Sie, auf ein ersprießlich vnd real-Mittel zu gedencken, wie diesem Vnwesen zu begegnen vnd alles wider in vorigen Standt zu richten. Appon. A. B. C. D. E.

Fiat Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath halte darfür, daß dises Werckh, welches so vielfeltig wider allerhandt Obligationes vnd den Fridenschluß laufe, weil eß die Staaden in Hollandt betreffe, sich nit werde per terminos ordinarii Juris so leicht remediren lassen; vermeinet, eß were dem Churfürstl. Collegio vmb dessen Guetachten zu communiciren, vnd ad partem so wol mit dem Grafen von Schwarzenberg deßwegen beweglich zu reden, alß auch mit dem anwesenden Holländischen Commissario vmb Abstellung solcher vnbefuegten Neuerungen zu handlen.

Anno 1647. wurde zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg ein Vergleich getroffen: Als aber Anno 1648. der Westphälische

phälische Fride geschlossen und darinn beliebt wurde, daß alles in Religionssachen sich nach dem Jahrgang 1624. richten sollte, entstunde ein Streit, was in dem Jülich- Berg- und Clevischen die Richtschnur seyn sollte? und beym Reichs-Hofrath kame dises vor:

11. Jan. 1649.

Gülchische Succeßion; sive Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Newburg contra den Churfürsten zu Brandenburg, in puncto reformationis religionis, de dato 13. & præs. 28. Decembris nechsthin, Conqueritur, daß obgleich er sich mit gemeldtem Churfürsten den 8. Aprilis verwichenen 1647. Jahrs auf gewisse Maß vnd Weiß, wie es weiter mit dem Religion- vnd Kirchen-Wesen in den Gülch- vnd Bergischen Landen gehalten werden solle, verglichen, daß doch seine Churfürstl. Durchl. selbigem Vergleich nit nachkommen wollen, vnd, weilen seither durch den Fridenschluß verordnet worden, daß alles in den Stand wieder gesezt vnd dabey gelassen werden solle, wie es aller Orts im Jahr 1624. quacunque anni parte observiret worden, non attentis, sed annihilatis, omnibus contrariis sententiis, reversalibus, tum & pactis, & quibuscunque transactionibus, der Herr Churfürst zu Brandenburg solchen Fridenschluß durch seine Gesandten zu Münster angenohmmen, vnderschriben vnd sich zu dessen Haltung obligirt gemacht; Als bittet Er, den Herrn Churfürsten dessen zu erinnern, vnd demselben aufzulegen, daß Se. Churfürstl. Durchl. nit allein in dem Kirchen- vnd Religions-Exercitio in bemeldtem Fürstenthum vnd Grafschafften alles, wie es sich der Orts in Anno 1624. befunden, stricte observiren, vnd dargegen keine Newerung vnd Behinderung vornehmen, sondern auch Ihrer Kayserl. Majestät, dem Fridenschluß vndt ausgelassenen Kayserlichen Edicto gemeß, Commissarios pro executione benennen sollen; Wie Er dann seines theils hierzu den Herrn Erzbischoffen zu Salzburg vnd Ihr Hochfürstliche Durchlaucht Erzherzog Leopold Wilhelmen, als Bischoffen zu Passaw, benennet, daß Selbige Herren Commissarien sich, wie es in Anno 1624. daselbst gehalten worden, beständig informiren, vndt, was seithero dem zuwider vorgenommen, würcklich ab- vnd wider in den vorigen Stand stellen sollen. Apponit extractum deß angezogenen Vergleichs de Anno 1647. vnd des Herrn Churfürsten zu Brandenburg newliches außgelassenes Edict wider die Catholischen in selbigen Landen, sub dato Cleue den 26. Novembris hujus anni.

Communicetur Domino Electori Brandenburgico, ut sub termino unius mensis, à die factæ insinuationis computando,

tando, Commissarios denominet, damit Ihr Kayserl. Maj. nit verursacht werden, selbige ex officio, dem Fridenschluß gemeß, zu uerordnen.

14. Jan. 1649.

Gülchische Succeßion; Herr Pfalzgraf Wilhelm zu Neuburg contra Chur-Brandenburg petita in puncto exercitii religionis in statum anni 1624. restituendi betreffend; sive der Herr Churfürst zu Cölln de dato 26. Decembr. & præs. 4. hujus recommendat dicta petita, vndt daß Ihr Kayserl. Majestät geruhen wollten, förderlichst dero Kayserlichen Commißion nach Anlaß des Fridenschluß zu erkennen, auch dero Gesandten zu Münster zu befehlen, ihme, Herrn Pfalzgrafen, zu würcklichem Genuß des Fridenschluß dießfalls die hülfliche Hand zu pieten.

Pleibt bey dem jüngstem concluso; & hoc communicetur Commissariis Cæsareis zu Münster vnd Osnabrügg.

26. Jan. 1649.

Fridenschluß im Reich, Pfalz-Neuburg contra Chur-Brandenburg, in puncto reformationis religionis secundum statum ánni 1624. in den Gülch- vnd Bergischen Landen, de dato 27. Dec. & præs. 23. hujus repetit sein jüngstes Suchen pro commissione ad exequendum.

Econtra Chur-Brandenburg de dato 30. Dec. nuperi & præsentato 23. hujus deducit rationes, warumb dißfalls in gedachten Landen es mit der Religion nit nach dem Fridenschluß de anno 1624. sondern nach dem zwischen beeden Inhabenden Fürsten, Brandenburg vndt Newburg, anno 1609. aufgerichten Vertrag vndt den Landtschafften ausgehendigten Reversalien zu halten: Conqueritur juxta, daß der Herr Pfalzgraf selbigen Reversalien mit Reformation der Religion vnterschiedlichen zuwider gangen. Petit, wann derselbe dießfalls bey Ihr Kayserl. Majestät einkäme, Ihn, Herrn Churfürsten, nit allein darüber zu hören, sondern auch Ihme, Herrn Pfalzgrafen, ernstlich zu befehlen, daß er von gemeldten Drangsalen vnd Beschwerungen der andern Religion zugethanen Vnterthanen der Fürstenthumb Gülch vnd Berg abstehe, vnd dieselbe bey ihrem exercitio religionis, eingehabten Kirchen vnd deren Renthen, vermög der angedeuten Reversalien, allerdings frey vnd vngehindert lasse. Apponit sub A. & B. copias reversalium de anno 1609. & Patentium, so Herr Pfalzgraf anno 1614. außgehen lassen.

Com-

Communicetur dem Herrn Pfalzgrafen, was von dem Herrn Churfürsten einkommen, & includatur Commissariis Cæsareis zu Münster, daß sie mit den Ständen daraus communiciren.

13. Apr. 1649.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg.

In eadem, die Gülchische Lande betreffend, sive Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg contra Chur-Brandenburg, in puncto Commissionis ad exequendum petitæ, de dato Düsseldorf den 14. & præs. 28. Febr. nechsthin, dicit, daß er die auf sein vom 13. Decembr. nechstabgewichenen Jahrs wegen des Religionswesens, damit alles in statum anni 1624. wieder gesezt werden möchte, beschehenes Ansuchen ergangene Verordnung dem Herrn Churfürsten zu Benennung etlicher Commissarien in originali überschicken werde, transmittit interim in Copia sub num. 1. 2. 3. 4. was dieser Sachen halben zwischen ihm vnd dem Herrn Churfürsten, wie auch desselben Ober-Cämmerer, für Schreiben gewechselt worden, & petit, Ihr Kayserl. Majestät wollten sich auf des Herrn Churfürsten Anbringen nicht allein zu keiner Veränderung dero allbereith gefaßten löblichen Intention bewegen lassen, sondern auch ihren Plenipotentiariis zu Münster anbefehlen, daß sie bey der klaren Disposition des Instrumenti pacis, so vil den Punct der Kirchen und Religions-Exercitien betrifft, unabwendig beharren, vndt die Sachen dahin richten sollen, damit in selbigen Landen alles in den Stand, wie es sich Anno 1624. jedes Orts befunden, dem Fridenschluß gemeß gestellt vnd es dabey vnverändert gelassen werde.

Nro. 1. Ist ein Beantwortungs-Schreiben des Herrn Churfürsten an Pfalzgrafen de dato 25. Januarii, daß in diser Sach nicht nach Innhalt des Münsterischen Fridensschlusses, sondern der Reversaln, zu verfahren sey und stellet derhalben dem Herrn Pfalzgrafen nochmals heimb, ob demselben beliebe, daß die vorgeschlagene Tractaten zu Duisburg zu solchem End ehist reassumirt vnd beederseits Räthe, dahin den 25. Febr. einzukommen, geschickt werden möchten.

Nro. 2. Ist des Herrn Pfalzgrafen Antwort de dato 13. Febr. daß auf diese Weiß, wann man schon zusammen schicken würde, aus diesen Differentien nicht zu kommen; dann eben um beederseits discrepirenden Verstands willen der Reversalien der newe Vertrag de anno 1647. gemacht worden, vnd, weilen der Herr Churfürst den Münsterischen Frieden schlieſſen helffen, vnd unterschreiben lassen, als

überschickt er Ihrer Churfürstl. Durchl. das Kayserliche Schreiben pro denominatione Commissariorum, und pittet darüber ein Recepisse.

Nro. 3. Ein Schreiben von des Churfürsten Ober-Cammerer, dem Bürckersdorff, de dato Cleve den 25. Januarii an Pfalzgrafen, daß derselbe sich auf den Fridenschluß mit keinem Fundament beziehen könne, weil diß ein absonderlich Werck, der Punctus religionis bey den universal-Tractaten schon abgethan gewesen, ehender der Churfürst mit dem Pfalzgrafen darvon zu tractirn angefangen; das allerbeste würde seyn, daß sowohl die Evangelische als Päbstliche, den Reversalen gemäß, in allen diesen Landen das Exercitium religionis frey vnd ungehindert zu treiben gedultet, vndt was Orth die Evangelische oder Päbstliche Lehre hiebeuohr nicht im Brauch gewest, daselbst nunmehr zugelassen würde, vnd wann Herr Pfalzgraf derselben Meinung, wie solche von ihme vorhin, ehe er noch Päbstlich worden, placitirt, constanter verpliebe, wollte Er, Burckersdorff, bemühet sein, daß der Churfürst zu gleicher Conceßion disponirt würde: Interim ersucht Er den Pfalzgrafen, er wollte die Evangelische nicht trucken, noch ihnen wider die Gebühr beschwerlich sein, dann wie er es dort mit ihnen machte, also würde es der Churfürst mit den Päbstlichen daselbst wieder machen.

Nro. 4. Ist des Herrn Pfalzgrafen Antwortt vom 13. Febr. darinnen er das Wort: Päbstlich andet, vnd umständlich deducirt, daß er jederzeit dafür gehalten, auch der Prinz von Uranien vnd fürnemste Staaden es mit ihm einig gewest, daß man das Religions-Wesen in selbigen Landen in den Stand, wie sie es Anno 1609. gefunden, verpleiben lassen sollte, und weilen die Churfürstliche Gesandten dasselbe bey denen zu Duisburg geführten Tractaten bald anfangs difficultirt, und nun erst nach denselbigen der allgemeine Fridenschluß ein ander Mittel fürgeschrieben; so könnte er nicht sehen, warumb nicht alles eben so wohl in diesem als in anderm nach derselben Regel einzurichten, dann der Fridenschlus nicht den 8. Aprilis Anno 1647. sondern erst den 24. Octobr. 1648. endlich vnterschrieben worden, vnd wollte Er sich versehen, der Herr Churfürst würde die Catholischen in denen Kirchen = = = = = vnd Einkommen, die sie nicht allein Anno 1624. sondern auch etliche hundert Jahr vorher gehabt, unbetrübt lassen; dargegen wollte er solches gegen die Reformirte gleichfalls observiren; im widrigen würde Er nicht zu verdencken seyn, daß er den

Catho-

Catholischen zu demjenigen verhelffen thete, was sie Anno 1624. vnd vorhero gehabt vnd genossen.

Econtra der Herr Churfürst von Brandenburg de dato 17. Febr. & præs. 8. Mart. ad litteras Cæsareas, in quibus jussus est denominare Commissarios ad exequendum vom 11. Januarii, refert se auf sein vorheriges vom 30. Dec. anno 1648. eingeschicktes Schreiben, & in conformotate ejus dicit, daß dißfalls der Pfalzgraff denen in anno 1609. denen Landständen ertheilten Reversalien schnur-gleich zuwider handle, vndt sich der auffgerichte Fridenschluß auf diesen Casum gar nicht reime; vnd weilen ohne der Landständt Vorbewust vnd Zuethun selbige Reversales nicht geendert noch geschmelert werden könnten; Als hette er dieselbe zu dem Endt zusammen beruffen, damit auch Sie Ihre Nothdurfft darbey beobachten, vnd Ihrer Kayserl. Majestät Er hiernechst die seinige zu fernerer Information fürtragen möge, vnderdessen weder mit der gebettenen weitläufftigen vnd kostbahren Commißion, noch sonsten einiger widriger Verfahrung, fortzuschreiten, sondern der Sachen, biß zu angedeuter Information, einen Anstand zu geben. Apponit Extractum Reversalium de dato $\frac{14}{4}$. Jul. anno 1609. den Clevischen vnd angehörigen Landständen ertheilt, von weyl. Marggraf Ernst zu Brandenburg und jezigen Pfalzgrafen zu Newburg, dahin lautendt: Die Catholische Römische, wie auch andere Christliche Religion, wie sie so wohl im Römischen Reich, als diesem Fürstenthumb vnd Grafschafft von der Marck an jedem Ort in öffentlichem Gebrauch vndt Uebung, zu conserviren, zu manuteniren und zuzulassen, vnd darüber niemandten in seinem Gewissen zu turbiren, zu molestiren und zu betrüben.

In eadem Pfalz-Neuburg de dato 29. Febr. & præs. 12. Martii transmittit responsum Electoris ad insinuationem Rescripti Cæsarei, & petit, weilen daraus abzusehen, daß Er Ihr Kayserl. Majestät von gemeldter Commißion diuertirn wollte, Es geruheten Ihr Kayserl. Majestät derselben zu inhäriren, vndt, dafern er Commissarios zu benennen weigerte, oder auch verschieben würde, dieselbe von Amtswegen, Crafft des Fridenschlusses, zu verordnen vndt Ihme solche Commißion zukommen lassen: Wofern er aber etwas widriges einwenden thete, so Ihre Kayserl. Majestät der Erheblichkeit befände, Ihme solches zu communicirn.

Per Postscriptum sub eodem dato bittet er vmb Beschleunigung der Commißion, weilen vermuetlich der Herr Churfürst solche

vermittelst der Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu Münster zu diuertiren, oder doch zu verschieben, suchen möchte.

Idem de dato 21. Martii & præs. 7. April repetit jeztgedachtes Suchen, vnd bittet darneben die berait vorher eventualiter erkennte Commißion den Kayserlichen Plenipotentiariis zu Münster zu notificirn vnd ihnen darbey anzubefehlen, daß sie nicht allein ihres theils, deme zuwider nichts fürnehmen, sondern auch nicht gestatten sollen, daß solches von andern geschehe.

Expediatur Commissio petita auf den Herrn Churfürsten zu Cölln als Bischoffen zu Münster und Herrn Augustum Herzogen zu Braunschweig, als nechstgesessene Craiß-Fürsten:

Et rescribatur Domino Electori Brandenburgico auf sein Schreiben: Ihr Kayserl. Majestät zweifelten nit, Er werde selbst befinden, daß Ihr Kayserl. Majestät Crafft des Fridenschlus, obligen vnd gebüren wolle, den anruffenden Partheyen dergleichen Commissiones zu verordnen, non obstantibus unius vel alterius exceptionibus; dahero Ihr Churfürstl. Durchl. zu solcher Commißion auf gebührende Forderung die Ihrige zu schicken nit unterlassen werde: allda Ihro dann Ihre Notturfft vorzubringen unbenohmmen seye.

Et hoc communicetur dem Kayserlichen Abgesandten zu Münster zu ihrer Nachricht.

31. Maii 1649.

Fridenschluß, die Gülchische Landt betreffend; sive Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm contra Herrn Churfürsten zu Brandenburg de dato 9. & præs. 21. hujus instat pro commissione antehac petita.

Remittatur ad Conclusum, durch welches dieses Petitum schon resolvirt.

30. Aug. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive der Herr Churfürst zu Cölln sub præs. 26. hujus respondet ad litteras Cæsareas sub dato 12. Julii & informat, daß Pfalz-Neuburg sich wider Chur-Brandenburg noch beschwere, daß das Exercitium religionis, wie solches Anno 1624. gewesen, in den Clevischen vnd Bergischen Landen nit gestattet werden wolle; inmassen Herr Pfalzgraf deßwegen werde geschrieben haben. 2. Beschwere sich auch die Gräfliche Wittib von Sain, daß Ihr von dem Abten zu Laach der Flecken Bendorf, vnerachtet derselbe im Fridenschlus particulariter einkommen, bis dato nit restituiret,

der

der Abt daselbst sich auf eine Ceßion ahn Chur-Trier beziehe, Chur-Trier aber, daß er an diesen teutschen Frieden nicht gebunden, sich von der Restitution des Flecken entschütten wolle, uti sonant litteræ appositæ von Chur-Trier ahn Chur-Cölln. 3. Beschwer sich der Prämonstratenser-Orden, daß ihnen 3. Clöster Köppel, so notorie Anno 1624. mit einem Catholischen Vorsteher versehen gewesen, von denen Grafen von der Lippe bis dato vorenthalten, derentwegen Ihre Churfürstl. Durchl. vermög des Fridensschluß ein Commißion angeordnet, dessen Ausgang nunmehr zu erwarten.

In 1. & 2. auf die beede ausgangene Commissiones zu verweisen. In 3. den Ausgang der von Chur-Cölln ausgeschriebenen Commißion zu erwarten, & scribatur Chur-Cölln, daß sie Ihro Relationes einschicken.

12. Sept. 1649.

Fridenschluß im Reich, die Reducirung der Religion auf den Fridenschlus in Gülch-Cleve-vnd Bergischen Landen betreffend; sive Herzog Augustus zu Braunschweig de præsentato 6. hujus berichtet, daß ihme die Intimation der Kayserlichen Commißion von Herrn Churfürsten zu Brandenburg vndt Pfalz-Newburg der besagten Reduction halben beschehen, erbietet sich, neben Chur-Cölln derselben gehorsamblich nachzuleben.

Ad Acta.

4. Oct. 1649.

Fridenschluß im Reich, die Pfarr zu Mongerde, in der Grafschafft Marck gelegen, betreffend; sive Fr. Melchior Cammelinckh, Pastor daselbsten, de præs. hodierno, conqueritur, daß er den 24. Aprilis nechsthin durch vngleiche Information auf Churfürstl. Brandenburgischen Befelch, gedachter Pfarr, vnd darinnen von vielen Jahren hergebrachten Exercitii religionis, spoliirt vnd entsezt worden: Petit vigore Instrumenti pacis ante omnia restitui. Apponit A. B. C. D. E.

Includatur denjenigen Herrn Commissariis, welche zwischen Chur-Brandenburg vnd Pfalz-Newburg in dergleichen Sachen verordnet, daß sie hierinn dem Fridenschlus vnd arctiori modo exequendi gemeß verfahren: Er remittatur Supplicans ad dictos Commissarios, seine Notturfft daselbst ahnzubringen vnd zu suchen.

1. Dec. 1649.

Fridenschluß im Reich, die Gülch vnd Cleuische Lande betr.

sive Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Neuburg, contra Herrn Churfürsten zu Brandenburg, de dato Düsseldorf den 5. Decembr. vnd præs. 29. Octobris, transmittit Suæ Cæs. Majestati, was Chur-Brandenburg durch Gesandte bey ihme wegen Reformation vnd Restitution der Religion vnd Kirchen in gedachten Landen anbringen lassen, vnd er sich wiederumben darauf erklärt: Petit, weilen aus solchem Anbringen einige Betrohung zu befinden vnd es das Ansehen gewinne, als sollte Chur-Brandenburg Vorhabens sein, ihn solchergestalt zu nöthigen, daß er aus den Terminis des Fridenschluß vnd ertheilter Commißion sich sollte begnügen lassen, Es wollten Ihr Kayserl. Majestät nit allein den Herrn Churfürsten von der angedroheten Weitläuftigkeit vnd Attentaten abmahnen, sondern auch den Kayserlichen Commissarien zu befehlen, mit der ihnen aufgetragenen Commißion nunmehro ohne einigen fernern Verzug fortzufahren.

Per postscriptum dicit: Er besorge, wann die ertheilte Commißion vollzogen werden sollte, daß alsdann der Herr Churfürst zu Brandenburg gegen Chur-Cölnß persohn, weilen Se. Churfürstl. Durchlaucht als Ordinarius hiebey interessiret, excipirt werden möchte; Petit ergo, in eventum die Commißion auf einen andern vnd etwan auf Ihr Hochfürstl. Durchlaucht Erzherzog Lepold Wilhelms Person zu richten.

Includatur Commissariis, cum hac monitione, daß sie die Commißion ahnbefohlener massen fortsezen.

9. Maji 1650.

Fridenschluß im Reich; die Gülch- vnd Cleuische Landen betreffend, sive Pfalz-Neuburg contra Chur-Brandenburg, Commissionis auf Chur-Cölln vnd Herzogen Augustum zu Braunschweig-Lüneburg, de dato 27. Novembris & præs. 27. Decembr. Anno 1649. conqueritur, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg derselben Commißion nit deferiren wollen, vnter dem Prætext, als wann gedachte Landen vnter das Instrumentum pacis vnd die Regul de Anno 1624. dißfalls nit gehörig, sondern, nach Inhalt des zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. vnd ihme Herrn Pfalzgraffen aufgerichten provisional-Vergleich zu ordiniren were; Petit denen Herrn Commissariis zu befehlen, daß sie, unerachtet des Chur-Brandenburgischen Einwendens vnd wann schon Ihre Churfürstl. Durchl. die ihrige hierzu nicht deputirt, einen als den andern Weg mit der Commißion verfahren, vnd, wofern ein oder ander aus den Herrn Commissariis sich darinnen säumig erzeigen wollte, der andere selbige

allein

allein verrichte vnd alles in den Stand, wie es jeden Orts in gedachtem Anno 1624. sich befunden, remediren solle. Apponit num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Differatur.

11. Maji 1650.

Fridenschluß im Reich, das Religion- vnd Kirchen-Wesen in den Gülch- vnd Bergischen Landen betreffend; sive der Herr Churfürst zu Cölln, als Commissarius, de dato 15. & præs. 27. Decembris, berichtet, welchergestalt Chur-Brandenburg auf die ausgangene Commißion, an statt verhoffter Erscheinung, die Commißion abgeschrieben, vndt derselben sich nit vndergeben wollen, auf was Fundament aber solch einwenden beruhet, würden Ihr Kayserl. Maj. leicht selbst erachten, vnd zweiffelt nit, Ihr Kayserl. Majestät würden diese Einwürf, vermög des Fridenschluß vnd also genannten arctioris modi exequendi, zurückweisen, vnd, deren vnerachtet ihme, Herrn Churfürsten zu Cölln, vnd Herzogen Augusto zu Braunschweig, allergnädigst befehlen, daß sie nach Inhalt voriger Kayserlicher Commißion darinnen zu verfahren hetten. Apponit copiam des Churfürstl. Brandenburgischen Schreibens, darinn Se. Churfürstl. Durchl. der Lenge nach anführen, daß die Gülchische Landen vnd deren Zugehörungen in puncto religionis nit nach dem Fridenschluß, sondern nach den Reversalen de anno 1609. vnd 12. zu reguliren wehren.

In eadem Idem Herr Churfürst zu Cölln vnd Herr Herzog Augustus zu Braunschweig, als Kayserliche Commissarii conjunctim de dato 10. Decembr. & præs. 9. Febr. transmittunt æque, des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Abschreiben der Commißion, mit Vermelden, daß sie darüber einen Ausschlag zu geben nit vnbillig angestanden, sondern, vorerst solche Schreiben an Ihr Kayserl. Maj. zu dero fernern gnädigsten Verordnung gelangen zu lassen, für nöthig erachtet, vnd erwarten hierauf deroselben allergnädigsten Befelch, was sie von Ihnen, oder sonsten, in dieser Sachen gethan haben wollen.

Econtra Churfürstlich-Brandenburgischer Rath, Andreas Neumann, nomine Ihrer Churfürstl. Durchlaucht, de præs. 13. Januarii, exhibet memoriale, warumb Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dieser Commißion zu deferirn nit schuldig, & petit, Ihrer Churfürstl. Durchl. weiter vngehört nichts widriges ergehen, noch in dieser Commißion ferner fortschreiten zu lassen, sondern, zu Erhaltung Ruhe vnd Frieden, dieselbe mit solcher Commißion allerdings zu verschonen vnd den Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg zu Obser-

virung

virung der alten aufgerichten Verträg allergnädigst zu erinnern. Apponit copiam litterarum Electoris Brandenburgici, welche die Kayserlichen Commissarii selbst überschickt haben. Sub A.

In eadem der Herr Churfürst zu Brandenburg selbst, per litteras ad Imperatorem, de dato Wesel den 29. Decembris & præs. 24. Januarii nechsthin, deducit ad longum suas rationes recusatæ Commissionis, vnd warumben diese Landen nit nach dem Fridenschluß sondern nach obgedachten Reversalien, zu reduciren, & petit, den Herrn Pfalzgrafen mit seinem Suchen ab- vnd den Reversalien vnd provisional-Vergleich gemeß zu leben, auch hiernach die Restitution der Gravatorum in Religion vnd Kirchensachen zu verfügen, hingegen von allen Drangsalen vnd Beschwerden wider die der Evangelischen Religion zugethanen Vnterthanen in den Fürstenthumben Gülch vnd Berg abzustehen, ernstlich anzuweisen.

In eadem, Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm de dato Düsseldorff den 5. Martii & præs. 12. Aprilis, conqueritur ad longum, daß der Herr Churfürst zu Brandenburg nit allein der Commißion nit deferirt, sondern daß auch die Staaden-Generalen, vermuthlich auf der Chur-Brandenburgischen Anstifftung, ohne Zweiffel zu Behauptung seines Intents in beyden Fürstenthümern Gülch vnd Berg, kurz verwichener Tagen ein fast nachdencklich vnd bedrohliches Schreiben ihme zugeschickt, daß er alles in bemeldten Landten mit der Religion wieder in den Standt stellen solle, wie es die Reversalien vermögen; wie sie dann sogleich, vnerwartet seiner Antwort vnd Erklerung, einige Geistliche aus dem Fürstenthumb Gülch vnd Berg nacher Rheinberg vnd Orsau gefenglich hinweg geführt, vnd auf 200. Staadische Soldaten zu Roß vnd Fueß in gedachte Fürstenthumber eingeruckt seyen: Und ob er wohl wegen Abstellung solcher gewaltthätigen Verfahrung der gefangenen Geistlichen an sie wieder geschrieben; so besorgten sie sich doch weiterer Gewaltthätigkeit, vnd bittet, weil das alles dem geschlossenen Friden zugegen, Ihr Kayserl. Majestät wollten, ob moræ periculum, nit allein allergnädigst verordnen, daß mit Vollziehung der Kayserlichen Commißion, des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Renitenz vngeachtet, durch die Kayserlichen Commissarien samt vnd sonders in Crafft des Fridenschluß würcklich verfahren werde, sondern auch ihren Plenipotentiariis zu Nürnberg befehlen, daß sie mit vnd neben der Catholischen Churfürsten vnd Stenden Gesandten ein ernstliches Dehortation-Schreiben an die Staaden-Generalen ergehen lassen; pro tertio sich in eventum resolviren, wann,

besserer

besserer Zuversicht zuwider, diese Thathandlung nit abgestellt vnd hinführo vnterlassen werden wolte, wie er mit seinen Catholischen Vnterthanen bey demjenigen, was dießfalls der Fridenschluß nach sich führt, manutenirt vnd in Sicherheit gestellt werden möge. Apponit copiam der Staaden Schreiben sub Nro. 1. vnd seine Antwort sub Nro. 2.

Idem vom 20. Martii & præs. 7. Aprilis repetit suas querelas & petitiones, vnd bittet in specie dahin zu sehen, daß die Staaden-Generalen durch ein ansehnliche Schickung von ihren Attentatis abgemahnt werden mögen.

Idem vom 9. April & præsentato 24. ejusdem, refert, welcher gestalten der Churfürsten vnd Stände Deputirte zu Nürnberg an gemeldte Staaden wegen Abstellung dieser Attentaten geschriben vnd sich darinn auf vorangezogenen Fridenschluß vnd Krafft desselben ertheilte Kayserliche Commißion beständig fundirt; lebt derohalben desto mehr der Zuversicht, thuet auch darumben bitten, Ihre Kayserl. Majestät wollten nunmehr ohne lengern Aufzug auf seine vorige Schreiben sich allergnädigst willfährig erklären. Apponit copiam der Stendten Schreiben an die Staaden.

Fiat Votum ad Cæsarem: Es habe gleich zu Anfang bey Erkanndtniß dieser Commißion die Meinung nit gehabt, dem Herrn Churfürsten von Brandenburg seine Exceptiones wegen der alten Reversalien vnd des neuen provisional-Vergleichs in continenti abzusprechen, oder zu verwerffen, sondern daß er dieselbe für die Herrn Commissarien fürbringen möge, vnd dieselbe darauf dasjenige, was dem Fridenschluß gemeß sich befinden werde, aussprechen, erkennen vnd die Commißion fortsezen sollen: derohalben er nochmals in Antwort dahin zu weisen, vnd den beeden Herrn Commissarien auf ihr Schreiben allergnädigst zu befehlen, daß sie beede insgesambt, vorhin aufgetragener massen, solche Commißion fortsezen sollen; zumahlen die versamblete Stendt zu Nürnberg selbst in ihrem Schreiben an die General-Staaden sich darauf fundiren vnd die Schweden auch in ihrer designatione restituendorum expresse begehrn, daß in den Gülch- vnd Bergischen Landen die protestirende in eum statum gesezt werden sollen, in welchem sie sich Anno 1624. befunden, dahero was denselben recht, auch den Catholischen nit vnrecht kan gesprochen werden. Weilen aber benebens der Herr Pfalzgraf auch wider der Staaden-Generaln allbereit fürgenommene Attentaten vnd weiter besorgende Oppositionen Hülff vnd Ret-

tung suche; so wehre dieses alles zugleich den Kayserlichen Abgesandten nachèr Nürnberg einzuschliessen, mit gnädigstem Befelch, daß sie mit den Ständen daraus communiciren vnd, vermittelst der Deputatorum, Ihrer Kayserl. Majestät ein gewisses zuverleßiges Gutachten zuwegen bringen sollten, wie dißfalls die Handthabung des geschlossenen Fridens zu effectuirn vnd auch auf den Fall, wann die Kayserliche Commissarien in ein oder andern Punct noch weiter anstehen, wie sich sie alsdann gegen denselben zu resolviren?

Pro secundo: Wann die Staaden der Ständen Dehortation-Schreiben nit deferirten, wessen sie sich alsdann hierinn zu verhalten. Et hoc rescribatur dem Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg zu seiner Nachricht.

*

Lectum coram Sacra Majestate Cæsarea in Consilio secreto 16. Maji 1650. & ab Eadem approbatum.

26. Jul. 1650.

Fridenschluß im Reich; sive die Soestige Clerisey contra den Magistrat zu Soest, sub præs. 28. Maji; conqueritur, daß er dem Kayserlichen Protectorio zuwider sie vilfältig turbire, bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Commissarios ausgebracht vnd in specie in dem Frauen-Closter zu Weluern den Catholischen Pastor mit Verbietung des Catholischen Gottesdiensts gewaltthätig entsezt, vnd einen ihrer Religion zugethanen Prädicanten eingedrungen, wie auch dem Mahler, so die Supplicanten in ihrer Münster-Kirchen zum illuminiren angestellt, sich dessen zu enthalten, bey Straff gebotten; Petunt, den vorigen Fiscalischen Proceß reassumiren zu lassen, vnd dem Beklagten, auch den Chur-Brandenburgischen Commissarien, zu befehlen, daß sie alle Neuerung abstellen vnd sich deren fürohin enthalten sollen. Apponit num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Pro iis intercedit Pfalz-Neuburg.

Includatur Chur-Cölln vnd dem Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, als Kayserlichen Commissarien, daß sie dieses bey der Commißion in acht nehmen vnd immittelst daran sein sollen, damit wieder den Fridenschluß ex parte Chur-Brandenburg nichts fürgenommen werde.

1. Febr. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Gülch- vnd Cleuische Landen betr. Commissionis auf Chur-Cölln vnd Herzog Augustum zu Braunschweig-

schweig-Lüneburg, sive Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Neuburg de dato 10. Sept. & præs. 4. Octobr. conqueritur, daß der Herr Churfürst zu Brandenburg die von beeden Herrn Commissarien auf den 11. Septembr. angesezte Tagsazung sub prætextu, daß er an Ihr Kayserl. Majestät die Sachen anderwerts gelangen lassen, abermahl rückstellig gemacht, petit, ob moræ periculum, vnd weilen die Staaden der vereinigten Provinzien in Niederland ihn aufs neu widerumb bedrohen, wo er den Augspurgischen Confeßions-Verwandten vnd Reformirten Ihr Exercitium, wie sie es in Anno 1624. gehabt, nicht alsbald restituiren würde, daß sie mit den Catholischen gleichergestalt, wie wider sie beschehen, verfahren wollen, der Kayserlichen Commißion nit allein zu inhäriren; sondern auch, des Chur-Brandenburgischen Einwendens unerachtet, den Herrn Commissariis zu befehlen, daß sie, Crafft solcher Commißion, an gedachte Staaden-General, zu Abwendung angedroheter militarischer Execution, ein beweglich Dehortation-Schreiben abgehen lassen. Apponit, welchergestalt Chur-Brandenburg die bestimbte Tagsazung abgeschrieben vnd was Chur-Cölln deswegen an Pfalz-Neuburg vnd Herzog August zu Braunschweig gelangen lassen; ingleichen, was die Staaden-General ihme zugeschriben vnd er wieder geantworttet.

Idem Herr Pfalzgraf de dato 21. Septembr. & præs. 1. Octobris, petit, weil Chur-Cölln wenig Tag vorhero diese Welt gesegnet, Ihr Kayserl. Majestät wollten einen andern vnd etwa den Herrn Bischoffen zu Osnabrück, als des Westphälischen Craiß Mitglied, an statt Seiner Churfürstl. Durchl. seel. verordnen, vnd ferner befehlen, wie er vorhin gebetten hat.

Econtra der Herr Churfürst zu Brandenburg, de dato 4. Septembris & præs. 29. ejusdem, opponit exceptionem suspectæ Commissionis, weil der Herr Churfürst zu Cölln dem Herrn Pfalzgrafen nah verwandt vnd darneben die ordinari-geistliche Jurisdiction in diesen Landen prätendirt, so ihme doch niemahlen gestanden worden, der Herr Pfalzgraf auch mit Seiner Churfürstl. Durchl. derselben hierunter zu complaciren, sich in particular-Vergleich eingelassen; Petit ergo, die erkannte Commißion, wofern selbige, salvis exceptionibus, ihren Fortgang haben sollte, zum wenigsten wegen Chur-Cölln zu hinderziehen.

In eadem Herr Pfalzgraf de dato 29. Decembr. & præs. 22. Januarii hujus anni, petit entweder vorgemeldten Herrn Bischoffen zu Osnabrück, oder den jezigen erwählten Bischoffen zu Paderborn

born oder Münster, neben Herzogen Augusto zu Braunschweig, aufzutragen vnd damit, ob moræ summum periculum, dermaleins zu verfahren.

Transscribatur Commissio auf den neuerwehlten Bischoffen zu Münster, als ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Craiß, neben dem Herrn Herzogen Augusto zu Braunschweig-Lüneburg, cum adhortatione, daß sie die Commißion wegen des angezogenen periculi in mora unsaumblich fortsezen.

9. Febr. 1651.

Zu Calcar, Burgermeister, Schöffen, Rath vnd Gemeind, contra die Cleuische Regierung sub præs. 24. Jan. nechsthin, beschwert sich, daß gedachte Regierung ihnen die Hospital-Kirch zu entziehen vnd denen Reformirten einzuraumen, mit Ansezung unterschidlicher Strafgelder, begehre, auch ihren Pastor samt 6. ihres Mittels zu Cleue noch aufhalte, alles dem Fridenschluß, Krafft dessen ihnen solche Capell, weil sie in Anno 1624. in possessione, wie auch vorher über die 300. Jahr gewesen, annoch gebühre, wie auch der Stadt Privilegien vnd alten Herkommen zuwider: Pitten derowegen, der Cleutschen Regierung ernstlich zu befelchen, daß sie die gegen sie abgelassene pönalisirte Befelch caßiren, ihnen die Capell restituiren, auch in Einnehmung dazu gehöriger Renthen nit turbiren, sondern die unbefugte Denuncianten, welche sie in dem Memorial specificiren, zum Exempel bestrafen, auch zu erstattung Kosten vnd Schäden anhalten sollen. Apponunt ein ausführliche Deduction ihres dißfalls habenden Rechtens, so sie der Clevischen Regierung übergeben.

In eadem sub præs. 3. hujus beschweren sie sich noch ferner, daß deswegen ihnen die freye Wahl des Magistrats durch die Cleuische Regierung zur Straf per Sententiam wollen benommen vnd unerhörter Weiß reformirte Subjecta in den Rath eingedrungen werden, pitten wider solche Attentata vnd Gewaltthaten der Regierung per mandatum pœnale sine clausula alles Ernstes anzubefehlen, sie bey alt hergebrachter Deduction vnd Gebrauch der Spital-Capellen vnd freyer Raths-Wahl, auch allen andern Privilegien, vnangefochten verbleiben, und, was darwider gehandelt, alsobald wiederumb abschaffen, die arrestirte Persohnen auf freyen Fuß stellen, auch sonsten alles in vorigen Stand, den Rechten vnd Fridenschluß gemeß, vnverlengt stellen sollen.

Fiat rescriptum an die Cleuische Regierung: Wann die Supplicanten vorbrachtermassen in anno 1624. in possessione vel

quasi

quasi dieser Hof-Spital-Capellen vnd darinn des Exercitii catholici gewesen, sie denselben die abgenommene Capellen alsobald wiederumb restituiren, den zu Cleue arrestirten Pastor vnd andere Deputirte von dem Rath zu Calcar, auf freyen Fuß stellen, vnd den Rath an ihrer freyen Wahl vnd andern Privilegien, vmb der Vrsachen willen, keinen Eintrag thuen, vnd innerhalb 2. Monathen de paritione dociren sollen.

2. Includatur denen zwischen Chur-Brandenburg vnd Neuburg verordneten Commissariis, was die Stadt Calcar bey Ihrer Kayserl Majestät angebracht, vnd von deroselben hierüber der Cleuischen Regierung zugeschrieben vnd befohlen worden, mit der Erinnerung, daß, wann vor Ankunfft ihrer Subdelegirten noch nit parirt worden, vnd die Sachen angebrachtermassen beschaffen weren, sie dem Rath zu Calcar nach Inhalt des Fridenschluß gebührende Ausrichtung thuen.

18. Aug. 1651.

Calcar contra die Regierung zu Cleve; sive Churfürstl. Brandenburgische zur Cleuisch- vnd angehörigen Landen Regierung verordnete Stadthalter vnd geheime Räthe, sub præs. 8. hujus, exhibent wider das am 9. Febr. diß Jahrs, auf Anhalten der Stadt Calcar, ausgangene Kayserliche Rescript, ihre Exceptiones, daß Anno 1640. vnd 45. die Reformirte mit Verwilligung der Stadt ihr reformirtes Exercitium in der Spital-Capellen gebraucht, worüber sie hernechst von den Catholischen mit Gewalt vnd Verschliessung der Kirchen daraus getriben werden wollen, auch zu dem End von ihnen, Catholischen, ein Sedition vnd Aufstand erweckt, wodurch Ihr Churfürstl. Durchl. genugsame Vrsach gehabt hetten, wider sie mit der Schärffe zu verfahren, hette aber gleichwohl die Milde vnd Güte derselben noch vorziehen wollen, jedoch daß die Capellen den Reformirten gelassen, vnd der Rath vor dißmal von Ihro Churfürstl. Durchl. angeordnet und ins künfftig damit gehalten werde, wie dißfalls das ergangene Cleuische Decret vom 31. Decembr. Anno 1650. mit mehrern in sich begreifft.

Rescribatur denuo an die Regierung zu Cleve: Weil aus ihrem eigenen Bericht erscheint, daß die Catholische zu Calcar in Anno 1624. und zuuor in notoria possessione der Capellen gewesen, und die Reformirte dauon nichts gehabt, sondern allererst occasione belli præteriti ihr Exercitium lengst hernach Anno 1640. angefangen und der dadurch verursachte Tumult

vnd Auflauf so vil nit meritire, daß die gemeine Stadt ihrer Privilegien über die Rathswahl privirt werde; als liesen es Ihre Kayserl. Majestät ihres Einwendens unerachtet, bey dem vorigen ergangenen Befelch allerdings verblaiben, vnd wollen, daß sie die bemeldte Capellen den Catholischen alsobalden wiederumb restituiren, den zu Cleve arrestirten Pastorn vnd andere Deputirte von dem Rath zu Calcar, so es nicht geschehen, auf freyen Fuß stellen, vnd den Rath an ihrer freyen Wahl vnd andern Privilegien umb der Vrsachen willen kein Eintrag thuen, vnd innerhalb 2. Monathen de paritione dociren sollen.

2. Includatur hæc resolutio in Copia denen zwischen Chur-Brandenburg vnd Neuburg in puncto Religionis verordneten Commissarien mit der Erinnerung, daß wann vor Ankunfft ihrer Subdelegirten noch nicht parirt worden, diese Execution vigore pacis & arctioris modi exequendi vollziehen wollen.

29. Apr. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Gülch- Berg- vnd Cleuische Land betreffend; in puncto reformationis religionis, sive der Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm de dato 10. Martii & præs. 2. hujus, conqueritur denuo, daß die General-Staaden vnd vereinigte Niederländische Lande mit gewaltsamer Hinschleifung seiner Catholischen Pastorn vnd anderer Geistlichen, auch Ausplünderung Clöster vnd Pfarr-Höfen, von neuem widerum angefangen, vnd darneben verordnet hetten, daß dero Kriegs-Commendanten zu Orsey vnd Rhinberg, weilen sie von denselben berichtet, daß die Geistliche sich meistentheils retiriret, vnd solche nit betretten könnten, nunmehr mit gleichmeßigen fangen vnd spannen wider seine Beamten vnd vorberührte Vnterthanen verfahren sollen; Vngeachtet er sich jederzeit erbotten, daß er durch Ihr Kayserl. Majestät verordnete Commissarien das Religion vnd Kirchen-Wesen in selbigen Landen in den Stand, worinn sich dasselbe jedes Ors anno 1624. befunden, wollte wiederumb sezen lassen: Petit demnach, den Herrn Commissarien ferner zuzuschreiben, daß dieselbe in der aufgetragenen Commißion ermeldte Staaden erinnern, nicht allein die allbereit gefänglich hingeführte vnschuldige Geistliche ohne Entgelt wieder loszulassen; Sondern auch die ihrem Commendanten zu Orsey vnd Rhinberg ertheilte Ordonanz vnd Befelch wieder aufzuheben, ihn vnd seine Geist- vnd weltliche Eingesessene mit solchen gewaltthätigen Attentaten unbeschwert, vnd der Kayserlichen Com-

Commißion ihren ungehinderten Lauf zu lassen; auch dißfalls Ihrer Kayserl. Majestät vnd der Chur- Fürst- vnd Ständen des Reichs Verordnung nit ein- noch vorzugreiffen: In eventum aber, wann die Herrn Staaden solcher Erinnerung keine statt geben wollten, Bittet er, Ihr Kayserl. Maj. als das höchste Oberhaupt des Reichs, wollten auf Mittel bedacht sein, wie er vnd seine geist- vnd weltliche Vnterthanen von so unbilligen Gewalt errettet vnd bey Frid vnd Ruhe erhalten werden möchten; Auch darbey andere Potentaten, Churfürsten vnd Stände, so sich zu Handhabung des Instrumenti pacis obligirt, zu gleichmeßiger Manutention zu erinnern. Apponit ein Abdruck des Patents, was sie dieser Sachen halben publiciren lassen.

In eadem Chur-Cölln de dato 12. & præs. 24. Martii recommendat Suæ Majestati hoc negotium, vmb seines eigenen ratione juris Ordinariatus dabey versirenden Interesse willen, pro renovanda Commissione, juxta tenorem pacis, auf einen andern im Westphälischen Craiß gesessenen Stand.

In eadem Herr Isaac Vollmar de dato Würzburg den 8. & præs. 19. hujus, refert, welchergestalt Pfalz-Neuburg, wie auch Chur-Cölln, diese Sachen dem Herrn Churfürsten zu Maynz bey seinem Anwesen fürbringen lassen, mit Ersuchen, daß seine Churfürstliche Gnaden auf Mittel vnd Weg bedacht wollen sein, wie diesem unbilligen Anmassen gesteuret werden möchte: Nun wehre aber der Herr Churfürst zu Maynz der Meinung gewesen, den Deputirten zu Nürnberg Erinnerung zu thun, daß dieselbe ein bewegliches Abmahnungs-Schreiben an die General-Staaden ergehen lassen wollten: Als aber er, Herr Vollmar, erinnert, hierunter Ihr Kayserl. Majestät als das höchste Oberhaupt nit vorbey zugehen, sondern Ihr Kayserl. Majestät allein mit einem gehorsambisten Gutachten an Handt zu gehen; so hetten Ihr Churfürstliche Gnaden es vor gut befunden und entschlossen, durch die Ihrigen zu Nürnberg dergleichen Gutachten erhalten zu lassen.

In eadem Herr Pfalzgraf zu Neuburg de dato 9. & præs. 26. hujus, dicit, daß in denen vor diesem auf Chur-Cölln seeligster Gedächtniß vnd Herzog August zu Braunschweig vnter dem 16. April und 1. Decembr. Anno 1649. vnd den 1. Febr. jetztlaufenden Jahrs auf den jetzigen Herrn Bischoffen zu Münster vnd Herzog Augustum zu Braunschweig ausgangenen Schreiben ein Error vorgangen, indeme darinnen allein beede Fürstenthumber Gülch vnd Berg benennt, da doch das Fürstenthumb Cleue vnd Grafschaft Marck vnd

Ravens-

Ravensburg, vnter solchem Religionsstritt wissentlich mit begriffen vnd dazu gehörig weren: Weilen ihme dann vorkommen, ob sollte solcher Error an Chur-Brandenburg Seiten zu ihrem Vortheil wollen angezogen vnd behauptet werden, als wann solche Commißion weitter nit, als auf beede Fürstenthumber Gülch vnd Berg gemeint; Als bittet er, diesen Irrthum alsbald zu corrigirn vnd, ob periculum moræ, derentwegen an gemeldte Herrn Commissarien ein ander Schreiben auszufertigen vnd ihme zuzuschicken; Ingleichen ein andern Errorem in der Commißion vom 16. April Anno 1649. zu verändern, indeme darinn angezogen worden, als wann der Vertrag zwischen ihme vnd dem jezigen Herrn Churfürsten zu Brandenburg geschlossen worden were, da doch jeztgedachter Herr Churfürst Georg Wilhelm lengst vorher mit Tod abgangen.

1. Includatur des Herrn Pfalzgrafen Schreiben denen verordneten Herrn Commissariis, mit Erinnerung, daß sie, seinem Begehrn gemeß, an die General-Staaden unverzüglich schreiben wollen: Was aber die begehrte Manutention belangt, ist ante omnia zu erwarten, was sich die Staaden hierauf erklären, auch die Herrn Commissarien von Ihrer Verrichtung referiren werden; Vnd weilen die gesuchte Renovation vnd Vmbschreibung der Commißion auf einen im Westphälischen Creiß gesessenen Fürsten berait geschehen; so bedürffe das Chur-Cöllnische Schreiben keiner Antwort.
2. Den Herrn Vollmar durch ein Recepisse zu beantworten, daß Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz selbst an die General-Staaden bewegliche Erinnerung abgehen liessen vnd begehrten von den Deputirten zu Nürnberg, als deren Collegium nach Inhalt des Executions-Receß schon lengst seine Endschafft erreicht, weiter kein Gutachten.
3. Corrigantur dicti errores & includatur novum rescriptum ad Commissarios dem Herrn Pfalzgrafen zu weitterer Bestellung und Nachricht.

4. Maji 1651.

Zu Neuburg Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm sub præs. 26. Jul. anno 1650. berichtet, was Chur-Brandenburg in puncto exercitii religionis in den Gülch-Cleuisch- vnd zugehörigen Landen für ein fast anzügiges Schreiben sub Nro. 1. an ihn abgehen lassen vnd was er darauf geantworttet, laut der andern Beylag, so er zu dem End communiciren wollen, damit, wann derentwegen anderwerts

was

was vorkommen sollte, Ihre Kayserl. Majestät wissen mögen, worauf eines vnd anderes bestehe.

Ad Acta.

22. Jun. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Religion in den Gülchischen Landen betreffend; sive die zu Nürnberg gewesene Deputirte ad punctum executionis amnestiæ de dato 28. Maji & præs. 18. hujus berichten, welcher gestalt Herr Pfalzgraf Wilhelm Wolfgang zu Neuburg nochmals klagend anbringen lassen, was gestalt, ungehindert deren zwischen Ihr Durchlaucht vnd Herrn Churfürsten zu Brandenburg auf Chur-Cölln vnd Herrn Herzogen August zu Braunschweig angeordneten Commißion, die General-Staaden der vereinigten Niederland, vnterm Vorwand deren Anno 1629. ertheilten Reversalien, ihre vorgenommene attentata & turbationes Religionis Catholicæ mit Gewalt zu handhaben sich unterstanden, auch allbereit zu verschiedenen mahlen feindseelig eingefallen, viele Catholische gefenglich hinweg geführt vnd mit dergleichen beschehenen Thätlichkeiten fort und fort continuiren theten: Dieweilen dann solches den natürlichen vnd allen Völcker-Rechten, auch des Römischen Reichs Constitutionen vnd Ordnungen, fürnemblich aber dem gemeinen teutschen Fridenschluß, krafft dessen alle dergleichen in puncto Exercitii religionis ante constitutum terminum anno 1624. vorgangene Transactionen, Reversal, vnd dergleichen, simpliciter & pure aufgehebt, e diametro zuwiderlaufen, auch mit keinem Schein Rechtens justificirt werden können, auch gemeldten Herrn Staaden keineswegs, als eine benachbarte vnd mit dem Reich in Neutralitet stehende Republic, wider Ihr Kayserl. Majestät vnd des Reichs getreuen Stendt vnd dero Land und Leuth mit dergestalt gewaltthätigen vnd weitaussehenden Proceduren vnd Eingriffen zu verfahren, keineswegs gebührt, auch ohne Schmelerung und Schwechung Ihr Kayserl. Majestät vnd des Reichs Hochheit vnd Authoritet, sowohl der wieder herfür blickenden Ruhe vnd Tranquillitet, als ohne Erweckung neuer Motuum, gestattet werden kan; Als bitten sie Ihr Kayserl. Majestät als höchstes Oberhaupt, bey besagten Herrn General-Staaden durch bewegliches Zuschreiben, vnd andere Expedientia, nachdrücklich zu vermitteln, damit obangedeutte weitaussehende Attentata vngesäumt abgestellt, die noch in Verhafft erhaltene Geistliche vnuerzüglich frey- vnd obberührter Kayserlichen Reichs-Commißion der unverhinderte Lauf gelassen, auch der Herr Pfalzgraf zu Neuburg vnd diese Landtstendt vnd Vnderthanen wider

die klare Disposition des Fridenschluß in Ecclesiasticis nit beschwert, noch beeinträchtigt werden. Appon. was sie selbsten an obgemeldte General-Staaden geschrieben.

Dicatur Suæ Cæsar. Majestati loco Voti: Daß Ihr Kayserl. Majestät sich eines Medii, wie an die General-Staaden immediate selbst geschrieben vnd deren von ihnen bedrangten Ständen geklagte Beschwerden remediirt werden (könne, entschliessen) mögten: Dann wann man ihnen solches nachsehen, vnd vom Kayserlichen Hoff aus immediate vmb Abstellung dieses vnd anderer, vom Teutschen Orden, Grafen von Bronkhorst, vnd andern Ständen, geklagten Thätlichkeiten nicht beweglich zusprechen oder schreiben würde; so ist nichts anders zu besorgen, als daß sie nach vnd nach weiter greiffen, vnd endlich eine Präscription daraus machen werden: Immittelst aber, vnd vor dißmal, möchte der Deputirten eingelangtes Schreiben vnd Bitten denen zwischen Chur-Brandenburg vnd Pfalz-Neuburg verordneten Commissarien eingeschlossen, vnd, voriger Verordnung gemes, nochmals zugeschrieben werden, daß sie die Commißion fortsezen vnd den General-Staaden auch diß wiederholte Gravamen vermittelst eines wohleingerichteten Schreiben beweglich zu Gemüth führen, vnd umb dessen Abstellung sie gebührend ersuchen vnd ermahnen wollen. Deinde hielte Reichs-Hofrath gehorsambist dafür, daß gleichwohl, zu Verhütung mehrern Eingriff vnd Erhaltung Ihr Kayserl. Majestät vnd des Reichs Hochheit vnd Authorität, mit den unintereßirten Churfürsten, vmb ihr förderliches Gutachten, wie den General-Staaden auf beharrliche Widersezlichkeit begegnet werden möge, zu communiciren.

27. Jun. 1651.

Pfalz-Neuburg contra Chur-Brandenburg; sive Fürstlich-Pfalz-Neuburgischer Abgeordneter Wolfgang Wilhelm Silbermann de præs. hesterno, berichtet, was gestalt der Herr Churfürst zu Brandenburg das dem Herrn Pfalzgrafen zustehende veste Haus Angermondt mit ungefehr 1300. zu Pferd vnd 2500. zu Fuß dergestalt feindselig angegriffen, daß allbereit etliche darüber tod geblieben: Weilen dieser Landfriedbrüchige modus procedendi dem Münsterischen Fridenschluß auch des Reichs Sazungen schnurstracks zuwider, vnd dem Herrn Pfalzgrafen dieser Fridensbruch desto mehr unvermuthet vorkomme, weil Seine Fürstl. Durchl. keine einige Vrsach ausdencken können, wormit der Herr Churfürst solches Attentatum bemänteln

vnd

vnd bescheinen möchte; Als bittet der Herr Pfalzgraf, sich seiner, als eines jederzeit getreu-gehorsambisten Reichs-Fürsten, mit würcklicher Assistenz allergnädigst anzunehmen, vnd diese dem Fridenschlus vnverantwortlich zuwider lauffende Gewaltthaten abzuwenden, und benebens durch ein ernstlich pœnal-Mandat mit würcklicher Vornehmung pœnæ fractæ pacis, auch anderer in den Reichs-Sazungen versehenen Straffen, wie solche in dem Fridenschluß klar verordnet, abzuhalten.

1. Fiat Votum ad Cæsarem: Daß dieses gar ein enormes Factum vnd dem Fridenschluß directe zuwiderlauffe, als darinn nit allein in genere *art. ult. §. 6. & 7.* verbotten, daß kein Standt sein Jus mit Gewalt oder gewaffneter Handt, bey Straff des Fridenschluß, persequirn, sondern ein jeder sich an den ordentlichen Rechten begnügen solle, als auch in specie *art. 4. in fine*, versehen, daß die Gülchische Sach, zu Vorkommung etwann im Reich derentwegen entstehender Motuum, ordinario processu vor Ihrer Kayserl. Majestät entweder in der Güte, oder auf andere rechtliche Weg, ohne Verzug dirimiert vnd geschlichtet werden solle: Derowegen halte Reichs-Hofrath darfür, daß zwar, wegen alsbaldiger würcklicher Assistenz, noch zur Zeit dem Herrn Pfalzgrafen nit deferirt werden könne; Das andere Petitum aber ratione Mandati in dem Fridenschluß fundirt vnd gegründet seye, vnd also Ihr Kayserl. Majestät das Mandatum de avocando milite, restituendo omnia in pristinum statum, & abstinendo ab omni ulteriori violentia, sub pœna fractæ pacis publicæ & novissimæ Monasterienſis, wider den Herrn Churfürsten erkennen vnd ausfertigen;
2. Neben diesem auch andern vninteressirten Churfürsten hievon parte geben und dero Gutachten, was weiter in dieser Sach zu thun, dafern der Herr Churfürst zu Brandenburg auf das ausgelassene Mandatum nit pariren sollte, von ihnen abfordern möchten.

30. Jun. 1651.

Gülch- und Bergische Successiion; des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Einfall wider Pfalz-Neuburg betreffend; sive Herr Isaac Vollmar de dato 21. & præs. 29. hujus, transmittit, was dessenthalben Chur-Cölln an Chur-Maynz gelangen lassen, vnd ihme von Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz communicirt worden: Die halten es für ein unzweiffliche Verfahrung wider den Fridenschluß,

vnd beſorgeten, daß darunter die Schweden und Franzoſen, auch etliche der reformirten Religion zugethane Reichs-Ständt intereßirt ſeyn möchten, und derenthalben wohl zuzuſehen ſeyn werde, wie dieſem entſtehenden Vnweſen bey Zeiten vorgebogen werden möge: Seine Churfürſtl. Gnaden erwarteten zwar, ob von Pfalz-Neuburg dergleichen Notification auch an Sie einkommen möchte; alsdann ſie nit unterlaſſen wollten, ſowohl Jhro Kayſerl. Majeſtät Jhre unterthänigſte Gedancken zu eröfnen, als auch mit ihren Herrn Mit-Churfürſten zu communiciren. Die incluſa ſeind 1. Chur-Cölln Schreiben an Chur-Maynz de dato 18. hujus. 2. Pfalz-Neuburg Schreiben an Chur-Cölln de dato 17. hujus. 3. Chur-Brandenburgs in den Gülch- vnd Bergiſchen Landen publicirte Patentes an die Ritterſchafft, Städte vnd gemeine Unterthanen derſelbigen Fürſtenthumber vnd Landen, de dato Cleve den 13. hujus, darinn Jhr Churfürſtl. Durchl. ihnen allgeſambt und ſonders, mit Anziehung deren in anno 1609. aufgerichten Reverſalien, ſub pœnæ privationis privilegiorum & criminis rebellionis comminatione, ernſtlich anbefehlen, des Herrn Pfalzgraffen zu Neuburg Fürſtl. Durchl. hinführo keine Contributiones noch Steuern, wie es auch immer ſeye und Nahmen habe, einzuwilligen, zu geben, oder zu bezahlen, auch ſonſten keinen Beyſtand mit Hülff, Rath und That zu thun, oder zu leiſten, ſondern ſich einzig und allein zu Chur-Brandenburg und deſſen Erben vnd Nachkommen zu halten.

In eadem der Herr Churfürſt zu Cölln, de dato 18. & præſ. 29. hujus, notificat Suæ Cæſareæ Majeſtati eandem Invaſionem, & dicit, daß ſelbe nit allein dem getroffenen Fridenſchluß zugegen, ſondern auch eine gefährliche Conſequenz zu Nachtheil des ganzen Fridens daraus erfolgen möchte, vnd da derſelben Hinausführung abermahl durch gewaltſame Handt geſucht werden ſollte, Viel andere Regenten vnd Potentaten ſich einmiſchen, der meiſte Theil auch auf die Quarantiam ſich beruffen, vnd aller Orthen, ſo gut ſie können, Hülff ſuchen werden: Petit ergo, als der nechſtgeſeſſene Churfürſt, vnd der am erſten der Gefahr mit theilhafftig gemacht werde, Jhr Kayſerl. Majeſtät geruhen, dero beywohnenden hohen Vorſichtigkeit nach, dahin zu ſehen, wie dieſem Unweſen vorgebogen werden möge.

Inhæreatur priori Voto, dicendo Suæ Cæſareæ Majeſtati: Daß dieſes ein weit ausſehendes Werck ſeye, vnd daß nit allein das jüngſtgeſchloſſene Mandatum ad Dominum Electorem Bran-

Brandeburgicum, ſondern auch ein formale Mandatum avocatorium an die ganze Soldateſca vnd alle dero General-Perſohnen vnd Officier, ſub pœna fractæ pacis, zu publiren, vnd dann auch des Herrn Churfürſten zu Brandenburg ausgangene Patenten, als dem Fridenſchluß ſchnurſtracks zuwider, durch dero Kayſerliche Patenten zu caßiren, vnd dieſes alles dem Herrn Churfürſten zu Cölln zur Anntwort, wie auch Herrn Vollmarn per recepiſſe in Abſchrifften, zu communiciren ſeye, mit Erinnerung, das jüngſt eingerathene Churfürſtliche Gutachten bey Ihr Churfürſtl. Gnaden zu Maynz zu befürdern.

1. Jul. 1651.

Gülch-Berg- und Cleviſche Landt, die Chur-Brandenburgiſche Invaſion betreffend; ſive Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm de dato 17. Junii & præſ. heſterno per litteras ad Cæſarem, exponit latius, welcher geſtalt Chur-Brandenburg, ohne einzige Urſach, ihn feindlich angegriffen vnd ſeine Landſchafften von dem ſchuldigen Gehorſamb durch beygefügte Patenten abmahnen laſſen: Petit, Ihr Kayſerl. Majeſtät wollten nit allein denſelben von ſolchen fridbrüchigen weitausſehenden Attentatis vnd Anlaß zu einem neuen Krieg durch ernſtliche pœnal-Mandata und in andere Weg, da es Ihre Kayſerl. Majeſtät dien- vnd erſprießlich zu ſein befinden würden, alsbald, ob ſummum moræ periculum, abmahnen, vnd alſo das angezündte Feur, ehe es weiter um ſich greiffe, in der Aſchen allergnädigſt dämpfen helffen; Sondern auch dero Herrn-Brudern, Erzherzog Leopold Wilhelmen, ſodann Chur-Cölln, Herrn Biſchoffen zu Münſter, Paderborn, vnd andern benachbarten Ständen, zuzuſchreiben, weilen Chur-Brandenburg ſeine feindliche Attentata durch Holländiſche Soldaten verübet, daß auch ſie, mit Zuthun des geſamten Weſtphäliſchen Craißes, ihme würcklich aßiſtirn und wider die ſo fridbrüchiche Verfahrungen crefftig ſchüzen. Die beygefügte Patenten ſeindt eben diejenige, die Herr Vollmar eingeſchickt.

Annectatur Voto heſterno: Weilen in facto nichts neues vorkomme; ſo laſſe es Reichs-Hofrath allerdings bey ſeinem vorigen gehorſambiſten Gutachten bewenden, beuorab, weilen nunmehr Pfalz-Neuburg die geſchloſſene Mandata ſelbſt imploriren thue: Vndt obwohln etliche Räthe hierbey der Meinung geweſen, daß, zu mehrerer Erhaltung ſchuldiger Parition, ein abſonderlich beweglich verſchloſſenes Schreiben an Chur-Brandenburg abgehen, oder aber eine Kayſerliche Commißion zu güti-

ger Abführung der widrigen Völcker vnd Einstellung aller weittern Attentaten angeordnet werden möchte, in Erwegung der Herr Pfalzgraff in seinem Schreiben darumb bitten thut, daß Ihr Kayserl. Majestät den Herrn Churfürsten zu Brandenburg zu solcher Abführ- vnd Einstellung vermögen wollen; So seye doch per majora geschlossen worden, daß solches, als unnöthig und unrathsamb, noch zur Zeit einzustellen; Sintemahlen die Mandata hiedurch nur mehrers geschwecht, vnd ehe die Commißion fortgestellt werde, die Sach in grössere Weitläufftigkeit gezogen werden möchte: Was das secundum petitum des Herrn Pfalzgraffen belangt, an Ihr Hochfürstl. Durchl. in Niederlandt vnd benachbarte Fürsten zu schreiben, ihme würcklich zu aßistiren, halte Reichs-Hofrath per majora dafür, daß, weilen die Executions-Ordnung de anno 1555. vnd 1570. klar, vermög deren in dergleichen Fällen der beleidigte Stand vor allen Dingen sich bey seinem Craiß-Obristen und benachbarten Craißen schleunigen Raths vnd Beystands zu erholen: Wann aber dieselbe nit bastant, auch andere benachbarte Craiß aufzufordern, vnd dann Ihr Kayserl. Majestät auch vmb Ihre Aßistenz zu implori-ren habe: Auch Ihr Kayserl. Majestät allbereith gestern vnd vorhin eingerathen worden, zuuorher der unintereßirten Churfürsten Gutachten zu vernehmen, auch Chur-Maynz sich gegen Herrn Vollmar erklärt, auf Herrn Pfalzgraffen Anruffen, wann etwas an Se. Churfürstl. Gnaden gelangen sollte, Ihrer Kayserl. Majestät sein Gutachten einzuschicken; so wehre mit den gebettenen Schreiben an die benachbarte noch zur Zeit innen zu halten, vnd dem Herrn Pfalzgrafen, cum debita condolentia, auf sein Schreiben dasjenige, was Ihr Kayserl. Majestät resolvirt hetten, zu notificiren, mit dem Anhang: Ihr Kayserl. Majestät zweiffelten nit, er werde sich, nach Inhalt der Executions-Ordnung, bey den benachbarten Craißen umb gebührliche Aßistenz beworben haben; worauf Ihr Kayserl. Majestät des weittern Erfolgs gewärtigten, vnd sich alsdann nach Beschaffenheit der Sachen ferner allergnädigst resolviren werden.

31. Jul. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Gülchische Lande in puncto religionis betreffend; Commißionis auf den Herrn Bischoffen zu Münster vnd den Herrn Herzog Augustum zu Braunschweig-Lüneburg, sive jeztgemeldter Herr Bischoff de dato 17. & præs. hodierno, refert, wel-

welchergestalt gedachter Herzog zu solcher Commißion etwan keine Lust tragen, sondern von dem jezigen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg gegen Pfalz-Neuburg angefangenen Vnwesen prægusto gehabt haben möge, und sich Anfangs per angustiam des angesezten Termins entschuldiget, vnd solchen usque ad finem Augusti, oder initium Septembris, zu prolongiren begehrt, auch sich in der Vmbfertigung des Ausschreibens dem Herrn Bischoffen sowohl in der Vnterschrifft, als Siglung, wider des Reichs Herkommen, vorgezogen: Alldieweilen er, der Herr Bischoff, solches, zu aller geistlichen Fürsten Præjudiz, nicht eingehen könne; so hette er derowegen Erinnerung gethan, mit Ersuchen, es bey dem Herkommen zu lassen, darauf aber beykommende widrige Erklärung eingelangt, in welcher der Herzog vermeint, daß ihme die Præcedenz gebührt, jedoch darumben das Expediens vorschlagt, daß ein jeder vnter ihnen beeden, für sich vnd im Nahmen des andern, die Commißion absonderlich den 24. Aug. ausschreiben vnd fortschicken solle, mit welchem Expediens der Herr Herzog zu Braunschweig erbietig were, die von Ihrer Kayserl. Majestät anbefohlene Erinnerung an die General-Staaden ergehen zu lassen.

Dicatur S. C. M. Reichs-Hofrath vermeine, daß es billich bey dem alten Stylo vnd Herkommen zu verbleiben, vnd beeden Herrn Commissarien eo ordine & modo, wie vorhin geschehen, mit Vorsezung des Herrn Bischoffen zu Münster, anzubefehlen, daß sie die Commißion unweigerlich vnd vnuerzüglich fortstellen; dann das vorgeschlagene Expediens der Vrsachen halben nicht wohl approbiret werden kan, alldieweilen es gleich einen Actum, daß man Kayserlicher Seiten zu mercklichem Præjudiz der Geistlichen gewichen wäre, auf sich trüge, vmb welcher Vrsachen willen theils Räthe dafür hielten, daß zu Conservirung des Herkommen die Commißion auf keinen andern auszufertigen, jedoch, weil summum periculum in mora, so seynd die meiste Räth der Meinung, daß nichts desto weniger, in eventum, wann der Herr Herzog zu Braunschweig sich derselben, nicht, der vorigen Ordnung gemeß, unternehmen wollte, auf den Herrn Bischoffen und Landgrafen Geörgen zu Hessen-Darmstadt einzurichten und umzufertigen, solche auch dem Herrn Bischoffen zu Münster, daß er sich derselben pro re nata bedienen könnte, einzuschicken were.

14. Sept. 1651.

Gülch- Cleu- vnd Bergische Lande, den Chur-Brandenburgischen

gischen Einfall in dieselbe betreffend; sive der Pfalz-Neuburgische Abgeordnete, Silbermann, contra den Freyherrn von Plumenthal de præs. 12. Augusti nechsthin; Petit, gedachten von Plumenthal dahin zu halten, daß er diejenige Persohnen nahmhafft machen solle, welche vermög seines den 3. Julii übergebenen Memorials die Reden, so Ihr Fürstl. Durchl. Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm vnd dero Sohn Pfalzgraff Philipp Wilhelm wider Chur-Brandenburg geredt haben sollen, beteuren könnten.

Includatur dem von Plumenthal, zu seiner Nachricht und Verantwortung.

9. Nov. 1651.

Gülch-Berg- vnd Cleuische Lande, die Chur-Brandenburgische Invasion betreffend; Legitur relatio D. D. Commissariorum, de dato 21. Octobris & præs. 31. ejusdem, wie vnd welchergestalt die zwischen Ihr Churfürstl. Durchl. vnd Herrn Pfalzgraff zu Neuburg eingefallene Strittigkeiten und Kriegs-Handlungen, durch ihre im Nahmen Ihr Kayserl. Majestät beschehene Interposition, verglichen, auch der darüber aufgerichter Original-Vergleich de dato 11. Octobr. von beeden Herrn Churfürsten Brandenburg vnd Pfalz-Neuburg vnd ihnen Gesandten zugleich vnterschrieben vnd besiegelt worden, samt unterschiedlichen Beylagen; sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Iidem per postscriptum de eodem dato, referunt, was der Staaden von Holland deputirte Abgesandte bey Pfalz-Neuburg für eine Andung wegen der Kayserlichen Interposition gethan, vnd was sie, die Kayserliche Gesandten, dem Herrn Pfalzgrafen auf seine Requisition für ein Gutachten gegeben; so alles mit den dabey eingeschickten Beylagen abgelesen worden.

In eadem der Herr Churfürst zu Brandenburg in literis ad Cæsarem de dato Cleue den 11. Octobr. & præs. 31. ejusdem, refert se auf der Herrn Kayserlichen Abgesandten gehorsambiste Relation, welchergestalt er, Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren vnd Respect, sich auf diese Commißion erklärt vnd bezeigt.

In eadem der Herr Pfalzgraf zu Neuburg similiter in literis ad Imperatorem de dato Düsseldorff den 16. & præs. . . . . Octobris, agit gratias pro hac Commissione vnd bezieht sich gleichfalls auf der Kayserlichen Gesandten Relation.

Differatur.

10. Nov.

10. Nov. 1651.

Gülch- Berg- und Cleuische Land, die Chur-Brandenburgische in dieselbe vorgenommene Invasion betreffend; Referuntur priora, seither Ihrer Kayserl. Majestät lezter beschehener Relation, vnd was seither dem 11. Octobr. so wohl von beeden streittenden Theilen, wie auch von den Kayserlichen Commissariis, einkommen. Jam deliberatur & Concluſum:

1. Den Kayserlichen Commissariis auf diese vnd vorige Relationes zu antworten: Ihrer Kayserl. Majestät geraiche ihre beschehene Verrichtung vnd dabey angewendte Bemühung, Vorsichtigkeit vnd Dexteritet, zu sonderbarem gnädigsten Gefallen vnd liessen es bey dem durch die Vermittlung aufgerichten Vergleich allerdings bewenden; Wollten auch solches beeden in Stritt gewesenen Partheyen zu Ihrer Nachricht auf ihr einkommene Schreiben selbst andeuten, vnd sie zu dessen besserer Halt- vnd Vollziehung allergnädigst ahnermahnen: Ingleichen die Kayserliche Reichs-Commißion auf vorige vnd ieztbenannte Commissarios in puncto religionis vmbfertigen lassen, vnd gleichfalls zu dero schleinigen Vollstreckung anermahnen, allerdings, wie sie, die Abgesandten, in ihrer lezterer Relation vom 21. Octobr. eingebracht. Et fiant tales responsiones an beede Herrn Churfürsten zu Brandenburg vnd Pfalzgrafen zu Neuburg; deinde ad dictos Commissarios.

2. So viel, fürs anderte, der Gülch- Berg- vnd Clevische Ständen auf der Kayserlichen Gesandten Proposition gethane Erklärung anlangt, scribatur D. D. Commissariis: Ihro Kayserl. Majestät wollten sich noch weiter gnädigst versehen, weilen der Krieg nunmehr allerdings gestillt, es werden die Stände, Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigstem Ersuchen nach, zu ihrer selbst-eigener Beruhigung sich zu einer ergiebigen Beysteuer gegen dem Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg bequemen; dargegen so sollen sie sich von Ihrer Kayserl. Majestät alles gnädigsten Schuzes gehorsambist zu getrösten haben. Et moneantur, ut constanter persistant in fide & devotione erga Suam Cæs. Majestatem & sacrum Imperium: Et approbetur in specie, was der Graf von Hazfeld wegen der Cleuischen Stenden erinnert, mit dem Erbieten, daß, wann dieselbe Stände an Ihr Kayserl. Maj. ihre Conservation betr. gelangen lassen werden, Ihre Kayserl. Maj.

alsdann nach Befindung der Sachen allergnädigst resolviren werden.

3. vnd 4. Belangend der Stadischen Gesandten Andung gegen Pfalz-Neuburg, daß dieser Vergleich mit Hintansezung ihrer Interposition aufgericht worden, befinde Reichs-Hofrath, daß der Herr Pfalzgraff gar recht gethan, daß er ihnen allein eine Vor-Antwort ertheilt, vnd in derselben sich auf Ihr Kayserl. Majestät erfolgende Resolution beruffen, auch darüber der Kayserlichen Gesandten Gutachten begert: Es haben auch die Kayserliche Gesandten in solchem ihrem Gutachten Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Jura gar wohl beobachtet: Vnd seye man zuuor in dem einig, daß diesen wichtigen Puncten, weilen die Stadische Gesandten zugleich eine Bedrohung anhencken, die Gülch- vnd Cleuische Ständt vnd Vnterthanen mit Gewalt bey den Reversalen zu manuteniren, vnd also der Kayserlichen Reichs-Commißion nochmahlen ein- vnd fürgegriffen, Ihr Kayserl. Majestät mit den samtlichen Churfürsten, wie auch den benachbarten Chur-Rheinisch-Westphälisch- vnd Nieder-Sächsischen Craiß-ausschreibenden Chur- vnd Fürsten communicirn vnd ihr rathsames Gutachten einholen, wie denen bishero von den Staaden, nit allein in diesen, sondern auch andern benachbarten, Landen vnd Orten auf des Reichs-Boden verübten vnd noch zu gewarten habenden Attentaten, Repressalien, mit fangen vnd spannen Geistlich- vndt weltlicher Persohnen, deren auch noch etliche in Hafften liegen, dermahleins würcklich zu begegnen, vnd das Reich bey seiner Hochheit und Authoritet gebührlich zu erhalten; Immittelst were den sechs Commissariis, welche in dem puncto religionis verordnet werden sollen, diese der Staaden Andung, vnd was darüber vorgangen, bey Vmbferttigung der Commißion mit einzuschliessen, mit dem gnädigsten Befelch, daß sie auch ihres theils die General-Staden von dergleichen Attentatis ernst- und beweglich dehortirn sollen:

Darneben were dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg in obiger Antwort anzudeuten, weilen nunmehr dieser Stritt pro interim verglichen, und Se. Churfürstl. Durchl. bey den Staaden absonderlich vil vermöchten, es wollten Se. Churfürstliche Durchlaucht dieselbe dahin ermahnen, daß sie sich aller weitern Attentaten enthalten, die auch noch bey ihnen liegende Gefangene relaxirn vnd der Kayserlichen Commißion ihren Lauff lassen;

Sin-

Sintemahlen solches dem jüngsten aufgerichten Vergleich entgegen laufe.

Et hæc omnia, vnd was Ihr Kayserl. Majestät sich hierüber resolviren werden, wehre den Herrn Gesandten einzuschliessen, daß sie solches dem Herrn Pfalzgrafen zu seiner Nachricht notificirn sollen.

Weilen auch, allen Umständen nach, zu vermuthen, daß die Staaden, ohne Ihr Kayserl. Majestät selbst-aigene Requisition, von ihren Thätlichkeiten nit so leicht abstehen werden, sondern je länger je mehr im Reich eingreiffen; Als were Reichs-Hofrath nochmals der gehorsambisten Meinung, daß eine hohe Notturfft seye, daß Ihr Kayserl. Majestät wegen der Titulatur, wie an Sie in Ihrer Kayserl. Majestät Nahmen zu schreiben, sich gnädigst resolvirn;

Schließlich erinnert sich auch Reichs-Hofrath, daß im Fridenschluß *art. 4. circa finem* dieses mit versehen, daß, weilen die Gülchische Succeßions-Sach, wann man derselben nit bey Zeiten vorkommen werde, dermahleins noch grosse Turbas im Reich erwecken könne, nach getroffenen Friden ordinario processu vor Ihrer Kayserl. Majestät entweder durch gütliche Vergleichung, oder andere rechtmeßige Weg, vnverzüglich erörtert werden solle; Chur-Sachßen auch bißhero ettlichemahl darumb angehalten, vnd Ihr Kayserl. Majestät sich sowohl gegen Se. Churfürstl. Durchl. als Chur-Brandenburg vnd Pfalz-Neuburg ausdrücklichen erklärt, zum förderlichsten darauf bedacht zu sein, damit dieser Stritt durch recht- oder gütlichen Vergleich, mit Zuziehung ettlicher Chur- und Fürsten, möchte erörtert und hingelegt werden; So hielte Reichs-Hofrath gehorsambist dafür, daß aufs wenigst die Güte, salvo processu, ehist möchte an Ihrer Kayserl. Majestät Hoff, welcher Orten derselbe nun seyn werde, versucht und vorgenommen werden, vnd hierzu entweder Sachßen, oder vier aus den Chur- und Fürsten des Reichs beeder Religion, in gleicher Anzahl, als Chur-Maynz, Trier, Bischoff zu Münster, Herzog zu Braunschweig, Würtemberg und Fürst zu Anhalt, oder aber, so deren nur vier seyn sollten, Chur-Maynz, Bischoff zu Münster, Herzog zu Braunschweig vnd Fürst zu Anhalt, requiriret werden, die Ihrige an Kayserlichen Hoff zu schicken, vnd dahin zu instruiren, daß sie Ihr Kayserl. Majestät zu dieser Vergleichung gehorsamst aßistiren sollen;

Alsdann so könnten auch die interessirte Partheyen allhero citirt und geladen werden.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Cons. secr. 19. Nov. 1651. & ab Eadem concluſum, wie Reichs-Hofrath gerathen, auſſer daß von Ihrer Kayserl. Majestät selbsten den Gülch- vnd Bergischen Land-Ständen nicht geschrieben, sondern dem Graffen von Hazfeldt diese Commißion aufgetragen werden solle, zu uerrichten, cum hac tamen cautela, wann er vermercken werde, daß solches etwas helffen mögte;

2. in puncto der Holländischen Commination dem Churfürstlichen Collegio allein zu schreiben.
3. in puncto adjunctionis der nicht interessirten Chur- vnd Fürsten die Commißion auf Chur-Trier vnd nicht auf Marggraff Wilhelm zu Baden auszufertigen.
4. Chur-Sachsen von dieser Ihrer Kayserlichen Resolution parte zu geben.

14. Nov. 1651.

Gülch-Berg- vnd Cleuische Landen, den Chur-Brandenburgischen Einfall in dieselbe betreffend; sive der eine Kayserliche Commissarius, Johann Anethanus, in literis ad D. Vice-Cancellarium de dato 14. & præs. 26. Octobr. berichtet, was für Difficultet Pfalz-Neuburg bey der Unterschreibung des Vergleichs von neuem movirt, verhofft jedoch noch desselben Vnterschreibung.

In eadem der Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Neuburg in literis ad Imperatorem de dato den 8. & præs. 26. Octobris, exponit, welchergestalt er sich endlich gegen die Kayserliche Gesandten vnd auch gegen Chur-Brandenburg erklert vnd was er den Kayserlichen Gesandten für eine schließliche Meynung vnd Project nach Cleue mitgegeben: Petit, wann, über Zuversicht, von Chur-Brandenburg ihme die refusio damnorum datorum nit gütlich erfolgte, Ihr Kayſ. Majestät wollen, von tragenden Amts wegen, ihme darzu verhelffen, in Erwegung er bishero umb Ihrer Kayserl. Majestät Respects willen seine Völcker nit hette operiren lassen, auch anjezo nit abdancken könne. Apponit zweyerley Concept des vorstehenden Vergleichs, das eine, welches die Kayserliche Gesandten mit Chur-Brandenburg verglichen vnd der Silbermann übergeben, das andere, so er Herr Pfalzgraff den Kayserlichen Gesandten zurückgegeben, sodann copiam seines Schreibens an Chur-Brandenburg vnd an die Kayserliche Abgesandte.

In

In eadem Sereniſſimus Archidux Leopoldus Guilielmus de dato 1. & præſ. 29. Octobris reſpondet ad litteras Cæſar. vom 2. Sept. daß er den Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg zur gütlichen Accommodation beweglich erinnert vnd auch den Herzog zu Lottringen zu Abführung der Völcker ermahnen wollte. Apponit copiam ſuarum litterarum ad Ducem Neoburgicum.

Concluſum ſuperius jam ſcriptum.

16. Nov. 1651.

Gülch- Berg- vnd Cleviſche Lande, ſive der Herr Churfürſt zu Brandenburg de dato Cleve den 1. Auguſt. & præſ. . . . hujus, transmittit copiam des zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchl. und Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg, mediante interpoſitione Cæſarea, den 11. Octobr. nechſthin getroffenen Vergleichs, & petit, demſelben zu Folg die darinn benahmte Herrn Commiſſarien, als Biſchoffen zu Münſter, Herzogen zu Braunſchweig, Fürſt Auguſtum zu Anhalt, vnd Grafen Ludwig Henrichen zu Naſſau-Dillenburg, dann an Seiten Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg benamte, als Biſchoffen zu Paderborn vnd Osnabrück, in puncto des Religions-Weſens anzuordnen. Deinde per poſtſcriptum dicit, daß Pfalz-Neuburg ein Schreiben an ihn abgehen laſſen, wie Beylag Nro. 1. beſage, darauf er dann, ut ſub Nro. 2. geantworttet. NB. Beylag Nro. 1. iſt nit überſchickt.

In eadem Pfalz-Neuburgiſcher Abgeordneter, Wolff Michael Silbermann, per memoriale de præſ. 14. hujus, exponit, welchergeſtalt der punctus indemniſationis für Ihre Durchlaucht Pfalz-Neuburg ad partem vorbehalten worden; Et petit in eventum, 1. ſchleunige adminiſtrirung der Juſtiz vnd Einwendung gebührender Beſtraffung wegen des begangenen Einfalls wider Chur-Brandenburg; 2. literas exhortatorias an Chur, Fürſten und Stände, beuohran aber an die benachbarte Craiß, ad aſſiſtendum wider die Holländer, wann ihn dieſelbe, ihrer Bedrohung nach, wegen des getroffenen Vergleichs in puncto Religionis oder ſonſten turbiren ſollten. Apponit copiam reſervati pro indemniſatione Neoburgica, ſodann Copiam der Stadiſchen Deputirten Reſentirung-Schreibens.

In eadem Herr Pfalzgraff zu Neuburg ſelbſt, de dato 11. & præſ. 14. hujus, exponit latius, weſſen er ſich der angedroheten Guarantiæ halber von den Staaden in Holland zu beſorgen; Et petit, Ihr Kayſerl. Majeſtät wollen, tragenden hohen Kayſerlichen Amts halber, dahin gedencken, wie demſelben vorzukommen, vnd ent-

weder durch sonderbare Abordnung oder ernsthaffte Schreiben die General-Staaden von solchen vnfundirten Vornehmen abmahnen, oder sonsten der Sachen Nothdurfft nach die Kayserliche Verordnung ergehen lassen. Apponit Extractum litterarum der Stadischen Deputirten.

In Postscripto petit, vigore des aufgerichten Vergleichs, die darinn mit-veranlaßte Commißion auf die darinn benannte Reichs-Chur-Fürsten vnd Stände vnd solche Commißion in originali una cum copia ihme zukommen zu lassen, damit darauf die Herrn Commissarii von Chur-Brandenburg vnd ihme insgesambt ersucht vnd die Vollziehung solcher Commißion vorgenommen werden möchte.

Respondeatur utrique Principi: Ihr Kayserl. Majestät hätten gnädigst gern gesehen, daß, vermittelst Ihrer Kayserl. Maj. Gesandten, die vorgewesene Strittigkeit so weit verglichen worden, vnd hetten Ihr Kayserl. Majestät die in dem aufgerichten Vergleich veranlaßte weitere Kayserliche Reichs-Commißion in puncto religionis schon verordnet, thäten auch einem jeden hiemit das originale rescriptum commissionis, mit seinen dazu gehörigen Beylagen, una cum copia, übersenden, nit zweifflend, sie werden sich allerseits mit solcher Commißion auf beeder Chur- vnd Fürsten Anlangen vnuerzüglich beladen lassen, auch beede streitende Partheyen die Notthurfft ihres theils in rechter Zeit einbringen, vnd dem getroffenen Vergleich allerdings gemeß erzeigen: Was aber von dem Pfalzgrafen in puncto indemnisationis angebracht, ad notam zu nehmen vnd dessen zu seiner Zeit eingedenck zu sein.

Ratione Guarantiæ Hollandicæ vnd darinn einkommender Bedrohung, were sich kürzlich auf dasjenige zu referiren, was allbereit in dem vorigen Gutachten Ihr Kayserl. Majestät zu referiren geschlossen vnd von derselben darauf resolvirt worden.

17. Nov. 1651.

Gülch-Berg-vnd Clevische Lande ꝛc. Legitur Reichs-Hoffraths den 10. Novembr. geschlossene Votum & approbatur, vnd wegen Chur-Trier wird erinnert, daß, wegen allerhand besorgender Differentien, der Marggraf Wilhelm von Baden an dessen statt verordnet werden mögte.

27. Nov. 1651.

Gülch- und Bergische Lande; sive die Kayserliche Abgesandte, Herr Graf von Hazfeld und Herr Anethanus, de dato Engers

den

den 5. und præs. 20. Novembr. referunt ulterius, welchergestalt die Lothringische Völcker aus den Bergischen Landen über den Rhein paßirt, aber noch ungewiß, wohin sie sich weiter begeben werden, so weren auch von beyderseits geworbenen Völckern noch keine abgedanckt, und vernehmen sie vilmehr, daß Chur-Brandenburg die seinige gegen die Stadt Heruorden gelegt, und derselben dadurch grosse Ungelegenheit zufüge, dahero sie an Sr. Churfürstl. Durchlaucht Stadthaltern, Graf Morizen zu Nassau, wie auch an Se. Churfürstl. Durchlaucht selbsten, sowohl an Pfalz-Neuburg vmb schleunige Abdanckung vnd Abführung der Völcker geschrieben, die Gülchische vnd Bergische Stände aber hetten sich über diesen Aufenthalt vnd Drangsal gegen sie, die Kayserliche Abgesandte, zum höchsten beschwert, vnd den versprochenen Kayserlichen würcklichen Schuz begert, worauf sie Abgesandten ihnen die Antwort ertheilt, daß, im Fall die Abdanckung und Abführung der Völcker nicht erfolgen sollte, so würden sie mit einem eigenen Kriegs-Commissario bey beyden Chur- und Fürsten weitere Officia einzuwenden vnd zu mehrerm Nachdruck mit Intimation deren in Handen habenden Kayserlichen Avocatoriorum die Abdanckung zu befürdern, auch der Land-Stende jezige Klagen an Kayserl. Majestät zu berichten, nicht unterlassen; suadent ergo, daß Ihre Kayserl. Majestät sich derselben Stände mit würcklicher Kayserlicher Hülfleistung annehmen, sie des Kayserlichen Schuzes nochmals, wie auch ehist möglichster Erledigung der Haupt-Succeßions-Sachen, versichern, und beyde Churfürsten und Fürsten der würcklichen Exauctoration ihrer Völcker, cum comminatione annexa, daß im widrigen Fall die eingeschickten Mandata wider sie publicirt werden sollten, erinnern, vnd den Landständen hiervon copias allergnädigst einschliessen lassen möchten; die Clevisch- vnd Märckische Landstende weren auch im Werck begriffen, sich hauptsächlich auf ihre Proposition zu erklären, vnd hinfort allein an Ihr Kayserl. Majestät zu halten, auf welchen Fall Ihr Kayserl. Majestät sie, wo nicht mit mehrern, jedoch gleichmeßigen Kayserlichen Gnaden, als die Gülchische amplectiren, vnd ihnen zu demjenigen, wozu sie befugt, ohne lengern Aufhalt schleinig verhelfen lassen sollten, widrigenfalls, da dieselbe mit ihrer Resolution mutato consilio zuruckhalten, vnd sich wegen Imploration fremden Anhangs nicht willfährig erklären thäten, so wehre pro interesse Imperii, durch den Kayserlichen Fiscal auch durch geschärffte Mandata pœnalia, bey Verliehrung des Reichs-Schuzes vnd ihrer Privilegen vnd Gerechtigkeiten, auch bey Straff einer hohen Geld-Summæ, die Anbringung

ihrer

ihrer Klagen bey auswertigen Tribunalien ernstlich zu verbieten, vnd wider der Staaden angemaßte Guarantia, in eventum sie darmit verfahren sollten, entweder durch Mittel Chur-Brandenburg, oder durch die in puncto Religionis verordnete Commissarios, ihr Vnfug vorzustellen, vnd, wann solches keine statt fende, mit Rath der Herrn Churfürsten auf ein würckliches Gegenmittel zu gedencken. Dieses hetten sie nun zu Vollziehung Ihrer Kayserl. Majestät gnädigsten Befehls noch hinterbringen sollen. Wehre nun derselbe dabey recht vnd zu Ihrer Kayserl. Majestät contento vollzogen, so würden sie sich höchstens darüber erfreuen, vnd kein höhers Meritum, als Kayserl. Majestät gnädigste Satisfaction, zu suchen haben; Rühmen hierbey per postscriptum Doctor Meelß als Chur-Maynzischen Abgeordneten, ihnen bey der ganzen Handlung geleistete treu- eyfrige Cooperation, & apponunt copiam desjenigen Ermahnungs-Schreibens, so sie an Chur-Brandenburg vnd Pfalz-Neuburg wegen Abdanckung ihrer Völcker gethan haben.

Per Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath halte gehorsambist darfür, daß, so vil erstens die Lotthringische Völcker anbetrifft, Ihr Kayserl. Majestät an dero geliebten Herrn Brudern, Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Erzherzog Leopold Wilhelmen, in Niederland, nochmals ein bewegliches Schreiben abgehen lassen möchten, Ihres theils, nach eusserstem Vermögen, dahin zu cooperiren, damit solche Völcker, zu vermeidung allerhand gefährlicher Jalousie vnd Consequenzen, folgends aus den Gülchischen Landen vnd aus des Reichs Boden genzlich abgeführt vnd abgehalten werden möchten; Dergleichen auch an Ihr Durchl. Herrn Herzogen zu Lotthringen selbst zu schreiben wehre: Dann leichtlich zu erachten, daß, so lang diese Völcker noch an den Gülchischen Frontiern verliegen bleiben, Chur-Brandenburg darüber nicht unbillig einigen Verdacht neuer Vnruhe schöpffen, vnd zu völliger Abdanck- vnd Abführung seiner Völcker desto weniger sich möchte bewegen lassen.

Was dann, zum andern, beeder Theilen geworbene Völcker vnd Bergischer Stände Clagen vnd Beschweren anlangt, wehre zwar dasjenige, was die Kayserlichen Abgesandte an beede Theil, wie auch bemeldten Graff Moritzen zu Nassau, geschrieben vnd den Ständen geantwortet, allergnädigst zu approbirn, vnd hierüber der verhofften Antwort zu erwarten: Reichs-Hofrath fände aber gleiwohl nicht, wie in casum non secutæ paritionis

mit

mit publicirung voriger Mandaten zu verfahren; sintemahl dieselbe einig und allein auf denjenigen Krieg, welchen beyde Chur- und Fürstliche Partheyen gegen einander geführt, sein eingerichtet gewesen, vnd nunmehro durch den aufgerichten Vergleich vnd darinn bezeugte Partition von selbst erloschen; Es wird auch Chur-Brandenburg sich ohne Zweifel mit deren noch nicht erfolgten genzlichen Abführung der Lothringischen Völcker vnd Pfalz-Neuburg hingegen mit Mangel der behörigen nothwendigen Abdanckungs-Gelder zu entschuldigen wissen; dahero Reichs-Hofrath der gehorsamisten Meinung, daß beyde Chur- und Fürsten durch ein absonderlich beweglichs Schreiben zu solcher Abdanckung zu vermögen, vnd in demselben Chur-Brandenburg ausdrücklichen zu erinnern, daß er die Stadt Heruorden mit seinen Völckern keineswegs beschwere, sondern sich an Gleich und Recht begnügen lasse, Pfalz-Neuburg auch die Gülch- vnd Bergische Stände, geklagter massen, nicht violentire und bedränge, sondern dieselbe zu Beförderung seiner Abdanckung mit Lieb vnd Güte zu einer gutwilligen Beysteuer ersuchen, vnd im übrigen bey ihren Privilegien vnd Freyheiten, alten Herkommen und Gerechtigkeiten, ruhiglich verbleiben lasse. Et harum litterarum copia includatur Commissariis Cæsareis, dieselbe den Ständen, neben dem, was wegen des Gülchischen Succeßions-Stritts bereits allergnädigst resolvirt ist, zu communiciren habender.

Was dann, fürs dritte, die Cleuische vnd Märckische Landstände betrifft, da were nochmals, wie vorhin gerathen, ihrer Antwort und Erklärung zu erwarten, vnd, nach Beschaffenheit derselben, oder deren gänzlichen Ausbleibung, sich alsdann gnädigst zu resolviren, was auf einen oder andern Fall zu thun sey: Wegen der Hollendischen Quarentia aber es bey demjenigen zu lassen, was Ihre Kayserl. Majestät auf jüngstgehorsamstes Gutachten allbereit resolvirt haben, dessen auch die Kayserlichen Abgesandte, mit Uebersendung des an Chur-Brandenburg neulich eingerathenen absonderlichen Schreibens, pro dehortandis Statibus Hollandicis, in Antwort gnädigst zu erinnern, mit dem Anhang, daß sie bereits aus voriger Kayserlichen Resolution vnd Antwort dero gnädigsten contento über ihre Verrichtung zur Gnüge würden verstanden haben: Es gereiche auch Ihrer Kayserl. Majestät zu gnädigstem Gefallen, daß gemeldter Dr. Mehl ihnen zu ihrer Verrichtung so gute Assistenz geleistet; jedoch

stehet alles zu Euer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Belieben.

4. Dec. 1651.

Gülich- vnd Bergische Lande; sive die Kayserliche Abgesandten de dato Engers 11. & præs. 28. Novembr. in puncto der Abdanckung beeder Chur- und Fürsten Völcker, referunt ulterius, was Chur-Brandenburg auf ihr jüngstes Schreiben vom 26. Octobr. ihnen für ein Erklärung zukommen lassen, und was sie dargegen zu schreiben für rathsam befunden, welchergestalt sie auch an Pfalz-Neuburg noch mehrere Erinnerung zu Abdanckung ihrer neugeworbenen Völcker gethan haben, suadent, daß Ihr Kayserl. Majestät ihme, Herrn Pfalzgrafen, selbst deßwegen beweglich zuschreiben, vnd dieselbe zur Abdanckung anmahnen mögten, zumahlen beede Churfürsten, Maynz und Cölln, deßwegen selbst an sie die Abgesandte gewisse Erinnerung ergehen lassen. Apponunt Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

In eadem Chur-Brandenburg de dato 10. Nov. & præs. 2. hujus, referendo se ad suas priores vom 31. Octobr. transmittit suæ Cæs. Majest. was Pfalz-Neuburg an Seine Chufürstl. Durchl. wegen der Abdanckung und sonsten geschrieben, vnd Seine Churfürstl. Durchlaucht dem Herrn Pfalzgrauen wieder geantwortet, sub Nro. 1. 2.

Dicatur Suæ Majestati: Daß diß alles bereits jüngsthin resolvirt worden, dahero die Gesandte per recepisse auf solche Kayserliche Resolution zu weisen und bedarf auf des Churfürsten zu Brandenburg Schreiben keiner Antwort, weilen dasselbe nur bloß auf einer Communication desjenigen, was beede Herrn weiter für Schreiben gewexelt, bestehet, auch Ihre Churfürstliche Durchl. auf Ihr voriges bereits gnädigst beantwortet worden.

4. Dec. 1651.

Gülich- und Bergische Lande; sive der Herr Pfalzgraf zu Neuburg contra Chur-Brandenburg wegen des Chur-Brandenburgischen Einfalls in puncto satisfactionis & interesse, de dato 11. Novembr. & præs. 1. hujus, exponit ad longum, welchergestalt dieser Einfall dem aufgerichten Land- wie auch dem allgemeinen Münster- vnd Osnabrückischen Frieden und allen Rechten zugegen, strafmeßiger weis beschehen, vnd ihme und seinen Landen vorsezliche Schäden dardurch zugefügt worden seyen, vnd mehr, als mit 2. Million Reichsthaler nit ersezt werden können, vnd weilen das factum notorium vnd nullo jure justificabile, als bittet er zu declariren, und zu

erken-

erkennen, daß der Herr Churfürst durch die erzeigte Gewaltthaten und verübte Handlungen alle Ansprach und Prätensionen, so er zu denen Gülch- vnd Bergischen Landen vermeintlich gehabt haben mögte, ipso jure & facto verwürckt vnd verlohren, vnd damit ferner nicht zu hören, sondern vilmehr ihme, Herrn Pfalzgrafen, das Fürstenthumb Cleve, samt beyden Grafschafften Marck vnd Ravensburg, einzuraumen; 2.do wegen des zugefügten vnd causirten grossen Vnkosten, Schäden und Verderben zwo Million Reichsthaler zu erstatten vnd gutzumachen schuldig sey, 3. ihne darzu, quatenus opus, durch würckliche Executions-Mittel zu gedachter Straff vnd Geld-Mittel schleunig vnd ernstlich anzuhalten, cum annexa imploratione, was sonsten, pro qualitate hujus causæ, bestergestalt Rechtens gebetten vnd erkennt werden sollte, könne oder möge. Apponit einen Abdruck derjenigen Patenten, so Chur-Brandenburg wider Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg sub dato 13. Junii diß Jahrs an alle Landstände vnd Vnterthanen der Gülch- und Bergischen Landen publiciren lassen.

Differatur.

20. Dec. 1651.

Gülch- vnd Bergische Landen; sive der Herr Pfalzgraf zu Neuburg de dato 25. Nov. & præs. 19. hujus, ratione guarantiæ Hollanderum, referendo se ad suas priores vom 1. Nov. conqueritur, daß etliche unruhige der reformirten Religion in gemeldten Landen wohnende Prädicanten, dem aufgerichten Vergleich zuwider, sich bey den General-Staaten, als wann sie mit der Einquartirung von den Catholischen wider die Gebür tractirt würden, beklagt, vnd sie darwider zu guarantirn gebetten, worauf endlich diese Resolution den 6. Novembr. erfolgt, daß solche vermeinte Klagen biß zu seiner Zeit, um darauf alsdann zu regardiren, aufgehalten worden; Petit demnach mandata Cæs. in forma patenti, daß keiner in gemeldten Landen, wer der auch seye, bey nahmhaffter Straf und Verliehrung Haab und Güter, auch Leib und Lebens, unter was Schein und Prætext das auch seyn mögte, bey auswertigen Potentaten oder Republiquen sich angeben, klagen oder Hülf suchen, sondern ihre Gravamina, was sie dern zu haben vermeinen, bey ihnen, oder aber, wann darauf die gebührende Remedirung nicht erfolgen sollte, bey Ihrer Kayserl. Majestät als dem Oberhaupt, suchen sollen. Apponit . . . . .

Dicatur Suæ Majestati loco Voti: Weilen der neulich zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg authoritate

publica & Imperiali aufgerichte Vergleich ausdrücklich mit sich bringe, daß die Unterthanen der Gülch- Clevisch- vnd Bergischen, auch andern darzu gehörigen Landen, in ihren Gravaminibus sich weiter nicht bey ausländischen Potentaten vnd Republiquen vmb Hülf vnd Protection bewerben vnd anhalten, sondern, da ein oder anderer sich beschwert befinde, es bey demjenigen Fürsten, vnter welchem er gesessen, anbringen solle, es auch sonsten in Constitutionibus Imperii bey hoher Straff verboten, sich an fremde Herrschafften zu hencken; als weren von Rechtswegen die gebettene Mandata wol fundirt vnd zu erkennen, auch dem Herrn Pfalzgrafen anheimb zu stellen, ob er dieselbe publiciren lassen wolle: Und obwohl dabey diese Bedencken vorgefallen, daß durch solche Publication die General-Staaten nur mehr irritirt werden möchten, zumalen sie in armis stehen, vnd paratam executionem gleich thun können; so hat man doch entgegen auch considerirt, daß, wann man so gar still sizen vnd keine Demonstration entgegen thun sollte, so würden gemeldte Staaden nur mehrers animirt werden, mit ihren Attentatis fortzufahren; gestaltsam die widrige Bedencken bey Erkennung der Kayserlichen Commißion zu Vnderhandlung zwischen beyden streitenden Partheyen auch fürkommen, vnd doch der Eventus erwiesen, daß die Staaden, als sie den Kayserlichen Ernst gesehen, von der angemaßten Mediation abgestanden, dergleichen in diesem Fall auch zu thun: Unterdessen könne gleichwohl des Herrn Pfalzgrafen Klag den unintereßirten Churfürsten, vmb ihr hieuohr begehrtes Gutachten, wann sich die Staaten weiter einmischen würden, zu befürdern, communicirt und eingeschlossen, vnd dem Herrn Pfalzgrafen anheimb gestellt werden, ob er die Kayserliche Mandata publiciren lassen wolte.

*

Lectum coram Sua Majestate Cæsar. in Consilio secreto 29. Decembris anni 1651. & ab Eadem concluſum, wie Reichs-Hofrath gerathen, vnd sollen die Mandata dergestalt stylisirt werden, daß darinn der Staaten von Hollandt in specie nit, sondern nur der auswertigen Potentaten, gedacht werde.

2. Jan. 1652.

Gülich- und Bergische Lande; sive der Herr Churfürst zu Sachsen de dato 29. Octobr. & præs. 20. Decembr. 1651. notificat Suæ Cæsar. Majestati, welchergestalt die Kayserliche Gesandten,

ten, als Herr Graf von Hazfeld vnd Johann Anethanus, ihme den Vergleich, so zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg aufgericht worden, zu seiner Nachricht communicirt heten: Repetit suam priorem protestationem, damit ihme vnd seinem Hauß an ihrem hohen dabey habenden Interesse kein Præjudicium zugezogen werden möge, & petit, solche Protestation den Actis beylegen, vnd zu seiner künftigen Verwahrung registriren zu lassen, auch bey dieser Sachen Ausfertigung einer oder anderer gnädigsten Kayserlichen Resolution Befelch zu thun, damit es vorigen Kayserlichen Mandatis vnd Verordnungen, wie auch seinen vnd seines Hauses Interesse zu keinem Abbruch, Verenderung, oder Nachtheil, gereiche, sonderlich aber der bevorstehenden angeordneten Kayserlichen Commißion mit einrücken zu lassen, daß die Commissarii zu seinem vnd seines Hauses Præjudiz nichts vornehmen, handlen oder schliessen sollen.

1. Ponatur ad Acta, vnd das andere Petitum bey der Canzley in Ausfertigung künftiger Befelchen in Acht zu nehmen.
2. Den Kayserlichen Commissariis in puncto religionis diese Protestation in copia mit einzuschliessen, und ihnen zu befehlen, solche bey ihrer Verrichtung ebenmeßig in gebührende Obacht zu nehmen.

2. Jan. 1652.

Gülich- und Bergische Lande, sive Herr Churfürst zu Sachsen de dato 29. Nov. & præs. 22 Decembr. anno 1652. entschuldigt sich von dem begehrten Gutachten wegen der General-Staaten beschehenen Ahndung mit seinem bey der ganzen Sache habenden Interesse, zweifelt aber nit, es werden seine vninteressirte Mit-Churfürsten ihr Gutachten dahin mitgetheilt haben, Ihr Kayserl. Majestät auch selbsten dahin zu rathen wissen, damit das Reich bey seiner Hoheit vnd Jurisdiction manutenirt vnd allen unziemlichen Bedrohungen vnd Thetlichkeiten begegnet werde.

Ad Acta.

26. Mart. 1652.

Jesuiter zu Emmerich sub præs. hodierno, petunt, ex causis adductis, dasjenige Rescript, so vor diesem an Chur-Brandenburg, sie bey ihrer Religion, Schulen und andern Freyheiten noch ferner zu manuteniren, abgangen, umfertigen zu lassen, wie die Beylag: Secundo: zu dem End ein Protectorium zu ertheilen.

1. Fiat die Umfertigung des Rescripts jüngstverwilligter massen.
2. Ratione protectorii expectetur.

9. Jun. 1652.

Gülch- und Bergische Lande; in puncto des Chur-Brandenburgischen Einfalls; sive Pfalz-Neuburg, contra Brandenburg; oder dessen anwesender Abgeordneter, Wolfgang Michael Sibermann, per diversa memorialia de præs. 26. Jan. 22. Febr. 23. & 30. Aprilis nechsthin, wie auch Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm selbsten, in postscripto de dato Düsseldorff den 28. April & præl. 13. Maji nechsthin, instat pro resolutione & administratione justitiæ auf seinen supplicem libellum ratione injuriarum, damnorum & expensarum.

Includatur dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg: Daß Ihr Kayserl. Majestät gern sehen möchten, daß dieser Punct sowohl, als im Hauptwerck mit Niederlegung der Waffen geschehen, gleichfalls möchte verglichen werden: Derowegen Se. Churfürstl. Durchlaucht mit dem Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg sich deswegen gütlich abfinden, oder aber innerhalb zwey Monathen seine Nothdurfft auf den übergebenen Libellum handlen und einbringen sollen.

5. Jul. 1653.

Gülch- und Clevische Landen, Commissionis auf die Bischoffen zu Paderborn, Münster und Osnabrüg, sodann Herzog Augustum zu Braunschweig, Fürst Augustum zu Anhalt, und Graf Ludwig Heinrich zu Nassau-Dillenburg, in puncto religionis; sive Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg contra Chur-Brandenburg de præs. 12. hujus, exponit, daß die veranlaßte Schrifften: ob das Religion-Wesen in denselben Landen nach dem Instrumento pacis und darinn gesezter Regul de anno 1624. oder aber nach den zwischen beeden Theilen hievor aufgerichten provisional-Verträgen, einzurichten und zu observiren seye, von beeden Theilen bereits vorlengsten extradiret, und bemeldten Commissarien zugeschickt, sondern auch die Herrn Commissarien nit ungeneigt, die Sachen allhie vorzunehmen und zu erledigen, es bestehe aber der Verzug allein an deme, daß ermeldter Graf von Nassau nit gegenwärtig, auch niemanden, ungeacht beschehener Erinnerung, subdelegirt habe; Petit ergo, demselben allergnädigst zu befehlen, daß er entweder jemand der Seinigen hierzu in gewisser Zeit anhero abordne, oder einem andern anwesenden Gesandten, darzu Vollmacht und Gewalt auftragen, oder aber, in Entstehung dessen, Ihr Kayserl. Majestät an seine Statt einen andern selbiger

Reli-

Religion zugethanem Reichs-Stand die Commißion auftragen wollten.

Scribatur dem Grafen zu Nassau, mit dem Befehl, jemand der Seinigen innerhalb 4. Wochen hieher abzuordnen, oder einem andern anwesenden Gesandten Vollmacht aufzutragen, damit, in Entstehung dessen, Ihr Kayserl. Majestät nit verursacht werden, einem anwesenden Reichs-Stand, so selbiger Religion zugethan, diese Commißion aufzutragen.

16. Jul. 1653.

Gülch- und Cleuische Landen ꝛc. sive Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm contra den Herrn Churfürsten zu Brandenburg in puncto Satisfactionis pro damnis & injuriis illatis de dato 11. & præs. 30. Aug. Anno 1652. refert, welchergestalt er das Kayserliche Schreiben vom 8. Junii an Chur-Brandenburg durch eigenen Curier überschickt, was er beneben an den Herrn Churfürsten selbsten geschrieben, derselbe geantwortet und er hinwieder replicirt. Apponit Nro. 1. 2. 3.

In eadem Herr Pfalzgraf Philipp Wilhelm de dato 28. Maji & præs. 8. Junii nechsthin, repetit seines Herrn Vattern seel. eingebrachte Klag, & petit, ihme justitiam zu administriren, apponit copiam prioris libelli.

Idem de præs. 1. hujus repetit eadem petita.

Idem de præs. 11. hujus, exponit, er würde berichtet, als wann im Nahmen des Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen die Vergleichung der Gülchischen Succeßions-Sachen gesucht würde, nun wäre ihm dergleichen nit zuwider, weilen aber Chur-Brandenburg gleich nach geschlossenem Friden, demselbigen è diametro zuwider, mehrgeklagtes Pacifragium begangen und dardurch seines Rechtens sich verlustigt gemacht; als bittet er, ehe und zuvor ihme darüber die behörige Justiz administriret, ihme die gütliche Tractaten nit zuzumuthen, sondern, seinem und seines Herrn Vattern seel. vorigem Ansuchen nach, die schleunige Gerechtigkeit mitzutheilen, alsdann ihme nit zuwider, von Chur-Sachsen gütliche Vorschläg und Mittel zu Vergleichung des Succeßions-Stritt anzunehmen.

Inhærendo priori rescripto, moneatur denuo D. Elector, mit Einschliessung dieser jezt einkommenen Schrifften, daß er sich mit dem Herrn Pfalzgrafen abfinde, oder innerhalb drey Monathen seine Gegen-Nothdurfft einbringe.

21. Jul.

21. Jul. 1653.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm in puncto pacifragii, beschwert sich über den Herrn Churfürsten zu Brandenburg ertheilten terminum der 3. Monathen, sintemahlen allbereit vor diesem ein gleichmäßige Frist präfigirt gewesen, und derselbe bis dato darauf nichts gehandlet, petit den obbemeldten Terminen 3. mensium peremptorie zu präfigiren.

Fiat.

6. Aug. 1653.

Gülchische Landen, sive Pfalz-Neuburg contra Chur-Brandenburg, in puncto Satisfactionis de præs. 1. bedanckt sich für das neulich erkandte rescriptum peremtorium, & petit, weilen er solam administrationem justitiæ suche, und das Factum & jus clarum seye, es wollten Ihr Kayserl. Majestät nach Verfliessung der bestimmten 3. Monathen, ohne längers Verschieben, hierinn, was recht ist, erkennen und ergehen lassen; 2.do dafern der Herr Churfürst zu Brandenburg sich abermahl unterstehen dörffte, de facto wider ihne und sein Land etwas zu attentirn, (massen von neuen Kriegs-Præparatoris allerhandt Discursen giengen,) Ihr Kayserl. Majestät wollten ihme alsdann, weil er allein zu dero unterthänigstem Respect und Ehren vor 2. Jahren mit Niederlegung der Waffen seinen Vorthel aus der Hand gelassen, kräfftig und würcklich aßistiren, und ihne wider allen unbillichen Gewalt schüzen; erwartet hierüber allergnädigste willfährige Erklärung, damit er mit dieser grossen Consolation von hinnen abreisen und seine Consilia darnach anstellen könne.

Dicatur Suæ Majestati loco Voti: Weilen die Zeit der bestimmten 3. Monathen noch nit verflossen, auch nit zu vermuthen, daß Herr Churfürst zu Brandenburg wider ihne bey währendem allgemeinen Friden attentiren und vornehmen werde; als seye unnöthig, einige Resolution anjezo darüber zu ertheilen, sondern, wann Ihr Fürstl. Durchl. derowegen bey Ihrer Kayserl. Majestät ferner einkommen würden, daß alsdann Ihr Kayserl. Majestät sich erklären wollten.

9. Aug. 1653.

Gülch-, Clev- und Bergische Landen, Commissionis in puncto religionis, sive Graf Ludwig Heinrich Graf zu Nassau-Dillenburg per literas de dato 20. & præs. 29. Julii nechsthin, entschuldiget sich, warum er seinen Abgesandten bis dato anhero nit geschickt, & noti-

notificat, daß er der Stadt Franckfurt Abgeordneten, Dr. Zachariam Stenglin, zu dieser Sachen subdelegirt habe.

Communicetur Pfalz-Neuburg und den übrigen Commissariis.

16. Aug. 1653.

Gülch-Cleu- und Bergische Landen in puncto religionis; sive Pfalz-Neuburg de præs. 12. hujus, agit gratias, daß Ihr Kayserl. Majestät Ihro die Beförderung dieser Commißion dato also eiferig angelegen seyn lassen, und ob zwar der Graf zu Nassau den Dr. Stenglin darzu denominirt, hätte er ihme weder Gewalt noch Instruction zugefertigt, die Stadt Franckfurth auch nit darein verwilligen wolle, daß er, Stenglin, diese Commißion auf sich nehme; als bittet er, dem Grafen von Nassau anzubefehlen, daß er dem Doctor Stenglin genugsamen schrifftlichen Gewalt und Information zufertige, auch an die Stadt Franckfurt zu schreiben, daß sie zulassen solle, damit dero anwesender Syndicus Stenglin solche Commißion annehmen möge.

Scribatur dem Grafen von Nassau: Daß er dem Dr. Stenlin genugsamen Gewalt und Instruction zuschicke, und also diese Commißion befördere, & ut ipse scribat an die Stadt Franckfurt, damit dieselbe dahin einwillige, daß ihr Syndicus seine Stell vertretten möge.

Et deinde scribatur an den Rath zu Franckfurth, daß sie ihrem Syndico anbefehle, sich dieser Commißion zu unterziehen.

17. Sept. 1653.

Gülch-Bergische und angehörige Landen in puncto religionis, sive Pfalz-Neuburgische Abgeordnete de præs. hodierno, bitten, an statt des abgelebten Herrn Fürsten Augusti zu Anhalt, nunmehr seinen Successorn, Herrn Johann Casimirn Fürsten zu Anhalt, die hiebeuor ausgangene Commißion aufzutragen.

Fiat, & hoc notificetur cæteris Commissariis.

4. Oct. 1653.

Zu Paradeis bey Soest, Jungfrauen, Dominicaner-Ordens, sive ejusdem Ordinis Commissarius Generalis sub præs. 27. Septembr. exponit, Magistratum Soestensem, fretum potestate Regiminis Brandenburgici, curare, Catholicas Virgines in dictum Monasterium includere, non attentis diversis protestationibus oppositis: Cum igitur inter Sereniſſimos Principes Electorem Brandenburgicum & Palatinum Neoburgicum ultima

pacificatione transactum sit, cuncta religionis negocium concernentia in eo, quo sint, statu relinquenda esse, idcirco supplicat pro inhibitione adversus dictum Magistratum ab ejusmodi attentatis.

Includatur denen zu Erörterung des obbenennten Religions-Puncten in den Gülchischen Landen verordneten Commissarien, mit Befehl, daß sie bey Fortsezung der Commißion dieses Werck in acht nehmen, und immittelst daran seyn sollen, damit die klagende Jungfrauen wider die beschehene Transaction nicht beschwert werden. Scribatur etiam Serenissimo Electori Brandenburgico, cum inclusione, daß er die klagende Jungfrauen wider den getroffenen Vergleich nit beschweren solle.

30. Oct. 1653.

Gülch-Clevische und zugehörige Landen, in puncto Commissionis, das Kirchen-Wesen in denselben Landen betreffend; sive die Fürstlich-Pfalz-Neuburgische Abgesandte, de præs. hodierno, petunt, Fürst Johann Casimir zu Anhalt, als Successori des jüngstverstorbenen Fürsten Augusti zu Anhalt, denuo zu befehlen, daß Seine Fürstl. Gnaden sich mit erwehnter Commißion, neben andern Commissariis, beladen und Dero anwesenden Gesandten Vollmacht und Befelch ertheilen wollten, damit sie solche Commißion ihres Innhalts allhie fortsezen und beschleunigen.

Rescribatur petito modo, und daß solches von Ihrer Fürstl. Gnaden innerhalb Monaths-Frist à tempore insinuationis ins Werck gerichtet werde, & hoc notificetur Chur-Brandenburg.

4. Nov. 1653.

Gülch-Berg- und zugehörige Landen, Commissionis in puncto religionis, sive Fürst Johann Casimir zu Anhalt in literis ad Imperatorem de præs. 24. hujus, dicit, daß er zwar wohl Ursach hätte, sich der ihme mit-aufgetragenen Commißion an statt weyl. Fürst Augusti zu entschuldigen; so habe er doch zu allerunterthänigstem Respect und Gehorsam gegen Ihr Kayserl. Majestät auch aus Begierd zwischen den hohen Chur- und Fürstlichen Anverwandten gutes Vertrauen zu erhalten, sich darzu erklären wollen: Nachdem er aber nit wisse, ob Chur-Brandenburg mit dieser Adjunction zufrieden, ihne auch Fürst Augusti Todtfall nöthige, seines Hauß Abgeordnete abzufordern; also bittet er, Ihr Kayserl. Majestät wollen zuvorderist Chur-Brandenburg wegen solcher Adjunction vernehmen,

und in keinen Ungnaden vermercken, wann er, wegen seines Haußes Abgeordneten Abforderung, verhindert werde, in einer solchen schweren Sach eilfertige Anstalt zu thun.

Rescribatur Domino Principi: Ihr Kayserl. Majestät zweifeln nicht, Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg werden dieser Adjunction halben kein Bedencken haben; gestalt Ihr Kayserl. Majestät deroselben solches notificiren wollen, mit Begehrn, Er wolle unverlengt jemanden zu solcher Commißion hieher bevollmächtigen, damit selbige dermahlen schleunig fortgesezt werden möge.

8. Nov. 1653.

Gülchische und Bergische, in puncto invasionis Brandenburgicæ in selbige Landen, sive Herr Pfalzgraf Philipp Wilhelm de præs. 21. Octobris nechsthin, docet de insinuatione præfixi termini peremptorii, und bittet, weilen Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg so viel Termin ohne Handlung verstreichen lassen, Ihr Kayserl. Majestät wollen in dieser Sach nunmehr schleunig erkennen, und verordnen, was den Reichs-Constitutionen und dem jüngsten Fridenschluß gemäs ist.

In eadem die Pfalz-Neuburgische Abgesandte, de præs. 30. ejusdem, bitten ebenfalls, da Ihr Churfürstl. Durchl. bemeldten peremtorischen Termin ohne Parition verfliessen lassen, in der Sachen nunmehr endlich zu erkennen, was recht ist.

Econtra Herr Friderich Wilhelm Churfürst zu Brandenburg, in literis ad Imperatorem, de dato Cölln an der Spree den 15. ejusdem & præs. 3. hujus, überschickt auf die Pfalz-Neuburgische Klag seine Gegen-Nothdurfft, jedoch allein Berichts-weiß, mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß er sich damit keineswegs eingelassen haben wolle, und bittet, Ihr Kayserl. Majestät wollen den Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg mit seinem Suchen und Begehrn allerdings ab-, und, da er ihne Anspruch und Forderung nit erlassen wollte, ad judicium Austregarum primæ instantiæ, dessen Ihr Churfürstl. Durchl. sich gar nit begeben können, zu weisen.

Communicetur dem Herrn Pfalzgrafen sub termino 3. mensium.

23. Dec. 1653.

Gülchische, Clevische und zugehörige Landen, in puncto des Religion-Stritts, Commissionis, sive die Fürstlich-Pfalz-Neuburgische Abgesandte de præs. hesterno exponunt, daß, obwohl

Ihr Kayserl. Majestät an statt des verstorbenen Fürst Augusti zu Anhalt, dessen Successoren, Fürst Johann Casimir zu Anhalt, zum Mit-Commissario verordnet, dannoch, weilen die Fürstlich-Anhaltische Gesandte nunmehr verreißt, und der Sachsen-Gothische Gesandte, so das Anhaltische Votum auf sich genommen, aber zu dieser Commißion sich nit einlassen wolle, nit fortgesezt werde; bitten dahero, weil diese Commißion zu Beruhigung des Heil. Röm. Reichs nit wenig gereiche, Fürst Johann Casimir zu Anhalt einen kurzen endlichen Termin zu würcklicher Unternehm- und Vollziehung anzusezen, und, falls er sich dessen weigere, oder sonsten diese Commißion noch länger unerörtert verbleiben würde, allergnädigst zu verordnen, daß dieselbe auch, mit Auslassung seiner und eines Catholischen, allein von 4. Fürstlichen Commissarien beederseits vollzogen und diese allergnädigste Versehung, da es vonnöthen und Ihr Kayserl. Majestät gefällig, Chur-Brandenburg notificirt werde.

1. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg: Daß Ihr Churfürstl. Durchl. innerhalb Monaths-Frist, à tempore insinuationis an zu rechnen, Fürst Johann Casimir zu Uebernehmung der ihme bereits notificirten Commißion ersuchen oder einen andern Confidenten, da ihme dieser nit beliebig, Ihrer Kayserl. Majestät vorschlagen solle; sonsten werden sie nit vorüber können, die Commißion, gebettener massen, allein auf 4. Commissarien mit Auslassung eines Catholischen zu verordnen.
2. Notificetur Fürst Johann Casimir zu Anhalt, was Ihr Kayserl. Majestät an Chur-Brandenburg rescribirt, mit Erinnerung: Daß er, auf Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Requisition, sich der Commißion nit entziehen, sondern zu deren schleuniger Fortsezung jemand allhie darzu instruirn und bevollmächtigen thue.

7. Febr. 1654.

Gülch-Clev-Bergisch- und zugehörige Lande, in puncto religionis, sive Fürst Johann Casimir zu Anhalt in literis ad Imperatorem de dato Dessau den 23. Decembr. 1653. respondet ad literas Cæsareas, excusando se, warum er seine Erklärung wegen Uebernehmung der Kayserlichen Commißion bis dato nit gethan; Erbietet sich jedoch, auf des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Zuschreiben, sich derselben nit zu entbrechen, es werde ihme aber etwas Zeit vonnöthen seyn, daß er sich aus denen erst jezt erlangten Acten der Nothdurft nach informire und ersehe.

In eadem der Herr Churfürst zu Brandenburg, in literis ad Imperatorem, de dato Cölln an der Spree den 13. Januarii jüngsthin, & præs. hodierno, erinnert, daß er deßwegen an Fürst Johann Casimir geschrieben, und denselben um seine Erklärung, deren Ihre Churfürstl. Durchl. bey dem dahin abgefertigten Expressen gewärtig seye, ersucht: Sollte er aber Bedenckens tragen, werden Ihre Churfürstl. Durchlaucht nicht unterlassen, einen andern Confidenten vorzuschlagen.

In eadem Fürst Johann Casimir zu Anhalt in literis ad Imperatorem de dato 17. Januarii nechsthin, & præs. hodierno, dicit, daß obwohl der Herr Churfürst zu Brandenburg in seinem dieser Commißion halben an ihn abgangenen Schreiben in der Ueberschrifft seines Hauses uhraltes Prædicat: Des Grafen von Ascanien ausgelassen, er dennoch dasselbig erbrochen und sich nunmehr besten Fleisses bemühen werde, jemand von den andern Augspurgischer Confeßions-Verwandten Abgesandten in Regensburg dahin zu vermögen, daß er, mit Vorbewußt seines Herrn Principalen, sich mit der Subdelegation belegen lasse, deme auch alsdann eine genugsame Vollmacht und Instruction nicht ermanglen solle.

Communicetur Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg.

27. Febr. 1654.

Gülch-Clev-Bergisch und zugehörige Landen, in puncto Commissionis, die Religion betreffend; sive Pfalz-Neuburgische Abgesandte sub præs. hodierno, beschweren sich, was gestalt Fürst Johann Casimir von Anhalt, unerachtet er die Commißion bereits acceptirt, bis dato seine Subdelegirte nit bevollmächtiget, noch instruirt: Petunt, demselben einen genauen Termin nochmals hierzu anzusezen, und da, wider Verhoffen, derselbe solchem nit nachkommen würde, alsdann allein durch vier aus den verordneten Commissarien die Sache erörtern zu lassen.

In eadem die Märckische Clerisey aut eorum nomine Fr. Melchior Cämmerling, sive dessen bestellter Anwaldt Dr. Hauser sub præs. 23. hujus, bittet, weilen der Fürst von Anhalt bis dato niemandts bevollmächtiget, die Commißion allein durch vier Commissarios fortsezen zu lassen.

Rescribatur an Herrn Fürsten zu Anhalt: Daß er innerhalb 3. Wochen à die insinuationis seine Subdelegirte allhie benenne, und zu dieser aufgetragenen und angenommenen Commißion genugsamb instruire.

14. Apr. 1654.

Gülch-Clev und Bergische Landständte, Commissionis in puncto religionis, sive die Fürstlich-Neuburgische Abgesandte de præs. 8. hujus conqueruntur, daß Fürst Johann zu Anhalt, dem vor sechs Wochen ergangenen Decret zu Folg, keinen andern Subdelegirten verordnet: Petunt ergo, voriger Commißion gemäs, den übrigen Commissariis allergnädigst aufzutragen, daß sie ohne Verzug einen Spruch ergehen lassen, mit Auslassung eines Catholischen die Commißion fortsezen, und in dieser allbereit genugsam instruirter Sach, jedoch mit dieser Freystellung, wofern etwan mittler Zeit von Anhalt die Instruction einkäme, alsdann derselben Deputirte neben dem Catholischen mit darzu zu tretten und zugleich der Commißion ihre abhülfliche Maaß geben helfen.

Injungatur den anwesenden Commissariis, und dero Subdelegirten, daß sie, gebettener massen, in der Sachen verfahren und den Ausschlag machen; mit angehängter Freystellung, wie in dem Memorial vermeldet, & hoc intimetur uno eodemque die den Brandenburg-Anhalt- und Hessen-Casselischen.

* * *

Neben denen in dem Register über das Mejerische Werck, Art. Jülich, angezeigten Stellen, ist hauptsächlich auch hievon nachzusehen PUFENDORFF *rerum Brandenburg. Libr. 4.*

§. 7.

Magdeburg. Von Magdeburg habe ich dieses angetroffen.

18. Apr. 1654.

Magdeburg, im Erzstifft Catholische Clöster, Ammesleben, Alten-Hallersleben, St. Agnes in der Neustadt Magdeburg, Marieſtuhl vor Eglen, und Mayendorf, quorum nomine Frater Joannes Thorwester, Abt zu Ammesleben, und Fr. Joannes Wiedhaussen, Probst zu S. Agnes, de præs. hesterno, conqueruntur, daß sie, ihrer Possessiion vel quasi de anno 1624. 1. Januarii, dem Fridenschluß zuwider, von dem Herrn Administratorn und Dom-Capitul unterschiedlich beschwert werden, wie in der Beylag A. mit mehrern specificirt, bitten derowegen ein Kayserlich Protectorium und ein pœnal-Mandat, sie keinerley Weiß zu turbiren, oder mit einiger Execution anzufechten, sondern sie bey ihrer Possessiion vel quasi de 1624. ruhig verbleiben zu lassen. Apponunt A. B. C. D.

Fiat

Fiat Commissio an den Herrn Bischofen zu Hildesheim und Herrn Fürsten Johann zu Anhalt, juxta arctiorem modum exequendi, super facto possessionis sich zu informiren, und alles in den Stand de anno 1624. wiederum zu stellen: Et hoc notificetur dem Herrn Administratorn und Dohm-Capitul zu Magdeburg, daß sie sich aller einseitigen Commißion und Execution enthalten.

§. 8.

Pfalz-Neuburg und Sulzbach.

Zwischen Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach wurde am Reichs-Hofrath dises verhandelt:

12. Apr. 1649.

Fridenschluß im Reich, die Sulzbachische Reformation betreffend; sive Pfalzgraff Christoph Augusti Hoffmeister, gehaime Canzley vnd Räthe, de dato 16. Dec. & præs. 15. Januarii nechsthin contra Herrn Pfalzgraff Wolfgang Wilhelmen zu Newburg, conquerentur, daß derselbe ihnen, auf die bey ihme gesuchte Restitution der Posseß in Ecclesiasticis & politicis, in eum statum, wie solche ante hos motus anno 1624. geweßen, noch keine Antwortt ertheilt, Chur-Bayern aber sich von der Executions-Commißion entschuldiget; dahero sie, in Abwesenheit vndt auß Befelch Ihres gnädigen Fürsten, verursacht worden, bey dem Craiß-Obristen vnd Ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayses, nach Anweisung des Instrumenti pacis, vnd zwar mit Beylegung der protestirenden Ständen Promotorial-Schreibenß von Oßnaburg, sich zu bewerben, welche dann auch solche übernohmmen: Petunt, weilen die Fürstlich-Neuburgische Statthalter vnd Räthe darwider ein scharpf Schreiben ahn sie, wie auch die Vnderthanen aufm Landt, ausgefertiget, Es wollten Ihr Kayserl. Majestät die Außschreibende Fürsten des Fränckischen Creißes zu Fortsezung der übernommenen Execution, vngehindert der Neuburgischen Opposition, gnädigst ermahnen. Apponunt num. 1. 2. 3. 4.

Econtra Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, de dato 26. Dec. & præs. 16. Januarii nechsthin transmittit Suæ Majestati Cæsareæ, was Er dieser Execution halber an Chur-Bayern gelangen lassen: Petit, Ihr Kayserl. Majestät wollten ihme hierinnen nit allein allergnädigst patrociniren, sondern auch den Herrn Churfürsten in Bayrn, wie auch Herrn Bischofen zu Salzburg, vnd andere Catholische, beweglich erinnern, daß sie sich seiner eyferlich annehmen, vnd nichts verhengen, noch verordnen, so zu Abbruch der catholischen Religion

gion in dem Sulzbachischen, vnd andern seinen Brüedern mit gewisser Maß vndt Vorbehalt der Landtfürstlichen Obrigkeit vndt dauon dependentium jurium, vndt dahero eingeraumter Aemter, gereichen könnte; sonderlich weil die meiste Vnderthanen Catholisch vnd die andern die Restitution des Lutherischen Exercitii nit begehrten.

In dem Schreiben ahn Chur-Bayern fundirt er sich fürnehmlich darauf, daß bey der Abhandlung des Fridens dieser Reformation halben für seinen Vetter in Sulzbachischen Aemtern in specie nichts dem Fridenschluß einverleibt worden, ihme die Landsfürstliche Obrigkeit, vermög Väterlichen Testaments und aufgerichter brüderlichen Erb-Verträgen, gebühren thue, die Kayserlichen vnd der Catholischen Stände Abgesandten auch ihme versprochen, in præjudicium ipsius nichts einzurücken vnd der König in Schweden selbst bey seinem Einbruch in die Pfalz, auf beschehene Information, den Patribus Societatis vnd Catholischen Vnderthanen keinen Eintrag gethan, noch seinen Brüdern in ihren Suchen deferiren wollen. Apponit in latino scripto rationes ulteriores, warumb die Sulzbachische Vnterthanen und Kirchen vnder die generalem regulam restitutionis ab anno 1624. nit gehörig: Quia §. *hoc tamen non obstante* intelligendus esset saltem de iis subditis, qui tempore conclusæ Pacis exercitium Augustanæ religionis adhuc habuissent, & in futurum turbarentur.

In eadem Herr Bischoff Marquardt zu Aichstedt de dato 23. Januarii & præs. — Februarii recommendat hanc causam pro Domino Palatino Neoburgico, umb seines dabey verstrenden Juris Diœcesani willen, vnd bittet die Pfalz-Newburgische Behelff vndt merita causæ wohl zu erwegen, vnd darauf die Kayserliche Resolution dergestalt zu stellen, damit entweder die Catholische Religion in den Sulzbachischen Aembtern völlig erhalten, oder doch das Werckh in etwas moderiret, vnd, vermittelst güetlicher Handlung, zu allerseits contento beygelegt werden mögte; worzu vielleicht dasjenige Mittel, welches gleich im Anfang der Münsterischen Tractaten veranlaßt, vndt dem Instrumento pacis einverleibt, mit bevorstendlich seyn möchte.

In eadem, Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm de dato 7. Febr. & præs. 22. ejusdem conqueritur contra die ausschreibende Fränckische Creiß-Fürsten, daß sie mit der Execution verfahren wolten; & petit, nit allein in dieser Sach nit nachzugeben, sondern auch bey gedachten Fürsten die Verordnung zu thun, damit sie nit contra vel præter tenorem instrumenti pacis in dieser Sach sich übereilen,

vnd

vnd zu Abbruch seiner Landfürstlichen Obrigkeit vndt Jurium etwas vornehmen, sodann diese Sach entweder vor Ihr Kayserl. Majestät oder auf künftigen Reichstag, weißen. Apponit extractum Protocolli Relationis Plenipotentiariorum Cæsareorum super conferentia cum Protestantium Statuum Deputatis apud Plenipotentiarios Suecicos 15. & 16. Aprilis habita, nec non rationes, warumb diese Reformation nit vorzunehmen, quæ coincidunt cum prioribus.

Differatur.

13. Apr. 1649.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Newburg, de datō 21. Febr. & præs. 9. Martii repetit prædictas litteras & rationes, & addit, daß sein Vetter, Pfalzgraf Christian Augustus, für seine Persohn das Exercitium Religionis intra aulæ suæ parietes noch de præsenti habe, vndt also derentwegen sich nicht zu beschweren, auch für die Vnderthanen dießfalls nichts zu suchen befugt, weil solche nicht sein, Pfalzgraffs Augusti, sondern Pfalz-Newburgs, vigore juris primogenituræ, vndt des Brüderlichen Vergleichs immediate subditi, vndt meistentheils Catholisch, wehren, auch selbst das Exercitium Augspurgischer Confeßion bißhero nicht begehrt, sondern, bey dem einmahl angenommenen Catholischen Glauben beständig zu verpleiben, sich erklärt: Petit demnach, Ihr Kayserl. Majestät wollten sich vorige überschickte Rationes referiren lassen vnd darauf die allergnädigste Verfügung thuen, wie in dem vorigen Schreiben gebetten.

Idem Herr Pfalzgraf, de dato 7. Martii & præs. 27. ejusdem transmittit sub A. & B. was der Herr Bischoff zu Bamberg dieser Sachen halben ahn ihn geschrieben vnd Er demselben geantwortet: Petit, sich solches lassen zu referiren, vndt, weilen zu besorgen, es mögte der Herr Bischoff, vmb deßwillen, daß ein Schwedisch Regiment, darüber sein Vetter Pfalzgraf Johann Ludwig Obrister ist, in dem Stifft Bamberg eingelegt, sich desto ehender bewegen lassen, den Marggraf-Culmbachischen vndt seiner Vettern Räthen nachzugeben, so weit sie wollten, nur damit Er ehist gedachtes Regiment aus dem Stifft bringe, es möge ihm, Pfalz-Newburg, darüber gehen, wie es wolle, dardurch dann der Catholischen Religion unwiderbringlicher Schaden zugefüegt würde, welches ihm, als Landsfürsten, möglichst zu verhüten obliege, darzu er auch sein äusserstes auffezen würde; Alß pittet Er innständig, ob moræ periculum, beyden ausschreibenden Fürsten alsbald zuzuschreiben, das Sie mit der Execution zurückhalten,

halten, und, bis von ihnen, Commissarien, der Sachen ganzer Bericht überschrieben, vnd von Ihrer Kayserl. Majestät darüber erkannt seyn wird, alles in jezigem Stand unverändert gelassen werde.

In eadem Herr Bischoff zu Bamberg, als ausschreibender Fürst des Fränckischen Craißes, de dato 8. Martii & præs. 1. Aprilis, Refert, aus was Ursachen er zu Uebernehmung dieser Execution bewogen worden, & dicit, daß er seinen Subdelegirten in commissis geben, vor allen Dingen im Sulzbachischen den Statum des 1624. Jahrs zu beobachten, vnd darüber die zur Stell gewesene Newburgische Abgeordnete nach Nothdurfft zu vernehmen; da sich dann der Status so wohl in Ecclesiasticis, als in Politicis, für Sulzbach richtig befunden; dessen dann die Pfalz-Neuburgische selbst nicht in Abredt seyn können, dahero Er diß Orths nothwendig, weilen Er seines theils von Pfalz-Sulzbach allein der Verzüglichkeit beschuldigt worden, mit der Execution verfahren lassen müssen; worbey sich gleichwohl im Werck bezeigt, daß sehr wenig Catholische Vnderthanen vorhanden gewesen, vnd solchemnach der Verlust gar gering; wiewohl dieselbe nach Innhalt des Instrumenti pacis in alle Weg tolerirt werden müssen; massen es denenselben also zu Ihrer Nachricht mit guter Vermahnung, bey der Catholischen Religion beständig zu verharren, von seinen Subdelegirten angedeutet worden: In der Stadt Weida vnd beeden Gemeinschafft-Aemtern Weiden vnd Parchstein, darinnen Pfalz-Neuburg vnd Sulzbach zugleich das Condominium haben, hette sich befunden, das in der Stadt Weiden allein von Catholischen 953. Seelen, hingegen von Augspurgischen Confeßions-Verwandten mehr nicht als 173. (darunter doch ausländische Thüringer vngefehr 64. mit begriffen) in beeden Gemeinschafft-Aemtern aber ganze Catholische Pfarren, darunter fast nicht wenige Augspurgische Confeßions-Verwandte Seelen geweßen; dahero, seines Ermessens, diese Execution dahin nicht auszudeuten, auch seine Intention nicht gewesen, daß der Herr Pfalzgraf zu Newburg, als ebenmeßig Condominus vnd Landts-Fürst, samt so vilen Catholischen, welche zumahlen keinen andern Glauben oder Seelsorger anzunehmen begehrn, von ihrem Exercitio solten ausgeschlossen seyn; sintemahlen Pfalz-Sulzbach sich mit deme zu begnügen, daß er für sich ratione condominii in Ecclesiasticis wieder in den Stand des 1624. Jahrs gesezt worden, keinesweegs aber, daß des andern Condomini Religion zugethane, beuorab in so grosser Anzahl, sollen excludirt sein, in mehrer Erwegung, sich beeder Exercitien zur Weyda gar wohl bedient werden kan, massen es ohne daß ein Zeithero also daselbst

selbst practicirt worden; wie dann eben diß die Ursach seye, daß numerus Catholicorum die andere umb ein so merckliches übertreffe, weilen beede Exercitia zu Weiden vnd in den Gemeinschafft-Pfarren aufm Land lauter Catholische Vnderthanen, so keine andere Religion begehren, dahero er dessen sich bereit gegen die Sulzbachische, nicht weniger seines mit-ausschreibenden Fürsten Räthe, erklärt, und seinen Subdelegirten nicht gut heissen können, daß sie den catholischen Geistlichen daselbst den terminum ad emigrandum präfigirn helfen: Weilen aber zu befahren, es würden die Sulzbachische sein einseitig Schreiben nicht hochachten; Als pittet er in particulari, Ihr Kayserl. Majestät geruhen, von hoher Kayserlichen Macht vnd mehrer Authorität willen, allergnädigst zu declariren, ob, seiner Meinung nach, aus obangezogenen motiven, beede Exercitia so wohl vffm Land in den Gemeinschafft-Pfarren, als in der Stadt, zuläßig.

In eadem Pfalz-Newburg hinderlassene Statthalter, Hofmarschalckh vnd geheime Räthe, de dato 19. & præs. 1. April conqueruntur, de nullitate & iniquitate hujus executionis, ex rationibus, ut plurimum supra addictis, & dicunt, daß, derselben vnerachtet, Pfalzgraf Christian Augustus durch ein vermeinten Receß oder abgeleßen Project in Ecclesiasticis & politicis vnbillig vnd nulliter restituirt, Pfalz-Neuburg seiner wohlhergebrachten ab anno 1615. bis dato continuirten Possession vel quasi entsezt, vnd, vngeacht dagegen von Ihrer Durchlaucht Abgesandten stettigs in ipso Actu viua voce & stante pede ahn Kayserl. Majestät appellirt, protestirt, de nullitate contradicirt, dennoch solches alles nicht attendirt, sondern die Kirchen-Schlüssel abgenommen, darzu zu Weyden, wider den klaren Innhalt des Kayserlichen Edicts, die Schwedische Guarnison employret, die Geistlichen ausgeschafft, vnd in allem unbillig vnd nulliter procedirt worden: Petunt, nicht allein das simultaneum exercitium, sondern auch dieses allergnädigst zu uerordnen, daß der ganze Proceß, periculo & sumptibus partium impetrantium, wieder caßirt, vndt alles in den Stand, wie es vor der Execution gewesen, restituirt, oder die Sach ahn Ihr Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath oder nechstkünftigen Reichstag, verwießen werde.

In eadem Herr Pfalzgraf zu Neuburg selbst, de dato 20. Mart. & præs. 7. Aprilis, conqueritur de nullitate & iniquitate hujus executionis & dicit, daß die Subdelegirte sine omni ratione vilmehr zu exequirn vndernehmen, als vermög des Fridenschlusses ihnen obgelegen vnd gebürt hab: Petit, ob summum moræ periculum,

zu uerordnen, daß alle diese Attentata und Neuerungen abgethan, vnd alles in vorigen Stand wieder gesezt werde, auch beeden ausschreibenden Fürsten solches zu erkennen zu geben, damit sie sich alles fernern Attentirens vnd Verfahrens enthalten, vndt selbige Schreiben seinen Residenten am Kayserlichen Hof cum copia zustellen lassen; Apponit, was er deßwegen an dieselbe selbst geschrieben, neben einem Abdruck der Kayserlichen Resolution vom 22. Dec. Anno 1627. ⁂

15. Apr. 1649.

Fridenschluß im Reich, die Sulzbachische Reformation betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum: Daß, non obstantibus exceptionibus & querelis des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg, es bey der beschehenen Execution im Sulzbachischen, auf Maß vnd Weiß, wie der Herr Bischoff zu Bamberg solche referiert, verpleiben möge: Was aber die Statt Weyden vnd beede Gemeinschafft-Aembter Weyden vnd Parckstein anlangt, scribendum Dominis Commissariis: Daß Ihre Kayserl. Majestät nit dafür halten wolten, daß es bey ihnen die Meinung gehabt haben solle, daß, weilen daselbsten der Catholischen viel ein mehrer Anzahl, als der Augspurgischen Confeßions-Verwandten, sich befändten, vnd der Herr Pfalzgraf ohne daß daselbsten Condominus seye, den Catholischen das Exercitium Ihrer Religion abzuschaffen, vndt niederzulegen; Derowegen es billig bey beyderseits Religions-Verwandten Exercitio zu lassen: Et hoc referatur per Votum ad Cæsarem, una cum rationibus in utroque puncto deductis, quod prius legatur in Consilio Imperiali Aulico.

*

Lectum coram Sac. Cæsar. Majestate in Consilio secreto 30. Aprilis anno 1649. & ab eadem Conclusum: Beeden Ausschreibenden Fürsten zugleich zu schreiben, wie Reichs-Hofrath gerathen: Vndt dieweilen keiner von den Ausschreibenden Fürsten weder in diesem noch dem Schwäbischen Craiß einige Relation Ihrer Verrichtung eingeschickt; also solle Ihnen deßwegen zugeschrieben werden, daß sie solche noch einschicken, vndt darüber Ihrer Kayserl. Majestät Resolution erwarten sollen: Im Vbrigen Pfalz-Newburg, Aichstett vnd Kayserlichen Gesandten zu schreiben, wie gerathen.

30. Apr.

30. Apr. 1649.

Fridenschluß im Reich, die Sulzbachische Execution betreffend; sive Herr Pfalzgraf zu Neuburg contra die Sulzbachische Regierung, de præs. 26. hujus, conqueritur über den Gewalt, welcher seinen Catholischen Unterthanen daselbst vnd gar wider den Fridenschluß geschehe; Et petit, es in den Stand zu stellen, wie es im 20. Febr. vor der Execution gewesen. Apponit diversas relationes seiner Beambten von Sulzbach vnd Weiden, de datis 29. Martii.

Extrahantur narrata substantialia aus denselbigen, & dicatur Sacræ Cæsar. Majestati: So viel als Weiden betrifft, lasse es Reichs-Hofrath bey vorigem gegeben Gutachten verpleiben: Was aber Sulzbach anlangen thut, seye Reichs-Hofrath, ausserhalb des Catholischen Pfarrers, der einhelliglichen Meinung, daß die Sulzbachische mit ihrer Ministrorum Ausschaff- vnd Bestraffung der Catholischen, zumahlen auch Pfalz-Neuburgischer Unterthanen und Bedienten, die daselbst ergangene Execution zu weit extendirt, und darinn wider den Fridenschluß gehandlet; derowegen ihnen solches zu verbiethen, vnd, daß sie die Catholische wider ihren Willen zu einer andern Religion nit nöthigen, sondern bey ihrem Glauben, dem Fridenschlus gemeß, ruhiglich verpleiben lassen: Den catholischen Priester anlangengt, seyen zweyerley Meynungen vorgefallen: Die Eine halten darfür, daß derselbe privatim zu Sulzbach sich wohl aufhalten, auch privatim Meß lesen möge; weilen im Fridenschluß ausdrücklich, quod unius vel alterius religionis subditi dessen wohl befugt seyen, juxta *articulum 5. §. 4. Placuit porro*: illi Catholicorum subditi Augustanæ Confessioni addicti &c.

vid. latius in instrumento pacis.

Andere aber halten darfür, daß das blose Aufhalten zwar ihme nit zu verwehren, jedoch kein privatum exercitium, als Meßlesen, nit zuzulassen, sondern die Unterthanen sich mit dem zu begnügen, daß sie außerhalb anderstwo in der Nachbarschafft das publicum Exercitium besuchen mögen: Weilen aber dieses auf eine Declaration des Fridenschluß hinaus lauffe; Stellt Reichs-Hofrath Ihrer Kayserl. Majestät allergehorsambist anheimb, ob sie von den Ständen zu Münster sich einer Erklärung erholen wollen?

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in consilio secreto 9.

Maji Anno 1649. & concluſum, in primo: Daß zwar die Sulzbachiſche Regierung diß Orths wider den Friden gehandlet, vnd Jhro dahero vmb Abſtellung dergleichen Contraventionen zuzuſchreiben: Was aber den Catholiſchen Pfarrer betr. weilen die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandten an allen Orthen im Reich vnd in Erblanden ab hoc exemplo ein gleichmeßiges Exercitium prätendiren würden wollen; alls ſolle dieſerthalben nichts geantworttet werden.

23. Dec. 1651.

Fridenſchluß im Reich; Stadt vnd Amt Weiden, Parckh- vnd Pleyſtein betreffend; ſive der Pfalz-Neuburgiſche Abgeordnete, N. Silbermann, de præſentato 11. hujus, exhibet ein reiterirtes allerunterthenigſtes Memorial, den Heidelbergiſchen Capitain Debiz per avocatoria aus der Stadt Weyden zu ſchaffen, vnd Mandata an die Unterthanen ergehen zu laſſen, ihme nichts mehr zu liefern, ſondern Pfalz-Neuburg ihr Schuldigkeit mit Zinſen, Renthen, Gülten, Steuer, Vmgelt vnd Contribution zu leiſten.

Idem ſub præſ. 22. hujus, dicit, weilen er nunmehr 7. ganzer Monath allhier in dieſer Sach ratione poſſeſſorii vmb einen Sentenz öffters angehalten, doch bis hierzu, ohne Zweifel aus andern vorgefallenen Hinderniſſen, nicht gelangen können; ſo haben Jhr Fürſtl. Durchlaucht ihme befohlen, den Jnhalt voriger Schreiben, Klagen vnd Memorialien kurz zuſammen zu faſſen vnd zu recapituliren, vnd um ſchleinige Erörterung des Poſſeſſorii auf das inſtändigſt anzuhalten, welchem er hiemit nachkommen wollen, unterthänigſt bittend, Jhr Kayſerl. Majeſtät geruhen, erkennen vnd ausſprechen zu laſſen, daß Jhre Fürſtl. Durchl. als Spoliatus vor allem reſtituirt, der Heidelbergiſche Capitain, ſamt den Völckern, per mandata Cæſar. aus der Stadt und Amt Weyden, Parckſtein vnd Pleyſtein, ſub pœna fractæ pacis, geſchafft, den Unterthanen auch, ihnen einigen Vnterſchleiff, Quartier, Vnterhalt oder Contribution mehr zu liefern, verbotten, hingegen Jhrer Fürſtl. Durchlaucht, als dem einigen regierenden Poſſeſſori, alle Erb-Schuldigkeit, Rent, Zinß, Gült, Steuer, Vmbgelt, Contribution ꝛc. wie vor der unbilligen Deſtitution, zu reichen, alles Ernſtes anbefehlen, Jhre Churfürſt. Durchlaucht Carl Ludwig aber zu Abſtattung aller Köſten, Schäden, Refuſion der abgenöthigten vieler tauſend Thaler Contributionen angehalten werden ſolle; Dabenebens Jhre Fürſtl. Durchl. nach geſchehener Reſtitution, das in politicis vigore Inſtrumenti pacis reſervirte Petitorium jeden, ſo

zu

zu den Aemtern Sprüch vnd Forderung zu haben vermeint, gedeihen, vnd Red vnd Antwort geben zu lassen, sich nach, wie jederzeit, erbieten.

Referuntur Acta.

13. Mart. 1653.

Pfalz-Neuburg, sive dessen Abgesandte contra Chur-Pfalz, das Simultaneum exercitium Catholicæ Religionis zu Weyden betreffend, sub præs. 7. hujus, erinnern, was gestalt sie noch den 28. Jan. diß Jahrs ein gehorsamstes Memorial überreicht und sich darinn beschwert, daß bemeldtes Herrn Churfürsten Beamte zu gemeldtem Weyden sich unterstehen, das im Fridenschluß fundirte und verglichene Simultaneum exercitium catholicum zu verhindern, oder wenigst dahin auszudeuten gemeint, daß solches sich allein auf die privat-Häuser und nit auf die Kirchen, verstehe, darüber aber bis dato noch kein Bescheid erfolgt, unterdessen aber habe sich begeben, daß unlängst ein katolisches Bürgers-Kind von einem katolischen ausser der Stadt wohnenden Provisore hätte getauft werden sollen, so aber durch den Chur-Pfälzischen Landtschreiber aus vorgewendtem Befehl dergestalt verhindert worden, daß unter den Thoren verbotten worden, den Catholischen Provisoren nit einzulassen, welches denen Catholischen Bürgern und Unterthanen dergestalten schmerzlich und unleidenlich vorkommen, daß sie bewegt worden, bey Ihrer Kayserl. Majestät mit einem Memorial einzukommen und solches samtlich, deren an der Anzahl 742. seind, unterschrieben; bitten darauf, Ihr Kayserl. Majestät wollten geruhen, allergnädigst die Sach dahin zu vermittlen, daß Chur-Pfalz Ihre Fürstl. Durchlaucht in reintroductione simultanei exercitii in der Kirchen nit hindere, und durch einen Kayserlichen Commissarium die Religion in der Kirchen simultanee zu reintroduciren, allergnädigst zu verordnen, apponunt sub Lit. A. & B. extractum des zu Prag den 17. Jul. anno 1652. getroffenen Receß und Extractum Kayserlichen Patents aus Prag vom 14. Sept. ejusdem anni, copiam vorbemeldtes von dem 28. Januarii eingegebenen Memorials, sodann der samtlichen Catholischen Burger und Unterthanen original-Memorial.

Dicatur Suæ Majestati loco Voti: Daß dieses der Fürstlich-Neuburgischen Abgesandten Begehren so wohl im Fridenschluß, als in diesem Vergleich, fundirt; dahero Reichs-Hofrath der unterthänigsten einhelligen Meinung, Ihr Kayserl. Maj. mögten den Herrn Churfürsten, neben Einschließung dieser Memorialien,

lien, so wohl des Fridenschlußes, als des getroffenen Vergleichs, dahin gnädigst erinnern, daß er wider dieselbe den Catholischen an dem simultaneo exercitio catholico und reintroductione desselben weiters keine Hinderung thue, noch seinen Beamten zu thun gestatte, sondern dem Abschied allerdings gemäß sich verhalte.

28. Nov. 1653.

Zu Neuburg Pfalzgraf Philipp Wilhelm de præs. 20. Julii hujus anni, exponit, daß er sich mit seinem Herrn Vettern, Pfalzgraf Christian Augusto zu Sulzbach, wie es führohin in Religions- und profan-Sachen zwischen ihnen zu halten, verglichen habe, bittet, Ihr Kayserl. Majestät wollen hierüber dero allergnädigste Confirmation ertheilen; Apponit 3. Vergleich samt einem Neben-Receß in originali.

Zu Sulzbach Pfalzgraf Christianus Augustus de præs. 25. hujus, bittet ebenmäßig um Ertheilung Kayserlicher Confirmation.

Fiat confirmatio petita, cum clausulis solitis, und, so viel die Gülchische Länder betrifft, sine præjudiz des Gülchischen Succeßions-Stritts-Haupt-Proceß, auch der dabey Interessirten.

* * *

Man sehe ferner hievon das Waltherische Register über die von Meierische Fridenshandl. Art. Sulzbach. desgleichen STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. 2. Theil, S. 25. 48. 73. u. f.

§. 9.

Sachsen-Weimar und Ganerben zu Westheim.

Zwischen Sachsen-Weymar und denen Ganerben zu Westheim paßierte dises am Reichs-Hofrath.

9. Apr. 1652.

Fridenschluß im Reich; sive Herzog Ernst zu Sachsen-Weimar, de dato Fridenstein, den 8. & præs. 29. Oct. anno 1651. exponit, daß in dem Gan-Erben-Dorff Westheimb zwar in temporalibus sowohl die Catholische, nemlich die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg, die beede Aebte der Würzburgischen Clöster Ebrach und Thäns, Fuchs zu Dornheim und Echter zu Unter-Hörrieth, als Augspurgische Confeßions-Verwandte, nemlich neben Ihme, Herzog Ernsten, Burgermeister und Rath zu Schweinfurth, Fuchs zu Schweinhaupten, Frauenberg zu Unter-Schwabach, Gotteshauß-Pfleger und Gemeind zu Westheimb, auf ihren Unterthanen ihre jura sæcularia haben; so seyen die Augspurgischer Confeßion zugethane

Gan-

Gan-Erben beedes vor und nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Friden jederzeit allein in pleno exercitio Religionis daselbst gewesen, und obwohln sich anno 1616. Bischoff Julius zu Würzburg, wie auch sein Successor anno 1618. Johann Gottfrid die Pfarr-Bestellung mit Gewalt angenommen, so seyen doch dargegen in Camera Imperiali mandata ausgewürckt, und das Augspurgische Confeßions-Exercitium bis in Anno 1625. durch einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Pfarrern verrichtet, auch solche Exercitia anno 1631. 1632. 1634. und 1643. von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten bestellt worden, endlich auch der jezige Herr Bischoff zu Würzburg bey den Fridens-Tractaten zu Münster und Osnabrüg sich mit ihm, Herzogen, verglichen und dahin erklärt, seinen hiebeuor dißfalls vorgegebenen Juribus und Processui zu renunciiren, und ihn, wie auch die andere Augspurgischer Confeßion zugethane Gan-Erben, an der Pfarr-Bestellung und dem Augspurgischen Confeßions-Exercitio weiter nit zu hindern; bey welcher Erklärung dann Ihre Churfürstl. Gnaden nochmals verharren: Es haben aber hierwider die andere Catholische Gan-Erben eine Commißion bey den Reichs-Deputirten zu Nürnberg auf Ihre Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelmen, als Teutschmeister, und die Herrn Schencken Georg Friderich und Erasmum zu Limburg, ausgewürckt, wider welche leztere er diß zu erinnern habe, daß sie, (jedoch ihrem Stand und Existimation unnachtheilig,) im mindern Stand und mit in Reichs Sachen erfahrnen Räthen nit wohl versehen, auch den Catholischen und sonderlich theils hierbey interessirten mit Lehenschafften verwandt, und also leichtlich eine Uebereilung vorgehen möchte: Diesemnach so bittet er, wann ja Ihr Kayserl. Majestät Bedenckens hetten, es bey der mit Würzburg beschehenen Vergleichung allerdings zu lassen, sie ihme doch seine Jura wiederumb eröfnen, ingleichem an statt der Herrn Schencken zu Limburg einen Augspurgischer Confeßions-Verwandten Commissarium, worzu er Herrn Marggrafen Christian zu Brandenburg benennen thuet, Ihrer Hochfürstl. Durchl. dem Erzherzogen Leopold Wilhelmen beyördnen und verfügen wollen, damit neben ihnen auch die andere Augspurgischer Confeßion zugethane Gan-Erben zu der Commißion vorgeladen werden. Apponit A. B. C. D.

Transcribatur Commissio auf Ihre Hochfürstl. Durchl. Herrn Erzherzog Leopold Wilhelmen und Herrn Marggrafen Christian zu Brandenburg-Culmbach, mit der Auflag, daß sie auch die übrigen Gan-Erben zu der Commißion citiren sollen.

Et notificetur denen Herrn Schencken zu Limburg, daß Ihr Kayserl. Majestät sie dieser Commißion auf Anhalten Herrn Herzogs Ernsten zu Sachsen-Weimar allergnädigst entlassen hetten.

* * *

Vermuthlich gehöret hieher, was in dem cit. Register, Art. Westheim, zu lesen ist.

§. 10.

Schweden-Bremen und das Stifft Wildeshausen.

Schweden-Bremen und das Stifft Wildeshausen verhandelten folgendes vor dem Reichs-Hofrath mit einander.

12. Aug. 1650.

Fridenschluß im Reich, sive Dechant, Senior, vnd Capitul zu Wildeshausen im Erzstiffte Bremen, de præs. 27. Jun. vnd 13. Jul. nechsthin, conqueruntur in 2. literis ad Imperatorem, daß Ihr neuer Landsherr, Gustau Gustaui-Sohn, ihnen wider den Fridenschluß *art. 5. §. 7.* ihre Registra abgenommen, den Schulmeister, als er die Schul-Kinder, wider der Eltern Willen, nicht in die Lutherische Predigt führen wollen, gefenglich in den Thurn sezen lassen, ihren Pastorn abgeschafft, vnd zwey Lutherische Prädicanten angeordnet, die Capell S. Nicolai niederreissen vnd alle ihre Einkünfften in Arrest nehmen lassen; dahero sie in eusserster Gefahr stehen, genzlich vertrieben vnd entsezt zu werden, bitten Ihr Kayserl. Majestät sie in dero gnädigsten Schuz nehmen, auch wiederumb restituiren vnd deßwegen an die Kayserliche Gesandte, solches den Ständen gleichfalls vorzutragen, sodann an den Herrn Graf Gustav gemessen Befelch ergehen zu lassen, ihnen alles wiederumb zu restituiren vnd weiter nit zu turbiren.

Includatur Commissariis Cæsar. mit Recapitulation der zuuor an sie wegen etlicher im Erzstiffte gelegenen Clöster den 1. Martii anno 1649. vnd 3. Maji anno 1650. ergangenen Befelch, mit dieser fernern Erinnerung, daß sie diese Beschwerden dem Herrn Oxenstirn fürhalten, vnd ersuchen wollen: Weilen es gleichwohl wider den Fridenschluß, daß die Catholische Capitula vnd Vnderthanen, welche Anno 1624. in possessione exercitii religionis gewesen, dergestalt verdrungen würden; so wollte er dieses gehöriger Orthen hinterbringen, vnd verhelffen, daß dieses alles wiederumb abgethan, vnd hinführo, dem Fridenschluß entgegen, wider die Supplicanten vnd Andere weiter nichts attentirt werde.

27. Febr.

27. Febr. 1651.

Fridenschluß im Reich, sive Dechant, Senior vnd Capitul zu Wildeshausen im Erzstifft Bremen in 2. literis ad Imperatorem de præs. 22. vnd 28. Januarii nechsthin, conqueruntur denuo, welchergestalt der Herr Gustav Graf zu Wassenburg, wider den getroffenen Friden, nit allein Ihre Kirchen vnd Canze. zu Wildesheimb hinweg genommen, sondern auch ihren Pastor, einem Vebelthäter gleich, unter dem Gottesdienst ausgeschafft, ihme alle Intraden entzogen, einem abgestorbenen Catholischen Capitain die Begräbniß geweigert, und ihrem Scholastico, der an statt des Pastors die Krancke communicirt, solches mit grossen Droh = vnd Schmäh = Worten inhibirt, ihnen an alle ihre Scheuern Schlösser hencken lassen, vnd, was er ihnen noch an Zehenden auf eigene Vnkosten einzuziehen vergönnt, deßwegen einen beschwerlichen Revers zugemuthet, und in Summa sie also tractire, daß ihrer viel, beuorab den eltern Canonicis, nunmehr des Lebensmittel ermanglen: Pitten derowegen, Ihr Kayserl. Majestät wollten sich Ihrer allergnädigst annehmen, vnd den Herrn Gustavum erinnern, daß er ihnen alles abgenommene wiederumb restituire, vnd in den Stand seze, wie sie Anno 1624. gewesen.

Extrahantur narrata, & referantur Sac. Cæs. Majestati, mit der gehorsamsten Erinnerung, daß zwar hiebeuor eben dergleichen Klagen, so von vielen so wohl von diesem Stifft, als andern Catholischen Clöstern im Erzstifft Bremen einkommen, den Kayserlichen Gesandten zu Nürnberg die Remedirung bey dem Schwedischen Plenipotentiario Ochsenstein zu begehren eingeschlossen, was aber darauf beschehen, noch kein Antwort, so viel Reichs = Hofrath bewußt, eingeschickt worden: Weilen aber unterdessen dieser Gustav mit den geklagten Attentaten immerhin fortfahre, vnd also summum in mora periculum seye, dem klagenden Capitul die hülfliche Hand, vermög Fridenschluß, zu bieten, damit dieses Stifft, vnd andere noch übrige Catholische Clöster, dem Fridenschluß zuwider, nit ganz und gar ausgerottet vnd die Catholische daraus vertrieben werden; Als were Reichs = Hofrath der gehorsamsten vnmaßgebigen Mainung, weilen beuorab der Oxenstirn zue Nürnberg weiter nit anzutreffen sein würdt, Ihr Kayserl. Majestät mögten, den ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Craiß, nemblich dem Herrn Bischoffen zu Münster, vnd, in Ermanglung des andern weltlichen ausschreibenden Fürsten, weilen weder Pfalz = Neuburg noch Chur = Brandenburg

darfür noch nicht agnoscirt wird, vnd ohne das Pfalz-Neuburg der Catholischen Religion zugethan, nach Innhalt des Fridenschluß, dem benachbarten Nieder-Sächsischen Craiß-ausschreibenden Fürsten, Herrn Herzogen Augusto zu Braunschweig, Commißion aufgetragen, daß sie sich über diese geklagte Attentata erkundigen vnd, nach Befindung der Sachen, die Restitution sowohl diesem Stifft, als den andern klagenden katolischen Clöstern, verfügen sollen.

28. Mart. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive Dechant, Senior vnd Capitul zu Wildeshausen de præs. 13. Decembr. anno 1650. wiederholen ihre vorige Clag vnd Bitt, dem Gustav die Restitution, wie es Anno 1624. gewesen, vermög Fridenschluß aufzulegen.

Notificetur per rescriptum supplicantibus Cæsar. resolutio, idque ex officio.

31. Jul. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive Dechant, Senior vnd Capitul zu Wildeßhausen in literis ad Imperatorem de præs. 17. hujus, conqueruntur, daß Graf Gustav zu Wasenburg je länger je schärfer mit ihnen verfahre, vnd die im vorigen Jahr erhobene Intraden mit würcklicher Incarceration wieder herbeyzuschaffen gezwungen, sich auch rühmen dürfen, ob Sie vermeinen wollen, daß sie die Kirchen-Güter wieder haben werden, dann solches niemalen geschehen werde: Wann Ihr Kayserl. Majestät im Königreich Böheim zu reformirn befugt; so hette er auch Macht, zu Wildeshausen zu reformiren, weilen er nun bey herzunahender Aerndt-Zeit ebenergestalt wiederumb mit ihnen procediren mögte; Als bitten sie, die Königin in Schweden dahin disponiren zu lassen, daß sie dem Instrumento pacis sich gemäs halten, vnd sie in vorigen Stand, samt deme, was ihnen von dem Grafen abgewältiget worden, restituiren wolle; dafern sie aber hierzu nicht zu bewegen, so bitten sie, ihnen ein mandatum manutenentiæ an die benachbarte Fürsten vnd Stände, in specie an den Bischoffen zu Münster, Herzogen zu Braunschweig-Lünenburg vnd Grafen zu Oldenburg, vnter welchen ein Theil ihrer Intraden gelegen, dahin zu ertheilen, damit sie bey solchen Intraden geschüzet werden.

In eadem, nomine des Grafen zu Oldenburg, Georg Melchior von Ganß, de præs. 13. hujus bittet, seiner mit der aufgetragenen Commißion wegen Wildeshausen und anderer im Erzstifft Bremen gelegenen Clöster wider die Schwedische Regierung zu verschonen,

weilen

weilen es ihme wegen anderer Kayserlichen Commißionen an Subjectis mangle.

1. Transcribatur Commissio, anstatt des Herrn Grafen von Oldenburg, auf den Herrn Grafen von Nassau-Siegen: Et hoc notificetur Dom. Comiti Oldenburgensi, daß Ihr Kayserl. Majestät ihne, aus angezogenen Vrsachen, der Commißion entlassen.
2. Fiat petitum Mandatum manutenentiæ.

7. Nov. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive Dechant, Senior vnd Capitul zu Wildeshausen betreffend; sive der eine Kayserliche Commissarius, Herr Ludwig Heinrich Graff zu Nassau-Dillenburg sub præs. 23. Octobris jüngsthin, entschuldigt sich mit Anführung vnterschiedlicher Vrsachen, vermög deren er der ihme neben dem Herrn Bischoffen zu Münster aufgetragenen Commißion nit abwarten könne, vnd bittet solchemnach dem Herrn Bischoffen einen andern zuzuordnen.

Transcribatur Commissio, so wohl in dieser, als andern dem Herrn Supplicanten dergleichen aufgetragenen Sachen, auf Herzog Augustum zu Sachsen-Lauenburg.

4. Jan. 1652.

Fridenschluß im Reich; das Stifft Wildeshausen betreffend; sive der Herr Bischoff zu Münster, tanquam Commissarius Cæsareus, de præs. 20. Decembr. 1651. berichtet, daß sich sein Mit-Commissarius, Herr Graf Ludwig Heinrich zu Nassau-Dillenburg, von der Commißion entschuldigt, dahero der Herr Bischof um Nachricht seines fernern Verhalten bittet, weilen das Stift um Maturirung der Kayserlichen Commißion inständig anhalten thuet.

Respondeatur Domino Episcopo Monasterienſi: Daß Ihr Kayserl. Majestät an statt des Herrn Grafen von Nassau den Herrn Herzogen Augustum zu Sachsen-Lauenburg zum Commissario vorgenommen hetten; & includatur dem Herrn Bischoffen die ausgefertigte Commißion, mit derselben nunmehr schleunig fortzufahren.

29. Jan. 1652.

Fridenschluß im Reich, den Stifft Wildeshausen betreffend; sive der Herr Bischoff zu Münster, in literis ad Imperatorem de dato 18. Decembr. 1651. & præs. 3. hujus, überschickt in copiis, was an ihn die Königlich-Schwedische zu Formirung des Etats in dem Herzogthum Bremen und Verden verordnete gevollmächtigte

Gesandten und Commissarii wegen Abholung deren aus seinem Amt Vechta dem Capitul zu Wildeshausen jährlichs fälliger Intraden gelangen lassen; Auch wessen sich die Canonici daselbst, vmb willen sie von ihrem Collegio gewaltthätig abgesezt und aus dem Flecken Wildeshausen durch militarische Macht ausgeführt, wehmüthig geklagt haben: Weilen er nun in der Vorsorg stehe, er mögte von den Schwedischen Ministris, uti Pars, bey der ihme aufgetragenen Executions-Commißion in diser Sach recusirt werden; bittet derowegen, die Commißion jemand andern, als etwan Herrn Bischoffen zu Paderborn, der aus den verhandelten Reichs-Tractaten völlig informirt seye, an seine Stell zum Commissario, ob periculum in mora, ehist möglich zu verordnen. Apponit num. 1. 2.

1. Transcribatur die Commissio auf den Herrn Bischoffen zu Paderborn, an statt des Herrn Bischoffen zu Münster.
2. Wann der Königlich-Schwedische Resident von Bernklau sich wird legimirt haben, neben andern auch dieser Sach eingedenck zu seyn.

* * *

Man sehe H. von Meiern Frid. Exec. Acta, 2. Theil, S. 799. 824. 850.

§. 11.

Würtemberg und Guin. Der Herzog zu Würtemberg und der von Guin haben wegen des Fleckens Salach folgendes mit einander verhandelt.

13. Oct. 1659.

Fridenschluß im Reich, sive der Freyherr von Ghuin, contra den Herrn Herzogen zu Wirtenberg, sub præs. 10. hujus, conqueritur, daß Ihre Fürstl. Gnaden durch dero Unter-Vogten zu Göppingen, mit bey sich gehabten 50. Mußquetierern, einen Evangelischen Prediger in seines Supplicanten Fleckhen Salach, so ihme mit aller hohen vnd niedern Obrigkeit zugehörig, einsezen lassen; Pittet vmb Kayserliche Protection, wie auch ein Mandatum pœnale de restituendo & non amplius turbando. Apponit A. B. C. D.

Dem Supplicanten anzuzeigen: Wann er dociren werde, daß Anno 1624. diese Pfarr mit einem Catholischen Pfarrern besezt gewesen, solle alsdann weiter Bescheid erfolgen.

2. Dec. 1650.

Fridenschluß im Reich; sive Wilhelm Freyherr von Guin, contra Herrn Eberharden Herzogen zu Würtemberg, de præs. 7. Nov. jüngsthin, conqueritur, daß ermeldter Herzog, dem Religion- vnd

Land-

Land-Friden wie auch dem allgemeinen Fridenschluß zuwider, auf seinen, des von Guin, vnstrittigen vnd dem Reich immediate vnterworffenen Territorio vnd Fleckhen Salach einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Prediger, coadunatis hominibus, vi armata, vnd also gefehrlich vnd fürsezlicher Weiß, vngeachtet daß ihme dem von Guin solcher Flecken, mit aller Ober- vnd Nieder- auch Pfarrlicher Gerechtigkeit zustendig seye, einzusezen vnd aufzutringen sich unterstanden, auch noch de facto zu manuteniren suche; Woraus dann leichtlich schwere Mißhelligkeit, Vnruhe, Zerrüttung, Mord vnd Todschlag, auch andere hohe Inconvenientien, heftige Alterationes, vnd neue Verpitterung der Gemüther, entspringen können; da doch diese Sach unter die casus restituendorum ex instrumento pacis nit gehörig, auch in der Lista restituendorum nit einkommen, noch ante primum exauctorationis & evacuationis terminum bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu Nürnberg angebracht worden, also gar, daß die daselbsten noch subsistirende Deputati diese Proceduren selbst improbirt, petit ergo Citationem super fracta pace, ad videndum se declarari in pœnam gedachtes Lands- vnd allgemeinen Fridens; Deinde mandatum pœnale, sich der gewaltthätigen Proceduren, biß zu Austrag der Sachen, sich genzlich zu enthalten, davon allerdings abzustehen, den introducirten Pfarrer ab- vnd auszuschaffen, alles wieder in integrum, vnd wie es vor solcher Gewaltthat gewesen, zu restituiren, nichts thätliches gegen ihn, oder die seinige, weder heimb- noch öffentlich, vorzunehmen, sondern ihn bey seinem habenden Recht vnd Gerechtigkeiten ruhiglich verbleiben zu lassen, vnd sich solches Rechtens zu ersättigen, wie es im Reich herkommen, vnd die Reichs-Constitutiones, dann der profan- vnd leztere Reichs-Friden mit sich bringt. Apponit copiam Fürstlich-Würtembergischen Schreibens sub A. darinn Ihre Fürstl. Gnaden dieses Factum mit dem zu justificiren vermeinen, daß den 1. Jan. Anno 1624. ein der Augspurgischer Confeßion zugethaner Prediger der Pfarr zu Salach vorgestanden, vnd Sr. Fürstl. Gnaden dahero, Crafft Instrumenti pacis, vnd habender special-Vollmacht von den Kayserlichen subdelegirten Commissariis, das Exercitium Augustanæ Confessionis wieder einzuführen befugt vnd berechtiget weren.

Idem de præs. 26. Novembris nechsthin, conqueritur de ulterioribus attentatis, vnd daß des Herzogen zu Würtemberg dahin geschickte Mußquetierer den Catholischen Vnterthanen mit Schlägen vnd Streichen zusezen, auch in ihrem Exercitio Catholicæ religionis

merck-

mercklichen Eintrag thun, darzu den Vnterthanen vnd ihme, von Guin, ihr Getraydt austreschen, vnd hinweg führen lassen, vnerachtet er, von Guin, auf der Reichs-Ritterschafft gethanen Vorschlag einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Prediger für diejenige Vnderthanen, so solcher Confeßion zugethan, zu bestellen, sich anerboten, repetit sein voriges petitum, ob moræ periculum. Apponit sub A. relationem seines Vogts. B. der Catholischen Vnterthanen erbärmliches Klagen; sub C. des Churfürstlich-Maynzischen Directoris Schreiben von Nürnberg de dato 18. Octobris, sub D. des Herrn Herzogen zu Würtemberg Antwort an den Ausschuß des Kocher-Viertels.

Idem sub præs. 28. Octobr. repetit priores querelas & petitiones, mit Beylagen. Num. 1. 2. 3.

In eadem der Herr Bischoff zu Costanz recommendat hanc causam Sac. Cæs. Majestati de dato 2. & pr. 22. Novembris.

In eadem, idem von Guin de præs. hodierno, exhibet copiam desienigen Schreibens sub Nro. 4. welches die Deputirte Stände zu Nürnberg sub dato 5. Nov. an den Herrn Herzogen gelangen lassen, darinn sie diese Proceduren, als dem Fridenschluß zuwider, selbsten improbiren vnd Ihre Fürstl. Gnaden daruon abmahnen, mit angehenckter Erinnerung, sich mit ordentlichen Rechten vergnügen zu lassen, vnd, nach gleichmeßiger Verhörung des Gegentheils, des darüber ergehenden Ausspruchs zu erwarten, auch die befehlende Verordnung zu thun, damit er in seiner hergebrachten Possession ruhig vnd vnturbirt gelassen vnd alle Thätlichkeiten eingestellt werden.

Dicatur Sac. Cæs. Majestati loco Voti: Reichs-Hofrath könnte diese des Herrn Herzogs geklagte Proceduren nit verantwortlich befinden: Dann entweder Ihr Fürstl. Gnaden, als ausschreibender Craiß-Fürst, auf der Augspurgischer Confeßions-Verwandten Vnterthanen Clag vnd Beschwerung, oder aber für sich selbst, als ein Stand des Reichs, für sein eigen Interesse, zu consideriren.

Priori casu hette ihme, für sich allein, ohne Zuziehung seines mit-ausscheibenden oder andern benachbarten Craißstands, vnd dann ohne vorgehende Requisition des von Guin vnd ohne Examinirung, ob diese Sach in die Restitution gehörig, oder nicht, keineswegs mit solcher Execution zu verfahren gebührt: Posteriori autem habe ihme gleichwohl selbsten, ehe vnd beuor ihme von den benachbarten Craiß-Ständen, oder denen Deputirten

die

die Execution versagt, sich selbst zu Rechten nicht verhelffen können noch sollen: Vnd da etwa zu Salach Anno 1624. das Augspurgische Religions-Exercitium in Vebung gewesen, vnd die Herrschafft des Orts derselbigen Confeßions-Verwandten Prediger zu halten schuldig gewesen, wie es das Ansehen hat vnd der von Guin nit in Abrede ist; so gebührte sich doch in alle Weg, daß derselbe nach Jnhalt des Fridenschluß wieder eingeführt, vnd ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter Prediger von ihme darzu bestellt vnd vnterhalten werde: Deßwegen aber kan der Herr Herzog zu Würtemberg nicht befugt sein, einen solchen Prediger, vnd zwar mit solcher Gewaltthat, aufzutringen, weniger seine Soldaten allda zu haben, bis dergleichen Prediger wieder eingesezt, oder der seinige von dem von Guin confirmirt worden. Da auch gleich Jhre Fürstl. Gnaden, wie vorkommt, ex pacto venditionis, so weyland mit des von Guins Vorfahren, Freyherrn von Freyberg, aufgericht, vorzuwenden hetten, daß der von Guin die Vnterthanen daselbsten bey der Augspurgischen Confeßion zu lassen schuldig; so kan Jhro doch dasselbe kein Jus gebähren, für sich selbsten einen Pfarrer dem von Guin zu obtrudiren: Derohalben Reichs-Hofrath einhellig der Mainung, daß die gebettene Citation super fracta pace zwar, weilen erwehnter Herzog dißfalls à dolo zu exculpirn vnd ratione restitutionis exercitii religionis den Fridenschluß vnd des von Freyberg Revers vor sich allegirt, noch zur Zeit abzuschlagen: Hingegen aber were das gebettene Mandatum pœnale etiam sine clausula von Rechtswegen, wie dann auch die Majora darauf gangen, fundirt vnd zu erkennen: Etliche aber hielten gleichwohl dafür, es möchte mehr fruchten, wann man Jhre Fürstl. Gnaden per Rescriptum diese vnuerantwortliche Proceduren noch besser zu Gemüth führen, und dieselbige zu schleuniger Abstellung, cum termino duorum mensium, de paritione zu dociren, dehortiren würde, & ad redintegrationem possessionis pristinæ vor den von Guin beweglich vnd ernstlich ermahnen thete; bevorab weilen er sich erbotten, einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Prediger, bis zu Austrag der Sachen, gegen Freylassung des Catholischen Exercitii für sich vnd seine Vnderthanen, anderwerts zu bestellen, auch die Deputati Statuum zu Nürnberg (wie gleich vnter dieser Deliberation einkommt) diesen modum procedendi selber improbiret, vnd seine Fürstl. Gnaden dar-

Bayerische Staatsbibliothek München

uon genzlich abgemahnet, darumben und weilen doch endlich der von Guin mit dem exercitio religionis ohne das alles in den Stand, wie es Anno 1624. geweſt, zu ſezen ſchuldig; ſo wehre er deſſelben, zu Benehmung alles andern Mißverſtands, durch ein abſonderlich Decretum allergnädigſt zu erinnern.

*

Lectum coram Sacra Cæſarea Majeſtate in Conſilio ſecreto 5. Decembris Anno 1650. & ab Eadem concluſum: Den Herrn Herzogen zu Würtemberg durch ein ſcharfes vnd ernſtes Reſcriptum zu ermahnen, ſeinen den von ihme obtrudirten Prediger von Salach alſobald wieder abzufordern, ſeine Soldaten abzuführen, alles wieder in vorigen Stand zu ſezen, das Abgenommene ſamt verurſachten Schäden vnd Vnkoſten zu reſtituiren, vnd den Supplicanten weiter nicht zu turbiren, noch zu beleidigen, ſub comminatione indignationis Cæſ. & aliorum arctiorum proceſſuum ſecundum inſtrumentum pacis, & conſtitutionis Imperii, una cum præfixione termini duorum menſium, ad docendum de paritione.

17. Febr. 1651.

Fridenſchluß im Reich, den Flecken Salach im Schwäbiſchen Craiß betreffend; ſive der Obriſt Guin, contra den Herrn Herzogen zu Würtemberg, de præſ. 26. Jan. conqueritur de ulterioribus attentatis, & petit declarationem pœnæ, nec non arctiores proceſſus pro abducendo Paſtore Lutherano, & milite Wirtembergico, nec non reſtituendo ablata una cum expenſis & damnis Apponit copiam eines anderwertigen Schreibens der Deputirten Reichs-Ständen zu Nürnberg an den Herrn Herrn Herzogen zu Wirtemberg de dato 23. Novembris, in welchem ſie nochmals ſein Factum improbiren, ſub Nro. 1. Deinde inſtrumentum factæ inſinuationis Reſcripti Cæſ. ſub Nro. 2.

Econtra der Herr Herzog, ſive nomine ipſius Jeremias Piſtorius, de præſ. 13. Februarii opponit Exceptiones ſub- & obreptionis, & petit reſcriptum Cæſ. caſſari, & Colonello Guin ſerio & ſub pœna pacis injungi, daß er in den Flecken Salach wider einen Pfarrer der Augſpurgiſchen Religion alſobald beſtellen und einſezen, auch denſelben mit der hiebeuor gewöhnlich geweſten Beſoldung verſehen thue, mit Abtrag Köſten und Schaden. Apponit num. 1. 2. 3. 4. 5.

In

In eadem dictus Guin, repetit de præſ. 8. hujus priores quereles & petitiones & apponit num. 1. 2.

Fiat paritoria, rejectis exceptionibus D. Ducis, ſub termino duorum menſium.

Deinde dicantur Sac. Cæſ. Majeſtati rationes, warumb des Herrn Herzogen Exceptiones zu verwerfen, und er, deren ungeachtet, ihme die Parition aufzulegen: Und weilen gleichwohl ſo uil aus den beederſeits einkommenen Actis erſcheinet, daß das Augſpurgiſche Confeßions-Exercitium in Anno 1624. in dem Flecken Salach in Vebung geweſt, und der Obriſte Guin, nach Inhalt des Fridenſchluß, ſelbiges in den Stand, wie es ſich damahlen befunden, unangeſehen ſeiner Lands-Obrigkeit vnd Pfarrlichen Gerechtigkeit, wann gleich der Revers ſeines Vorfahren nit vorhanden were, und ihne abſonderlich darzu verbinden thete, zu reſtituiren ſchuldig, ſich auch gegen die freye Ritterſchafft, daſſelbe zu thun anerbotten, und ohne ſolche Reſtitution die völlige Beruhigung diß Orts nicht zu erhalten; alſo hielte Reichs-Hofrath nochmals dafür, daß er, Obriſt Guin, durch ein Kayſerlich Decret deſſelben, abſonderlich auf Maß und Weiß, wie es den 2. Decembr. 1650. allerunterthänigſt eingerathen worden, facta prius reſtitutione, allergnädigſt zu erinnern.

*

Lectum coram Sac. Cæſ. Majeſtate in Conſilio ſecreto 4. Mart. Anno 1651. & ab Eadem approbatum.

29. Apr. 1651.

Fridenſchluß im Reich; den Flecken Salach betreffend; ſive der Obriſter Guin, contra den Herrn Herzogen zu Würtemberg, de dato 4. & præſ. 10. Aprilis, conqueritur, de nondum facta ſufficienti paritione, Et petit, Ihrer Fürſtl. Gnaden die zuerkannte reſtitution damnorum & intereſſe, proteſtando de futuris, dermaſſen aufzulegen, daß ihme ſolche ohne allen Aufenthalt vnd Ausredt nunmehr erfolgt werden. Apponit Documentum prioris factæ inſinuationis nuperæ ſententiæ paritoriæ ſub A. & deſignationem expenſarum & damnorum ſub B.

Econtra der Herr Herzog zu Wirtemberg de præſ. 25. Aprilis, Exponit, welchergeſtalt er allbereit parirt, & petit, è contra den von Guin zu Wiedereinſezung eines der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Pfarrherrn zu Salach, nach Inhalt des Fridenſchluß, vnd

seines Vorfahrens, des von Freyberg, Revers aufzulegen. Apponit copiam selbigen Revers.

Communicetur hinc inde.

28. Jul. 1651.

Fridenschluß im Reich, den Flecken Salach betreffend; sive der Herr Herzog zu Wirtemberg, contra den Herrn Obristen Guin, de præs. 4. hujus, exhibet allerunterthänigste Anzeig und Bitt, auf gemeldten von Guins ferner Imploration, dicendo, daß die von ihme aufs neu angegebene puncta in facto sich nit also befinden, insonderheit der von einem Soldaten an einem Mägdel begangene Todschlag nit vorsezlich, sondern unversehener Weiß, geschehen, auch allbereit durch Vrthl vnd Recht erledigt worden seye; Petit des von Guin weiterm Anbringen keine statt zu geben, sondern dasselbe mit Kayserlichen Ungnaden von Actis zu verwerffen vnd empfindlich zu straffen. Apponit A. B.

Differatur, biß der Obrist Guin auf die vorige Exceptiones einkommt.

12. Oct. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive Friderich Freyherr von Guyn contra Herrn Herzogen zu Würtenberg, den Flecken Salach betreffend; sive gedachter Herr Herzog de præs. 26. Julii nechsthin, conqueritur, daß gedachter Freyherr von Guyn das in anno 1624. notorie daselbsten gewesene Exercitium Augustanæ confessionis tempore Belli abgeschafft, vnd bis dato, auf vielfältiges Erinnern, noch nit restituirt: Petit, vigore instrumenti pacis, commissionem auf den Herrn Bischoffen zu Bamberg vnd Marggrafen Christian zu Brandenburg ad restituendum.

Includatur dem Obristen von Guyn, mit der Auflag, daß er, den vorigen Kayserlichen Decreten gemeß, die Parition vnuerzüglich ins Werck stellen, vnd, daß solches geschehen, innerhalb 2. Monathen am Kayserlichen Hoff dociren solle, damit nicht noth seye, die gebettene vnd allbereit in eventum erkannte Commißion fortzustellen.

10. Nov. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive Wilhelm Freyherr von Guyn, & ejus nomine Georg Melchior von Ganß contra den Herrn Herzogen zu Würtemberg, den Flecken Salach betreffend; sub præs. 3. hujus, beschwert sich, daß bemeldter Herr Herzog auf die ergangene Kayserliche Befelch vnd Mandata den introducirten Augspurgischen

Con-

Confeßions-Verwandten Prediger auf seinem Dorf Salach zwar abgefordert, im übrigen aber, wegen abgenommenen Getraids vnd anderer ihme und seinen Unterthanen zugefügten Schaden, die Restitution biß dato nit gethan vnd ob auch schon gemeldtes Herrn Herzogen Unter-Vogt zu Göppingen mit seinem des von Guyn Vogten eine Zusammenkunfft gehalten; so habe doch derselbe sich des Beklagten abgenommenen Getrayds vnd zugefügten Schaden nichts annehmen, sondern seine damahs überreichte Specification bloß zur Ueberschickung nacher Stuttgard annehmen wollen, unterdessen aber müßte er vernehmen, daß des Herrn Herzogen Vngehorsamb super non facta paritione gleichsamb auf ihn gewälzt werden wolle, indem der Herr Herzog sich bey Ihr Kayserl. Majestät vmb anderwertige Commißion, so auch allbereit seinem Vernehmen nach verwilligt, bewerben solle, bittet, Ihn, Supplicanten bey vorigen erlangten Mandaten zu manutenirn vnd dem Herrn Herzogen ferner die gemessene Parition aufzuerlegen, vnd gegen denselben die vorhin gebettene schäffere Processus vnd in dergleichen Fällen nothwendige Zwangs-Mittel allergnädigst mitzutheilen, vnd die würckliche Execution ergehen zu lassen.

Fiat secunda paritoria, in welcher dem Herrn Herzogen nochmahls auferleget werde, daß er wegen des abgenommenen Getraids vnd zugefügten Schadens gebührend pariere: Im übrigen verbleibt es bey dem den 12. Octobr. ergangenen Concluso.

30. Jan. 1653.

Fridenschluß im Reich; sive Wilhelm von Guin, Freyherr contra den Herrn Herzogen zu Würtemberg, die Restitution und Wieder-Einsezung eines Augsburgischen Confeßions-Verwandten Predigers in dem Flecken Salach betreffend; ad Decretum Cæsar. vom 4. Martii exhibet den 19. Febr. Anno 1652. Exceptiones non competentis actionis, cum annexis deductionibus, refutationibus, reservationibus, protestationibus & petitionibus, apponit ab A. bis G. inclusive.

Econtra Fürstlich-Würtembergischer Anwaldt Heinrich Stalger, cavens de rato, sub eodem præs. in puncto restitutionis damnorum & fructuum, dicit, daß zu Ihrer Fürstl. Gnaden Canzley eine abermahlige Paritoria den 20. Jan. insinuiret worden, darauf Ihre Fürstl. Gnaden dero Ober-Vogten zu Göppingen zu einem Vergleich der prätendirten Abnam nach Staufenegg geschickt, weil aber der von Guin die Liquidation gar zu hoch gespannt, hätte man sich nicht vergleichen können; petit ergo denen allbereit vorhero

eventualiter verordneten Commissariis, als dem Herrn Bischoffen zu Bamberg und Herrn Christian, Marggrafen zu Brandenburg, zu befehlen, daß sie, neben Restitution des Augspurgischen Confeßions-Verwandten Pfarrers, auch den punctum liquidationis zugleich expediren vnd erörtern sollen.

In eadem der von Guin de præs. 9. April. eodem anno exhibet Documentum insinuationis sub A. & specificationem ablatorum sub B.

Idem de præs. 22. April. repetit priores exceptiones, & petitiones pro arctioribus mandatis ad restituendum ablata.

Econtra gemeldter Staiger de præs. 23. Aprilis instat pro expeditione petitæ Commissionis, & apponit mandatum suum procuratorium generale in Originali.

In eadem iterum der von Guin de præs. 29. April. beschwert sich über die ihm anbefohlene Restitution des Augspurgischen Confeßions-Verwandten Pfarrers, und repetirt seine vorige Exceptiones non competentis actionis &c. beruft sich dabey nochmals auf seine Unterthanen, daß dieselbe solche Restitution ganz nicht begehrn, sondern mit ihm wohl zufrieden & apponit ihre Erklärung sub dato 19. Julii 1650.

Econtra vorbesagter Staiger de præs. 26. Octobris nechsthin, repetit sein vorig Suchen pro Commissione.

Communicentur dem Herrn Herzogen zu Würtemberg alle diese von dem Freyherrn von Guin eingebrachte Schrifften, mit dem Bescheid, daß Ihr Fürstl. Gnaden auf denjenigen Puncten, welcher wegen der Unterthanen angezogenen Vergleich- und Erklärung de dato 19. Jul. anno 1650. darinn enthalten, wie auch die eingebrachte Liquidation der prätendirten Abnahm ihre Nothdurfft specialiter innerhalb 2. Monathen einbringen sollen, worauf alsdann der gebettenen Commißion in puncto Restitutionis exercitii Augustanæ Confessionis, wie auch Liquidationis, ferner ergehen werde, was recht ist.

2. Aug. 1653.

Guin contra Würtemberg, das Exercitium Religionis zu Salach betreffend; sive Herr Herzog zu Würtemberg, aut ejus nomine Heinrich Steiger, de præs. 28. Maji nechsthin, exhibet ein unterthänigste Deduction und Demonstration-Schrifft wider des Freyherrn von Guin producirte Exceptiones und Imploration pro arctioribus, und andere wider den Herrn Herzogen übergebene Memorialien,

& petit, weilen ihme, Guin, nit gebührt, die Catholische Religion einzuführen, noch mit seinen Unterthanen in præjudicium des Herrn Herzogen wider den Freybergischen Revers einige Vergleich derentwegen zu machen, sondern derselbe schuldig, das Exercitium Augustanæ Confessionis, non obstante Exceptione petitorii Judicii, in continenti in den Stand, wie es Anno 1624. 1. Jan. gewesen, zu restituiren, nunmehr die Kayserliche Commißion wider den Guin allergnädigst zu erkennen, zu welchem End Er, Supplicant, nach Absterben des leztern Bischofen von Bamberg, den jezigen Herrn Bischofen und Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg vorschlägt, denen auch zugleich der Liquidations-Punct anzubefehlen wäre. Apponit Lit. A. B. G. D.

Communicetur sub termino duorum mensium.

* * *

Etwas weniges hievon berührt H. von MEIERN in den Frid. Exec. Acten, 2. Theil, S. 805.

§. 12.

Würtemberg und Rechberg hatten auch einen hieher einschlagenden Streit; wie folgendes Concluſum belehret. Würtemberg und Rechberg.

7. Aug. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive der Herr Administrator zu Augsburg, von Rechberg, contra Ihre Fürstl. Gnaden zu Wirtemberg, sub præs. 15. Julii nechsthin, beschwert sich, daß die Unterthanen zu Lindach, wider den Fridenschluß, von Ihrer Fürstl. Gnaden zu der Augspurgischen Confeßion genöthiget vnd gedrungen werden wollen, & petit, Ihrer Fürstl. Gnaden, Herrn Herzogen zu Würtemberg, gemessen anzubefehlen, daß sie entweder gedachten Vnderthanen in denen benachbarten Catholischen Orten ihr catholisches Exercitium verstatte, oder aber die in dem Fridenschluß ad emigrandum verwilligte Zeit zulasse, vnd immittelst ihnen ihr Exercitium nicht verwehre.

Includatur dem Herrn Herzogen zu Würtemberg, mit dem Befelch, daß er bemeldte Unterthanen zu der Augspurgischen Confeßion mit Gewalt nit anhalte, sondern dieselbe den Fridenschluß allerdings ruhig genieſſen lasse, oder die bestimmte Zeit zu emigriren gestatte.

* * *

add. H. von MEIERN l. c. S. 255.

§. 13.

§. 13.

Bentheim und Mariengarten.

Von Bentheim und Mariengarten kan ich dieses mittheilen.

26. Febr. 1649.

Fridenschluß im Reich, das Closter Mariengart in der Grafschafft Bentheim belangend; sive, ejus nomine, Generalis Ordinis Canonicorum Regularium sancti Augustini, sub præs. hodierno berichtet, was massen gedachtes Closter noch in Anno 1624. wie auch zuuohr, von den Closter-Jungfrauen seines Ordens possedirt, hernechst aber von dem Grafen von Bentheim, nachdem alle Professæ abgestorben, eingezogen worden; Pittet, der vorig gnädigst verwilligten Kayserlichen Commißion auch dieses Closter Mariengart pro restitutione zu inseriren.

Inseratur priori Commissioni, daß sie auch hierinn dem Fridenschluß gemeß verfahren sollen.

§. 14.

Löwenstein und Grünau.

Zwischen Löwenstein und Grünau kame am Reichs-Hofrath dises vor.

22. Febr. 1653.

Grünau, Carthaus, sive F. Heinrich Strumpff, Prior daselbsten, contra Friderich Ludwigen Grafen zu Löwenstein-Wertheim, Commissionis Cæsareæ, sub præs. 12. hujus, berichtet, daß die am 4. Octobr. nechsthin auf die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Craises erkennte Kayserliche Commißion, wegen tödlichen Abgang weyl. des Herrn Bischoffen zu Bamberg, nit habe können werckstellig gemacht werden; petit renovationem dictæ Commissionis auf jezigen Herrn Bischoffen zu Bamberg und Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, beede ausschreibende Fürsten des Fränckischen Craißes, und denselben zu befehlen, daß sie uneingestellt und förderlichst nit allein zur Coramißion schreiten, die Abtheilung der eigenthumblichen gemeinen Güter vor die Hand nehmen, sonder auch dem Beklagten Grafen auferlegen sollen, seinem Gottshaus diese Jahr hero über alle seine treffende Portion abgenommene Nuzungen an Wein, Getraid, Gefällen, und andern zur Helfte gebührenden Rechten, neben diesen und andern verursachten Commißions-Unkosten, cum omni damno & interesse, zu entrichten, und das Gottshaus inskünfftig bey erlangter und wohlhergebrachter Posseßion vel quasi in hominibus, juribus & rebus, wie die Namen haben mögen, ohnperturbirt und ruhiglich pleiben zu lassen, dabey auch ihnen, Supplicanten, mit einem Kayserlichen Protectorio und Manutenenz an Chur-Maynz, als Bischofen zu

Würz-

Würzburg, auf alle begebende befahrende Violentien und Eingriff contra gemeldten Grafen Friderich Ludwigen von Löwenstein-Wertheim allergnädigst zu versehen.

Renovetur Commissio auf beede ausschreibende Fürsten des Fränckischen Craises, daß sie die Theilung der eigenthumlichen Güter vornehmen, Beklagten Grafen auch zur Restitution der über seine Portion erhobenen Nuzungen anhalten: In puncto damnorum, interesse & expensarum, nach dem Instrumento pacis, arctiori modo und Nürnbergischen Haupt-Receß verfahren, dann auch den Beklagten Grafen von aller Thätlichkeit abmahnen sollen.

3. Jul. 1653.

Carthauß Grünau, sive ejus nomine Pater Prior, in memoriali sub præs. 19. Junii, contra Grafen Fridrichen Ludwigen zu Löwenstein-Wertheim, die Restitution der Carthausen betreffend, berichtet, ob zwar unterm 23. Febr. jüngsthin dißfalls ein Executions-Commißion auf beede ausschreibende Fürsten des Fränckischen Craises erkennt und ausgangen, welche Bamberg auch willigst acceptirt; so wolle doch Herr Marggraf von Culmbach sich, vermög beygelegten copeylichen Schreiben Lit. A. davon entschütten; bittet dem Herrn Marggrafen, bey nahmhaffter Poen, unverhindert alles Einbringens, ernstlich aufzulegen, neben Herrn Bischofen zu Bamberg die Commission ehistes fortzusezen, oder aber einen andern Executorn zu verordnen, oder auf andere ersprießliche Mittel zu gedencken, wie das Closter zu seiner billigen Restitution gelangen und vestiglich gehandhabt werden mögte.

Transcribatur die hiebeuor ausgangene Commißion auf jezigen Herrn Bischofen zu Bamberg, und Herrn Marggrafen zu Culmbach, daß sie, unerachtet seines, Herr Marggrafens, Einwendens, die Restitutions-Commißion förderlich fortsezen, und dem klagenden Priori zu demjenigen, was ihme vermög des Fridenschluß, Nürnbergischen Haupt-Receß, und arctioris modi exequendi, gebührt, verhelfen, und dabey manuteniren und handhaben: Et hoc intimetur dem Grafen Friderichen Ludwigen zu Löwenstein-Wertheim, mit dem Befehl, daß er unterdessen den Patrem Priorem in perception und Niessung seines halben Theils bey dem Closter nit turbire noch hindere.

* * *

Mehreres davon findet man in H. von MEIERN Westphäl. Frid. Handl. Regist. Art. Grünau.

§. 15.

Seinsheim und Erlach ꝛc.

Was der von Seinsheim mit seinen Evangelischen Unterthanen zu Erlach und Kalten-Sundheim für einen Streit bekommen habe, belehret dieses:

19. Dec. 1652.

Von Seinsheim Friderich Ludwig, sub præs. 26. Julii hujus anni, exponit, was gestalt seine Vorfahren die Innwohner zu Erlach und Kalten-Sundheim als der Augspurgischen Confeßion zugethan, dem Augspurgischen Confeßions-Verwandten Pfarrern daselbst zu ihrem bessern Unterhalt hiebeuor aus freyem guten Willen, und ganz aus keiner Schuldigkeit, etwas gewisses erfolgen lassen, darzu aber er, als Successor, und der Catholischen Religion zugethan, sich nit verstehen könne, und deßwegen dieser Anforderung sich entbrochen; Worauf der Herr Marggraff zu Brandenburg-Onolzbach durch den jezigen Pfarrer, aus ungleicher Information, dahin vermöcht worden, ihme die Bezahlung, weilen solche auch Anno 1624. beschehen, zuzumuthen; mit Bedrohung, im widrigen andere Verhülfs-Mittel vor die Hand zu nehmen, worzu Ihr Fürstl. Gnaden als Lehenherr wohl befugt wären; Petit, ex causis allegatis, ein Mandatum inhibitoriale an Herrn Marggrafen dahin auszufertigen, daß sie, bis auf dem jezigen Reichstag die quæstio præjudicialis: Ob die actus meræ facultatis auch ein factum possessionis inducirn? decidirt werde, mit der bedrohten Execution ihne nit zu beschweren. Apponit literas originales D. Marchionis.

Dicatur Supplicanti, daß er sein Anbringen besser bescheinen solle.

Articulus V.

Hildesheim.

§. 33. Pacta autem, Transactiones, Conventiones, aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status provinciales & Subditos supra dictos, de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando, antehac interceßerunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus Observantiæ dicti Anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem, nisi mutuo consensu, recedere liceat; non attentis, sed annihilatis, omnibus

nibus Anni 1624. Obſervantiæ, utpote quæ inſtar regulæ obtineat, contrariis latis Sententiis, Reverſalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus; & inter illa, quæ Epiſcopus Hildeſienſis & Duces Brunsvico-Lüneburgenſes de Religione ejusque exercitio Statuum & Subditorum Epiſcopatus Hildeſienſis nonnullis Pactis Anno 1643. tranſegerunt: Excipiantur vero à dicto termino & Catholicis reſerventur novem Monaſteria in Epiſcopatu Hildeſienſi ſita, quibus Duces Brunsvicenſes certis conditionibus eodem Anno ceſſerunt.

Nach dem Prageriſchen Friden truge ſich wegen Hildesheim bey dem Reichs-Hofrath folgendes zu:

25. Jun. 1635.

Hildesheimb, Stifft, ſive die Chur-Cöllniſche Abgeordnete ſententiæ latæ in Camera den 7. Decembris 1629. contra Herzog Friderichen Ulrichen zu Braunſchweig, die Reſtitution deren von gedachtes Herzogen Vorfahren vnd Jhme dem Stift Hildeshaimb abgenohmener Stätt, Schlößer, Marckh, Fleckhen vnd Dörfer, betr. referiren ſich auf ihre hieuorigen Monath abgelegte ſchrifftliche Werbung, vnd pitten nochmalen, dem Stifft Hildeßhaimb auf ein vnd ander Weiß allergnädigſt zu uerhelfen, es ſey durch Zulaſſung der auf gewiſſe Zeit geſuechter Adminiſtration des vacirenden Fürſtenthumbs Braunſchweig, oder mit Aßignirung etlicher Braunſchweigiſcher Aempter, vnd ſolches pro fructibus, die in ſolcher Sentenz dem Stifft adjudicirt, vnd ſich in 108. Jahren auf 19. Millionen 542879. fl. belauffendt.

In alio memoriali dicunt, daß Jhre Durchlaucht mit groſſer Beſtürzung vernohmen, daß bey den Friedens-Tractaten zu Pirna, welche Jhr Durchlaucht communicirt worden, alß ſollten ſie dadurch Jhres rechtmeßig vnd von Jhrer Majeſtät ſelbſten confirmirten Beſizes gleichſamb deſtituirt, vnd in einer ſo vnſtrittigen Sachen zum Cläger gemacht werden, beziehen ſich im übrigen auf ihr vorige Deduction, welche fürnemblich in dem beſtehet, daß die Herzogen von Braunſchweig einzig vnd allein ſich mit Jhren Exceptionibus vnd Defenſionalibus auf die per ſub- & obreptionem außgewürckhte nichtige Belehnung fundiren, diejenige aber, ſo in ſolcher Inveſtitura begriffen geweſen, auch die Herzogen von Lüneburg, ſo wohl Lünenburgiſch- als Dannenbergiſcher Seitten ſolche Belehnung nit allein für vngültig, ſondern auch die Braunſchweigiſche occupir- vnd Einnehmung pro ſpolio & violenta Invaſione alzeit gehalten, vnnd dieſelbe in ſolcher Mainung

durch Ihre am 22. Septembr. 1585. zu Speyer übergebene Articulos elisivos impugnirt vnd bestritten haben, endlichen aber, daß die Art und Natur dieser privilegirten spoli-Sach dem Judicio revisorio quoad effectum suspensivum nit vnderworfen, vnd verhoffenlich Ihr Churfürstl. Durchl. nit zu verdencken sein, daß, wie sie zu Bezeugung dero fridtliebenden Intention den Schaden, so Herzog Georg zu Braunschweig unterm tragenden Schwedischen Generalat dem Stifft zugefügt, so sich auf 7. Millionen 243000. Rthl. belauffet, schwinden lassen; also sie hingegen auch auf die Satisfaction, aus Antrieb ihres hochverpflichten Gewissens, der vom Hauß Braunschweig erhobenen Nuzungen, und Schazungen zu tringen Vrsach haben würden; verhofften auch desto gedeulichere Resolution zu erhalten, weil dergleichen Andern vnd in specie Chur-Sachsen aus dem vacirenden Fürstenthumb Braunschweig 4. vornehme Stuckh aßignirt vnd in Besiz genohmen sein sollen. Apponuntur Lit. A. B. der aufgehobenen Nuzungen vnd zuegefügten Schaden.

Cum voto ad Cæsarem: Reichs-Hofrath könne weder auf ein noch daß andere Petitum nit rathen, daß noch zur Zeit ratione deren vom Herrn Churfürsten wegen deß Stiffts Hildesheimb in Camera adjudicirter Fructuum, weder die Administration wegen des erledigten Fürstenthumbs Braunschweig anzuvertrauen, noch etliche Aempter, daraus er sich solcher Fructuum halber erhohlen möchte, einzuraumben, bevorab aber, da Ihr Majestät alberaith Herzog Augusto dem Eltern zu Lüneburg ein Indult ertheilt, vnd die interessirte Agnaten alberaith aines Compossessorii sich verglichen haben sollen, auch alle Aempter, auserhalb Wolffenbüttel, in possessione haben, vnd dann im Fridenschluß der Vöstung Wolfenbüttel halben allberaith Vorsehung geschehen, Endtlichen aber auch aus der von Chur-Kölln selbst angezogener Ursachen willen, was die andere Lini Wolfenbüttelischer Seitten mit Occupation der Hildesheimischen Stückh vnd Güetter vorgenohmen, von der Dannenbergischen vnd Lüneburgischen Seiten am Kayserlichen Cammer-Gericht impugnirt vnd bestritten worden sein solle: Was aber deß Pirnischen Tractats halben von Ihr Durchlaucht angezogen würdt, wisse Reichs-Hof-Rath nicht, könne auch aus jezigem Fridensschluß sich nicht berichten, ob etwaß weiters zu Prag vnd waß dieser Sachen halben möchte gehandelt worden sein.

Was nach dem Prager Friden Anno 1635. wegen des Hochstiffts Hildesheim bey dem Reichs-Hofrath vorgekommen ist, siehe oben; deme dieses beyzufügen ist.

28. Jan. 1636.

Hildesheim Stifft; in puncto der von dem Herrn Churfürsten zu Cölln begerten Restitution, vermög des Fridenschluß, Exhibitum der à parte des Herrn Churfürsten zu Cölln in Anno 630. beschehenen Apprehension der Possession der Hildeßhaimischen Gütter, das Instrumentum, siue Documentum factæ apprehensionis; & denuo in tota causa rogantur Sententiæ.

Fiat Votum ad Cæsarem, deductis deducendis: Ihr Kayserl. Majestät müchten der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen durch dero dorthin schickenden Commissarium, den Freyherrn von Böhmern, deß Herrn Churfürsten zu Cölln petita mit mehrern repräsentiren vnd darauf dieses zu Gemieth führen lassen, daß, weil Ihro Kayserl. Majestät aus dero Abgesandten Relation so uil vernommen, daß bey der Prageriſchen Fridenshandlung dieses außdrucklich also abgehandelt worden, daß nit allein die Restitution des Stiffts Hildeßheim für den Herrn Churfürsten zu Cölln vnder den General-Worten des Fridenschluß, darinnen den Catholischen alles, was Ihnen seither Anno 1630. abgenommen, zu restituiren verordnet, begriffen vnd verstanden sein soll, sondern auch ein solches Herr Lanndgraf Geörg zu Hessen-Darmstatt, vnter seiner Hand vnd Fürstlichen Secret bezeugen thue; wie solches aus der Abschrifft seines Schreibens an Chur-Cölln klärlich zu uernemmen; Als wollten Ihr Kayserl. Majestät keinen Zweifel tragen, eß würden Ihre Kurfürstl. Durchl. nochmahlen bey solchem verharen vnd des Churfürsten zu Cölln Durchlaucht als dero verbrüderten mit-Churfürsten nit allein solchen Stifft gern günnen, sondern auch ihres thails mit cooperiren helfen, damit dieselbige zu völliger Restitution Ihres Stüffts Hildeßheim einst wieder gelangen mügen, Auch dem Herzogen zu Lüneburg zu solcher Restitution durch dero wolvermügende Interposition zu uermügen, in vornemmer Erwegung, wan gleich sonst die Cameral-Sentenz durch die Revision ab Executione rei judicatæ suspendiret werden können, daß dennoch, durch des leztverstorbenen Herzogen zu Braunschweig Todtfahl, die Kayßerliche Lehenbrief über die Hildeßheimische Aembter allerdings erloschen; Also Ihro Kayserl. Majestät nicht sehen könnten, quo

jure & titulo das Haus Braunschweig-Lüneburg sich zu diesen Aembtern ziehen wolte; Welches alles auch bey der Prageriſchen Fridens-Handlung bedacht vnd in Acht genommen, auch ſolcher Vrſachen halber die Pirniſche Notul geändert worden.

29. Febr. 1636.

Hildesheim Stifft; ſive der Herr Churfürſt zu Cölln, durch ſeinen Abgeordtneten, Exponit ad longum, auß waß Urſachen ſein Churfürſtl. Durchl. in daß Stifft Hildesheim völlig reſtituirt werden ſolle, vnd das Hauß Lüneburg kein einige Befugnis dazu haben könnte: Petit, Ihr Kayſerl. Majeſtät wollten kein Diſputat verſtatten, ſondern die Vorſehung thuen, damit gemeldtes Stifft Ihr Churfürſtl. Durchl. ehiſtes völlig reſtituirt würde.

In eadem, Stifft Hildeßhaimb, ſive Chur-Bayern transmittit in copia, was Herzog Auguſtus zu Lüneburg wegen Reſtitution der Veſtung Wolfenbüttel an Ihne geſchrieben, vnd berichtet darbey, daß er für ſein Perſohn zu ſolcher Reſtitution nicht vngeneigt: Weil aber ſein Herr Bruder, der Herr Churfürſt zu Cölln, Ihme geklagt, daß, über alles gütliche anmahnen vnd erinnern die Herzogen zu Lüneburg Ihme das Stift Hildeßheim biß dahero nit reſtituiren wollen, vnd zu beſorgen, daß, wann ſie die Veſtung Wolfenbüttel wider in ihrem Gewalt haben ſollten, ſie zu ſolcher Reſtitution ſich noch weniger verſtehen würden; Als ſtellet Ihrer Kayſerl. Majeſtät gnädigſten Gefallen er anhaimbs, ob nicht Herzog Auguſtus auf ſein Suchen dahin beſchaiden werden müchte, daß wann gemeldter Stifft an Cölln würde reſtituirt ſein, ſo ſollte alsdann auch die Veſtung Wolfenbüttel reſtituirt werden, vnd was Ihre Kayſerl. Majeſtät dißfalls gnädigſt reſolviren würden, deme were Er, Herr Churfürſt in Bayern, auch ſeines thails bereit, gehorſamiſt nachzukommen.

Fiat Votum ad Cæſarem, in quo referatur primo, was ſo wol Chur-Cölln vnd Chur-Bayern wegen dieſer Sach an Ihre Kayſerl. Majeſtät gelangen laſſen, mit Außführung der Vrſachen, warumben eß nochmalen bey der Commißion verpleiben ſolle, welche Ihre Kayſerl. Majeſtät auf den von Böhmern pro reſtitutione dieſes Stiffts an den Herrn Churfürſten zu Sachßen reſolvirt, Deinde dem Herrn Boymern beeder Herrn Churfürſten Anpringen einzuſchlieſſen, vnd Ihme gnädigſt zu beuelchen, daß Er umb ſo uil mehr gemeldte Reſtitution bey Ihr Churfürſtl. Durchl. zu Sachßen mit allem Fleiß ſollicitiren ſolle; 2.do Were Chur-Bayern auf ſein Schreiben an ſtatt der Antwort deſſen zu

berich-

berichten, was Ihre Kayserl. Majestät hierinnen alberait verordnet heten, mit der Erinnerung, Ihr Kayserl. Majestät wolten erwarten, was bey dem Herrn Churfürsten zu Sachßen der Herr von Boymern für Antwort vnd Erklerung erlangen würde? 3.tio Dem Kriegs-Rath zu communiciren, was Kur-Bayern wegen der Veste Wolfenbüttel eingebracht, damit sie sich in ihrem Voto auf Herzog Augusti des jüngern Ansuchen, so newlich hierüber geben worden, darnach richten können.

Diß Gutachten ist den 4. Martii von Ihr Kayserl. Majestät approbirt worden, mit beuelch, in fine an statt des Worts: Resolution, Erklerung, zu sezen.

10. Jul. 1636.

Hildesheim Stiffts Restitution-Sach, sive Ihr Kayserl. Maj. Commissarius, Herr Arnold von Böhmern, überschickt anderwerts in Copia seine vom 25. April gethane Relation, vnd berichtet dabey, Ihre Chufürstl. Durchl. hielten für vorträglicher, zu temporisiren, biß Ihr Kayserl. Majestät Waffen einen gueten Progreß vnder Ihr Churfürstl. Durchl. Direction gewinnen würden, alßdann die Restitution mit besserm Nachdruck geschehen könnte; Immittelst hetten Ihre Churfürstl. Durchl. an statt der vorgehabten Absentung, an die interessirte Fürsten zue Braunschweig vnd Lüneburg geschrieben, deren Antwort auch eingelangt, habe aber bis dato selbige nicht bekommen können, Wie Er aber im Vertrauen bericht worden, hette Herzog Augustus der Elter vnd der Jünger sich rotunde erklert, daß sie von den Hildeßheimischen Aembtern vnd Güttern, ausser dern, so dem Hauß Lüneburg versezt, nichts prätendirten, Herzog Geörgen Intention aber seye nicht, die inhabende Güetter aus Handen zu lassen, sondern bemühe sich auch, seine Vettern interessirt zu machen.

Ad Acta, & fiat Recepisse, daß Er dem Werckh noch ferner alles Fleisses nachsezen vnd die Antworth der Herzogen von Lüneburg ehistes überschicken soll.

14. Aug. 1636.

Hildesheim, Stifft; sive Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln, in literis sub dato 6. Julii nechsthin, berichten, daß Herzog Geörg von Lüneburg, auf erfolgte Entsazung der Stadt Hanaw, der Jherigen Hildeßhaimischen Aempter, so sie bishero noch bey wehrenden Schwedischen Kriegs-Wesen manutenirt, vnd in sein, des Churfürsten, Devotion verblieben, sich bemächtiget, die geistliche Prälaten daraus vertrieben vnd im Stifft Hildeßheimb dergestalt hause, daß die

Geist-

Geistliche daß Brod ostiatim suechen müessen; 2.do berichtet, daß die Vestung Wolfenbüttel noch nicht proviantirt vnd daß bemeldter Herzog derselben alle Mittel abschneide, vnd sich derselben per indirectum zu impatroniren gemaint seye; 3tio refert, wie es mit Belegerung der Stadt Marsberg hergangen; petit in primo, daß Herzog von Lüneburg zu würcklicher Restitution des Stiffts Hildesheim anzuhalten; In secundo, gegen Landtgraf zue Hessen mit gepürendem Ernst zu uerfahren, vnd der Amnistie halben mit demselben ohne Guettachten deß Grafen von Gözen nichts zu schliessen; Apponit Extract-Schreibens aus Wolfenbüttel, vom 16. Julii; Item copiam literarum Heßischen Schreibens an gedachten Gözen vnd die darauf gefolgte Anthwortt.

Rescribatur Electori: Nachdem Ihr Kayserl. Majestät vernommen, daß Ihre Churfürstl. Durchl. mehrere Information in der Hildeshaimbischen Sachen anzubringen gemaint; Als wolten Ihre Durchlaucht solch Werckh maturiren, dann Ihr Kayserl. Majestät ohne daß gnedigst bedacht, die Sach mit den Churfürsten auf gegenwärtigem Convent zu communiciren, vnd der Sachen hauptsächlich abzuhelfen. Wegen Wolfenbüttel communicetur dem Kriegs-Rath, mit Erinnerung, damit diese Vestung proviantirt, vnd daß Kriegs-Wesen der Enden nit schwer gemacht werde.

16 Sept. 1636.

Hildeßhaimb, Stifft; sive Serenissimus Elector Coloniensis, per Ablegatum suum, Dr. Joachim Stain, de præs. 4. hujus in puncto restitutionis besagten Stifft Hildeßhaim, deducit ad longum, Warumben die Herzogen von Lünenburg solchen Stifft zu restituiren schuldig, & petit, besagte Herzogen durch die im Fridenschluß vorgesehene Executiv-Mittel dahin anzuhalten, den Stifft Hildeßhaimb vngesäumt wieder abzutretten vnd dem Herrn Churfürsten, cum fructibus perceptis & percipiendis, à tempore deß publicirten Fridens, cum omni causa, zu restituiren vnd einzuraumen. Apponit à litera A. usque H. & numeros. 1. 2. 3. 4. 5.

Differatur.

18. Sept. 1636.

Hildeßhaim Stifft contra Braunschweig in puncto deren jezt gedachtem Stifft entzogener Güter; causa nuper ad prothocollum data, würdt anjezt dasjenige, waß in dieser Sachen ferners einkommen, referirt vnd darüber votirt.

Fiant

Fiant duo rescripta monitoria, aines an Herzog Geörgen zu Braunschweig-Lüneburg, daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln als Administratori des Stiffts Hildeshaimb, Er bemeldten Stifft, allermassen denselben Ihre Kurfürstl. Durchl. noch in Anno 1630. vor des Königs in Schweden Ankunfft auf deß Reichs Boden ingehabt, mit dem nechsten abtrette vnd einraume; Vnd dann ain absonderliches an die übrigen Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, ausser des Herzogen Augusti Junioris, daß Sie Herzog Geörgens Fürstl. Gnaden zu bemeldter Abtrett- vnd Einraumung vermahnen vnd anhalten. Et in utroque fiat mentio, daß Ihr Kayserl. Majestät sowohl der gesambten Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg noch vom 21. Nov. abgewichenen Jahrs an Sie abgegangener Schreiben, als auch, was Herzog Georg, absonderlich aus Hildesheimb, vom 24. vnd 28. Aprilis diß Jahrs mit Beyschliessung deßjenigen, was Ihr Fürstl. Gnaden in eadem materia bey Chur-Sachßen angebracht, an Sie gelangen lassen, empfangen hetten; Vnd daß Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln vmb Restitution dieses Stiffts, in Crafft des Pragerischen Fridenschluß, vilmahlen beweglich angehalten. Deinde fundetur utrumque 1.mo auf den Abgang der vorigen Lini, welcher mit Herzog Vlrich Fridrichs Todtfahl eruolgt; 2.do daß diese Linea, der vorigen abgangenen Facta vnd Occupation den Hildeshaimischen Güetter, allzeit, auch so gar in Camera judicialiter, improbirt vnd impugnirt; 3.tio auf den Prager Fridenschluß vnd dessen §. die Restitution betreffend, vnd dann 4.to auf die darüber gethane unterschiedliche Attestationes, daß die Sachen also in specie abgehandelt, & legatur utrumque rescriptum priusquam expediatur in Consilio.

* * *

Den ferneren Verlauff bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten lifern die in dem Waltherischen Register, Art. Hildesheim, angezeigte Stellen.

Articulus V.

§. 35. Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis, fuerint Subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec à mercatorum, opificum ac tribuum communione, hæreditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosinis, aliisque juribus aut commerciis, multo minus publicis cæmi- Verbottener Religionshaß.

teriis honoreve ſepulturæ arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à ſuperſtitibus exigatur, præter cujusque parochialis eccleſiæ jura pro demortuis pendi ſolita; ſed in his & ſimilibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali juſtitia protectioneque tuti.

22. Apr. 1649.

Laub Franz, von Weimar contra den Rath daſelbſten, de præſ. 20. hujus Exponit, welchergeſtalt er ſeither Anno 1641. im Kayſerlichen Feld gedienet, vnd Catholiſch worden, aber deßwegen ſein väterliches Erbtheil ohne groſſe Vorſchrifft von gedachtem Rath nit habhafft werden könne: Petit, ihme ſolche zu ertheilen, vnd darneben zu befehlen, daß ſie ihme zu ſeiner Erbs-Portion, Lehr- vnd Geburts-Brief verhülflich ſeyn ſolle. Apponit A. B.

Dentur promotoriales, cum incluſione ahn den regierenden Herzogen zu Sachßen-Weimar, daß, weilen dißfallß der Fridenſchluß klar, daß keinem wegen der Kayſerlichen Dienſt noch Veränderung ſeiner Religion ahn ſeinen gehörigen Rechten Præjudiz zugezogen oder ſein Erbtheil vorenthalten, noch die gewöhnliche Lehr- und Geburts-Brief verweigert werden können noch ſollen, Ihre Fürſtl. Gnaden verordnen vnd befehlen wollten, dem Supplicanten zu ſeinem Begern alßbald zu verhelfen.

* * *

16. Febr. 1652.

Kapnier ab Hövel Joannes Chriſtophorus, Nobilis Holſatus, ſub præſ. 12. hujus, exponit, quemadmodum, ob converſionem ſuam ad fidem catholicam, in disgratiam patris ſui venerit: Petit cæſaream recommendationem ad Ducem Fridericum Holſatiæ, ut ſe interponat, & authoritate ſua efficiat, ac patrem ita diſponat, ut redeat cum filio in gratiam, &, ſi fortaſſis id impetratu ſit difficilius, ut Pater 12000. Thaleros exſolvat, qui, vigore teſtamenti à matre ſupplicantis confecti, ad ſe pertinerent, quo poſſit hic locorum ſub auſpiciis Cæſ. Majeſtatis ſedem figere. Commendat ipſum Eminentiſſimus Dominus Cardinalis ab Harrach.

Scribatur an Herrn Herzogen zu Holſtein beweglich: Daß, weilen, vermög des Religions- wie auch des allgemeinen Fridenſchluß, keiner um ſolcher Verenderung der Religion willen des Seinigen im geringſten zu entgelten; Als wollten Seine Fürſtl. Gna-

Gnaden sich bey des Supplicanten Vatern dahin eyfrig bemühen, damit desselben billigmeßigen Verlangen möge statt gegeben werden.

* * *

11. Octobr. 1653.

Montfort Graf Haug, petita Confirmationis primogenituræ, ad nuperum decretum, exhibet, seine Erklärung in 1.mo wegen der 800. fl. daß dieselbe allein Lebenslänglich auf die Cadetten, und nit auch auf ihre Posteritæt, fallen sollen, dabey ers nochmahlen verbleiben lasse; 2.do ratione Religionis, daß die, so von der Catholischen Religion abtretten, der Primogenitur und Fideicommiss nit fähig noch theilhafftig seyn sollen, berufft er sich auf andere dergleichen aufgerichte Majorat und Primogenituren, und will verhoffen, Ihr Kayserl. Majestät werden diesen in terrorem angehenckten Passum verbleiben lassen, gestalt er hierdurch dem Münsterischen Fridenschluß zu derogiren nit begehre, aber auch nit hoffe, daß derselbe dahin zu verstehen, oder ihm benommen seyn solle, in dem Seinigen wegen des Seinigen gegen den Seinigen dergestalt zu disponiren, und 3. die Disposition ratione exclusionis filiorum contraventoris moderirt er dahin, daß zwar einem primogenito contravenienti einer von seinen Söhnen in Regimine folgen möge; jedoch dergestalt, daß er nit eben des Primogeniti ältester Sohn seyn müßte, sondern welcher von den Conservatoribus nulla ætatis, sed qualitatis, habita ratione für den tauglichsten erachtet werde, so aber von dessen Söhnen keiner qualificirt, alsdann der Qualificirteste von des Contravenienten Brüdern zur Regierung gezogen werden wolle; Bittet hierauf nochmahlen um Kayserliche Confirmation und Protection.

1. Fiat decretum: Ihr Kayserl. Majestät hätten in primo es nicht dahin verstanden, daß jedem von der Cadetten Söhnen und Posteris 800. fl. gebühren, sondern allein die den Cadetten selbst aßignirte 800. fl. auf deren Söhnen und Posteros, derselben weren gleich viel oder wenig, fallen, und die 800. fl. samtlichen und nit mehr zu Theil werden solle.
2. Ratione exclusionis propter mutatam religionem haben Ihr Kayserl. Majestät nochmahlen der gebettenen Confirmation halben Bedenckens, sondern wollen des Supplicanten weitere Erklerung über ein, und andern Puncten allergnädigst gewärtig seyn.

Articulus V.

Kayserliche Erblande.

§. 38. biß 41. handlen von denen Kayserlichen Erblanden; worzu sich folgendes als ein Anhang schicket.

23. Apr. 1649.

Redwiz.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Eger betreffend; sive Ihr Abgeordneter de præs. 17. Aprilis contra den Herrn Marggrafen zu Culmbach, exponunt, daß derselbe an Ihren Marckt Redwiz, so zwischen seinen 6. Aemtern liege, mit Jurisdiction aber ihnen absolute zustendig, wegen seiner dahin eingepfarrten Dorfschafften einen Befehl ergehen lassen, daß der jezige catholische Pfarrer, vermög des Fridenschlusses, dieselbe Pfarr raumen, Burgermeister vnd Rath des Marckts Redwiz dasjenige vor die Hand nehmen sollen, was der Fridenschluß wegen Verrichtung des Gottesdiensts in den Stand, wie es Anno 1624. prima Januarii gewesen, mit sich bringt, könnten Ihr Fürstl. Gnaden nit vorüber, wegen ihres kundbaren Interesse, dasjenige inskünfftig zu verantworten, wessen sie, als Landsfürst vnd Schuzherr, zumahlen Ihrer dahin gepfarrten 19. Dorfschafften halben, in Krafft des Religion- vnd jüngsten allgemeinen Fridensschlusses wohlbefugt wehren: Weilen aber die von Eger Ihr Fürstl. Durchl. hierüber einige Jurisdiction nit gestehen, er auch dieselbe hiebeuohr niemals prätendirt, und die Pfarr quoad jus Patronatus Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern nacher Wald-Sachßen gehört; als bitten sie, allergnädigst zu bescheiden, wessen sie sich hierinn zu verhalten?

Die Königlich-Böheimbische Hof-Canzley recommendirt solches der Reichs-Hof-Canzley, & dicit, daß der Herr Marggraf auf diesen Marckt ganz keine weder territorial- noch andere Jurisdiction, aber wohl beyläuffig neunzehen rings umb den Marckh vnd in die Kirchen eingepfarrte Dörffer, Ihr Churfürstl. Durchl. aber in Bayern, wegen des Stifts Waldsachsen, das jus Patronatus habe, mit Ersuchen, die Reichs-Canzley wolle die Notturfft erwegen, Ihr Kayserl. Majestät gehorsambist vortragen, vnd, was dero gnädigste Resolution mit sich bringen wird, der Königlich-Böheimbischen Hof-Canzley, damit sie die Supplicanten derselben nach beschaiden können, vnmaßgeblich hinwieder communicirn.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati, loco Voti: Daß bey Berathschlagung dieses Memorials im Reichs-Hofrath, wohin es von Herrn Reichs-Vice-Canzlern vmb förderlich Guetachten remittirt, zweyerley Meinung vorgefallen: Die eine, weilen so wohl der Königlich-Böheimischen Canzley, als der Stadt Eger, Bericht

richt nach, dem Herrn Marggrafen in diesem Marckh keine jurisdictio territorialis, noch auch das jus Patronatus, zustendig, sondern jenes der Stadt Eger vnd der Cron Böheimb, dieses, nemlich das Jus Patronatus, dem Herrn Churfürsten in Bayern, zugehörig; so habe der Herr Marggraf hierinn die Abschaffung des Pfarrers in dem Marckh selbsten nicht zu begehren, noch selbsten fürzunehmen, sondern, wann er in seinen 19. Dörfern das Exercitium Augspurgischer Confeßion wiederumb einzuführen oder anzustellen gemaint were, würde solches in besagten Dörfern, (in welchen von der Stadt Eger oder von dem Königreich Böheimb keine Superioritas territorialis prätendirt wird,) ihme solches, vermög des Fridenschlusses, freystehen und er darinn nicht zu verhindern sein: Auf welchem Fall dann ohne Zweifel wegen Vnterhaltung und Besoldung selbigen Pfarrers fernere Ansuchung beschehen werde; darüber alsdann weiter berathschlagt werden könne. Et hujus opinionis fuere

Exc. Dominus Præses.
D. Notthafft.
D. Krafft.
D. Bydembach.

Die andere Meinung aber gehet dahin, daß jeziger Zeit definitive nichts zu resolviren, sondern zu wartten, wessen sich Chur-Bayern wegen seines juris Patronatus, auf die von dem Catholischen Pfarrern bereits ahn seine Beampten zu Waldsachßen beschehene Requisition, erklären werde, in Erwegung, man eigentlich nit weiß, waß Herr Marggraf noch für Fundamenta zu Abschaffung des Catholischen Pfarrers weiter vorzuwenden, dieweilen er in seinem an die von Redwiz ergangenen Decret sich nit allein auf seine Landsfürstliche Jura in den 19. Dorfschafften, sondern auch anders mehr, beruffen, in specie aber vermainen thuet, daß der Fridenschluß ganz für Ihn seye, vnd derentwegen wohl eine bessere Information vonnöthen were. Hujus opinionis posterioris fuere

D. à Gebhardt.
D. Buozlin.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio secreto 9. Maji anno 1649. & concluſum: Weilen Chur-Bayern wegen des juris Patronatus hierbey interessirt, daß mit dem Chur-

Bayrischen Abgeordneten, Doctor Manl, hieraus zu reden, und, wann Er nit bereits von Ihr Churfürstl. Durchlaucht in Bayern diß Orts etwas in Befelch hette, Ihme anzuzeigen, daß er diese Beschaffenheit hinauf nach München berichten wolle, immittelst diese Sach biß dorthin zu verschieben.

18. Maji 1649.

Fridenschluß im Reich, die Statt Eger und ihren Marckht Redwiz betreffend; sive die Königlich-Böheimbische Obrist-Land-Officier vnd Statthalter transmittunt Suæ Cæs. Majestati, tanquam Regi Bohemiæ, was der Rath zu Eger an sie gelangen lassen; was nemblich von den Marggräflich-Brandenburgischen dahin angelangten Officiern vnd Beambten für eine Reformation fürgenommen, vnd welchergestalt der catholische Pfarrer in gedachtem Marckt abgeschafft, vnd ein anderer Prädicant in die Pfarrkirchen de facto eingeführt worden: Vnd weilen diß Werckh dem Fridenschluß anhengig; Als erwarten sie darüber Ihr Kayserl. Majestät allergnädigsten Befelch, wessen sie die von Eger hierauf bescheiden sollen.

Des Raths zu Eger Bericht ist mit Beylagen A. B. C. D. E. F. in originali, darauf ex Consilio Cancellariæ Bohemicæ 11. hujus diese Signatur: ahn den löblichen Kayserlichen Reichs-Hofrath in Freundschafft zu remittirn, weilen dieses dem Pacification-Wesen eine anhengige Sach; als wolle derselbe ohne Maßgeben erwegen, vnd, (indem des Stiffts Wald-Sachsen Chur-Bayrische Beamten, welchen sonsten das jus Patronatus zustendig, sie von sich gewießen) was ferner Ihr Kayserl. Majestät dabey zu thun, deroselben mit gehorsambisten Gutachten vortragen, oder, wo es alberait geschehen, dero Königlich-Böheimbischen Hof-Canzley, damit sie dieselbe darnach zu bescheiden hette, communicirn. Präsentirt in dem Reichs-Hofrath den 16. hujus.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti: Reichs-Hofrath seye einhellig der Meynung, daß die eigenmächtige Occupation der Kirchen und Abschaffung des Catholischen Pfarrers vnd Intrudierung eines Augspurgischen Confeßions-Verwandtens, dem Fridensschluß ganz nit gemeß, weilen, wie im vorigen Gutachten befindlich, darinn gewiß präsupponirt wird, daß Ihr Kayserl. Majestät als Königen in Böheimb, die Landtfürstliche Superioritæt vnd Hochheit vndisputirlich zustehe, vnd der Fridenschluß wegen des Königreichs Böheimb vnd denen dazu gehörigen, wie auch der andern Oesterreichischen Erblanden gar ein anderß, als

sonsten

sonsten im Reich vor die Vnderthanen ausgedingt vnd vorgesehen: Dahero so wehre ahn den Herrn Marggrafen zu Culmbach deßwegen ein glimpflich Ahndungs-Schreiben im Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät außzufertigen, mit der Erinnerung: Wann sonsten Ihr Fürstl. Gnaden wegen ihrer eingepfarrten Dorfschafften etwas zu suchen gehabt hetten, oder noch suchen würden; wollten Ihr Kayserl. Majestät sich also erklärt haben, auch noch erklären, wie es der Fridenschluß nach vnd mit sich bringt: Vnderdessen aber könnten sie diese in Ihrer Superioritate territoriali vorgenommene Reformation keineswegs gutheissen, noch paßiren lassen, Sondern hetten die gnedigste Verordnung gethan, die Sach wieder in den Stand, wie es vorhin gewesen, zu stellen, vnd den catholischen Priester dabey handzuhaben; zuversichtlich, Ihr Fürstl. Gnaden werden es dabey bewenden lassen: Massen dann Ihr Kayserl. Majestät deroselben in ihren Juribus an ihren Dorfschafften keinen Eintrag zu thun begehrten. Et mandetur den Obristen Landt-Officiern vnd Statthaltern in Böheimb, daß sie der Stadt Eger, vnd sonsten, wo es nöthig, befehlen, vnd die Verordnung machen, daß der catholische Priester nit allein bey seinem Pfarr-Hoff vnd Lehen erhalten, sondern auch wieder zur Kirchen vnd seinem Ambt, daßselbig wie zuvohr zu exercirn, restituirt, vndt dabey geschüzt, vndt der neue eingetrungene Prädicant wieder abgeschafft werde: Vnd was Ihr Kayserl. Majestät hierauf gnädigst resolviren werden, den Herrn Reichs-Vice-Canzlern zu erinnern, daß er dasselbige der Beheimbischen Canzley zu dero Nachricht förderlich communiciren wolle.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio secreto 11. Junii 1649. & concluſum: Wie gerathen; remittendo dasjenige, was den Statthaltern zu Prag zu antworten, auf die Böhmische Hof-Canzley, una cum communicatione dessen, was dem Herrn Marggrafen geschrieben wird.

21. Oct. 1649.

Fridenschluß im Reich, den Marck Redwiz im Egerischen Craiß gelegen, betreffend; sive Herr Marggraf Christian zu Brandenburg-Culmbach de dato 12. Augusti & præs. 8. Septembris nechsthin, respondet ad Rescriptum Cæsareum vom 18. Maii nechsthin, & dicit, daß gedachter Marckh Redwiz in und mitten in seinem Territorio,

torio, vnd nit im Egerischen Craiß, sondern also gelegen, daß von diesem Marckh aus über zwo starcke Meil Wegs durch sein Territorium zu ziehen, ehe man an den Egerischen Craiß gelange; Vnd ob er gleich Ihrer Majestät mit gewisser Maß Superioritatem über berührten Marckt vnd ausserhalb auf 165. Schritt, vermög der Verträg, geständig seye, auch dieser Marckh der Stadt Eger nit anhengig; so rühre doch weder der Pfarrhoff noch Kirchen vnd Schul von derselben, sondern von dem Stifft Waldsachsen; vnd seye Burgermeister vnd Rath zu Redwiz von altersher befugt, einen bestendigen Seelsorger zu denominiren, vociren vnd anzunehmen: Gestalt sie dann in ruhiger Possession des Exercitii Augustanæ Confessionis seit dem Religionfriden geruhig, vnd vngeachtet der in anno 1628. vorgangenen Reformation, bey solcher Religion biß dato bestendig verpliben, also, daß auch kein einiger Mensch zu der Catholischen Religion getretten, sondern gedencken nochmahls bey der Augspurgischen Confession zu verharren: Adducens præterea alia argumenta pro fundanda sua intentione, & quidem in specie, daß er des Frenckischen Craiß vnd seines bey diesem Marckh vnd Pfarr habenden Schuzes wohl befugt gewest, in Crafft des Fridenschluß vnd arctioris modi exequendi, den Redwizern auf ihr Ansuchen zu der Restitution des Augspurgischen Religions-Exercitii zu verheiffen; Negat autem den geklagten Gewalt wider den Catholischen Pfarrherr, Et petit, Ihr Kayserl. Majestät wollten es bey demjenigen Zustand, wie sich derselbe in anno 1624. befunden, vndt bey dem Fridenschluß verpleiben lassen, auch was darwider verordnet, vnd sonderlich was ihme zu Præjudiz gerai-chen mögte, allergnädigist abschaffen: Sollte aber die Stadt Eger, oder sonsten jemand, ihn Anspruchß nit erlassen, so beruffe er sich auf die Erbeinigung vnd Austräg, so zwischen der Cron Böheimb vnd seinem Hauß aufgericht vnd vorhanden, demselben gemeß, vnd wie vor Alters in nachbarlichen Irrungen zu handlen, keineswegs aber de facto zu uerfahren; darwider er jedoch mit gebührendem Respect solennissime protestirt haben wolle.

In eadem Burgermeister vnd Rath, Richter, vnd ganze Gemeindt zu Redwiz, de dato 20. Aug. & præs. 4. Sept. Petunt, daßjenige, was der Herr Marggraf mit Restituirung ihres in Anno 1624. ja noch anno 1628. gehabten Gottesdiensts ahngefangen, allergnädigst zu ratificiren, vnd sie dabey zu conserviren. Apponunt memoriale pro meliori informatione.

Remit-

Remittatur ad Cancellariam Bohemicam pro ulteriori informatione, & poſtea de novo deliberetur, quid facto opus ſit.

* * *

Etwas davon findet ſich in H. von Meiern Frid. Execut. Act. 1. Theil, S. 108. 515. 526. u. f.

Articulus V.

§. 51. Ubi extraordinariis Commiſſionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, ſi res inter Auguſtanæ Confeſſionis Status verſatur, ſoli eidem Religioni addicti deputentur; ſi inter Catholicos, ſoli Catholici; ſi inter Catholicos & Auguſtanæ Confeſſionis Status, utriusque Religionis pari numero Commiſſarii denominentur & ordinentur. Commißionen.

1. Nov. 1650.

Erbtruchſäs, Johann Jacob, Graf zu Zeyl, contra Maximilian Wilibald, Grafen zu Wolfegg, Commiſſionis Cæſareæ wegen ſtrittiger Collectation, ſub præſ. 19. Septembris nechſthin, conqueritur, daß obwohlen der Prälat von Roth vnd die Stadt Vlm als Kayſerliche Commiſſarii beeden Theilen allbereit eine gewiſſe Wahlſtadt vnd Tag zu Vornehmung ihrer Commißion benennt, ſo wehre doch ſein Vetter darzu nit erſchienen, ſondern er hette ſich mit allerley unerheblichen Exceptionibus entſchuldigt: Et petit, denen Commiſſarien nochmahlen zu befehlen, daß ſie, ungeachtet ſeines Vettern noch ferner einkommener Exceptionen vnd Dilationen, die Commißion werckſtellig machen.

Econtra der Graf von Wolfegg per litteras ad Imperatorem ſub dato 10. Septembr. & præſ. 7. Octobr. nechſthin, allegat cauſas, warumb er biß dato bey der Commißion nit erſcheinen können, abſonderlich, weilen bey dem Gräflichen Collegio deß Schwäbiſchen Craißes üblich vnd Herkommen ſey, wann zwiſchen denen Membris Collegii einige Strittigkeit vorfalle, daß ſelbige durch zween des Collegii Mitgliedern zu erörttern vnd hinzulegen ſeye. 2. Daß ihme beſchwerlich, andern Commiſſariis ſeine Secreta vnd Pacta Familiæ vorzulegen vnd zu propaliren. 3. Weilen vorige Commißion wider den Fridenſchluß vnd deſſelben *articulum 5. §. 18.* lauffen thue: Et petit, ſolche Collectations-Strittigkeit per ordinarium juris proceſſum zu decidiren, vnd zu erörtter- vnd zur hinlegung via amicabili Catholiſche Commiſſarios aus dem Gräflichen Collegio des Schwäbiſchen Craißes zu verordnen.

In eadem der Gräflich-Wolfeggische Anwald Dr. Ganß sub eodem præs. petit idem.

In eadem die hievor verordnete Commissarii berichten Ihre Kayserl. Majestät neben Einschliessung desjenigen, so der Graf von Wolfegg bey ihnen angebracht, warumben bis dato die ihnen aufgetragene Commißion nit seye werckstellig gemacht worden.

Transcribatur Commissio auf Graf Haugen von Königsegg vnd Caspar Bernharden Grafen von Rechberg, secundum priorem tenorem; & indicetur partibus, daß, wann sie wider die anjezo benennte Kayserliche Commissarios einiges erhebliches Bedencken hetten, sie sich selbsten auf solchen Fall unter einander t[illegible]eichen vnd andere aus ihrem Collegio taugliche Subjecta vorschlagen sollen vnd solches sub termino duorum mensium.

* * *

4. Nov. 1651.

Jesuiter Ober-Rheinischer Provinz, sive Pater Gerhardus Hanssen, Provincialis ibidem, contra Margareth Elisabeth Landschädin, gewesste Swinnische Wittib, Commissionis auf Chur-Maynz die Margan Macht Swinnische Testamentarische Disposition und daher rührende 9892. fl. betreffend, per Litteras ad Imperatorem sub dato 5. Sept. & præs. 26. Oct. nechsthin, berichtet, daß gedachte Wittib sich der allergnädigst angeordneten Commißion nit bequemen wolle, aus Vrsachen, daß, wider den Fridenschluß *art. 5. §. 18.* dieser Commißion kein Augspurgischer Confeßions-Verwandter beygeordnet seye: Petit, Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz einen Adjunctum der Augspurgischen Confeßion beyzuordnen; oder aber, im Fall es zuträglicher seyn möchte, Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz allergnädigst anzubefehlen, daß sie diese Commißion, der eingewendten Exceptionen ungeachtet, fortsezen sollen. Apponit A. B.

Adjungatur Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz Herr Landgraff Georg zu Hessen.

15. Apr. 1652.

Jesuiter Ober-Rheinischer Provinz contra Dieterich Landschaden und dessen Haußfrau, Commissionis Cæs. die Morgan Marck Swinische Verlassenschafft betreffend, sive der Herr Churfürst zu Maynz per literas ad Imperatorem sub dato 16. & præs. 25. Martii nechsthin, überschickt seiner Subdelegirten Summarische Relation, und wie diese Commißion, da solche fast zu End gebracht, in

diesem

diesem sich gesteckt, daß dem Catholischen Commissario, wider den Fridenschluß, kein Augspurgischer Confeßions-Verwandter zugeordnet worden: Petit, Ihr Kayserl. Majestät geruhen dero allergnädigste Erklärung ihme hierüber zu ertheilen. Apponit A. B. C.

Auf das Conclusum de 4. Nov. 1651. zu verweisen, und da solches Conclusum nit expedirt · expediatur adhuc.

Articulus V.

§. 53. Placuit, præter Judicem (Cammer-Richter,) & quatuor Præsides, (& quidem duos horum ex Augustana Confessione,) à sola Cæsarea Majestate præsentandos &c. Cammergericht.

3. Mart. 1650.

Zu Speyer Cammergericht; sive Emich Graf zu Leiningen, de præs. hodierno, gratulirt Ihr Kayserl. Majestät wegen getroffenen Fridenschluß, weilen in demselben vnter andern versehen, daß Ihr Kayserl. Majestät bey dem Cammergericht vier Präsidenten, zwey der Catholischen vnd zwey der Augspurgischen Religions-Verwandte, verordnen sollen; Als bittet er, damit bey Ihr Kayserl. Majestät vnd dem Reich er sich meritirt machen möge vndt ohne deß selbiger Endten wegen seiner angrenzenden Güttern sich aufhalten müsse, auch mit Qualiteten zu solchem Officio hoffentlich versehen, Ihr Kayserl. Majestät wollen ihme die Kayserliche Gnad erweißen vnd ihme, als der Augspurgischen Confeßion-Verwandten, eine Cammer-Gerichts Präsidenten Stell allergnädigst conferiren.

Dicatur Suæ Cæsar. Majestati loco Voti: Weilen vermög Fridenschluß *art. 5. §. 20.* Ihre Kayserl. Majestät zween der Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu Präsidenten zu uerordnen haben, vnd selbige Stell mit Präsentirung ihres Glaubens-Genossens Assessorn nunmehr auch im Werck begriffen; Als vermaine gehorsabister Reichs-Hofrath, es wehre mit Verordnung eines solchen Confeßions-Verwandten Präsidenten auch nit innen zu halten; werde demnach Ihrer Kayserl. Majestät allerunterthänigst anheim gestellt, ob sie dieses Supplicanten allerunterthänigsler Bitt allergnädigst deferiren wollen.

*

Lectum Sac. Cæsar. Majestati 20. Martii & ab Eadem approbatum.

Articulus VI.

Cum item Cæsarea Majestas, ad querelas nomine Civitatis Basilienſis & universæ Helvetiæ coram Ipsius Plenipotentiariis Schweitz.

tiariis ad præſentes Congreſſus Deputatis propoſitas, ſuper nonnullis Proceſſibus & Mandatis executivis à Camera Imperiali contra dictam Civitatem, aliosque Helvetiorum unitos Cantones, eorumque Cives & Subditos, emanatis, requiſita Ordinum Imperii Sententia & Conſilio, ſingulari Decreto die 14. menſis Maji Anno proxime præterito, declaraverit, prædictam Civitatem Baſileam, cæterosque Helvetiorum Cantones, in poſſeſſione vel quaſi plenæ Libertatis & Exemtionis ab Imperio eſſe, ac nullatenus ejusdem Imperii Dicaſteriis & Judiciis ſubjectos; placuit, hoc idem publicæ huic Pacificationis Conventioni inſerere, ratumque & firmum manere; atque idcirco ejusmodi Proceſſus, una cum arreſtis eorum occaſione quandocunque decretis, prorſus caſſos & irritos eſſe debere.

§. 1.

Acta vor dem Weſtphäliſchen Friden.

Von deme, was dißfalls vor dem Weſtphäliſchen Friden bey dem Reichs-Hofrath vorgegangen iſt, kan ich folgendes mittheilen.

18. Mart. 1647.

Baſel contra das Cammer-Gericht ꝛc.

Fiat Votum ad Cæſarem, in quo deducantur rationes, warumb Reichs-Hofrath nit befinden könne, daß dieſes der Cammer zu Speyr jeziges Vornehmen thun- oder nüzlich ſeye; ſondern ſie, mit den vorgenommenen Proceſſen, weiter zu verfahren, ernſtlich abzumahnen.

21. Mart. 1647.

Baſel Stadt, contra das Cammer-Gericht zu Speyer, legitur ſequens Votum & approbatur:

Ihr Kayſerl. Majeſtät loco Voti gehorſambiſt zu erinnern, daß an Seiten des Cammergerichts zu Speyer vornehmlich vierley Vrſachen Ihrer gegen die Stadt Baſel ausgelaſſenen Proceſſen angezogen werden; Als erſtlich, daß ſie dißfalls mit der Aidgenoßſchafft kein Stritt, ſondern mit der Stadt Baſel, haben; 2. daß vor der Zeit die Stadt Baſel notorie (zum Röm. Reich) gehörig geweſen, vndt 3. vor dem Cammergericht zu Speyr je vnd allwegen in vorzeiten vnd biß anhero Proceß wider ſie erkennt worden; dahero 4. das jezige Cammergericht, Pflichten halber, weniger nicht thun könnte, als ihrer Anteceſſorn Fußſtapfen in Erkennung der Proceß, vermög des Reichs Abſchieds de Anno 70. einzufolgen.

Wiewohlen nun diesem entgegen gesezt werden könnte, 1. daß sich die Stadt Basel, als eine vnter den 12. Orthen vnd den 8. Schweizerischen Stätten nicht die geringste, von der gemeinen Aydgenoßschafft nicht separiren laßt; 2. daß von vralten Zeiten (gestalten die Stadt Basel allbereith in anno 1501. mit den Schweizern in ein ewige Verbindniß kommen,) auf die jezige Zeit nit argumentirt werden könne, vnd 3. die nach vnd nach von dem Cammergericht erkennte Proceß mit schlechtem Effect abgeloffen, vndt noch in frischer That von weylandt Kayser Carln dem V. des Cammergerichts aignen Bericht nach, für vnpracticirlich gehalten vnd gar inhibirt worden; auch 4. der Reichs-Abschid de anno 70. das Cammergericht allein dahin verbindet, daß es den alten Stylum in formalibus & materialibus, sive in decernendis processibus & decisionibus causarum, halten solle; darunter aber nicht begriffen, daß wider diejenige, gegen welche die jurisdictio Imperialis nicht fundirt, Proceß erkannt oder decidirt werden mögen; sonsten noch gegen viel Andere, die sich von dem Reich von je Welten her abgerißen, wohl mit bessern Fug Proceß erkannt vnd Decisiones gemacht werden könnten; welches aber nicht allein nicht practicable sondern auch bey dem BALDO *in Consiliis* Reuangare mundum heissen thuet; neben deme wissentlich vnd vnlaugbar ist, daß sich die Schweizer, vndt in deren Compteen auch die Stadt Basel, 1. je vnd allwegen pro libero populo öffentlich angegeben, 2. solche prærogativ ultra hominum memoriam, sciente & patiente Imperio, ersessen; 3. nit allein von allen Potentaten in Europa darfür gehalten vndt tractirt; sondern auch 4. so wohlen vermög der Reichs-Acten alß der publicirten Reichs-Abschid in Anno 1552. 1567. vnd 1576. der Türckenhülff halber an die Aydgenossen sowohl, als andere fremde Potentaten, von dem ganzen Römischen Reich absonderliche Pottschaften abgeordnet, vnd dieselbe vmb Accommodation der Reichs-Münz Ordnung nicht per modum præcepti, sondern Ersuchs-weiß, angelangt worden, wie dann über das 5. mehrgedachte Aydgenoßschafft von den Römischen Kayfern nach vnd nach mit ansehentlichen privilegiis ab omnibus oneribus realibus befreyet vnd versehen worden; derowegen sie dann 6. Ihr Kayserl. Majestät vnd das Reich, jedoch allein in favorabilibus, recognosciren vnd erkennen; darbey sie billig mehrers zu steiffen, als durch dergleichen Cameralische Pro-

ceß davon abwendig zu machen, damit sie sich nicht in dieße Gedancken begeben, als wann man ex parte Imperii alles dasjenige, waß sie dem Reich zum besten für Vorschub thetten, oder inskünfftig thun möchten, für so viel Actus Subjectionis ausrechnen, vnd ihnen damit Vrsach vnd Anlaß gebe, sich von dem Reich noch mehreres zu separiren, vnd demselben zu besserer Stabilirung Ihrer Freyheit vmb so viel desto widriger zu erzeigen: Nichts destoweniger aber halte Reichs-Hofrath nicht für thunlich, daß Ihr Kayserl. Majestät sich gegen dem Cammergericht mit diesen oder andern Rationibus herauslassen: 1. Weilen dasselbe sich auf Churfürsten vndt Stände beruffen thuet, vnd, wann gleich Ihr Kayserl. Majestät dem Cammergericht eine ernstere Inhibition thun wollten, darauf wenige Parition erfolgen würde; 2. daß mehrerwehntes Cammergericht sein Absehen einig vnd allein auf das jus Privatum sezet, vnd durch dergleichen Proceß das Reich in possessione vel quasi wider die Stadt Basel erhalten will; 3. daß Ihr Kayserl. Majestät selbsten in der Crönungs-Capitulation *Art.* 9. sich verbindlich gemacht, alles dasjenige, was von dem Reich kommen, nach möglichem Fleiß vnd Ernst wiederumb darzu zu bringen; sondern wehre der gehorsambisten Meynung, Ihr Kayserl. Majestät möchten, mit Wiederhohlung dero vorigen Kayserl. Befelchs an das Cammergericht, in Antwortt beyleufftig sich dahin resolviren: Deroselben geraiche zwar zu gnädigsten Wohlgefallen, daß Cammer-Richter, Presidենt vnd Assessorn, sich des Reichs Interesse ihres theils dergestalt angelegen sein liessen: Alldieweilen aber dergleichen Proceß, beuorab bey diesen gefährlichen Läufften, nicht den vorgesezten, sondern vilmehr einen widrigen, Effect, zumahlen die gemeine sämtliche Aydgenoßschafft hieraus causam communem machen thut, gewinnen vnd erreichen möchten; als wollen Ihr Kayserl. Majestät das Cammergericht nochmahlen ernstlich abvndt angemahnet haben, mit dergleichen vnd andern Processen wider die Stadt Basel in Ruhe zu stehen, vnd, zu verhütung mehrerer Vnruhe vnd Weitleuftigkeiten, weiter keine wider sie ausgehen lassen noch die angefangene verfolgen. Was nun Ihr Kayserl. Majestät sich hierüber allergnädigst resolvirn werden, das möchte dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff, nicht zwar, daß er solches dem Duca de Lonqueville, oder wer sich sonsten wegen der Schweizer darumben anmelden mögte, communiciren

sollte,

sollte, sondern allein zu seiner Wissenschafft, mit sambt des Cammergerichts Bericht vnd disem Guetachten nachrichtlich eingeschlossen werden.

16. Maji 1647.

Basel Statt, contra das Cammergericht zu Speyer, sive die Kayserliche Gesandten zu Osnabrügg, de dato 3. Martii, transmittunt suam relationem, was Rudolph Wezstain, Burgermeister der Statt Basel, bey ihnen wegen der Cammergerichtlichen Proceß wider besagte Stadt Basel im Nahmen der gesambten Aydgenoßschafft für Klagen vorgebracht vnd vmb ein Kayserliche Declaration besagter Statt Exemption halben gebetten hat. Apponunt numeros 8. & sub Nro. 4. der Churfürst vnd Stenden in hoc puncto gegebenes Guetachten, quod extrahendum, ut in litteris, sie, die Kayserliche Gesandten, aber gehen mit ihrem Gutachten dahin, daß sie ja keine begründete Vhrsach finden, nachdeme die gemeine 13. Orth der Aydgenoßschafft nuhn so viel lange Zeit vnd Jahr in possessione vel quasi eines freyen vndt ausgezogenen Standts gewesen, auch die wider die Stadt Basel angezogene actus possessorii nichts anders, dann für lautere Attentata, ohne daß darauf einige formliche Parition beschehen wehre, zu achten, warumben die deme entgegen angestellte Cammergerichtliche Proceß gebilligt werden sollten oder könnten.

Fiat Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath habe sich in den Actis vnd allen demjenigen, was so wohl von Churfürsten vnd Stenden, als dem Cammergericht vnd Reichs-Hofrath, vor diesem Ihrer Kayserl. Majestät angerathen worden, alles Fleisses ersehen, vnd befinde annoch einmüthig, daß, so gestalten Sachen nach, Ihr Kayserl. Majestät vnterthänigist einzurathen, Sie möchte es noch allerdings bey jüngstem Reichs-Hofraths ergangenen von Ihr Kayserl. Majestät placidirten vnd dem Cammergericht zu Speyer notificirten Schluß allergnädigst bewenden lassen, in sonderbahrer Anmerckung, daß, nach dem Exempel der Stadt Basel, bey diesen ohne des schwürig- vnd zerrütteten Zeiten, leicht andere Stätt vnd Stände sich eines gleichen anmassen vnd vnterfangen, vnd also noch mehr vom Reich abwenden dörfften: Wehre derowegen Reichs-Hofrath der gehorsambisten Meinung, es möchten Ihr Kayserl. Majestät dem Cammergericht nochmahlen ernstlich anbefehlen, daß sie mit fernern Processen gegen die Stadt Basel dißfalls innhalten, vnd sich der Kayserlichen wiederholten Resolution gehorsambist bequemen sollen, vnd

solches

solches vmb so viel desto mehr, weilen die gesambte Churfürsten unanimiter, die Fürsten aber per majora, auch dahin gehen, daß solche Cammergerichtliche Proceß wider offt-besagte Stadt Basel weiter nit fortzusezen sondern einzustellen seyen.

§. 2.

Acta nach dem Westphälischen Friden.

Nach geschlossenem Westphälischen Friden gienge dises bey dem Reichs-Hofrath vor.

29. Sept. 1649.

Fridenschluß im Reich, die Baseliche Exemtion betreffend; sive die von Stätten vnd Landen der Eydgenoßschafft zu Baden im Ergaw zu Tagen versamblete Gevollmächtigte, sub dato den 10. Julii & præs. den 19. hujus, sagen Ihrer Kayserl. Majestät zuvorderist demüthigisten Danck, wegen des geschlossenen Fridens, vnd daß auch darinnen ihres freyen eximirten Stands halber genugsame Fürsehung geschehen, vnd beschweren sich benebenst, wie daß ihnen schon im Augusto des nechst-verwichenen Jahrs, vnderm Titul der samtlichen Chur-Fürsten vnd Ständen des Heil. Reichs Abgesandten, Einer Stadt Basel ein Schreiben zukommen, darinnen vermeldet, daß gedachte Stände gedachten articulum Exemtionis anderer gestalt nit, als unter andern, daß die am Cammergericht ergangene Vrthl vollzogen, die alldort rechthengige Sachen ausgetragen, vndt der Herrn Cameraln ihr von vielen Jahren rückständig gebliebenes Contingent abgethan werden solle, bewilligt, vnd dahero Sie Stände gedachte Stadt zur Pation ermahnen vnd widrigenfalls die Execution angetrohet hetten: Wann aber sie nit sehen können, wie solches mit Ihrer Kayserl. Majestät höchster Authorität und Respect zu uergleichen; zumahlen die Eydgenoßschafft durch der Münster- vnd Oßnabrüggischen geweßter Legaten schrifft- vnd mündliche Bezeugung, durch Kayserliche Decret vnd endlich den Fridenschluß selbst, in welchem alle Protestationes vnd Contradictiones gänzlich verworffen worden, viel eines andern versichern; als bitten sie allerdemüthigst, daß sie solche Zumuthungen gänzlich einstellen, insonderheit denen Cameraln anbefehlen wollen, daß sie nunmehr dem Fridenschluß sich bequemen, vnd so wohl der Stadt Basel, als der Eydgenoßschafft, keine weitere Vnruhe erwecken, sondern die Prätendenten ahn die Eydgenoßschafft weisen, da einem jeden Recht widerfahren solle; mit dem Erbieten, daß sie solches so wohl gegen Ihr Kayserl. Majestät vnd dem Reich, auch auch dero hochlöbliches Hauß Oesterreich, Ihrem Vermögen nach, zu verdienen, sich eusserist befleissen wollen.

1. In-

1. Includatur den Kayserlichen Gesandten zu Nürnberg, was die Eydgnoßschafft ahn Ihr Kayserl. Majestät gelangen lassen, mit diesem Befelch: Solches den Ständen daselbst vorzutragen, vnd dieselbe dahin zu erinnern, daß sie hinführo mit dergleichen Schreiben, wie von Münster vnd Osnabrugg, verschonen vnd die Aydgenoßschafft wider den Fridenschluß nit gravirn, oder auch Andern zu dergleichen Limitation vnd Disputation nit Vhrsach geben; Sintemahln Ihr Kayserl. Majestät nit sehen, wie dieselbe neben claren Buchstaben des Fridenschluß bestehen könnten.
2. Scribatur dem Cammer-Gericht zu Speyer, includendo dieses Anbringens, mit voriger Erinnerung, daß sie sich dem Fridenschluß bequemen, vndt von obberührten Prätensionen abstehen sollen.
3. Respondeatur der Aydgnoßschafft, indicando, daß Ihr Kayserl. Majestät deßwegen die gesuchte Notturfft sowohl an die Stände des Reichs, als auch das Cammer-Gericht, beraith ergehen lassen. Et hæc omnia referantur prius Cæsar. Suæ Majestati.

24. Jan. 1650.

Schlat, Dorf, in der Landgrafft Nellenburg im Hegau gelegen, sive die Erzfürstl. Durchl. zu Insprugg, Ferdinand Carl, per literas ad Imperatorem de dato 14. Decembris nuperi & præs. 18. hujus erinnert Ihre Kayserl. Majestät daß Wilhelmb Heinrich Erb-Truchseß zur Scher gedachtes Dorff Schlat der Statt Schafhausen in der Schweiz käuflich zu überlassen vorhabens seye, vnd der Contract darumben albereit an dem Beschluß stehen solle, vnd weilen nun dergleichen Alienation auch Philipp Speth von Zwifalten mit seinem Guet Randegg tentirt, ihme aber solches nit allein von ihme, Herrn Erzherzogen, sondern auch vnd forderist von Ihrer Kayserl. Majestät abgestellt; als habe er ein Nothdurfft zu sein erachtet, Ihrer Kayserl. Majestät hierinn parte zu geben vnd zu bitten, gedachtem Erb-Truchsessen per mandatum inhibitorium zu befehlen, daß er solche vorhabende Alienation gegen ihnen, von Schafhausen, einstelle, allermassen Er auch derentwegen dem Herrn Bischoffen zu Costniz als Ordinario, propter interesse religionis, zugeschrieben. Apponit copias zweyer Kayserlicher Befelch an ihne, Spetten, abgangen.

Dicatur Suæ Majestati, loco Voti: Reichs-Hofrath befinde, daß hiebeuor an die Spetten dergleichen Befehl abgangen; dahero were derselbe der gehorsambisten Meynung, ob wohl die

ratio religionis diß Orths nit limitire, sondern selbige durch den Fridenschlus nunmehr aufgehebt seye; so versire doch hierbey absonderlich das Reichs-Interesse, weilen die Schweiz durch den Fridenschluß von des Reichs Jurisdiction ganz eximirt, und also auch durch diesen Kauf das Guet von der Reichs-Jurisdiction abgerissen würde,

2. Auch solcher Verkauff absonderlich der von dem Herrn Erzherzogen allegirten in Anno 1499. zwischen dem Oesterreichischen vnd Schweizerischen Theil aufgerichten Erb-Vereinigung zuwider, vnd were also dieses des Herrn Erzherzogens Schreiben dem Erb-Truchseß einzuschliessen, vnd, aus angezogenen Vhrsachen, zu befehlen, daß er mit der Alienation gedachten Dorffs innenhalten solle.

*

Ihrer Kayserl. Majestät den 31. Jan. Anno 1650. im Geheimen Rath vorgebracht vndt von derselben geschlossen worden: Nit allein dem Erb-Truchsessen von der Scher per recapitulationem & novam inclusionem zu schreiben, wie gerathen, sondern auch den lauth Ihrer Erzfürstl. Durchl. ex post facto einkommenen anderweitigen Schreibens seithero schon würcklich vorgangenen Kauff wiederum zu caßiren.

15. Febr. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Baselische Exemtion betreffend; sive die von Stetten vnd Landen der dreyzehen Orthen der Aydgenoßschafft Räthe vnd Sendboten zu Baden im Ergau versamblete gevollmechtigte, sub dato den 20. Decembris Anno 1649 & præs. 6. hujus, referiren sich auf ihr voriges sub dato 10. Julii an Ihr Kayserl. Majestät abgangenes Schreiben repetendo eadem narrata, & instando pro resolutione Cæsarea, damit alle vnbeliebliche Weitterung, gefährliche Consequentien vnd schädliches Mißtrauen abgeschnitten, hingegen die hergebrachte gute Verständniß, Freund- vnd Nachbarschafft fortgepflanzt vnd gesambter Aidgenoßschafft gegen Ihr Kayserl. Majestät vnd dero Erzhaus behegliche Diensten crefftiglich obligirt vnd verbunden verbleiben.

Ihr Kayserl. Majestät loco Voti gehorsambist zu erinnern: Daß Reichs-Hofrath in dieser Sachen sein allergehorsambists Guetachten den 28. Septembris Anno 1649. übergeben; vndt weilen solches dem Fridenschluß gemeß; als könne selbiger keiner andern Meynung sein, vndt stehe bey Ihr Kayserl. Majestät allergnädig-

gnädigsten Belieben, ob sie allergnädigst befehlen wollen, daß, wann deroselben vorige Resolution noch nit expedirt, förderlich ausgefertigt werde.

*

Lectum Sac. Cæs. Majestati, 28. Febr. 1650. & ab Eadem approbatum.

29. Mart. 1650.

Aidgnoßschafft der 13. Orthen Schweiz, sive Burgermeister, Schultheiß vnd Cammer vnd Rath daselbsten, sub præsentato 26. hujus, bedancken sich gegen Ihr Kayserl. Majestät ganz diemüthigst wegen deren im Julio 1649. an die Kayserliche Plenipotentiarios, wie auch an das Kayserliche Cammer-Gericht in puncto ihrer in dem Fridenschluß fundirten Freyheit abgangenen Kayserlichen Schreiben, absonderlich, weilen sie daraus vernommen, daß hierdurch ihr freyer eximirter Stand vmb so viel versichert vnd bekrefftigt.

Ad Acta.

29. Dec. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Aydgnoßschafft der 13. Orthen in der Schweiz betreffend; sive erstgedachter Aydgnoßschafft Gesandten von dero Stett vnd Landen wegen de dato 14. Novembris nechsthin, & præs. 20. hujus, beschwert sich zum höchsten wider des Kayserlichen Cammer-Gerichts gewaltthätige Proceduren vnd executorial-Mandata wider die Stadt Basel, indeme auf solche Mandata die Baßler an Leib vnd Guet würcklich vnd gewaltthätig angegriffen vnd dardurch die Commercien, die doch sonsten durchaus frey sein sollen, gesperrt werden: Petunt, weilen solches dem Fridenschluß vnd Ihrer Kayserl. Majestät den 29. Nov. Anno 1649. ergangenen Mandaten zuwider, würckliche Remedirung; zu dem End sie dann eine eigene Pottschafft, als Sebastian Pilgerin Zweyern von Effelbach vnd Johann Ludwig Wezstein, Burgermeister zu Basel, anhero geschickt vnd bitten, denselben allergnädigst Audienz zu verstatten, durchaus völligen Glauben beyzumessen, vnd sie mit allergnädigster würcklicher Kayserlicher Resolution zu bescheiden.

In eadem bemeldte Abgesandten de præs. 20. Decembr. Exponunt latius ihre querelas vnd petita.

Econtra Hanß Wilhelm von Goll, als Oesterreichischer Gesandter zu Nürnberg, an Herrn Reichs-Vice-Canzlern de dato 21. Novembris nechsthin & præs. 2. hujus, præveniendo, excusat in specie die von Schlettstatt, warumb dieselbe auf die Speyrische

Cameral-Mandata dem Kayserlichen Cammergericht die daselbst arrestirte Baßlerische Waaren habe abfolgen lassen. Apponit A. B. C. D. E. neben noch einem andern Bericht de præs. 5. vnd 8. hujus mit num. 1. 2.

Concluſum unanimiter: Fiat votum ad Cæſarem, in quo deducantur priora, vnd warum dieſes Factum Cameræ ganz und gar nicht zu entſchuldigen; Sondern wider die in der Schletſtetter Schreiben benannte Vice-Präſident vnd Aſſeſſores des Cammer-Gerichts ein Mandatum caſſatorium, inhibitorium, reſtitutorium, cum damnis & intereſſe, ſub pœna centum marcarum auri, zu erkennen vnd auszufertigen, ſolches auch dem Herrn Churfürſten zu Maynz vnd andern Ständen, ahn welche die Cameral-Mandate ergangen, zu communiciren, vnd wo bey einem oder andern von der Baßler Wahren noch etwas hafften thete, Sie dieſelbe gleichfalls den Baßlern folgen laſſen ſollen.

Item dem Advocato Fiſci, Licentiaten Hatſtein, weilen auf ſein Anruffen dieſe widrige Proceſſus ergangen, ſolches alles Ernſtes zu verweiſen, vnd Er zu Einſtellung dieſer vnd anderer dergleichen Proceſſuum, bey Vermeidung höchſter Vngnad vnd Straf, zu vermahnen.

*

Lectum coram Sua Cæſ. Majeſtate in Conſilio ſecreto 31. Decembris anno 1650. & ab Eodem concluſum, wie gerathen, mit dem Zuſaz, daß

1. das Mandatum nicht an das Cammergericht indefinite, ſondern in ſpecie an Cammer-Richter-Amts-Verweſer, Vice-Präſident vnd Aſſeſſores zu ſtellen.
2. In demſelben der Eydgnoßſchafft Titul vnd Prædicat auszulaſſen vnd bloß zu ſezen: Die Eidtgnoßſchafft.
3. In dem Recreditiv an die Eydtgnoßſchafft ſelbſt, nicht den newgeſuchten, ſondern den alten Titl: Liebe getrewe, zu ſezen.

9. Jan. 1651.

Miegg Johann Ludwig Chur-Pfälziſcher Abgeſandter ſub præs. 10. Decembr. petit protectorium für ſeinen Bruder Carl Miegg, Chur-Pfälziſchen Agenten in der Schweiz vnd Burgern zu Baßel, wegen einiger Cammergerichtlichen Proceß betreffend, Wachter contra die Stadt Baßel, weil erſtberührter Stadt Burger vnd er hin vnd

wieder

wieder im Reich mit Processen vnd Repressalien niedergeworffen vnd hierdurch auch gemeldten seines Brudern Negociation vnd Geschäffte für seinen gnädigsten Churfürsten vnd Herrn verhindert werden möchte.

Detur protectorium für Carl Miegg, als Chur-Pfälzischen Agenten, daß er der Schweizerischen Processen halber aller Orten sicher vnd frey paßiren möge.

1. Febr. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Schweizerische Aydgenoßschafft betreffend; sive Burgermeister vnd Rath der Stadt Schlettstadt de dato 29. Decembr. & præl. 30. Januarii, conqueruntur, daß sie von der Stadt Basel, mit Zuthun gedachter Aydgnoßschafft, wegen dern dem Kayserlichen Cammer-Gericht vnd Florian Wachtern ausgefolgten Baßlerischen Waaren vnd Gütter, hart angefochten vnd betrohet worden: Petunt, weilen sie hierunter nichts, als was das Kayserliche Cammer-Gericht ihnen ernstlich vnd sub pœna anbefohlen, ex debito respectu erga Superiorem, gethan vnd fürgenommen hetten, vnd die im Fridenschluß für gedachte Eydgenoßschaft enthaltene Exemption sub conditione satisfactionis des Cameralischen Vnderhalts vnd gedachten Wachters ausgeführten Rechten zu verstehen; es wolten Ihr Kayserl. Majestät sich ihrer Innocenz hierunter allergnädigst annehmen, vnd sie wider alle Thetlichkeiten in Kayserlichen Gnaden schüzen vnd beschirmen.

Dicatur Sac. Cæs. Majestati loco Voti: Reichs-Hofrath lasse diese der Stadt Entschuldigung an seinen Ort bewenden; hielte aber gehorsamst dafür, daß, weilen sie dißfalls dem Cammer-Gericht auf dessen Befehl vnd Rescripta Gehorsamb geleistet, vnd das Exempel des Herrn Churfürsten zu Maynz für sich gehabt; so hetten sie dieser Parition halben nichts zu entgelten: Damit aber auch die Schweizer einiger Thätlichkeit vmb so vil desto weniger wider die Stadt, wann auf ihr Ansuchen nichts erfolgen sollte, zu unterfangen Anlaß nehmen mögten; als were denen noch anwesenden aydgnoßischen Pottschafftern per Decretum anzudeuten, weilen sich die Stadt, aus vorangezogenen Vrsachen, bey Ihrer Kayserl. Majestät gehorsamist selbst entschuldiget, vnd Ihr Kayserl. Majestät umb dero gnädigste Hülff vnd Rettung wider die angedrohete Thetlichkeit anruffen thuet, daß Ihr Kayserl. Majestät sich nicht versehen, daß die Herrn Aydgenossen Ihr deßwegen einig Vngemach zufügen lassen wollen.

Et hoc notificetur Civitati, per recepisse, jedoch mit der Erinnerung, daß sie es im übrigen bey Ihrer Kayserl. Majestät an sie vnd andere Ständ von Hof aus ergangenen Mandatis vnd Befelchen in alleweg verbleiben lassen vnd denselben gehorsamist nachleben sollen.

23. Febr. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Basel und gemeine Schweizerische Aydgnoßschafft betreffend; Mandati pœnalis sine clausula cassatorii, restitutorii & inhibitorii contra das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer; sive des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Advocatus Fisci, Balthasar Hatteissen, de dato Speyer den 4. & præs. 19. hujus, respondet auf dasjenige, was Ihr Kayserl. Maj. ihme den 31. Decembr. jüngsthin allergnädigst zugeschrieben und anbefohlen, & dicit, daß er nicht vermaint, daß Ihrer Kayserl. Majestät Intention seye, wider die Stadt Basel geführte Proceß zuwider solte sein, berufft sich Anfangs auf die Cammer-Gerichts-Ordnung *part. 1. tit. 16.* in welchem versehen, daß der Kayserliche Fiscal daselbsten demjenigen, so durch die ihme zugeordnete 2. Beysizer jederzeit vor guet angesehen vnd ihme befohlen würde, bey Straff nach Ermeßigung des Cammer-Gerichts, strack geleben vnd nachkommen solle, welches er nun dißfalls auf der fiscalischen Deputirten vnd Beysizer Verordnung, neben Vorzeigung zweyer von des Reichs Churfürsten vnd Ständen zu den gemeinen Fridens-Handlungen gevollmechtigten Gesandten vnd Pottschafften an das Cammer-Gericht und die Stadt Basel abgangener Schreiben, auch in acht genohmen: Dieweil er dann auch aus Ihrer Kayserl. Majestät Befelch das gerade Widerspiel vernehme; als erklehrt er sich, demselben in allen Puncten vollstendig zu gehorsamen, mit demüthigster Pitt, das gefaßte Mißfallen aus Kayserlicher Milde vnd Gnaden allergnädigst schwinden und fallen zu lassen, vnd Ihne demnechst als einen getreuen vnd verpflichten Diener in Kayserl. Gnaden zu conserviren. Apponit copiam der angedeuten zwey Schreiben sub A. vnd B.

In eadem Cammer-Richter-Amts-Verweser, Vice-Präsident vnd Assessores de dato & præs. 21. hujus, respondent ad mandata Cæsar. daß sie die ausgangene Proceß zuvorderist zu Erhaltung ihrer ermanglenden Besoldung, vnd auf Anleitung gedachter Münsterischen Ständen an sie und die Stadt Basel den 27. Martii Anno 1649. abgangenen Schreiben, der Cammer-Gerichts-Ordnung vnd Herkommen gemeß, erkenndt, jedoch auf erst newlich der Ständen Depu-

Deputirten zu Nürnberg beschehene Erinnerung nit allein mit Distrahirung der aufgehaltenen Baßlischen Güter, sondern auch den Fiscalischen vnd Wachterischen Proceß, genzlich eingehalten, ja darzu denjenigen, deren Waaren aus Mißverstand mit der Baßler Kauffleuthen gewöhnlichen Zeichen vermischt gewesen, auf beschehenes Anruffen, alsobalden zu prästiren sich willfährig erklärt, auch bereits zum theil würcklich folgen lassen: Und weilen die Sachen nit sie, sondern das Heil. Römische Reich vnd gesambte Churfürsten vnd Stände vnd deren Principalen Interesse insgemein allein concernirt; als hetten sie das Werck an Churfürsten vnd Stende, insonderheit aber nach Erläuterung des Visitations-memorial de anno 1572. an Chur-Trier, als ihren Vorgesezten Cammer-Richter, nothwendig gelangen lassen; darüber sie dann derselben fernere Resolution erwartten, auch, was Ihr Kayserl. Majestät alsdann hierauf, neben demselben, allergnädigst und gnädigst schlieffen, dabey werden sie es auch endlich bewenden lassen, mit unterthänigster Bitt, Sie mit diesen von den Baßlern sub- & obreptitie ausgewürckten ungewöhnlichen Proceß vnd Citation allergnädigst zu verschonen. Apponit num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

Fiat Votum ad Cæsarem: Daß, so viil erstlich des Fiscals Entschuldigung und anerbottene Parition anbelangt, dieselbe in Kayserlichen Gnaden vnd vor genugsam anzunehmen, ihne auch per recepisse dessen zu verstendigen, mit gnädigsten Befelch, daß er sich in dieser Sachen hinführo ganz nicht wider die Stadt Basel vnd gemeine Eydgenoßschafft gebrauchen lasse, inskünftig auch ohne Ihrer Kayserl. Majestät Vorwissen vnd Bescheids-Ertheilung in andern dergleichen Fällen vm keine Repressalien mehr anruffen thue.

Was aber des Cammer-Gerichts Schreiben anlangt, befinde: Reichs-Hofrath darinn nit allein einen ungewöhnlichen Stylum in subscriptione, mit Auslaßung des Worts: gehorsamiste, sondern auch ganz keine erhebliche Entschuldigung, oder Einred, auch daß sie Ihr Kayserl. Majestät Jurisdiction gleichsam in Zweifel ziehen, vnd dießfalls sich mehr auf etliche Stende, vnd sonderlich des Churfürsten zu Trier erwartende Verordnung, als an Ihrer Majestät gemessen Befelch, sich halten wollen; da doch ermeldter Churfürst von niemand andern, als von Ihrer Kayserl. Majestät zum Cammer-Richter bestellt vnd verordnet ist: Und weil aus diesem Ungehorsamb nit allein eine böse Consequenz wider Ihrer Kayserl. Majestät Authoritet vnd Jurisdiction, sondern

auch

auch ein grose Weitläufftigkeit, zu Nachtheil allgemeiner Ruhe und Befridigung des Reichs, erfolgen möchte; als were Reichs-Hofrath der gehorsamisten Meynung, daß solch Ihr Schreiben auch mit Vmbstenden zu widerlegen, ihnen ihren Ungehorsamb nochmals zu verweisen vnd die Paritíon der vorigen Mandaten, bey Vermeidung der im Fridenschluß bestimbten Poen, ernstlich aufzulegen, hiervon auch den Baßlern vermittelst Ihres bestellten allhier Communication zu thuen.

28. Febr. 1651.

Fridenschluß im Reich; die Exemtion der Stadt Baßel vnd Eydgnoßschafft betreffend; sive der Herr Churfürst zu Maynz, de dato 12. Febr. & præs. 23. ejusdem, refert, welchergestalt sich des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Amts, Verweser, Vice-Präsident vnd Beysizer, so wohl durch Schrifften, als durch ihren deßhalben expresse abgeordneten Protonotarium, Doctor Geörg Friderich Steinmezen, über das an sie ergangene Kayserliche Mandatum pœnale cassatorium & restitutorium beklagt, und seiner Intervention begehrt; derowegen Ihre Churfürstl. Ghaden, zu Erhaltung desselben gebührenden Respects vnd ungesperrten Lauf der Justiz, gehorsamst bitten, Ihr Kayserl. Majestät wollten die Verfügung thun, damit gemeldtes Cammer-Gericht mit fernern Processen vnd anbedroheten Poen verschont, der Justiz ihr Lauf gelassen, die Baßler zu Vollziehung deren bey Bewilligung ihrer Exemtion eingedingten Conditionen angehalten, oder wenigist die Ständt darüber vorderist gehört, und ihnen Cameralen, wessen sie sich so bewanden Dingen nach in einem und andern eigentlich zu verhalten, fürderlichst gedeyhen vnd, salva Camerali ordinatione, vorgeschrieben werde. Apponit sub Nro. 1. der Cameralen Schreiben an Ihre Churfürstl. Gnaden vnd sub Nro. 2. deß Churfürsten zu Trier an besagte Camerales den 3. Januar. diß Jahrs ausgelassenes Schreiben, so jüngsthin von den Cameralen sub Nro. 8. auch producirt worden.

In eadem Ihrer Kayserl. Majestät Abgesandter zu Nürnberg, Johann Crane, refert de dato 6. & præs. 25. hujus, was gestalt die daselbst noch anwesende Chur-Maynzische, Fürstlich-Bambergische, Braunschweig-Lünenburgische, Wirttembergische vnd Stadt-Nürnbergische Abgesandten Ihme angezeigt, daß Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz über offtgedachtes Mandat vnd des Cammer-Gerichts darüber geführte Beschwerden der Ständen Gutachten erfordert, wormit sie auch demselben weren zur Handt gangen, vnd haben gedachten

Crane

Crane ersucht, bey Ihrer Kayserl. Majestät gehorsambste Erinnerung zu thuen, damit dieselbe Sachen usque ad proxima Comitia, als wohin sie ohne das ihrer Aigenschafft nach gehörig were, mögte suspendirt werden.

In eadem der Aydtgnoßschafft Abgeordnete sub præs. 23. hujus producunt, ad complendum acta, attestatum originale, daß das Kayserliche Schreiben, so in Septembri Anno 1649. an das Cammer-Gericht abgangen, durch Notarien vnd Zeugen den 23. Febr. Anno 1650. demselben ordentlich insinuiret vnd mit gebührendem Respect angenommen worden.

Fiat Votum ad Cæsarem, in quo deducatur extense, warumb weder Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, noch auch der Cameralen, petitis nicht zu deferiren, auch die von ihnen angezogene Rationes vnd Motiven keinen Bestand haben; sintemahlen in dieser Sach dem Cammer-Gericht von Ihrer Kayserl. Majestät ganz nicht eingegriffen, noch der cursus justitiæ gesperrt oder gehindert, sondern einig vnd allein dasjenige befohlen vnd angeschafft worden, was der Fridenschluß ausdrücklich mit sich bringt; über welchen ihnen keine weder Interpretation oder Jurisdiction, vilweniger aber Contravention desjenigen, was Ihre Kayserl. Majestät als Oberhaupt, und supremus executor pacis, angeordnet, gebühren thuet; sondern liegt ihnen vilmehr ob, demselben nachzukommen; derowegen dann Ihre Churfürstl. Gnaden hinwieder ausführlich zu beantworten, vnd dessen beweglich zu erinnern, vnd die Gefahr, so aus weiterm der jezigen Cameral-Personen vorsezlichen Vngehorsamb zuwachsen thete, vnd unumbgänglich zu besorgen, vor Augen zu stellen, mit gnädigstem Gesinnen, Ihre Churfürstl. Gnaden wollten vilmehr selbst die Camerales zum schuldigen Gehorsam an- als davon abhalten, auch Ihres Orts selbst demjenigen, was Ihre Kayserl. Majestät diß-falls befohlen, dem Fridenschluß gemes, als welcher sich mit weitern Contradictionen nit mehr disputiren last, schuldige Folge leisten: Wessen nun Ihre Kayserl. Majestät sich hierüber resolviren werden, das were dem Crane, wie auch dem Abgesandten von Chur-Maynz, zu Ihrer Nachricht zu communiciren, mit gnädigstem Befelch, den geweßten Deputatis Statuum, wofern dieselbe noch vorhanden, oder doch einen oder den andern besonders, vnd mit begebender Gelegenheit, anzuzeigen, daß diese Sach gar nicht ad Comitia Imperii, sondern ad executionem pacis,

gehörig, vnd, weilen der Herr Churfürst zu Maynz sowohl, als die Camerales, an andern Churfürsten vnd Ständen des Reichs gelangen lassen mögten, vmb dieselbe wider hiesige Proceß nur mehrers zu concitiren; als were Reichs-Hofrath der Maimung, daß auch denselben Ihrer Kayserl. Majestät Antwort vnd Resolution zu ihrer Nachricht zu communiciren.

9. Mart. 1651.

Fridenschluß im Reich; die Schweizerische Exemtion-Sach contra Cameram Spirensem betreffend; sive der von Gollen transmittit, was Cammer-Richter, Amts-Verweser, Vice-Präsident vnd Assessores, für Beschwerungs-Schreiben an die zu Nürnberg noch anwesende Reichs-Deputirte, wider die ausgegangene Kayserliche Mandata cassatoria de dato Speyer den 18. Febr. & præs. 4. Martii, welches den 25. Januarii ad dictaturam bey dem Consilio Deputatorum kommen, darauf sich auch der Crane in seiner Relation ad Cæsarem bezogen.

Detur recepisse an gedachten Goll, & scribatur etiam dem Crane: Daß er, der jüngster Expedition gemeß, ein- oder den andern Ihrer Kayserl. Majestät rechtmeßigen Verordnung dargegen zu Gemüth führe, vnd derselben bestendig inhärire, auch solches dem von Goll intimire, damit er sich derselben auf begebende Gelegenheit gebrauchen könne.

Interim ponatur copia ad acta.

23. Mart. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Schweizerische Exemption betreffend; sive die Kayserliche Gesandten zu Chur-Mainz de-dato Würzburg 11. & præs. 21. hujus, referunt, welchergestalt sie bey Ihr Churfürstl. Gnaden, der ihnen anbefohlenen Instruction gemes, die Sachen angebracht, was Ihr Churfürstl. Gnaden dagegen für Bedencken angezogen vnd sie darüber repliciret.

Expectetur, was auf nechste ergangene Kayserliche Resolution und Antwort an Chur-Maynz vnd auch an die Abgesandte selbst erfolgen werde.

Interim detur illis recepisse, mit dem Anhang, daß sie ungehindert aller Ihrer Churfürstl. Gnaden angezogenen Bedencken vnd Fürtrag, jüngster Resolution vnd Instruction inhäriren, & communicetur ihnen zu ihrer mehrern Nachricht, was Ihr Kayserl. Majestät den 22. Oct. Anno 1646. vnd 26. April Anno 1647. in puncto repressaliarum wider den von Millen-

dunck

dunckh dem Cammer-Gericht zugeschrieben vnd befohlen haben, denne auch also parirt worden.

31. Mart. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Schweizerische Exemption betreffend; sive die Kayserlichen Abgesandten zu Chur-Maynz de dato 4. & præs. 24. hujus, referunt, welchergestalt sie bey Ihrer Churfürstl. Gnaden in dieser Sach noch keine Audienz erlangen können, sondern ihnen durch den Doctor Lasser ihre Maynung dahin anzeigen lassen, daß Se. Churfürstl. Gnaden nicht befinden könnten, wie dem Cammer-Gericht der Lauf der Justiz in diesem Werck zu sperren; vnd obwohlen der Volmar hierauf ausführlich mündlich replicirt, so seye doch erstbesagter Lasser auf seiner Meinung plieben: Sie würden aber nochmals bey Ihrer Churfürstl. Gnaden fernere Ansuchung thun, selbst gehört zu werden. Apponunt num. 1. 2. 3. was der Französische Gesandte Mons. Servient von Münster aus an die von Basel vnter dato den 28. Octobris 1648. dieser Exemtion halber geschrieben, sowohl, was der Herr Churfürst zu Trier unter dato 3. Januarii vnd 29. Februarii wider das Kayserliche Cassatorium an das Cammer-Gericht gelangen lassen.

Iidem de dato Würzburg den 18. & præs. 25. hujus ulterius referunt, daß sie noch zu keiner Audienz in dieser Sach bey Ihr Churfürstl. Gnaden gelangen können, sondern Ihr Churfürstl. Gnaden hetten den Schweizerischen Botten, ohne weitere mit ihnen darüber gepflogene Communication, abgefertigt vnd ihnen eine schrifftliche Antwort, davon sie Copiam beylegen, ertheilt; Woraus zu sehen, daß Ihr Churfürstl. Gnaden die beschehene Arrestation nochmahlen mit denen in dem an Ihr Kayserl. Majestät den 22. hujus abgangenen Schreiben angezogenen Behelffen zu behaupten, vnd die Baßler zu einem Vergleich zu leiten vermeinen theten: Dieweil sie aber durch den Herrn Reichs-Vice-Canzler eine Kayserliche Resolution vnd Antwort ahn Herrn Churfürsten über berührtes Schreiben vertröstet worden; als hetten sie bis dahin ihr weiter replicirn einzustellen vor nöthig erachtet.

Detur Recepisse: Ihr Kayserl. Majestät zweifelten nit, sie würden seither dieser Relationen die Kayserliche Antwort auf Ihr Churfürstl. Gnaden Schreiben gehorsambist empfangen vnd Ihr Churfürstl. Gnaden, neben Ihrer weitterer Deduction, bey erlangter Audienz gebührend vorgetragen haben; Wie dann Ihr Kayserl. Majestät des Vollmars allbereit beschehene mündliche

Replicam zu gnädigstem Gefallen auf- und angenommen, vnd wehren darauf des weitern Erfolgs Ihrer Verrichtung gnädigst gewärtig: Ihr Kayserl. Majestät liessen es ein- vor allemahl bey Ihrer vorigen Resolution bewenden, deren sie auch unverändert nachzusezen hätten.

4. Apr. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Schweizerische Exemtion betreffend; sive Hans Wilhelm von Goll, de dato Nürnberg den 27. Martii & præs. 3. hujus, transmittit copiam, was Herr Administrator zu Magdeburg, Herzog Augustus zu Sachsen, für das Kayserliche Cammer-Gericht wider die ausgangene Kayserliche Hof-Befehl an die noch anwesende Churfürstl. vnd Ständen Gesandten zu Nürnberg geschrieben, des Inhalts: Daß solche Kayserliche Hof-Befelch ein ungewöhnliches, weitaussehendes vnd solches Werck wehre, dadurch nit allein des Cammer-Gerichts, als des höchsten Gerichts im Römischen Reich, Authoritet mercklich gekränckt vnd andern dergleichen gefährlichen Consequentien nit allein ein gefährlicher Eingang gemacht, sondern auch zu dessen endlicher Dissolution mehr Vrsach vnd Anlaß gegeben werde; Derowegen so ersucht gedachter Herr Administrator gemeldte Abgesandten, daß sie diese Sache reiflich überlegen, vnd bey Ihr Kayserl. Maiestät dahin beweglichen einkommen, vnd solche Vermittlung treffen helffen wollten, damit oft gemeldtes Cammer-Gericht bey seinem Stand, Respect vnd ungehinderten Lauf erhalten, dasselbe darinn weiter nit beeinträchtigt, die zwischen demselben vnd Stadt Basel entstandene Mißhelligkeit in der Güte beygelegt, vnd andere dabey besorgende Vngelegenheit verhütet werden möge. Apponit copiam, was das Cammer-Gericht deßwegen selbst an Herrn Administratorem geschrieben.

Scribatur Domino Administratori Magdeburgico: Ihrer Kayserl. Majestät komme äusserlich vor, was er vor ein Schreiben an die noch hinterstellige Räth vnd Gesandten etlicher weniger Ständen zu Nüruberg abgehen lassen: Nun hette es bey Ihr Kayserl. Majestät die Meinung gar nicht, dem Cammer-Gericht einzugreiffen, oder seinen Lauf zu sperren, sondern bloß vnd allein dasjenig zu manuteniren, was der Fridenschluß mit sich bringt: Vnd weilen demselben alle Ständ zu geleben schuldig, Ihr Kayserl. Majestät auch selbst sich demselben gemäs verhalten; so könten Sie nit sehen, mit was Fug das Cammer-Gericht demselben sich entziehe vnd Ihrer Kayserl. Majestät rechtmeßiger Verordnung

sich widerseze, auch darzu noch Ihrer Kayserl. Majestät hohen Nahmen sich gebrauche. Vnd weilen Ihr Kayserl. Majestät hierüber nit allein dem Herrn Churfürsten zu Maynz so münd- so schrifftlich ausführliche Remonstration thun lassen; So theten Ihr Kayserl. Majestät auch ihme, Herrn Administratori, zu seiner bessern Nachricht hievon gnädigste Communication übersenden, nit zweiflendt, wann Ihro Fürstl. Durchl. solchen Bericht vorhero gehabt hetten, sie würden sich eines andern auf der Cameralen Schreiben haben vernehmen lassen.

Et includatur ipsi, non modo copia litterarum Domini Electoris Moguntini & Imperatoris responsum ad eas, sondern auch, was der Kayserliche Abgesandter Herr Vollmar gegen den Doctor Lasser mündlich, vermög jüngst eingekommener Relation, für eine Deduction gebraucht.

Deinde injungatur Domino Cranio, daß er bey dem Chur-Mainzischen Directorio hiervon gebührende Erinnerung thue, ne quid transeat in Consilio der übrigen noch anwesenden Räthen vnd Gesandten.

Et detur Gollio recepisse, cum inclusione dessen, was dem Administratori von hinnen aus geschrieben vnd auch dem Cranio befohlen worden; cum eadem admonitione, wie an den Crane geschrieben worden.

25. Apr. 1651.

Fridenschluß im Reich, sive die Baselerische und Schweizerische Exemptions-Sach ꝛc. contra das Kayserliche Speyerische Cammer-Gericht; sive Herr Johann Crane de dato Nürnberg den 10. & præs. 16. hujus ad Rescriptum Cæsareum vom 4. Martii nechsthin, Refert, welchergestalt er die ihm anbefohlene Communication der Kayserlichen Antwort an Chur-Maynz vnd was demselben mehr anhengig gewesen, nit allein dem Chur-Maynzischen Directori, Doctor Mehl, sondern auch den andern anwesenden Räthen vnd Gesandten der Ständen, verrichtet, vnd was Ihre allerseits Meinung darauf geweßt; Was auch der Fürstlich-Würtembergische substituirter Gesandter, Doctor Heyder, ihme für ein Schreiben, so im Nahmen der gesamten Ständ zu Münster vnter dato 18. Sept. anno 1647. an das Cammergericht dieser Sachen halber abgangen, in Abschrifft communicirt habe. Apponit copiam desselben Schreiben, wie auch des Serviens an die von Basel de dato Münster 28. Octobris anno 1648. sub num. 1. 2.

In eadem Chur-Pfalz de dato Heydelberg den 24. Martii & præſ. 19. hujus, Reſpondet auf Ihr Kayſerl. Majeſtät an ihn den 4. Martii abgangenes Schreiben, & dicit, daß er ſeinen bey dem Chur-Rheiniſchen Craißtag anweſenden Geſandten, nachdeme er von denſelben berichtet worden, daß die andere Chur-Rheiniſche Geſandten im Werck begriffen, Ihrer Kayſerl. Majeſtät dieſer Sachen halben allerunterthänigſte Remonſtration zu thun, nicht allein ausdrücklich befohlen, ſich aus dem Werck zu halten vnd ſich deſſen nicht theilhafftig zu machen: Er erkenne ſich auch ſchuldig, wofern das Cammer-Gericht ihn dieſer Sachen halber anlangen ſollte, Ihrer Kayſerl. Majeſtät gnädigſten Geſinnen ſich unterthänigſt gemeß zu bezeigen.

Detur recepiſſe, cum approbatione ſeiner Verrichtung, vnd wollen Ihre Kayſerl. Majeſtät ſeines weittern Berichts erwarten.

29. Apr. 1651.

Fridenſchluß im Reich; die Baſel- vnd Schweizeriſche Exemption betreffend; ſive Sereniſſimus Archidux Leopoldus Guilielmus de dato & præſ. 26. hujus, reſpondet ad litteras Cæſareas vom 5. Martii, daß ihme bis dahero über dieſes Werck von Speyer aus nichts angemuthet noch vorkommen: Wofern aber hinführo die Camerales deßwegen bey Ihr Hochfürſtl. Durchl. einkommen ſollten, wollten ſie nit unterlaſſen, Ihrer Kayſerl. Majeſtät gnädigſte Erinnerung in gebührende Obacht nehmen vnd ſich derſelben der Schuldigkeit nach gemeß zu uerhalten.

In eadem Burgermeiſter vnd Rath der Statt Cölln de dato 7. vnd præſ. 27. hujus reſpondent eodem modo, cum gratiarum actione pro facta ſibi communicatione.

Ad Acta.

8. Maji 1651.

Fridenſchluß im Reich, ſive Cammer-Gerichts-Amts-Verweſer, Vice-Präſident vnd Aſſeſſores, de dato 21. Aprilis & præſ. 7. hujus, reſpondent ad reiteratas reſponſiones Cæſar. vom 4. Martii, daß erſtlich dieſe Sach beraith ſo wohl bey Ihr Kayſerl. Majeſtät, als auch des Heil. Reichs Churfürſten vnd Ständen, befangen; dahero gegen Ihre Kayſerl. Majeſtät vnd des Reichs geſambten Ständen ihnen nit gebühren wolle, noch in ihren Handen ſtehe, ſich zwiſchen Thür vnd Angel zu legen; 2. daß der von der Stadt Baſel abgeordneter, Doctor Obrecht, bey Inſinuirung des Kayſerlichen Befelch-Schreibens weder durch einige Credentiales, noch

durch

durch andere in dergleichen Fällen gewöhnliche vnd nothwendige particular-Schreiben, oder Gewalt, von seinem Principaln legitimirt, sondern dermassen mit Worten vnd Geberden unterschiedentlich erzaigt, daß man ihm wohl auf andere Weiß hätte begegnen können; 3. daß alles dasjenig, was sie mit Erkenn- vnd Exequirung ihrer Proceß wider die Baßler verhandelt, aus Anleitung vnd Verordnung deren zu Münster beysammen geweßten Ständen beschehen, welche solches auch nochmals approbiren vnd ratificiren theten; dahero derselben Conclusum entweder Ihr Kayserl. Majestät Meinung vnd Intention vnd dem Fridenschluß gemeß oder nicht: Priori casu hetten sie die Camerales dasjenig verricht, was der Fridenschluß mit sich bringt; posteriori autem, wehre mit den Ständen, vnd nicht mit ihnen, zu expostuliren: Petunt ergo, sie nochmalen vor entschuldigt zu halten, vnd die gefaßte Vngnad fallen zu lassen, mit erbieten, demjenigen nachzukommen, wessen sich Ihr Kayserl. Majestät mit Chur-Fürsten vnd Ständen einhelliglich vergleichen werden. Apponunt num. ab 1. usque 11. inclusive.

In eadem Chur-Bayern de dato 21. Aprilis nechsthin, & præs. 4. hujus, respondet ad litteras communicatorias Sac. Cæsar. Majestatis, daß weilen dergleichen auch an andere Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs gebracht, ihme auch nach der Hand von den Reichs-Deputirten zu Nürnberg gleichmeßige Communication zukommen; so hette er sich erbotten, des Wercks Wichtigkeit in gebührende Consideration zu ziehen, vnd, neben andern Ständen, die Nothdurft berathschlagen zu helffen; dahin er es dann nochmahlen gestellt seyn lasse, nicht zweiflend, weilen es vilmehr vm den Modum procedendi, deswegen sich die Cammer vnd Chur-Maynz so starck beklagt, als um die Hauptsach selbst zu thun, es werde die Sach wohl ihre abhelffliche Maß bekommen.

In eadem Chur-Trier de dato 16. Aprilis & præs. . . . . Dicit: Ihr Kayserl. Majestät werden aus den beygefügten Einschluß erkennen, daß, gleichwie er die ganze Zeit seiner Regierung, also auch anjezo in dieser Baßelischen Sachen, Ihr Kayserl. Majestät alle begerte Satisfaction zu geben sich beflissen: Der Beyschlus lautet aber dahin, daß, weilen diese wichtige Sach allerdings bis auf künftigen Reichs-Tag nit zu erheben, vnd verschoben werden wollte; so wollte er mit den übrigen Ständen, nach gestalt der Sachen, wie auch mit ihnen, Cameralen, conferiren vnd die Cammer-Gerichts-Ordnung, so vil möglich, manuteniren helffen.

Con-

Conclusum: Daß der Cameraln Exceptiones vnd Entschuldigung, als unerheblich, durch ein Kayserliches Schreiben zu uerwerffen und ihnen nochmalen zu befehlen, daß sie die arrestirte Güter, voranbefohlener massen, vnuerzüglich restituiren, damit zu den schärffern Mitteln, nach Inhalt des Fridenschluß, zu greifen, Ihr Kayserl. Majestät nicht verursacht werden.

Et communicentur istæ litteræ den Churfürsten vnd Ständen des Reichs, insonderheit Chur-Bayern, mit der Erinnerung, daß sie dieselben, ob moræ periculum, damit nit die Aydgenoßschafft sich selbsten bey dem Fridenschluß armata manu zu manuteniren suchen möge, ebenmäßig zu schuldiger Parition ahnmahnen wollen.

20. Maji 1651.

Fridenschluß im Reich; sive Hanß Wilhelm von Goll, de dato Nürnberg 24. Aprilis & præs. 7. hujus, transmittit, was das Cammer-Gericht zu Speyer an die Deputatos Statuum den 12. Aprilis wegen der Kayserlichen ausgangenen pœnal-Mandaten anderweit geschrieben vnd gesucht, mit Beylagen sub num. 1. 2. 3. 4.

In eadem die Aydgenossen der 13. Orthen de dato Basel 24. Aprilis & præs. 12. hujus gratias agunt pro resolutione Cæsar. legatis suis data, & petunt, ob contumaciam Cameralium, realia media executiva adhiberi. Apponit, was Chur-Maynz für das Cammer-Gericht an sie geschrieben, vnd sie hingegen Ihr Churfürstl. Gnaden geantwortet, wie auch das instrumentum insinuationis mandati Cæsar.

In eadem Herr Vollmar de dato Würzburg den 27. Aprilis & præs. 12. Maji refert, was er dieser Sachen halber weiter mit dem Dr. Lasser conferirt, derselbe ihme geantworttet, auch Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz ihme dagegen für Communicationen thun lassen. Apponit num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Inhæreatur priori Voto ad Cæsarem pro manutentione der dem Cammer-Gericht anderweit anbefohlener Parition.

Deinde scribatur dem Harteissen: Daß er die bey ihme noch stehende Wahren vnd Gütter den Basselischen Abgeordneten, auf ihr Anmelden unverzüglich sub Inventario vnd gegen gebührender Quittung folgen lassen solle; und weilen er solche Waaren von Schlettstatt abgefordert und nach Speyer bringen lassen; so solle er daran sein, daß auch das Uebrige, so bey einem oder andern noch vorhanden wäre, vnsäumblich ausgefolgt vnd restituirt werden,

den, damit Ihr Kayserl. Majestät auf der Aydgenoßschafft allbereit beschehenes Anbringen vnd Bedrohen, nicht genöthiget werden, die würckliche Executions-Mittel an die Hand zu nehmen.

Similiter scribatur Magistratui Spirensi: Daß sie, wofern etwas von solchen Güttern bey ihren Burgern vorhanden wehre, zu Ausfolgung derselben den Schweizern würcklich verhülflich seyen.

Præterea includatur Vollmario, per recepisse, was die Aydgnoßschafft anderweit ahn Ihr Kayserl. Majestät gelangen lassen, damit er Ihr Churfürstl. Gnaden noch besser informirn, vnd dahin disponiren möge, das Cammer-Gericht selbsten zu schuldiger Parition anzumahnen, auch den zu Maynz von Ihm selbsten angelegten Arrest zu relaxiren; Approbando ipsius Domini Vollmarii negotiationem.

Denique communicentur hæc den Chur-Fürst- vnd Ständen, welchen hiebeuor in dieser Sachen zugeschrieben, vnd sonderlich den Craiß auschreibenden.

27. Jun. 1651.

Fridenschluß im Reich; die Schweizerische Exemption betreffend; sive Burgermeister vnd Rath der Stadt Franckfurth de dato 22. Maji & præs. 18. Junii ad Lit. Cæsar. vom 4. Martii, respondet, daß von dem Cammer-Gericht dieser Sachen halben nichts an sie gelangt: Sollte es aber noch geschehen; so würden sie dasjenige in Obacht nehmen, was Ihrer Kayserl. Majestät als das allerhöchste Oberhaupt, tragende gehorsambiste Devotion vnd Respect erfordert, vnd Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigster Intention gemäs ist.

Ad Acta.

1. Aug. 1651.

Fridenschluß im Reich; die verarrestirte Baselische Güter zu Schlettstatt betreffend; sive Isaac Vollmar de dato 24. & præs. 29. Jul. nechsthin ad literas Cæsar. vom 3. ejusdem, berichtet, daß Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz sich erklärt, daß sie die zu Maynz verarrestirte Güter bereits abfolgen lassen; nit zweiflend, wann dem Cammer-Gericht gleichfalls zugeschrieben werden sollte, dasselbe auch pariren werde.

Ad Acta und zu seiner Zeit eingedenck zu seyn.

24. Aug. 1651.

Fridenschluß im Reich: sive die Aydgnoßschafft der Dreyzehen Ort in der Schweiz contra das Cammer-Gericht zu Speyer, de

dato 16. Julii & præſ. 12. hujus, referunt, mit was Conditionen vnd Proteſtationen endlich das Cammer-Gericht die arreſtirte Waaren zu Speyer vnd Maynz ihrem Abgeordneten Carl Müegen von Baſel bis auf 160. Ducaten, ſo an der Baarſchafft zurück blieben, vnd etwas, ſo an den Wahren noch gemangelt, folgen laſſen; ſagen derowegen Ihrer Kayſerl. Majeſtät für die ertheilte Mandata höchſten und demüthigſten Danck: Und gleichwie dieſe hohe Gnade vnd erzeigte Hülf bey ihnen in ſteter Gedächtnis verbleiben ſolle; alſo würde es auch gegen dieſelbe eine gemeine Eidgnoßſchafft zu beſtändiger möglichſter Dienſtbezeugung vnd demüthigſter Willfährigkeit zu erkennen unvergeſſen ſein; Beklagen ſich aber darneben über die durch die von den Herrn Cameralen nun etlich Jahr her, ſonderlich wider die Stadt Baſel, verübte Gewaltthaten, verurſachten groſen und mercklichen Koſten, Schaden vnd Intereſſe, ſo ſich über 10000. Reichsthaler erſtrecken thuen. Vnd bitten, die Vrſachere deſſen durch Kayſerliche Authoritet und Vollmacht zu deſſen Erſezung Krafft Kayſerlichen den 31. Dec. 1650. ertheilten pœnal-Mandats ernſtlich anzuhalten. Apponunt ſub A. B C. diverſa inſtrumenta & relationes, wie es mit Abfolgung gedachter Waaren hergangen.

Referatur Suæ Majeſtati, per extractum, mit was unbefugten Conditionen vnd Reſervaten das Cammer-Gericht dieſe Abfolgung ergehen laſſen, vnd weilen das Cammer-Gericht, anſtatt der ſchuldigen Parition, ſich nach Inhalt ihrer eigenen inſtrumentirten Bekandtniß ſub A. unterſtanden, über Ihrer Kayſerl. Majeſtät abgangene Mandata noch bey etlichen Churfürſten vnd Ständen, inſonderheit bey ihren zu Franckfurt in particulari beyſammen geweßten deputirten Craiß-Geſandten, allererſt neue Gutachten einzuholen; Als were ihnen, mit Einſchlieſſung dieſes der Aydgenoßſchafft jezt-eingelangten Schreiben ernſtlich zu verweiſen, und darneben zu befehlen, daß ſie den geklagten Abgang förderlichſt erſezen: Darneben aber were auch dasjenige Schreiben, ſo hiebeuor auf ihre vermeinte Verantwortung geſchloſſen worden, zugleich zu expediren, damit ſie nit vermeinten, als wann durch Stillſchweigen ſolche ihre Antwort approbirt worden were.

*

Ihrer Kayſerl. Majeſtät den 27. Aug. 1651. im geheimen Rath vorgebracht, vnd von deroſelben geſchloſſen worden: Dem Cammer-Gericht zu ſchreiben, wie gerathen; jedoch ohne Verweis.

2. do

2.do Daß auf der Cameralen Antwort hinwiederum, jüngstgerathener massen, zu antworten; jedoch ihr Schreiben der Lenge nach nit zu recapituliren, sondern nur per brevem extractum dessen Jnhalt zu berühren.

18. Jan. 1652.

de Insula Melchior contra Ludwig Meyern, Bürgern zu Basel vnd den Rath daselbsten sub præs. 1651. wegen ihm abgenöthigten Spolii vnd dahero erwachsenen Proceß am Cammer-Gericht zu Speyer, berufft sich auf die Beylagen sub A. B. C. welchergestalt er Anno 1604. von gedachtem Mayer spoliirt, darüber an gedachtem Cammer-Gericht geklagt vnd hernach den 19. Nov. Anno 1630. einen Ausspruch erhalten, auch ferner unterschiedliche mandata arresti vnd executoria ausgewürckt; so erscheine auch aus der Beylag D. daß von obberührter Stadt Basel, vmb willen etwa 3000. oder 4000. fl. die anfänglich strittig gewesen, vnd derowgen appellirt worden, vnd also in odium Cæs. Jurisdictionis Jhme, Insula, vmb 400000. fl. Güter im Baseler District, in pœnam eingewendter Appellation, verarrestirt vnd eingezogen worden; welches unbilliges Procedere das Cammer-Gericht mit erkenndten Repressalien coercirt: So seye aber oberwehnte Stadt Basel von der Kayserlichen Jurisdiction eximirt, vnd ihme sein Recht suspendirt vnd rückstellig gemacht worden: Nun seye er und die seinige immittelst von allen ihren Mitteln kommen, also daß sie diesem Werck mit fernern Rechten nit nachsezen können; dahero er auf andere Mittel greifen und auf eine gütliche Composition sich lencken müsse: Vnd demnach er verständiget worden, daß Jhr Kayserl. Majestät Resident in Polen, Franciscus de Lisole, eine Reiß hinaufwerts unweit von Basel vorhabe; als bittet er, daß demselben Commißion und Creditif an die Stadt Basel und dem Land-Vogt daselbst aufgetragen werde, zu versuchen, ob ihme in der Güte zu dem Seinigen verholffen werden möchte.

Fiant commendatitiæ an die Stadt Basel: Nachdeme diesem Supplicanten, wegen einigewendter Appellation an Jhrer Kayserl. Majestät Cammer-Gericht zu Speyer, seine Güter eingezogen und verarrestirt worden: Nunmehro aber durch den Fridenschluß solche processus Camerales aufgehebt, vnd deßwegen die mit dem Reich gehabte Strittigkeit niedergelegt; so lassen es Jhr Kayserl. Majestät auch dabey allergnädigst bewenden; Ersuchen allein die Stadt, weilen der Supplicant fast um alles das Seinige kommen, das sie denselben des geführten Proceß ferner nit

entgelten, sondern wiederum zu dem Seinigen kommen lassen wollen.

Et fiant literæ ad Residentem Lisola, daß er bey seiner Durch- oder Vorüber-Reiß, jedoch Ihrer Kayserl. Majestät Geschefft ohne Hinderniß, die Sach, Ihrer Kayserl. Majestät Intention gemeß, recommendiren solle.

22. Jun. 1654.

Aydgnossen in der Schweiz; sive des Heil. Reichs Churfürsten und Stände und der Anwesenden Pottschafft und Gesandten per memoriale in Sachen Florian Wachters contra die Stadt Basel de dato Regensburg 27. Aprilis & præs. 12. Maji, recommendant causam dicti Wachters, & petunt, die Stadt Basel dahin ernstlich zu erinnern, damit von derselben dem ausgegangenen Cammer-Urthl die schuldige Parition, und gedachtem Wächter dasjenige, was ihme zuerkannt, ohne fernern Aufenthalt geleistet werde; In Erwegung, bey Aufrichtung des allgemeinen Fridenschluß die Baselische und Schweizerische Exemption nit anderst, als sub conditione præstandarum rerum jam judicatarum in Camera Imperiali Spirensi, & adhuc ibi judicandarum, verwilligt worden: Apponunt in copia, was sie dessentwegen selbst an die Stadt Basel, wie auch an die gesamte Eydgenoßschafft geschrieben.

Dicatur Suæ Cæsar. Majestati loco Voti: Ihre Kayserl. Majestät würden sich allergnädigst erinnern, daß diese der Ständen Prätension, als wann den Schweizern die Exemption beym Fridenschluß nit anderst, als sub prædicta conditione Satisfactionis, bewilligt worden, wäre vor diesem vor dem Cammer-Gericht zu unterschiedlichen mahlen einkommen, aber, als dem Fridenschluß ganz zuwider, toties quoties verworffen worden: Nemlich, daß sie Ihr Kayserl. Majestät Befelch und dem Fridenschluß art. 6. gemäß, keine weitere Processus wider die Baßler, noch anderer von der Eydgenossenschafft, weder alter noch neuer Sachen halber, erkennen, noch die allbereit erkannte ferner exequiren sollen; Und weilen der Fridenschlus auf der Stände selbsten Gutbefinden und Begehren, ohne einige Exception oder Limitation, dem jüngst publicirten Reichs-Abschied de verbo ad verbum einverleibt und dardurch die Schweizerische Exemption noch mehr bekräfftiget; als siehet Reichs-Hofrath nit, was derentwegen an die Baßler, oder auch die Aydgenoßschafft, von Ihr Kayserl. Majestät den vorigen Kayserlichen Decretis & Mandatis

datis zuwider, zu schreiben wäre; sondern liesse es nochmal bey mehrgedachtem Fridenschluß und Reichs-Abschied bewenden; zumahlen auch eben darum, daß bey gedachtem Reichs-Abschied, in puncto des Cammer-Gerichts Authorität und Jurisdiction belangend, allwo ex parte Statuum alle Inhibitiones und Eingriff wider die ergangene und künftige Cameral-Process mit starcken Clausulis verbotten werden wollen, ex parte Ihr Kayserl. Majestät zur Salvirung dieser Schweizerischen Exemtion und darauf wider die Cammer ausgelassener Processen, diese Salvatori-Clausula mit eingeruckt worden: Nemlich: in denen dahin gehörigen Sachen: Welches Reichs-Hofrath zu dem Endt gehorsamst erinnert, damit, wann etwa ex parte Statuum, oder von Chur-Maynz, einige Antwort auf obgedachtes Memorial der Ständen weiter sollicitirt werden wollte, man sich dißfalls simpliciter mit dem Fridenschluß und Reichs-Abschied zu entschuldigen und die anhaltende Partheyen dahin verweißen möchte.

* * *

Mehreres hievon geben an die Hand das Waltherische Register über H. von MEIERN Westphäl. Fridenshandl. Art. Schweizer; vornemlich aber mein Tr. „ die gerettete völlige Souveraineté der löbl. Schweizerischen Eydgenossenschafft; „ Tübingen, 1731. 4. und, unter dem Titul: Commentarius ad Art. VI. Instr. Pacis Westphalicæ; Franckfurt, 1731. 4. welcher aber hiedurch überaus merckwürdige Zusäze erhält.

Articulus VII.

In dem 7den Articul des Osnabrückischen Fridens ist enthalten, wie die Evangelische, (Ev. Lutherische,) und Ev. Reformirte sich gegen einander betragen sollen: Ob aber der Jahrgang 1624. wie zwischen denen Evangelischen und Catholischen, so auch zwischen denen Evangelischen unter sich, gelten solle? davon wurde nichts gedacht: Wohl aber wurde in nachstehendem Fall darüber gestritten. Lutheraner und Reformirte.

15. Apr. 1652.

Fridenschluß im Reich; sive Burgermeister und Rath der Stadt Essen, auch samtliche Vorsteher der Gemeind daselbsten, per Johann Graß sub præs. 10. hujus, conqueritur, daß von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ein Prediger reformirter Religion in ihrer allda habenden Behausung, die Rentmeisterey genannt, bestellt, und

allen denen, welche zu selbiger Religion sich bekennen, freyer Zutritt zu Abwartung ihres Exercitii zugelassen und verstattet worden; solcher Prediger auch bereits würcklich sich sistirt hette: Weilen aber solches wider den Fridenschluß, in Ansehung in selbiger Stadt Anno 1624. die Reformirte kein Religions-Exercitium gehabt, sondern selbiges Exercitium allein bey den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten gestanden, wie de præsenti noch, Ihr Churfürstl. Durchl. auch allda keine Jurisdiction, weniger Superioritatem territorialem, sondern allein jus protectionis, hätten, und Ihro also das jus introducendi nit competiren könne; Als bitten sie, ihnen Decretum manutenentiæ zu ertheilen, auch Ihre Churfürstl. Durchl. per mandata und sonsten dahin zu vermögen, daß die verfangene Neuerung abgestellt, sie mit dergleichen Beschwerden verschont und bey dem Stand, darinn sie sich Anno 1624. befunden, gelassen und darwider auf keinerley Weiß gravirt werden mögen. Apponit copiam Chur-Brandenburgischen Befelch-Schreibens.

Fiat Rescriptum, cum inclusione an Ihr Churfürstl. Durchlaucht, daß, wann sich die Sachen angebrachter massen verhalten, sie diese Neuerung abstellen, den Predicanten wieder abfordern und die Stadt wider den Fridenschluß und Statum de anno 1624. keineswegs gravirn und innerhalb zweyer Monathen de paritione docirn solle.

Articulus VIII.

Reichstag. §. 3. Habeantur autem Comitia Imperii intra sex menses à dato ratificatæ Pacis. - -

In proximis vero Comitiis emendentur in primis anteriorum Conventuum defectus, ac tunc quoque de Electione Romanorum Regum, certa constantique Cæsarea Capitulatione concipienda, de modo & ordine in declarando uno vel altero Statu in Bannum Imperii, præter eum, qui alias in Constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, redintegrandis Circulis, renovanda Matricula, reducendis Statibus exemptis, moderatione & remissione Imperii Collectarum, reformatione Politiæ & Justitiæ, Taxæ Sportularum in Judicio Camerali, ordinariis Deputatis ad modum & utilitatem Reipublicæ rite formandis, legitimo munere Directorum in Imperii Collegiis, & similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverant, ex communi Statuum consensi agatur & statuatur.

§. un.

§. un.

23. Apr. 1649.

Fridenſchluß im Reich, den künftigen Reichs-Tag betreffend; Deliberatur & legitur Votum Domini Referentis, ratione temporis, loci, materiæ, modi &c. R. Hofraths-Handlungen 1649.

27. Apr. 1649.

Fridenſchluß im Reich, den zukünfftigen Reichs-Tag betreffend. Continuatur deliberatio.

Concluſum:

1. Fiat Votum ad Cæſarem: Reichs-Hofrath befinde der hohen Notturfft, daß Ihr Kayſerl. Majeſtät mit Ausſchreiben des Reichs-Tags lenger nit verziehen, ſondern mit ehiſtem die Ausſchreibung deſſelben vor die Hand nehmen, vnd zugleich die Vhrſach, warumb ſie bishero damit nit verfahren können, vermelden, und eben denjenigen Termin, welcher hiebeuohr gebreuchig und im Fridenſchluß expreſſe wiederholt, aufs neue von dato des Ausſchreibens präfigirn vnd anſezen, ex rationibus in voto deducendis.
2. Deinde hielte Reichs-Hofrath ratione loci gehorſambiſt dafür, daß dieſer Zeit kein bequemer Ort für Ihre Kayſerl. Majeſtät wie auch die Stände des Reichs, als die Stadt Regenſpurg, & deducantur rationes & commoditates.
3. Enarrentur puncta & materia, welche, vermög des Fridenſchluß, vnd ſonſten, auf dem Reichs-Tag zu proponiren vndt in Acht zu nehmen, & dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati: Wann ſich dieſelbe allergnädigſt zur Ausſchreibung reſolvirn werden, daß alsdann Reichs-Hofrath ſonderlich zu deliberiren haben werde, welche Puncten, & quo ordine ſie in die Propoſition zu ſezen.
4. Vermaint Reichs-Hofrath, daß derſelben Puncten im Ausſchreiben nit ſpeciatim, ſed, in genere, per relationem ad inſtrumentum pacis, zu gedenckhen, auf Maß vnd Weiß, wie in Voto mehrers erklärt werden wird.
5. Explicetur, welchergeſtalt die Churfürſten ratione ſui conſenſus zu dieſem Reichs-Tag zu requiriren, auch ſie und andere nahmhaffte Fürſten zu perſöhnlicher Erſcheinung, nit allein durch Schreiben, ſondern auch durch Schickung, zu ermahnen vnd die fürnehmſte Puncta zu communiciren, vnd, ſo vil möglich, zu einem

einem ersprießlichen Gutachten und Schluß zum künftigen Reichs-Tag zu disponiren und zu versichern.

6. Dicatur Suæ Cæsar. Majestati: Wer auch mehr aus den protestirenden Ständen, wegen deren überlassenen Erz- vnd Stifftern, wie auch die Königin vnd Cron Schweden, wegen Pommern, vndt andern Jhro überlassenen Landen, zu diesem Reichs-Tag zu citirn, insonderheit aber,

7. daß deßwegen die Schwedische Generalität bey den bevorstehenden Tractaten zu Nürnberg sowohl, oder wohin solche noch verlegt würden, als auch die Abgesandten zu Münster, durch die Kayserliche Plenipotentiarios vmb so viel desto mehr zu förderlicher Evacuation der Vestungen ermahnt werden möchten, damit der Reichs-Tag nit verhindert werde: Dann sie selbsten leichtlich erachten können, so lang sie die Pläz vnd Waffen in Handen hätten, daß dieses eine merckliche Verhinderung des Reichs-Tags sein werde; Dann Jhr Kayserl. Majestät nit gemeint seyen, armata Comitia zu halten, sondern, weilen nunmehr der Frid beederseits bestättigt, vnd Jhr Kayserl. Majestät diese Cron zu diesem Reichs-Tag selbst einladen theten, Sie desto mehr Ursach hetten, Jhre Völcker abzuführen, vnd also die friedtliche Zusammenkunfft umb so viel desto mehr zu befürdern.

8. Denique dicatur Suæ Cæs. Majestati, was des Reichs-Tags halben an den Rath zu Regensburg vnd Benachbarte, wegen der Proviant vnd Victualien, zu schreiben, wie auch Chur-Sachsen, vnd den Erb-Marschalckhen von Pappenheimb wegen der Quartier vnd Jhres Amts zu diesem Reichs-Tag zu erinnern.

9. Item, daß noch ettliche Reichs-Grafen vnd Herrn, wie auch von der freyen Reichs-Ritterschafft, dem Herkommen gemeß, zu Bekleidung des Reichs-Hofraths von beeden Religionen zu erfordern: Wie ingleichen noch ettliche Subjecta von der Augspurgischen Confeßion-Verwandten in den Reichs-Hofrath zu ziehen, dieselbe auch mit gebührenden Speßen vnd Vnderhaltung zu versehen, vnd was endlichen pro felici fine & eventu des Reichs-Tags weitter zu beobachten: Et legatur Votum in Consilio.

Articulus VIII.

Schuldenwesen.

§. 5. De indaganda aliqua ratione & modo æquitati conveniente, qui persecutiones Actionum contra Debitores, ob bellicas calamitates fortuna lapsos, aut nimio usurarum cursu aggra-

aggravatos, moderate terminari, indeque naſcituris majoribus incommodis, etiam tranquillitati publicæ noxiis, obviam iri poſſit, Cæſarea Majeſtas curabit exquiri, tam Judicii aulici, qnam Cameralis, Vota & Conſilia, quæ in futuris Comitiis proponi & in Conſtitutionem certam redigi poſſint: Interea tamen temporis in hujusmodi cauſis ad Judicia, cum ſumma Imperii, tum ſingularia Statuum, delatis circumſtantiæ à Partibus allegatæ bene ponderentur, ac nemo Executionibus immoderatis prægravetur: Sed hæc omnia Holſatiæ Conſtitutione ſalva & illæſa.

§. 1.

Ueberhaupt hievon handlen folgende Reichs-Hofraths-Conclusa: Ueberhaupt davon.

1. Mart. 1649.

Fridenſchluß im Reich; in puncto des Schuld-Weſens; ſive Ihr Kayſerl. Majeſtät Vnſer allergnädigſter Herr, laſſen durch dero Herrn Obriſt-Hofmeiſtern, nach Inhalt des *art. 7. §. 4. de indaganda &c.* ein Guetachten begehrn, wie contra Debitores zu verfahren, um deßwegen auf künfftigem Reichs-Tag die Notturfft zu befürdern.

Scribatur dem Kayſerlichen Cammer-Gericht zu Speyer: Nachdeme der Fried nit allein publicirt, ſondern auch nunmehr die Auswechßlung allerſeits Ratificationen beſtettigt; ſo ſollen Cammer-Richter, Präſidenten vnd Aſſeſſores ihr räthliches Guetachten zufolg dieſes §. fürderlichſt überſchicken: Quo facto kan Reichs-Hofrath auch alsdann Ihr Kayſerl. Majeſtät mit dem Seinigen deſto beſſer an die Hand gehen. Interim conveniant Herr Nothhafft, Herr von Sinzendorf, Herr Lindenſpühr vnd Herr Bydenbach, & diligenter examinent cauſas & circumſtantias hujus rei, damit ſie bey künftiger Deliberation damit gefaſt ſeyen.

2. Oct. 1652.

Fridenſchluß im Reich; das Cammergerichtliche Gutachten ſuper §. *indaganda* betreffend; ſive Chur-Maynz de præſ. 2. Dec. nechſthin, notificat, was Se. Churfürſtl. Gnaden auf das Kayſerliche Befelch-Schreiben an das Cammer-Gericht zu deſſelben Befürderung gelangen laſſen.

In eadem des Cammer-Gerichts Vice-Präſident und Beyſizer, ſub 20. ejusdem, entſchuldigen ſich, daß ſie, der noch unerſez-

ten vacirenden Assessorat-Stellen halben, das Gutachten, weilen der anwesenden auch sehr wenig, nicht einschicken können; Wollen sich jedoch aufs äusserist bemühen, wie solches, so viel immer möglich, befürdert werden möge: Bitten benebenst, Ihr Kayserl. Majestät wollen ihnen noch vor dem Reichs-Tag so wohl zu ihrem alten hinterständigen Salario als künfftiger gewisser versicherter nothwendiger Unterhaltung, verhelffen lassen.

Rescribatur Cameræ: Weilen diese Sach, wegen des nunmehro instehenden Reichs-Tags, keinen lengern Verzug leide, daß sie das begehrte und im Fridenschluß verabschiedete Gutachten Ihrer Kayserl. Majestät unverzüglich überschicken:

Im übrigen wollen Ihro Kayserl. Majestät ihre geklagte Gravamina in gnädigste Obacht nehmen, und werden sie selbige auch selbsten an andern gehörigen Orten anzubringen wissen.

Promoveatur Votum Consilii Imperialis Aulici super eodem §. *de indaganda.*

18. Oct. 1653.

Fridenschluß im Reich; sive Ihr Kayserl. Majestät per Decretum de 16. hujus & præs. hodierno, befehlen allergnädigst, das Gutachten super §. *de indaganda &c.* mit Hindansezung aller andern Geschäfften ungesäumt zu befürdern, auch Ihrer Kayserl. Majestät zu eröffnen.

24. Oct. 1653.

Fridenschluß im Reich, das Schulden-Wesen im Reich super §. *de indaganda &c.* betreffend; legitur Votum Domini Referentis & approbatur.

Lectum coram Sua Cæsar. Majestate in Consilio secreto 29. Octobr. 1653. & ab Eadem concluſum: Dieses, wie auch des Cammer-Gerichts zu Speyer, Gutachten in hac materia de dato Speyer den 7. Dec. anno 1652. ehe und bevor solche auf die gesamte Ständ pro Voto remittirt werden, mit Ihrer Churfürstl. Guaden zu Maynz zu communiciren und Deroselben anheim zu stellen, ob Sie solche auch durch ihre Räthe, mit Zuziehung des Vollmars, überlegen und Ihrer Kayserl. Majestät Dero Gemüths-Meinung darüber eröfnen wollten.

30. Apr. 1654.

Reichs-Tag, Legitur & consultatur Votum DD. Statuum super §. *de indaganda.*

Dicatur

Dicatur Suæ Majestati Cæl. loco Voti: Ob wohl Reichs-Hofrath bey einem und andern Passu dieses Gutachtens unterschiedliche Erinnerungen vorzubringen hätte; so seye er jedoch der gehorsamsten Meinung, damit dadurch kein Disputat bey den Ständen erweckt und Ihr Kayserl. Majestät vergeblich aufgehalten werden; Sie möchten es bey diesem der Stände Gutachten, sonderlich weilen aller Ständen particular-Ordnungen in ihren Landen von dieser Constitution ausgenommen, allergnädigst verbleiben lassen.

* * *

Disem füge man bey, was in dem Waltherischen Register über H. von MEIERN Westphäl. Frid. Handl. Art. Schuldprocesse, angezeiget wird; desgleichen was in NEURODES Erläuter. des R. Absch. 1654. S. 731. u. f. H. von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. Regist. Art. Creditwesen. und in der Samml. der Reichs-Hofr. Gutachten, 1. Theil, S. 97. zu lesen ist.

§. 2.

Particular-Schulden.

Von particular-Schuldensachen, welche mit in dise Materie einschlagen, kan ich folgendes mittheilen.

5. Apr. 1650.

Ulmische Creditores contra die Stadt Ulm in puncto deren am 25. Junii 1649. dem Herrn Herzogen zu Würtemberg aufgetragener Executions-Commißion, sive der samtlichen Reichs-Städte bey dem Nürnbergischen Convent Abgeordnete sub dato 8. Septembris & præs. 10. Octobr. bitten, der Stadt Ulm mit der angetroheten Execution, vmb deren bey derselben erscheinenden Impossibilitet willen, zu verschonen, oder der Stadt zu vergönnen, daß sie ihren Creditorn so vil an ihren Activ-Schulden bey dero höhern Debitorn anweisen möge.

In eadem der Herr Herzog zu Würtemberg sub præs. 9. Novembris, berichtet, welchergestalt die Stadt Ulm auf die ihnen beschehene Notification der aufgetragenen Executions-Commißion sich entschuldigt vnd auf Kayserliche Majestät beruffen, bittet, wann Ihr Kayserl. Majestät solche Commißion behaupten wollten, ihne derselben allergnädigst zu entheben vnd die Sach biß auf nechstkünfftigen Reichs-Tag zu differiren.

In eadem die Schwäbische Craiß zu Ulm versamblete Stände, vnd der abwesenden Potschafften, de dato 15. Decembris intercedunt, daß solche wider die Stadt erkannte Kayserliche Execution vnd

Immißions-Commißion allergnädigst wieder zurückgehalten vnd führohin nit allein die Stadt Vlm, sondern auch gesamte Fürsten vnd Ständ, mit solchen vnd dergleichen Executionen allergnädigst mögen verschont werden.

Econtra nomine dictorum Creditorum, Andreas Neumann, de præs. 18. Martii nechsthin, instat vmb fernere fürderlichste gemessene Verordnung an den Herrn Herzogen zu Wirtemberg pro executione, vermög voriger Commißion.

Scribatur dem Herrn Herzogen zu Wirtemberg, nach laut des den 11. Octobris Anno 1649. ergangenen Concluſi, wie auch des von dem Herrn Referenten verfaßt-abgelesenen vnd approbirten Concepts.

* * *

7. Apr. 1650.

Von Schönburg Herr Otto Albrecht vnd Herr Veit per Lucam Stupanum, ad proximum remissorium zur Böhmischen Canzley de præs. 5 hujus, replicant, daß die Herrschafft Waldenburg nit bloß ein Böhmisch Lehen, sondern von dem Heil. Römischen Reich die Cron Beheimb ihnen von Schönburg solches zum Affter-Lehen mit allen Regalien Recht vnd Gerechtigkeiten, Geist- vnd Weltliche aufgetragen vnd verliehen, dahero sie auch vor Stendt vnd Glieder des Reichs gehalten vnd zu allen Reichs-Tagen beschrieben vnd darbey ihre Seßionen vnd Votum gehabt, auch zu Osnabrück vnd Münster ihre Abgeordnete gehalten, in der Reichs-Matricul vnd Anlagen begriffen, vnd dauon niemalen ausgeschlossen worden: Instant igitur pro petito Decreto moratorio & ſnſpenſivo, vigore instrumenti pacis; apponit prius memoriale cum designatione suorum Creditorum.

Detur Moratorium ad biennium, in Crafft des Friedenschluß.

* * *

1. Dec. 1651.

Irrsee, Schuſſenriett und Marchthall, Clöster, contra die Hundpißische Erben in puncto debiti, jährlicher erkaufften 400. fl. in zweyen unterschiedlichen Memorialien de præs. 21. Aug vnd 24. Novembr. berichten, was Gestalt Kayser Rudolf Susannä Hundbißin von Waldtrams, geborner von Falckenstein, gegen Erlegung 8000. fl. 400. fl. etliche Renthen verkaufft, für welche Summam die

Clöster

Clöster sich als Bürgen vnd Selbst-Zahler verobligirt, dagegen aber höchstgemeldt Ihre Kayserl. Majestät die gebührende Schadloshaltung allergnädigst versprochen: Ob sie nun zwar verhofft, es sollten diese Gelder wiederumb richtig abgeführt vnd bezahlt werden, und sie derselben nichts zu entgelten haben; so seye es doch biß dato dahin gediehen, daß obgemeldter Hundbißin Söhnin, Veronica, weyl. Jacob Sigmundt Hundbis von Waldtrams hinterlassene Wittib, und derselben mit jeztgemeldtem ihren Ehewürth in Lebzeiten erzeugte Kinder, wider sie an dem Kayserlichen Cammer-Gericht mandata pœnalia de solvendo ausgewürckt, vnd insimuirt: Weil aber die schuldige Bezahlung nicht ihnen, sondern Ihrer Kayserl. Majestät als Successori Kayßers Rudolphi, vermög der Schadloshaltung, gebühre und oblige; als bitten sie, an das Kayserliche Cammer-Gericht, ob moræ periculum, zu schreiben und zu befehlen, mit diesen Executions-Proceß einzuhalten, vnd die Creditores so wohl des Capitals, als der Zeit aufgeschwollenen Interesse, halben biß zu einem verhofften allgemeinen Reichs-Tag vnd darauf in dergleichen Negotiis formirenden einhelligen Concluso zur Ruhe zu weisen. Apponunt A. B. C.

Scribatur an das Kayserliche Cammer-Gericht: Daß sie in dieser Executions-Sach den Fridenschluß beobachten vnd die Clöster immodica executione nicht übereilen.

Et hoc referatur Suæ Majestati per extractum, loco Voti, mit der gehorsamsten Erinnerung: Weilen, allem Vermuthen nach, das Kayserliche Cammer-Gericht wider diese Clöster mit denen Executorialibus verfahren mögte, gleichwohl die Billigkeit selbsten erfordert, daß gedachte Clöster in Krafft der Schadloshaltung enthebt, ob Ihr Kayserl. Majestät allergnädigst wollten geruhen, dero Hof-Cammer hierüber zu vernehmen, wie mit nechstem die aufgenommene vnd noch restirende Gelder auch aufgeschwollene verkauffte Renthen bezahlt und also diese Clöster schadlos gehalten werden mögten.

*

Lectum coram Sac. Cæsar. Majestate in Consilio secreto 2. Januarii anno 1652. & ab Eadem approbatum.

* * *

26. Jul. 1652.

Schwäbischen Craißes Grafen und Herrn Ausschreibende vnd Directores, Haug Graf zu Montfort, und Haug Graf zu Königsegg,

in literis ad Imperatorem de dato 30. Maji & præſ. 24. Jan. hujus anni, conqueruntur, daß ſie, uneracht ihrer bey dem Kriegs-Weſen ausgeſtandener Ruin, anjezo nach erlangtem Friden, neben ihren armen Unterthanen, von Tag zu Tag je länger je ſtärcker von den Creditoribus inquietirt, ja ſo gar mit Conſtanziſchen Conſiſtorial-Rothweyliſchen und Schwäbiſchen Landgerichtlichen auch Stockachiſchen ſcharffen Proceſſen und executorial-Mandaten vielfältig angefeſſelt und aggravirt, und dergeſtalt in den vorigen Jammer-Stand verſezt, auch mithin zu untüchtigen Gliedern des Reichs gemacht werden: Bitten derowegen, zu Abwendung dieſes groſen Unheils, Ihre Kayſerl. Majeſtät geruhen an des Erzherzogs Ferdinand Carls zu Oeſterreich Fürſtl. Durchl. wie auch an den Herrn Biſchoffen zu Coſtanz und den Hofrichter zu Rothweyl, bewegliche Schreiben und reſpective Befehl abgehen zu laſſen, damit, bis auf nechſtbevorſtehenden Reichs-Tag, dergleichen Proceß und executorial-Mandata eingeſtellt werden und ſie und die Ihrige bis dahin damit verſchonet bleiben mögen.

Recommendetur Sereniſſimo Archiduci, prævio Voto ad Cæſarem, daß Ihre Durchlaucht die Supplicanten bey dieſen ſchweren Zeiten wider den Fridenſchluß nicht beſchweren laſſen wollen.

2. In ſimili reſcribatur dem Rothweiliſchen Erb-Hoffrichter.

* * *

19. Sept. 1652.

Zu Aichſtett Biſchof, Herr Marquard; ſive deſſen Abgeordneter Johann Ludwig von Bubenhofen de præſ. 17. hujus, conqueritur, daß bey dem Cammer-Gericht zu Speyer, ad inſtantiam der Ehrnbergiſchen Erben in Francken, ein mandatum de ſolvendo vel dimittendo hypothecam, wider ſeinen Herrn Principalen erkannt und vor geraumer Zeit inſinuiret worden: Obwohln nun er dagegen exceptiones impoſſibilitatis einwenden laſſen; ſo ſeyen ſie doch nit verſichert, ob ſolche Exceptiones admittirt oder nit, ſondern vilmehr auf Gegentheils ungleiche informationes arctiores proceſſus erkennt werden möchten: Weilen nun ſolches dem Fridenſchluß *articulo 8. §. de indaganda* zuwider; als bittet er, in Anſehung des Stiffts bekannter Ruin, die Abſtellung ſolcher Mandat-Proceſſen bey dem Cammer-Gericht zu verfügen, auch demſelben gemeſſen zu inhibiren und zu befehlen, daß wider Ihro Fürſtl. Gnaden einiges mandatum de ſolvendo weiter nit erkannt, weniger mit Execution verfahren,

ren, sondern dieselbe bey dem beneficio instrumenti pacis, bis zu Erfolgung der Reichs-Decision auf bevorstehendem Reichs-Tag, und zumahlen bis Ihre Fürstl. Gnaden zu etwas bessern Mitteln gelangen, unperturbirt gelassen werden.

Includatur dem Cammer-Gericht zu Speyer, mit der Erinnerung: Daß sie, wegen bekannten Ruins des Bistums Eichstädt, Ihre Fürstl. Gnaden und dero Unterthanen wider den Fridenschluß nit beschweren.

* * *

7. Febr. 1653.

Buchhorn Reichs-Stadt; sive Burgermeister und Rath daselbsten, sub præs. 14. Octobris 1652. beschweren sich wider das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben, daß sie, unerachtet des unlänast erlangten Kayserlichen Moratorii, auf Anhalten des gewesten Kayserlichen Kriegs-Commissarii Handels, wegen eines prätendirten Contributions-Ausstands, mit der äussersten Execution belegt und so gar mit Bann und Acht und Ober-Acht bedrohet werden; petunt, weilen solches Verfahren nit allein wider gemeldtes Moratorium, sondern auch den allgemeinen Fridenschluß *art. 8. §. 4.* inhibitoriales an den Land-Richter in Schwaben zu ertheilen, daß er, dem Fridenschluß gemäs, einige fernere Execution nit ertheilen sollte, bis die Sach der wegen des Kriegs-Wesens gemachten Schulden halben bey dem Reichs-Tag in eine gewisse Constitution redigirt worden. Apponunt sub A. eine Verzeichnus, was Ihnen der Krieg an Contributionen gekostet.

Ihre Kayserl. Majestät loco Voti zu erinnern: Daß es eine Nothdurfft seyn wolle, Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Inspruck zu erinnern, daß dergleichen Kayserliche Verordnungen, wie auch Dispositiones instrumenti pacis, bey gemeldtem Land-Gericht mögen in gebührender Obacht gehalten, und denen Ständen des Reichs, welche ohne das dieß Gericht gern abgeschafft sehen wollten, zu neuen Klagen keine Anlaß gegeben werden.

*

Lectum coram S. M. C. in Conf. secreto 1. Martii 1653. & ab Eadem approbatum.

* * *

28. Aug. 1653.

Zu Eichstett Bischof, sive die Eichstedtische Abgesandte, de præs.

præſ. 16. hujus inſtant, um allergnädigſte Erinnerung an das Churfürſtliche Collegium, damit das abgeforderte Gutachten maturirt werden möge, mit angehengter Recommendation, damit Ihrer Fürſtl. Gnaden in dero Petito möge willfahret werden.

Includatur dem Reichs-Directorio, mit der Einnerung: Daß daſſelbe hieraus zu erſehen habe, was bey Ihrer Kayſerl. Majeſtät der Herr Biſchof weiter angebracht.

* * *

26. Nov. 1653.

Zu Zeil Erbtruchſeß, Graf Johann Jacob, de præſ. 24. hujus, beklagt ſich, was geſtalt Albon von Tannenberg, ſo etliche tauſend Gulden vor ihne gegen Johann Jacob Sanzholtzern obligirt, an dem Land-Gericht in Schwaben, prævio mandato executoriali, nunmehr für einen offenen Aechter erklärt worden, ungeachtet der Supplicant ſich des Capitals halber mit ihme verglichen, und wegen der verſeſſenen Zinſen gleichwohl erwarten wölle, was der Reichs-Schluß mit ſich bringen werde: Wann dann dieſes Procedere wider den Fridenſchluß, und er durch das vorgangene Kriegs-Weſen äuſſerſt ruinirt und zu Aufbringung der Schwediſchen Militiæ Satisfactions-Gelder ſich in ſchweren Schulden-Laſt einſtecken müſſen; Als bittet er, die Verordnung zu thun, damit ſolche höchſtſchädliche Proceß, bis auf erfolgenden Reichs-Schluß, abgeſtellt und er, von Tannenberg, bis dahin unangefochten gelaſſen werde.

Dicatur Suæ Majeſtati loco Voti: Weil das Land-Gericht in Schwaben gleichwohl ein Reichs-Gericht, und ſich gebührt, daß die Reichs-Conſtitutiones und conſequenter die Verordnung des Fridenſchluß circa immoderatas executiones in Acht genommen werde; weilen ohne das bey gegenwärtigen Reichs-Tag unterſchiedliche Klagen wider daſſelbe einkommen, und theils auf deſſelben Abolition gedrungen werde; als wäre Reichs-Hofrath der gehorſamſten Meinung, Ihr Kayſerl. Majeſtät mögten Ihrer Erzherglichen Durchlaucht zu Innſpruck, mit Einſchlieſſung des Zeiliſchen Memorials, ſolches zu erkennen geben, Dieſelbe dabey erſuchen, daß Sie, in Anſehung des Supplicanten erlittenen Ruin, bey dem Land-Gericht die Verordnung thun, daß derſelbe, oder ſein Fidejuſſor, mit dergleichen Proceſſen nicht übereilt, ſondern die allbereit angeſtellte weiter nit getrieben werden.

2. Maji

2. Maji 1654.

Chur-Pfalz, in literis ad Imperatorem, de dato 20. & 28. Febr. hujus anni, deducit per multas rationes, in was groſſes Unvermögen ſeine Land und Leut durch den vorgeweßten Krieg gerathen, mit dem Erbieten, ſolches, da nöthig, vor Ihrer Kayſerl. Majeſtät vertrauten Commiſſarien mit genugſamer Urkund und ſonderlich dem unlängſt verfertigten Schazungs-Regiſter, darinn die Zahl der Unterthanen und dero ganzes Vermögen begriffen, darzuthun: Bittet demnach, ihme durch extraordinari-Mittel vor Andern zu Hülf zu kommen, und nit allein bey Chur-Fürſt- und Ständen des Reichs, ſondern auch bey dero Reichs-Hof- und Cammer-Gericht, oder ſonſten, durch bequeme Mittel es dahin zu richten, daß ihme nit allein dasjenige Beneficium, ſo andern verderbten Ständen wiederfahren wird, zu gutem komme, ſondern auch über das ein Moratorium uf 20. Jahr ertheilt werde; in welcher Zeit doch von dem, ſo in Crafft gemeldten Beneficii noch zu bezahlen übrig ſeyn möchte, der Lauf der Zinſen aufhören ſolle; in Hofnung, ſein Land in ſolchen 20. Jahren ſich dergeſtalt wieder erholen werde, daß er ſothanem Schluß alsdann ein Genüge leiſten werde können.

Indicetur Sereniſſimo Electori: Weilen dieſes Schreiben älter als der in hoc puncto allbereit gemachte Reichs-Schluß, daß Ihre Churfürſtl. Durchl. ſich etwas beſſer expliciren und erklären wollen; darauf alsdann Ihre Kayſerl. Majeſtät ſich allergnädigſt reſolviren wollen; & deputentur D. Nothafft & D. Bohn, Ihro Churfürſtl. Durchl. diejenige Rationes, ſo bey dieſem Werck vorfallen, zu remonſtriren.

13. Maji 1654.

Churpfälziſch Schulden-Weſen, ratione §. *de indaganda*; ſive Ihre Churfürſtl. Durchl. Pfalzgraf Carl Ludwig, per literas ad Imperatorem, de dato 20. & præſ. 28. Febr. Exponit: Nachdem man bey dieſem gegenwärtigen Reichs-Tag ſuper §. *de indaganda* Deliberation gepflogen, Ihrer Churfürſtl. Durchl. Land und Leut aber vor allen andern Chur- und Fürſtenthumbeu ruinirt und in Grund verderbt, wie ſolches cum 9. Rationibus weitläufftiger deducirt wird, daß alſo Ihr Churfürſtl. Durchl. aus den jezigen Einkünfften ſeiner Landen kaum die Lebens-Mittel haben können; Als bittet er, es wolle Ihr Kayſerl. Majeſtät über das gemeine Concluſum der Reichs-Ständ, Ihre Churfürſtl. Durchl. mit einer ſpecial-Begna-

digung allergnädigst an die Hand gehen, und ein Moratorium auf 20. Jahr ertheilen, in Hofnung, nach Verflieſſung solcher Frist seine Lande also sich erholen werden, daß sie den Creditorn nach dem Reichs-Schluß ein Genügen thun mögen.

Dicatur Suæ Cæſ. Majestati loco Voti: Es erinnerten sich Ihre Kayserl. Majestät was uf Deroselben allergnädigsten Befelch gehorsamster Reichs-Hofrath vor ein unmaßgebliches Votum super §. *Instrumenti pacis: de indaganda &c.* allerunterthänigst überreicht: Als aber Chur-Fürsten und Stände nach gehabten Reichs-Deliberationibus eines andern schlüßig worden, Ihrer Kayserl. Majestät dero Gutachten schrifftlich eröfnet und dabeneben des Herrn Pfalzgrafen Churfürstl. Durchl. dahin gehorsamst recommendirt, daß Deroselben, wegen Dero Landen vor andern im Augenschein befindlicher übermäßiger Ruin, in puncto des Schulden-Wesen, über die allgemeine Versehung des Reichs-Schluß, eine absonderliche mehrere Moderation gedeihen und von Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst gegönnet werden möchte, wie dann Ihr Churfürstl. Durchl. unter dato Heydelberg den $\frac{20}{10}$. Febr. bey Ihr Kayserl. Majestät deßwegen mit absonderlichen Schreiben auch einkommen, und ein Moratorium auf 20. Jahr lang gebetten; So hat gehorsamster Reichs-Hofrath in Ables- und Erwegung des Herrn Churfürsten angeführter Motiven befunden, daß Seiner Churfürstl. Durchl. mit einer special-Begnadigung zu begegnen zwar der Billigkeit nit ungemäß wäre: Weil aber, ein Moratorium uf 20. Jahr zu ertheilen, weder nach den Rechten, weder nach des Heil. Reichs Abschieden, zuläßig, im Römischen Reich auch allerdings nit herkommen, und aber des Herrn Churfürsten Schreiben lang vor der Herrn Chur-Fürsten und Ständen gemachten Schluß abgangen; So hat gehorsamster Reichs-Hofrath vor gut befunden, eine Deputation an Ihre Churfürstl. Durchl. abzuordnen, und zu vernehmen, worauf eigendlich Dieselbe zu bestehen vermeint, und was es endlich mit dem zwanzigjährigen Anstandt vor eine Beschaffenheit haben sollte: Worauf Ihre Durchl. auf beschehene Unterredung mit Dero Räthen, den Deputatis Ihrer Lande beschwerten verderbten Zustand mit mehrerm repräsentirt, und sich vernehmen lassen: Daß sie nit absehen könnten, wie innerhalb zwanzig Jahren dero Churfürstenthumb und Lande also sich erholen sollten, daß sie von den Schulden wenig oder viel zu

bezah-

bezahlen vermöchten; sie hätten die Mannschafften im ganzen Land beschrieben, und die jezige Intraden gegen den alten berechnen lassen, befinden, daß sie bey denselben ihren Staat, wie gering sie denselben auch anstellen, nit ausführen können: Wollten also hoffen, es würden Ihre Kayserl. Majestät ihme, Herrn Churfürsten, die hohe Kayserliche Gnade thun und mit dem 20. jährigen Moratorio willfahren. Die Deputati führeten Ihro Durchlaucht zu Gemüth, ob sie nit etwan geneigt, einen Unterschied unter aus- und einländischer Schulden zu machen, den inländischen würde die Zeit allzuschwer fallen, und Ihro Churfürstl. Durchl. dero Affection bey denselben nit vermehren, sondern vielmehr vermindern und grosse Lamentationes und Klagen verursachen; so stünde auch zu bedencken, ob Ihro Churfürstl. Durchl. unter den Schulden, so zu dem Böheimischen Kriegs-Wesen aufgenommen, und unter den andern ein Unterschied machen, diese agnosciren und jene etwa aussezen, oder aber auch ein zehenjähriges Moratorium annehmen und alsdann in die völlige Zins-Rechnung tretten wollten? Es fiele einmahl dem Reichs-Hofrath etwas nachdencklich, Ihrer Kayserl. Majestät ein so langwüriges Moratorium mit Sistirung aller Zinsen einzurathen. Ihre Churfürstl. Durchl. blieben nichts destoweniger bey Ihrer vorigen Meinung, daß in den nächsten 20. Jahren das Land sich nit erholen könnte, Ihr Kayserl. Majestät aber nit zugeben würden, daß ein Churfürst des Reichs, um Schulden willen, die er nit gemacht, seines Unterhalts beraubt und Noth leiden sollte: Doch schickten Ihre Churfürstl. Durchl. bald hernach dero geheimben Rath, Otto von Han, an die Rathstuben und liessen sagen: Sie hätten den Sachen wohl nachgedacht, bitteten, bey Ihr Kayserl. Majestät die Sachen dahin zu richten, daß 1. alle bis auf gegenwärtigen Reichs-Abschied verfallene Interesse mögten aufgehoben und abgethan seyn; 2.do daß Ihrer Churfürstl. Durchl. von dato noch uf 10. Jahr ein Anstand gegeben würde, darinn sie aller Zahlung befreyet und der cursus usurarum suspendirt bleiben sollte; 3.tio nach Verfliessung solcher 10. Jahr wollten Ihro Durchlaucht ein Viertel von den Zinsen in andern 10. Jahr abtragen, und 4. nach Verfliessung zwanzig Jahr à dato wieder in die völlige Zinsen tretten. Ob nun wohl diese Vorschläg den Creditorn schwer genug fallen wollen; So hält jedoch gehorsamster Reichs-Hofrath, nach sattsamer Ueberlegung der Sachen

Umstände, und vor Augen stehender Unmöglichkeit, ohnmaßgeblich davor, weilen die Stände des Reichs in dem Schulden-Wesen insgemein uf eine grosse Moderation geschlossen, und man aus Griech- und Römischen Historien sich erinnert, daß nach langwürigen Kriegen die Legislatores wohl eine gänzliche remissionem debitorum, welche sie tabulas novas genannt, eingeführt, und dann die Chur-Pfalz vor andern Ländern mercklich verderbt, die Stände auch Ihro Kayserl. Majestät den Herrn Churfürsten zu einer mehrern Indulgenz der Zahlung-Fristen halben recommendirt; es möchten Ihre Majestät in den leztern Vorschlag allergnädigst, doch dergestalt, verwilligen, daß Ihr Churfürstl. Durchl. von allen verfallenen und noch in zehen Jahren à dato an zu rechnen fallenden Zinsen befreyet bleiben; hingegen aber, nach Verflieſſung zehen Jahr, die Helffte der Zinsen andere zehen Jahr lang abtragen; nach deren Ablauf aber, das ist von dato zwanzig Jahr, die völlige Zinß zu bezahlen schuldig seyn sollen; gleichwohl mit der Erinnerung, daß Ihre Churfürstl. Durchl. unterdessen gegen ganz dürfftige Creditorn sich Christlich bezeigen, und, nach Befindung deroselben Armuth, dieselbe nach Möglichkeit subleviren wollen.

* * *

4. Januar. 1652.

Zu Nassau-Saarbrücken, Herrn Grafen Johann und Ernst Casimir sub præs. 22. Decembr. anno 1651. beklagen sich wider das Hof-Gericht zu Rothweil, daß dasselbe, auf anhalten Johann Salomons und Johann Gottfrieds, beeder Gebrüder, Grafen von Cronberg, wider ihre Unterthanen zu Wald-Laubersheim in ihrer, der Herrn Graffen, Abwesenheit, wegen einer Schuld-Sach nicht allein ein beschwerlich Urthel ergehen lassen, sondern auch dieselbe gar in die Acht erkläret haben; Erzehlen dabey unterschidliche Nulliteten, so in dem Proceß begangen worden; vnd bitten, Ihr Kayserl. Majestät wollen die Acta avociren, sie, Supplicanten, adversus sententiam ejusque executionem in intregrum restituirn, vnd, ob moræ periculum, damit sie nit wegen einer Schuld-Sach contra instrumentum pacis vnd desselben §. *de indaganda* aus dem Land getrieben werden, förderliche Inhibition erkennen; auch die einkommende Acta ihren Vnterthanen, weil sie solche zu Rothweil, auf inständiges Ansuchen nit haben können, communicirn vnd besseres Recht wiederfahren

fahren laſſen. Apponunt copiam Sententiæ ſub A. vnd ſub B. ſpeciem facti.

Includatur dem Hoff-Gericht zu Rottweil, ihren Bericht hierüber einzuſchicken, und immittelſt mit der Execution einzuhalten.

Articulus IX.

§. 1. Et quia publice intereſt, ut, facta Pace, Commercia viciſſim refloreſcant; ideo conventum eſt, ut, quæ eorum præjudicio, & contra utilitatem publicam, hinc inde per Imperium, Belli occaſione, noviter, propria autoritate, contra jura, privilegia, & ſine conſenſu Imperatoris atque Electorum Imperii invecta ſunt, vectigalia & telonia, ut & abuſus Bullæ Brabantinæ, indeque natæ Repreſſaliæ & Arreſta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata Poſtarum, omniaque alia inuſitata onera & impedimenta, quibus Commerciorum & Navigationis uſus deterior redditus eſt, penitus tollantur, & provinciis, portubus, fluminibus quibuscunque ſua priſtina ſecuritas, jurisdictio & uſus, prout ante hos motus bellicos à pluribus retro annis fuit, reſtituantur & inviolabiliter conſerventur. Commercien.

§. 1.

10. Jan. 1654.

Böhmiſche Hof-Canzley, ſub dato 29. & præſ. 30. Dec. nechſthin, Notificat der Reichs-Hof-Canzley, daß bey Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät dero Stadthalter zu Prag gehorſambiſt angebracht, wie daß die Commercien des Königsreichs Böheimb, ſo wohl zu Land als zu Waſſer, wegen der ſo hoch geſteigerten Mauten und Zöllen im Reich, abſonderlich bey der Legſtatt Magdeburg, wegen des allda prätendirenden Staffelrechts, ſehr gehindert und faſt ganz geſperrt würden; petit, bey gegenwärtigem Reichs-Tag ſolches zu beobachten, und ſolche Staigerung abzuſtellen, oder wenigſt zu einer billigmäßigen Moderation zu bringen ihr angelegen ſeyn zu laſſen. Commercien.

Fiat Decretum an die Stadt Magdeburg: Daß ſie ihren Bericht hierüber inner Monaths-Friſt einbringen, auch alle Neuerungen einſtellen und vermeiden ſollen. Et fiat eine abſonderliche Erinnerung auf die Böheimiſche Hof-Canzley, die geklagte Beſchwerden wegen geſteigerter Mauthen und Zöllen etwas mehrers zu ſpecificiren, damit Reichs-Hofrath die Noth-

durft und Gebühr bey diesem Reichstag begehrter massen weiter bedencken möge.

§. 2.

Zölle. Von Zollsachen, so hieher gehören, habe ich nur dises angetroffen:

4. Maji 1649.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Hall vnd Abschaffung neuer Zöll betreffend; sive Herzog Augustus zu Sachßen als postulirter zum Erzstifft Magdeburg de dato Hall de 18. Febr. & præs. 10. Martii intercedit pro dicta Civitate, daß, vermög des Fridenschluß, die in ihrer Kayserl. Majestät auch Chur- Fürst- und Ständen Landen, bey vorgangenen Kriegs Wesen auf ihr Salz gelegte neue Zölle, wieder aufgehoben werden mögen; Includit, was deßwegen Rath, Meister vnndt Innungen der Stadt Hall an Ihn supplicando gelangen lassen.

Rescribatur Domino Duci Saxoniæ Augusto: Daß, wann er dißfalls specificiren werde, was für Zöll, vnd an welchem Ort, vnd von weme solche, dem Fridenschluß gemeß, begert werden abzuschaffen; so wollten Ihr Kayserl. Majestät sich alsdann weitter darauf erklären.

§. 3.

Postwesen. Von dem Postwesen kan ich dieses mittheilen:

12. Mart. 1649.

Postwesen im Reich; sive Lamoral de la Tour, Comte de Taxis, de præs. 9. hujus, beschwert sich wider die Stadt Nürnberg, wegen vnterschidlicher Turbationen in dem Postwesen, vnd in specie, daß sie von den Schwedischen Plenipotentiariis ein Schreiben an die Herrn ausschreibenden Fürsten im Fränckischen Craiß, sub prætextu des Fridenschluß, um Ausschaffung des Postwesens daselbsten außgewürckt: Petit, den Kayserlichen Plenipotentiariis zu Münster anzubefehlen, daß sie zu Præjudiz des Postwesens weder zu Nürnberg, noch ahn andern Orten, das geringste vorgehen lassen sollen. Apponit ab A. usque F. inclusive.

Conquirantur priora.

22. Mart. 1649.

Postwesen im Reich; referuntur Acta.

Includatur den Kayserlichen Herrn Plenipotentiariis, mit dem Befelch: Daß sie den Schwedischen Abgesandten zu Gemüth führen,

führen, waß massen das Post-Wesen ein uhraltes Kayserliches Regal, welches nit erst, wie die Nürnberger vorgeben, vnter diesen Motibus, sondern noch vnder Kayserm Rudolpho & Matthia mit grosser Mühe, vnd des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen Consens, eingeführt, vnd zu besserer dessen Bestellung das Geschlecht deren von Taxis damit von Ihr Kayserl. Majestät vnd dem Reich belehnet, vnd zwar gegen einem gewissen Revers, auch sub titulo oneroso, daß er auf seine eigene Spesa, durch taugliche Personen, hin vndt hero die Posten verwalten lassen; Gestalten auch Chur-Fürsten vnd Stände solche Post-Verwalter gutwillig eingelassen, vnd sich gegen dieselbe, so gar auch die Stadt Nürnberg selbsten, wie aus ihrem Antwortschreiben A. de dato 10. Febr. anno 1616. auf das Kayserliche Schreiben sub B. den 19. Januarii ejusdem anni, nit beschwert, oder gesezt haben, also daß dieses kein Jus certi alicujus Status, wie anjezo die Nürnberger vorgeben wollen, sondern ein gemeinnüziges Wesen im Reich, daran den Ständen, wegen Führung der Correspondenzen, mercklich vil gelegen; Ihr Kayserl. Majestät erinnern sich auch nit, daß dieses Regal Ihro in wehrenden Tractaten wehre strittig gemacht oder in Disputat gezogen worden; versehen sich derowegen, die Schwedische Herrn Abgesandten werden des Raths zu Nürnberg fernerm Ansuchen weiter kein Gehör geben, sondern Ihr Kayserl. Majestät vnd das Reich bey dem Herkommen, weilen dieses in die Execution des Fridenschluß nit gehörig, auch ihres theils verpleiben lassen.

2. Includatur etiam Domino Electori Moguntino so wohl das Taxische Anbringen, als diese jezige Kayserliche Resolution, ahn Ihr Kayserl. Majestät Gesandten, mit Erinnerung: Daß der Herr Churfürst auch seine Gesandten dahin instruiren wolle, den Kayserlichen Plenipotentiariis zu aßistirn, damit dem Reichs-Postwesen zuwider nichts vorgenommen werde.

5. Jul. 1649.

Reichs-Postwesen zu Nürnberg; sive Graf von Taxis sub præs. 1. hujus transmittit, was die gesamte Evangelische Stende an Ihne wegen des Postwesens zu Nürnberg vnd dessen Abschaffung geschriben: Weilen nun hieraus Ihr Kayserl. Majestät in ihren habenden Gerechtigkeiten, den Postmeister zu Nürnberg nach Dero gnädigsten Belieben zu sezen, ein hohes Præjudicium zugezogen würde;

als

als bittet Er, Ihr Kayserl. Majestät wollten geruhen, dero so wohl hiebeuohrn als auch jüngst den 23. Martii, ergangenen Kayserlichen Resolution gemeß, die Notturfft so wohl ahn die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Creißes, als dero zu Nürnberg subsistirenden Gesandten, allergnedigst gelangen zu lassen, damit Er vor der Stadt Nürnberg vnaufhörliches Zusezen daselbsten gesichert bleiben, vnd vnter solcher vnförmlichen begerten Execution nit gefährt, sondern bey deme, was die Tractaten gegeben vnd außweißen, gelassen werden möge. Apponit copiam dessen, von den Ständen an ihn abgelassenen Schreiben vom 8. Maji.

Includatur & rescribatur den Kayserlichen Gesandten, in conformitate prioris resolutionis; similiter etiam den Creißausschreibenden Fürsten des Fränckischen Creißes.

20. Aug. 1650.

Postwesen im Reich, sive die Kayserliche Gesandten de dato Nürnberg den 4. & præs. 17. hujus, berichten, daß die Stadt Nürnberg abermahl wegen Bestellung der Postverwalterey daselbsten durch zwey ihres Raths Abgeordnete bey ihnen Instanz gemacht, überschicken dabey jeztbesagter Stadt Erklerung, vnd was sie ihnen darauf geantwortet.

In eadem, Herr Graf Lamoral von Taxis sub præs. 8. hujus, bittet die vorige Befelch alles Ernsts zu wiederholen, daß der Magistrat zu Nürnberg von seinen weit-aussehenden Machinationen ablasse, vnd die Gesandte zu Nürnberg, daß sie sich ferner nit einlassen, sondern zu Conservation des Postwesens allen Fleiß anwenden sollen.

Per Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath sehe nit, warumb Ihr Kayserl. Majestät von ihren vorigen Resolutionibus weichen solten; sonderlich weilen die von Nürnberg wiederumb neue Conditiones anhencken, daß ein Burger Augspurgischer Confeßion darzu genommen vnd dem Magistrat jus nominandi beuorstehen solle; welches nit allein im Reich bey andern Städten, sondern auch bey der Republic zu Venedig, zu gefährlicher Consequenz Vhrsach geben möchte; hielte derowegen gehorsambist dafür, Ihr Kayserl. Majestät möchten dero Commissarien zu Nürnberg, bey dero vorigen Resolutionibus zu verharren, vnd solches so wohl dem Collegio Deputatorum, als auch dem Magistrat zu Nürnberg, anzudeuten, inhäriren, vnd über das dem Herrn Churfürsten zu Maynz diese Ihre Kayserliche Reso-

Resolution zu dem Endt notificiren, damit Ihr Churfürstl. Gnaden auch Ihre Gesandten zu Nürnberg zu gleicher Intention vnd Cooperation instruiren theten: Jedoch könnten die Kayserliche Commissarii dem Magistrat zu Nürnberg dabey andeuten, daß, wann sie einige Klag wider den Post-Verwalter daselbsten vorzubringen hetten, solches bey Ihr Kayserl. Majestät zu thun; da dann Ihre Kayserl. Majestät die gebürende Remedirung vorzunehmen nit vnterlassen wollen.

4. Jun. 1649.

Reichs-Post-Amt zu Nürnberg; sive Lamoralis de la Tour, Comes de Taxis, contra den Rath daselbsten, de præs. hodierno, conqueritur, daß sie bey den Tractaten zu Nürnberg sich auf alle Weiß vnterstehen, das Post-Wesen zu ihrer Burgerschafft zu bringen: Petit, ob summum præjudicium exinde metuendum, nit allein solches zu uerhüeten, sondern auch ihn bey seinem erlangten Recht zu schüzen vnd dero Gesandten zu Nürnberg zu befehlen, daß sie hierwieder nichts gestatten, sondern, da einige Mutation gesucht werden solte, selbige gänzlich ab- vnd zur Ruhe weisen; sintemahlen diese Sach nach Nürnberg nit gehörig, auch in Instrumento pacis nit begreiffen.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti: Daß hierunter ein grosses Præjudiz zu besorgen; Sintemahlen Ihr Kayserl. Majestät vnd dem Reich nit allein zu Nürnberg, sondern auch an andern Orten, vnd endlich gar zu Venedig, das Post-Wesen möchte entzogen werden: Derowegen den Kayserlichen Gesandten zu Nürnberg petito modo möchte geschrieben werden.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio secreto 14. Junii anno 1649. & placuit, wie Reichs-Hofrath gerathen.

* * *

8. Februar. 1652.

Postwesen im Reich; der Rath zu Hamburg de præs. 22. Octobris 1651. überschickt seinen Bericht auf das Kayserliche Schreiben vom 7. Junii ejusdem anni, bittet, sie mit einiger Neuerung nit zu beschweren, sondern sie und ihre Kaufmanns-Börsen des uhralten Herkommens, auch zustehender Frey- und Gerechtigkeiten, vnd des Instrumenti pacis, geniesen zu lassen, auch bey dem General-

Erb-Post-Amt die Verordnung zu thun, daß die Kayserliche Post-Verwaltung auf Cölln und Franckfurth und die Stadt Hamburg niemand, als einer dem Rath daselbst annehmlichen Person, und zwar der Stadt beeydigten Bürgern, anvertraut und aufgetragen, Ihre Bürger und Inwohner auch von denselben mit übermeßigen Post- und Briefgeltern nit lenger belästiget, oder mit Folglassung der Brief im Posthauß aufgehalten, sondern, neben billigmeßiger Tax, eine richtige Brief-Carte, immassen es in andern Orten auch gebreuchlich, jedesmahls angehenckt, auch sonsten, vermittelst guter richtiger Ordnung, den übrigen Querelen und Beschwerungen ehist remedürt vnd abgeholfen werde.

Econtra der General-Postmeister, Graf von Taxis, sub præs. 20. Dec. nechsthin, Exhibet seines Post-Verwalters zu Hamburg Gegenbericht auf des Raths Bericht, und bittet, denselben Bericht nit zu attendirn, sondern die Verordnung zu thun, daß, den vorigen wider Regensburg, Nürnberg und Cölln ergangenen Resolutionen nach, auch wider den Rath zu Hamburg das Reichs-Post-Wesen manutenirt, dem Rath die Gewaltthaten bey Straf inhibirt, und demselben anbefohlen werde, seinem Post-Verwalter das abgenommene Silber-Geschirr zu restituirn, und wegen des Schimpfs und Gewalts Abtrag zu thun, auch das Post-Wesen in seinen Freyheiten, bey Straf 100. Marck löthigen Golds, vnturbirt und mit den bürgerlichen Oneribus unbeeinträchtiget zu lassen. Apponit A. B.

1. Communicetur dem Rath zu Hamburg des Grafen von Taxis Gegen-Bericht, samt der Beylag B. mit dem Befelch, daß sie innerhalb zwey Monathen ihre Antwort darauf einschicken; Immittelst aber das Postwesen und die Post-Verwalter wider das alte Herkommen, und dem Kayserlichen Post-Regal zum Präjudiz, nit beschweren sollen.

2. Renovetur prius rescriptum an den von Plettenberg vom 7. Junii 1651. wegen der Schoß-Gelder, so der Rath daselbst dem Post-Verwalter allda abgenommen, seinen Bericht einzuschicken.

* * *

Man sehe hievon ferner nach das Waltherische Register über H. von MEIERN Westphäl. Frid. Handl. Art. Postwesen, ingleichem mein Teutsch. Staats-Recht, 5. Theil, S. 1. u. f.

Arti-

Articulus IX.

§. 2. Territoriorum, quæ flumina alluunt, & aliorum quorumcunque juribus ac privilegiis, ut & Teloniis ab Imperatore, de consensu Electorum, cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi in Visurgi, concessis, aut usu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus & executioni mandandis. Oldenburgischer Weserzoll.

§. 1.

Vor dem Westphälischen Friden habe ich von dem Oldenburgischen Weserzoll in denen mir zu Handen gekommenen Reichs-Hofraths-Protocollen folgendes angetroffen. Acta vor dem Westphälischen Friden.

12. Nov. 1633.

Oldenburgischer Weserzoll, sive Herr Graf Antoni Günther zu Oldenburg, contra Burgermeister vnd Rath der Stadt Bremen de præs. 4. Julii nechsthin, beschwärdt sich zum höchsten über der Bremer Turbationes inn seiner rechtmäßigen erlangten Possession deß von Ihr Majestät cum Consensu dominorum Electorum Ihme verliehenen Weserzohls, vnd obwohl Ihr Kayserl. Majestät den 26. Novembris Anno 1630. zu Linz ein Decret ergehen lassen, daß sie es durch eine Commißion über die Bremische prätendirte Immunitæt, Weeßer-Jurisdiction, vnd ob er, Herr Graf, der Bremer Vorgeben nach, in Einnamb des Zohls die Kayserliche Zohlroll excediert, Information vnd Erkundigung einziehen wolt; so hetten aber doch Ihr Majestät in jeztbesagtem Decret darneben verordnet, daß alles in dem Standt, darinnen es der Zeitt gewesen, verpleiben, vnd ein jedweder Thail sich aller Innovation enthalten soll: Nun were er, Herr Graff, in Zeitt dieses ertheilten Kayserlichen Decrets in würcklicher Posseß des Weser-Zohls gewesen, hätte immerdar die Vortstellung gedachter Commißion verhofft, immittels aber, vnd Commissione pendente, hetten Beklagte vor wenig Monathen ganz gewaltthätiger Weiß, zu Ihr Majestät vnd des Hochlöblich Churfürstlichen Collegii despect, über ihre de mero facto usurpiert- vnd sehr hoch gespannte Accisen, Convoy, Tonnen- Parten- Hauen-, Reüde- Consumption-, vnd Schreibgelter, noch einen newen vorhin ganz vnerhörten Zohl, propria authoritate & de facto, angericht, vnd zwar vnderstehen sich von allen Wahren, welche von Vnten auß Niderlandt, Dennemarckh, Nordwegen, Ditmarschen, Ostfrießlandt, Erzstifft Bremen, oder von Hamburg vnd andern Stätten die Weßer herunder kommen, vnd

auf Oldenburg zugehen, oder von Oldenburg oder Bremen die Hundt oder Weeser herunter in sein, Herrn Graffen Landtschafft geschifft werden, oder Er, Herr Graf, selbst, aus seinen oder andern Landen, an Zins, Zehenden, Korn, Wein, Papier, ꝛc. zu Behueff seiner Regier- vnd Hofhaltung, auf Oldenburg bringen lassen, auf der Weser, vnd in der Hundt, durch ihre darauf gelegte Orlog-Schiff vnd bestellte Capitain, Officier, Soldaten vnd Diener, in vim prætensæ retorsionis, vnd zu Wiedereinbringung dessen, waß sie vnd Ihre Bürgere wegen des Kayserlichen newen Zohlß, vnd zwar in eadem quantitate erlegt, zu exigiern: Weil nun solches Ihr Kayserl. Majestät den 3. Aprilis vnd 15. Decembris anno 1628. wie auch obberüertem Linzischen Decreto zuwider laufft, petit Dominus Comes, voriger Kayserlicher Commination nach, Beklagte entweder in pœnam des Kayserlichen Zolls-Privilegii zu erklären, oder ein pœnale Mandatum sine clausua, daß sie den usurpierten newen Gegen-Zoll abschaffen, Ihne, Herrn Grauen, vnd sonderlich seine bestellte Diener, bey Einnamb deß verliehenen Weßer-Zohls in keinerley Weiß verhindern, vil weniger durch ihre Orlogschiffe, vnd darauf bestellte Diener, die auf- vnd abfahrende Schiff vndt Kauffleuth von schuldiger Erlegung des Zohls nit abhalten, oder dieselbige vor seines Grauen Zohlstatt fürbey convoyern, sondern sich dessen allen, wie auch des newlich angemaßten Gegen-Zohls, genzlich enthalten, zu deme Ihr Orlogschiff von der Weser ab- vnd anderstwohin führen lassen, oder zum wenigsten ihrem darauf bestellten Capitain, Officier, Soldaten vnd Diener, ernstlich befehlen, daß sie innskonnfftig alle obgedachte Turbation, abhalt- convoi- vnd Verhinderung, wie auch deß Gegenzohls Usurpation vnd Exaction, allerdings einstellen sollen, cum citatione, ad docendum, intra brevem præfixum terminum, de paritione. Apponit a n. 1. usque ad n. 7. incl. n. 1. kurzer Bericht, wie es vmb den Kayserlichen newen Weeßer-Zohl bewandt; Nro. 2. Instrumentum publicum über den vom Herrn Grauen vom 6. Januarii Anno 1632. biß auf den 16. Novembris ejusdem anni erhobenen Zohl, vnd der Bremer darwider fürgenommenen Turbationen; Nro. 3. simile instrumentum wegen dessen vom Herrn Grauen vom 2. Novembris bis auf den 31. Decembris erhobenen Zohls vnd der Bremer fürgangener Turbation; Nro. 4. Instrumentum publicum über die wegen des newen von den Bremern de facto aufgerichten Gegen-Zohls abgehörter Zeugen Attestation, Nro. 5. Instrumentum publicum abgehörter Zeugen Attestation, in puncto

der

der aufgerichten vnd erhöhten Accis, Convoi, Thonnen, Pacten, Hauen, Reude vnd Consumption-Gelter, wie auch über gedachten newen Gegenzohl Nro. 6. & Nro. 7. Instrumenta publica duo super examine testium in iisdem punctis. Apponit insuper Dominus Comes intercessionem originalem Dominorum Electorum Moguntini & Colonienſis de dato Coloniæ 4. Aprilis 1633. darinnen sie Ihrer Kayserl. Majestät zu Gemüeth füehren, daß auf Seitten deß Churfürstlichen Collegii allezeit davor gehalten worden, daß der Herr Graff von Oldenburg bey seiner einmahl erlangten Conceßion vnd Posseßion billich zu manutenirn seye; Petunt & suadent, wofern Ihr Kayserl. Majestät bey diesen gefährlichen Zeitten etwan bedenckhen haben solten, mit den arctioribus processibus zu uerfahren, jedoch die Statt Bremen in allem ernst dahin anzuweisen, nicht allein den zur Ungebüer angestellten Gegen-Zohl abzuschaffen, sondern auch von den andern Turbationibus gänzlichen abzustehen, vnd Ihne, Herrn Grauen, bey seiner einmahl erlangten Conceßion ruehig vnd vnperturbiert verpleiben zu lassen, beuorab weil Ihr Kayserl. Majestät als radix jurium Majestatis, auch das löbliche Churfürstliche Collegium, seiner Præeminenz vnd Hochheit halben, bey diesem Werckh selbsten hoch interesßirt sein.

Differatur.

17. Dec. 1633.

Oldenburgischer Weser-Zoll: Continuantur Vota.

Fiat Votum ad Cæsarem cum deductione rationum utriusque partis.

10. Febr. 1634.

Oldenburgischer Weser-Zoll ꝛc.

Legitur nuperum concluſum Votum, & concluditur, daß des Reichs-Hofraths leztgegebenes Guetachten auch in geheimen Rath gegeben vnd abgelesen werden solle.

19. Sept. 1634.

Zu Oldenburg, Herr Graf Anthonius Günther, contra den Rath zu Bremen, mandati inhibitorii & restitutorii pœnalis sine clauſula, den von den Bremern auf dem Weeserstrom de facto aufgerichten Retorsion-Zoll betreffend; Et decreti Cæsarei, so beedes den andern Martii dieses Jahrs vnd jenes zwar, cum termino 3. menſium a tempore insinuationis ad docendum de paritione, erkennt, sive dictus Comes per Agentem suum, Doctorum Heinrich Crane, de præs. 17. August. jüngsthin dicit, daß er gedachtes

Mandat, wie auch das Kayſerliche Decret den 21. Aprilis, alten Calenders dieſes Jahrs, dem Rath zu Bremen inſinuiret, vnd weil der Terminus paritionis docendi in principio Julii geweſen, derſelbe aber vorlengſt verfloſſen, zum Fall der Rath de paritione nit dociret, petit declarationem pœnæ & arctiones proceſſus. Apponit originale documentum factæ inſinuationis.

Econtra Burgermeiſter vnd Rath der Statt Bremen de præſentato 4. Auguſti jüngſthin petunt prorogationem termini ad 4. menſes, propter negotii gravitatem, & itinera hoc belli tempore infeſta, da die Schrifften übel fortzubringen.

Fiat der Beſchaidt: Daß die gebettene decleratio pœnæ & arctiores proceſſus noch zur Zeit abgeſchlagen, hingegen aber paritoria ſub termino 2. Menſium, cum eventuali commination declarationis pœnæ & arctiorum proceſſum, erkhentt.

22. Febr. 1635.

Oldenburg, Herr Graf Anthoni Günther, contra Burgermeiſter vnd Rath zu Bremen, mandati inhibitorii & reſtitutorii nunc paritoriæ, den Retorſion-Zohl auf der Weeſer betreffend; ſive Doctor Lucas Stupanus, nomine dictæ Civitatis de præſ. 13. Januarii jüngſthin exhibet ein Schrifft, cujus titulus: Allergehorſambiſtes Anerbietten ꝛc. & dicit, Bremenſes hetten über Jahr vnd Tag ante impetratum, nedum inſinuatum dictum mandatum, gedachten Retorſion-Zohl abgeſchafft, vnd weil Sie auch ad reſtitutionem deß eingenommenen Zohls condemniret worden, in mandato aber nit exprimiert, cui reſtitutio fieri debeat, Alß thetten ſie den eingenommenen Retorſion-Zohl, ſo lauth beigelegten Inſtrumenti Nro. 2. ſich zuſammen auf 540. vnd ein Ortt Reichs-Thaller zuſambt etwa einem halben Creuzer, außtragen thette, hiermit judicialiter in Ihr Kayſerl. Majeſtät Hoff-Canzley pro conteſtanda ſua obedientia gehorſamblich einlifern, tantisper, dum cognoſcatur, cui reſtitutio fieri debeat. Apponitur dictum Inſtrumentum in originali.

Communicetur Domino Comiti Oldenburgico, & indicetur Doctori Lucæ Stupano, ut, vigore ordinationis, ſufficiens mandatum procuratorium ad acta exhibeat, & deponatur pecunia ad Cancellariam, gegen Herauſßgebung einer Recognition.

27. Febr.

27. Febr. 1635.

Oldenburgische Zohlsach sive die Statt Bremen, per Lucam Stupanum, denuo petit communicationem, deren vom Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg vor einem Jahr eingebrachten Schrifften.

Ist abgeschlagen, vnd bleibt bey der leztern im vorigen Jahr ertheilten Kayserlichen Resolution, vnd da die Statt in den incident-Puncten was vorzubringen hatt, werde sie solches bey der angeordneten Kayserlichen Commißion vorzutragen wissen, & dicatur utrique parti, ut commissionem promoveant.

5. Mart. 1635.

Oldenburg contra Bremen, sive Herr Anthoni Günther Graf zu Oldenburg, de præs. 5. Februarii jüngsthin, beschwärdt sich zum höchsten über der Bremer gewaltthätige Turbationes, darinnen sie Jhne durch die von Jhnen auf der Weeser bestelte Orlog- vnd Kriegs-Schiff in seiner Possession vel quasi, exigendi Vectigal, sibi à Sacra Cæsarea Majestate in Visurgi concessum, verhindern: Petit, Jhre Kayserl. Majestät wollen Jhrer, in Jhrem Kayserlichen dem 15. Decembris Anno 1628. ertheiltem Decreto beschehener Commination zufolge, nunmehr Burgermeistern vnd Rath zu Bremen in pœnam Diplomati insertam erclären, vnd wider sie die comminierte arctiores processus außlassen, oder, da, über alle Zuversicht, solches Suchen noch zur Zeitt nicht statt finden sollte, alßdann demselben, sub pœna diplomati inserta, per Decretum aufzulegen, daß Sie hinführo dem Zohl-Diplomati schuldigsten Gehorsamb laisten, von den geklagten Turbationibus & Attentatis abstehen, Jhne vnd seine bestelte Zohldiener, wie auch die requirierte Notarien, bey seiner Zohls-Einnamb, vnd Jhrer anbefohlenen Verrichtung, in keinerley Weeg mehr verhindern, vilweniger durch ihre Orlog- vnd Jagd-Schiff, vnd darauf bestellte Capitän, Officierer, Soldaten vnd Diener, die auf- vnd abfahrende Schiff vnd Kauffleuth von Erlegung des Zohls abhalten, oder dieselbe seiner Zohlstatt vorbey convoyern, zu dem ihre Orlog- vnd Jagschiff, von der Weser ab- vnd anderstwohin führen lassen, oder zum wenigsten Jhren darauf bestellten Capitän, Officiern, Soldaten vnd Dienern, daß Sie innskonfftig alle Turbationes, Convoy vnd Verhinderung gänzlich einstellen, ernstlich befehlen, vnd, daß sie dem allem also gehorsamblich gelebt, intra brevem terminum glaublich dociern, oder obverstandener Declaration pœnæ vnd schärffe-

rer

rer Rechts-Mittel gewerttig sein sollen. Apponit Instrumenta publica duo, sub literis A. & B. der geklagten Turbationen.

Injungatur per serium Rescriptum utrique parti, daß Sie die noch vor einem Jahr von Ihrer Kayserl. Majestät angeordnete Commißion befürdern, vnd sich derselben gehorsamblich bequemben; vnd lassen es Ihre Majestät im übrigen bey Dero den 2. Martii anno 1634. ergangenen Kayserlichen Resolution allerdings bewenden.

22. Maji 1635.

Oldenburg contra Bremen sive Burgermeister vnd Rath daselbsten, per Doctorem Stupanum de præsentato 5. Januarii jüngsthin, in puncto mandati sine clausula, nunc paritoriæ & factæ paritionis, den angegebenen Retorsion-Zoll betreffend; Exhibent Exceptiones sub- & obreptionis, & petunt ex allegatis causis, das Mandat zu caßiern.

In eadem, iidem Bremenses, sub præsentato 29. Januarii jüngsthin, weil die Paritoria den 21. Aprilis Anno 1634. in contumaciam ergangen, Sie aber den terminum, propter impedimenta belli & nimias occupationes Syndicorum suorum, nit præcise in Acht haben können, petunt, adhuc suas dictas Exceptiones admitti, Sie adversus lapsum termini zu restituiren, vnd die gesuchte Restitution etlicher zuvor empfangener Retorsion-Gelter biß zu Erörterung des Haupt-Stritts, als welcher cum hac causa magnam connexitatem habet, außzustellen. Apponunt Instrumentum publicum in charta papyratia de dato 7. Octobr. stylo veteri Anno 1632. dardurch sie beweisen wöllen, daß sie die geklagte Retorsion-Gelter sider den 25. Decemb. Anno 1632. auf keines Hellers werth eingenommen.

Communicentur diese Schrifften, neben der vor diesem angebrachter Anzaig loco paritionis, dem Herrn Grafen von Oldenburg.

1. Jun. 1635.

Oldenburg contra Bremen, sive Heinrich Crane, nomine D. Comtiis Oldenburgici, petit, in puncto Commissionis auf die drey incident-Puncten, weil Herr von Lamingen, alß einer vnder den verordneten Commissarien, mit Tod abgangen, renovari & ordinari Commissionem in Dominum ab Haubiz, antehac ordinatum Commissarium, & Ducem Augustum Lünenburgensem Juniorem, neben den Fürstlichen Hildesheimischen Canzlar, Doctor Chri-

Christian Mackhen, und den Syndicum zu Herfurtt, Johann Fürstenawer, cum clausula: samt vnd sonders, & potestate subdelegandi; 2.do der Stadt Bremen Agenten, die zu der Raiß- vnd andern Vnkosten gehörige Geltmittel innerhalb einer gewissen Zeitt zu uerschaffen, vnd den alhie anweesenden Herrn Commissario, mit ehistem einzuliefern, per Decretum allergnädigst anzubefehleu.

Renovetur Commissio auf Herzog Augustum den Jüngern zu Lünenburg; jedoch, daß Er solche Personen subdelegire, so der Sprachen und sonst der Ortten deß Landts erfahren vnd kundig, und dann auch auf Herrn von Haubiz: In secundo dicatur Lucæ Stupano per Decretum, daß Er innerhalb zwey Monathen zum halben Theil das Gelt zur Handt schaffe, damit die Commissarien nicht aufgehalten werden.

26. Jun. 1635.

Oldenburg, sive Heinrich Krane, nomine dicti Comitis Oldenburgici, contra Burgermeister vnd Rath zu Bremen, in puncto Rescripti Cæsarei, der vermainten Sperrung der Commercien, Pittet die in außgelassenem Rescripto bestimbte Zeit noch etwa auf 3. oder 4. Monath zu prorogiren, und Doctori Stupano zu injungiren, daß sich derselbe zu allen vnd jeden Oldenburgischen Sachen legitimire.

Rescribatur Graneo: Es bleib allerdings bey vorhin ergangenen Rescripto, vnd wann ihm darauf ainige Handlung von seinem Herrn Principalen zukommen, soll Er dieselbe vnnderschreiben, vnd in termino übergeben, Et injungatur Doctori Stupano denuo, daß Er sein Vollmacht ad acta übergeben.

20. Jul. 1635.

Bremen contra Oldenburg, in puncto Commissionis, etliche incident-Puncten wegen deß Zolls auf dem Weeser-Stromb, sive Doctor Lucas Stupanus, nomine Civitatis Bremensis, de præsentato 17. July Jüngsthin, dicit se Decretum, darinnen Herzog Augustus zu Lüneburg der jünger zum Commissario verordnet worden, dannoch die Raiß-Costen zu verschaffen, principalibus suis insinuasse: Weil aber die Notturfft erfordere, daß auch auf Seiten derselben ein Commissarius benennt werde, vnd er so baldt kein Antwort haben könne; petit, wegen Denomination eines Commissarii, wie auch Verschaffung der Vnkosten, terminum auf zwen Monath, de parendo dem Decreto ad exhibendum suum mandatum, produciert der Statt Bremen Jhme ertheilten Original-Bestallungs-Brieff.

Detur petitus Terminus duorum mensium, vnd den Bestallungs-Brief dem Doctori Stupano mit Befelch wider hinaus zu geben, daß er ein sufficient mandatum procuratorium in forma legali, den Reichs-Constitutionen vnd consueto stylo gemeß, ad acta bringe.

6. Sept. 1635.

Oldenburgischer Weser-Zohl, sive Graf Antoni Günther zu Oldenburg, sub præsentato 3. hujus per Memoriale beklagt sich, das die Stadt Bremen dem jüngsten sub 4. Junii ergangenen Decret, wegen Beybringung der zu der ergangenen Kayserlichen Commißion erfordernden Vnkosten nit nachkommen; petit, dieselbe durch ein scharfen Befehl zu Ablegung Ihrer Gebührnus anzuhalten, 2.do Doctori Stupano legitimationem suæ personæ bey einer arbitrari-Straf nochmalen ernstlich aufzulegen. Apponit ab A. bis F. & sub F. Documentum factæ Insinuationis prioris Decreti.

Expectetur Terminus.

19. Oct. 1635.

Oldenburg Graf Antoni Günther contra die Stadt Bremen, in puncto mandati inhibitorii pœnalis sine Clausula, die Abstellung der newen Zöll vnd Accisen, sive die Staffelgerechtigkeit betreffend; de præs. 15. Maji jüngsthin per Henricum Krane, instat pro Commission zur Edition der Accis-Bücher vnd Zulegung der 3. bewußten incident-Puncten, als auch der Tonnen- vnd Packhen-Schreibgelter vnd Convoy-Strittigkeiten.

Videatur tenor Commissionis, quæ puncta complectatur.

19. Oct. 1635.

Oldenburgischer Weser-Zoll, nunc Commissionis, wegen der incident-Puncten: sive Herr Graf Anthoni Günther zu Oldenburg, de præs. 14. Octobr. nuper, petit, per Agentem suum Henricum Craneum, weil Bremischer Anwaldt, Doctor Stupanus, wegen Herbeyschaffung der Vnkosten zu Vortstellung berürter Commißion, wie auch wegen Production eines sufficientis mandati procuratorii, so vilfältigen Kayserlichen Decretis nit pariert, Jme, Stupano, sub pœna & brevissimo termino anzubefehlen, das er bemeldte Vnkosten herbeyschaffe vnd sein Persohn gebührlich legitimire. Apponit ab littera A. usque F. inclusive, & sub Nro. 1. & 2. dicta decreta Cæsarea.

Conquiratur, was wegen der Stadt Bremen einkommen, & detur ad referendum.

9. Sept.

9. Sep. 1636.

Oldenburgischer Weser-Zoll; sive Burgermeister vnd Rath zu Bremen, contra Herrn Antonii Günter Grafen zu Oldenburg, nunc in puncto ulterioris super causis telonii per Decretum Cæsareum 2. Martii Anno 1634. rejectæ disputationis vnd in den dreyen incident-Puncten, wegen der Jurisdiction in Visurgi, der Bremer prätendirter immunitet à vectigalibus Oldenburgicis, wie dann auch daß der Herr Graf in Einnemung des Zohlß die Zoll-Roll excedire, ordinatæ commissionis, beschweren sich über besagtes Decret den 2. Mart. 1634. & petunt, 1.mo Communicationem des Oldenburgischen anpringens, darauf jezt ernanntes Decret erfolgt; 2.do eß entweder bey der auf das Lünzische Decret den 4. Junii Anno 1630. außgefertigten Commißion verpleiben zu lassen, oder, da solches nicht statt haben solte, die Commißion dahin zu richten, damit die Herrn Commissarii, auf anhalten der Partheyen, probationes super Substantia sive veritate telonii einnehmen; 3. den Herrn Commissarien mitzugeben, wegen der Oldenburgischen Zohl-Roll Information einzuziehen; 4. Wegen der Convoy-Reuter- vnd Consumption-Gelter Sie mit der angeordneten Inquisition zu verschonen. Apponunt Nro. 1. 2. 3. 4.

In eadem Civitates Hanseaticæ de præs. 6. Novembris Anno 1635. petunt, Sie super causis telonii bey der Commißion zu hören, vnd deßwegen bey den Herrn Commissarien Erinnerung thuen zu lassen.

In eadem Herr Graf Ulrich zu Ostfrießland de præs. 11. Aug. jüngsthin petit idem.

Econtra in eadem Herr Graf Antoni Günther zu Oldenburg, petit, sich bey dem Decreto de 2. Martii Anno 1634. darinnen Ihr Kayserl. Majestät omnem ulteriorem disputationem super causis telonii verworfen, vnd nur allein die Commißion in obberürten 3. incident-Puncten angeordnet, welches Decret durch 5. andere immerfort confirmirt, zu schüzen. Apponit hujusmodo Decreta sex, & originalem interceßionem Sereniſſimi Hungariæ & Bohemiæ Regis Ferdinandi tertii, de dato 1. Maji nechsthin.

Item originalem interceßionem Electorum Moguntini & Colonienſis, de dato 31. Jan. jüngsthin, Item originalem interceßionem Sereniſſimi Electoris Bavariæ de dato 17. Martii zu München jüngsthin, Item originalem interceßionem Sereniſſimi

Electoris Saxoniæ de dato in seinem Haupt-Quartier zu Hall den 29. Januarii nechsthin.

Porro Burgermeister vnd Rath zu Bremen de præs. 5. Decembris nechsthin, recusant Herzog Augustum Juniorem zu Braunschweig vnd Lüneburg, tanquam suspectum, & nominant Commissarios Herzog Adolphen Friderichen zu Meggelnburg vnd Herrn Landtgraf Philippen zu Hessen-Darmstadt, ita tamen ut Sac. Cæs. Majestas unum ex istis duobus eligat.

Econtra der Herr Graf zu Oldenburg dicit, ob er wohl wider die beede nominirte Commissarien Exceptiones einzuwenden hette; So seye er doch zufrieden, daß einer von denselben eligirt werde, Jedoch, daß Herzog Augustus der Jüngere Herrn Hawbiz, Reichs-Hofrath, adjungirt werde; die Reiß-Kosten vnd andere Spesa betreffent, widerholt der Herr Graf sein voriges pitten, vnd erpeut sich, denselben zum halben Theil zu tragen.

Differatur.

23. Dec. 1636.

Oldenburgischer Weser-Zoll; sive der Stadt Bremen Abgeordnete de præs. 18. hujus beschweren sich aufs höchste, wider das jüngsthin Ihrer Kayserl. Majestät fürgebrachte Guetachten vnd darauf gefallene Resolution, in specie aber, daß ihre seithero eingegebne Schrifften gar nicht weren referirt noch fürgebracht worden; Pitten primo, derohalben die Ausfertigung des resolvirten Decreti entweder zu suspendiren, oder aber, da dem Gegentheil albereit was davon communicirt, selbiges wieder zu revociren, so lang vnd viel, bis ihre Notthurfften auch referirt vnd fürgebracht, 2.do Ihre hieuor eingebene Petita in puncto der Commißion auch eingedenckh zu sein.

Econtra, in eadem, Herr Antoni Günter Graf zu Oldenburg, de præs. hodierno beschwert sich, daß die von Bremen noch ferners gehört werden vnd die Ausfertigung des jüngst resolvirten Decreti nit hinaus gefolgt werden wolle, Pittet, Sie weiter nit zu hören, vnd die Erfolglassung bemeldten Decreti anzufelhen.

Referantur der Stadt Bremen Jüngers Einbringen, idque quam primum.

1. Mart. 1647.

Oldenburgischer Weser-Zoll ꝛc. Absolvitur Relatio & conclusum.

Fiat Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath habe das Churfürst-

fürstliche Schreiben in 4. Puncten bestehend befunden, auch daraus diese nachfolgende 4. Fragen formirt:

1. Ob der Graf von Oldenburg jemahlen in possessione vel quasi des Weser-Zolls gewesen oder noch seye?
2. Ob er dabey wider die Bremer nut denen hierauf in den Reichs-Constitutionibus fürgesehenen Executions-Mitteln, sive per mandata pœnalia sine clausula, zu manuteniren seye?
3. Ob Ihr Kayserl. Majestät sich wegen der angeordneten Commission über die drey incident-Puncten, nemlich der Jurisdiction auf der Weser, der von den Bremern prätendirten Zolls-Immunitet, vnd Excess der Zoll-Rollen, daran hindern? oder
4. dero Kayserlichen Gesandten zu Münster vnd Osnabrugg zu Erweg- vnd Erörterung dieser Sachen, mit den Churfürstlichen Gesandten sich hieraus zu vernehmen, Commißion auftragen sollen?

So viel nun die erste Frag belangen thue: Ob der Graf in possessione sive perceptione telonei jemahlen gewesen oder noch seye? da könne Reichs-Hofrath anderst nit befinden, dann daß der Graf von Anfang der Zolls-Conceßion, biß auf den heutigen Tag in possessione vel quasi percipiendi teloneum gewesen vnd noch seye: Dann 1. habe die in GOtt ruhende Kayserl. Majestät weyland Kayser Ferdinand der ander, glorwürdigster Gedächtnis, ihme zu Regensburg den lezten Martii Anno 1623. die Zolls-Conceßion ertheilt, vnd gewisse Strafen wider diejenige darinnen angesezt, welche dem Grafen deßwegen einigen Widerstand thuen, oder hieran behinderlich seyn würden; woraus dann erscheine, daß Allerhöchstseeligist-gedachte Ihr Kayserl. Majestät dem Grafen nicht titulum sine re, sondern wegen dem jure telonei zugleich auch dessen würckliche Anstellung allergnädigst verwilligt vnd eingeraumbt haben.

2. So seye aus den Actis notorium, daß er diesen Zoll auch alßbaldt würcklich angeordnet, vnd von den Bremern vnd andern, auch auslendischen, Schiffleuthen anfangs ohne Contradiction eingenommen vnd empfangen.
3. Daß sich die Bremer hernach vi armata darwider gesezt vndt vmb Einstellung bey dem Kayserlichen Hof gebetten haben; welches dann ex propria confessione die possessionem ex parte Comitis präsupponirn thue.
4. Daß die am 3. April Anno 1624. wider den Grafen erkannte

Kayserliche Inhibition den 2. Novembr. eodem vnd 3. Anno 1628. von Ihr Kayserl. Majestät wiederumb caßirt vnd 5. darinnen, sonderlich aber durch das hernach gefolgte Kayserliche Rescriptum den 15. Decembris Anno 1628. den Bremern, bey Betrohung schärferer Rechts-Mittel, anbefohlen worden, den Grafen weitter nicht zu turbirn, sondern von allen Thätlichkeiten vnd Turbationen gänzlich ab- vnd zur Ruhe zu stehen, in welchem Stand es dann

6. (anderer in dem vorigen Voto de Anno 1634. angeführter Rationum anjezo zu geschweigen) den 20. Nov. Anno 1630. wie auch den 2. Martii Anno 1634. von Ihrer Kayserl. Majestät gelassen, vnd

7. von diesen Kayserlichen Resolutionibus biß auf den heutigen Tag niemahlen gewichen worden.

2. Derowegen, zu der andern Frag zu schreiten, ob der Graf von Oldenburg bey dieser seiner notorischen Possession auch mit Mandat-Processen, zu manuteniren seye? bißhero der mehriste Streitt gewesen vnd wollen fürnemlich zweyerley Vhrsach daran hinderlich erscheinen.

Erstlich, daß Ihr Kayserl. Majestät Christmildseeligsten Angedenckens den 2. Martii Anno 1634. sich allergnädigst resolvirt haben, das von den Grafen gesuchte Mandatum de non turbando so lang in suspenso zu lassen, biß Ihre Kayserl. Majestät die Sachen der strittigen Jurisdiction halben werden erörtert haben, welches biß dato noch nicht geschehen; zum andern, daß ein Theil der Reichs-Hofräth in dem Anno 1634. den 10. Febr. Ihrer Kayserl. Majestät allervnterthenigist überraichten Gutachten dafür gehalten haben, daß der Graff keine legitimam possessionem erlangen können, weil keine sufficiens causæ cognito super causis telonei vorgegangen, vndt dannenhero des Grafen erlangter Titul von den Bremern impugniret worden seye: Gleichwie aber Ihre Kayserl. Majestät das gebettene Mandatum damals nit abgeschlagen, sondern vilmehr, agnita possessione Comitis, für fundirt gehalten, vnd solches allein auf ein Zeitlang suspendirt haben, die Suspension aber aus keiner andern Vrsach erfolgt, alß daß die Bremer vorgeben, sie könnten vnd wollten ihre prätendirte Jurisdiction auf der Weser in continenti docirn, nach welcher Oblation aber schon viel Jahr verflossen, vnd noch vilmehr verlaufen werden, ehe vndt dann die angeordnete

Com-

Commißion vnd der allberaith mit viel hundert beederseits judicialiter überraichten Articuln angefangene Proceß seine Endschafft erraichen wird, immittelst aber den Grafen rechtloß zu lassen, oder ihme justitiam zu denegirn oder zu protrahirn, (welches dann per ulteriorem suspensionem mandati petiti re uera geschehen würde) wider alle Recht vnd Billigkeit wehre; Also ist auch der andere Einwurff von Ihrer Kayserl. Majestät in dero auf gemeldtes Guetachten ertheilten Resolution improbirt, vnd expresse geschlossen worden, daß über die causas telonei weiter kein Disputat gemacht werden solle; gestalt dann ohne das Rechtens, quod etiam prædo in sua possessione manutenendus sit, warum nit vilmehr der Graf von Oldenburg, welcher auctoritate Cæsarea, vnd also authore summo Prætore, in die Posseßion kommen, vnd wider die Bremer durch drey vnterschiedliche Inhibitions-Befehl darinn stabilirt, hingegen aber der punctus jurisdictionis, darauf die Bremer ihr meistes Fundament sezen, tanquam res altioris indaginis, sonderlich weil das Land diß- und jenseits der Weser, da der Graf den Zoll angestelt, nit der Stadt Bremen, sondern dem Grafen mit aller Jurisdiction notorie zustendig, Er auch mit allen Wasserströmen in seinem Landt von Ew. Kayserl. Majestät vnd den vorigen Römischen Kaysern ausdrücklich belehnt worden, zur absonderlichen Commißion verwiesen, vnd immittelst alles in vorigen Standt gelassen worden; vnd zwar ganz billig; quia nemo debet ob contradictionem alterius privari sua possessione, derowegen ist Reichs-Hofrath auch bey dieser Frag der gehorsambisten Meynung, daß Euer Kayserl. Majestät den Grafen mit der noch lengern Suspension der gebettenen Mandat-Processen, alß welche ohne daß auch in der Zolls-Concession fundirt seindt, so wohl vermög der gemeinen Rechten, alß dero Kayserlichen Wahl-Capitulation, weiter nicht rechtloß lassen, noch demselben justitiæ administrationem lenger verwaigern können; Dahero möchten Euer Kayserl. Majestät den Herrn Churfürsten auf dieses leztere Schreiben in Antwort wiederumb anfüegen: Sie hätten Ihro diese Weser-Zollß-Sach ausführlich referirn vnd vortragen lassen, vnd aus verlesenen sehr weitleufftigen Actis so viel befunden, daß der Graf von Oldenburg in possessione vel quasi dieses Zolls je vnd allweg gewesen, vnd dabey von Euer Kayserl. Majestät hochgeehrtesten Vorfahren am Reich vnd Herrn Vattern Christseelig-

seeligsten Andenckens, durch vnterschiedliche wider Burgermeister vnd Rath der Stat Bremen ausgelassene Jnhibitions-Befehl geschüzt vnd gehandhabt worden, sonsten auch dieser Sach verordnete Commißion allein ettlicher incident-Puncten halber angesehen, dadurch dem Grafen an seiner einmahl erlangten Zolls-Conceßion vnd dessen würcklichen Besiz, ehe vnd dann die von Bremen ein anders mit recht werden erhalten haben, nichts benommen werden könne: Wie nun Eur Kayserl. Majestät in Krafft tragenden Kayserlichen Ambts, jedermänniglichen vnpartheyische Justitiam zu administrirn, geneigt; also seyen sie nit weniger auch gemaint, dem Grafen von Oldenburg, auf sein ferner gebührlichs Anruffen, die hülfliche Hand zu bieten, vnd demselben die in den Rechten vnd Reichs-Constitutionibus fürgesehene Richterliche Mittel zu würcklicher Handhabung seines erlangten Besizes gedeihen zu lassen.

Hierdurch nun hat auch die dritte vnd vierde Frag Jhre Erledigung, vnd ist aller Stritt zwischen Euer Kayserl. Majestät vnd den Herrn Churfürsten auf einmal vfgehebt; es weichen auch Jhr Kayserl. Majestät von den vorigen Kayserlichen Resolutionen nicht ab, ausser allein, daß sie die in Anno 1634. auf eine Zeitlang geschlossene Suspension des gebettenen Mandat-Proceß anjezo relaxirn, welches jederzeit in Jhrer Kayserl. Majestät Macht vndt Willen gestanden: Jnsonderheit aber wird hiedurch verhütet das Præjudicium, welches Reichs-Hofrath in seinem vorigen Gutachten jederzeit besorgt, Es möchten die Herrn Churfürsten sich einer Cognition in causis justitiæ, occasione dieser strittigen Zollsach (dahin dann die anjezo von ihnen vorgeschlagene Commißion sich gleichfalls ansehen läßt,) anmassen wollen, vnd dadurch Jhrer Kayserl. Majestät höchsten vnd allein zustehenden Jurisdiction ein mercklicher Abbruch vnd Eintrag zugefügt werden. Was nun Kayserl. Majestät sich hierüber allergnädigst resolviren werden, das möchte dero Obristen-Hofmeister, Herrn Grafen von Trautmannsdorff, zu seiner Nachricht vnd mit dem Befehl, solche Jhrer Kayserl. Majestät allergnädigste Resolution den Churfürstlichen Gesandten auch mündlich zu bedeuten, communicirt vnd eingeschlossen werden.

ult. Apr. 1648.

Oldenburgische Zollsach; sive der Herrn Churfürsten bey den allgemeinen Fridens-Tractaten Gevollmächter Gesandten de dato 29. Martii

Martii jüngsthin & præs. 14. hujus, Exponunt, welchergestalt zwischen Ihrer Kayserl. Maj. vnd den Königlich-Schwedischen Gesandten, noch bey Anwesen Ihrer Excellenz des Herrn Obristen-Hofmeisters, verglichen worden, daß dem Instrumento pacis in puncto commerciorum dem §. *& quia publice interest*, diese Clausul eingerückt werden solle: Territoriorum, quæ flumina alluunt & aliorum quorumcunque juribus, privilegiis, ut & teloneis, ab Imperatore & Electoribus cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgico in Visurgi concessis, aut usu diuturno introductis in pleno suo vigore manentibus & executioni mandandis; welche Clausul auch von beederseits Legation-Secretarien vnterschrieben vnd dem Grafen von Oldenburg zu seiner mehrer Versicherung vnter der Kayserlichen Plenipotentiarien zu Münster, als des Grafen von Nassaw vnd Vollmarn, eigenen Handen vnd Siglen, absonderlich hinauß gegeben worden: Deme zugegen aber an die Plenipotentiarios zu Oßnabrugg sub dato Pilsen den 16. Septembr. jüngsthin ein Kayserlich Schreiben mit listiger Verschweigung des rechten Verlaufs vnd iezterzehlten Vmbständen vor den Gegentheill ausgebracht worden: Petunt, weil dieses vorlengst durch vnterschiedliche Churfürstliche Collegial-Guetachten vnd Kayserliche Decreta eine abgeurtheilte Sach seye, Ihr Kayserl. Majestät wollten es bey gemeldter Insertion allerdings, wie die abgeredt, dem Instrumento pacis auch schon einverleibt, vnd starck verassecurirt seye, vngeändert, vnd darwider im geringsten nichts fürnehmen, innoviern, oder anhängen, vilweniger den Grafen von Oldenburg, (nach schier wiedergebrachten Friden,) mit seiner autore summo Prætore erlangten rechtmäßigen Zoll-Possession vnd dessen Exercitio, der Stadt Bremen oder andern zu gefallen, in der Vnruhe steckhen vnd derentwegen dero Plenipotentiarien außtruckhentlich Kayserliche Befelch mit dem fürderlichsten zukommen lassen. Apponunt attestationem Legationis Cæsareæ & Suecicæ, daß, obgemeldte Clausul also beyzusezen, sey verglichen worden, de dato 1. & 5. Augusti nechsthin sub Nro. 1. 2. sodann absonderliche Versicherung Graf Johann Ludwigen zu Nassaw vnd Isaac Volmars, daß der Graf von Oldenburg bey der einmahl placidirter Insertion vngeändert manuteniret werden solle; De dato Münster 27. Augusti Anno 1647. sub Nro. 3. Item nochmalige widerholte Versicherung eorundem, daß er vngeändert vnd ohn einiges ab- oder zuthuen manutenirt werden solle, de dato 25. Febr. jüngsthin.

In eadem iidem de eodem dato recommendant hoc negotium

tium Excell. Domino C. à Trautmannsdorff, cum inclusione der Abschrifft des Kayserlichen Befelchs de dato Pilsen den 16. Novembris Anno 1647.

Fiat Votum ad Cæsarem: Warumb diesem der Churfürstlichen Gesandten petito de Jure nit könne deferirt werden; Sondern es pillich bey Ihrer Kayserl. Majestät vorigen vnd lezten Resolution vom 16. Septembr. wie auch dem neulich übersendten Instrumento pacis verpleiben zu lassen, & legatur prius in Consilio imperiali Aulico, ante quam referatur Cæsari.

*

Lectum Sac. Cæs. Majestati 18. Maji Anno 1648. & conclusit Cæsar, die Gesandten zu instruiren, daß sie dahin trachten sollen, daß diese Sach in der Güete verglichen werde: Solte aber solches nit zu erheben sein, vnd die Schweden wider das hinausgegebenes Instrumentum nichts moviren würden; so liessen es Ihr Kayserl. Majestät dabey bewenden: Solten sie sich aber opponiren, so wehre Ihrer Kayserl. Majestät nit zuwider, daß diese Clausula aus dem Instrumento außgelassen würde.

17. Sept. 1648.

Oldenburgischer Weser-Zoll; sive Georg Friderich Lindenspühr, Bremischer Anwald, contra Herrn Anthoni Günther Grafen zu Oldenburg, de præs. 26. Maji petit die Kayserliche Herrn Gesandten zu den Oßnabrückischen Fridens-Tractaten dahin zu instruiren, daß sie die zwischen gedachten Herrn Grafen vnd der Stadt Bremen strittige Zollsach, als dahin nit gehörig, des Herrn Grafen vnderstehen nach, in einige Tractaten nit sollen mit einmischen lassen.

Idem Bremischer Anwald contra eundem de præs. 3. Augusti nuperi, Petit nachdem Er, Graff von Oldenburg, der super jurisdictione des Orths, da Er den Zoll auf der Weser anrichten soll, noch wehrender Litispendenz vngeachtet, sich selbsten in die Possession zu tringen vnd sie zu turbiren vnderstehe, auch dergestalt dem den 12. Julii Anno 1644. ergangenen Kayserlichen Rescripto gar nit, weniger der obliegenden Weissung, nachkomme, die Stadt Bremen, ob contumaciam des Herrn Grafen, nit allein von solchem Weissungs-Proceß zu absolviren, sondern auch die concessionem vectigalis selbsten zu caßiren vnd aufzuheben.

Apponit intercessionales Ordinum generalium confœderatii Belgii, de dato 24. Aprilis hujus anni.

Differatur.

§. 2.

§. 2.

Nach geschlossenem Westphälischem Friden kame dises zum Reichs-Hofraths-Protocoll. Nach dem Westphälischen Friden.

1. Dec. 1648.

Von Oldenburg, Graf Antoni Günther, sub præs. 14. Novembris nechsthin, congratulirt Ihr Kayserl. Majestät vnderthenigist wegen des nunmehr getroffenen, geschlossenen vnd publicirten Fridens, sich benebens bedanckendt, daß er in demselben bey seinem hieuohr erlangten Weser-Zoll mit Chur- vnd Fürstlichen Consens, ohnerachtet seiner Widrigen eingewendten Oppositionen, manutenirt vndt gehandthabt werdte; wie ingleichem auch pro tertio, daß Er sowohl von Ihr Kayserl. Majestät als dero höchstgeehrten Herrn Vattern seeligen bey seiner Exemption Zeit wehrender Schwedischen Waffen geschützt worden.

Ad Acta.

28. Jan. 1649.

Fridenschluß im Reich, den Oldenburgischen Weser-Zoll betreffend; sive nomine des Grafen von Oldenburg, Doctor Bock, de præs. 7. hujus, Pittet Ihr Kayserl. Majestät wollen Ihme ein special-Edict ertheyllen vndt ausfertigen lassen, vndt der Statt Bremen befehlen, daß sie diesen durch ein allgemeines Reichs-Conclusum iterato bestättigten Weser-Zoll obliegender Schuldigkeit nach, ohne einige weitere Verziehung vnd Turbation bey der dem Instrumento pacis einverleibten Poen entrichten sollen.

Scribatur Senatui Bremensi: Weilen in dem Fridenschluß *art. 9. §. 1. & quia publice vers. tum etiam Comiti Oldenburgico* ausdrücklich versehen, daß dieser Weser-Zoll zur Execution gebracht werden solle; als sollen sie sich demselben bequemen, vnd, denen darauf ausgangenen Kayserlichen Edicten gemeß, die schuldige Folg vnd Gehorsamb leisten.

11. Mart. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive Hermann Milius, Gräflich-Oldenburgischer Rath vnd Abgeordneter zu Münster vnd Oßnabrugg, &, ejus nomine, Doctor Pockh, exponit, was massen die commutatio instrumentorum pacis, vmb deswegen, daß dasjenige, was in punctis amnistiæ & gravaminum geschlossen, nit exequirt worden, (sich gestecket:) Gleichwie nuhn nicht gefeyret worden, auf Mittel zu gedencken, wie allen entgegen stehenden Difficulteten abgeholfen

holfen werden möchte; Also vnd weilen der dem Grafen von Oldenburg bewilligte Weser-Zoll ein Stuckh, so demselbigen anhengig; als haben die gesamte Churfürsten vnd Stände des Reichs auch deswegen an die Creiß-ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächßischen Craißes die Notturfft gelangen lassen; so gar auch an den Rath der Stadt Bremen selbsten geschrieben, vnd sie zur schuldigen Parition, bey Vermeidung der im Instrumento pacis enthaltenen schweren Poen, erinnert, dessen vngeachtet aber die schuldigiste Folg bis dato nit geleistet worden: Weilen dann daraus abzunehmen, daß die Statt nicht so viel zu pariern, als in ihrem Vngehorsamb vnd Hartnäckigkeit zu continuiren, gemaint; Als bittet Er, Abgeordneter, Ihr Kayserl. Majestät geruehen dero Kayserliche Hand über diese Vigore pacis schließlich determinirten Zollsach zu halten, vnd gedachten Craiß-ausschreibenden Fürsten, nach Inhalt des von gesambten Chur-Fürsten und Ständen vorgeschlagenen modi arctioris exequendi, dero allergnädigste Commißion vnd Befelch zu ertheyllen, daß sie mehrgemeldte Statt, nach Inhalt des Fridenschlus, zu fürderlichster schuldigister Parition dessen, so dieser Zollsachen halber geschlossen, anhalten, vnd sich an schleuniger Fortsezung solcher Execution in keinerley Weg aufhalten lasse. Apponit copiam postscripti der gesamten Chur-Fürst- vnd Ständen des Reichs an die ausschreibende Fürsten de dato 26. Jan. nechsthin.

In eadem Ordines Generales unitarum Provinciarum Belgico-Germaniæ, de dato XI. Jan. proximi superioris & præs. 17. Februarii nuperi, dicunt, se per litteras suas 24. Septembris Anno 1647. datas longé lateque exposuisse causas & rationes, quibus moti fuerint ipsi, una cum aliis, quorum interest, opponere se contra telonium prædictum, & ejusdem exactioni serio contradicere, ideoque speraſſe, quod negotium dicti telonii in instrumento pacis Germaniæ negligi planeque ex illo omitti debuisset: Verum nunc apparere, quod Comes Oldenburgicus insertionem dicti vectigalis in præmemorato instrumento includendam curaverit, invitis licet permultis insignibus S. Rom. imperii membris: Et quia ipsi, continuando in sua oppositione, ejus prætensam insertionem ad animum summopere revocent, & exactionem dicti prætensi vectigalis, propter interesse sui status, ejusdemque incolarum, impedire decreverint; Quo fine etiam conventum urbium Imperialium Lubecæ, Bremæ & Hamburgi, vigore fœderis anno 1645.

inter

inter ipsos ab una & præfatas urbes ex altera parte initi, conscripserint, & quia intelligant, quod etiam alia S. R. Imperii membra, tam in Visurgi, quam aliis fluminibus, contra ejusmodi telonia sese opponant, se, inhærentes prætactis litteris 24. Septembris datis, Imperatoriam Majestatem enixissime rogare, ne eidem invisum sit progressum exactionis & introductionem prædicti vectigalis effective ac funditus tollere, & prædictum Comitem hortari, ut Eidem renuntiet, contestantes, sibi in votis fuisse, ut prædicta lis amicabiliter componi potuisset, prout etiam mediationem suam ad id obtulerint, verum Comitem declinasse, quamvis etiam Civitas Brema ad compositionem inclinaverit & adhuc inclinet.

Scribatur Ihrer Kayserl. Majestät Gesandten zu Münster und Osnabrück, cum inclusione, was sowohl der Gräflich-Oldenburgischer Abgeordneter, als auch die General-Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzien, in zweyen vnterschiedlichen Schreiben ahn Ihr Kayserl. Majestät gelangen lassen, mit diesem Anhange: Ihr Kayserl. Maj. wüßten sich gnädigist zu erinnern, was der Fridenschlus dießfalls mit sich bringt, seye auch gnädigst geneigt, demselben in allem nachzukommen: Nachdeme aber aus deme, was die Staden anbringen, so viel erscheine, daß die Sachen leicht zu einer Vnruhe vnd Krieg im Römischen Reich mit einem auswertigen Statu ausschlagen mechte; Als hetten Ihr Kayserl. Majestät ihnen, Gesandten, solches alles einschliessen wollen, gnedigist befehlend, daß sie es der gesamten Chur-Fürsten vnd Ständen Gesandten daselbsten vmb ihr räthliches vndt förderliches Gutachten; (Weilen, wie vorkommt, die Staden bereits eine Zusammenkunfft obbemeldter Städt auf den ersten May nechstkünfftig beschrieben, vndt zu besorgen, daß selbige Reichs-Stätt sich mit denselben, in præjudicium des Reichs, vertiefen möchten,) communiciren, & hæc referantur Suæ Cæsar. Majestati loco Voti.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio secreto 26. Martii & ab Eadem concluſum:

1. Denen Herrn Churfürsten diese der Staden Schreiben einzuschliessen, vnd Sie ersuchen, daß sie Dero Gesandten darüber der Notturfft nach instruiren wolten.
2. Den Kayserlichen Gesandten mit Einschliessung sowohl des

Doctor Pocks Memorial, als erst-bedeuter Holländischen Schreiben, zu befelchen, daß sie diese Beschaffenheit denen Ständen repräsentiren, vnd zu derselben Nachdenckhen stellen solten: Weil Ihr Kayserl. Majestät vor diesem noch der Meinung gewesen, auch ihnen, den Gesandten, damahls befohlen hätten, Ihnen alles Fleisses angelegen seyn zu lassen, damit man in Güte aus der Sachen kommen möchte, ob nit noch ein Weg seyn möchte, vnd ein Mittel getroffen werden möchte, die Partheyen noch in Güte zu uergleichen, vnd dadurch andern besorgnissen vorzukommen; Worzu dann, wann die Ständt auch ihres Orts inclinirten, die Kayserliche Gesandten das Ihrige mit beyzutragen befelcht weren.

29. Aug. 1650.

Fridenschluß im Reich, den Oldenburgischen Weser-Zoll betreffend; sive die Kayserliche Gesandte zu Nürnberg sub dato lezten Febr. diß Jahrs, berichten auf das vom 9. Febr. an sie abgangenes Notification-Schreiben wegen deren wider die Stadt Bremen, auch alle derselben Bürger, Inwohner, Schiff-Capitain, Officier, vnd Soldaten erkanndter mandatorum pœnalium sine clausula, daß sie den Chur-Maynz- vnd Sachsen-Altenburgischen Gesandten Communication dauon gethan haben: Wiewohl nun dieselbe solche Mandata dem Fridenschluß allerdings gemes zu sein erachten; so halten sie jedoch vnmaßgeblich dafür, daß noch der Zeit mit Auskündigung derselben einzuhalten besser sein werde, bis man sehen möchte, wie es mit den Nürnbergischen Tractaten zum Schluß gelangen werde?

Iidem in ihrer Relation de dato 14. April berichten, die Schweden wollen nicht zugeben, daß des Weser-Zolls in der Lista restituendorum gedacht werden sollte; sondern vermainen, es solle schlechterdingen ahn Ihr Kayserl. Majestät vnd dero Reichs-Hofrath verwiesen werden.

Iidem, in proxima subsecuta relatione de dato 18. April, berichten nochmalen, wegen Execution des Oldenburgischen Weser-Zolls, wolten die Schweden nit zugeben, daß deren in der Restitutions-Lista gedacht werden sollte, beziehen sich deßwegen auf einen Königlichen Befehl von Stockholm de dato 25. Aug. 1640. dessen verteutschte Abschrifft bey erstgedachter Relation sub Lit. A. befindlich.

Iidem, in literis de datis ultima Junii & præs. 4. Julii narrant, nachdem der Haupt-Executions-Schluß dermahlen zu Endt gelangt,

gelangt, so wehren sie von dem Gräflich-Oldenburgischen Abgeordneten angelangt worden, bey Ihrer Kayserl. Majestät gehorsamste Erinnerung zu thun, ob deroselben allergnädigst gefallen möchte, gegen Ausgang des dritten Evacuations-Termins die Ausfertigung derer bisher zurück gehaltenen Mandatorum executorialium contra die Stadt Bremen vnd sub Nro. 2. ein anders Memorial des Heil. Reichs Churfürsten vnd Ständen zu Nürnberg versambleter Gesandten, darinn sie vermelden, daß Ihr Kayserl. Majestät Chur-Fürsten vnd Stände, welche selbst der Execution des Fridens statt thun, sehr nachtheilig vnd zu nicht geringer Beschimpfung gereiche, auch andern zu höchstschädlicher Nachfolg Anlaß geben würde, wann der Stadt Bremen in ihrer notorischen vnd beharrlichen Contravention vnd Widersezlichkeit lenger nachgesehen werden solle; derowegen sie die Kayserliche Gesandte ersuchen, solches Ihrer Kayserl. Majestät förderlichst zu hinterbringen, vnd darneben allergehorsamst zu bitten, sie allergnädigst geruhen wollen, mit krefftigem Kayserlichem Eifer vnd Nachdruck ihme ohne weitern Verzug in dieser gerechten vnd richtigen Zollsach die Execution, dem Instrumento pacis vnd arctiori modo gemeß, zugleich allergnädigst verfügen vnd also dardurch dero bekanndte höchstrühmliche biß dato erwiesene Fridensbegierd ferner allergnädigst contestiren.

In eadem der Gräflich-Oldenburgische Anwald allhier, Doctor Georg Melchior Ganß, sub præs. 16. Decembris 1649. exponit, es wolle vorkommen, daß der Reichs-Ständ zu Nürnberg anwesende Deputirten des Oldenburgischen Weser-Zolls halben ziemblich frey an Ihr Kayserl. Majestät geschrieben vnd vorgeben haben sollen, ob wehre der Herr Graf mit den Bremern in gütlicher Handlung verfangen: Nun seyen aber dergleichen Tractaten ganz nichts; Bittet derowegen, sich durch solch Schreiben nit irr machen, sondern seinem Herrn Principalen die administrationem justitiæ gedeihen zu lassen.

Idem sub præs. 14. July nechsthin, Petit, nachdeme bey den Nürnbergischen Tractaten der Hauptschluß nunmehr richtig, vnd keine Mutation mehr zu befahren, seinen Herrn Principalen nach 35. Jahr lang getragenen Gedult, nunmehr, nach Innhalt des Instrumenti pacis vnd arctioris modi procedendi, die justitiam zu administriren, vnd zu dem Endt die erkanndte Mandata ausfertigen zu lassen.

Idem sub præs. 29. Augusti nechsthin, petit idem, & apponit eine Attestation der Reichs-Deputirten zu Nürnberg de dato 2. Maji, daß durch die Auslassung der Oldenburgischen Weser-Zollsach bey der sub eodem dato verglichenen Schwedischen Lista restituendo-

tuendorum dem Herrn Grafen in ſeinem jure acquiſito per inſtrumentum pacis, arctiorem modum, & præliminarem receſſum, auch bereits unterſchriebenen General-Clauſuln, nicht-vielweniger der Stadt Bremen einiger Vortheil verſtattet ſeyn; beſonders die Executio einen Weg wie den andern werckſtellig gemacht vnd alß in caſu liquido verfahren werden ſolle.

Econtra Ordines generales unitarum Prouinciarum Belgico-Germaniæ, in literis ad Imperatorem datis 28. Octobris & præſ. 9. Novembris 1649. dicunt, ſe pro defendendo ubilibet in mari Balthico, ſimiliterque in fluminibus Traua, Viſurgi, atque Albi, libero commerciorum ac negotiationis curſu, cum Corona Sueciæ Anno 1640. nec non cum Civitatibus Lubeca, Brema atque Hamburgo, Annis 1645. & 1646. reſpectiue, ut & pariter decurrente illo anno 1649. cum Sereniſſimo Rege Daniæ, defenſivum fœdus pepigiſſe, eaque propter Imperatoriam Majeſtatem enixe rogare, quo caſſatum atque annihilatum ſit & maneat omne id, quod Telonei Oldenburgici cauſa jam ante actum geſtumve eſt, firmiter confidentes, Imperatoriam Majeſtatem huic ſinceræ ipſorum intentioni tantum eſſe delaturam, quantum de ejusdem ſumma prudentia atque æquanimitate ſibi polliceantur, ut ita evitentur omnes diſſenſiones atque incommoditates, quas inde apprehendant.

In eadem der Freyen vnd Reichs-Städt zu denen Nürnbergiſchen Executions-Tractaten Abgeordnete, in einem Schreiben de dato 9. & præſ. 30. Novembris 1640. intercedunt pro Bremenſibus, & petunt, die Stadt Bremen mit der Execution keineswegs übereilen, ſondern vielmehr den Grafen zu Oldenburg zu ernſtlicher Fortſezung deren von vnterſchiedlichen Orten veranlaßten güttlichen Vergleichs-Tractaten diſponiren zu laſſen, oder, in Entſtehung deſſen, was hierbey zu thun, auf nechſtbeuorſtehenden Reichs-Tag zu remittiren.

In eadem der Gräflichen Frau Wittib vnd Vormünderin zu Oſtfrießland Abgeordneter, Adolf Leonhard Stamler, Doctor, ſub præſ. 14. Juny übergibt allerunterthänigſtes Suchen vnd Bitten, in puncto continuandæ litiſpendentiæ & proſequendæ interventionis Friſicæ, ac Commiſſionis ſuper puncto jurisdictionis Viſurgicæ, den Oldenburgiſchen Weſer-Zoll betreffend.

Dicatur Sac. Cæſ. Majeſtati loco Voti: Nachdeme die erwehnte Mandata auf reiffe Erwegung bereits erkennet, vnd, als der Chur-Fürſten vnd Stände Geſandten zu Nürnberg parte

dauon

dauon geben, von denselben gleichergestalt für recht vnd dem Instrumento pacis gemeß erachtet, auch nunmehr vmb vnaufhaltliche Ausfertigung nicht allein von des Grafen Anwalden, sondern auch denen zu Nürnberg noch anwesenden Reichs-Deputirten selbst, instendiges Anlangen beschicht; so finde der gehorsambiste Reichs-Hofrath keine Vrsach; daß von lengst-gefaßter Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigster Resolution vnd Verwilligung der gebettenen Mandatorum abgewichen, oder mit denselben lenger zurück gehalten werden sollte.

Dann anlangend der Staaden der vereinigten Niederlanden Schreiben, sein vor diesem andere mehr dergleichen auch einkommen, vnd doch, derselben vngeacht, die Mandat-Processs erkannt worden: Vnd weilen die beede Cronen, darauf sich die Staaden referiren, den Zoll nicht verfechten, vnd insonderheit Schweden expresse darzu consentirt, vnd solchen in instrumento pacis mit-verabschiedet; so haben es die Staaden auch ihres theils billig darbey zu lassen, vnd das angezogene Fœdus defensivum hieher nicht zu ziehen.

Noch weniger hat man sich der Reichs-Städt Intervention irr machen zu lassen, vnd ihnen einzuraumen, daß sie des Chur- vnd Fürsten-Raths Meinung, ja den allgemeinen Fridenschluß selbst, zu vnterbrechen, oder nach ihrem Bedüncken zu deuten haben sollen.

Gestalter: sie dann auch, als sie sich zu Münster bey Examinir- vnd Auswechßlung der Ratificationum pacis einer Singularitæt in hoc puncto des Oldenburgischen Weser-Zolls angemasset, von der Cronen Plenipotentiariis, auch den Chur- vnd Fürstlichen Gesandten, damit ab- vnd pure & simpliciter auf das Instrumentum pacis verwiesen worden.

Nachdem auch, wie in dem Haupt-Voto vnd Gutachten ausgeführt, durch das Instrumentum pacis der zwischen dem Grafen von Oldenburg vnd der Stadt Bremen, auch etlichen Intervenienten, dieses Zolls halben lang geschwebter Rechtsstritt genzlich entschieden vnd aufgehoben worden; Als ist das Ostfrisische im Junio diß Jahrs beschehenes Suchen vnd Einbringen, damit der Rechts-Proceß reassumirt und prosequirt werden will, keineswegs zu admittiren, oder attendiren; sondern nicht weniger, dann der Bremer im nechstverwichenen Jahr einkommene Ex-

ceptiones, als wider das Instrumentum pacis streitende, genzlich zu uerwerffen.

Daß dann endlich diese Zollsach in der Schwedischen Lista restituendorum ausgelassen worden, kan dem Grafen an der gebettenen Execution darumb keinen Nachtheil oder Hinderniß bringen, dieweil in dem Nürnbergischen Haupt-Schluß ausdrücklich versehen, daß die in den dreyen Terminen (in Lista Suecica) nicht specificirte Restitutions-Fäll, darumb keineswegs pro exclusis gehalten, noch jemals die Restitution abgeschniten, sondern menniglichen expresse reservirt vnd vorbehalten sein solle, sein Nothdurfft hernach bey denen ausschreibenden Crays-Fürsten, oder gar bey Ihrer Kayserl. Majestät, gebührend vor- vnd anzubringen, allwo er damit gehört vnd summarie zur schleunigsten Restitution verholfen werden solle.

Daß es nun auch in dieser Oldenburgischen Weser-Zollsach in specie solchen Verstand haben vnd die Execution keineswegs verweigert oder verzögert werden solle; weiset obangezogenes der Reichs-Deputirten Attestation de dato 2. Maji im Buchstaben klärlich aus; darinnen, wie auch der Kayserlichen Gesandten Relation de dato 14. Aprilis diß Jahrs ferner zu sehen, daß die Schwedische selbst die Sach an Ihr Kayserl. Majestät verwiesen, vnd die Execution nicht zu hindern begehrt; sondern allein darumben in die Einraumung derselben in Ihr Listam restituendorum nicht haben consentiren wollen, dieweilen sie Königlichen Befehl gehabt, die Richtigkeit, (wie die Formalia des Schreibens zu teutsch lauten) der Immißion vnd Possession in berührtem Weser-Zoll für den Grafen nicht zu treiben, noch zu urgiren, sondern vielmehr vnerörtert vnd vnexequirt stehen vnd auf andere Zeit, sollicitatur vnd Vergleichung, ankommen zu lassen; Welche Wort allein der Schwedischen Ministrorum Verhalten, gar nicht aber die Substanz des Fridenschluß, oder daß desselben Execution positive gehindert werden sollte, concerniren: Wie dann auch, nach nunmehr allerdings vnd völlig geschlossenen Friden, vnd ausgestellten Executions-Haupt- vnd End-Receß, denen Schweden, als Membris Imperii, nicht gebühren wolle, in instrumenco pacis das geringste zu retractiren, oder zu ändern, oder Ihrer Kayserl. Majestät in Execution desselben ichtwas in Weg zu legen.

Welchem allem nach des Grafen von Oldenburg Anwaldt die offtgebettene vnd lengst erkanndte Mandata nunmehr ohne fernern Verzug, vnter erfrischtem dato, auszufertigen vnd mitzutheilen weren.

21. Oct. 1650.

Fridenschluß im Reich, den Oldenburgischen Weser-Zoll betreffend; sive der Gräflich-Oldenburgische Anwald Doctor Gans de præs. 17. hujus, petit, 1. zu Insinuirung der erkanndten Mandaten contra die Stadt Bremen vnd deroselben Helffere, einen Kayserlichen Herolden zu verwilligen; 2. zu erlauben, daß besagte Mandata den benachbarten Chur-Fürsten vnd andern Ständen insinuirt, hin vnd wieder publicirt vnd affigirt, nit weniger denen Chur-Fürsten vnd Ständen, als seinem Herrn Principal selbsten, freye Macht vnd Gewalt gegeben werden möge, falls sie jemanden wider das Mandatum avocatorium handlend betretten würden, dieselbe, als transgressores vnd turbatores pacis publicæ, zu uerfolgen, anzugreifen, in Verhafft ziehen zu lassen, vnd wider dieselbe nach der Ordnung des Fridenschluß verfahren zu lassen.

In primo, ratione executionis, auf die Cammer-Gerichts-Ordnung zu weissen;

In secundo, stehet ihme selbsten frey, die copias mandatorum, wohin er wolle, zu communiciren.

In tertio, mit Stillschweigen, als noch zur Zeit zue frue, vorüberzugehen.

15. Oct. 1652.

Oldenburgischer Weser-Zoll ꝛc. Legitur Votum D. D. Referentis & Correferentis; Atque hujus opinionis sunt Excell. Dominus Præses. D. Comes à Fürstenberg, D. Comes à Sinzendorff, D. Comes de Collalto, D. Crane, D. Bidembach. Nemlich daß die gebettene Declaratoria Banni wider die Bremer zu erkennen.

16. Oct. 1652.

Oldenburgischer Weser-Zoll ꝛc. Legitur Votum Dominorum diversæ opinionis, D. Lindenspühr, D. Gebhard, D. Walderode, D. Kaltschmidt, D. Krydelle, D. Propræses Comes à Wolckenstein, D. Notthafft, daß nemlich der Bremer Exceptiones dem Grafen zu Oldenburg zu communiciren seyen.

Beede Meinungen seynd Ihrer Kayserl. Majestät den 22. Oct. 1652. abgelesen worden, und haben dieselbe geschlossen: Daß

wider die Bremer mit der pura declaratoria pœnarum mandato insertarum, gerathener massen, zu verfahren und die Sententia zu expediren.

30. Oct. 1652.

Oldenburgischer Weser-Zoll. Sententia:

In Sachen Herrn Antonii Günther Grafens zu Oldenburg und Dellmenhorst, Herrns zu Jehver und Kniphausen ꝛc. Klägers, an einem, gegen und wider Burgermeister, Rath, Alterleuth, Burger, Einwohner, Unterthanen, und ganze Gemeinde, der Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Stadt Bremen, auch deroselben Schiff- und andere Capitainen, Officier, Beamten und Soldaten, so sie auf ihren Kriegs-Schiffen, auf der Weser und sonsten gebrauchen, Beklagte, andern Theils, Mandatorum executivi & avocatorii: Nachdeme in dem zu Münster und Osnabrügg den 24. Oct. anno 1648. aufgerichten Friedenschluß *art. 9. §. Territoriorum &c.* unter andern ausdrücklich versehen, daß der dem klagenden Grafen von Kayserl. Majestät mit Verwilligung der Herrn Churfürsten an dem Weser-Strom verliehener Zoll in völligen Kräfften verbleiben, und zur Execution gebracht werden solle; derowegen den Beklagten keineswegs gebühret hat, klagenden Grafen an Einforderung und Genuß solchen Zolls, deme zu wider geklagte Gewaltsame, aigenthätlicher Eintrag und Verhindernuß zuzufügen, dessen auch vieler Chur- und Fürsten abgangener Erinner-Ermahn- und Warnungs-Schreiben und gar Kayserl. Majestät selbst publicirter general-Edicten und special-Rescripti, auch ernstlicher hochverpönter dem arctiori exequendi modo gemäse Mandaten sine clausula, jedoch ungeachtet, sie, Beklagte, Burgermeister und Rath, Alterleuth und Consorten, des klagenden Grafen Bestellte, wann sie von auf oder abfahrenden Schiffen und Güttern Zoll begehren und einheben wollen, davon durch ihre auf der Weser habende Kriegs-Schiff und Leute vorsezlicher Weise mit Gewalt und schweren Bedrohungen, auch wohl Feuer-Geben abhalten lassen, und die Schiff unverzollet paßiren machen, alles des Grafen habenden Zoll-Privilegio und dem vorgemeldten gemeinen offenen Friedenschluß und darüber ausgangenen Kayserlichen Edicten und Mandaten zuwider, dazu sie, Burgermeister und Rath, auf derhalben beschehenes rechtliches Fürheischen, keine erhebliche Ursachen, warum sie in die Poenen des Grafens Zoll-Privilegii und dem

allge-

allgemeinen Fridenschluß einverleibt ihrer vorsezlicher gewaltthätiger Widersezlichkeit und Uebertrettung halben nicht erklärt werden sollten, fürgebracht; so ist hierauf, und allem Fürbringen nach, zu recht erkannt, daß die samtliche Beklagte, wegen solches ihres offenbar vorsezlichen Ungehorsambs, friedbrüchiger, eigengewaltiger, freventlicher, thätlicher Handlungen in die Poen 200. Marck löthiges Golds, und andere besagtem Zoll-Privilegio einverleibte Strafen, darzu in Ihrer Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Acht, gefallen zu seyn erkannt, erklärt, denunciirt und publicirt werden sollen; Immassen dann Ihr Kayserl. Majestät Sie hiemit darein erklären, denunciirn und publicirn, auch nothdürfftige Proceß darüber erkennen.

In der Executions-Sach Herrn Anton Günthers Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrns zu Jehver und Kniphausen, Klägers an einem, gegen und wider Burgermeister, Alterleuth, Burger, Einwohner, Unterthanen und ganze Gemeinde, der Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Stadt Bremen, auch derselben Schiff- und andere Capitainen, Officier, Beamten, und Soldaten, so sie auf ihren Kriegs-Schiffen auf der Weser und sonsten gebrauchen, Beklagte, andern Theils, den Weser-Zoll betreffend; Nachdem die jeztgedachte Beklagte, auf Anklag und Verfolgung obgemeldten Klägers, durch die Römisch Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, in die Poen 200. Marck löthiges Golds, auch des Friedbruchs und Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Acht, mit Urtheil und Recht gesprochen und erklärt worden; Hierum so denunciiren und verkünden Ihre Kayserl. Majestät mehrerwehnte Beklagte als offenbahre Aechter in solche Ihrer Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Acht, sezen sie aus dem Friden in Unfriden, und erlauben ihr Leib, Haab und Gut dem klagenden Theil und jedermänniglichen.

14. Febr. 1653.

Fridenschluß im Reich; den Oldenburgischen Weser-Zoll, und deshalb wider die Stadt Bremen ergangene Achts-Erklärung betreffend; sive Burgermeister, Rath, und ganze Gemein der Stadt Bremen in literis ad Imperatorem datis 12. (22.) Nov. 1652. & præs. 26. Decembr. præmissa contestatione ihres jederzeit willigsten Gehorsamb und Devotion gegen Kayserl. Majestät, berichten, als nur ein urplözlich Gericht erschollen, daß ein declaratoria Banni wider sie ergangen, haben sie ehe alsbalden ihren unterthänigsten Ge-

horsam im Werck bezeigen, als die Gewißheit solchen Gerichts erwarten wollen, und demnach gleich am 7. (17.) Nov. 1652. die gegen der Zollstatt gehabte Orlog-Schiff abführen, und (salvis de cetero juribus suis,) in ihren Hafen bringen lassen, auch solche ihre Parition folgenden Tags dem Grafen in Schrifften und durch ihren Secretarium, mit Einreichung darüber aufgerichter Instrumentorum, zu erkennen gegeben; gestalt dann derselbe der Zolls-Erhebung nunmehr ohne einigen ihren Eintrag oder Verhinderung würcklich genieſſe; dessen sie auch Lit. A. ein Documentum beylegen; Petunt, solche Parition für gnugsam zu halten, und sich zu keiner schweren Ungnad wider die Stadt bewegen zu lassen: Da aber Kayserl. Majestät je einigen Unmuth wider sie gefaßt, oder gar zu verlautteter Declaratori beweget worden wären, solche Unhuld mit allergnädigster Verzeihung, da etwa ein Fehler sie übereilet haben sollte, mild-Kayserlich vnd Vätterlich schwinden zu lassen, die ergangene Declaratoriam zu aboliren und aufzuheben, und unter Kayserl. Majestät Flügel und Schuz sie sammentlich, wie vorhin, wieder zu fassen und verbleiben zu lassen; Beneben des Grafen Exactiones also zu moderiren und zu modificiren, daß die Commercia nicht darunter erliegen, noch zu der Stadt Ruin und der benachbarten, so wohl katholischer als anderer, Stände höchster Beschwerd von dem Edlen Weser-Strom gar divertirt, und die liebe Armuth, welche es am meisten empfinde, darunter erdruckt und zu schweren Seufzern bewegt werde. Apponunt A. B.

In eadem Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck und Hamburg in literis ad Imperatorem datis 13. Novembr. & præl. 26. Decembr. 1652. intercedunt pro Bremanis, & petunt, daß die Parition beyn Kayserlichen Reichs-Hofrath, höchster Billigkeit nach attendirt, allerhand Beschwerlichkeit und Consequenzen, so die Declaratoria nach sich ziehen, dagegen considerirt, und dannenhero keine Declaratoria Banni wider Burgermeister ausgefertigt, vilweniger einig Patent deßfalls affigirt, noch die parirende an Haab und Gütern beschädigt, sondern alles auf güttliche Wege gerichtet und abgeholfen werde.

In eadem, der Stadt Bremen Abgeschickte zu dem Reichs-Tag, Johann Wachmann und Sim. Ant. Erp. Brochauſs, Rathsverwandter, beede Doctores in literis ad Imperatorem aus Nürnberg de dato 9. Dec. (29. Nov.) 1652. & præl. 26. Dec. damit sie Ihr Creditiv und nechst-referirte beede Schreiben übersandt, petunt ihrer Principalen und deren für dieselbe intercedirenden Städt,

bitten

bitten allergnädigst statt zu geben, auch sie mit einem Special salvo conductu zu bevorstehendem Reichs-Tag nacher Regensburg und von dannen wieder nacher Hauß zu versehen, damit sie ihre Devotion gegen Kayserl. Majestät ferner ipso facto demonstriren mögen.

Iidem, in eadem in geminatis literis ad Imperatorem aus Nürnberg de dato 15. (25.) Dec. 1652. & præs. 30. Dec. 1652. & 18. Jan. 1653. bitten, weil der Magistrat zu Bremen, ohnerwartet einiger Insinuation der Kayserlichen Declaratoriæ Banni, auf blose ihnen eingelangte Avisen, zur Parition des Kayserlichen Mandats ihre Orlog-Schiff abgeführet haben, ob extremum moræ periculum & irreparabile damnum, der Publication des Banns zum wenigsten so lang einen Anstand zu geben, und deßwegen an den Grafen und abgeschickten Herolden eilfertige Befelch ergehen zu lassen, bis ihre Obern die anbefohlene Parition noch mehrers beschleunigen können; da auch noch etwas an der Parition ermanglen würde, erwarten Ihre Herrn und Obern Kayserl. Majestät allergnädigste Resolution, und bitten, Ihre Kayserl. Majestät wollen hierinn selbst den Ausschlag geben, und sie von Andern mit Bedrohung der Publication des Banns, auch nach sich ziehenden Verlusts der Stadt angehöriger Land und Leut, nicht ad extrema und zu Eingehung solcher Sachen treiben lassen, welche Kayserl. Majestät allergnädigster Intention zuwiderlaufen. Apponunt A.

Iidem in eadem aus Nürnberg de dato 1. (11.) Januar. & præs. 13. ejusd. 1653. conqueruntur, daß der Kayserliche Herold den 20. (30.) Decembr. 1652. die Achts-Erklärung publicirt, excusant, warum derselbe nicht in die Stadt gelassen worden, übersenden fernere Attestata und Documenta paritionis, mit literis A. B. C. D. signirt, & petunt, wo nicht noch der Zeit wegen gänzlicher Abolir- und Aufhebung, jedoch wegen sistir- und Suspendirung, der Achts-Erklärung allergnädigst, ob summum in mora periculum, förderlamste Verordnung ergehen zu lassen, und sich versichert zu halten, daß auf allen Fall demjenigen, so in puncto dictæ paritionis von Kayserl. Majestät ihren Herrn und Obern noch fernes zu thun auferlegt werden sollte, dieselbe ein allergehorsamstes Vergnügen zu thun nit unterlassen werden; immassen sie Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Intention und weitern special-Befehl zu vernemmen, ihren Herrn und Obern zu hinterbringen, auch deroselben allergehorsamste Erklär- und Bezeigung darauf gebührlich zu remonstriren, die allergnädigste Ertheilung eines Salvi conductus specialis

noch-

nochmahlen gebetten haben wollen. Beylag A. ist ein Documentum, daß der Stadt Orlog-Schiff abgeführt und von des Grafen Zöllner die Zolls-Exaction bereits ipso facto angetretten und der Zoll erhoben worden, und noch werde. Lit. B. ein Instrumentum Notarii, was er dem Grafen zu Oldenburg vorzulesen oder schrifftlich zu überreichen, nomine Burgermeister und Raths zu Bremen den 18. (28.) Dec. 1652. requirirt worden, darzu ihne aber der Graf nit verstatten wollen, Lit. C. ein Bremisches Protocoll, was des Raths Deputirte den 20. (30.) Dec. 1652. vor dem Wartthurn mit dem Kayserlichen Herold geredet und tractirt. D. Bremisches Protocoll, was die vom Grafen selbigen Tag zurück-gereißete Bremische Abgeordnete mit dem Kayserlichen Herold vor dem Wartthurn, ehe die zu ihm aus der Stadt Deputirte angelangt, tractirt.

Econtra der Gräflich-Oldenburgische Anwaldt, Georg Melchior von Gans, sub præs. 13. Jan. 1653. conqueritur, daß die Bremische zu dem Grafen Abgeordnete die angestellte gütliche Tractaten abrumpirt, darauf der Kayserliche Herold zu Exequirung seines Befelchs zwar gegen Bremen abgereiset, daselbst aber nicht eingelassen worden; jedoch die Publication der Declaratoriæ Banni vor dem Wartthurn verrichtet habe, petit communicationem, was ex parte Bremen dißfalls eingebracht worden, und immittelst, des Grafen ungehört, zu dessen Præjudicio nichts verhängen zu lassen, sondern die Bremer zu völligen Gehorsam und Satisfaction, auch genugsamer Versicherung in futurum gegen den Grafen, nicht weniger Abfindung mit dem Kayserlichen Fisco, anzuweisen, und sich hingegen zu versichern, daß Comes keine adæquata media und Vorschläg infucatæ compositionis, wann nur die Bremer den schuldigen Gehorsam cum effectu prästirn, aus Handen gehen lassen noch decliniren werde. Apponit A.

In eadem der Frey- und Reichs-Städt zur allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandte, in einem Duplicat de præs. 14. und 22. Jan. diß Jahrs intercedendo pro Bremen, führen an, was durch die Acht nicht allein der Stadt Bremen, sondern auch andern unschuldigen Handels- und Reichs-Städten, wegen derselben darinn habender Effecti, für grosser Rückstand, Beschwer und Sperrung der Commercien verursacht werden möchte; Solchemnach, und dieweil die Stadt Bremen sich zur schuldigsten Parition und gütlicher Abfindung so schrifft- als mündlich erbotten, in solchem Fall aber, vermög der ausdrücklichen Disposition

der

der Cammer-Gerichts-Ordnung *P. 2. tit. 18.* zu fernerer Erkanndtnus die Sach an Kayserl. Majestät gehöre, und Bremani sich Deroselben allerunterthänigst submittirt; als bitten sie, auf der Stadt Bremen theils beschehen- theils noch auf ferner erfolgende Erkanndtnis gestellte und offerirte Parition, wo nicht noch zur Zeit wegen gänzlicher Abolir- und Aufhebung, jedoch, ob summum etiam in alias civitates, emporia & commercia, redundans periculum, endlicher Sistirung oder Suspendirung der publicirten Achts-Erklärung fordersamste Verordnung zu thun, und den Bremischen unterwegs subsistirenden Abgeordneten einen special-salvum conductum, gleich es wohl öffentlichen Reichs-Feinden vor diesem gegeben worden, zu ertheilen.

In eadem die Bremische Abgeordnete sub præs. 22. Jan. aus Nürnberg, wiederholen propter irreparabile damnum, & summum in ulteriori mora periculum, ihr voriges Bitten, pro cassatione Banni, tum suspensione executorialium, & concessione salvi conductus, legen bey eine gedruckte Relation, wie es mit deren am 20. (30.) Dec. 1652. publicirten Achts-Erklärung ergangen; Item Extractum ihrer Instruction, fürnehmlich dahin gehende, daß sie die Kayserliche Resolution auf ihr voriges Suchen sollicitiren, und dabey anführen sollen, weil in der Cammer-Gerichts-Ordnung *P. 3. tit. 46.* versehen, wann auch die declaratio Banni erwarttet, und nicht zuvor, wie von ihnen geschehen, parirt worden, daß, so pars impetrans zu keinem Vergleich zu bringen, der Judex selbst in das Mittel greifen, und darinn erkennen solle; derowegen, ob der Graf noch einige Forderung haben sollte, er, dasselbe zu articuliren und gebührend fürzubringen, anzuweisen wäre, und die Stadt solchergestalt länger nicht aufzuhalten hätte: Zum Fall auch Ihr Kayserl. Majestät zu Assecuration des Grafens Zoll-Einnam noch einige Reversales erkennen würden, seyen sie erbietig, selbige zu leisten und schrifftlich zu extradiren, und in summa alles anders zu thun, was Kayserl. Majestät noch weiter anbefehlen, und in ihrem Vermögen seyn werde.

Econtra der Gräfliche Anwald, sub præs. 27. Jan. bittet nochmahls Communication der Bremischen Einbringen, sagt, daß es mit der gerühmten Parition noch weit fehle, indeme sie ungescheut sich vernehmen lassen, daß sie dem Grafen de præterito nichts schuldig seyen; So habe die Abführung der Schiff dieser winterlichen Zeit halb nothwendig geschehen müssen, und seye der Graf nicht versichert, daß sie künftig nicht wieder dahin gelegt werden mögten: Die Cammer-

Gerichts-Ordnung *P. 2. tit. 18.* vermöge, daß ohne Satisfaction des Beleidigten die Aechter nicht absolviret werden sollen, dieser Satisfaction gedencken die Bremer nicht einmal; Derowegen derselben fucatis elogiis kein Gehör zu geben, sondern der Graf darüber zu hören, und entzwischen der gebettene salvus conductus nicht zu ertheilen, noch anderes in favorem Bremanorum zu verhängen, sondern sie dahin zu weisen seyen, daß sie zu ihrer selbst Heils-Beförderung dem Grafen, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, Satisfaction leisten sollen, der dann keine adæquata media ausschlagen werde.

In eadem, der Graf zu Oldenburg in literis ad Imperatorem, datis 7. & præs. 30. Jan. agit gratias, daß Kayserl. Majestät in seiner Zollsach ihme die allergnädigste leztere Hülff wiederfahren lassen; conqueritur, ob er wohl mit den Bremern sich durch alle billiche und proportionirte Mittel, die ihnen mehrmahls zu Gemüth geführt worden, gern eingelassen hätte; so haben sie doch von den vornehmsten essential-Stücken, so in der Achts-Urtl verfaßt, nichts erkennen, wissen oder hören wollen: Petit igitur, der ausgelassenen Urthl ihre völlige Krafft und Würckung ferner zu geben, damit die bereits erkannte Proceß in gehöriger Formalitæt den Craißen insinuirt, und völlige Parition jezt und künftig mit genugsamer Versicherung docirt, er seine real-Satisfaction erlangen und bis dahin Burgermeister und Rath keineswegs gehört werden mögen. Apponit instrumentum zweyer Notariorum, was bey Abreiß des Kayserlichen Herolds von Delmenhorst gegen Bremen und desselben Aufhaltung vor dem Wartthor daselbsten, auch endlich beschehener Publication der Achts-Urthl vorgangen. Item Extract von deme, was auf die Kayserliche Executions- und Acht-Urtheil vom 8. (18.) bis 21. (31.) Decembr. 1652. zu Delmenhorst zwischen dem Grafen und der Stadt Bremen Deputirten hauptsächlich tracirt worden.

18. Febr. 1655.

Fridenschluß im Reich; in puncto restitutionis des Oldenburgischen Weser-Zolls. Absolvitur relatio.

Fiat Decretum an die Städtische Gesandte, welche vor die Bremer intercedendo einkommen seynd, sequentis tenoris:

Wann die Bremer, ihrem selbst Erbieten nach, dem Grafen zuvorderist de amplius non turbando gnugsam cavirt; 2. des Poen-Falls der 100. Marck lötigs Golds halber sich mit demselben abfinden; 3. auch der ihme verursachten Kosten, Schäden und Interesse halb, gütlich- oder richterlicher Ermäßigung und Erkanndtnis

nach

nach Satisfaction geleistet; 4. nit weniger auch mit dem Kayserlichen Fisco jeztgemeldten Poenfalls und der Acht halben vertragen, und denselben contentirt haben werden; daß alsdann, auf ihr gebührend Anruffen, der Absolution halber ergehen solle, was recht ist.

Et hoc notificetur Comiti, cum præfixione termini 2. mensium, zu Einbringung seiner articulirten Forderung, & communicentur eidem scripta Bremanorum.

Notificetur similiter Fiscali, des Fisci jus zu beobachten.

Detur salvus Conductus den Bremischen Abgeordneten, doch dahin restringirt, daß durch ihr Anwesen allein der Effect des Decrets um so viel mehr befürdert, und demselben desto schleunigere Volg geleistet werden möge; sonsten aber sollen sie sich nicht allein des Rath-Gangs in der Städt Rath, sondern auch aller publicarum functionum, und insonderheit widrigen practicirens wider die ausgangene Proceß und ermeldtes Decret, bey Verliehrung des Gelaits, enthalten.

Et hoc referatur Suæ Cæsar. Majestati loco Voti, und stelle Reichs-Hofrath deroselben allerunterthänigst anheim, ob Sie dieses dem Herrn Churfürsten zu Maynz allein, oder den übrigen Herrn Churfürsten, welche sich in diesem Werck interessirt gemacht, communiciren wollen.

*

Lectum coram Sacra Cæs. Majestate in Consilio secreto 19. Febr. 1653. & ab Eadem conclusum: Alle vermög dieses abgelesenen Protocolli einkommene Sachen dem Churfürstlichen Collegio um sein Gutachten zu communiciren und Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz NB. mündlichen so viel zu verstehen zu geben, daß Ihre Kayserl. Majestät in mitiorem partem incliniren.

15. Mart. 1653.

Fridenschluß im Reich, den Oldenburgischen Weser-Zoll betreffend; auf jüngst vom 18. Febr. gemachtes Conclusum, legitur der Herrn Churfürsten sub dato 8. hujus Ihrer Kayserl. Majestät übergebenes Gutachten, daß nemlich den Bremischen Abgeordneten zu Nürnberg, zu Bescheinung der geleisteten und noch ferner schuldigen auch willigen Parition, ein salvus conductus ad prædictum effectum docendæ paritionis, und im übrigen den Reichs-Constitutio-

nibus und der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung zu geleben, verstattet werden möge.

In eadem der Oldenburgische Anwaldt, Georg Melchior von Ganß, sub præs. 28. Febr. nechsthin, berichtet, daß einer von den Bremischen Abgeordneten sich allhie befinden und sollicitiren solle, petit, dem Obristen Hof-Marschalcken und allen andern allhie sich befindenden Reichs, und Städt-Instantien per Decretum zu befehlen, daß sie diesem denuntiirten und verkündtem Fridbrecher und Aechter nachforschen, denselben apprehendirn und, andern zum abscheulichen Exempel, öffentlich aus der Stadt führen und schaffen lassen sollen. Apponit extractum aus dem Kayserlichen Landfriden de anno 1548.

Idem sub præs. 1. hujus berichtet, daß die Bremische beede Abgeordnete sich allhie befinden sollen; petit, wider dieselbe mit der gebettenen würcklichen Apprehension und öffentlichen Ausschaffung zu verfahren, wie er in seinem gestrigen Memorial gebetten.

Idem sub præs. hodierno, deducit, warum den Bremischen kein salvus conductus zu ertheilen, auf den Fall aber etwa, wegen ungleich eingebildeten interesse publici, der intempestive gesuchter salvus conductus vor würcklicher Leistung desjenigen, was die Cammer-Gerichts-Ordnung *P. 2. tit. 18.* ausdrücklich erfordert, verhängt werden wollte; so bittet er, dadurch seinem Herrn Principalen und seinem juri per Sententiam declaratoriam quæsito, im geringsten nichts zu präjudiciren, sondern den salvum conductum einig und allein dahin zu richten und zu restringiren, daß den Aechtern und ihren Abgeschickten kein Prædicatum gegeben, diese sich aller Gesandtschafft, Commißion der Rechten, Sessionis & voti in publicis & privatis consultationibus, äussern, intra domesticos parietes halten, und alsobald von den denunciirten Aechtern, als Burgermeister, Rath, Aelter-Leut und ganzer Gemeind der Stadt Bremen, eine gnugsame Caution de non amplius turbando, offendendo & impediendo perceptionem telonii, legitime sine fuco & fallacia leisten und beyschaffen, und damit ihren in futurum schuldigen Gehorsam dociren, auch, daß sie im übrigen, der Cammer-Gerichts-Ordnung zu folg, seinen Herrn Principalen der verwürckten in dem Mandat benamsten Poen, wie nit weniger Kosten, Schäden und Interesse halben, gütlich oder nach richtlicher Ermäßigung, ohne einige Ausflucht, oder neuen Disputat, contentirn und befridigen, auch zu dem End gehörigen Vorstand und Assecuration würcklich beybringen sollen;

alles

alles salvo jure fisci & cum iterata reservatione & protestatione si quid &c.

Concipiatur formula salvi conductus, quæ legatur in Consilio & postea referatur Suæ Cæs. Majestati.

17. Mart. 1653.

Fridenschluß im Reich, den Oldenburgischen Weser-Zoll betreffend.

Leguntur beede Aufsäz des salvi conductus in extensa & breviori forma, & concluſum: Dieselbe dem Herrn Churfürsten zu Maynz zuzustellen, mit der Erkundigung, welcher unter denselben Ihrer Churfürstl. Gnaden gefällig und auszufertigen seyn mögte?

3. Apr. 1653.

Fridenschluß im Reich; den Oldenburgischen Weser-Zoll betreffend; sive der Oldenburgische Anwaldt, Georg Melchior von Ganß, de præs. 2. hujus, beklagt sich, daß der Stadt Bremen Abgeordneten ein sicher Gleit ohne des Herrn Grafen Consens ertheilt worden; petit, weilen sie die dem salvo conductui einverleibte Conditiones nicht adimplirt, solches sicher Gleit wiederum zu caßiren, wider die Aechter ohne weitere Connivenz, andern zum Abscheu, zu verfahren, auch zu dem End dem Kayserlichen Fiscal Befelch zu ertheilen, gleichfalls die lengst erkennte executoriales ad Circulos in debita formalitate ausfolgen zu lassen, vorbehaltlich wider ihre Receptatores & Consortes gebührender Jurium.

Dieses Begehrn, als noch zu frühzeitig, abgeschlagen;
Hingegen den Bremischen Abgeordneten anzuzeigen, daß sie die beede in dem salvo conductu auferlegte Conditiones, jede absonderlich, innerhalb 6. Wochen einbringen, auch entzwischen sich mit dem Kayserlichen Fiscal wegen der 100. Marck verwürckten Poen gebührender massen vergleichen sollen. Et hoc notificetur Fiscali.

9. Apr. 1653.

Fridenschluß im Reich, den Oldenburgischen Weser-Zoll betreffend; sive der Gräflich-Oldenburgische Anwald, von Ganß, sub præs. 7. hujus, nachdem den Bremischen Abgeordneten ein salvus conductus ertheilt vnd 2. Cautiones vorzubringen darinn auferlegt worden, damit es derenthalben künfftig nicht ein neues Disputat abgebe, und die Zeit vergeblich verlohren worden wäre, die Concepta solcher Cautionen jezo gleich aufzusezen, und ihme zum Ersehen com-

municiren zu lassen, auch, anstatt der 6. angesezten Wochen, nur 3. Wochen zu verwilligen, sodann die Bremer in puncto expensarum, damnorum & interesse, zuvorderist an den Herrn Grafen zur gütlichen Handlung zu verweisen.

Econtra die Bremische Abgeschickte sub præs. hodierno agunt gratias pro concesso salvo conductu, nachdem aber in demselben enthalten, daß Elterleuth und Gemeind die auferlegte Cautiones mitfertigen solten, als bitten sie, weilen solches bey der Bürgerschafft zu neuer Unruhe Anlaß gebe, das Stadt-Wesen dadurch in mehrere Confusion gesezt, die Ausfertigung allein dem Magistrat aufzugeben, dieweil derselbe ein vollmächtiger Rath, in quem omnes populi sive civium potestas translata sit. Apponunt ein sub dato 21. Jan. nechsthin nomine des Raths verfertigte Caution und bitten, dieselbe für gnugsam anzunehmen.

Läst man es bey denen aufgesezten Concepten der beeden Cautionen verbleiben, welche den Abgeschickten, nachdem sie von dem Churfürstlich-Maynzischen Directorio werden übersehen seyn, mit der Erinnerung zuzustellen, daß sie solche innerhalb 6. Wochen also in originali beybringen sollen, dagegen ihnen ihre übergebene Caution, als ungnugsam, wiederum zurück zu geben seye.

7. Maji 1653.

Fridenschluß im Reich, den Oldenburgischen Weser-Zoll betreffend; sive der Stadt Bremen Abgeordnete sub dato 3. Aprilis & præs. 4. hujus, exponunt, daß ihnen den 14. April zwey Cautions-Concept, so sie von Burgermeister und Rath, Elterleuth und ganzer Gemeind innerhalb 6. Wochen originaliter ausgefertigter beybringen sollten, behendigt worden, melden benebens, daß sie dieselbe zwar ihren Principalen übersendet, müßten aber, wegen grosser bevorstehender Gefahr, derselben Antwort vorkommen, beschweren sich demnach erstlich, daß, vermög der clausularum executivarum, der Graf in propria causa zum Richter und Executoren wolle gesezt werden, und dasselbig von dem Grafen und seinen Ministris auch auf andere zu der Zolls-Gerechtigkeit nicht gehörige Fäll gezogen werden, und die Burgerschafft dardurch in stetige Sorg und Gefahr gesezt werden mögte; so wäre ihnen auch beschwerlich, daß ihnen ferner Recurs, bey Ihrer Kayserl. Majestät um Gnad zu suchen, benommen seyn und sie sich dessen begeben sollten; die andere Caution betreffend, seye ihres Bedenckens die quæstio: An? noch gar nit, weniger etwas weiters

deter-

determinirt, wodurch der Stadt ihre habende exceptiones cujuscunque generis benommen wären; es würde auch solche obligatio ad incertum, wo nit gar ad impossibile sich zu verpflichten, die Burgerschafft noch mehr alteriren und dadurch verursacht werden, daß durch die zwischen dem Rath und Burgerschafft schwebende Mißhelligkeit die Stadt gleichsam per indirectum einem Dritten in die Händ geliefert werden sollte; so seye Ihrer Kayserl. Majestät auch unbenommen, sich nit allein dero ihrem Fisco competirenden Juris, sondern auch, was der Graf vor weitern Anforderungen ratione damnorum & interesse haben mögte, zu begeben, und es ihnen aus Gnaden nachzulassen; sonderlich militante ratione publicæ utilitatis, damit die Stadt nit vom Reich abgerissen werden mögte; in welchen Fällen, ob causam publicæ utilitatis, quæ merito vincere & præponderare debeat, gar wohl einem Tertio sein jus non modo in spe, uti in casu præsenti, sed & re ipsa, jam quæsitum benommen, und entzogen werden könnte; petunt, Burgermeister und Rath, auch gesambte Stadt Gemeind und Angehörige, samt und sonders, zu Kayserlichen Gnaden ex plenitudine Cæsareæ potestatis & inexhausto fonte clementiæ, wiederum auf- und anzunehmen, und in pristinum statum plenissime zu restituiren, forderist auch Sie aller Straf, Unkosten und Schaden, Forderungen, oder wie es sonsten Nahmen haben mögte, allergnädigst Vätterlich zu entbinden, und loszusprechen, die deßhalb vorgeschriebene zweyte Caution gänzlich zu cassiren und aufzuheben, die in den ersten reversalibus in causa principali einverleibte obangeregte clausulas præjudiciales unmaßgebig, wo nit gar abzuthun, dannoch also und dergestalt zu declariren, daß ihre Obere, nebens der Burgerschafft und Angehörigen, sub prætextu contraventionis von ihrem Gegentheil selbst nicht gerichtet, weniger in anderweiten dero habenden Rechten und Gerechtigkeiten übergwaltigt undt underdruckt werden mögen.

Fiat Votum, cum rationibus, daß und warum der Bremer Begehrn nicht zu willfahren, sondern den vorigen Conclusis zu inhäriren, und demnach die Abgeschickte dahin zu bescheiden, daß man es bey den vorgeschribenen Concepten verbleiben lasse, und auf nicht-Beybringung derselben, auf des Klägers Anruffen, ferner ergehen solle, was den Rechten und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäs ist.

21. Jun. 1653.

Fridenschluß im Reich, den Oldenburgischen Weser-Zoll betreffend;

treffend ; sive die Bremische Abgeordnete de præs. 12. Maji und 12. hujus, übergeben eine neue der vorigen zurückgegebenen fast gleichlautende Caution de non amplius turbando, unter der Stadt Secret verfertiget, mit Bitt, dieselbe für gnugsam anzunehmen, und ihnen darauf die Absolution nit allein à Banno, sondern auch ab omni alia ulteriori pœna & prætensionibus Oldenburgicis, schleunigst widerfahren zu lassen, auch benebens der Stadt ein Kayserliches Protectorium zu ertheilen, wider die Königlich-Schwedische Regierung zu Stade aber, als welche ihre Völcker in der Stadt Bremen Marckflecken Lehe de facto einquartirt, darzu ein neues Fortalitium an dem Weser-Strom bey Gestendorf auf der Stadt Grund und Boden, zu Præjudiz des ganzen Heil. Reichs, bevorab der Benachbarten, und zu Hemmung des Commercii, auch etwan andern daraus besorgenden Inconvenienzien und gefährlichen Consequenzien, wider die von Kayfern zu Kayfern der Stadt Bremen confirmirte Recht und Gerechtigkeiten, zu legen angefangen, mandata sine clausula, avocationes & inhibitiones pro totius Imperii interesse ergehen zu lassen.

Econtra der Gräflich-Oldenburgische Anwaldt, Georg Melchior von Gans, de præs. 16. Maji & 14. hujus, petit, weilen die Bremische Abgeschickte die auferlegte Cautiones in termino præfixo nicht beygebracht, sondern dieselbe vorgeschriebener massen einzuliefern beharrlich verweigern, und also in ihrer Contumacia & imparentia continuiren, den ihnen conditionaliter ertheilten salvum conductum, ob non impletas conditiones insertas, wiederum aufzuheben, die von neuem einbrachte Caution, als vorhin schon einmahl verworfen, ab actis zu removiren, und die executoriales Banni wider die Stadt, ad Circulos Imperii, pleno cum effectu, ausfertigen zu lassen, mit dem Erwehnen, daß die Schwedische Regierung ihre Prætensiones gegen die Stadt, sie seye in oder auffer dem Bann, einen Weg, wie den andern zu behaupten nicht unterlassen werde.

15. Jul. 1653.

Fridenschluß im Reich, die Resolution des Oldenburgischen Weser-Zolls betreffend; Legitur das Churfürstliche Gutachten de dato 8. & præs. 14. hujus & Conclusum:

1. Fiat Votum ad Cæsarem: So viel die Haupt-Caution betrifft, so wäre das vorige Concept der Herrn Churfürsten Gutachten gemäs einzurichten, und den Bremern, solches in originali beyzubringen, nochmalen ein Termin zu präfigiren; es wäre dann, daß sie mit der Caution, immassen ihnen solche hievor vor-

vorgeschrieben, verfaßt und versehen wären, und dieselbe auslie-fern wollten; da hingegen ihnen dann mit der hiebeuor von dem Reichs-Hofrath eingerathenen auch von dem Churfürstlichen Col-legio approbirten Declaration willfahret werden mögte.

2. Wäre ratione pœnæ zwischen des Fisci und des Grafen von Oldenburg Antheil keine Absonderung zu machen, sondern die Bremer zu Erstattung so wohl des ein als des andern anzuweisen; die Expensen, damna und Interesse aber betrefend, stehe bey Ihrer Kayserl. Majestät ob derselben wegen sie dem Churfürstli-chen Collegio ihre anerbottene Interposition und Vermittelung auftragen wollten: Demnach aber ratione publici interesse daran gelegen, daß die Bremer fürdersamb à Banno absolvirt werden mögten, hingegen die Handlung, wegen jezt besagten puncti expensarum, damnorum & interesse, sich etwa ver-weilen mögte; so wäre villeicht rathsamber, daß die Bremer auch derenthalben die vorhin auferlegte Caution leisten und absolvirt werden mögten.

3. Werde die Suspensio effectus Banni nicht vor nöthig erachtet; sondern mögten Ihre Kayserl. Majestät, ob Sie wollten, einen Weg als den andern, pro interesse Imperii den Schwedischen Abgesandten zusprechen lassen.

Wann auch die zweyte Caution von den Bremern beygebracht, und sie darauf absolvirt würden; so werden sie für sich selbsten wiederum rehabilitirt, ihre Nothdurfft einzubringen und zu pro-sequiren.

16. Jul. 1653.

Fridenschluß im Reich, in puncto restitutionis des Oldenbur-gischen Weser-Zolls. Legitur das gestrige geschlossene Gutachten & approbatur.

In eadem der Oldenburgische Anwald, Georg Melchior von Ganß, de præs. hodierno petit, weilen die Bremer dem salvo con-ductui keine Folg geleistet, und die auferlegte 2. Cautiones in dem präfigirten Termino, so den 26. Maji zu Endt gelaufen, nit beyge-bracht, nunmehr die zu Prag bereits ausgefertigte und bey Chur-Maynz deponirte Executoriales in die Craiß, dem Reichs-Herkom-men nach, intimiren zu lassen, oder, da solches nit zu erhalten, den Bremern einen kurzen Termin, aufs längst 3. Wochen, zu präfigiren, daß sie die auferlegte Cautiones in præscripta formalitate beybrin-gen, auch die Poen der 200. Marck Gold, welche man Oldenburgi-

schen Theils vi diplomatis Cæs. nicht separiren lassen, und darüber, wie auch in puncto ablatorum, so sich ungefehr auf . . . . . belaufen, keine Handlung leiden könne und werde, baar anschaffen und zahlen sollen, auch ehe und bevor in puncto expensarum, damnorum & interesse, dem Grafen Satisfaction beschehen, keine Suspensionem, vilweniger eine Absolutionem, Banni zu verhängen, in sonderbarer Erwegung, er, Anwaldt, neben dem Gräflich-Abgeordnetem Hermanno Millio, genugsame Vollmacht habe, alsobald zu tractiren und zu schliessen.

Ad Acta, uud bleibt bey geschlossenem Gutächten.

1. Aug. 1653.

Fridenschluß im Reich, in puncto restitutionis des Oldenburgischen Weser-Zolls auf das lezte von Ihrer Kayserl. Majestät approbirte Gutachten.

Den Bremischen Abgeordneten per Decretum anzudeuten: Erstlich, daß sie die Haupt-Caution de non amplius turbando, deren dem Churfürstlichen Gutachten gemäß eingerichten Formulæ nach, wie auch 2. die andere Caution, ratione expensarum, damnorum & interesse, ihrem lezten sub Lit. B. eingereichtem Auffaz gemäs, originaliter gefertigt innerhalb 4. Wochen einbringen, auch, drittens, die Poen Fall beedes dem Fisco und dem Grafen von Oldenburg in solcher Zeit abstatten sollen; quo facto alsdann, auf ihr ferner gehorsamstes Anruffen, der Absolution halben ergehen solle, was recht ist.

5. Sept. 1653.

Oldenburgischer Weser-Zoll; sive der Gräflich-Oldenburgische zum Reichs-Tag Abgeordneter, Hermannus Millius, in duobus memorialibus de præs. 16. Aug. & 1. hujus exponit, welchergestalt der dem Grafen den 21. Julii Anno 1643. über den Weser-Zoll ertheilte Lehenbrief wegen deren damahls zwischen dem Grafen und der Stadt Bremen geschwebten Rechts-Stritt etlicher massen restringirt, welche Restriction aber durch den allgemeinen 1648. jährigen Fridenschluß aufgehoben worden, und gefallen seye; petit derowegen die Investitur mit Auslassung dergleichen Restriction pure umschreiben und rescribirn zu lassen. Apponit copiam des lezten Lehenbriefs de anno 1643.

Fiat nach eingegebenem Auffaz.

13. Sept.

13. Sept. 1653.

Oldenburgischer Weser-Zoll ꝛc. Referuntur acta in puncto petitæ absolutionis à Banno & Concluſum.

1. Extradantur dem Oldenburgischen Abgeordneten die 2. original-Cautiones, de non amplius turbando in Einnehmung des Zolls, & ratione damnorum, expenſarum, nec non ulterioris intereſſe Fiſci, retentis copiis in Cancellaria vidimatis, und dagegen ſolle er, Abgeordneter, einen Schein des Empfangs, wie auch wann der Graf ratione damnorum & expenſarum contentirt ſeyn wird, die deßhalben empfangene Caution wiederum zu Gericht zu erlegen, von ſich geben.
2. Fiat Votum ad Cæſarem: Nach dem die von Bremen des Grafen Portion der Straf bereits erlegt, und ſo wohl ratione damnorum & expenſarum, als auch des intereſſe Fiſcalis, genugſam cavirt, auch zu Erlegung des übrigen Theils der Straf innerhalb 6. Wochen ſich benebens anerbietig und verpflichtig machen; als hette Reichs-Hofrath, in ſonderbarer Betrachtung der Stadt von der Schwediſchen Regierung des Herzogthums Bremen gar hart zugeſezt wird, kein Bedencken, daß ihnen nunmehr die Abſolution förderlich ertheilt werden mögte, und würde Ihrer Kayſerl. Majeſtät oder dero Fiſco, des Abtrags für ſolche Abſolution halben mit ihnen weiter zu tractiren bevorſtehen; jedoch, weil die zweyte Caution auch auf ſolchen Fall gerichtet, (deſſen der Stadt Abgeordnete vorhero per Decretum zu erinnern, auch deswegen dagegen von ihnen ein Revers auszuliefern, wäre,) hoc facto, alsdann die Abſolutio nit aufzuhalten: Sonſten ſeyen der Abſolution halben zween Weg, daß ſolche entweder von Ihrer Kayſerl. Majeſtät ſelbſten in publico oder aber in dem Reichs-Hofrath ertheilt werde; der erſte Weg würde Ihrer Kayſerl. Majeſtät von des groſſen Concurs wegen, ſo nit ausbleiben würde, villeicht zu verdrießlich fallen; derowegen, zu mehrerer Verſchonung Ihrer Kayſerl. Majeſtät der Reichs-Hofrath für thunlicher halte, daß ſolche Abſolution in Dero Reichs-Hofrath vorgehen mögte.

16. Sept. 1653.

Oldenburgiſcher Weſer-Zoll, in puncto abſolutionis à Banno, ſive der Oldenburgiſche Abgeordnete, Hermannus Millius de præſ. heſterno berichtet, daß er in denen ihme zugeſtellten zweyen original-Cautionibus dieſen Defectum befinde, daß die Subſcriptio

im Nahmen Burgermeister und Rath dem Gebrauch und Herkommen nach nit vorhanden, 2.do haben die Bremische Abgeordnete dem den 30. Julii jüngsthin dem Churfürstlichen Reichs-Directorio insinuirtem Kayserlichem Decreto, vielweniger dem am 20. Martii erhaltenem Kayserlichem Geleit in puncto expensarum, damnorum & interesse, ein Genügen gethan, oder sich dato, neque immediate vel mediate, derenthalben abgefunden, sondern seyen also in manifesta mora & culpa gefährlicher Weise bestanden, wodurch zu neuen Processen und Weitläuftigkeiten Ursach gegeben und veranlaßt werden dörffte, petit, den Bremischen anzubefehlen, daß sie ante absolutionem den obigen Defectum der Cautionen suppliren, und dann damnorum, expensarum & interesse halben vorher, dero Verabscheidung und Geleit auch der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäs, dem Herrn Grafen Satisfaction thun sollen.

Idem de præl. hodierno übergibt Recognition wegen der ihme originaliter ausgehändigter zweyer Cautionen und zumahl copias vidimatas derselben sub Lit. A. & B. de reliquo repetens sein gestriges Memorial und Bitten.

Die Recognition und zugelegte copias cautionum ad Acta zu legen, und wird wegen Burgermeister und Rath so wohl der Eingang und Schluß als Besieglung der Cautionum für genugsam erkannt und angenommen, auch es sonsten, des übrigen Einwendens wegen, noch nit erfolgter würcklichen Contentirung des Grafen von Oldenburg ungehindert, bey deme den 13. hujus der Absolution halben gemachten Concluso und darüber abgefaßten- und heut verlesenen allerunterthänigsten Gutachten gelassen.

* * *

Man sehe auch das öffters citirte Waltherische Register, Art. Oldenburg, des H. von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. Regist. Art. Bremen, und: Oldenburg, die Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Theil, S. 82. SCHWEDERS *Theatr. Prætens. &c.* 1. Theil, S. 260.

Articulus X.

Schweden. Pommern.

§. 2. (Der Kayser und das Reich überlassen an die Königin und Cron Schweden) 1. totam Pomeraniam citeriorem, vulgo Vor-Pommern dictam, - - -

§. 3.

§. 3. - - una cum - - - quibuscunque aliis ecclesiasticis & secularibus Bonis &c.

§. un.

Was Sachsen-Lauenburg in Ansehung Pommerns gesucht, belehret dises: Sachsen-Lauenburg.

26. Mart. 1652.

Zu Sachsen-Lauenburg Herzog Franz Carl sub præs. 15. Febr. nechsthin, dicit, daß er die in Anno 1630. den 4. Maji wider die Pommerische Land-Stände und Regierung erkannte Citation super fracta pace, una cum mandato restitutorio & cassatorio, das Hauß und Amt Barth betreffend, zwar insinuiren wollen, aber wegen Feinds-Gefahr damit zurück halten müssen; Bittet, weilen nunmehr der Fried erfolgt, und Ihr Kayserl. Majestät dem Schwedischen General Keuenhüller seine Güter auch restituirt haben, Ihr Kayserl. Majestät wollen den Torstensohnischen Erben, als jezigen Possessoribus, die Restitution per mandatum serium anzubefehlen, sodann an die Königin in Schweden ihme ein promotorial-Schreiben zu ertheilen, gnädigst geruhen.

Recommendetur dem von Berenclau.

5. Nov. 1653.

Fridenschluß im Reich; sive Herzog Franz Carl zu Sachsen-Lauenburg, de dato 1. præs. 30. Octobris, petit promotoriales ad Sereniſſimam Reginam Sueciæ, pro restitutione deren ihme wegen seiner Ihrer Kayserl. Majestät geleisteter treuen Diensten bey vorgewesenem Kriegs-Wesen unter dem Commando des General Torstensohn in Pommern abgenommenen zweyer Güter, als Beyershagen und Amtsbach.

Dentur in meliori forma, dem Fridenschluß gemäs, ihne zu restituiren.

Articulus X.

§. 7. Tertio: Imperator, de consensu totius Imperii, concedit etiam, vigore præsentis Transactionis, Sereniſſimæ Reginæ, Ejusque Hæredibus ac Succeſſoribus, Regibus Regnoque Sueciæ, Archiepiscopatum Bremensem & Episcopatum Verdensem, cum Oppido & Præfectura Wilshusen, - - - cum omnibus & singulis ad eos pertinentibus, ubicunque sita sint, ecclesiasticis & secularibus, bonis & juribus, quocunque nomine vocatis, terra marique, in perpetuum & immediatum Bremen.

Imperii feudum; sub solitis quidem Insigniis, sed titulo Ducatus; cessante Capitulorum, ceterorumque Collegiorum ecclesiasticorum, eligendi & postulandi, omnique alio jure, administratione & gubernatione Terrarum ad hos Ducatus pertinente.

§. 1.

Acta nach dem Prageriſchen Friden.

Nach dem Prageriſchen Friden kame bey dem Reichs-Hofrath diſes vor:

14. Jan. 1636.

Vremen, Erzſtifft; sive Archidux Leopoldus Wilhelmus, de præs. 17. Octobris & 8. Decembr. jüngſthin, reſpondet, auf die Ihrer Durchlaucht beſchehene Communicationes deß Dennemarckiſchen Abgeordneten Replic vnd Churfürſtlich-Sächßiſchen Guetachtens, vnd bittet, ſich bey gemeldtem Erzſtifft zu manuteniren, vnd darwider keine Diſputationes zuzulaſſen.

In eadem, die Catholiſche Prälaten vnd Thumb-Herrn beſagten Erzſtiffts, de præs. 18. Octobris, exponunt, daß ihnen ganz frembd vorkomme, daß die vnkatholiſche Thumbherrn daſelbſt im abgewichenen 634. Jahr, nach Abſterben des Herzog Friderichen zu Holſtein, ſich einſeittig zuſammen gethan, vnd Ihrer, der Catholiſchen, Vnwiſſent zu einer vngültigen, de jure multis modis mangelhafften vnd nichtigen, Wahl geſchritten, vnd dieſelbe auf ihrer Königlichen Würden zu Dennemarckh Sohn, Herzog Friderichen, gerichtet haben ſollen; da ihnen doch weder einige Citation, bei gemeldter Election zu erſcheinen, noch auch das Decretum poſt factam electionem, zukommen, vnd ſie gleichwol alleſampt Apoſtolice von vielen Jahren prouidirt, vnd alſo durch keine ſo wol neue, als alte, conſtitutionem Imperii hetten präterirt werden können; petunt, primo, in dieſem Negotio für Dennemarckh nichts zu ſchlieſſen, es hetten dann die jenſeittige Thumherrn zuvorderiſt das Decretum ſeu Inſtrumentum Electionis in forma probante vorgebracht; 2.do erhebliche Vrſachen anzuzaigen, Warumben Ihr Hochfürſtl. Durchl. Erzherzogen Leopoldi, jus quæſitum in dieſem Erz-Stifft ſoll beyſeit geſezt werden; 3.tio ehe etwas hauptſächliches in dieſer Sachen vorgenommen werde, Ihnen alles vorhero zu communiciren.

In eadem Ser. Hungariæ & Bœmiæ Rex, ſowohl auch die Catholiſche Churfürſten zu Maynz vnd Cölln, transmittunt in dieſer Sachen ihr begertes Gutachten.

Econtra der Königlich-Dennemarckiſche Abgeordnete, Friderich

rich Günter, de præſ. 2. Jan. diß Jahrs, inſtat adhuc pro confirmatione electionis in Ducem Fridericum Holſatiæ factæ, idque ob moræ periculum, quod imminet Archiepiſcopatui.

Idem Friderich Güntter, per aliud memoriale, ſub præſ. hodierno exhibet Extractum eines Schreibens, welches das Thumb-Capitul zu Bremen de dato 11. Auguſti ſtyli veteris hujus anni an gemeldten Herzog Friderichen zu Holſtain wider Ihrer Hochfürſtl. Durchl. Erzherzogs Leopoldi Poſtulation abgehen laſſen, vnd bittet, ſolches bey der Deliberation zu uerleſen und in Acht zu nemmen.

Nunc deliberatur tota cauſa quid Juris vnd was zu thun ſeye? ad quod referuntur Acta priora ab anno 1605. usque in præſens tempus, & legitur imprimis Sac. Cæſ. Majeſtatis concluſum in Wolckersdorff de dato 14. Auguſti 1635. nemlich daß Reichs-Hofrath nochmalß fleißig deliberiren ſolle, ob nach getroffenem Prageriſchen Fridenſchlus durch die von den Capitularen des Erz-Stiffts Bremen erfolgte neue Poſtulation des Königß in Dennemarckh kein Befugnus zugewachßen vnd ob die Lübeckiſche Fridens-Handlung etiam ad Jura in futurum prouenientia könne extendiret werden?

Continuatur Relatio.

26. Jan. 1636.

Bremen, Erz-Stifft ꝛc. Fiat Votum ad Cæſarem:

Reichs-Hofrath befinde dieſe Sach ſo wohl in facto als jure ſehr zweifelhafftig; Alſo daß zu einer juridica deciſione ſie der Zeit nit künnten einrathen, dieſelbe auch dahin noch gar nit inſtruirt, fürnemlich weil die ganze Difficultät faſt auf dem zu Lübeck mit dem König zu Dennemarck gemachten Fridenſchluß, vnd wie weit die damahlen von dem König in Dennemarckh, für ſich vnd ſeine Söhn, gethane Renunciation vnd Verzicht auf die Erz- vnd Stiffter ſich erſtrecken thue? ob hierdurch der König auch denen naſcituris Juris & cauſis renuncirt, vnd, wann ſolches geſchehen, ob ſolche Renunciation ſeinem Herrn Sohn in der neuen Wahl de Anno 634. präjudiciren könne? dann entlichen, wan auch durch obberürte Renunciation gleich des Königs Sohn ad Electionem inhabilis gemacht were, ob darumb Ihrer Durchlaucht (Erzherzogs Leopolds,) Jus, welches Sie ex proviſione Apoſtolica haben, dem Capitulo an ſeiner Wahl-Gerechtigkeit (die demſelben ſo wohl als andern Capituln in Crafft des Prageriſchen Fridenſchluß zugelaſſen,) könne präjudiciren? vnd wann auch die Jura auf dieſer Seiten ganz klar vnd augenſchein-

scheinlich sich befinden, ob considerationes politicæ, (welche dann fürnemlich in Ihrer Königlichen Würden zu Hungarn Voto gar stattlich außgeführt,) dergleichen Decision gegen den König zu Dennemarckh jeziger Zeit ergehen zu lassen, gedulten müchten? vnd ob nit hierdurch gedachtem König, sich zu Ihrer Kayserl. Majestät Gegenseittigen von newen zu wenden, Vrsach vnd Anlaß gegeben werden müchte? Dannenhero der Reichs-Hofrath mit höchstgedacht, Irer Majestät in diesem ainig seye, daß zu ainer endlichen Decision der Zeit nit zu schreiten, sondern vilmehr auf eine Dilation zu gedencken, darzue dann genugsam Anlaß geben würdt, weil die Catholische Capitularen absonderlich einkommen, vnd der in Anno 634. auf des Königs von Dennemarckh Sohn ergangener newen Wahl halben, daß sie bey derselben allerdings übergangen worden, schrifftlich beschweren, dieselbe auch ex hoc vitio nullitatis allerdings verwerfen; dahero dan ordo juris für sich selbsten erfordert, daß solche Contradiction dem König zu Handlung seiner Gegen-Nothdurfft, wie auch vice versa, was der König dißfalls pro filio einpracht, dem Capitul communiciret werde: Hierdurch würde die Zeit gewonnen, vnd hat dennoch der König kein rechtmeßige Vrsach, sich einer abschlägigen Antwort gegen Eur Kayserl. Majestät zu beklagen. Man könnte auch dem anwesenden General-Commissario von Walmerode, welcher der Lübeckhischen Tractation beygewohnt, auferlegen, weil von dieser Tractation wenig Protho-colla vorhanden, seinen Bericht zu thuen, was bey denselben etwa in specie vorgeloffen, vnd ob er sich zu erinnern wisse, daß, wie der Dennemarckische Abgeordnete alhie vorgeben thuet, der König in specie sich vorbehalten, wann etwan die Augspurgische Confeßions-Verwandte Stendt für sich eine Declaration ins künfftig der Stiffter halber erhalten müchten, Er sich für seinen Herrn Sohn dessen Juris nicht durch diese Renunciation wolte begeben haben?

29. Jan. 1636.

Zu Haßfeldt, Closter im Erz-Stifft Bremen gelegen, sive Heinrich Sichernagel, Abbt zu St. Panthaleon vnd Präsident der Vurschfeldenser Congregation, de præs. 17. Decembris jüngsthin, refert, was massen der Orden Sancti Benedicti noch Anno 1627. wie auch zuuor jederzeit vnd hernach, in possessione dieses Closters gewesen; allein, weiln hieuor irreformirte Religiosi darinnen gewesen,

seyen,

seyen selbige anderwerts accommodirt, vnd F. Fridericus Dauensperg zu einem Erz-Abbt, neben andern reformirten Religiosis, eingeführt worden: Als aber die Schweden der Ortten eingebrochen, vnd bemeldter Erz-Abbt, sambt seinen Religiosis, sich anderwerts hin begeben müssen, seye derselbe im Decembri 1633. gestorben, dannenhero die Religiosi einen andern an seine Statt, F. Theodorum Pingsthorn, erwöhlt, welcher auch confirmirt vnd benedicirt: Es hetten aber immittelst die außgeführte irreformati Religiosi sich des Closters auch widerumb vnderfangen, vnd auch einen andern, Sebastianum Bandex, vnd noch dazu mit vnziemblichen Conditionen, in præjudicium Religionis Catholicæ, erwöhlt, welcher die Confirmation von des Königs in Dennemarckh Sohn, Herzog Friderichen zu Holstein erhalten; Pittet derowegen, durch alle thunliche Weeg, oder aber den Kayserlichen Residenten zu Hamburg, vorbemeldten erwöhlten vnd bestettigten Erz-Abbten Theodorum Pingsthorn, samt denen reformirten Religiosis Fratribus, dem Fridenschluß gemes, wieder einführen, installiren vnd manuteniren zu lassen: Und weilen auch vnderschiedliche Mobilia anderer Orten hingeführet vnd geflehnet, denen Besizern zu befelhen, daß sie selbige Niemandts andern, als bemeldtem Erz-Abbten Pingsthorn, vnd seinen reformirten Religiosis, als veris Dominis, erfolgen lassen sollen.

Cum Voto ad Cæsarem: Reichs-Hofrath befinde der Supplicanten Petita dem Fridenschluß gemes: Weiln aber der Ortten noch zur Zeit kein gewisser Possessor des Erz-Stiffts Bremen von Eur Kayserl. Majestät declarirt, vnd dem jezigen Innhabern, Herzogen Friderichen zu Holstain, deßwegen etwas zu schreiben, oder zu befehlen bedencklich, auch dem Herrn Churfürsten zu Sachßen, als Executorn des Fridenschlus im Ober- vnd Nider-Sächßischen Craiß, der Zeit, weil Er mit den Schweden ohne das genug zue thun hatt, die würckliche Einführung dieser Religiosen zu committiren vergeblich seyn müchte; Als were Reichs-Hofrath der gehorsamisten Meinung, daß gleichwol, zu Conservirung ihres Rechtens, Jhnen ein Kayserliches Patent in optima forma an alle die Jenige, die sich anjezo in solchen Güttern befinden thetten, zu ertheilen vnd zu befehlen, daß sie dieselbe ohne allen Aufenthalt, dem Fridenschlus gemeß, Jhnen wieder abtretten vnd restituiren, auch die an andere Ortt transferirte Mobilien niemand andern, als diesen Religiosen, vnd ihrem new-erwehlten Erz-Abbten, erfolgt werden sollen; vnd dieses Patents

könnten sich die Religiosi alsdann aller Ortten bedienen, vnd wan sie darauf die schuldige Restitution nit erlangten, wieder alhier einkommen; so werde Reichs-Hofrath darauf ferner sehen, was pro ratione temporis zu thuen seyn müchte.

1. Febr. 1636.

Bremen Erz-Stifft; sive die Catholische Thumb-Capitularen, de dato 5. & præs. 30. Januario hujus anni ulterius impugnant petitionem Regis Daniæ circa admissionem filii ad prædictum Archiepiscopatum, & dicunt, illi nihil Juris competere, sed Archiepiscopatum Serenissimo Archiduci Leopoldo, vigore provisionis Apostolicæ ab ipsis, Catholicis, acceptatæ, deberi; petunt hoc considerari, &, interessatis non auditis, præfato Regi & ejus filio nihil deferri.

Differatur.

11. Mart. 1636.

Bremen Erz-Stifft; sive der Königlich-Dennemarckische Abgeordnete, Friderich Günther, replicat ad nuperum responsum Cæs. daß zwar der vorgeschlagene gütliche Weeg Ihrer Kayserl. Majestät rühmblich vnd dem König in Dennemarckh nit zuwider sein würde: Dieweil Er aber die Confirmation bemeldten Erz-Stiffts für seinen Sohn Herzog Friderichen zu Holstein in aller Güette, Lieb vnd Freundschafft gesuecht, vnd summum periculum in mora; Alß bittet Er, die Sach ferner nit auf gütliche Weg vnd Handlung zu weisen, sondern die darvber vorgewesene Deliberationes vnd Tractaten mit einer gewührigen Resolution zu enden. Apponunt deductionem juris pro Duce Friderico contra Herrn Erzherzog Leopolden Wilhelmen.

Fiat Votum ad Cæsarem: Reichs-Hoffrath halte darfür, daß, weilen der Königlich-Dennemarckische Abgeordnete den wolgemeinten Fürschlag mit der güetlichen Tractation nicht acceptirt, sondern auf ein gewürige Resolution tringen thuet, vnd also Ihre Kayserl. Majestät wieder die Handt offen gemacht worden, dem Rechten oder der Güte nachzugehen; so seye de jure kein nähenter Weeg aus dieser Sachen zu kommen, als daß die vorhin gerathene Communication nochmalen zu Werck gerichtet, vnd jezo hingegen diese des Dennemarckischen Secretarii eingeprachte Replica Ihrer Durchlaucht Erzherzog Leopolden communiciret, vnd alsdann erwartet werde, was vnderdessen beederseits weiter einkommen würde; dann Reichs-Hofrath noch zur Zeit nit befin-

den

den khüne, welchem Theil recht oder Vnrecht zu geben, bis die Sach ferner instruirt.

14. Nov. 1636.

Bremen Erz-Stifft; sive Serenissimus Elector Saxoniæ transmittit Herzog Friderichs zu Holstein, tanquam Archiepiscopi Bremensis, acceptationem pacis, vnd daß derselbe daß Jehnige allem Vermügen nach zum Scopo deß geliebten Vatterlands und des Nieder-Sächßischen Crayß Beruhigung, erwehnten Erz-Stiffts halben, confirm wolle.

Per Votum ad Cæsarem: Rescribendum esse Electori Saxoniæ: Daß Ihre Kayserl. Majestät die Acceptation deß Fridens von ermeldtem Herzogen zu Holstein, vngeachtet sie ziemlich spat einkomme, aus Kayserlichen Gnaden angenommen: Wollten dabey den Herrn Churfürsten erinnert haben: Demnach vnter andern Conditionen, mit welchen dem König in Dennemarckh der Erz-Stifft Bremen für seinen Herrn Sohn überlassen, auch diese aine gewest, daß ermeldter König den Frieden, alß Herzog zu Holstain, acceptirn solle; Als wolten demnach Ihre Kayserl. Majestät nit allein dieser Acceptation ehist gewertig sein, sondern auch gedachten Herrn Churfürsten ersucht haben, dessen bey Dennemarckh auch an Ihrem Ortt Anmahnung zu thuen: Und weilen sich auch gebürt hätte, daß, neben obbenennten Herzogen zu Holstain, auch das Dum-Capitel, als welches nit weniger den Friden zu acceptirn, vnd sich darzu zu obligirn, schuldig, Ihre Acceptation zum Friden mit eingeschickt hette; Als wollte Ihre Kayserl. Majestät auch dießfalls derselben Acceptation ehistens erwarten.

§. 2.

Nach dem Westphälischen Friden kame dises in das Reichs-Hofraths-Protocoll.

3. Maji 1649.

Fridenschluß im Reich; sive Aebbtißin vnd Convent des alten Closters im Erzstifft Bremen, sub præs. 24. April berichten, was gestalt sie von 600. Jahren bis auf Anno 1624. und von Anno 1624. bis auf dato in freyem vnd publico Exercitio religionis Catholicæ geblieben, vndt auch von menniglich vnperturbirt gelassen worden, anjezo aber, und zwar nach geschlossenem Friden, wollten die Schwedischen Commissarien mit Abschaffung Ihrer geistlichen Seelsorger vnd Einstellung des geistlichen Gottesdienst, sie beschweren, welches sie zum

Acta nach dem Westphälischen Friden.

höchsten betrübe, indem sie bey Fridens-Zeiten mehr, als bey aller vorgangener Unruhe, turbirt werden sollten; Bittet darauf, sie bey ihren geistlichen Seelsorgern vnd üblichen catholischen Exercitio, auch sonsten in ihren Rechtsamen, gnädigst zu protegiren, vnd alle widrige Anmuthungen den Schwedischen Commissarien, oder sonst andern, per pœnale mandatum sine clausula einzustellen.

Includatur den Kayserlichen Gesandten zu Nürnberg vnd Münster: Daß sie den Schwedischen Plenipotentiariis diß als ein Werck, so wider den publicirten Friden lauffe, aufs beweglichist remonstrirn, und das Werck dahin richten, damit dem Fridenschluß durch dergleichen unzuläßige Attentata nit alsbald im Anfang ein Loch gemacht werde.

28. Jun. 1649.

Fridenschluß im Reich, das Erzstifft Bremen betreffend; sive Dohmb-Dechant, Senior vnd Capitel daselbsten, de dato 18. Aprilis & præs. 16. hujus, conqueruntur, daß sub prætextu clausulæ des Fridenschluß *art. 10. §. 8.* vers. „ Cessante Capitulorum cæterorumque Collegiorum Ecclesiasticorum eligendi & postulandi omnique alio Jure, administratione & gubernatione terrarum ad hos Ducatus pertinentium, " sie mit der Zeit ganz vnd gar extinguirt werden mögten; da sie doch darfür hielten, daß die Verleihung des Erz-Stiffts Bremen gegen der Cron Schweden kein andern Verstand habe, als daß sie pro Principe electitio hinführo perpetuum annehmen müssen; Petit ergo, 1. den Kayserlichen Abgesandten bey den Fridens-Tractaten zu befehlen, daß sie ihnen zu ihrer Versicherung darüber ein Schein des Protocolln ertheillen; 2. bey künftiger Infeudation der Königin in Schweden sie dahin zu recommendirn, vnd es dahin zu limitirn, daß Ihr Collegium erhalten werde.

Includatur Commissariis Cæsareis, ut informent, & hac super re protocolla transmittant.

3. Mart. 1650.

Fridenschluß im Reich; sive Domnæ vnd sambtliche Conventus der dreyen im Erzstifft Bremen liegenden Clöstern Zeuer, Alt- vnd New-Closter contra die Schwedische Regierung zu Stade, in tribus memorialibus sub præs. 26. Februarii nechsthin, conqueruntur, daß sie von gedachter Regierung vnd dero Abgeordneten nit allein an der Disposition ihres Einkommens sondern auch wegen ihrer gehabten Geistlichen turbirt, vnd in specie dem Neu-Closter ihre

Gült

Gült- vnd Schuldt-Brief abgenommen worden seyen: Weilen nun solches wider den Fridenschluß vnd desselben *articulum 5. §. 9. vers. Omnia quoque monasteria*, §. *12. & 16.* lauffen thue; Petunt, sie sammentlich wider gedachter Schwedischen Regierung Vornehmen zu schützen, vnd ihnen zu befehlen, daßjenige, so von ihnen weggenommen worden, widerumb zu restituirn, auch sie wider ihre wohlhergebrachte Freyheit mit den Contributionen nit zu beladen, oder doch die Erinnerung zu thun, damit sie ihre nothwendige Lebens-Mittel aus ihren Gütern erheben, vnd dann in ihren Gerechtsamen wegen der Begräbniß vnd Seelsorg vnperturbirt verbleiben mögen.

Inhæreatur priori Rescripto, so den 3. Maji anno 1649. an die Kayserlichen Commissarien zu Nürnberg abgangen, mit fernern Befelch, daß sie auch diese Beschwerden der gesamten Ständen Abgesandten um dero Gutachten vnd Aßistenz vortragen sollen.

29. Apr. 1651.

Zu Bremen Capitul der Collegial-Kirchen zu St. Wilhad vnd St. Stephan, de præs. 17. hujus, conqueruntur, daß die Schwedische Regierung zu Bremen, als der Decanus gedachtes Stiffts Anno 1649. gestorben, ihnen die Wahl eines neuen Decani bey hoher Straf inhibirt, vnd, als solche Inhibitio erst nach der Wahl kommen, gleichwohl die angedrohete Straf abzufordern, und dem neuerwehlten Decano, sich solcher Dignitet genzlich zu enthalten, bey gleichmeßiger Straff, ernstlich zu inhibirn, wie auch die ad Decanatum vnd andere fürnehmste im Herzogthum Bremen gelegene, auch zur Communion des Altars gehörige, Güter ausgewürckte Königliche Donationes den Donatariis anzuweisen, vnd das Capitul pro extincto zu halten, vnd nit anderst, als die gewesene Capitularen, zu intituliren, sich unternommen, vnd gleichwohl immerfort die Contribution von ihnen abfordern, vnd deßwegen mit militarischer Execution wider sie verfahren thuen: Weilen aber solches dem Fridenschluß zuwider, vnd sie in Anno 1624. in ruhiger Possession gewesen; Als bitten sie um ein Kayserliches Protectorium wider alle vnd jede, insonderheit aber obgemeldte Schwedische Regierung zu Bremen.

Dicatur Suæ Cæs. Maj. loco Voti: Daß der Supplicanten Begehrn in dem Fridenschluß fundirt seye, & extrahantur formalia *art. 10. §. 8. & 9. vers. Si quæ autem &c.* daraus deutlich erscheine, daß die Capitula in dem Herzogthum Bremen noch verbleiben sollen; beuorab weilen in andern Orten des Fri-

denschluß, da die Capitul extinguirt werden sollen, dessen expresse Meldung beschehe, vnd in specie bey den vorgewesenen Fridens-Tractaten die Cron Schweden begert, daß die Wort: *cum potestate extinguendi Capitula & Canonicatus*, dem Fridenschluß einverleibt werden sollen, aber solches nit erhalten können, als wehre Reichs-Hofrath der gehorsambisten Meinung, es möchten Ihr Kayserl. Majestät wie allbereit wegen Wildeshausen vnd anderer geistlichen Stiffter im Herzogthum Bremen, eine Commißion auf den Bischoff zu Münster vnd Grafen von Oldenburg ausgefertigt worden, also auch wegen dieses Lutherischen Stiffts zwey der Augspurgischen Confeßion zugethane Fürsten, als Herrn Administratorn zu Magdeburg vnd Herzogen Augustum zu Braunschweig vnd Lüneburg, als die zwey ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächßischen Creises, weilen im Westphälischen Craiß keine vorhanden, pro Commissariis allergnädigst verordnen, daß sie den Supplicanten, was ihnen vermög Fridenschluß gebührt, vnd allbereit entzogen, wiederumb restituiren, vnd wider den Fridenschluß weiter nit turbiren lassen sollen.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio secreto 12. Maji & ab Eadem approbatum.

22. Jun. 1651.

Fridenschluß im Reich, daß alte Closter im Erzstifft Bremen betreffend; sive nomine der Closter-Frauen daselbst, Laurentius Abbt zu Seeligenstatt, sub præs. 16. hujus beklagt sich, durch Doctorem Wolsching, daß dieselbe von ihrem uralten vnd biß dato jederzeit continuirten Exercitio der catholischen Religion nit allein verhindert, sondern auch der Schwedische Inspector über selbiges Gotteshaus, nahmens Gest Donecken, den ihnen von Hildesheim auf das Oster-Fest zugeschickten Priester mit allerhand schweren Bedrohungen alsobald fortgeschafft habe: Weilen nun solches contra das Instrumentum pacis, vnd ihnen die unentbehrliche Lebens-Mittel de facto entzogen werden; als bitten sie, sich ihrer anzunehmen, und bey der Cron Schweden die Verfügung zu thun, damit ihnen wenigist die nothdürfftigen Lebens-Mittel ihr Lebenlang gelassen, vnd ein Priester zu Aufnehmung der Lehen vnd Verrichtung des gewöhnlichen Gottesdiensts vnuerweigerlich vergönnt werden möge.

Inclu-

Includatur denen im Herzogthumb Bremen befindlichen Catholischen Stüfft vnd Closters halben verordneten Restitutions-Commissarien, Herrn Bischoffen zu Münster vnd Grafen zu Oldenburg, dem Fridenschluß gemeß, hierinnen, gleichwie mit andern Stüfft- und Clöstern, nach Inhalt der abermahligen aufgetragenen Commißion zu uerfahren.

1. Aug. 1651.

Zu Bremen Dechant, Senior vnd ganzes Capitul der Collegial-Kirchen zu St. Wilhad vnd St. Stephan, sub præs. 31. Julii exponunt, daß ihnen mit der jüngsterkannten Kayserlichen Commißion auf die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächßischen Craiß nit gedient, weilen sie dieselbe, aus Mangel nöthiger Kosten, nit können werckstellig machen lassen; petunt, ihnen mit einem General-Protectorio zu gratificiren, vnd, wofern etwa wegen der Königin in Schweden, oder deroselben verordnete Regierung, vor erlangter Investitur, was zu demandirn Bedencken seyn mögte, selbiges Protectorium an alle Ihrer Majestät vnd dem Reich vnterworffene Obrigkeit- und Unthanen, dieser gestalt, daß dieselbe sie bey ihrem Stand vnd Gütern, wie sie deren in Anno 1624. in possessione gewesen, wider alle Vergewaltigung schüzen und handhaben sollen, mitzutheilen, hetten ihre Gütter vnder Herrn Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig, Herrn Anton Günthern, Grafen zu Oldenburg, vnd Burgermeister vnd Rath der Stadt Bremen, Gebiet gelegen; verhoffen solchergestalt dieselbe zu salvirn.

Detur petitum protectorium. Et scribatur absonderlich an Herrn Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig, Herrn Anton Günthern, Grafen zu Oldenburg, und ermeldten Rath zu Bremen, daß sie die unter ihrer Bottmeßigkeit gelegene vnd gemeldtem Capitul zuständige Güter, Renthen vnd Einkommen, niemand andern als gedachtem Capitul ausfolgen lassen solle.

Et hoc referatur Cæs. mit der gehorsambisten Erinnerung, daß, wann sich der Berklau werde legitimirt haben, daß alsdann auch gegen denselben dißfalls Erinnerung geschehen mögte.

*

Ihrer Kayserl. Majestät den 27. August. 1651. im geheimen Rath vorgebracht, vnd von deroselben das gebettene Protectorium bewilligt worden.

7. Sept.

7. Sept. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive beede Clöster Zeuern vnd Neu-Closter im Erzstifft Bremen, per Doctorem Ganß, de præs. 21. Augusti, denuo conqueruntur, daß die Schwedische Regierung vnd Beamten in gedachtem Erzstifft die Closter-Jungfrauen ihres gewöhnlichen Gottesdiensts und habender Güttern, gegen einem liederlichen Geltlin, entsezt, den Kirchen-Ornat, Cleinodien und anders, entzogen, auch die Persohnen selbst von dem geistlichen Gehorsamb abgeführt, vnd ihrer Ordens-Gelübten frey entlassen, deßwegen sie hinfüro keiner Dominæ zu gehorsamen hetten, sondern eine jede thun mögte, was ihnen selbst gefällig: Darüber dann ein vnd andere Closter-Jungfrauen, nit allein vom Geistlichen Stand, sondern auch vom Catholischen Glauben, albereit abgewichen, an dero statt aber ander Schwedische Officiales vnd Bediente eingesezt worden; Bitten, weilen solches dem Fridenschluß entgegen, diese Sach den allbereit verordneten Commissarien ad restituendum & non amplius turbandum.

Includatur den allbereit in der Erz-Stiffts Bremen Closter-Sachen verordneten Commissariis, Münster vnd Oldenburg, cum priori Commission.

26. Febr. 1652.

Fridenschluß im Reich; die Capitulares zu St. Stephan und St. Anchario in Bremen betreffend; sive nomine Ihrer Königl. Majestät in Schweden, dero bestellter Agent Heinrich Staiger sub præs. . . . . & hodierno, Dicit, daß er in Erfahrung gebracht, was massen gedachte Capitulares vor weniger Zeit ein mandatum restitutorium wegen ihrer Intraden vnd Curien von Ihr Kayserl. Majestät erhalten; solches auch dem Rath zu Bremen, neben einem Protectorio auf 100. Marck löthiges Golds, communiciret worden seye: Vnd dann Ihr Königl. Majestät darwider ihr Gerechtsamb, ob zwar nit in forma judicii, jedoch extrajudicialiter & alio legitimo modo, zu verwahren eine Nothdurfft befunden; solches aber, ohne vorhergehende Communication dessen, was sie, Capitulares, derentwegen haben eingebracht, ihme zu effectuirn nit möglich; Als bittet er, die Verordnung zu thun, daß nit allein mehrermeldter Capitularn Schrifften und Nothdurfften, sondern auch alles anders, was ein Zeithero und zwar von Anfang des getroffenen Fridens wider Ihr Königl. Majestät von einem und andern übergeben und gesucht worden, ihme, Agenten, förderlich communiciret werde.

Fiat

Fiat petita communicatio deſſen, was an Seiten gedachter Capitularn und andern Stifftern einkommen und allbereit reſolvirt worden: Wegen der Licenten aber Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſte Reſolution zu erwarten.

13. Jul. 1652.

Fridenſchluß im Reich; ſive Senior und Capitul der Collegial-Kirchen zu St. Willhat und St. Stephan in Bremen, de præſ. 12. hujus, conqueruntur, daß, ungeachtet des Kayſerlichen Protectorii, auch daß vermög Fridenſchluß das Capitul in anno 1624. den erſten Januarii in notoria poſſeſſione vel quaſi eligendi geweſen, und in Krafft deſſen ſub A. in anno 1649. einen neuen Decanum nach Abſterben des vorigen legitime erwählet, dannoch eine und andere in der Stadt Bremen, auch unter dero Angehörigen, ſich befinden, die ſich dem Kayſerlichen Protectorio dißfalls opponiren dürfen, und ermeldten ihren Decanum pro Decano, ehe und zuvor die Cron Schweden ihn davor agnoſcire, nit erkennen wollen, demſelben ſeinen Stand und als Decano competirende Prăcedenz nicht gönnen, ſondern ihn daran zu turbirn unterſtehen; unangeſehen er nach dem eingelangten Kayſerlichen Protectorio die Poſſeßion ergriffen, und nunmehr durch verſchidene Actus publicos darinn confirmirt worden ſeye; Bitten derowegen, ihnen an den Rath zu Bremen einen ſpecial-Befelch zu ertheilen, dieſes Inhalts: Daß in Nahmen Ihrer Kayſerl. Majeſtät gedachter Rath ihren Decanum bey ſeiner Dignitæt und allen andern, wie Decanus Capituli in Anno 1624. deſſen in Poſſeſſion geweſen, ſub pœna protectorio inſerta, dergeſtalt manuteniren ſolle, daß er von niemand weder mit Gewalt noch ſonſten auf eine oder andere ihm zum Schimpff gereichende Weiß darinn turbirt, ſondern bey ſeiner Poſſeßion ruhig gelaſſen, nit weniger auch dem Capitul und deſſen angehörigen Perſohnen insgemein bey ihren in der Stadt Bremen begriffenen Wohnhöfen (weilen ihnen auch darinn beeinträchtiget werden wolle,) und ſonſt allen in ihrem Gebiet gelegenen dem Capitul zugehörigen Gütern, dem Kayſerlichen Protectorio gemäs, Schuz und Schirm gehalten werde.

Reſcribatur Senatui Bremenſi petito modo.

9. Jun. 1652.

Zu Bremen Capitul der Collegial-Kirchen zu St. Stephan ꝛc. contra die Königlich-Schwediſche Regierung im Herzogthum Bremen, impetrati protectorii, ſive der Königlich-Schwediſche Agent, Heinrich Staiger, ſub præſ. 20. Aprilis nechſthin, ad factam ſibi com-

communicationem productorum à Capitulo, exhibet eine allerunterthänigste Anzeig und Bitt, cum annexa contradictione, conteſtatione & proteſtatione, deducendo ex inſtrumento pacis, daß die Bremiſche Capitula extinguirt, und derentwegen die Königlich-Schwediſche Regierung anders nichts verordnet, als was ſie vermög Fridenſchluſſes befugt ſeye, die Capitularen aber das Kayſerliche Protectorium mit Unrecht ausgewürckt haben; denne allen er Krafft ſeines am 1. Dec. Anno 1651. producirten Gewalts contradicire, zugleich auch conteſtire, zum Fall die Querelanten in ihrem dißfalls unbegründten Vorhaben verharren, und die Regierung zu gebührenden Einſehen und Beſtrafung ſelbſt veranlaſſen ſollten, daß Ihre Königl. Majeſtät und die Kron Schweden daran unſchuldig ſeyn und bleiben wolle; alles mit dieſem Beding, daß ſie keineswegs gemeint, ſich hierdurch in einige Lites oder Proceß einzulaſſen, ſondern allein ihre Gerechtſame, dem Fridenſchluß gemäs, zu verwahren, und davon Ihr Kayſerl. Majeſtät nothdürfftigen Bericht erſtatten zu laſſen; jedoch der unterthänigſten Zuverſicht, Ihre Kayſerl. Majeſtät werden allergnädigſt geruhen, das per ſub- & obreptionem ausgewürckte protectorium totaliter zu caßiren, und die Impetranten ab- und zurück zu weiſen.

Injungatur dem Staiger, daß er eine genugſame Vollmacht, der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß, in dieſer und andern Sachen produciren ſolle: Immittelſt laſſen es Ihre Kayſerl. Majeſtät bey dem ertheilten Protectorio allerdings bewenden.

9. Jun. 1652.

Zu Bremen Dohm-Dechant und andere Capitularen, in literis ad Imperatorem de dato 25. Febr. & præſ. 16. April hujus anni, deducunt jura ſua ſeparata ab Archiepiſcopatu, nunc Ducatu, Bremenſi, & petunt, zu deren würcklichen Beſtärckung und, weilen je länger je mehr præjudicia, damna & pericula publica & privata obhanden ſeyen, über den ſonſt klaren Buchſtaben des Fridens ihnen, 1. eine ſchrifftliche Reſolution, Atteſtation und Declaration, 2. ein Protectorium, 3. auf einen der Nieder-Sächßiſchen Craiß-Fürſten und den Rath zu Bremen ein Reſcriptum Commiſſionis de caſſando, reſtituendo, aſſiſtendo, manutenendo zu ertheilen; 4. es bey der über das Herzogthum Bremen inſtehender Kayſerlichen Belehnung mit zu verwahren, auch folgends 5. auf dem künfftigen Reichs-Tag weiter zu confirmirn, oder ſonſt den Actis publicis inſerirn, und ihnen von dem allem Copias communiciren zu laſſen.

1. Detur

1. Detur Protectorium.
2. Indicetur Supplicantibus, wann sie ihre Gravamina besser specificiren werden, solle weiter Bescheid erfolgen.

5. Sept. 1652.

Zue Bremen Dom-Dechant, Senior und andern Dohm-Capitularen, in puncto protectorii; sive der Königlich-Schwedische Herr Resident, Matthias Bœrenclaw, de præs. 23. Julii nechsthin, dicit, daß das von dem Dohm-Capitul gesuchte Protectorium dem Instrumento pacis zuwider, als darinn alle und jede Capitula in dem Herzogthum undt Stadt Bremen caßirt worden, darzu die annoch nominetenus gebliebene Capitulares ratione victalitii ad dies vitæ sich mit der Königlich-Schwedischen Regierung, laut beygelegten Extracts, auf ein gewisses verglichen; bittet derowegen, das Protectorium nicht auszufertigen, oder, da es schon ausgefertiget, wiederum zu caßiren.

Econtra die Dom-Capitularen in litteris ad Imperatorem de dato 2. Julii & præs. 6. Aug. jüngsthin, gratias agunt pro Cæs. protectorio, & exhibent ad nuperum concluſum de 8. Junii nup. sua gravamina specialia, & denuo instant pro Commissione: 2. Petunt, denjenigen Herrschafften und Städten, worinn ihre Güter und Auffkünfften gelegen, und ausstehen, die Aßistenz und Manutenenz anzubefehlen; 3. bey der bevorstehenden Belehnung des Herzogthums Bremen, diß Werck wohl zu verwahren; 4. bey künfftigem Reichs-Tag zu confirmiren, oder sonsten den Actis publicis zu inseriren, und ihnen davon glaubhafte Attestationes zu communiciren, und über dem allen die starcke Hand jedes Orts halten zu lassen.

Iidem sub præs. 22. ejusdem, exponunt, per Andream Neumann, daß die Drangsaln von den Schwedischen Ministris noch immerfort continuirn, immassen erst neulich die hinterlassene Schwedische Commissarien ein scharfes Schreiben abgehen- und denen in Residentia vorhandenen Mit-Capitularen anzeigen lassen, daß sie innerhalb 14. Tagen aus ihrem wohnhaften schlechten Dohm ziehen, oder mit Gewalt daraus gesezt, auch die ihnen gehörige Intraden entzogen werden sollen; gestalt sie de facto weiter zugefahren und ihren Mayern, ihnen keinen Dienst zu thun, verbotten; Bitten derowegen, an Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg, Graf Antoni Günther zu Oldenburg, und die Städte Lübeck, Bremen und Lüneburg, Kayserliche special-Manutenenz-Schreiben ergehen zu lassen.

Iidem, per Andream Neumann, sub præs. 2.da hujus, conqueruntur ulterius, daß ettliche Königlich-Schwedische Bediente, und sonderlich einer, Johann Steiniger, Inspector, und Andreas Hovocke, sich ungebührlich erwiesen, und gedachtes Protectorium schimpflich gehalten, dasselbe weder lesen, noch behalten, vielweniger demselben pariren wollen, sondern er, gemeldter Inspector, dasselbe vor die Thür auf die Gassen werfen lassen, und, aus eingebildeter Beywohnung der Tractaten, einer Interpretation des Friedenschluß sich unterfangen, deme der aufgeworfene Receptor, Johann von Hassel, nachgefolgt, und hätten sie beede bey nächtlicher Weil die übrige der Canonicorum und Vicariorum Sachen eingepackt, und aus der Stadt weggeführt; Es habe auch der Inspector, als er von der Abführung wieder gen Bremen kommen, sich unterstanden, die pro more antiquo vor der Dohm-Kirchen angeschlagene Exemplaria des Kayserlichen Protectorii schimpflich abzureissen, und dargegen andere contrari-Patenten in ihrer, der Commissarien, Nahmen anschlagen, wie auch den Kirchen-Stuhl zunaglen lassen, und sich also unterstehe, die Supplicanten gar aus der Kirchen auszuschliessen. Petunt, 1. Ihr Kayserl. Majestät wollen dem Kayserlichen Reichs-Hof-Fiscaln gnädigst befehlen, daß er wider die obbedeute Delinquenten, und sonderlich den Steiniger, so aus der Stadt Culmbach gebürtig, super violato protectorio per citationem, ad videndum se incidisse, procedire und die verwürckte Strafe einfordere; 2. die gebettene Commißion, und 3. ob summum periculum in mora, Manutenenz schleunig ausfertigen zu lassen.

1. Fiat Commissio auf die wegen St. Willhad und St. Stephan verordnete Commissarios, in eadem forma, cum inclusione specificationis gravaminum.
2. Dentur petita conservatoria specialia.
3. Ratione petiti processus Fiscalis fiat Votum ad Cæsarem, deducendo rationes, cur communicatio hujus memorialis Fiscali Aulico, ut officio suo hac in re fungatur, fieri debeat.

9. Sept. 1653.

Zu Bremen Dechant und andere Capitularen der hohen Stiffts-Kirchen per Andream Neumann de præs. 6. Sept. Anno 1652. conqueruntur wider ettliche Schwedische vermeinte Donatarios, daß dieselbe die angeschlagene Kayserliche Protectoria abreisen lassen, und sonst despectirlich gehalten, auch die hinterbliebene Königlich-Schwe-

dische

dische Commissarii dem Seniori und Subseniori, Canonicis, die Raumung ihrer Höf mit Bedrohung ansagen lassen, bitten, wider sie citationem ad videndum, zu erkennen, den gebrauchten Notarium seines Amts zu entsezen und mit einer Geld-Straf zu belegen, sodann dem Rath zu Bremen zu befehlen, ihnen ihre Höf zu restituiren, und sie dabey contra detentores zu manuteniren.

Iidem de præs. 9. ejusdem beschweren sich sonderlich wider den Schwedischen Inspectorn, Johann Steiniger, über den versperrten Kirchen-Stuhl, und gewaltthätige Verhinder- und Abtreibung ihres mit-Capitularen in dem Neben-Gebäu ihrer Dhumb-Kirchen, welcher einer vor wenig Jahren verstorbenen Adelichen Person Testamentarius und zu den daselbst hinterlegten Mobilien sehen wollen, Bitten, weil diesen Insolentien in einer Reichs-Stadt leichtlich zu steuren, ihnen die gebettene Hülfs-Hand zu bieten, und dem Rath zu Bremen anzubefehlen, daß sie sich gemeldten Steinigers bemächtigen und ihne, bis zu fernerer Kayserlichen Verordnung, in Verwahrung nehmen sollen. Apponunt sub A. instrumentum Notarii.

Econtra der Königlich-Schwedische Regierungs-Rath, Matthias Biorenklau, de præs. 14. ejusdem, exponit, daß nit allein die von ihm also genennte gewesene Dhom-Herrn zu Bremen, unter dem von Ihrer Kayserl. Majestät erhaltenem Protectorio, mit ihren widrigen und der Königin und Cron Schweden nachtheiligen Proceduren immer fortfahren; sondern daß auch der Rath dergleichen Vorhaben, laut A. B. in viel Weg secundiren thue; dahero die Königlich-Schwedische zu Formirung des Etats bevollmächtigte Commissarii an die Thumbherrn und den Rath sub C. D. geschrieben haben, und weil er nicht zweifle, Ihre Kayserl. Majestät werden der Königin und Cron Schweden Jus aus dem am 20. Aprilis übergebenem Memorial klar und richtig befunden haben; so hat er eine Nothdurfft zu seyn erachtet, dasselbe Memorial, neben einigen Rationibus, sub E. beyzufügen, der Zuversicht, Ihrer Kayserl. Majestät bey den Fridens-Tractaten geweßte Plenipotentiarii, jezo hier anwesend, werden nicht in Abred seyn, daß dieses die rechte Intention, Grund und Verlauff der Sach seye.

In eadem Serenissima Regina Sueciæ, in literis ad Imperatorem ex arce Stockholmiensi de dato 7. Aug. & præs. 14. Sept. anni præteriti, dicit, se non posse non dolenter accipere, quod intelligat, tum civitatem Bremensem subduci velle Ducatui, & obsequio suo, tum quædam Capitula protectoriis

Suæ Majeſtatis Cæſ. obfirmari, in non exiguum ipſius pacisque præjudicium: Quinimo etiam, ſi dubium eſſet, in quam partem juris æquitatisque ratio magis propenderet, ſe tamen non dubitare, quin omnes rationes politicæ ſuaſuræ ſint Sac. Maj. Imperiali, ut potius amicitiam Reginæ Regnique ipſius, quam paucorum privatorum hominum iniquis & indignis precibus aures præberet, nulli futurorum utilitati: Rogat itaque Sac. Cæſ. Majeſtatem impenſe, ut non patiatur amplius, vel dictæ civitatis importunitatem, vel paucos aliquot mendicantes, plus apud ſe valere, quam Reginæ Regnique ſui neceſſitudinem, ſed, ut, negata Civitati ſeſſione in Comitiis, & tam ea, quam prætenſis capitularibus, ad officium remiſſis, fidem pacemque publicam fortius aſſerat & adſtringat, quo ipſo neceſſitatem ipſi ademtum iri, aliis modis mediisque jura ſecuritatemque ſuam contra iniquos oppugnatores validius muniendi.

Eadem Sereniſſima Regina in aliis literis ad Imperatorem de dato 11. Sept. & præſ. 18. Oct. dicti anni, petit, protectorium Cæſ. revocare, & ſubditos ſuos ad obedientiam ipſi præſtandam ſeverius remittere, adeoque rem ipſam genuinæ ſuæ & Inſtrumento pacis congruæ integritati reſtituere.

Econtra Capitulares de præſ. eodem bittten, ſie bey dem Kayſerlichen Protectorio zu mainteniren, und in Statu anno 1624. verbleiben zu laſſen.

In eadem Fürſt Johann Ludwig zu Naſſau, de præſ. 22. ejusdem intercedit pro eis, auch wegen ſeines Sohns, Fürſt Franz Bernharden zu Naſſau, als ihres Mit-Capitulars dabey verſirenden intereſſe.

Idem de præſ. 15. ejusdem anni, reſpondet auf der Schwediſchen Aus- und Angeben, ſamb wäre er bey den Fridens-Tractaten der Meinung geweſen, daß, auf Abſterben der jezigen Dhom-Herren zu Bremen, die Schwediſche befugt ſeyn ſollten, das Dhom-Capitul zu extinguirn, welches er widerſpricht, und dabey anzeigt, daß ſeine Intention und Meinung nit geweſen, noch ſeyn können, der Schwediſchen Eingriff zu juſtificiren, weniger dem Inſtrumento pacis ſelbige gleichförmig zu ſeyn zu erklären, ſondern auf den Fall, was ſonſten de facto fürgienge, und nit zu wenden wäre, ihme in Zeiten zu advigiliren.

Iidem Capitulares de præſ. 24. ejusdem exhibent ein Remonſtrations-Schrifft und bitten, mit der Belehnung über das Herzogthum

zogthum Bremen nicht zu verfahren, biß von der Königl. Majestät in Schweden und deren Bedienten die Ablata restituirt, die contraventiones, comminationes und violentiæ eingestellt und das Dhom-Capitul über Abfassung des Lehenbriefs gehört worden, auch dasselbe bey dem ertheilten Protectorio und Conservatoriis zu manuteniren.

Iidem de præs. 30. Dec. ejusdem anni, bitten um Erledigung dieser Remonstrations-Schrifft und Ausfolgung der erkandten Manutenenz-Befehl.

Iidem de præs. 6. Jan. hujus anni, beklagen sich über die Schwedische Contraventiones und Verschimpfung des Kayserlichen Protectorii, und daß ihnen die erkanndte mandata conservatoria noch nicht abgefolgt, auch wider die violatores Instrumenti pacis & protectorii Cæs. die fiscalische Proceß. nicht ausgefertigt worden; Bitten derowegen umb solche Abfolg- und Ausfertigung, sie auch vor der Schwedischen Reichs-Belehnung, Siz und Stimm, in den vorigen Stand völlig zu sezen, und ins künftig sattsam zu verwahren, auch alles widrige Einstreuen, vermög Fridenschluß, abzuweisen, und solches bey jeziger Reichs-Versammlung, den Protocollis, Recessibus & actis publicis inseriren und ihnen davon glaubhaffte Copias communiciren zu lassen.

In eadem Serenissimus Archidux Austriæ, Leopoldus Wilhelmus, de præs. 20. ejus intercedit pro eis und bittet, Ihre Kayserl. Majestät wollen sie bey dem ertheilten Protectorio und Conservatorio allergnädigst schüzen und handhaben.

In eadem der Herr Administrator zu Magdeburg, de præs. 24. ejusdem entschuldigt sich von der ihme und Herzog Augusto zu Braunschweig-Lüneburg für die Bremische Capitulares aufgetragenen Kayserlichen Commißion, umb willen er auf dem jüngsten zu Lüneburg gehaltenen Craistag mit dem Herzogthum Bremen wegen der in dem Instrumento pacis versehenen Alternation gewisse Vergleichung getroffen, und darauf dasselbe so stracks nach Endigung dessen ermeldtem Herzogthumb Bremen von seinen Gesandten übergeben und abgetretten worden, woraus Ihre Kayserl. Majestät selbst ermessen werden, daß er sich dieser Commißion für seine Person, bey solcher Bewandnis, nicht unterziehen könne.

Iidem Capitulares, de præl. 20. Febr. hujus anni, conqueruntur, daß sie auf das Kayserliche von neuem confirmirte Protectorium nit allein nicht restituirt worden, sondern ihnen ihre Güter

noch

noch auf dieſe Stund entzogen, und der Garaus gemacht werden wolle; bitten, ſie bey den ertheilten Kayſerlichen Protectoriis und Mandatis, mit Verordnung darzu gehöriger Mittel, zu manuteniren. Apponunt A. B. C. D.

Iidem, de præſ. 1. Martii hujus anni, beklagen ſich über die Inſolentien der Schwediſchen Miniſtrorum, inſonderheit aber den Notarium, Johann von Hadeln, der ſich darzu, wider das Kayſerliche Protectorium, mit Vergeſſung ſeiner Amt und Pflichten ſtrafmäßiger Weiß gebrauchen laſſe; petunt ihre vorige Suppliciren referiren zu laſſen, das Pflichtvergeſſenen Notarii delictum abzuſtrafen, und im übrigen, wie gebetten, ſich allergnädigſt zu reſolvirn. Apponuni duo Inſtrumenta Notarii ſub A. & B.

Iidem de præſ. 16. Martii & 20. April hujus anni exponunt, daß theils Stifftiſche Intraden im Herzogthumb Braunſchweig-Lüneburg und der Grafſchafft Hoya und Herzog Chriſtian Ludwigen zu Braunſchweig-Lüneburg, auf Anhalten des geweßten Schwediſchen Canzlers des Herzogthums Bremen, als angegebenen Donatarii, erſtlich in Sequeſter genommen, nachgehends aber ihme, auf angebottene vermeinte Caution, ihrer ungehört abgefolgt worden: Nachdem dann beſagter Canzler nunmehr verſtorben, ſo bitten ſie, den Herzogen per Reſcriptum Cæſ. zu erinnern, die in dem Herzogthumb, in ſpecie der Grafſchafft Hoya, fallende Stifftiſche Intraden ihnen unweigerlich abfolgen zu laſſen, den Sequeſter ab- und ihnen an Perception der Gefäll fürters kein Hindernis zu thun. Apponunt ſub A. inſtrumentum Notarii.

Iidem de præſ. 17. Martii hujus anni inſtant 1. pro ulteriori juſſione ad Dominos Commiſſarios, pro maturanda Commiſſione; 2. pro expeditione Manutentoriorum; 3. pro Monitorio ad Fiſcalem; 4. pro Decreto de reoccupando Curias Canonicales, & 5. pro expeditione Memorialium antehac exhibitorum.

Iidem de præſ. 24. & 27. Junii hujus anni, urgent reſtitutionem, vigore inſtrumenti pacis, mit angehenckter Conteſtation, daß ſie an demjenigen, ſo zu Erhaltung dieſer hohen Stiffts-Kirchen ihnen möglich geweſen, an ihnen nichts haben ermangeln laſſen.

Iidem in literis ad Imperatorem de dato 19. Julii & præſ. 1. Aug. nechſthin, beſchweren ſich nochmahlen über die Schwediſche gewaltſame Proceduren, mit Bitt, ihren vorigen Petitis mild-Kayſerlich zu deferiren, und, mit Zuthun der anjezo verſambleten Chur-

Fürſten

Fürsten und Ständt, die Execution des ertheilten Kayserlichen Protectorii ohne längern Verzug, weilen die Noth groß, allergnädigst zu erkennen und würcklich ergehen zu lassen. Apponunt sub A. copiam ihrer vorigen Supplication.

Iidem de præs. 14. Aug. hujus anni, petunt, die Königlich-Schwedische Gesandte ante plenariam restitutionem summo Capitulo factam zur Reichs-Belehnung nicht zu admittiren.

Zu Verden Capitul, cujus nomine Georg Marschalck, Canonicus ibidem, de præs. 26. Jan. exhibet eine allerunterthänigste Remonstration, daß, obwohlen das Dhom-Capitul daselbst der erste und vornehmste Standt des Lands seye und sie gehoffet, die Cron Schweden würde die Canonicos bey dem Instrumento pacis und bey ihren Possessionibus, Rechten und Einkommen ungehindert gelassen haben, sie jedoch nit allein das Dhom-Capitel allda gänzlich abgeschafft, sondern auch die Canonicos in ordinem redigirt, die Beneficien, Canonicaten, Vicarias, Clöster und Collegia, an die Kriegs-Officier und andere ihre Ministros verschenckt, und also die Zusag de conservandis Ordinibus eorumque juribus wenig geachtet habe, auch auf ihr in Schweden deßwegen angebrachte Beschwerd anders nichts herauskommen, als daß die Cron Schweden befugt seye, solche und dergleichen Capitula zu extinguiren, auch die Pfründen und geistliche Lehenschafften nach Belieben zu verschencken; gestalt dann eine absonderliche Legation aus Schweden in jezt-bemeldtes Stifft geschickt worden, welche jeztberührte Resolution werckstellig gemacht, alle vorige Handlungen vigorisirt, die Canonicos verjagt, alle Archiva mit Gewalt hinweggenommen, Curias, beneficia & proventus Canonicorum, denen Donatariis würcklich eingeraumt, und die militarische Execution hierzu gebraucht haben: Petit, diesen gewaltthätigen Einbruch in das Instrumentum pacis nicht zuzugeben, sondern sich darwider äusserst zu sezen und in der Reichs-Tags-Proposition mit einführen zu lassen, daß mehrgemeldtem Dhom-Capitl zu Verden Hülf und Rettung geschafft, und die Cron Schweden zu rechter Einfolg vermocht und gebracht werden möchte; sodann den benachbarten Landtschaften undt Ständen, insonderheit aber Herzog Christian Ludwigen zu Braunschweig-Lüneburg durch ernstliche Kayserliche Rescripta zu inhibiren, daß sie keinem andern, als den gravirten Dhom-Capitularen zu Verden, nach Anlaß der Stifftung, die Einkommen reichen und ausfolgen lassen sollen.

Iidem in aliis Memorialibus de præſ. 24. April. 2. Maji, 24. & 27. Junii hujus anni repetunt eandem petitionem.

Fiat in utroque Votum ad Imperatorem, mit Anführung der Motiven und Urſachen, dadurch Reichs-Hofrath bewogen worden, den Bremiſchen Dhom-Capitularen die gebettene Protectoria und Reſtitutions-Commißion zu erkennen, und weilen ſich beederley Capitularen auf die allhie verſammlete Reichs-Ständt beziehen und Ihr Kayſerl. Majeſtät Hülff mit derſelben Aßiſtenz imploriren; ſo möchten Ihre Kayſerl. Majeſtät dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio die ſamtliche Acta zu dem End per Decretum zuſchicken laſſen, daß ſolche Chur-Fürſten und Ständen communicirt werden, und dieſelbe Ihrer Kayſerl. Majeſtät hierüber dero Gutachten eröfnen wollten.

17. Nov. 1653.

Bremiſche Catholiſche Stiffter und Clöſter, ſive nomine des Stiffts Wildeshauſen Georg Melchior von Gans de præſ. 15. hujus, bittet des Stiffts Wildeshauſen übergebene Anbringen und Gravamina dem Reichs-Directorio gleichsfalls um Gutachten der Reichs Chur-Fürſten und Ständen zuzuſchicken, und daſſelbe in ſpecie dem Decret einzuverleiben.

In eadem die 4. Jungfrau-Clöſter, Arſefeldt, Neu-Cloſter, Alt-Cloſter, und Zeuen, beklagen ſich über die vielfältige Attentata und Exterminirung dieſer Clöſter, ſo wider den Fridenſchluß und das Jahr 24. von der Cron Schweden vorgenommen werden; Pitten, ſie bey dem Frieden und der Stifftung zu manuteniren.

Fiat in ſimili Decretum an das Reichs-Directorium, wie bereit wegen anderer Bremiſchen Stiffter geſchehen, mit der Erinnerung, dieſe Beſchwerden, gleich den vorigen, ad Dictaturam kommen zu laſſen, und das begehrte Gutachten von Chur-Fürſten und Ständen zu beſchleunigen.

* * *

S. Herrn von Meiern Regensb. R. Tags-Handl. 1. Theil, S. 658.

Articulus X.

Stadt Bremen.

§. 8. Civitati vero Bremenſi, ejusque territorio & ſubditis, præſens ſuus ſtatus, libertas, jura & privilegia in eccleſiaſticis & politicis, ſine impetitione relinquantur: Si quæ autem ipſi cum Epiſcopatu ſeu Ducatu aut Capitulis ſint, aut in poſte-

posterum enascantur, controversiæ, eæ vel componantur amicabiliter, vel jure terminentur; salva interim cuique parti sua, quam obtinet, possessione.

Ueber das bereits hievon vorgekommene, kan ich auch noch dieses mittheilen.

19. Nov. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive der Stadt Bremen Anwald, Georg Fridrich Lindenspühr, de præs. 12. hujus, exponit: Obwohlen Burgermeister vndt Rath daselbsten Ihr, alß einer Reichs-Stadt, Contingent aller fünf Millionen der Schwedischen Satisfaction-Gelter beraits völlig erlegt, vndt entricht haben, so wolle doch nichts desto weniger solch Contingent von der Schwedischen Regierung zu Staden von der Statt Vnterthanen von newen gefordert vnd eingebracht worden: Petit, gehöriger Orthen allergnädigste Verfügung zu thun, damit die Reichs-Stadt Bremen vnd dero Vnderthanen, dem Instrumento pacis zuwider, mit dergleichen Einforderung nit beschwerth noch angefochten werden: Apponit copiam der Schwedischen Regierung zu Staden deßwegen ahn Burgermeister vnd Rath abgangenen Schreibens.

Includatur den Kayserlichen Commissariis zu Nürnberg: Daß sie bey den Schweden Erinnerung thun, vndt daran seyn wollen, damit die von Bremen, alß eine Reichs-Statt, in des Stiffts Contribution nit gezogen werden.

30. Jan. 1654.

Fridenschluß im Reich; sive Bremen, Stadt, contra die Cron Schweden, in puncto Sessionis & Voti in dem Reichs-Städt-Rath ꝛc. Referuntur Acta & concluſum:

Fiat Votum ad Cæsarem: Daß der Stadt Bremen Abgeordnete, vermöge der Chur-Fürst- und Ständen an Ihr Kayserl. Majestät eingelangten Gutachtens, ad Sessionem & Votum zu admittiren, und deßwegen ein Decretum an das Chur-Maynzische Directorium zu geben, seye; idque ex rationibus in Voto deducendis, quod legatur in Consilio.

23. Apr. 1654.

Bremen contra Schweden; sive der Bremische Abgeordnete, sub præs. hesterno, agit gratias pro Decretis conservatoriis & mandatis inhibitoriis & avocatoriis, petit 1. das Conservatorium neben dem Nieder-Sächsisch- auch auf den Westphälischen Crayß zu extendiren, und 2. daß die Executio auf gemeine Verköst-

gung der Crayß verrichtet, 3. den Conservatoribus zugleich die Execution auf verbleibende Parition der Mandatorum aufgetragen; 4. zur Insinuation der Mandatorum ein Kayserlicher Heroldt, weilen schwerlich ein Notarius darzu sich gebrauchen lassen möchte, mit den Processen abgeschickt werde.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti: Weilen die Vechta noch nit evacuirt, derentwegen keiner der Herrn Bischofen des Westphälischen Crayses das Conservatorium auf sich nehmen werde; so möchte es vor dißmal bey Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig, als des Nieder-Sächsischen Craises Obristen, verbleiben, mit diesem Anhang, wann er sich zu schwach befinden möchte, ein oder mehr in den nächstgelegenen Craißen, nach Ausweiß der Executions-Ordnung, um Aßistenz anzulangen. Wegen der Execution der ausgangenen Mandaten stünde zu erwarten, wie Königsmarck und andere Schwedische Officier sich auf die insinuirende Proceß vernehmen lassen und verhalten werde.

4. Möchte ihnen mit der gebettenen Abschickung des Herolds auf ihren Unkosten willfahret werden.

* * *

Mehreres findet man in dem Waltherischen Register über H. von MEIERN Westphäl. Frid. Handl. Art. Bremen, Statt; in H. von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. Regist. Art. Bremen; in der Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Theil, S. 108. in meinem Teutsch. Staatsr. 39. Theil, S. 366. u. f.

Articulus X.

Nider-Sächsisches Crays-directorium.

§. 10. Inter Magdeburgensem & Bremensem Circuli inferioris Saxoniæ Directorium alternetur; salvo tamen Ducum Brunsvicensium & Lüneburgensium Condirectorii jure.

19. Jul. 1653.

Nider-Sächsische Craiß-Ständt, in literis ad Cæsarem sub dato 21. Octobr. 1652. & præs. 26. Febr. 1653. berichten, was gestalt sie sich wegen Alternation des Directorii, vermög Fridenschluß, zwischen der Cron Schweden wegen Bremen, und dem Administratorn zu Magdeburg, verglichen, petunt, solches bey den Expeditionen zu beobachten.

Ad acta und bey der Canzley ad notam zu nehmen.

Man

* * *

Man ſehe auch davon das cit. Waltheriſche Regiſter, Art. Sächſiſcher-Crayß, Nider-) und mein Teutſch. Staatsr. 27. Theil, S. 259. u. f.

Articulus X.

§. 12. Deinde concedit (Imperator,) Eis (Reginæ & Regno Sueciæ,) in omnibus & ſingulis dictis Feudis Privilegium de non appellando; ſed hoc ita, ut ſummum aliquod Tribunal, ſeu Appellationis inſtantiam, commodo in Germania loco, conſtituant, eique idoneas præficiant perſonas, quæ unicuique jus & juſtitiam, ſecundum Imperii Conſtitutiones & cuiusque loci Statuta, absque ulteriori provocatione, cauſarumve avocatione, adminiſtrent. Schwediſches Privilegium de non appellando.

6. Maji 1650.

Fridenſchluß im Reich; ſive Ihr Kayſerl. Majeſtät per Decretum ſignatum 29. April nechſthin erfordern des Reichs-Hofraths Gutachten über der Schwediſchen Geſandten zu Nürnberg den Kayſerlichen Plenipotentiarien übergebenes Memorial, darinnen berichtet wird, welchergeſtalt das Dhomb-Capitel zu Hamburg von einem bey der Königlich-Schwediſchen Regierung des Herzogthumbs Bremen wider daſſelbe vnd für deſſen Gegentheil Georgium Barſænium, in puncto revocandorum attentatorum, ausgeſprochenen Contumacial-Urthel an das Kayſerliche Cammer-Gericht zu Speyer appellirt, auch daſelbſten Compulſoriales wider beſagte Regierung ausgebracht habe, vnder dem vermutheten Vorwand, daß das Inſtrumentum pacis bey dem Cammer-Gericht noch nit inſinuirt worden; welchemnach ex parte der Schwediſchen gebetten worden, dem Cammer-Gericht zu inhibirn, daß ſie in bemeldter Appellation, auch künfftig in dergleichen Sachen, keine fernere Proceß erkennen, ſondern die Cron Schweden bey dem vermög Fridenſchluß acquirirten beneficio de non appellando verbleiben laſſen, auch die allbereit ausgangene Compulſoriales wiederumb aufheben ſollen.

Dicatur Suæ Majeſtati Cæſ. der Cron Schweden Begern ſeye in dem *Inſtrumento pacis art. 10. §. 11.* fundirt, hielte derowegen dafür; daß dem Kayſerlichen Cammer-Gericht geſchrieben werden möchte, nit allein die allbereit ausgangene Compulſoriales wiederumb aufzuheben, und die Appellanten an das Schwediſche Appellations-Gericht zu verweiſen, ſondern auch

inskünfftig wider besagtes der Cron Schweden, vermög Instrumenti pacis, competirendes Privilegium de non appellando keine fernere Proceß zu erkennen, vnd were dieses Schreiben in originali & copiis Ihrer Kayserl. Majestät Gesandten zu Nürnberg zu überschicken, daß sie dieselbe den Schwedischen Gesandten alldorten einhendigen vnd darbey glimpflich erinnern sollen, weil Ihr Kayserl. Majestät deroseits dem Instrumento pacis vndt sonderlich, was der Cron Schweden zu gutem darin versehen, in allem ein sattsames Genügen geleistet, vnd noch ferner zu leisten geneigt willig; so versehen sie sich hingegen, erfordere es auch die Gebühr vnd Billigkeit, daß ex parte der Cron Schweden, was derselben, vermög Instrumenti pacis, obliege, als mit Erledigung des Reichs vnd dessen Stendt von den einhabenden Quartieren, Ausraumung der Pläze, Abführung der Völcker vnd Empfahung der Lehen, wie auch, so vil diß Particular betrifft, damit die appellirende Partheyen nit recht- vnd hülfloß gelassen werden, mit Anstellung eines Appellation-Gerichts gleichergestalt effectuirt werde.

Pro secundo, so wehre auch an das Kayserliche Cammer-Gericht absonderlich, neben Intimation des Instrumenti pacis, zu schreiben: Nachdem in demselben *Art.* 17. §. 2. ausdrücklich enthalten, daß Ihr Kayserl. Majestät höchste Gericht solchen Fridenschluß vor ein Regul halten, vnd demselben nachleben sollten; (gestalten auch Ihr Kayserl. Majestät bey dero Reichs-Hofrath vorlängsten die Verordnung gethan, vnd bey selbigem solch Instrumentum pacis in üblicher und würcklicher Observanz bißhero gehalten worden,) als seye Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigster Befelch, daß bey dem Cammer-Gericht hinfür dergleichen auch beschehe vnd nichts darwider erkannt noch verstattet werden solle.

*

Lectum Suæ Majestate Cæs. 11. Maji 1650. & ab Eadem approbatum.

18. Dec. 1653.

Schwedische Königliche Abgesandten, Friderich Pole und Matthias Biornklau, de præs. 13. hujus, exponunt, daß Ihr Königl. Majestät in Schweden in den acquirirten Deutschen Herzogthumen und Landen, Bremen, Verden, Pommern und Stettin, Rügen und Wißmar, vermög des Ihro in dem Fridenschluß gegebenen Privilegii

de

de non appellando anstatt der obern Instanz beym Cammer-Gericht ein höchstes Ober-Gericht und Appellations-Instanz zu Wißmar angeordnet, und dabey nothwendig befunden, daß die aus obberührten Landen und Orten an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer abgangene Appellations-Sachen und Acta abgefolgt und nacher Wißmar zur Erörterung gebracht werden; Bitten demnach, der Cammer zu Speyer zu befehlen, daß solche noch unerörterte Sachen und Acta Ihrer Königl. Majestät von dem Cammer-Gericht ohne einige Erkänntniß abgefolgt werden mögen; jedoch lassen sie dabey wohl geschehen, daß die Abfolgung mit dieser Modification geschehe, daß die Appellations-Proceß und Sachen, worinn bereits in Camera geschlossen und die zur Urthel stehen, oder nur am Beschluß der Sachen hafften, in Camera zu völligem Ausspruch verbleiben und die andere in gerichtlichem Proceß noch nit so weit gebrachte Sachen ausgeantwortet werden sollen.

Referatur Sac. Cæs. Majestati: Weilen Reichs-Hofrath dafür halte, daß diesem Petito nit deferirt werden könne, 1. weil das der Cron Schweden wegen dieser Landen in dem Fridenschluß ertheilte Privilegium de non appellando allein auf die zukünfftige, und nit auf alte, noch ante conclusam pacem rechthängige, Sachen extendirt oder verstanden werden könne, 2.do den Partheyen darunter ohne Zweifel auch ihr jus quæsitum und erlangte andere Instanz nit benommen, noch 3.tio dem Cammer-Gericht, als dessen Jurisdiction durch die erkandte Appellations- und andere Proceß allbereit verfangen, solches auch von Ihrer Kayserl. Majestät nit allein dependire, seinen gestracken Lauf vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung nit zu hindern, vielweniger aber ihre einmahl fundirte Jurisdiction gar zu benehmen; welches dann 4. die Schwedische Abgesandten selbsten agnosciren, indeme sie nachgeben, daß die Appellations-Proceß in Sachen, worinn bereits geschlossen, oder die auf dem Schluß hafften, in Camera verbleiben mögen, welche rationes Ihr Kayserl. Majestät mehrgemeldten Abgesandten remonstrirn und sie derentwegen mit diesem ihren Suchen zur Ruhe weisen lassen möchten.

Articulus X.

§. 13. Ad hæc concedit (Imperator) Eidem (Reginæ Regnoque Sueciæ) moderna vectigalia (vulgo Licenten vocata,) ad littora portusque Pomeraniæ & Megapoleos, jure perpe- Licenten in Pommern ꝛc.

tuo,

tuo, ſed ad eam taxæ moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant.

§. 1.

Chur-Brandenburg und Schweden.

Hiebey iſt forderiſt des Streits zwiſchen Chur-Brandenburg und Schweden zu gedencken; davon ich diſes ſagen kan.

23. Sept. 1650.

Fridenſchluß im Reich, das Herzogthumb Pommern betreffend; ſive Sereniſſimus Elector Brandenburgicus de dato 17. Auguſt. & præſ. 18. hujus, petit atteſtationem, ſub ſigillo & ſubſcriptione Cæſ. daß die in inſtrumento pacis *art. 10. §. Præterea &c.* für die Cron Schweden bewilligte Licenten ad littora & portus Pomeraniæ nur von den Pommeriſchen Landen, welche der Cron Schweden überlaſſen, zu verſtehen ſeye; prout talem atteſtationem jam antea dediſſent Plenipotentiarii Cæſ. ſub 1. Aprilis Anno 1649. quam apponit in vidimata copia.

Includatur Commiſſariis Cæſareis Norimbergenſibus, ſamt vnd ſonders, daß ſie hierüber fürderlich ihren Bericht cum extractu protocolli überſchicken.

3. Mart. 1651.

Fridenſchluß im Reich, die in inſtrumento pacis verwilligte Licenten in Megglenburg vnd Pommern betreffend; ſive der Kayſerliche Abgeſandte Johann Crane ad Reſcriptum Cæſ. von 23. Septembr. anno 1650. ſub præſ. 24. Octobr. dicti anni, überſchickt ſeinen allerunterthänigſten Bericht, cum duobus extractibus protocolli ſub Lit. A. & B.

Communicetur dem Herrn Churfürſten zu Brandenburg.

2. Maji. 1651.

Zu Brandenburg Churfürſt Herr Friderich Wilhelm, in literis ad Imperatorem, de dato Cölln an der Spree den 24. Martii & præſ. 19. April hujus anni, agit gratias pro atteſtatione Cæſarea, daß unter den Licenten, ſo den Schweden in dem Inſtrumento pacis concedirt, die Hinter-Pommeriſche Lande nit gemeint ſeyen, wie auch wegen beſchehener Communication des Herrn Crane derentwegen aus Nürnberg überſchickten Bericht, nit zweifſend, Ihr Kayſerl. Majeſtät werden noch ferner Ihre Kayſerliche Authoritæt an allen dienlichen Orten interponiren, damit es bey dem rechten Verſtand der Worte mit ſolchen Licenten verbleibe, auch er vnd andere intereßirte Fürſten vnd Stände bey ſeinem vnd ihren Rechten und Befugniſſen

geſchüzt

geschüzt vnd erhalten, vnd darwider nichts verhengt werden möge; gestalt er darumb allerunterthenigst bitten thue.

Ad Acta.

§. 2.

So dann ist des Warnemünder Zolls zu gedencken. Warnemünder Zoll.

Vor dem Westphälischen Friden kame bey dem Reichs-Hofrath dises vor:

7. Maji. 1648.

Rostockh, Statt; sive Burgermeister vnd Rath daselbst, de dato 27. Novembr. anni præteriti & præs. 2. Aprilis jüngsthin conqueritur, in was Noth vnd Armutt Sie vnd gemaine Statt, auch die Universität, durch diese langwierige Kriege, insonderheit aber durch die in Ihrem vnstrittigen Hafen vnd Flecken Warnemundt angelegten schweren Wasser-Zohl vnd Licenten, gerathen, vnd daß bey noch wehrender Fridens-Tractaten solche nit allein, Irem vielfältigen Suchen gemäß, nit abgestelt, sondern vilmehr deren Continuation von den Kayserlichen Plenipotentiariis den Friedens-Tractaten mit einverleibt werden wolte; petunt, solche mit nichten zu concediren, noch zu verhengen, daß sie dardurch vollends zu Grund vnd in perpetuirliche Servitut gesezt werden, sondern dieselbige zu caßiren vnd aufzuheben.

Videatur: Ob dießfallß in specie in dem Instrumento pacis waß einkommen; wo nit, so bleibt es bey der General-Regul, daß dergleichen neue bey wehrendem Krieg propria authoritate eingeführte Zölle vnd Licenten sollen abgeschafft werden, dessen auch die Kayserliche Gesandten mit nechsten zu erinnern, damit Sie sich in puncto æquipollentiarum etwann gegen dem Herzogen von Meckhelburg, oder den Schweden, in præjudicium nichts einlassen wollen.

Nach dem Friden aber habe ich folgendes gefunden:

20. Aug. 1649.

Fridenschluß im Reich, sive Burgermeister vnd Rath der Stadt Rostockh, sub dato 29. Junii & præs. 16. hujus in einem lateinischen Schreiben, & sub eodem præsent. illorum nomine, Jonas Schrimpff, in einem teutschen Memorial, exponunt, welcher gestalt ihnen der Hafen zu Warnemondt von vnerdencklichen Jahren zustendig, vnd von allem Zoll frey gewesen, Er were aber im Schwedischen Krieg von selbigen Völckern occupirt, ein Vestung dahin gelegt vnd ein starcker Zoll, dessen Continuation zu genzlichem der Statt Verderben geraichen würde, angesezt worden: Ob nun wohl in dem Instrumento

pacis versehen, daß die Cron Schweden die angesezte Zöll behalten vnd continuiren möchte; so were es doch allein von denjenigen Orthen zu verstehen, die selbiger Cron, vermög Fridenschlusses, verbleiben sollen; auf fremde Orth aber, als Warnemundt, nicht zu extendiren; allermassen bey den Tractaten ausdrucklich vorkommen vndt abgeredt worden; dessen sie zwo lateinische Attestationes von Herrn Grafen von Lamberg, Herrn Crane, vnd Herrn Volmar, vnderschriben, beylegen; petunt diese Sach den Kayserlichen Herrn Gesandten zu Nürnberg allergnädigst aufzutragen, damit dieselbige die Vestung vnd Zoll zu Warnemundt auch inter restituenda & evacuanda sezen, vnd bey den Schwedischen Gesandten daran seyn, daß der aufgesezte Zoll genzlich caßirt vnd der Orth ihnen würcklich restituirt werde.

Fiat petitum rescriptum, cum inclusione ad Dominos Plenipotentiarios Cæsareos.

12. Jan. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Rostock vnd die Schanz zu Warnemund betreffend; sive Burgermeister vnd Rath zu Rostockh, de dato 16. & præs. 19. Nov. conqueruntur contra Suecos, daß dieselbe, dem Friden vnd Executions-Receß zuwider, ihren einzigen Portum Warnemünd, sambt der dabey gelegenen Schanz vnd ihr Vogtey-Hauß daselbst, bis dato noch besezt behielten, und nicht evacuiren wollten, sondern die Land vnd Stadt verderbliche, tempore belli mit Gewalt angelegte, hohe Zöll vnd Licenten noch immerfort einnehmen, vnd die Visitation vnd Confiscation der aus- vnd eingehenden Gütter vnd Waaren fast viel härter als zuvor treiben theten, dardurch dann sie vnd ihre übrige auf dem Grund ausgemergelte Bürgerschafft in solche Sorgen vnd Bekümmerniß von neuem gesezt worden, daß sie für Herzenleid nicht wissen sich zu lassen: Petunt, ob evitandam totalem ruinam Civitatis, sich allergnädigst anzunehmen, vnd durch einen Ihrer Kayserl. Majestät geliebenden vnd penetrirenden Weg vnd in dem Instrumento pacis veranlaßte Execution, ihnen zu ihrer eigenen Restitution von etlichen 100. Jahren her gehabten vnd von Kayfern zu Kayfern confirmirten Libertät vnd Restitution ihres ganzen Fleckens, Havens, der Schanzen und Vogtey zu Warnemunde, vnnd gänzlicher Cassation deren occasione belli angelegten Licenten, allergnädigst zu verhelffen. Apponunt copiam attestati Plenipotentiariorum Cæsareorum & Statuum Imperii de dato Monasterii 1. Martii Anno 1649. daß unter derjenigen Concession, so der Cron Schweden *art. 10. §. Præterea concedit &c.* zu ihrer

Satis-

Satisfaction geschehen, nur diejenige neue Zöll vnd Licenten verstanden worden, welche an denen Orten aufgerichtet, die in Pommern vnd Megglenburg der Cron Schweden vmb Fridens willen überlassen worden.

Iidem per memoriale de præs. 24. Nov. repetunt diversas querelas & petitionem; & apponunt A. B.

1. Fiat relatio ad Cæsarem, per extractum dieser einkommenen Klagen vnd Beschwerden, insonderheit auch desjenigen, was die Bürger vnd Seefahrende zu Rostockh dem Rath sub Lit. B. geklagt, & dicatur: Daß Reichs-Hofrath nit befinden könne, mit was Fundament oder Prætext die Cron Schweden diesen Orth, samt den Licenten, lenger an sich behalten könne, in Erwegung, daß, vermög des Fridenschluß, dieser Ort der Cron Schweden gar nicht mit in satisfactionem gegeben worden, vnd dannenhero dessen pristinis & legitimis possessoribus zu restituiren;
2. Daß in *articulo 9.* alle vnd jede neue bey diesem vergangenen Kriegs-Wesen occasione belli eigenmechtig aufgesezte Zöll ganz cassirt vnd aufgehaben worden;
3. Daß auch im Executions-Receß ausdrucklich versehen, daß alle Megglenburgische Plätz, die nit in specie der Cron Schweden überlassen, in 3.tio termino zu restituiren, vnd ob wohl in *art. 10. §. Præterea &c.* der Cron Schweden die in Megglenburg vnd Pommern aufgesezte neue Zöll vnd Licenten nachgesehen worden; so verstehet sich doch solches einig und allein von denjenigen Orten, welche ihnen in dem 2. *§pho Imperator &c.* kurz vorhero specifice verwilligt vnd eingeraumbt, nicht aber von denen, so andern Stenden sollen wieder gegeben werden; derowegen Reichs-Hofrath albereit vor diesem Anno 1649. den 20. Aug. ein Kayserliches Schreiben an die Gesandte zu Nürnberg geschlossen vnd ausgefertiget worden, sich dieser Sachen anzunehmen, damit diese Vestung vnd Zoll zu Warnemund inter restituenda & evacuanda gesezt, vnd der neue Zoll daselbst genzlich cassirt, vnd der Ort denen von Rostockh würcklich restituirt werde; seye auch nochmals der gehorsamsten Meinung, daß, dem zu Folg, an den Crane nach Nürnberg cum inclusione dessen, was jezt einkommen, zu schreiben, vnd ihme zu befehlen, daß er bey dem Oxenstirn hierzu bewegliche Erinnerung einwenden, auch die anwesende Deputirte der Stenden zu gleichmeßiger Interposition

vnd Erinnerung ersuchen solle. Deinde, weilen Ihr Kayserl. Majestät bishero dergleichen Restitutions-Beförderung durch den Herrn General Lieutenant Duca de Amalfi, vermittelst behöriger Schreiben an den Königlich-Schwedischen Generalissimum Pfalzgraf Carl Gustav, promoviren lassen; also were auch in diesem durch wohlermeldten Herrn General-Lieutenant zu schreiben, vnd, wann, über Zuuersicht, dieses nichts fruchten sollte, alsdann eine Commißion auf die beede ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächßischen Craiß, Herzog Augustum zu Sachßen vnd Herzog Augustum zu Braunschweig-Lüneburg, als ohne das ordinarios Executores besagten Craiß, pro executione auszufertigen.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate 14. Jan. 1651. in consilio secreto, & ab Eadem approbatum.

7. Mart. 1651.

Fridenschluß im Reich, den Warnemundischen Zoll vnd Schanz betreffend; sive Herr Johann Crane d. d. Nürnberg den 13. & pr. 22. Februarii nechsthin, berichtet, was er, auf empfangenen Befelch, mit dem Herrn Oxenstirn daselbsten für eine Conferenz gepflogen, vnd was sich derselbe darauf vernehmen lassen, als wann der Herr Herzog zu Mecklenburg deßwegen in Schweden einen Gesandten gehabt, der auch mit gutem Contento abgezogen seyn solle; jedoch wolle er es erst gehöriger Orthen hinterbringen, daß dem Instrumento pacis an Seiten der Crone Schweden in allem würde nachgelebt werden.

Idem in P. S. erhohlet sich Bescheids, ob er bey so beschaffenen Sachen mit dem Collegio Deputatorum diese Sach weiter communiciren solle? weilen Ihr Kayserl. Majestät selbiges pro tali nicht mehr erkennen.

In 1.mo communicetur den Megglenburgischen Abgesandten vnd der Stadt Rostockh.

In 2.do scribatur dem Crane, daß, mit den Ständen die Sach weiter zu communiciren, nit vonnöthen.

26. Jul. 1651.

Fridenschluß im Reich; die Stadt Rostockh vnd Warnemünder Schanz in Mecklenburg betreffend; sive der Herr Churfürst zu Sachsen de dato 21. Maji & præs. 9. hujus intercedit pro dicta Civitate contra Suecos, damit, nach Inhalt des Fridenschluß vnd Nürnbergischen Executions-Receß, die von der Cron Schweden noch

continuirende Licenten in dem Flecken vnd Haven Warnemunde gänzlich aufgehoben, die Schanzen daselbst evacuirt und demoliret, auch ihr allda vorenthaltenes Vogtey-Hauß restituirt vnd sie also in ihre vorige Freyheit wieder gesezt und zu erfreulichen Genuß des so theuer erworbenen Fridens gebracht werden mögen.

In eadem Rostockischer Anwald Johann Graas de præs. 17. hujus, petit hujus interceſſionis communicationem, weilen er deren zu seiner Principaln ehist eingebender ausführlicher Notthurft bedürfftig seye.

Fiat petita Communicatio.

12. Sept. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive, nomine der Stadt Rostock, Johann Graß contra die Cron Schweden, den Zoll zu Warnemundt betreffend, de præs. 22. Augusti, deducit abermalen ad longum, warum der von der Cron Schweden zu Warnemundt de facto angelegter vnd bis dato continuirter Zoll dermaleins, dem Fridenschluß nach, zu caßiren vnd der Ort zu restituiren, vnd also diese Beschwerniß durch ein erfindliches vnd ersprießliches Expediens zu remediirn, sonderlich aber bey der vorstehenden Schwedischen Belehnung nichts nachtheiliges vorgehen zu lassen, auch, da sich solche Belehnung in etwas verziehen möchte, dieser Sachen sonsten durch ein expedirlich Mittel pro re nata abzuhelffen. Apponit literas A B. C. D. E. F. G. H I.

Referatur Suæ Cæs. Majestati per extractum der Stadt Rostock Vor- vnd Anbringen & repetatur des Reichs-Hofraths Gutachten vom 12. Januarii vnd den 14. ejusdem dieses Jahrs erfolgte Kayserliche Resolution im geheimben Rath; Dabey es gehorsambister Reichs-Hofrath nochmals verbleiben lasse; Absonderlich aber weren Ihre Kayserl. Majestät der beeden sowohl von den Kayserlichen als Schwedischen Gesandten ertheilter wider einander laufender Attestaten gehorsambist zu erinnern: Vnd weilen immittelst der Bernklau als Schwedischer Resident allhier angelangt, mit deme andere Sachen mehr zu tractiren; Als were Reichs-Hofrath der gehorsambisten Meinung, Ihr Kayserl. Majestät mögten, nach seiner eingelangten Legitimation, auch dieser Sachen halber mit ihme reden vnd diese der Stadt Rostockh, wie auch des Herzogs zu Meggelburg, einkommene Beschwerden und rationes beweglich remonstrirn lassen, damit dieselbe Schwerniß des Zolls förderlich abgeschafft, vnd der Ort, dem Fridenschluß

vnd Executions-Receß gemeß, restituirt werden möge; Nachdem aber, vermög des Schwedischen Attestati, der Fridenschluß von der Cron Schweden anderst verstanden werden will; so befinde Reichs-Hofrath für rathsamb, in dieser Sachen behutsam zu gehen, damit Ihr Kayserl. Majestät nit etwan allein zur Parthey gemacht, sondern mit Chur-Fürsten vnd Ständen communicirt werde, was, in eventum non factæ paritionis & restitutionis, mit diesem Zollwerckh weitter vorzunehmen? Wessen sich nun Ihr Kayserl. Majestät hierauf allergnädigst resolviren, solches were dem Rostockischen Anwaldt zum Bescheid gnädigst zu ertheilen.

14. Sept. 1651.

Fridenschluß im Reich; die Warnemünder Schanz vnd Schwedischen Zoll allda betreffend, über das vorgestrige conclusum, leguntur Litteræ responsoriæ Caroli Gustavi Principis Sueciæ ad Ducem Amalfi de dato 3. Maji & præs. 2. Augusti nechsthin, quibus apposita est copia attestationis Plenipotentiariorum Suecicorum, Joannis Ochsenstirna vndt Joannis Adler Salvii, sub dato Hamburg den 29. Dec. 1649. in quibus plane aliter declarant verba §. *Adhæc concedit &c. art. 10. vers. 13.*

In eadem Churfürstlich-Brandenburgischer Rath vnd Abgesandter Matthias Crocaw de præs. 7. August. nechsthin petit communicationem.

Communicetur des Herrn Pfalzgrafen Schreiben, samt der Attestation.

12. Apr. 1652.

Fridenschluß im Reich; die Warnemünder Schanz und Zoll betreffend; sive, nomine des Herzog von Mechelburg, Georg Melchior von Ganß, sub præs. 2. hujus, bittet, die auf des Nieder-Sächßischen Craißes ausschreibende Fürsten verordnete Commißion, weil dieselbige nur auf Ihr Fürstl. Gnaden unterthänige Stadt Rostock gestellt und dero Fürstl. Gnaden darinn nur wenig gedacht werde, auf hochgedachte Fürstl. Gnaden principaliter aus- und umfertigen zu lassen.

Fiat.

15. Jul. 1652.

Fridenschluß im Reich; sive die Stadt Rostock, wegen Restitution der Warnemündischen Schanz, und Abthuung der Schwedischen Licenten, sub præs. 7. Jun. nechsthin, agit gratias, wegen

der

der Kayserlichen ausgeschriebenen Commißion auf des Nieder-Sächsischen Craißes ausschreibende Fürsten, welche die Cron Schweden zu Abtrettung der Schanz und Licenten disponiren sollen; Et petunt, Ihre Kayserl. Majestät wollen der armen ruinirten Stadt mit fernern Kayserlichen Gnaden gedencken, damit diese Commißion ihren würcklichen Effect erreichen, und sie wiederum einmahls in die Schanz Warnemunden restituirt und die Licenten caßirt werden mögen.

Ad Acta.

29. Jul. 1652.

Pax Imperii Vniversalis, quoad vectigalia citerioris Pomeraniæ & Ducatus Megalopolitani; sive Regina Sueciæ in literis ad Cæsarem sub dato 5. Junii & præs. 17. hujus, allegat causas; quare huc usque Pomeraniam citeriorem & Warnemundam Electori Brandenburgico & Duci Megalopolitano non restituerit, & accusat ingratitudinem utriusque, allegando desuper, quod Archi-Episcopatus Magdeburgensis solus tantum importet, quantum utraque Pomerania; & quum Pax unversalis propter indefinitam istam locutionem ipsi omnia telonia sive *Licenten* in utraque Pomerania deferat; sic petit, ut Majestas Sacra Cæs. id, quod pace publica spopondit, ipsam regnumque suum in-semel obtenta bonorum juriumque suorum possessione quieta contra quemcunque inviolabiliter conservet, & prædictas indignitates & iniquitates à se regnoque suo avertat, infestantes in officio contineat, nec ipsam aliter, quam pro legitimo Imperii Statu, tractet, promittens vicissim, quum primum de loco exercendi telonii, nempe in utraque Pomerania, conventum fuerit, se non modo Electori debitam Pomeraniam & Megalopolitano Warnemundam infallibiliter restituturam, sed etiam pacem publicam in cæteris exacte servaturam.

Communicetur Ablegato Brandenburgico.

23. Jul. 1653.

Rostock contra Schweden, die Restitution und Demolition der Schanz Warnemünd und Caßirung deren tempore belli aufgerichten Licenten betreffend; sive, nomine der Stadt Rostock, Johann Gras, in memoriali sub præs. 24. Januarii hujus anni, berichtet, was gestalt seine Principalen die am 27. Januarii anni præteriti von Ihrer Kayserl. Majestät erkannte und ausgangene Executions-Commißion, so auf die Nieder-Sächßische ausschreibende Fürsten

sten expedirt und Ihr Königl. Majestät von ihnen gebührend intimirt und zu der Restitution erinnert worden, den 21. Augusti styl. vet. 1652. rechtmäßig insinuiren lassen; massen aus beygelegten instrumentis insinuationis sub A. zu sehen, es wäre aber auf Seiten der Königin nit allein im geringsten nit parirt, sondern so gar ihr dorthin geschickter Secretarius weder von der Königin, noch dero vornehmen Ministris, einiger Audienz oder Recepisse gewürdigt worden, also daß er, nach langem Aufwarten und mit harter Mühe erlangtem Paß, endlich unverrichteter Sachen wiederum zurück gereiset: Weilen aber bey länger verzögerter Hülf und Abstellung dieses Zolls nit allein die allbereit ruinirte und verderbte Stadt Rostock, sondern fast das ganze Reich und die gemeine Commercien, darunter mercklich leiden, zumalen die Schwedische Officier noch täglich attentirn, und über den Fluß eine grose eiserne Ketten gezogen, uti videre in instrumento sub B. als bittet er, auf seine vilfeltige vorhergangene Klag-Schrifften und Producta, bey nunmehr bevorstehendem Reichs-Tag pro re nata auf ein gedeyliches und zulangendes Expedient allergnädigst zu resolviren, damit die Stadt Rostock vom gänzlichen Untergang errettet werden möge; wie er dann nit zweifle, gesamte Churfürsten und Stände gern mit Ihrer Kayserl. Majestät concurriren werden; allermassen er ad longum derselben interesse in memoriali einführet.

In eadem die verordnete Kayserliche Commissarii, in literis ad Cæsarem de dato 1. Decembr. 1652. & præs. 24. Januarii 1653. notificiren, was gestalt sie, nach erhaltener Kayserlichen Commißion, der Königin in Schweden solche intimiret, und dieselbe zu dieser Restitution, wie sub A. zu sehen, ersucht, was aber darauf erfolgt, seye aus Nro. 2. und 3. zu vernehmen, welche eben diese 2. Instrumenta seind, so der Stadt Anwaldt beygefügt.

In eadem die Fürstlich-Mechelburgische Abgesandte, in memoriali sub præs. 24. Jan. überreichen der Herrn Commissarien jetzgemeldte Relation, und weilen die Schwedische Officier den Hafen zu Warnemünde mit einer eisernen Ketten härter als zuvor niemahls beschlossen, solches aber dem Instrumento pacis zuwider laufe; Als bitten sie, die Königin, als einen Stand des Reichs, zu Evacuation der Schanz und Abstellung des Zolls, auch Restitution desjenigen, so à tempore conclusæ pacis erhebt worden, anzuhalten; Apponunt Lit. A. B. C.

Iidem in memoriali sub præs. 11. Martii petunt communica-

nicationem der Herrn Commissarien Relation, und wiederholen ihr voriges Petitum.

Iidem in memoriali sub præs. 8. Aprilis wiederholen ihre vorige Beschwerden, und bitten, Ihr Kayserl. Majestät wollten gnädigst geruhen, die Königin in Schweden nochmals zur Restitution der Schanz und Caßirung der daselbst angelegten Licenten zu erinnern und dero darunter zu schreiben.

In eadem, die Stadt Rostock, aut ejus nomine, Johann Graaß, in memoriali sub præs. 8. Aprilis wiederholt seine vorige Beschwerden und Petita, mit fernerer angehenckter Bitt, mit dem abgehenden Courier, so wegen der Hinter-Pommerischen Landen in Schweden verschickt werden solle, die Königin nochmals zur Restitution und Cassation der Licenten zu erinnern, und diese Gelegenheit, weilen es zumahl similis causa, nit zu versäumen; protestatur autem, daß sie in keine Participation dieses Zolls, wie etwan mit Brandenburg im Vorschlag seyn solle, zu verwilligen, gemeint, sed urgent totalem cassationem telonii.

Idem in memoriali sub præs. 23. Apr. instat adhuc semel, daß man doch, ungeachtet die Courier wegen Hinter-Pommern schon fort, an die Königin in Schweden pro restitutione & cassatione des Zolls, schreiben wollte, mit der gefaßten Hofnung, es werde einen guten Effect erreichen.

Idem in memoriali sub præs. 14. Maji urget resolutionem seiner vorher übergebenen Memorialien.

Idem in memoriali sub præs. 28. Junii, bittet bey bevorstehender Proposition zum Reichs-Tag seine überreichte memorialia ad dictaturam kommen zu lassen, und, mit Zuziehung Churfürsten und Ständen, diese Restitution und Cassation gnädigst zu befürdern.

Idem sub præs. 14. dieß urget resolutionem seiner Anbringen.

Communicetur dem Reichs-Directorio umb der Herrn Churfürsten und Ständen förderliches Gutachten, wie dieser Sachen am besten abzuhelfen seyn möge; Et hoc dicatur Suæ Majestati loco Voti.

* * *

Conf. das Waltherische Register, Art. Warnemünder Schanz; und H. von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. Register, Art. Warnemunde.

Articulus X.

Schwediſche Belehnung.

§. 15. Viciſſim Sereniſſima Regina & futuri Reges Regnumque Sueciæ dicta Feuda omnia & ſingula à Cæſarea Majeſtate & Imperio recognoſcant; eoque nomine, quoties caſus evenerit, Inveſtiturarum renovationes decenter petant, juramentum fidelitatis, eique annexa, ſicut Anteceſſores ſimilesque Imperii Vaſalli, præſtando.

12. Mart. 1652.

Schwediſche Reichs-Lehen, ſive Sereniſſima Regina Sueciæ, per literas propria manu Gallico Idiomate ſcriptas, ſub dato 15. Januarii & præſ. 14. Maji anni proximi ſuperioris, dicit: inter ea bona, quibus Deus Chriſtianum Orbem data pace voluit beare, non eſſe, quod ipſa majoris faceret & æſtimet, quam quod per eam ſibi factum ſit jus aſpirandi ad honorem amicitiæ Cæſ. Hanc acquiſitionem præferre ſe majoribus victoriis, unquam à fortunatiſſimis Bellatoribus partis, rogando, ut, cum licentia Cæſarea, poſſit de illa vanam aliquam gloriam concipere; ſperare ſe, quod Majeſtas Sua perficiet id, quod tam glorioſe incepit, quandoquidem oſtenderit pluribus documentis, ſe talem executionem pacis deſiderare in Europa, ut minime permiſſura ſit, ut per leues aliquas difficultates plena illa reſtitutione Imperio ſuo quietis ſuſpendatur: Ob hanc cauſam ſe ad Aulam Cæſaream ablegaſſe Secretarium ſuum de Bernclau, ut in memoriam Majeſtati ſuæ reuocet, quæ ad hanc executionem ſunt reliqua, ſimulque ipſam in poſſeſſionem Cæſareæ amicitiæ introducat: Habere eundem etiam in mandatis, ut eodem tempore ſe excuſet apud Majeſtatem ſuam, quod non citius hoc officio ſit perfuncta: Majeſtatem vero Suam, uti ſperet, ea fore benignitate, ut eum libenter auditura, & tanquam miſſum à ſe acceptura ſit. Quantum ad ſe, omnem ſe occaſionem quæſituram, ad præſtandam Majeſt. Suæ recognitionem ſuam, ſupplicando, ut credat Majeſtas Sua, ex intimo corde proficiſci, quod Majeſtati Suæ omnia proſperrima ac feliciſſima optet, cupiatque recipi in numerum ſuorum amicorum ſicuti ſit integre . . . . Bona ſua Soror.

In eadem, dictæ Sereniſſimæ Reginæ Ablegatus Secretarius, Matthias Bœrenklau, per memoriale datum 7. & præſ. 14. Maji ejusdem, dicit, Sereniſſimam Reginam Suam, memorem

morem concluſæ pacis & debiti ſui, quo ex eadem teneatur Ducatus & ditiones in Germania acquiſitas à Cæſ. Majeſtate & Romano Imperio in feudum recognoſcere, deſtinaſſe ad Majeſtatem Cæſ. non modo certos Miniſtrorum, qui inveſtituram dictarum ditionum decenter petant & recipiant, ſed inſuper etiam Legatum extraordinarium propinquiori amicitiæ anſam præbendi cauſa, & legationem quidem priorem jam dudum expedituram fuiſſe, niſi prius cum tractatus executionis pacis, tum limitum determinandorum in Pomerania, ex ipſis pactis conſummandi fuiſſent, quibus pendentibus, convocandi etiam ipſi fuerint ordines regni ſui ad coronationem ſuam regiam; cæteris peractis, ſperare, etiam negotium finium determinandorum brevi finiendum eſſe, quandoquidem media illi fini congruentia ſint propoſita. Interim Reginam de his & ſincera intentione ſua voluiſſe Majeſtatem Suam certiorem facere, ſimulque repræſentanda curare impedimenta, quæ legationem hactenus morentur. Nam acceſſiſſe impedimentis jam allegatis poſtea difficultatem itineris, ſive terreſtris ſive maritimi: Nunc Miniſtros in eo eſſe, ut neceſſaria omnia præparentur in ſingulis provinciis, ad quæ aliquanto tempore opus ſit. Petit itaque certum terminum conſtitui, intra quem inveſtitura poſſit accipi. Cætera demandatæ ſibi Commiſſionis commodiori occaſioni reſervare, ratam irreligioſum, Majeſtatem Suam nunc deſtinere, vel etiam dubitare velle, de favorabili & promta reſolutione in negociis pacis executionem concernentibus: Quæ viciſſim ad eandem pacem ſancte colendam & firmiorem adhuc amicitiæ nexum & Majeſtatis Cæſareæ honorem requiri & ſpectare videbuntur, ea Reginam paratiſſimis ſemper ſtudiis & officiis procurare anniſuram aſſe.

In eadem Majeſtas Sua Cæſ. per Decretum de 26. Maji ejusdem, notificat Judicio Imperiali Aulico, quemadmodum, acceptis prædictis litteris Regiis, ablegatum ad audientiam admiſerit, prout ex appoſito decreto appareat, remittendo easdem literas & memoriale prædictum ad idem Conſilium pro Voto.

In eadem Eadem Sereniſſima Regina, per litteras latino idiomate in forma Cancellariæ ſcriptas, datas 17. Maji ejusdem anni & præſ. 23. Januarii proxime præteriti ſe occupationes Suæ Majeſtatis Cæſ. his literis intervertere, non creandæ

alicujus moleſtiæ inſtituto, ſed firmandæ benevolentiæ & amoris mutui & circa pacta publica officii: Par enim & omnino neceſſum eſſe, ut ſedatis bellorum motibus fida amicitiæ & frequentioris correſpondentiæ neceſſitudo utrinque colatur: Suarum ſe partium exiſtimaſſe, ut tum hoc nomine, tum feudorum ſibi & Regno Sueciæ conceſſorum nomine, ſolemnem jam pridem legationem ad Majeſtatem Cæſar. expediret: Sed, quum domeſtica regni negotia diſtinuerint, ſperare ſe, quod Majeſtas Sua hoc quiquid eſt moræ æquo animo ſit latura. Nequid autem detrimenti ex tantilli temporis jactura, vel amicitia ſua, vel inveſtituræ negotium, pateretur, præmiſiſſe ſe ſub finem anni proxime elapſi Secretarium & Conſiliarium ſuum Bœrenclau, eique injunxiſſe, ut de præfigendo certo & conſentaneo termino ad longinquitatem itineris ſollicitaret: Et tametſi non dubitet, quin ille id jam effecerit; attamen, ſi, præter expectationem, is terminus nondum impetratus eſſet, confidere, quod id, tanquam Inſtrumento pacis exacte conforme, indilate promovendum ſit: Et quum dicto Miniſtro alia præterea negotia commiſerit, petit eidem, quoties opus fuerit, acceſſum dari.

In eadem dictus Bœrenclau, ſub dato 2. Decembr. anni proxime præteriti & præſ. 4. Febr. jüngſthin, dicit: Nachdem er ſich wegen des in Lehen, und andern Sachen üblichen Styli dieſes Hofes informirt und darauf ein creditif in forma Cancellariæ von ſeiner Königin erlangt, hette er daſſelbe vorlengſt gern überreicht, wann er nur verſichert ſeyn könne, daß dasjenige, was, vermög klaren Inhalts des Inſtrumenti pacis, und der Kayſerlichen Geſandten münd- und ſchrifftliche Zuſage, Seiner Königin und derſelben Succeßion gebührt, in vigore & obſervantia gehalten und nit, wie bishero ettlicher Sachen wegen geſchehen, in Zweifel geſezt, und revocirt werden ſolten. Damit aber Ihre Kayſerl. Majeſtät nit etwa die Gedancken faſſen, als wann Ihr Königl. Majeſtät ohne erhebliche Urſachen an dem, was abgeredet und geſchloſſen, auf Ihrer Königl. Majeſtät Seiten zweifeln thäten; ſo hätte er kürzlich erzehlen wollen, wie das Negotium titulaturæ von Anfang bis hero vorgebracht und fortgeſezt worden. Die Schwediſche Geſandten hetten noch zu Oßnabrügg die Inſtrumenta inveſtiturarum in lateiniſcher Sprach zur Hand gehabt und begehrt, 1. daß alles, wie es mit der Belehnung gehalten werden ſollte, in das Inſtrumentum pacis eingebracht werden ſollte; die

Kayſer-

Kayserlichen Gesandten aber causirt, daß solches eine Verlengerung und Weitläufftigkeit verursachen würde: So wehren beede Theil dahin einig worden, 1. daß es quoad essentialia investituræ gehalten werden sollte, wie mit den Antecessoribus, Pomeraniæ Ducibus: in Ceremonialibus aber fürs 2. und denen Tituln, auch der Sprach halben, wie es mit similibus Imperii Vasallis, womit man die gekrönte ausländische Potentaten, und insonderheit Hispanien, gemaint, üblich und Herkommen: Es hette auch der Herr Graf von Trautmannsdorf seel. zugesagt, daß er darüber eine schriftliche Erklärung von sich geben wollte; solches wäre aber wegen seines urplözlichen Hinwegreißens hinterblieben: Zu Nürnberng were diß Particular wiederum von dem Königlich-Schwedischen Generalissimo urgiert, und darauf demselben eine Erklärung, wie sub A. zu sehen (quæ legenda) von denen Kayserlichen Gesandten unter dero Hand und Siegel sub dato den 22. Jul. 1650. eingehendigt worden: Als aber der Schwedische Generalissimus kaum von Nürnberg verreißt, so wehre ein anderer Vorschlag in forma mutuæ conventionis, wie sub B. zu sehen, der vorigen Erklärung in vielen Stücken zuwider laufend, gegossen und dem Gesandten Ochsenstirn eingeantwortet werden wollen; welche er aber wegen der Dissonanz, und weilen er befelcht gewesen, diß Orts eine Declaration immediate von Ihrer Kayserl. Majestät auszubringen, nicht acceptiren können: Nachdeme er auch keiner authentischen Documenten, wie es dißfalls wegen der Titulatur mit andern fremden Potentaten gehalten werde, von Nürnberg aus habhafft werden können; so wehre er, Boerenclau, anhero zu dem Kayserlichen Hoff, um sich sattsam darüber zu informiren, und unter andern wegen der vorfallenden Verenderung Erinnerung zu thun, und die Sachen in eine völlige Richtigkeit zu bringen, geschickt worden: Es wehre ihm auch von fürnehmen Kayserlichen Ministris nit allein Vertröstung gegeben worden, wann die Königin Ihrer Kayserl. Majestät in debita forma Cancellariæ mit der Cortesia: Majestät schreiben würde, daß Ihr Kayserl. Majestät die Königin und dero Successorn in Canzley- und Handbriefen, wie die Cron Hispanien und Franckreich, auch dero Formal-Gesandtschafften gleichergestalt, wie selbiger Cronen Gesandten, tractirn werden: Es weren ihm auch von der lateinischen Canzley aus, unterschiedliche Originalien in lateinischer Sprach vorgewiesen und Abschrifften davon ertheilet worden, wie die Cron Hispanien ihre Lehen über die Niederländische und andere Provinzien empfangen, und wie sie im Schreiben tractirt werde, auch angedeutet worden, daß man

unterdessen, weil er das andere Creditif aus Schweden erwarttete, das negotium Titulaturæ vermittelst einer verbindlichen Convention in eine Richtigkeit bringen wollte. Zu dem er nun präsupponirt, daß ihme der usus linguæ latinæ auch in actu & documentis investituræ bereits bewilligt were, hette man die lateinische Sprach in Briefen, so die teutsche Provinzen, wie auch den Actum und litteras investituræ angehen, zu brauchen difficultirt, gleichwohl aber zu verstehen geben, daß es in actu & documentis investituræ eine so grose Schwürigkeit nicht gebähren werde ꝛc. Vor allen Dingen hette man auf seine publicam legitimationem, als ein vorgehendes necessarium requisitum, gedungene: Nun hette er zwar sich niemahlen simpliciter geweigert, sich publice zu legitimiren, sondern nur verwahrt seyn wollen, daß seiner Königin dasjenige, was bereits bey den Fridens-Tractaten gewilligt, gehalten werden solle: Es were ihm aber unverhofft darauf ein Kayserlicher Bescheid, wie sub C. zu sehen, zukommen, darinnen die besten Stück, so in dieser Sach vorgangen, etwa Kürze halber, ausgelassen und, was er conditionate geredet, als wann es simpliciter prätendirt worden, ihme zugeschrieben werde; Urgirt solchennach, daß Seiner Königin dasjenige, was der Fridenschluß und dann die vorangezogene declaratio vom 22. Jul. 1650. mit sich bringt, gehalten, und benanntlich der Titulus: *Potentissimæ*, welcher in dem leztern Conventions-Project ausgelassen, nicht entzogen werde. Was den usum linguæ Latinæ in actu & litteris investituræ, so fürnemlich difficultirt werde, betrifft, legt er seine vorige Rationes und Fundamenta sub D. bey, warumben und wie weit solcher von der Königin billig prätendirt werde. (Legantur) und weilen dann diß, wie oben vermeldet, zumahlen eine geschlossene Sach seye, sintemahlen, wann man gegen seine Königin die Prædicata wolle gebrauchen, wie gegen Hispanien und Franckreich, nichts anders zu verstehen, als daß auch die lateinische Sprach darunter begriffen, aus der Kayserlichen Wahl-Capitulation könne er nicht anders abnehmen, alß daß Ihr Kayserl. Majestät zu beeden Sprachen, teutsch und lateinisch, sich indifferent halten und daß man in Erwehlung einer oder andern Sprach, sonderlich bey einem so neuen emergenti, da ein fremder Potentat zu einem Reichs-Stand angenommen wird, auf dessen angebohrnen Character, undt was in dergleichen Fällen üblich, eine Reflexion zu machen, sonderlich weilen die lateinische Sprach quasi jure Gentium in Europa zu gemeinen Correspondenzen gewidmet, und um so viel mehr auf Ihrer Kayserl. Majestät Seiten, eo quod hæc

lingua

lingua sit Imperatori Romano & Romani Imperii civibus propria, und gleichsamb ein Merckzeichen pristinæ magnitudinis Romanæ und der alten Præeminenz seye: Vnd dannenhero man vielleicht mehr Ursach hette, auch Andere ad usum hujus linguæ anzuhalten, oder wenigst eine Freyheit derselben zu vergönnen, als dieselbe zu difficultiren: Bittet solchemnach, daß Ihr Kayserl. Majestät entweder durch eine schrifftliche Convention, oder eine mündliche real-Sinceration und darzu gehörige Circumstantien, die eingefallene Dubia entraumen wollen, damit Seine Königin Ihre Schuldigkeit gegen Ihr Kayserl. Majestät ablegen, auch hierzu denselben mit einem gewissen Termino willfahren wollen.

Idem in eadem sub præs. 5. Febr. nuperi referendo se ad priora, jam superius relata, dicit, ob zwar er vermeint, durch der Königin eigenhändiges Schreiben zu Empfahung einer Resolution über dem, was so wohl zu Nürnberg als zu Osnabrúg wegen der Titulatur und Sprach veraccordirt gewesen, genugsam legitimirt zu seyn: Nachdeme er aber vernehme, daß man so einen Weg als den andern auf seiner publiquen Legitimation, als einem necessario requisito, zu Facilitirung der Sachen bestehe; hierumben, und damit Ihr Kayserl. Majestät zu verspüren haben, daß seine allergnädigste Königin auch in diesem Passu sich Ihrer Kayserl. Majestät Willen zu accommodiren bereit seye; so habe er derselben publiques Creditif hierneben allerunterthänigst übergeben sollen; jedoch mit diesem Vorbehalt, daß an Seiten der Königin von deme, so Ihr in puncto titulaturæ & usus linguæ latinæ, vermög Instrumenti pacis & declarationis Norimbergensis, mit bestem Fug competiret, nichts vergeben werde: Und wollen nun Ihr Kayserl. Majestät aus diesem allem der Königin aufrichtige und bestendige Intention, Ihre Schuldigkeit gegen Ihre Majestät und dem Reich abzulegen, sehen, und da hingegen auf Ihrer Majestät Seiten vielfältig contestirt worden, daß sie dasjenige, was im Fridenschluß enthalten, und sonsten zu Stabilirung guter Freundschafft diene, beobachten lassen werden; Als hoffet er und bittet, daß Ihr Kayserl. Majestät alle momenta in negotio titulaturæ reiflich berathschlagen, und darauf ihme eine denen vorigen aufgerichteten Accordatis gemesse Resolution allergnädigst wollen widerfahren lassen, damit die Königin Ihrer Majestät höchstrühmlich gethane Sinceration dermahleinst würcklich verspüren möge.

Differatur.

19. Mart.

19. Mart. 1652.

Schwedische Reichs-Lehen; causa nuper ad protocollum data, nunc dicuntur vota, & concluſum:

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtate loco Voti:

1. Was das geſuchte Indultum anlangt, ſeye Reichs-Hofrath per Majora der gehorſamſten unvergreiflichen Meinung, es mögte der Königin daſſelbe auf 4. Monath lang, jedoch mit dieſer Condition, wann ſie zuvor die Hinter-Pommeriſche Landen Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg werde reſtituirt haben, ertheilt werden: Ettliche aber halten dafür, es möchte anſtatt dictæ conditionis: Wann, ein glimpflicher Terminus, als nemlich: " Es verſehen ſich hingegen Ihr Kayſerl. Majeſtät, daß noch ante terminum præfixum recipiendæ inveſtituræ die Hinter-Pommeriſche Landen ſollen reſtituirt ſeyn. "
2. Die Titulatur betreffend, weilen dieſer Punct bereits an die Herrn Churfürſten um Ihr Gutachten gelangt worden; als möchte deſſelben erwartet werden: Jedoch halte Reichs-Hofrath einhelliglich dafür, man gebe die Inveſtitur in teutſch- oder lateiniſcher Sprach; ſo werde man das Prædicat: *Potentiſſimæ* in ein oder anderer Sprach anderſt nit, als ſuperlative, geben können. Ob nun obberührtes Indultum in forma Diplomatis, oder per litteras an die Königin auszufertigen, werde zu Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſter Reſolution gehorſamſt geſtellet.

21. Jul. 1653.

Schwediſche Reichs-Lehen, refertur, was maſſen die Schwediſche Geſandte noch auf einen Beſcheid auf die vorige wegen eines Indulti und Belehnung überreichte Memorialia und Schreiben warten thun: Referuntur breviter priora acta.

Den anweſenden Schwediſchen Geſandten per Decretum anzudeuten: Ihr Kayſerl. Majeſtät wüſten ſich gnädigſt zu erinnern, was ſowohl die Königin ſelbſt durch ein Schreiben vom 31. Julii Anno 1652. wegen der Belehnung, als auch vorhin dero Abgeordneter Bärenklau, wegen Benennung eines gewiſſen Termini zu der Lehen-Empfängnis angebracht und geſucht hätten: Gleichwie nun der Königin und dero Abgeſandten nit unbekandt, aus was Urſachen und Verhinderungen ſolche præfixio termini unterlaſſen worden; alſo, und nachdem ſolche Verhinderung nunmehr aus dem Weg geraumbt; als verſehen ſich Ihr Kayſerl.

Ma-

Majestät die Königin werde nunmehr ohne weitern Verzug all dasjenige, was Ihrer Seits zu würcklicher Empfahung der Lehen erfordert wird, zu leisten und zu vollziehen, nit unterlassen.

12. Nov. 1653.

Suecica feuda Imperii, sive Serenissimæ Reginæ Sueciæ Consiliarii & ad præsentia S. Imp. Comitia ratione Ducatuum Bremensis, Verdensis & Pomeraniæ Plenipotentiarii legati de præs. 27. Octobris nuperi ad Decretum Cæs. de 21. Jul. dicunt, se idem decretum illico in Sueciam expediuisse, Reginam Serenissimam, sicuti hactenus nihil huc spectans in se passa sit desiderari, ita, accepto dicto decreto notificatorio, contestari, se porro curaturam, quæ suarum sint partium, ac proinde ipsis injunxisse, cum in Sueciam, una cum supra dicta notificatione, simul esset nunciatum, præsentia Comitia cum proxime præterito mense Septembri finitum iri, ut ideo latum tempus & locum accipiendæ investituræ peterent, quo nimirum Serenissimæ Reginæ constet, quos suorum & quo ad hoc negotium destinare debeat; Rogant itaque, ut Majestas Sua, consideratis omnibus circumstantiis, cumprimis locorum distantia & itineris in hyemem incidentis difficultate, tempus 5. mensium Plenipotentiariis ad investituræ negocium mittendis præfinire velit.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti: Consilium Imperiale Aulicum censere, quandoquidem ipsi Legati privatim significaverint, cupere Serenissimam Reginam hoc officii durantibus adhuc Comitiis Imperialibus explere, ac proinde terminum trium mensium æqui boni consulturum, posse Plenipotentiariis mittendis terminum 3. mensium, à Dato hujus Decreti expediendi, concedi & præfigi, ut intra eundem eo loco, ubi tunc aula Cæs. commorabitur, juxta receptum usum, compareant, sibi incumbentia præstituri.

Vnd weilen auch theils Chur-Fürsten und Ständ ihre Lehen nach geschlossenen Friden noch nit empfangen, und aber Ihr Kayserl. Majestät Dero Reichs-Hof-Fiscal befohlen, ohne deroselben Befelch wider solche Chur-Fürsten und Stände nicht zu agirn; als will der gehorsamste Reichs-Hofrath hierüber gleichfalls Ihrer Kayserl. Majestät gnädigster Resolution und Befelch gewärtig seyn.

* * *

Man sehe auch die Anmerckungen zu Art. 11. §. 12. desgleichen mein Teutsch. auswärt. Staatsrecht, S. 19.

Articulus XI.

Ueberhaupt.

12. Jan. 1649.

Chur-Brandenburg. Ueberhaupt.

Fridenschluß im Reich: Der Herr Churfürst zu Brandenburg, de dato Cleve den 3. & præs. 18. Nov. anni proxime superioris, Gratulatur S. Cæsar. Majestati de pace concluſa & publicata, & petit, sibi, nach einkommenden Ratificationen, dari Commissarium zu Einantworttung derjenigen Stift- vnd Fürstenthümber, so ihme, prævio Cæsareo & Ordinum S. Imperii consensu, zu einem Æquivalent aßignirt vnd zugeeignet worden, vndt, da es Ihr Kayserl. Majestät also gefällig, solche Commißion dem Freyherrn von Blumenthal aufzutragen, ihn auch deßhalber mit gnugsamber Instruction vnd Vollmacht zu versehen, damit im Nahmen Ihr Kayserl. Majestät er mit denselben investirt vnd die Stände vndt Unterthanen zur Gebühr gegen ihn angewiesen werden.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati: Daß Reichs-Hofrath zwar wegen des Freyherrn von Plumenthal gar kein Bedenckhen: Weilen aber diese Fürstenthümber vnd Lande noch viel Catholische in sich haben, vnd im Fridenschluß gewisse Compactata in favorem Catholicorum aufgerichtet, so bey der Einantworttung in Obacht zu nehmen vnd zu stabiliern seyen; Als halt Reichs-Hofrath gehorsambist darfür, daß, nach Erheischung des Fridenschluß selbsten, vnd damit die Catholischen Fürsten vnd Ständte sich nit zu beschwehren hetten, als wann daraus gegangen wehre, ein Catholischer ihm zuzugeben oder vilmehr zu verordnen, vnd die Instruction allein auf die Fürstenthumb vnd Lande, welche dem Herrn Churfürsten pro æquivalenti aßignirt, zu richten seye, vnd daß die Einantworttung alsdann erst würcklich erfolgen solle, wann die Ratificationes allerseits ausgewechßelt seyn werden ꝛc.

*

Lectum coram Sac. Cæsar. Majestate in Consilio secreto 16. Januarii 1649. & ab eadem concluſum, den Plettenberg dem Freyherrn von Blumenthal zu adjungiren, vnd dieselbe beederseits zu instruiren, wie Reichs-Hofrath gerathen.

2. Mart.

2. Mart. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive Christian vnd Albrecht Marggrafen zu Brandenburg, sub dato 19. Martii & præs. 24. Maji Anno 1650. dicunt, daß, gleichwie sie mit dem Pommerischen Herzog- vnd Fürstenthumben bey Lebzeiten der regierenden Herzogen zugleich mit vnd neben ihrem Herrn Vettern, dem Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, belehnt gewesen, also auch nach eröfnetem Fall solches gesamtes Lehen-Recht auf den noch übrig behaltenen Theil in Pommern vnd denen substituirten andern Fürstenthumben vnd Landschaften die Erbfolg gleichfalls bedingt vnd vorbehalten worden, mehrern Jnhalts des Fridenschluß *art. 10. & Sequenti*; Weilen Jhnen nun obliegen wolle, bey Jhrer Kayserl. Majestät vm die Belehnung mit vnd neben dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg sich gehorsamist anzumeldten; Als bitten sie, zu der Zeit, wann dem Herrn Churfürsten ein Tag zu solcher Lehens-Empfängniß anberaumet würdt, solches auch ihnen notificiren zu lassen, damit sie die Jhrer Kayserl. Majestät vnd dem Reich solcher Investitur halber obhabende Schuldigkeit leisten können.

Ponatur ad Acta vnd zu seiner Zeit ingedenckh zu seyn.

14. Mart. 1651.

Zu Brandenburg Churfürst Friderich Wilhelm, sive, nomine Sr. Churfürstl. Durchl. Andreas Neumann, sub præs. hesterno, allegirt causas, warumb die Lehen-Empfängniß über die Herzog- vnd Fürstenthumben Magdeburg, Halberstadt vnd Minden an Seiten Jhr Kurfürstl. Durchl. bißhero ihren Fortgang nit haben können, mit Bitt, weilen der Terminus legalis à die immissionis factæ herbeynahet, Jhr Kayserl. Majestät wollen diese Verhinderung allergnädigst vermercken, vnd weilen Jhr Churfürstl. Durchl. entschlossen, nach den instehenden heil. Oster-Feyertagen zu Allegung der schuldigen Lehen-Pflicht vnd Empfahung der wücklichen Belehnung mit besagten Herzog- vnd Fürstenthumben Abordnung zu thuen, derselben biß dahin allergnädigste Fristung zu indulgiren.

Detur indultum ad duos menses.

3. Jun. 1651.

Chur-Brandenburgischer Anwald, Andreas Neumann, de præs. 15. Maji hujus anni, bedanckt sich wegen des indulgirten zwey Monathlichen Termins zur Lehen-Empfängniß der Herzog- vnd Fürstenthumber Magdeburg, Halberstadt vnd Minden, zeigt dabey an, daß, obgleich das vorige Obstaculum nicht gehoben, Jhre Churfürstl.

Durchl. doch im Werck begriffen seyen, die Abordnung wegen sothaner Lehens-Empfängniß ehist müglichst vorgehen zu lassen, bittet hierzu noch fernere Fristung allergnädigst zu indulgiren.

Detur indultum ad alios duos menses.

11. Sept. 1651.

Chur-Brandenburgische Reichs-Lehen über diejenige Fürstenthümber vnd Landt, so Ihrer Churfürstl. Durchl. vermög Instrumenti pacis zugeeignet worden; sive dero Abgesandter, Freyherr von Blumenthal, de præs. 21. Aug nechsthin, dicit, daß Ihr Churfürstl. Durchl. durch ein vnd anders Incident an der würcklichen Lehen-Empfängnis verhindert worden, vnd anjezo sein Persohn aus gewissen Ursachen abgefordert; Bittet derowegen Ihrer Churfürstl. Durchl. ein anderes Indult, aufs wenigist auf drey Monath lang, allergnädigst zu uerwilligen.

Detur Indultum ad tres menses.

18. Dec. 1651.

Fridenschlüß im Reich; die Chur-Brandenburgische Reichs-Lehen betreffend, sive der Chur-Brandenburgische Resident, Andreas Neumann, sub præs. 4. hujus, exponit, daß Ihr Churfürstl. Durchl. an der Lehen-Empfängniß derienigen Herzog- und Fürstenthumb, so deroselben loco æquivalentis dero zurückgelassenen Pommerischen Landen zugeeignet worden, durch die noch nit vollendte Gränz-Strittigkeit mit der Cron Schweden verhindert worden; Pitten derowegen, den vorigen Termin noch ferner allergnädigst zu prorogiren, vnd, vermittelst Kayserlicher Authorität Ihrer Churfürstl. Durchl. zu demjenigen, was deroselben vigore pacis gebührt, zu verhelffen, vnd dardurch alle Verhinderniß, so der Lehen-Empfängniß bisher entgegen gestanden, aus dem Weg zu raumen.

Detur adhuc terminus 3. mensium peremtorius.

23. Jul. 1652.

Chur-Brandenburgische Belehnung über die loco æquivalentis zugeeignete Herzog- und Fürstenthumb; sive der Chur-Brandenburgische Resident, Andreas Neumann, sub præs. 29. Aprilis, jüngsthin, bittet, ob continuum & actu permanens impedimentum der Schwedischen Detention der Hinter-Pommerischen Landen, dardurch Ihre Churfürstl. Durchl. an Ablegung ihrer Schuldigkeit verhindert werden, solcher Belehnung, bis angeregtes Impedimentum aus dem Weg geraumt, Anstand zu geben.

Detur indultum adhuc ad 4. menses.

2. Jan.

2. Jan. 1653.

Chur-Brandenburgische Reichs-Lehen; sive Andreas Neumann, sub præs. 17. Octobris nechsthin, bittet, weilen das jüngst gegebene Indult den 23. Novembris bereits verflossen, und unterdessen der Reichs-Hofrath beschlossen geweßt, zu Empfahung der Lehen derjenigen Stücke, welche dem Herrn Churfürsten im Fridenschluß pro æquivalenti zugelegt, das bisherige Indultum noch allergnädigst dahin zu erstrecken, bis die Churfürstliche Gesandtschafft, so täglich erwartet werde, die fernere Nothdurfft gebührend beobachte.

Detur novum indultum ad 2. menses.

Articulus XI.

§. 1. Pro æquivalente autem recompensatione Electori Brandenburgico, Domino Friderico Wilhelmo, quod, ad promovendam Pacem universalem, juribus suis in Pomeraniam citeriorem & Rugiam, una cum ditionibus locisque supra annexis cesserit, præstanda, Eidem Ejusdemque Posteris & Successoribus, Hæredibus atque Agnatis masculis, cumprimis Dominis Marchionibus, Christiano Wilhelmo, olim Administratori Archiepiscopatus Magdeburgensis, item Christiano Culmbacensi, & Alberto Onolzbacensi, eorumdemque Successoribus & Hæredibus masculis, statim ac Pax cum utroque Regno & Statibus Imperii composita & ratificata fuerit, à Sacra Cæsarea Majestate, de consensu Statuum Imperii, & præcipue Interessatorum, tradatur Episcopatus Halberstadiensis, cum omnibus juribus, privilegiis, regalibus, territoriis & bonis, secularibus & ecclesiasticis, quocunque nomine vocatis, nullo excepto, in perpetuum & immediatum Feudum. Constituatur item Dominus Elector statim in possessione ejusdem quieta & reali, eoque nomine Sessionem & Votum in Comitiis Imperii & Circulo inferioris Saxoniæ habeat. Religionem autem & Bona ecclesiastica in eo statu relinquat, quemadmodum per Dominum Archiducem Leopoldum Wilhelmum, inita cum Capitulo cathedrali pactione, ordinata fuerant; ita tamen, ut nihilominus Episcopatus Domino Electori, totique Suæ Domui & Agnatis masculis supra nominatis, cum eorum Successoribus & Hæredibus masculis, ordine, quo sibi invicem succedent, hæreditarius maneat, atque Capitulo nullum jus in eligendo, vel postulando, vel etiam Regimine Episcopatus, & iis, quæ eo pertinent, reliquum sit; sed modo dictus Dominus Halberstatt.

Elector, & juxta ordinem ſucceſſorium reliqui ſupra nominati, ea poteſtate in hoc Epiſcopatu utantur, qua reliqui Principes Imperii in ſuis Territoriis utuntur; liceatque quartam partem Canonicatuum, (excepta Præpoſitura, in hanc computationem non numeranda,) decedentibus ſucceſſu temporis modernis eorum poſſeſſoribus Aug. Conf. addictis, extinguere, eorumque reditus menſæ Epiſcopali incorporare. Quodſi tot Canonici Aug. Conf. non ſint, qui quartam partem totius Corporis Canonicorum, dempto Præpoſito, conficiant, numerus ſuppleatur ex Catholicorum decedentium beneficiis.

§. 1.

Acta nach dem Prageriſchen Friden.

Nach dem Prager Friden kame wegen Halberſtatt bey dem Reichs-Hofrath diſes vor:

18. Dec. 1635.

Halberſtadt, Stifft; ſive Ihr Hochfürſtl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm, als Biſchof ſelbigen Stiffts, überſchickt, was der von Metternich, als Adminiſtrator daſelbſten, in vnderſchidlichen Puncten wegen Reformation der vnkatholiſchen vnd verheyrathen Canonicorum in bemeldtem Stifft gehorſamlich übergeben, vnd bittet, hierinnen deroſelben mit Guetachten an die Hand zu gehen. Legitur Memoriale.

Fiat Votum: Reichs-Hofrath verneme ſo uil, daß alberait wegen Ihrer Fürſtl. Durchl. eine Anordnung wider die vncatholiſche abgangen, vnd dahero res nit mehr integra ſeye; derowegen Reichs-Hofrath in etwas ſchwer falle, für nunmehr etwas einzurathen; hette ſonſt vermaint, das dergleichen Propoſita nicht allein nicht de tempore, vnd wenig Befürderung zum Friden geben, auch Ihr Hochfürſtl. Durchl. an Recuperirung der Poſſeß dieſes fürnemmen Stiffts verhindern möchte; ſondern auch von dem andern Thail was dahin angezogen werden dürften, als wann ſie wider den Prageriſchen Friden liefen, in welchem gleichwol lauter diß verſehen, daß es mit den Stifftern, welche die Augſpurgiſche Confeßions-Verwahnten noch in anno 1627. den 12. Novembr. inngehabt, in dem Standt gelaſſen werden ſoll, wie es damal geweſen; dahero die damalige vncatholiſche Canonici ſich werden pro habilibus erkennen, vnd ihre Reſtitution urgiren wollen; gleichwie hingegen Ihr Hochfürſtl. Durchl. auch, in Crafft deſſelben Fridens, dieſen Stifft vnd deſſen Recuperation behaupten können; Sintemalen darinnen Ihro zu gueten

auch

auch dis fürgesehen, daß, wann nach Anno 1627. einige Postulation eines solchen Stiffts, so dasselbe mahl die Vnkatholische inngehabt, auf einen Catholischen gefallen, oder noch fiele; so soll der Catholische dasselbe haben, vnd was Jhnen seit Anno 1630. mit Gewalt genommen, dessen sie genzlich restituirt werden. In Krafft nun solches Fridenschlus kommt auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. das Stifft Halberstadt zu restituiren; Derowegen Reichs-Hofrath gehorsamist dafür hielte, daß vor allen Dingen Jhr Durchlaucht sich vmb die Restitution desselben Stiffts annemmen, vnd dern bey Zeiten sich versichern solten: Wann solches geschehen; alsdann können Jhr Hochfürstl. Durchl. besser sehen, was zu thun seye; Sonsten, vnd da man jezt vil vom Reformiren reden wolte, dörffte es Jhrer Durchlaucht die ganze Restitution verhindern, vnd schwerer machen; dannenhero Reichs-Hofrath der gehorsamisten Meinung were, alle andere widrige Verordnungen dießfalls einzustellen, vnd, da einige ergangen, solche, so viel immer müglich vnd schicklich, wieder zurück zu nehmen, als etwa weiter fortzusezen.

22. Sept. 1636.

Zimmern, Herr Abt Jacob zu Kaisersheim, wegen seines Ordens im Stifft Halberstadt gelegener Clöster, pittet vmb ein Decretum, nachdeme solche Clöster noch vor der Schweden Ankunft ins Reich wieder in vorigen Stand restituirt worden, daß Er, vnd gedachter sein Orden, den Fundationen gemeß, darbey möchte manutenirt werden; 2.do ein Befelch an Gubernator zu Wolfenbüttel, die daselbst vorhandene Documenta Jhme erfolgen zu lassen.

Videatur die mit dem Stifft Halberstatt aufgerichte Capitulation.

§. 2.

Während Westphälischer Fridens-Tractaten gelangte dises zum Reichs-Hofraths-Protocoll. Acta vor dem Westphältischen Friden

16. Maji 1647.

Halberstatt, Vistumb, in puncto Coadjutoriæ, sive Jhro Erzfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelmen hinterlassene geheime vnd deputirte Räthe, sub præs. 13. hujus berichten, was massen das Thum-Capitel zu gedachtem Halberstadt, mit grossem Præjudicio Jhrer Hochfürstl. Durchl. vnd Vnfueg, sich vnterstanden, den jungen Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, des Herzogen Augusti Sohn, zu einem Coadjutorn daselbsten zu postulirn: Weilen aber

aber Ihr Hochfürstl. Durchl. aus denen in dero beyliegenden Schreiben angezogenen Vhrsachen, solches keineswegs zulassen können; als hette dieselbe Ihnen Räthen gnädigist befohlen, bey Ihr Kayserl. Majestät solches anzubringen, vnd ganz vnterthänigist zu bitten, wie hiermit gebetten werde, daß Ihr Kayserl. Majestät Ihres theils nit allein diesen präjudicirlichen Actum caßiren, sondern auch so wohl an vorgemeldten Herzog Augustum, als das Thum-Capittel selbsten, die fernere Notturfft gelangen lassen, vnd diß Orths die Nullität mit mehrerm declarirn vnd Ihre Hochfürstl. Durchl. in dieser vnd andern dergleichen Occurrentiis allergnädigst manuteniren wollen. Apponunt ein Credenzschreiben von Ihr Hochfürstl. Durchl. de dato den 19. Aprilis nechsthin: Item copiam dero Schreibens an das Thumb-Capitel.

Iidem sub præs. hodierno, pitten vmb Communication dessen, was Ihr Kayserl. Majestät wegen dieser vermainten Postulation ahn Herzog Augustum abgehen lassen; 2. der Instruction, so dem Herrn Graf Khevenhüller ahn Herrn Churfürsten in Bayern wegen des Stiffts Passau aufgetragen worden.

Ihr Kayserl. Majestät loco Voti gehorsambist zu erinnern, was deroselben von dero deputirten Räthen den 8. April jüngsthin dieser vermainten Coadjutorey halben allergehorsambist eingerathen, vnd von deroselben allergnädigst ratificirt worden, dabey es auch Reichs-Hofrath noch zur Zeit allerdings belasse; hielte anjezo gehorsambist dafür, es möchte Ihr Hochfürstl. Durchl. hinterlassenen Räthen, was von Herzog Augusto ahn Ihn Kayserl. Majestät geschrieben, vnd demselben geantworttet worden, communicirt werden; Im übrigen stünde auch bey Ihr Kayserl. Majestät allergnädigstem Belieben, ob sie dasjenig, was wegen des Stiffts Passau dem Graf Kheuenhüller aufgetragen worden, communiciren wollen; vnd dises alles wehre den Kayserlichen Plenipotentiariis zu Münster zu ihrer Nachricht einzuschliessen.

§. 3.

Acta nach dem Westphälischen Friden.

Nach dem Westphälischen Friden truge sich bey dem Reichs-Hofrath folgendes zu.

26. Mart. 1649.

Fridenschluß im Reich, das Bistumb Halberstadt betreffend; sive die Kayserlichen Commissarien zu Münster de dato 9. & præs. 23. hujus, referunt, waß massen sie, auf der Chur-Brandenburgischen Räthe vnd Abgesandten Ansuchen, ahn Ihr Erzfürstl. Durchl.

Erz-

Erzherzog Lepold Wilhelmen zu Oesterreich, als Bischofen zu Halberstadt, geschrieben, solch Bistumb zu resigniren, vnd dem Herrn Churfürsten abzutretten. Apponunt copiam desselben Schreibens, in welchem sie höchstgedacht Ihre Durchlaucht ersuchen, bey dem Thumb-Capitul zu Halberstatt, als welches sich mit ermanglender Ihrer Durchlaucht Resignation entschuldigt, solche Verordnung zu thun, auf daß ihre Entschuldigung aus dem Weg geraumbt vndt der Execution auch an diesem Orth der vnverhinderte Lauff gelassen werden möge.

Dicatur loco Voti Suæ Cæsareæ Majestati: Reichs-Hofrath befinde aus dem Fridenschluß *Art.* 11. §. 1. dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg das Bistumb Halberstadt, statim ac pax composita & ratificata fuerit, von Ihrer Kayserl. Majestät in perpetuum & immediatum feudum concedirt, daß er auch alßbald in ruhige vnd würckliche Possession gesezt werden soll. Welches auch §. 4. *vers. Eidem*, wiederholt wird; Dahero diese Immißion mit der Evacuation der Militiæ nicht zu confundirn, sondern, vermittelst deren von Ihrer Kayserl. Majestät, auf des Herrn Churfürsten beschehenes Ansuchen, verordneten Commißion vnd nunmehr, nachdem die Ratificationes allerseits erfolgt seyn, ohne weitern Saumsall fortzustellen: Dann der punctus Evacuationis soll, vermög des Fridenschlusses *art.* 16. §. 17. allererst ratione ordinis & modi inter generales exercituum Duces verglichen werden. Vnd wann die Kayserliche Abgesandten von jeztgedachter Executions-Commißion gnugsame Nachrichtung gehabt hetten, würden sie vielleicht selbst die Chur-Brandenburgische Räthe darauf verwiesen haben: Et notificetur hoc etiam Serenissimo Archiduci, zu seiner Nachricht.

15. Apr. 1649.

Fridenschluß im Reich, das Bistum Halberstadt betrffend; sive Ihre Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm, de dato Valencien den 12. Mart. & præs. 7. Aprilis, exponit, daß die Chur-Brandenburgische Räthe vnd Ministri sich beraits verlauten liessen: Wann Halberstatt dem Churfürsten, vermög des Fridenschluß, übergeben werden sollte, Ihr Churfürstl. Durchl. gar nit gemeint wehren, Seiner Hochfürstl. Durchl. Räthen, Beamten vnd Bedienten, auch andern Prätendenten, ahn Ihrer ausständigen Besoldung, Gnaden, Recompensen, Belehnungen, vndt andern Prätensionen, künftig etwas gut zu machen; Sondern ein Jeder solle solches bey Ihrer Hoch-

fürstl. Durchl. als gewesenen Bischoffen vnd Herrn, suchen: Petit, weilen dergleichen Zumuthungen Jhro zu hohen Præjudicio geraichen, zumahlen Sie seit Jhrer Regierung von dieses Stiffts Gefällen kein einzigen Kreuzer genossen, den Kayserlichen zu Ueberantwortung dieses Stifts deputirten Commissarien in Jhrer Instruction zu befehlen, daß solche Erstattung, wie billich, ins künfftig aus des Stiffts Gefällen nach vnd nach bezahlt werden, vndt es bey dero gethanen Verordnungen in allem verpleiben solle.

Per Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath hielte vor das beste Mittel, mit dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg sich gütlich zu vernehmen, vnd den verordneten Commissariis in Jhrer Commißion mitzugeben, daß sie sonderlich quoad Salaria & infeudationes rerum alias infeudari solitarum, vnd die bey Jhrer Hochfürstl. Durchl. biß zum Fridenschluß geführten Regierung legitime gemachte Schulden, Jhre Churfürstliche Durchlaucht zu deren Abstatt- vndt Vergleichung beweglich disponiren möchten: Was aber die Donationes vndt Gnaden-Recompensen anbelangt; so wehre gleichwohl rathsamb, daß Jhre Hochfürstl. Durchl. darüber eine Specification Jhrer Kayserl. Majestät zu deren Ersehung vnd fernerer Resolution förderlich überschicken theten; damit Jhr Kayserl. Majestät den Commissariis gleichergestalt Jhre Meynung desto sicherer eröffnen könnten.

16. Apr. 1649.

Fridenschluß, das Dhumb-Capittul zu Halberstadt betreffend; sive Dhum-Capitularen daselbsten, de dato 3. Januarii & præs. 7. hujus Erfrewen sich über dem Kayserlichen publicirten Restitutorio Edicto pacis, vnd pitten, weilen sie durch etliche Schwedische Obriste vnd Kriegs-Officier, ob prætensam donationem regiam, Jhrer Häußer vnd Güetter ein Zeithero entwaltiget, vnd Herzog Augustum zu Braunschweig, alß nunmehr mit-ausschreibenden Crayß-Fürsten, wegen etlicher Differentien, so der Stifft mit seinen Vorfahren gehabt, vmb Hülff nit imploriren dörffen, Es wollten Jhr Kayserl. Majestät ihnen eine special-Commißion auf den Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Hildeßheimb, vndt den Herrn Administratorn deß Erz-Stiffts Magdeburg gnädigst ertheilen, sie in die völlige Posseß des Jhrigen wieder einzusezen. Recommendat ista petita D. Comes à Tattenbach.

Fiat Commissio petita, vermög des Fridenschluß, & recommen-

mendetur Commissariis Cæsareis so wohl zu Münster, als zu Nürnberg, bey den Schwedischen die begehrte Restitution zu urgiren.

23. Apr. 1649.

Fridenschluß, die Stiffter Halberstadt vnd Minden betreffend; sive der Herr Churfürst von Brandenburg, de dato 20. Martii & præs. 24. hujus exponit, daß der Schwedische Generalissimus, Herr Pfalzgraf, sich gegen seinen gevollmechtigten Gesandten bey den Fridens-Tractaten, Herrn Johann Grafen von Witgenstein, dahin erklärt, obwohlen er, Pfalzgraff, annoch zu Evacuation der inhabenden Pläz sich nit verstehen könne, dannoch, so viel die Administration der Justiz vnd Oeconomie in selbigen Stifftern betreffe, solche dem Herrn Churfürsten zu cedirn gemeint sey, wann nur die von Ihrer Kayserl. Majestät deputirte Commissarien der Orthen anlangen, auch der Herr Erzherzog Leopold Wilhelm, neben dem Bischoffen zu Osnabrückh, die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen haben würden: Petit, Ihr Kayserl. Majestät wollten nunmehr dero Commissarien die Verrichtung der Immißion in die Stiffter allergnädigist anbefehlen, vnd da etwa der von Plettenberg in andern Occupationen begriffen, were jemand andern selbiger Orthen dem Freyherrn von Blumenthal zu adjungirn, auch Ihre Erzfürstl. Durchl. vnd Bischoffen zu Oßnabrügg durch Kayserliche Authorität vnd Schreiben dahin zu disponiren, daß sie die Vnderthanen ihrer Pflicht erlassen wollten. Conclusum:

1. Weilen allbereith, in Conformitate des ersten petiti, den beeden benännten Persohnen die Commißion aufgetragen, vnd dieselbe ohne Zweiffel förderlichst verrichtet werden wird; als bedarf es keiner fernern Verordnung.
2. Quoad secundum petitum: An Ihr Erzfürstl. Durchl. vnd Herrn Bischoffen zu Oßnabrugg zu schreiben, wie gebetten, vnd solches dem Herrn Churfürsten per recepisse zu uerstendigen, mit der Erinnerung, daß Seine Churfürstl. Durchl. auch den Schwedischen Generalissimum, Herrn Pfalzgrafen Gustavum, dahin ermahnen wollen, daß, weilen Ihr Kayserl. Majestät Ihres Orts dem Fridenschluß in allem ein Genügen theten, daß er auch seines theils daran seyn wollte, daß Ihr Kayserl. Majestät Erb-Königreich vnd Landen dermaleinst geraumt, vnd auch den Catholischen, als Bischoffen zu Osnabrug, vnd Andern, dasjenige, was ihnen

ex capite amneſtiæ nach völliger Evacuation vnd Abführung der Völckher gebührt, geleiſtet werden möge.

11. Jun. 1649.

Fridenſchluß im Reich; ſive der Herr Churfürſt zu Brandenburg de dato 13 Maji jüngſthin, & præſ. 10. hujus, bittet vmb allergnädigſte Maturirung der vor dieſem bewilligten Immißions-Commißion in die Stiffter Halberſtadt vnd Minden, auch Abnehmung der Eventual-Huldigungs-Pflicht im Erzſtifft Magdeburg, ſo wohl auch vmb ein Kayſerlichen Befelch an die Kayſerlichen Geſandten zu Nürnberg, dahin zu laboriren, damit die Stadt Halberſtadt vnd Minden von den Schwediſchen Völckern evacuirt werde.

Iſt alberaith zu Preßburg von Ihr Kayſerl. Majeſtät reſolvirt worden.

1. Dec. 1649.

Fridenſchluß im Reich, das Biſtum Halberſtadt betreffend; ſive der Herr Cardinal von Harrach, de præſ. 27. Novembris, Dicit, es wolle verlauten, als wann die Cron Schweden dem Herrn Churfürſten zu Brandenburg die darzu gehörige Aemter, ſamt allen Jurisdictionalibus, ſchon eingeraumbt hette: Weilen nun, in Crafft des Fridenſchluß, des Dohm-Capitels vnd der Dohm-Probſtey Aemter vnd Gefelle allda hette reſtituirt werden ſollen, ſo aber biß dato nit geſchehen; Ideo petit, Ihr Kayſerl. Majeſtät geruhen dero Kayſerliche Plenipotentiariis zu Nürnberg zu befehlen, damit ſie bey dem Schwediſchen Generaliſſimo darob ſeyn, auf das Ordre ertheilt werde, Ihme, als Dohm-Probſten zu Halberſtadt, alsbald die darzu gehörige Aemter vnd Gefälle einzuantwortten, vnd ſolche Ordre in ſeine Hand zu übermachen.

Fiat, ut petitur.

13. Jan. 1650.

Zu Halberſtadt, Vnſer Lieben Frauen Stiffts-Kirchen, Decanus, Senior vnd Capitul, ſub præſ. 10. hujus, conqueruntur ad longum, was geſtalt ihnen vnterſchiedliche Eintrag an ihren Renthen vnd Kirchen-Intraden widerfahren, wodurch ihnen endlich ihr Vnderhalt ganz entzogen werden mögte, & petunt, Ihr Kayſerl. Majeſtät allergnedigſt geruhen wollten, immaſſen auch von dero Hochlöbl. Vorfahren allergnädigſt geſchehen, ihnen Ihre Kayſerliche Hülff vnd Mandata allergnädigſt mitzutheilen vnd zu renoviren, damit ſie in ihrem wohlhergebrachten ruhigen vnd immemorial-poſſeſs vel quaſi vnperturbirt verpleiben mögen. Apponunt ein Interceßion von Ihrer

Hoch-

Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopoldt Wilhelm sub dato Nassau den 4. Octobris Anno 1643. 2. eine durch Notarium vidimirte Abschrifft in dieser Materi ergangenen von Kayser Rudolpho den andern Mandats.

Dicatur Supplicantibus, weilen im Instrumento pacis dißfalls genugsambe Fürsehung geschehen; also, wann sie darwider beschwert würden, werden sie alsdann ihre Nothdurfft derowegen ferner gebührend einzubringen vnd zu suchen wissen.

5. Apr. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Dom-Probstey zu Halberstadt betreffend; sive Herr Cardinal von Harrach contra den Herrn Churfürsten zu Brandenburg, de præs. 3. hujus, conqueritur, daß, ob er wohl durch die seinige gemeldte Probstey in Possessio genommen, so habe doch der Herr Churfürst durch Schreiben an das Dohm-Capitul solche Possessio ganz inhibirn lassen, auch gar gemeldte Probstey seinem Obrist-Cammerern, dem von Burcksdorff, conferirt vnd geschenckt, ihn auch dabey zu manuteniren gedencke; Dahero Herr Cardinal sich besorge, er die seinige wiederumben depossessioniren möchte; petit demnach, 1. weilen solches dem klaren Text des Fridenschluß, darinn besagte Probstey gemessen vorbehalten wird, zuwider lauffen thue, es wollten Ihr Kayserl. Majestät dem Herrn Churfürsten zuschreiben, daß er alle Gewalthätigkeit vnterlasse, vnd ihne bey seiner Possess geruhig bleiben lasse; 2. den Kayserlichen alldort anwesenden Commissarien befehlen, daß auch sie, auf unverhofften Fall einigen Gewalts, ihn bey dieser seiner Possess in Nahmen Ihr Kayserl. Majestät manuteniren sollen.

1. Includatur dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, mit der Erinnerung: Ihr Kayserl. Majestät wollten sich nit versehen, daß Ihr Churfürstl. Durchl. den Herrn Cardinal wider den Fridenschluß graviren werden wollen, begerten vilmehr, Ihr Churfürstl. Durchl. wollten denselben bey seiner Possessio manuteniren.
2. Includatur etiam den beyden Kayserlichen Commissariis, samt vnd sonders, daß sie auch dißfalls im Nahmen Ihr Kayserl. Majestät bey dem Herrn Churfürsten gebührende Erinnerung thun, damit er, Herr Cardinal, bey der Præpositur, vermög des Fridenschluß, erhalten werde.

21. Jun. 1650.

Fridenschluß im Reich, der von Plettenberg sub dato 5. &

præſ. 20. Aprilis, berichtet, daß im Stifft Halberſtadt die ſamtliche Ständ mit der Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg zum Schluß kommen, vnd die Catholici contentirt ſeynd, auch die Erzherzogliche Conceſſiones vnd Ihrer Durchlaucht Bedienten hinderſtellige Beſoldungen agnoſcirt vnd abzuſtatten angenommen worden ſeyen, ſo weit ſie richtig werden können erwieſen werden, vnd daß er anjezt mit der Stadt Magdeburg wegen Abſtattung der Eventual-Huldigung gegen Ihrer Churfürſtl. Durchl. in Handlung ſtehe.

In eadem, der Herr Churfürſt zu Brandenburg, ſub præſ. 14. Aprilis bedanckt ſich der dem von Plettenberg aufgetragenen Executions-Commißion, rühmt deſſelben darbey erwieſenen ſonderbaren Fleiß, mit dem Anhang, daß er ins künfftig in andern Verrichtungen ihne zum Commiſſario gleichergeſtalt wohl leiden könne.

Ad Acta.

9. Aug. 1650.

Fridenſchluß im Reich; die Dum-Probſtey zu Halberſtadt betreffend; ſive der Cardinal von Harrach de præſ. 4. Julii nechſthin, recapitulirt vnd beſcheinet mit vnterſchiedlichen Beylagen von Lit. A. bis R. incluſive, was bis dato ſeither mit dieſer Probſtey von Ihrer Päbſtlichen Heyligkeit vermög der deutſchen Concordaten, providirt vnd mit gutem Wiſſen vndt Willen des Thumb-Capitels zu Halberſtadt in die Poſſeß kommen, auf die beſchehene Anmaſſung des Herrn Churfürſten zu Brandenburg fürüber gangen, antwortet darneben auf des Herrn Churfürſten Zuſchreiben an Ihre Kayſerl. Majeſtät den 23. Apr. abgangen, ſo Ihrer Eminenz von dem Herrn von Blumenthal communicirt worden ſeye, vnd ſezt pro fundamento den Fridenſchluß *art.* 5. §. 8. allda verſehen, daß die geiſtliche Stifft vnd Güter, ſo zu der Cron Schweden oder anderer Satisfaction vergeben worden, bey ihren abſonderlichen Conventionibus vnd alſo nicht eben bey dem termino anni 24. vnd *Art.* 11. §. 1. & 2. daß in ſpecie bey dem Stift Halberſtadt die Religion vnd geiſtliche Gütter in dem Stand verpleiben ſollen, wie es durch Ihre Hochfürſtl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm, vermittelſt Vertrags mit dem Dohm-Capitul, verordnet, darin aber das Jahr 27. benennt, damals der vorige Thum-Probſt, Herr Churfürſt zu Maynz, hochſeliger Gedächtnis in poſſeſſione geweſen: So können auch der Herr Churfürſt ſich zu dieſer Contradiction nicht legitimiren, noch einiger Collatur, weil er als ein weltlicher Fürſt, vnd nit als ein Biſchoff, bey dieſem Stifft zu conſideriren, nicht anmaſſen, die Præpoſituræ auch, vermög der Concordaten

cordaten ein Reservatum Sedis Apostolicæ, vnd, so es Ihrer Päbstl. Heyligkeit in dem Fridenschluß genommen were, die Collatur laut *art.* 5. §. 5. vil ehender Ihrer Kayserl. Majestät als dem Herrn Churfürsten gebühren möchte. Aber die Collatio dieser Præpositur seye schon Anno 23. Chur-Maynz conferirt vnd von dem Thumb-Capitel acceptirt geweßt, vnd allein die Installation wegen der Dennemarckischen Anmassung vnd völligen Kriegsschwals bis auf Anno 1627. verschoben blieben, vnd gleichwohl dem Herrn Churfürsten wegen der Nuzniessung von dem Thumb-Capitel Satisfaction beschehen, vnd solchemnach Chur-Maynz Possession allbereit von Anno 1623. angefangen; petit 1. dem Herrn Churfürsten, von aller fernern Anmassung abzustehen, nochmalen beweglich zuzuschreiben, 2. da Ihre Churfürstl. Durchl. was mehrers einbracht, ihme zu communiciren; 3. weil der Herr Churfürst sich zu Nürnberg starck opponiren solle, den Kayserlichen Gesandten daselbst zu befehlen, daß sie sich für ihne, Herrn Cardinal, bey den Ständen interponiren.

Econtra der Herr Churfürst de dato 23. April. vnd præs. 26. Maji respondet ad Literas Cæs. de dato 5. April, daß diese Præpositura Anno 1624. von keinem Catholischen, sondern Evangelischen, besessen worden, vnnd also, vermög der Dispositon de Capitulis mixtis, im Fridenschluß wiederumb mit einem Evangelischen versehen werden müsse; auch werde in der Reservation *art.* 11. §. 1. & 2. allein dieses präcavirt, daß diese Præpositura nicht mit vnter den vierten Theil deren Ihrer Churfürstl. Durchl. zukommenden Canonicaten gezogen werden solle; Pittet, den Herrn Cardinal mit dieser dem Friden zuwiderlauffenden Prätension ferner nit zu hören, ihne, Herrn Churfürsten, aber bey seinem dißfalls hergebrachten Recht vnd Gerechtsamen zu schüzen.

In eadem refert der von Blumenthal de præsentato 26. Maji, daß er in dieser Sachen zu Ihrer Kayserl. Majestät gnädigsten Intention allen möglichsten Fleiß angewandt: Es bestehen aber die Churfürstliche geheimbe vnd andere Räthe, absonderlich diejenige, so zu Münster gewesen, allerdings darauff, daß diese Præpositura, dem Fridenschluß gemeß, einem Evangelischen conferiret werden müesse; dahero auch Ihre Churfürstl. Durchl. bißhero davon nicht zu bringen geweßt, vnd deßwegen einen expressen Cavallier nacher Nürnberg geschickt; versichert darneben Ihre Kayserl. Majestät, daß, was sie ihm hierinn vnd sonst in allem andern anbefehlen werden, er demselben allerunterthänigst nachleben werde.

In

In eadem der von Plettenberg, in duobus litteris de præsent. 18. vnd 26. Maji überschickt ein Churfürstliches Decret oder Resolution in originali, vnd die Chur-Brandenburgische Rationes, wordurch sie widen den Herrn Cardinal fundirt zu seyn vermeinen; er, von Plettenberg, henckt darbey ahn, daß der Herr Churfürst all sein Fundament auf des Canzler Frombholdts, welcher den Fridens-Tractaten zu Osnabrugg beygewohnt, (Attestat) seze.

Differatur.

11. Aug. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Thumb-Probstey zu Halberstadt betreffend, causa nuper ad Protocollum data.

1. Conclusum: Communicetur hinc inde & annectatur in dem Schreiben an den Herrn Churfürsten: Ihr Kayserl. Majestät befinden des Herrn Cardinals rationes also beschaffen, daß Ihr Kayserl. Majestät nit sehen, daß derselbe seiner erlangten Possession sine ulteriori causæ cognitione zu entsezen, oder darinnen zu turbirn; derowegen Ihr Kayserl. Majestät sich nochmals gnädigst versehen wollen, Ihr Churfürstl. Durchl. würden ihne darbey geruhiglich verbleiben, vnd, so ihme etwas davon entzogen, dasselbe wiederum restituiren lassen.
2. Deinde scribatur Commissariis Cæs. nach Nürnberg, daß sie dieses alles mit den Deputatis Statuum communiciren vnd sich des Herrn Cardinals, so uil als müglich, hierbey annehmen.
3. Respondatur etiam dem Herrn von Blumenthal auf sein Schreiben: Daß Ihr Kayserl. Majestät gnädigst gern vernommen, daß Ihr Churfürstl. Durchl. ihne zu dero Stadthalter aufgenommen, acceptiren darnebens gnädigst sein gehorsamstes Erbieten, vnd begehren gnädigst, er wollte gleichwohl, vmb deren von dem Herrn Cardinal anjezo was mehrers ausgeführten erheblichen Vhrsachen willen, bey Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst cooperiren, daß demselben die Possession der Thumb-Probstey, bis zu weiterer Ausführ- vnd Erkanndtniß, ruhiglich gelassen werde; in Erwegung, daß über das dem Herrn Churfürsten vnd seinem Haus durch den allgemeinen Fridenschluß solche Satisfaction gemacht worden, daß Ihre Churfürstl. Durchl. dieser Probstey wohl vergessen vnd dieselbe einem Catholischen wohl gönnen können.

23. Aug. 1650.

Fridenschluß im Reich, sive das Capitel des Neben-Stiffts St. Petri

St. Petri & Pauli zu Halberstadt, de præs. 14. Martii contra Chur-Brandenburg, conqueritur super diversis attentatis, & petit, wann nicht alsobald ein mandatum pœnale wolle erkennt werden, wenigst ihre eingewandte Appellation, tanquam à gravamine continuo, zu attendiren, auch darüber inhibitionem, citationem & compulsoriales zu erkennen.

Includatur Chur-Brandenburg, mit dieser Erinnerung, daß Ihr Durchlaucht klagendes Capitel wider den Fridenschluß nit beschweren, sondern, wann die Sachen erzehlter massen beschaffen, cum omni causa restituiren vnd ferner nit turbiren sollen.

28. Nov. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Dhom-Probstey zu Halberstadt betreffend; sive der Herr Churfürst zu Brandenburg sub præs. 19. hujus überschickt seinen Gegen-Bericht auf des Herrn Cardinals ihme communicirtes Einbringen, deducendo warumb er dem Herrn Cardinaln, sine manifesta contraventione pacis, nit willfahren könne, sondern dieselben vilmehr zur Ruhe abzuweisen seyen, mit Beylag Lit. A.

Communicetur dem Herrn Cardinaln von Harrach.

21. Mart. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Thum-Probstey zu Halberstadt betreffend; sive der Herr Cardinal von Harrach de præs. 14. hujus, conqueritur, daß der Herr Churfürst zu Brandenburg durch gewisse Commissarios, mit Hülff der Halberstädtischen Regierung vnd anderer Bedienten, die zu seiner Probstey gehörige Pachtleuth, Bediente vnd Beamte, für sich erfordern, vnd ihnen nit allein alle Restanten, sondern auch alle Inventaria, Urbaria, und andere Zugehörungen, mit Bedrohung abnöthen, auch sich hinfort als Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst verpflichte zu erzwingen, widerrechtlich zumuthen, diejenige aber, so solches difficultiren, von ihren Diensten vnd Pachten ganz verstossen lassen: Weilen nun dieses unter keinem Prætext zu vertheidigen, auch Ihrer Kayserl. Majestät Hochheit vnd ergangenen allergnädigsten Geschäfften, so wohl auch dem Fridenschluß, schnurgerad zuwider seye; Als bittet Er, dem Herrn Churfürsten diese Eigenthätigkeiten, Spolia vnd Turbationen, ernstlich zu inhibiren, ihne, Herrn Cardinal, bey dieser seiner Thum-Probstey manuteniren, conserviren, auch in allem allergnädigst restituiren vnd redintegriren vnd deßwegen benöthigte Mandata ergehen zu lassen. Apponit A. B. C. D. E. F.

Dicatur Suæ Majestati loco Voti: Reichs-Hofrath befinde dieses Suchen, wegen der gebettenen Mandaten dem Friedenschluß gemeß, weilen der Herr Cardinal von Harrach aus Befehl des Schwedischen Generalissimi in die Possession der Thum-Probstey zu Halberstadt restituirt worden und dem Herrn Churfürsten nit gebührt, Ihne via facti wiederum zu entsezen.

*

Lectum coram Sac. Majestati Cæs. in Consilio secretro 15. April 1651. & ab eadem concluſum, wie gerathen; jedoch solle dem Mandato die pœna fractæ pacis nicht, sondern für dißmal die Poen 50. Marck lötigs Golds, einuerleibt werden.

3. Aug. 1651.

Halberstattische, Erzherzogliche Bischöffliche Canzler und Räthe, Beamte und andere Bediente, sub præl. 27. Julii per memoriale exponunt: Obwohl Kayserl. Majestät zur Halberstädtischen Execution verordneten Commissarien, dem Freyherrn von Blumenthal und Plettenberg, befohlen gehabt, daran zu sein, damit die Supplicanten ihrer ausstendigen Besoldung vnd anderer rechtlichen Prätensionen halben von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg befridigt werden mögten, selbige Commissarii auch treulich das ihrige dabey gethan, daß doch nichts seye zu erhalten geweßt, Pitten, bey dem allhie anwesenden Fürstlich-Halberstättischen Statthaltern, dem von Blumenthal, die allergnädigste Verordnung zu thun, damit ihnen aus gedachtem Fürstenthum Halberstadt diese so hoch privilegirte Schulden mögen bezahlt werden.

In eadem, Matthias Grundschüz, sub præs. 31. Julii, exponit, daß er Ihrer Erzfürstl. Durchl. 14. Jahr beym Stifft Halberstadt gedient, vnd ihme ratione deserviti salarii, so sich auf 4034. Rthlr. vnd 29. Wispel Roggen belaufft, von Ihrer Erzfürstl. Durchl. noch vor geschlossenen Friden ein Hoff im Stifft Halberstatt, der Tempel-Hoff genannt, nur wiederkäuflich verschrieben worden: Petit, die Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dahin zu disponiren, damit ihme eintweder durch Einraumung solches verschribenen Tempel-Hoffs, oder mit anderer baren Bezahlung, die Abstattung seines so wohl verdienten Liedlohns wiederfahren möge.

Includatur Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, mit nochmaliger Erinnerung, weilen gleichwohl die Supplicanten

dem

dem Stifft Halberstadt bedient geweßt, Ihre Bezahlung aus des Stiffts Gefällen vnd Einkommen gehabt, deren Bestallung darauf gerichtet geweßt, vnd der Stifft dafür hafftet, daß Ihre Churfürstl. Durchl. die Verordnung thun vnd denen Supplicanten die gebettene Salaria entrichten lassen wollen.

16. Nov. 1651.

Fridenschluß im Reich; die Dohm-Probstey zu Halberstadt betreffend, nunc mandati restitutiorii pœnalis sine clausula; sive der Herr Churfürst zu Brandenburg in litteris ad Imperatorem de dato 7. Octobris & præs. 7. Novembris, exhibet suas Exceptiones, & petit, Ihr Kayserl. Majestät wolten diese Sach auf den Reichs-Tag, solche allda in den rechten Schrancken, auditis audiendis, dem Fridenschluß gemes abzuthun, verweissen; Immittelst aber ihne in dem Stand, wie sie sich jezt befinde, vnd nach der Regel Instrumenti pacis ad annum 1624. zu manteniren vnd zu handhaben. Apponit A. B.

Communicetur dem Herrn Cardinaln.

8. Jan. 1652.

Zu Halberstatt, Dechant, Senior und Capitul der Collegial-Kirchen B. M. V. de præs. 27. Octobr. conqueruntur, daß etliche erst neulich in das Collegium aufgenommene, deren theils kaum die Prob-Jahr absolvirt, wider die alte von ihnen selbst beschworne Privilegia, statuta & consuetudines, so sie inhonestas, irrationabiles, malas aut illaudabiles intituliren, auch dem Fridenschluß vnd darinnen confirmirter Erzherzoglicher Capitulation entgegen, mit Vorbeygehung des Capituls Jurisdiction vnd erster Instanz, bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unnöthige Klag wider Ihr Erzfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelmen vnd ihre Electos canonicos erheben, vnd denenselben, dem uhralten Herkommen und Observanz zuwider, in senio & sessione vorspringen wollen; petunt 1. vmb Confirmation ihrer Kirchen Privilegien, Statutorum & Consuetudinum, sub A. cum insertione Clausulæ, daß die jezig- und künftig-widersezende juniores contraventores, nach Inhalt der Synodal-Constitutionen, geistlichen Rechten und ihrer Kirchen Gewohnheit, ohne menniglichs Einred, Verbott und Widersezen, per suspensionem fructuum ad unum vel alterum annum, abstrafen, den Urheber und Aufwigler aber andern zum Abscheu ganz excludiren mögen, wie solches die Juristen-Facultät zu Leipzig sub B. für billig und den Rechten gemeß befinde; 2. petunt, weil Chur-Brandenburg

und dero Regierung das Instrumentum pacis wegen Einziehung des vierten Theils der Canonicaten nicht allein auf die Cathedral- sondern auch alle Collegial-Kirchen, Münch- und Jungfrau-Klöster wircklich ziehen vnd verstehen wolle, Ihr Kayserl. Majestät geruhen darüber eine rechtmeßige Decision ergehen zu lassen.

1. Fiat confirmatio privilegiorum, statutorum & consuetudinum, cum clausula, quatenus non adversentur Paci Monasterienſi & Osnabrugenſi.

Et scribatur D. Electori Brandenburgenſi, daß, wann die Sachen angebrachter massen bewandt, Ihre Churfürstl. Durchl. die Supplicanten wider ihre Privilegia, Statuta & consuetudines, nicht beschweren lassen, auch in

2. den vierten Theil der Canonicatuum dem Fridenschluß entgegen nicht extendiren sollen.

30. Jan. 1652.

Fridenschluß im Reich, die Dom-Probstey zu Halberstadt betreffend; sive des Herrn Cardinals von Harrach bestellter, Petrus Panicalius, petit, dem Chur-Brandenburgischen Anwald mit Ernst zu befehlen, daß er ihme das Chur-Brandenburgische dem Herrn Cardinalen zu communiciren decretirte lezteres Anbringen unverlengt insinuirn und zukommen lasse.

Injungatur dem Neumann, ut intra triduum insinuari curet prædictam scripturam.

3. Febr. 1652.

Fridenschluß im Reich, die Dohm-Probstey zu Halberstadt betreffend; sive der Chur-Brandenburgische Resident, Andreas Neumann, de præs. 5. hujus replicat ad nuperum concluſum de 30. Januarii ratione demandatæ insinuationis, & informat, daß er in dieser Sachen weder mit dem general- noch special-Mandat versehen, auch des Panicals Gewalt ihme noch nit fürkommen, habe aber dessen Ansuchen gehöriger Orten berichtet; Bittet, ihne für entschuldiget zu halten, daß er sich absque mandato nit intromittirn könne: Da aber dem Panicaln an Erhebung der begehrten Schrifft gelegen, werde ihme solche, zumahlen der Herr Cardinal Impetrant seye, entzwischen zu erheben, befürstehen.

1. Injungatur dem Neumann, daß er sich innerhalb zwey Monathen zu dieser Sach legitimire.
2. Communicetur hoc memoriale Panicalio, mit der Auflag,

lag, daß er gleichfalls sein mandatum procuratorium in dieser Sach producire.

5. Mart. 1652.

Fridenschluß im Reich; die Dom-Probstey zu Halberstadt betreffend, sive der Herr Cardinal von Harrach contra den Herrn Churfürsten zu Brandenburg sub præs. hesterno, ad nuperam communicationem sibi factam, Dicit, daß er im Werck begriffen, hierauf mit allernechstem die erforderliche Gegen-Nothdurfft einzureichen: Weilen aber unterdessen ihme gründlicher Bericht eingelangt, daß der von Burcksdorff Tods verfahren; Als bittet er gehorsambst, 1. dem Herrn Churfürsten zuzuschreiben, daß er sich dieser Probstey ferner nicht unternehme, und ihn, Herrn Cardinaln, hinführo vnturbirt darbey verbleiben lassen, und aufs wenigst nichts innoviren und zu weitern Schaden ihme ichtwas verordnen solle; 2. dem Dohm-Capitul zu Halberstadt gemessen zu befehlen, damit selbiges ihn, Herrn Cardinalen, bey dieser Dohm-Probstey hinfüro mehrers manutenire und jemand andern nichts einraumen thue, sondern vielmehr den Seinigen wider männiglich aßistire.

Includatur dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, mit Erinnerung: Ihr Kayserl. Majestät wollten sich allergnädigst versehen, Ihr Churfürstl. Durchl. werden ohne das für sich selbsten bey dieser Begebenheit um so viel destoweniger etwas innovirn: Weilen aber der Herr Cardinal auf die beschehene Communication mit ehistem seine Gegen-Nothdurfft einzureichen anerbietig; So begehren Ihre Kayserl. Majestät gnädigst, bis zu fernerer ihrer Resolution in dieser Sachen still zu stehen und weiter nichts zu innoviren.

19. Aug. 1652.

Fridenschluß im Reich; die Dohm-Probstey zu Halberstadt betreffend, sive der Herr Cardinal von Harrach, sub præs. 5. Junii hujus anni, exhibet replicas auf des Herrn Churfürsten ihme communicirte exceptiones, docendo insinuationem sub Lit. A. & apponit ulterius A. B. C. D. E. & petit, mit Verwerfung des Herrn Churfürstens Einstreuens, dem Mandato zu inhäriren, den Herrn Churfürsten in pœnam mandato insertam zu declariren, und die völlige Restitution, cum fructibus perceptis & percipiendis, damnis, expensis & interesse, sub pœna dupli aufzulegen.

Fiat paritoria, rejectis exceptionibus; & referatur Suæ Cæsar. Majestati.

*

Lectum coram Sac. Cæsar. Majestate in Consilio secreto, & ab eadem concluſum : Dem Herrn Cardinaln die gerathene paritoriam ſub termino 3. menſium zu ertheilen.

16. Dec. 1652.

Zu Halberſtadt Decani, Seniores, Capitulares, Antiſtites, Conventualen, der hohen und nidern Stiffter, und ſämtliche Unions-Verwandten in- und auſſerhalb berührter Stadt, ſub præſ. 29. Novembris nechſthin, dicunt, daß ſie von einer von der Halberſtädtiſchen Regierung den 10. Septembr. und den 19. inſinuirter Sentenz den 24. ejusdem appellíret haben. Petunt proceſſus plenarios Appellationis.

Differatur.

17. Dec. 1652.

Zu Halberſtadt Decani, Seniores, Capitulares, Antiſtites, Conventuales der hohen und nidern Stiffter und ſamtliche Unions-Verwandten ꝛc. cauſa heri ad protocollum dictata ; hodie denuo in deliberationem adducta & concluſum:

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco Voti : Die gehorſamſte Catholiſche Räthe ſeyen einhellig der Meinung, daß die gebettene Proceſſus appellationis , welche ſo wohl die Catholiſche als die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte Capitularen betreffen, ex cauſis in memoriali inſertis, & aliis in voto deducentis, zu erkennen.

Hingegen aber das Augſpurgiſcher Confeßions-Verwandten Votum dahin gehe : Daß die Proceſſus entweder gar abzuſchlagen, oder doch zuuor dem Herrn Churfürſten zu communicirn, und ſolches zwar aus nachfolgenden Urſachen, weilen de jurisdictione Capituli & de ejusdem prima inſtantia allhier principaliter diſputirt wird, und des Herrn Churfürſten intentio *ex inſtrumento pacis art. 11.* allerdings fundirt zu ſeyn erſcheinet, dann die Sach an ſich criminalis, cujus cognitio regulariter ad Clericos non pertinet ; auch, vermög Cammer-Gerichts-Ordnung, keine Appellation zu geſtatten ; über das partes ipſæ oder die Angeklagte nit, ſondern das Capitulum pro ſuo intereſſe . . . . . derowegen demſelben gebührt hätte, ſolches angegebenes Intereſſe, quum ptæſumptio ſtet contra ipſum, in den narratis Supplicationis beſſer, als beſchehen,

zu

zu verificiren; Zumahlen subditi contra Magistratum & Principem Electorem klagen, und ist ohne das die Sententia prior, davon die Angeklagte leuterationem gesucht, der Supplication nit beygefügt, daß man also statum causæ noch zur Zeit nach Nothdurfft nicht vernehmen könne; und weil des Herrn Churfürsten jurisdictio in prima instantia causæ criminalis gestritten wird, so scheint es, daß diese Appellatio in præjudicium Austregarum angesehen, dahin die Ausführung dieses Streits seiner Eigenschafft nach gehörig.

11. Jul. 1653.

Zu Halberstadt Stiffter Cleri primarii & secundarii, sive eorum nomine Johann Jacob Keller contra die Regierung daselbst de præs. 6. Febr. diß Jahrs producit extractum des ersten homagial-Recess sub A. & petit die hievor gebettene processus appellationis nunmehr zu erkennen und ausfertigen zu lassen.

Iidem de præs. 25. Aprilis, beschweren sich, daß nach interponirter Appellation die Regierung unterschidliche Attentata vor die Hand genommen, absonderlich den beeden interessirten Clericis ihre Einkommen und Lebens-Mittel so lang vorenthalten, bis sie sich, in Præjudicium des samtlichen Cleri, vor ihnen gerichtlich eingelassen; Item, daß sie keinen einigen Notarium, weilen der Beer schimpflich aus dem Land geschaft, haben können, welcher ihnen die Proceß insinuiren thete, petunt in istis 2. punctis, solche Attentata mit dem Proceß zu revociren und ein Protectorium zu ertheilen, Krafft dessen jeder Notarius, er seye Immatriculatus oder nit, die Proceß insinuiren möge. Idem adjungunt in hoc memoriali, daß der Herr Churfürst tentire, quartam partem canonicatuum auch in den Neben-Stifftern zu extinguiren, sodann das catholische Exercitium zu verhindern.

In eadem Johann Jacob Keller de præs. 17. Junii, producit ein Gewalt auf sein Person, und ein Abschrifft des Cleri Union & urget expeditionem processuum.

Decernuntur petiti processus appellationis, & dentur à dato hodierno 4. menses ad reproducendum processus. Item inserantur die in dem andern Memorial narrirten Attentata, daß sie solche abstellen und die vorenthaltene Einkommen restituiren.

Et admoneatur Elector ad nuperum Rescriptum de dato 31. Junii, daß er wegen des Notarii seinen Bericht einschicke

und

und bey der Regierung die Verordnung thue, daß sie auf diese und andere Klagen die Notarios an Insinuirung der Processen, wann sie sonsten sich gebührlich verhalten, nit verhindere.

In 2. reliquis punctis, dicatur dem Agenten, wann er über ein und andern Puncten absonderlich einkommen wird, folgt alsdann weiter Bescheid.

28. Nov. 1653.

Zu Halberstatt, sive die Collegial- und Neben-Stiffter daselbst, S. S. Bonifacii, Mauritii, Petri & Pauli contra Herrn Churfürsten zu Brandenburg, als Fürsten zu Halberstadt, sive eorum nomine Johann Jacob Keller, beschwert sich sub præs. 25. Octobr. was gestalt der Herr Beklagte nit allein den vierten Theil der Canonicatuum im Hohen-Stifft, sondern auch in diesen Neben-Stifftern, wider den klaren Buchstaben des Fridenschluß, extinguiren wolle, petit, seine Principalen bey ihrer Pessession und habender Fundation ihrer Canonicatuum, vermög des Fridenschluß, zu manuteniren. Apponit A. B.

Includatur dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, mit der Erinnerung, daß er die Supplicanten mit Extinguirung des vierten Theils der Canonicatuum, wider den Fridenschluß, nit beschwere, sondern sich mit demjenigen, was ihme der Fridenschluß gegeben, genügen lasse.

* * *

Man sehe auch das Waltherische Register über H. von Meiern Westph. Frid. Handl. Art. Halberstatt, Stifft; und mein Teutsch. Staatsrecht, 35. Theil, S. 4. u. f.

§. 4.

Ascanien. Anhalt.

Hieher gehöret auch des Fürstlichen Hauses Anhalt Ansprach auf die Grafschafft Ascanien.

8. Mart. 1650.

Ascanien Grafschafft, sive die gesambte Fürsten zu Anhalt, de dato 4. Julii & præs. 26. Novembris 1649. gratulantur Suæ Cæs. Majestati de restituta Germaniæ pace, vnd führen ferner aus, daß sie mit ihrer vralten Stamm-Grafschafft Ascanien vor vndencklichen Jahren biß hiehero belehnt, derenthalben auch noch von Kayser Ludovico Bavaro mandata restitutoria sine clausula vnd Executoriales wider das Stifft Halberstadt, als Innhabern, erkennt, auch von Anno 1555. vnterschidliche Commissiones derentwegen

angeordnet worden, auch noch Anno 1627. ein Kayserliches Decret an den Reichs-Hofrath zu förderlicher Relation ergangen seye: Demnach wollen sie die Sach in ihren terminis executivis reassumirt haben, mit allerunterthänigster Bitt, Ihr Kayserl. Majestät geruhen, besagte Grafschafft, so weit sie das Stifft Halberstadt mit Gewalt an sich gezogen, vnd ihnen bishero vorenthalten, von demselben zu separiren, vnd ihnen, als veris Dominis & Vasallis, wieder einraumen, mit nichten aber geschehen zu lassen, daß dem Besizer des Stiffts vnd desselben Dohmb-Capitul, sich mehrgedachter Grafschafft Ascanien ferner de facto anmassen, vnd ihnen das ihrige noch lenger vorenthalten werden möge. Apponunt ein gedrucktes: *Vindiciæ Anhaltinæ*, inscribirtes Buch.

Econtra der Herr Churfürst zu Brandenburg de dato 22. Decembris 1649. & præs 7. Jannarii nechsthin, Exponit, was ihme von des Fürstlichen Hauß Anhalt Sachen wegen der Grafschafft Ascanien vorkommen, bittet, Ihr Kayserl. Majestät wollen geruhen, besagtes Fürstl. Hauß Anhalt, samt allen Andern, so ichtwas zu Abbruch seiner Aequivalent Landen, vnd consequenter zu Krenckung des Fridenschluß, bereits gesucht oder künftig noch suchen möchten, ab- vnd zur Ruhe zu weisen; Weilen einmal recht vnd billig, daß er, in Krafft der General-Quarantiæ von Kayserl. Majestät vnd dem gesambten Reich, nebenst den beeden Cronen, geschüzt vnd gehandhabt werden müsse.

Ist diß Begehrn wegen gesuchter Separation vnd anderwertiger Einraumung der strittigen Grafschafft Ascanien abgeschlagen: Sondern, wann die Herrn Fürsten sich der Ordnung Rechtens gebrauchen vnd förmlich einkommen werden; soll alsdann ferner ergehen, was recht ist.

21. Jun. 1650.

Zu Anhalt, die gesambte Fürsten, sub præs. 7. hujus, die Grafschafft Ascanien betreffend, auf das am 8. Martii nechsthin ergangenes Conclusum, exponunt, daß sie nit zu verdencken, wann sie bey allen Occasionen, so sich der Grafschafft Ascanien halben erzeigen, die Conservationem ihres Juris ihnen angelegen seyn lassen; indeme es nun an deme, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Belehnung über das Stifft Halberstadt suchen werden; so bitten sie, 1. solche anderer Gestalt nit, als vnbeschadet vnd mit Vorbehalt ihres Anhaltischen Ascanischen Rechts zu ertheilen, vnd ihnen zu Verwahrung ihres Rechtens ein Kayserliches Decret darüber ausfertigen zu

lassen. 2. Nachdem Ihre Kayserl. Majestät Ferdinandus secundus noch Anno 1627. an dero Reichs-Hoffrath ein Kayserliches Decret zu förderlichster Resolution dieser Ascanischen Sachen abgegeben; als bitten sie, solche relationem causæ nochmalen werckstellig zu machen, zu verfügen, vnd darauf zu erkennen, daß erstlich das Capitul zu Halberstadt, was es von Ascanischen Gütern zu sich selbst genommen vnd behalten, solches ihnen vor allen Dingen restituiren; 3. was gedachtes Capitel dem Bischoffen davon zugewendet, welche Güter nunmehro von Chur-Brandenburg eingenommen werden wollen, ihnen von Sr. Churfürstl. Durchl. ebenmeßig wiederumb einraumen solle. Apponunt instrumentum, was sie derentwegen an Chur-Brandenburg vnd die Kayserlichen Executions-Commissarios gelangen lassen.

In primo: Wann Chur-Brandenburg die Lehen suchen würdt, dieses eingedenckh zu sein.

In secundo: Bleibts beym vorigen Concluso vom 8. Martii. 14. Aug. 1651.

Zu Anhalt samtlicher Fürsten Anwald, Jonas Schrimpff, die Grafschafft Ascanien betreffend, erinnert de præs. 21. Jul. nechsthin, was er in vergangenem Jahr eingebracht und darauf den 21. Junii ejusdem anni resolvirt worden, daß nemlich Ihre Kayserl. Majestät desselben eingedenckh seyn wollen, wann Chur-Brandenburg um die Belehnung wegen Halberstadt einkommen werde: Nun werden die Chur-Brandenburgische Abgesandte die Belehnung ohnzweiffenlich suchen; derowegen bittet er, alles vorigen Suchens vnd Bittens allergnädigst eingedenckh zu sein, vnd die Verfügung zu thun, damit die von so viel Jahren gebettene Execution erkennt, auch förderlichst dergestalt ins Werck gestellt werde, damit, 1. was das Capitel zu Halberstatt von Ascanischen Gütern zu sich selbst genommen, solche vor allen Dingen dem Fürstlichen Hauß Anhalt restituire; 2. was gemeldtes Capitul dem geweßten Bischoffen davon zugewendet, vnd von Chur-Brandenburg in Besiz genommen, von Ihrer Churfürstl. Durchl. dieweil im Fridenschlus nur des Stiffts Halberstadt, nicht aber der Anhalt zugehörigen Grafschafft Ascanien, vnd dero Pertinentien, gedacht, wieder eingeraumbt werde; dagegen Anhalt Chur-Brandenburg die Ersezung von andern Capituls-Gütern gern günnen werde. Apponit extractum protocolli sub A.

Conquirantur priora, & referantur.

* * *

Add. das cit. Register, Art. Ascanien.

Arti-

Articulus XI.

§. 2. Cum etiam Comitatus Honsteinensis, pro ea parte, qua Feudum est Episcopatus Halberstadiensis, consistens in duabus Dynastiis sive Præfecturis, Lohra & Klettenberg, & quibusdam Oppidis, una cum eo pertinentibus bonis & juribus, post ultimo defunctum Comitem hujus Familiæ, eidem Episcopatui applicatus, atque à Domino Archiduce Leopoldo Guilielmo, tanquam Episcopo Halberstadiensi, hactenus possessus fuerit, hunc eundem Comitatum porro quoque penes istum Episcopatum irrevocabiliter permanere placuit, adeo, ut Domino Electori, tanquam hæreditario possessori jam dicti Episcopatus Halberstadiensis, de memorato Comitatu disponendi libera facultas esse debeat; non obstante, nec vigorem habente, ulla contradictione, quæ à quoquam in contrarium moveri posset. Hohenstein.

§. 1.

Nach dem Pragerischen Friden kame beym Reichs-Hofrath dises vor. Acta nach dem Pragerischen Friden.

13. Jun. 1636.

Schwarzburg Grafen, Günther, Antoni Heinrich, Christian Günther vnd Ludwig Günther, wie auch Graf Christoff zu Stollberg, de præs. 10. hujus dicunt, Sie weren in Erfahrung kommen, als hetten Jhre Kayserl. Majestät dero zum Stifft Halberstatt verordneten Commissario Beuelch aufgetragen, die Honsteinische Herrschafften zu apprehendiren, vnd dem Stifft Halberstadt zu incorporiren; deducunt Jura sua, & petunt, Jhre Kayserl. Majestät wollten sie bey solcher rechtmeßig erlangten Grafschafft Honstein allerdings schüzen, vnd keinen Eintrag darwider verhengen; apponunt copiam der mit dem Hauß Braunschweig den 1. Januarii Anno 632. eingangener Transaction.

Communicetur Jhrer Hochfürstl. Durchl. Erzherzogen Leopold Wilhelmen zu Oesterreich und denen Grafen von Thun.

7. Oct. 1636.

Honstein, Grafschafft vnd darinn gelegene beede Herrschafften Lahr vnd Klettenberg, sambt dem Closter Walckenriedt, sive Herr Reinhardt von Metternich, Statthalter des Stiffts Halberstadt, contra die Grafen von Schwarzburg, petit, se manuteneri in apprehensa possessione gedachter Herrschafft vnd Closters. Apponit Instrumentum apprehensæ possessionis.

In eadem Elector Saxoniæ & Dux Georgius Brunſwicenſis & Luneburgenſis, intercedunt pro dictis Comitibus de Schwarzburg.

Idem Dux Brunſwicenſis, nomine Filii ſui Friderici, cum literis ad ſuam Cæſ. Majeſtatem de 18. Aug. nechſthin, dicit, dictum ſuum filium fuiſſe poſtulatum in gemeldtes Cloſter, & petit confirmationem dictæ poſtulationis.

Communicetur alles, was ſowohl wegen der Honſteiniſchen Gütter, als des Cloſters Walckenriedt, allerſeits einkommen, Ihrer Hochfürſtl. Durchl. Erzherzog Leopoldo, alß Biſchoven zu Halberſtadt, mit der Erinnerung, daß ſie ſub termino 2. menſium Ihre ſpecial-Handlung ſonderlich auf der Graven von Schwarzburg vnd Stollberg prätendirte anteriorem poſſeſſionem einpringen wollen.

§. 2.

Acta vor dem Weſtphäliſchen Friden.

Während Weſtphäliſcher Fridens-Tractaten finde ich diſes in dem Reichs-Hofraths-Protocoll:

18. Jul. 1648.

Honſtein, Grafſchafft, Reichs-Lehen, in ſpecie aber die Aembter Lohra und Clettenberg betreffend; ſive die geſamte Grafen zu Schwarzburg, vor ſich ſelbſten, wie auch die verwittibte Gräfin Æmilia zu Schwarzburg vnd Heinrich Reuß von Plauen, tutorio nomine, wie auch die Gräfin von Stollberg vnd Honſtein, de præſ. 8. hujus beſchweren ſich wider etliche Notas, ſo ad Dictaturam in puncto Inſtrumenti pacis übergeben worden, in welchem Lit. K. vnder andern die Clauſul eingeruckt worden: Quod Domino Electori Brandenburgico, tanquam hæreditario Poſſeſſori, jam dum Epiſcopatus Halberſtadienſis, de Comitatu Honſteinenſi diſponendi libera facultas eſſe debeat; non obſtante nec vigorem habente ulla contradictione, quæ à quocunque in contrarium moveri poſſit: Weil nun ſolches wider ihre zweyhundertjährige hergebrachte Poſſeßion, (auſſer, was durch gewaltthätige Kriegs-Begegnuſſen vorgelaufen,) laufen thuet, darüber Sie auch von dem zeitigen Kayſer vnd jeziger Ihr Kayſerl. Majeſtät ſelbſt die Iveſtituren vnd Confirmation erlangt; ſo erinnern ſie ſich zwar wohl, daß, ob commodum publicum Pacis, das Privat-Intereſſe beyſeyts geſezt werden ſolle: Sie verhoffen aber vnd bitten auch darumb, daß die obangezogene ihnen ſo hoch präjudicirliche Clauſul in dem Inſtrumento pacis übergangen, Ihnen ihr zueſtehendes Recht an vill-beſagten

Hon-

Honsteinischen Herrschafften vngeschmälert erhalten, vnd zum wenigsten, dasselbe durch ordentliche Mittel prosequiren, der Weeg Rechtens vnversperrt vnd offen gelassen, oder auf den Fall ja die allgemeine Notturft des Heiligen Römischen Reich ein anders vnabwendlich erfordert, ihnen dargegen ein billigmäßiges Aequivalens vnd gleichgeltende Erstattung gethan werden möge.

Videatur in Instrumento Pacis, quid de hac re sit dispositum, & iterum referatur.

§. 3.

Nach dem Westphälischen Friden traffe ich dises an: Acta nach dem Westphälischen Friden.

1. Aug. 1653.

Zu Sain und Wittgenstein, Graf Johann, sub præs. 19. hujus, übergibt Abschrifft eines hiebevorn sub dato Münster 24. Oct. (3. Nov.) 1648. an Kayserl. Majestät eingeschickten Schreibens, darinn der Supplicant zuvorderist Kayserl. Majestät wegen geschlossenen Fridens congratulirt, und dabey berichtet, was gestalt die Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ihme die Grafschafft Hohenstein im Fürstenthum Halberstadt, so viel daraus von selben Fürstenthum zu Lehen gehet, als die Aemter Lora und Clettenberg, nebens dem Gericht Allerbechs, cum omnibus pertinentiis, gegen Abtrettung eines von Sr. Churfürstl. Durchl. innhabenden Pfandschillings des Ambts Wetter in der Grafft Marck, gnädigst geschenckt und erblich, für ihne und seine Descendenten undt mannliche Leibs-Erben, umb dieselbe zum Mann-Lehen zu erkennen, zugewandt hätten, auch vergünstigt und nachgegeben, daß er darüber bey Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Confirmation suchen mögte; dahero bittet er um allergnädigste Confirmation, dann ferners um diese Bewilligung, daß er und seine Posteritæt sich des Tituls der Grafen von Hohenstein zu Lohr und Clettenberg gebrauchen, und deßfalls mit Wappen und Schild versehen, selbiges Wappen und Schild uf ihn und seine Posterität transferirt, und er und seine Posterität auch darbey wider männiglichen manutenirt werden möge; darüber die Kayserliche Confirmation und Gewaltbrief, mit Einverleibung aller darzu gehörigen Regalien, mittheilen zu lassen.

Communicetur den allhie anwesenden Chur-Brandenburgischen Gesandten, ob sie hierbey einig Bedencken haben mögten.

11. Aug. 1653.

Zu Sain und Wittgenstein, Graf Johann, in puncto petitæ confirmationis, die Grafschafft Hohenstein betreffend, de præs. 9. hujus, satisfaciendo decreto nupero, prima Augusti lato exhi-

bet atteſtatum ſub manu Joachim Friderich von Blumenthal Freyherrn, Chur-Brandenburgiſchen Abgeſandtens, darinn derſelbe bezeugt, daß ihme von dieſer Conceßion wohl wiſſend, er auch nit zweifle, Ihr Chrfürſtl. Durchl. werden ihro die begehrte Confirmation nit laſſen entgegen ſeyn.

Fiat petita Confirmatio.

25. Oct. 1653.

Zu Schwarzburg ſamtliche Grafen Chriſtian Günter, Antoni Günter, Heinrich Ernſt, Johann Moriz, Ludwig Günter, Æmilius Heinrich, de præſ. 16. hujus, deducunt ihr zu der Grafſchafft Hohenſtein vermeintes habendes Recht, und weilen daſſelbe ihnen durch den Fridenſchluß entzogen, und hingegen die Grafſchafft Hohenſtein dem Herrn Churfürſten zu Brandenburg überlaſſen, alſo, daß ſie auch in petitorio hierzu kein weiteres Recht haben ſollen; Als bitten ſie, Ihr Kayſerl. Majeſtät wollen dieſes ihr Anbringen den ſamtlichen Reichs-Collegiis dahin recommandiren, daß ſie entweder dem Grafen von Wittgenſtein dieſe Grafſchafft hinwieder, oder ihnen einige andere Satisfation oder Aequivalent, geben wollten.

Abzuweiſen.

18. Apr. 1651.

Von Heiſter, Gottfried, Obriſter de præſ. 3. Jun. Anno 1650. dicit, daß Erzherzog Leopold Wilhelmbs zu Oeſterreich Hochfürſtl. Durchl. als Biſchoff zu Halberſtatt ihn in Anno 44. mit dem Adelichen Windholltiſchen Gut in der Grafſchafft Hohenſtein beanwartet, darauf er den Windholt, als leztern des Geſchlechts, in anno 45. verglichener maſſen, gegen Abtrettung der Güeter, darinn er auch immittirt worden, biß auf das Jahr 47. da er im Frühling geſtorben, alimentirt vnd hernach ehrlich begraben laſſen; anjezo aber unterſtehe ſich der Graf von Sain vnd Wittgenſtein, welcher mit der Grafſchafft Hohnſtein von Chur-Brandenburg beliehen worden, die Erzherzogliche Diſpoſition, wider den Fridenſchluß in verbis, *hactenus & porro* vmbzuſtoſſen, vnd ihme die Güter de facto hinweg zu nehmen; bittet derowegen, Ihre Kayſerl. Majeſtät wollen in Anſehung ſeiner zwanzigjährigen dero Erzhaus Oeſterreich gelaiſter Dienſt durch Ihro hohe Kayſerliche Authorität bey Chur-Brandenburg, oder dem Grafen von Wittgenſtein, dahin richten, damit die Erzherzogliche Donationes vnd Diſpoſitiones usque ad concluſam ſive ſubſcriptam pacem in ihren Würden vnd Cräfften bleiben vnd er des Seinigen genieſſen möge.
Apponit A. B. C.

In

In postscripto stellt er Ihr Kayserl. Majestät anheimb, ob Sie durch ihre Gesandte zu Nürnberg einen Ausspruch von den Reichsständen daselbst begehren lassen wollen.

Scribatur Comiti de Sain vnd Wittgenstein: Den Supplicanten in seiner wohlerlangten Possession nit zu turbirn, sondern dabey unbeeinträchtigt verbleiben zu lassen.

* * *

Mehreres gibt offtbemeldtes Waltherisches Register, Art. Hohnstein, an die Hand.

Articulus XI.

§. 3. Teneatur item Dominus Elector, Comitem à Tettenbach in possessione Comitatus Rheinstein conservare, eidemque Investituram, à Domino Archiduce de consensu Capituli concessam, renovare. Reinstein.

7. Apr. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Grafschafft Rheinstein betreffend; sive Graf Wilhelm Leopold zu Reinstein vnd Tättenbach contra die Churfürstlich-Brandenburgische Regierung zu Halberstadt, sub præs. 30. Martii nechsthin, conqueritur, daß Ihre Churfürstl. Durchl. seiner Investitur, Reichs-Immedietät vnd freyen Stands-Gerechtigkeit, auch dem allgemeinen Fridenschluß è diametro zuwider, über die Rheinsteinische Vnterthanen sich des juris collectandi anmasse, auch das jus Superioritatis an sich ziehen wollen; petit, zu uerordnen, damit diese Grafschafft, nec in puncto Contributionum noch sonsten, von Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, oder dero Räthen, ichts beschwert, sondern bey ihrem alten Herkommen vnd Rechten vnturbirt verbleiben möge: Deinde, bey jüngst beuorstehender Vebergebung der Halberstädtischen Regierung den Kayserlichen Commissarien zu demandiren, damit solche Grafschafft, als ein vom Bistumb ganz abgesondertes Lehenstück, per expressum reservirt, vnd in die Fürstlich-Halberstädtische Pottmeßigkeit keineswegs gezogen, z. aller angemaßten Gewaltthätigkeiten, exactionum, contributionum, vnd Verpflegung Churfürstlicher Guarnison, vnd bis dahero zugenöthigten Vnbefugnissen, enthalten werden.

Includatur dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, wie auch den Kayserlichen Commissarien, mit Erinnerung, den Herrn Grafen wieder den Fridenschluß nit zu graviren.

25. Aug.

25. Aug 1650.

Fridenschluß im Reich, die Grafschafft Rheinstein betreffend; sive Herr Graf Wilhelm Leopold zu Rheinstein vnd Tattenbach, de præs. hodierno, beschwert sich wider den Herrn Churfürsten zu Brandenburg, daß Ihre Churfürstl. Durchl. seinen Vasallen vnd Unterthanen in gemeldter Grafschafft Rheinstein Kriegs-Contributionen, Landsteuer vnd andern dergleichen Onera imponiren, vnd mit militarischer Execution erzwingen, also aus einer Reichs-Immediat- eine mediat-Grafschafft machen, vnd die Investitur, wie die Grafschafft ihme von Ihrer Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelmen verliehen worden, nit renoviren wollen; alles dem Fridenschluß *art.* 11. §. 4. e diametro zuwider; Pittet vmb Kayserliche Commißion auf Chur-Cölln, als Bischoffen zu Hildesheimb, vnd Herzog August zu Braunschweig-Lüneburg, daß sie ihm zu besagter Renovation der Investitur verhelffen, vnd, daß er an seiner Reichs-Immedietät von dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg nit turbirt, sondern darbey geschützt werde, vermög Fridenschluß, den ausgelassenen Executions-Edicten, vnd arctiori modo exequendi gemeß procediren sollen; 2. petit, diese seine Beschwerden den Kayserlichen Commissariis zu Nürnberg, wie auch dem Collegio Deputatorum, einzuschliessen, damit sie die verordnete Kayserliche Commissarien, als Chur-Cölln vnd Braunschweig-Lüneburg, secundiren wollen.

Dicatur Supplicanti: Wann er die Erzherzogliche Investitur in forma authentica ediren, auch ob vnd wie er die renovationem investituræ bey dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg gesucht, vnd was darüber er für Bescheid erhalten, vnd darüber ratione Immedietatis die vorgebrachte narrata bescheinen vnd dociren werde, solle alsdann weiter Bescheid erfolgen.

7. Dec. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Grafschafft Rheinstein betreffend; sive der Gräflich-Tattenbachische Anwaldt, D. Gans, sub præs. 29. Novembr. ad nuperum Conclusum de 25. Aug. nechsthin, informat, & ulterius conqueritur, daß contra jus Immedietatis die Brandenburg-Halberstättische Regierung die Anlegung der Contributionen beharren, vnd durch Einschleichung unterschiedlicher Soldaten solche de facto wegnehmen lassen; Pittet derowegen, die hieuor gebettene Commißion auf Chur-Cölln, als Bischoffen zu Hildesheimb, und Herzog August zu Braunschweig-Lüneburg zu erkennen vnd den Commissarien aufzutragen, daß sie ihme zur Renovation der

Inve-

Investitur verhelffen, auch, vermög des Fridenschlusses, bey dem ruhigen Besiz seiner Reichs-Immedietät vnd Regalien beschüzt vnd beschirmt werde. Apponit 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

1. Ratione renovationis Investituræ verbleibt es bey dem an Chur-Brandenburg den 28. Septembr. nechsthin abgegangenen Kayserlichen Schreiben.
2. Fiat Commissio an Chur-Cölln vnd Herzog Augustum zu Braunschweig, dem Supplicanten, vermög des Fridenschluß, zu demjenigen, so ihme noch abgehet vnd nit darzu gelassen werden wolle, zu verhelfen.

12. Dec. 1651.

Halberstatt, Stifft, Reichs-Lehen; sive Wilhelm Leopold Graf zu Tättenbach, per Doctorem Gans, sub præs. 5. hujus, dicit, daß die Grafschafft Regenstein mit ihrem Territorio vnd Superiorität immediate dem Reich unterworffen, er, Supplicant, aber in Sorgen stehen müsse, daß nit etwa der Herr Churfürst zu Brandenburg dieselbe mit in die Halberstädtische Investitur, als ein zum Theil von Halberstadt gehendes Reichs-Lehen, dem Lehensbrief zu inserirn begern mögte, massen sich dann die Regierung zu Halberstadt schon des juris collectandi der im Amt Westerburg gemeldter Grafschafft Regenstein gehörigen Unterthanen angemasset; Petit, von der Halberstädtischen Belehnung die jura territorii & Superioritatis mehrerwehnter Grafschafft Regenstein per expressum zu reservirn vnd zu eximiren.

Ad acta, und zu seiner Zeit eingedenck zu seyn.

19. Jan. 1653.

Von Tattenbach, Wilhelm Leopold, contra die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, die Grafschafft Rheinstein und die Seßion bey den Crayßtägen betreffend, beschwert sich, daß, unerachtet der hiebeuor ausgangenen Kayserlichen Rescripten, auch des leztern Münster- und Osnabrückischen Fridenschlusses, auch unangesehen er auf den Reichs-Tag beschrieben, von den Beklagten ausschreibenden Craiß-Fürsten zum Craiß-Tag nit beschrieben werden wolle; Bittet, an dieselbe, wie sie in memoriali benennt, die vorige Notifications-Schreiben zu renovirn, damit sie ihn, als Conmembrum und Innhabern der Grafschafft Rheinstein, zu den Craißtägen beschreiben. Apponit num. 1. 2.

Renoventur die vorige Rescripta, in sonderbahrer Bedenckung, er, Graf von Tattenbach, zu einem Stand des Reichs

und ein Mitglied des Nieder-Sächßischen Craißes hiebeuor erklärt, auch also im Fridenschluß confirmirt.

25. Aug. 1653.

Von Tattenbach, Wilhelm Leopold, Graf zu Reinstein contra die Nieder-Sächsische Craiß ausschreibende Fürsten und samtliche Stände des Nieder-Sächsischen Craiß, de præs. 9. huj. beschwert sich, daß dieselbe ihne von der Seßion und Voto bey denselben Craiß-Tägen de facto und widerrechtlich ausschliessen, und, das Votum zu führen, wegen seiner Grafschafft Reinstein, dem Fürstlichen Haus Braunschweig, Wolfenbüttelischen Theils auftragen; petit, dasjenige, was bey jüngstem Craiß-Tag zu Lüneburg vorgangen, allerdings zu caßiren, auch den Craiß ausschreibenden Fürsten, in conformitate der Beylag Lit. A. anzubefehlen, daß sie ihne zu allen Craiß-Tägen beschreiben und admittiren und ihne in seiner Immedietät nit beschweren. Apponit A. B. C. D. E.

Includatur den ausschreibenden Fürsten, Ihr Kayserl. Majestät mögten nit befinden, wie sich das Haus Braunschweig dieses Voti annehmen könne; wollen dahero dieselbe erinnert haben, solches bey nechstem Craiß-Tag abzuthun, und den Grafen von Tättenbach zu allen künftigen Craiß-Tägen, gleich andern Ständen des Craiß, zu beschreiben, und in seiner Seßion und Voto weiters keine Hinderung zu thun.

25. Aug. 1653.

Tattenbach, Wilhelm Leopold, Graf zu Reinstein, contra Chur-Brandenburg und dessen Regierung zu Halberstadt, de præs. 9. und 14. hujus beschwert sich, was massen bemeldte Regierung ihne, unerachtet seiner Immedietät und hergebrachter Possetzion, indeme er seine Reichs-Contributiones und Schwedische Satisfactions-Gelder, als ein immediat-Stand, abgeführet, wider alle Billigkeit mit Contributionen belegen wolle; wie sie dann zu Unterhaltung der Garnison zu Halberstadt seinen Westerburgischen Unterthanen Monathlich 50. Rthl. angesezt; petit, Chur-Brandenburg und gemeldter Regierung anzubefehlen, die per manum militarem extorquirte Gelder cum omni causa zu restituiren und dieselbe, als ein ganz separirtes Stuck von dem Stifft, wider das alte Herkommen weiter nit zu beschweren, sondern ihne und seine Unterthanen bey seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten unturbirt zu lassen. Apponit num. 1. 2. 3. 4.

Inclu-

Includatur dem Herrn Churfürsten, mit Befelch, daß er, bey so beschaffenen Sachen, die abgenöthigte Gelder wieder restituire, und ihne, Grafen, samt seinen Unterthanen weiter nit beschwere, oder, da er einige erhebliche Ursach darwider einzuwenden habe, solches innerhalb 2. Monathen thue.

* * *

In dem Waltherischen Register über H. von Meiern Westphäl. Frid. Handl. Art. Reinstein, findet man die Stellen angezeigt, wo einiges mehreres hievon befindlich ist.

Articulus XI.

§. 4. Eidem Domino Electori (Brandenburgico,) pro se & Successoribus suis suprascriptis, tradatur Episcopatus Mindanus, cum omnibus juribus & appertinentiis, pari ratione, ut ante memoratus Episcopatus Halberstadiensis, in Feudum perpetuum à Sacra Cæsarea Majestate, de consensu Statuum Imperii; statimque post conclusam & ratificatam hanc Pacificationem Dominus Elector, pro se & Successoribus suis, in possessione ejusdem quieta & reali constituatur, eoque nomine Sessionem & Votum in Comitiis Imperii universalibus & singularibus, ut & Circuli Westphalici, obtineat; salvis tamen Civitati Mindensi suis Regalibus & juribus in sacris & profanis, cum mero & mixto imperio in criminalibus & civilibus, præsertim jure districtus ejusque jurisdictionis exercitio concesso & pro nunc apprehenso, aliisque usibus, immunitatibus & privilegiis circa pristina jura ipsis legitime competentibus; ita tamen, ut pagi & villæ domusque ad Principem, Capitulum, totumque Clerum & Equestrem Ordinem pertinentes, & resp. in districtu & intra moenia Civitatis sitæ, omnino excipiantur, & de cætero jus Principis & Capituli inviolatum maneat. Minden.

§. 1.

Nach dem Prager-Friden kame wegen Minden bey dem Reichs-Hofrath dises vor:

14. Dec. 1635.

Minden, Stifft, sive Herr Bischof zu Osnabrück, transmittit seines Capituls zu Münden Erklärung vnd Acceptation des Fridensschlus, wie sie solche sowohl gegen Jhm alß Chur-Cölln gethon, vnd beklagt sich darneben, daß Herzog Georg von Lüneburg dem Thumb-Capitul allerhand selzame Anmuthungen thun lassen, vnd Jme solchen Acta nach dem Prageriſchen Friden.

Stifft so wenig, als Andern, restituiren, sondern denselben, sub specie des Malingerodischen Disputats, an sich bringen wolle, petit, weil er solchen Stifft wider den von Malingrodt in contradictorio judicio zu Rom erhalten, vnd von dessen Posseß durch die Schwedische mit Gewalt vertriben, Ihr Kayserl. Majestät wolten Herzog Geörgen dahin anhalten, daß er Jme denselben, wan er des Fridenschlus geniessen wolte, abtrette. Apponit des Thumb-Capituls Schreiben an Chur-Cölln vnd an Jhn, vnd Copiam was Herzog Geörg an gedachtes Capitul selbst gelangen lassen.

In eadem das Thumb-Capitul zu Minden selbsten transmittit Suæ Cæs. Majestati des Herzog Geörgen Postulata, & petunt, weil solche auf den Fridensschluß gerichtet, vnd von denselben Jhre Dependenz haben sollen, Jhnen aber, denselben zu interpretiren, nit gebüre, es wollten Jhr Kayserl. Majestät Jhnen gemessen Beuelch ertheilen, wie sie sich dießfalls verhalten sollen.

Postulata autem Ducis sunt hæc: 1. Wessen er sich gedachten Capitul zu uersehen, wan Er den Friden acceptirt? Dann Er solchen zwar anzunemmen willig, salvis tamen suis juribus; 2. ob sie Jne in lite pro possessione des Stiffts Münden, bis zu Austrag des Rechtes, wan Jme solcher nit ganz bleiben solte, aßistiren wolte? 3. Daß Sy Jme dasjenige, was so wohl wegen des von Mallingrots, als wegen des Bischofs von Osnabrugg, wider Jne fürgienge, allzeit entdecken sollen; alles nach Jnhalt seiner Jhnen communicirten Instruction, de dato Hildeßheim den 18. Augusti nechsthin vnd seiner Abgeordtneden darauf an sie gerichteten Memorials.

Differatur ad proximum.

21. Febr. 1636.

Münden, Stifft, sive Herr Bernhardt von Malingroth de præs. 4. hujus petit declarationem des Pragerischen Fridenschluß, ratione seiner durch die noch Anno 1627. ergangene Wahl erlangter Coadjutorie, wie eß Jhre Kayserl. Majestät solches Stiffts halben hinfüran gehalten haben wollen, vnd, da es bey seiner Coadjutoria verpleiben solte, Pittet Er weiter, Herrn Herzog Geörgen zu Lüneburg die Deoccupation anzubefehlen.

Econtra Chur-Cöllnischer Abgeordneter, an statt des Herrn Bischoffen zu Osnabrugg, de præs. 16. hujus conqueritur, daß der von Malingroth mit Herzog Geörgen zu Lüneburg, vnd Andern, wegen des Stiffts allerhand Machinationes wider Jhne machen, petit, 1. dem von Malingroth anzubefelchen, daß er sich zu Rueh begebe,

begebe, den Herrn Bischof vor seinen rechtmeßigen Bischoff vnd Herrn erkenne, vnd demselben, wie auch dem Capitul, keinen weitern Eintrag thue; 2. den Herrn Bischof bey solchen Stifft zu manuteniren, vnd deßwegen ein Kayserliches Rescript, wo nit immediate an Lüneburg selbsten, jedoch an Chur-Sachsen pro restitutione Episcopatus Mindensis ergehen zu lassen.

Differatur, & interrogetur der Chur-Cöllnische Abgeordtneter per Dominum Præsidem: 1. Ob die in seinem übergenen Memorial angezogene Päbstliche Confirmation über die Kayserliche Nomination deß Herrn Bischoffen zu Oßnabrugg zu einem Bischof zu Minden vorhanden seye? 2. desgleichen ob die angezogene Sententiæ, so in Curia Romana wider den von Malingrot ergangen sein sollen, fürzulegen? & utrumque exhibeatur ad Acta.

21. Febr. 1636.

Münden Stifft, sive Chur-Cöllnischer Abgeordneter übergibt im Nahmen des Herrn Bischouen zu Oßnabrugg seinen Bericht.

Fiat Votum ad Cæsarem, pro restitutione Episcopi Osnabruggensis, vigore Pacificationis, & quod eo nomine videatur scribendum Capitulo Mindensi, Electori Saxoniæ, & Duci Georgio Luneburgico, Item Malingrodio; dandum quoque hoc nomine decretum Episcopo Osnabruggensi, significando illi, quod, etsi ex illius parte ratione impetrandæ confirmationis Apostolicæ hactenus nondum satisfactum sit, tamen Majestas Sua restitutionem hanc faciendam decreverit, atque insuper, ad vitandum periculosas machinationes, desideret, Malingrodium Coadjutorem esse & manere; quod idem quoque mentis Cæsareæ in Decreto Ratisbonæ de Anno 630. Suadere quoque Consilium aulicum, ad præcavendum magna inconvenientia, quæ ex ulteriori Disputatione Nominationis Cæsareæ oriri possent, ut ad libellum supplicem Osnabruggensem eo nomine antehac exhibitum Majestas Sua Cæsarea pro beneficio publico, vnd zu Verhüetung fernerer Practiken, de jure Suæ Nominationis hic loci aliquantum decederet, & Episcopo super impetrata Sua Bulla Apostolica Regalia concederet. Ita concluſum eventualiter per majora: D. à Haubiz, D. Hamerl & D. Prücklmair non votarunt.

11. Apr. 1636.

Münden Stifft, sive causa inter Episcopum & Dominum à Malingrott, lectum nuper 21. Februarii concluſum Votum & additur: Daß es zwar bey solchem Voto verpleiben solle; Jedoch mit dieser Erinnerung, daß die Belehnung noch zur Zeit aufzuschieben, vnd allein vmb die Restitution vnd Possession sich zu bemiehen, vnd, wann solche erlangt sein würdt, so wollten Ihre Kayserl. Majestät sich alßdann der Regalien halber gegen dem Herrn Bischoffen zu Osnabrugg weiter resolviren; Immittelst liessen Sie es allerdings bey vorigen Ihren ergangenen Decretis vnd Verordnung gnädigst bewenden, vnd wollten, daß auch daß Thumb-Capitul vnd der von Malingrod sich darnach richten, vnd demselben zuwider nichts präjudicirliches eingehen oder fürnemen solten. Wegen Restitution der Possession were zuuorderist Chur-Sachßen wol zu disponiren, vnd dem Freyherrn Boymern daß Kayserliche Schreiben an Herzog Geörgen zu Lüneburg pro restitutione des Stiffts dergestalt einzuschliessen, daß, wann Er befinden würde, daß Ihre Kurfürstl. Durchl. zu Sachßen solche Restitution nit difficultiren, sondern es bey Ihr Kayserl. Majestät Verordnung, dem Prageriſchen Neben-Schluß gemeß, bewenden lassen würdt, Er dasselbe Schreiben alßdan an Herzog Geörgen fortschicken solle.

§. 2.

Acta vor dem Westphälischen Friden.

Während Westphälischer Fridens-Tractaten kame dises zum Reichs-Hofraths-Protocoll.

4. Jun. 1648.

Fridens-Tractaten zu Oßnabrugg, in puncto æquipollentis Brandenburgici, sive der Herr Churfürst zu Brandenburg, d. d. Cleue den 20. Maji & præs. 2. hujus beschwert sich, daß derselbe Punct, insonderheit wegen des juris præsidii bey der Stadt Münden in dem den 4. Maji nechsthin den Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis hinaus gegebenen projecto pacis anderst, als vorhero verglichen, eingesezt worden; petit, den Kayserlichen Gesandten zu befehlen, daß sie selbigen Puncten in solcher Form vnd Terminis, wie er einmahl beliebt, vnverändert inseriren. Apponit copiam desselben.

Dicatur loco Voti: Dem Herrn Churfürsten, mit Anschliessung eines Extracts von der Kayserlichen Gesandten Entschuldigung, vnd Ihr Majestät darauf erfolgten Resolution, dahin zu beantworten: Daß Ihre Kayserl. Majestät vor Erlangung seines Schreibens die Remedirung dieses Puncten anbefohlen, vnd

zweiflen

zweiflen nit, es werden dero Gesandten solche Resolution nunmehr schon in Handen vnd Ihre Churfürstl. Durchl. verhoffentlich ein völliges Contento haben.

*

Lectum Sac. Cæsar. Majestati Pragæ 6. Junii An. 1648. placuit wie gerathen.

§. 3.

Nach dem Westphälischen Friden finde ich, über das bereits oben angeführte, so vil: Acta nach dem Westphälischen Friden.

28. Jun. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive Henrich Paz, Fürstlich-Osnabrückischer Abgeordneter, de præs. 21. hujus, exponit, welchergestalt die Landschafft im Stifft Minden Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Oßnabrugg bey ihrer Inthronisation vnd Regiments-Antrettung, altem Herkommen nach, eine gewisse Willkommenß-Stewr von ettlich tausend Thalern von selbsten bewilligt; Petit, weilen solche, der widrigen Läufften halber, bißhero nit eingebracht werden können, vnd nun dieser Stifft dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg ex pacto æquivalentiæ eingeantwortet werden solle, Ihr Kayserl. Majestät wollen bey Ihr Churfürstl. Durchlaucht Erinnerung thuen, dem Herrn Bischoffen solche hinderstellige Willkommß-Stewr ausfolgen, vnd daran keine Sperr noch Hinderung geschehen zu lassen.

Includatur dem Herrn von Plumenthal vndt Plettenberg, bey Einantwortung des Stiffts dieses Begern in Obacht zu nehmen.

18. Oct. 1653.

Minden, Stadt, sive nomine Burgermeister vnd Rath daselbst, Johann Graas, de præs. 20 Maji, producit in copia vidimata 4. privilegia ab Imperiali Majestate ipsis antehac concessa, 1. über die freye Schiffarth auf der Weser niederwerts Bremen bis in die offene See; 2. de non arrestando; 3. super jure Emporii die Staffel-Gerechtigkeit zu Minden betreffend; 4. protectorii Cæs. & petit vigore instrumenti pacis *art. 11. §. Teneatur &c.* confirmationem dictorum privilegiorum.

Iidem sub præs. 13. und 26. Aug. 15. 22. 27. Septembr. 10. & 14. hujus instant pro gratiosa resolutione sui petiti.

Fiat confirmatio der beeden Kayserlichen Privilegien über die freye Schiffarth auf der Weser & de non arrestando in priori forma:

In

In den übrigen beyden Puncten die gebetene Confirmation abgeschlagen.

* * *

Man sehe ferner das Waltherische Register, Art. Minden, Statt; Minden, Stifft, und mein Teutsch. Staatsr. 35. Theil, S. 107. u. f. 40. Theil, S. 396.

Articulus XI.

Magdeburg. §. 6. Similiter concedatur Domino Electori (Brandenburgico,) expectantia in Archiepiscopatum Magdeburgensem, ita quidem, ut, quandocunque eundem, morte, aut Successione in Electoratu, vel quacunque alia Successione, præsentis Administratoris, Domini Augusti, Ducis Saxoniæ, vacare contigerit, totus iste Archiepiscopatus, cum omnibus eo pertinentibus Territoriis, Regalibus & juribus, prout supra de Episcopatu Halberstadiensi dispositum est, Domino Electori, suisque Posteris Successoribus, Hæredibus & Agnatis masculis, non obstante ulla Electione aut Postulatione, interea temporis sive clam sive palam facta, tradatur & conferatur in Feudum perpetuum; sitque Eidem vel Iisdem jus, autoritate propria vacantem apprehendendi possessionem.

§. 7. Interea autem teneatur Capitulum, una cum Ordinibus & Subditis dicti Archiepiscopatus, statim concluſa Pace prædicto Domino Electori & toti Domni Electorali, pro se atque omnibus in ea Successoribus & Hæredibus atque Agnatis masculis, se sacramento fidelitatis & subjectionis in eventum obstringere.

§. 1.

Acta vor dem Westphälischen Friden. Unter denen Westphälischen Fridens-Tractaten kame wegen Magdeburg dises zum Reichs-Hofraths-Protocoll.

1. Mart. 1647.

Magdeburg, Erzstifft, sive Herzog Friderich vnd Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig vnd Lünenburg, in litteris ad Imperatorem, de dato 31. Decembr. & præs. 10. Februarii jüngsthin dicunt, daß vom Thumb-Capittel der Primat- vnd Erzstifftlichen Kirchen zu Magdeburg ihr respective Vetter vnd Bruder Herr Ernst Augustus Herzog zu Braunschweig vnd Lünenburg zum Coadjutore vnd künfftiglich znm Erzbischoff daselbst ordentlich erwöhlt, vnd solche Election ihnen, nach altem Gebrauch, durch eine sonderbahre

Schi-

Schickung angebracht worden, sie haben derentwegen, ihr obliegen zu sein ermessen, solches Ihr Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu uermelden, der Zuversicht, Ihr Kayserl. Majestät werden Ihro dieses Werckh in Kayserlichen Hulden gefallen vndt ermeldten Coadjutorn, mit sambt dem Erzstifft Magdeburg, Ihro in beständigen Gnaden befohlen sein lassen;

In eadem Thumb-Capitel, Senior vndt Capittul-Gemeindt daselbsten, sub eodem præs. pariter notificant Suæ Majestati, daß sie, wegen der noch wehrenden gefährlichen Zeiten, für guet angesehen, einen Coadjutorn, vndt zwar aus einem solchen Hauß, welches Ihr Kayserl. Majestät vor andern vmb dessen zur Ruhe vnd Fried gerichteten Consilien vnd Actionen willen, geliebe, nemlich gemeldten Herzog Ernst Augustum zu Braunschweig vnd Lüneburg den 15. Novembr. anno 1646. cum promissione de succedendo in Archiepiscopum, uno eodem actu, elegirt vnd erwehlt, solche Election auch per Deputatos, weilen der Coadjutor noch minorennis, ahn dessen Herrn Vattern vnd Brudern gebracht, welche das Decretum Electionis nit allein angenommen, sondern auch gewöhnliche Reversales von sich gestellt haben, darauf die Proclamtion in dem Thumb zu Magdeburg den 20. Decembris more consueto erfolgt; welches alles sie Ihr Kayserl. Majestät, nach dem Exempel Ihrer Vorfahren, vermittelst Einschickung des Decreti Electionis vnd Reversaln, unterthänigst intimiren sollen, mit demüthigster Pitt, Ihr Kayserl. Majestät geruhen, deroselben diese ihre Election gefallen zu lassen, vndt allergnädigst zu uermercken, auch, als Supremus Ecclesiarum Patronus & Aduocatus dieses Erzstiffts, denselben, sambt dem Erzbischoff vnd Stenden, in dero Kayserlichen Protection allergnädigst zu erhalten.

Ihr Kayserl. Majest. loco Voti gehorsambst zu erinnern: Reichs-Hofrath befinde, daß, nach Innhalt des Prager Fridens, diese vorgangene Election wohl geschehen können, indeme darinnen expresse versehen, daß die geistliche Stiffter vnd deren Capittel, in specie auch der Erzstifft Magdeburg, die verglichene Jahr über bey ihren Electionen vnd Postulationen, es seyen gleich dieselbe bey Lebzeiten des Innhabers, oder Sede vacante, alberaith geschehen, oder möchten noch künftig geschehen, vnd es seye der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgischen Confeßion zugethan, nicht angefochten werden sollen:

Alldieweilen aber sonsten zu dergleichen Electionen vndt Postulationen eines Coadjutoris auch vornehmblich des Erz- oder Bi-

schoffen Consens erfordert werde; welcher, daß selbiger hierbey von dem jezigen Innhaber des Erzstiffts Magdeburg eingeholt oder erfolgt, sich auß diesen eingeschickten Actis gar nit befinde, auch sonsten, vermög üblichen Styli vndt Herkommenß, zur Election eines Coadjutoris, es seye dann solches eines zeitlichen Bischoffen obhabenden Alters, oder gefährlicher Leibs-Indisposition, halben, die Notturfft erfordert, nit leicht pflege geschritten zu werden; So habe Reichs-Hofrath dieses zwar gehorsambst zu erinnern für ein Notturfft erachtet, seye aber der gehorsambisten vnvorgreiflichen Meynung, weilen solche vorgenommene Election Ihr Kayserl. Majestät nur bloß notificirt werde, es mögte dieselbe ad acta gelegt, vndt, ob nit an Seithen des Innhabers noch etwas einkommen möchte, erwartet werden.

§. 2.

Acta nach dem Westphälischen Friden.

Nach dem Westphälischen Friden gibt das Reichs-Hofraths-Protocoll dises an die Hand:

8. Mart. 1650.

Fridenschluß im Reich, das Erstifft Magdeburg betreffend; sive Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg de dato 7. & præs. 22. Decembr. 1649. Petit, weilen vermög Fridenschluß *art. 11.* §. *Interea autem 6.* klar versehen, welchergestalt von dem Capitul, Ständen vnd Vnderthanen besagtes Erzstiffts gleich nach geschlossenen Friden Ihr Churfürstl. Durchl. für sich vnd ihre Successorn die Eventual-Huldigungs-Pflicht geleistet werden sollen, denen verordneten Kayserlichen Commissariis, als Freyherrn von Plumenthal vnd dem von Plettenberg, ein allergnädigsten Befehl zu geben, daß, im Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät, sie dem Dom-Capitul, wie auch gesammten Ständen vnd Vnterthanen des Erzstifts, andeuten sollen, daß gegen Ihro Churfürstl. Durchl. aigener Person, oder dero geuollmechtigten Abgesandten, sie sich mit dem gebührenden Huldigungs-Eyd in eventum sollen verwandt machen.

Idem in eadem de dato 6. Febr. & præs. 7. hujus petit idem ratione des Befelchs an die Kayserlichen Commissarios, dann auch des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstl. Gnaden vnd dem Dom-Capitul daselbsten allergnädigst zu rescribiren, damit sie sich solcher Verordnung accommodirn, auch die Vnderthanen dazu gebührlich anweißen, vnd sich also willfährig bezeigen.

Expediatur der gebettene Befelch an beede Kayserliche Commissa-

missarios, wie auch die Kayserlichen Rescripta an Herrn Administratorem vnd das Dohm-Capitul.

21. Jun. 1650.

Fridenschluß im Reich; sive der Herr Churfürst zu Brandenburg, sub dato 18. April & præs. 24. Maji, berichtet, daß, als Capitul, Ritterschaft vnd Städte des Herzogthums Magdeburg Jhme die Eventual-Pflicht geleistet, die Stadt Magdeburg nit allein die Huldigung selbst nit geleistet, sondern auch, der andern Städt Huldigung in der Stadt ergehen zu lassen, verwaigert habe; dahero dieselbe in der Stadt Salze vorgenommen werden müssen: Petit, weil die von Magdeburg durch ihren abgeschickten Burgermeister am Kayserlichen Hof dahin negociiren lassen sollen, sich der Erb-Huldigung nit allein vor jezo, sondern auch ins künfftig, zu enthrechen, Jhme, Abgeordneten, in seinem Suchen kein Gehör zu geben, vielmehr aber die Stadt mit Ernst dahin zu weißen, daß sie, gleich das Capitel, Ritterschafft vnd Städt gethan, ihme vnd seinem Hauß dasjenige leiste, was der Fridenschluß vermög, vnd sie in vorigen Zeiten den Erzbischoffen vnd Administratoren daselbsten haben prästiren müssen; dargegen er sie bey ihren hergebrachten Freyheiten zu lassen genugsambe Reversales zu geben erbietig seye, wie auch mit dem ehisten seine Gerechtsame ferner remonstriren lassen wolle.

Ad Acta.

21. Jun. 1650.

Fridenschluß im Reich, sive der Herr Administrator des Erzstiffts zu Magdeburg sub dato 23. Martii & præs. 11. Maji, berichtet, daß ihme, dem Kayserlichen deßwegen an ihne abgelassenen Schreiben, zu Folg, die Eventual-Huldigung im Erzstifft fürgehen zu lassen nit zuwider seye; jedoch salva protestatione, die er bey den Fridens-Tractaten wegen dieses Erzstiffts Veränderung, Krafft seiner geschwornen Capitulation, angewendet habe.

In eadem, Thumb-Dechant, Senior vnd Capitul der Erzbischöfflichen Kirchen zu Magdeburg, sub præs. 30. Aprilis, berichten vnd überschicken, was sie sich wegen Leistung der Eventual-Huldigung Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg erklehrt. Apponunt copiam deßwegen ertheilter Resolution.

Ad Acta.

17. Apr. 1651.

Zu Magdeburg Erz-Stifft; sive der Administrator daselbst, Herzog Augustus in litteris ad Imperatorem de dato Hall, den

6. Febr. & præſ. 21. Martii nechſthin, entſchuldigt ſich, warumb er, nach Inhalt des Fridenſchluß, die Lehen über das Erzſtifft noch nicht geſucht, vnd dabey die Lehenpflicht vnd Tax abgeſtattet, weilen er, wegen Ruin des Erzſtiffts, vnd daß er die Schwediſche Satisfaction-Gelder noch nit völlig erlegt, ſondern durch Schwediſche annoch darinn liegende Mußquetirer eingetrieben werden müſſen, damit nicht aufkommen können; Pittet derowegen vmb ein Indult auf ein Jahr lang. Apponit Decretum Capituli, zu documentirung ſeiner Poſtulation.

Detur indultum ad ſex menſes.

15. Apr. 1652.

Fridenſchluß im Reich; die Belehnung des Erz-Stiffts Magdeburg betreffend; ſive des Herrn poſtulirten Adminiſtratoris Herzogen Auguſti zu Sachſen Abgeſandte, Gerhard von Albensleben und Michael König, in duobus memorialibus, ſub præſ. 27. Martii & 4. hujus, erinnern, was geſtalt in inſtrumento pacis verſehen, daß die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandten, ſo zu Erz- und Biſchöffen poſtulirt werden, die gewöhnliche Leiſtung der Lehens-Pflicht und was dem weiter anhängig, präſtirn, und von Ihr Kayſerl. Majeſtät inveſtirt werden ſollen: Nun hette der Herr Adminiſtrator noch unterm 16. Febr. 1651. ſeiner Poſtulation halber genugſame Anzeig gethan, auch darüber drey unterſchidliche Indulta erhalten, deren leztes jezt zu End gehe; derentwegen er vor eine Nothdurft befunden, noch bey rechter Zeit ſich um die würckliche Belehnung durch ſie, Abgeſandten, anzumeldten; maſſen ſie dann darum unterthänigſt bitten, und die Benennung Tag und Stundts zu ſolcher Belehnung begehren: Entſchuldigen benebenſt, ex cauſis inſertis*, die nit perſöhnliche Erſcheinung bemeldten Herrn Adminiſtratoris, und erbieten ſich zu präſtirung desjenigen, was zu dergleichen erfordert wird. Apponunt eine original-Vollmacht von gedachtem Herrn Adminiſtratorn zu Legitimirung ihrer Perſon; Item ein Interceßion-Schreiben von Chur-Sachſen und eine Copiam des Lehenbriefs vom Kayſer Maximiliano auf den geweſenen Herrn Erz-Biſchoffen Sigismundum.

1. Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco Voti: Reichs-Hofrath habe wegen der gebettenen Belehnung kein Bedencken, und ſtelle derowegen Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergehorſamſt anheimb, wann ſie denen Abgeordneten zu der Lehens-Empfängnis Tag und Stund beſtimmen wollen.

2. For-

2. Formetur conceptus des Lehenbriefes, nach Innhalt des Fridenschlusses, wie auch des juramenti, & legantur in Consilio.

29. Apr. 1652.

Fridenschluß im Reich; des Erzstiffts Magdeburg Reichs-Lehen betreffend; sive des Herrn Administratoris daselbst Herzogen Augusti zu Sachsen Abgesandte in puncto correcturæ des Lehenbrieffs.

1. Ratione petitæ insertionis prædicati: *Primat*, bleibt es bey dem abgeleßenen Concept des Lehenbrieffs.
2. Im übrigen Fiat.

4. Jun. 1652.

Zu Magdeburg, Administrator, investituræ; sive die Fürstl. Magdeburgische Gesandte Gabriel von Albersleben und Michael König, sub dato Wien, den 4. & præs. 6 Maji, exhibent eine allerunterthänigste Protestation und Reservation, daß gemeldtes Prädicat des Primats, über ihre geziemende Erinnerung, dem Lehenbrief nit einverleibt worden.

Ad acta und verbleibt bey dem vorigen Concluso.

Articulus XI.

§. 8. Civitati vero Magdeburgensi pristina sua libertas & Privilegium Ottonis I. die 7. Junii Anno 940. (quod, etiamsi temporum injuria deperditum, ad preces ejusdem humiliter porrigendas, à Cæsarea Majestate renovabitur,) tum etiam Privilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum; (quod, cum omnimoda jurisdictione & proprietate ad quadrantem Milliaris Germanici extendatur;) sicut & reliqua illius Privilegia & jura in ecclesiasticis & politicis, salva & inviolata maneant; cum inserta clausula, quod, in præjudicium Civitatis, reædificari non debeant Suburbia. Statt Magdeburg.

23. Dec. 1648.

Fridenschluß im Reich, sive die Stadt Magdeburg, sub dato 23. Octobris & præs. 10. hujus bedanckt sich gegen Ihr Kayserl. Majestät allerunterthenigist wegen ihrer restituirten Privilegien, vnd allergnedigst anerbottenen Kayßerlichen Schuzes, congratuliert benebens de pace concluſa & publicata.

Ad Acta.

19. Febr. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive Herzog Augustus zu Sachsen, postulirter Administrator des Erz-Stiffts Magdeburg, de præs. 13.

hujus, conqueritur, daß Burgermeister vnd Rath daselbsten zu Ausmessung der Viertelmeil-Wegs zu Ihrem Vestungs-Recht de facto selbsten fürschreiten vnd den dreyßigisten Januarii Stylo veteri Ihme darzu zu Abordnung der seinigen benennt: Petit, Burgermeistern vnd Rath, bey Verlust ihres Rechtens, vnd Vermeidung anderer Strafen, ernstlich zu inhibirn, daß sie von ihrer Execution abstehen, sondern Ihrer Kayserl. Majestät allergnedigiste Verordnung erwarten, vnd zu newer Vnruhe keine Vrsache geben sollen. Apponit num. 1. 2. 3.

1. Includatur dem Rath zu Magdeburg, mit der Erinnerung, daß Ihnen die aigenwillige Ausmessung der Viertelmeil-Wegs, vnd also in aigener Sach die Execution, contradicentibus, quorum interest, fürzunehmen, nit gebühren wolle; Sondern seye Ihr Kayserl. Majestät, auf Anruffen des Herrn postulirten Administratoris, Commissarios hierzu zu uerordnen bedacht, vnd werden sie solchemnach Ihrer Seits hierzu auch mit nechstem, dem Friedenschluß gemes, Ihren Vorschlag zu thun wissen.
2. Communicetur dem Herrn postulirten Administratori, was an die Statt geschrieben, mit der Erinnerung, daß er auch seines theils mit nechstem Commissarios vorschlagen wolle.

22. Febr. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive Chur-Sachsen, contra die Stadt Magdeburg wegen Ausmessung der Viertelmeil-Wegs vmb die Statt zur Vestung, de præs. hesterno intercedit pro filio, Domino Postulato Administratore Magdeburgensi, die von demselben gebettene Inhibition allergnädigst zu ertheyllen, vnd diese Sach entweder auf nechstfolgenden Reichs-Tag zu uerschieben, oder durch gewisse dazu verordnete Commissarien, der Billigkeit nach, zu entscheiden, vnd solche Commißion fürderlich anordnen zu lassen.

Communicetur dem Herrn Churfürsten dasjenige, waß den 19. dieses ahn den Herrn Administratorem, wie auch die Statt, deswegen geschrieben worden.

27. Maji 1649.

Fridenschluß im Reich; sive Herzog Augustus zu Sachsen, Administrator zu Magdeburg, sub dato 30. Dec. & præs. 22. Febr. jüngsthin, die im Fridenschluß *art. XI.* §. 7. der alten Stadt Magdeburg gegebene Erweiterung ihres Vestung-Rechts betreffend, bittet, weil diese Sach weder die Amnistiam, noch einige Restitution betreffe,

besagter

besagter Extension Vollstreckung so lang Anstand zu verordnen, biß daß vorhero bey künftigem Reichs-Tag, oder, da solches Ihr Kayserl. Majestät nit gefellig wehre, vermög Instrumenti pacis seines theils schlagt zu Commissarien vor, Herrn Augustum vnd Christian Ludwigen, beede Herzogen zu Braunschweig-Lünenburg, mit Bitt, derselben einen zu committiren, durch seine Subdelegirte, was wegen besagter Erweiterung der Fridenschluß mit sich bringt, zu vollziehen. Apponit, was derentwegen Burgermeister vnd Rath der beeden Landtstädt Sudenburg vnd Neu-Magdeburg an die sämtliche Ständ des Erz-Stiffts vnd diese ahn Seine Fürstl. Gnaden, geschrieben.

In eadem dictus Administrator, sub dato 7. Martii & pr. 6. Aprilis nechsthin, exponit, obwohln nit allein Er, sondern auch Herr Herzog Augustus zu Braunschweig-Lüneburg, als mit-ausschreibender Fürst des Nieder-Sächßischen Craißes, Burgermeister vnd Rath der alten Stadt Magdeburg erinnert vnd ermahnt, sie solten mit vorhabender Abmessung vnd eigenthätiger Occupation des ihnen zugetheilten Raums innhalten, vnd hierunter nichts würckliches verhengen, besonders deren im Fridenschluß benahmten ordentlichen Executiv-Mitteln sich gebrauchen; so haben sie doch nit allein truziglich geantwortet, sondern wollen mit der angestellten Ausmessung ein Weg wie den andern würcklich verfahren, gleichwohl zu seiner Fürstl. Gnaden Gefallen gestellt seyn lassen, ob sie auf ihre Kosten in instrumento pacis beschriebener massen Commißion gebrauchen und dadurch erkunden wollten, wie weit sie mit der Ausmessung vnd Occupation des Vestung-Rechts befugt gewesen, sondern seyen auch, hindangesezt vnd wiederholten Befelchs vnd Verwarnung, de facto fortgefahren, haben sich am 30. Januarii nechsthin zu Wagen vnd Roß neben Statt-Knechten vnd Musquetirn, in die New-Stadt Magdeburg begeben vnd die Ausmessung ihrem Belieben nach, so weit es ihnen gefallen, fortgestellt, auch den 1. Febr. ihr eigenthätiges Beginnen continuirt: Petit, weilen ihnen solche aigenthätige Ausmessung vnd Occupation nit gebürt, sondern sich damit deren im Fridenschluß ihn verwilligter Extension verlustig gemacht, vnd sich nichts anders zu versehen, als daß sie mit ihrer Widerwertigkeit viel Vnruhe vnd Vngelegenheit stifften werden; Ihm auch seine Landschafft, vnd beede Stätt Sudenburg vnd New-Magdeburg, auch alle dießfalls Interessirte mit ihrer Nothdurfft zu hören, vnd zu dem End der Vollstreckung der Extension biß auf bevorstehenden Reichs-Tag Anstand zu geben, anjezo, vnd immittelst aber Burgermeister vnd Rath der alten Stadt Magdeburg, bey

Straff

Straff der Acht, zu inhibiren, daß sie sich aller fernern Thätlichkeiten vnd eigenmächtiger Execution genzlich enthalten vnd wegen Extension des Vestungs-Rechts künftiger rechtmäßigen Verordnung gewertig seyn sollen. Apponit à num. 1. usque 10. inclusive, was hierunter ahn die Alt-Stätter geschrieben, auch von denselben geantworttet; Item wie sie die Ausmessung zu Werck gerichtet, vnd was sie Andern hinweg zu nehmen, vnd ihnen zuzumessen gemaint seyen, nit weniger von Sr. Fürstl. Gnaden Mollen-Vogts wegen darwider protestirt werden.

In eadem, idem dictus Administrator, de dato 7. Martii & præs. 5. Aprilis jüngsthin die von der alten Stadt Magdeburg prätendirte Renovation das Privilegii Othoniani betreffend. Exponit obwohlen der Alt-Stätter Vorfahren den Erzbischofen den Huldigungs-Eyd abgelegt, auch für sich und ihre Nachkommen bekännt, daß sie einem Erzbischoff vnd dessen rechten Nachkömblingen, als gehuldigte, getrewe vnd gehorsame Vnderthanen, vnd als ihrem rechten Herrn, zustehen vnd angehören, auch jezige Alt-Stätter Jhme selbsten dergleichen Revers auszuantworten vnd die Huldigung zu leisten, alsobald bey seiner Introduction vnd angetrettenen Landts-Regierung sich anerboten, welches aber, bey damaligen Zustand im Erzstifft, hinterblieben; so wollen sie doch anjezo durch das verhoffte Privilegium von allen Pflichten vnd Schuldigkeit entbunden zu sein vermeinen, auch die gemeine Landts-Beschwerden mit zu tragen, vnd seinen, als ihres Landes-Fürsten, rechtmeßigen Mandatis zu pariren, sich nit schuldig erachten; dannenhero zu gewarten seye, daß seine alte Stadt Magdeburg, nach erhaltener Renovation des niemahlen in rerum natura geweßten Privilegii Othoniani, Jhme, seinem Erzstifft, vnd den benachbarten, nach ihrer alten Gewohnheit, viel Schaden verursachen, von ältern im Fridenschluß nit caßirter Pflicht, auch richtigen vnstrittigen vnd bißhero von ihnen selbsten angeführten Verträgen sich gänzlich entbrechen werde; Quare petit, Jhr Kayserl. Majestät wollten allergnädigst geruhen, zu Verhütung grössers Unheils vndt Abwendung vngezweiffelter vieler bösen Consequentien, die Renovation gemeldten Privilegii biß auf nechstkünftigen Reichs-Tag zu verschieben, vnd dasselbe nit eher zu ertheilen, eß seye dann das ganze Reich, Er vnd sein Erzstifft, vor der bevorstehend vnd sonst unausbleibender Vnruhe vnd Schaden, vnd daß sie die Huldigung-Leistung vnd alten richtigen Verträgen nachleben wollen, gnugsamb versichert. Apponit à Nro. 1. usque 6. inclusive.

In

In eadem der Herr Churfürst zu Sachßen, sub dato 1. Mart. & præs. 5. Aprilis, recommendirt seines Sohns, des Herrn Administrators, obgemeldte zwey Schreiben de dato 7. Martii die von der alten Statt Magdeburg vorgenommene Ausmessung zu ihrer Vestung vnd die Renovation des Privilegii Othoniani betreffend, mit Pitt, Ihr Kayserl. Majestät wollten sich auf selbige allerunterthänigste Implorationes in einem vnd andern mit Kayserlicher gewührliger Resolution vnd gemessener Verordnung allergnädigst erweißen.

In eadem, Herr Maximilian Henrich, Herzog in Bayern, als Dohm-Probst zu Magdeburg sub dato 3. Aprilis & præs. 19. ejusdem, Exponit, daß die Statt Magdeburg bey dem Münsterischen Fridenschluß eine Erweitterung einer Viertel-Meil Vestungs-Recht vnd auf allen darinn gelegenen Gütern nicht allein die Jurisdiction, sondern auch plenum jus dominii erhalten zu haben, vnd also die veros & legitimos possessores davon abzustossen, vnd alles zu ihrem eigenen Nuzen einzuziehen vnd zu gebrauchen vermainen, sich auch schon eigenthätiger Weiß der Ausmessung vnterfangen habe; Welches Beginnen eine vnchristliche Sach, allen geist- vnd weltlichen Rechten widerstrebe, vnd, weil viel andere Interessirten, sonderlich aber die Dom-Probstey allda, grossen Schaden erleiden vnd in genzlichen Ruin gerathen theten; Bittet derowegen, die Stadt Magdeburg von ihrem vnbilligen Beginnen vnd Anmassen abzuhalten, vnd nicht zuzulassen, daß ihme, vnd viel andern Interessirten, das Ihrige ohne einige erhebliche Vhrsach, oder gebührende Compensation, also widerrechtlich abgenommen werde.

Scribatur der Stadt Magdeburg: Weilen in dem Instrumento pacis nit gegründet, daß einiger Theil dasjenige, so ihme darinn verwilligt, für sich selbsten vnd propria authoritate zu exequirn vnd occupirn Macht haben, sondern entweder die ausschreibende Creiß-Fürsten, oder, auf derselben Verweigerung, des nechsten Craißes Directores darwider angelangt vnd ersucht, oder aber von Ihr Kayserl. Majestät Commissarii gebetten werden sollen; Als hetten sich Ihr Kayserl. Majestät nit versehen, daß, bey solcher Disposition, auch des Herrn Administratoris vnd mit-ausschreibenden Creiß-Fürstens, Herrn Herzog Augusti zu Braunschweig vnd Lüneburg, Erinnerns vnd Verwarnens ungehindert, Sie zur Ausmessung der halben Meil Wegs zu ihrem Vestungsbaw aigenthättig hetten vornehmen vnd ins Werck richten sollen: Gestalten von Ihr Kayserl. Majestät Ihnen noch

hiebeuohr sub dato 19. Febr. diß Jahrs allergnädigst zu erkennen gegeben haben vnd sich darauf versehen hätten, sie würden nit allein Commissarios benennet, sondern auch mit aller Thätlichkeit ingehalten haben: Demnach aber solches nit beschehen, vnd, vermög Fridens-Instruments, Ihr Kayserl. Majestät ihr aigenthättiges Beginnen nit approbiren könnten; Hierumben, so befehlen sie ihnen, bey der im Instrumento pacis aufgesezten Poen, sich fernerer aigenmächtiger Procedur vnd Occupation allerdings zu enthalten, sondern innerhalb Monaths-Frist, von Einhändigung dieses ahn, auch ihres theils, immassen von Herrn Administratore beschehen, Commissarios vorzuschlagen: In Verbleibung dessen Ihr Kayserl. Majestät nit vnterlassen würden, auf beschehendes vnterthänigstes Ansuchen des Herrn Administratoris, die Commißion anzuordnen vnd ex officio zu supplirn.

Et hoc communicetur dem Herrn Administratori & scribatur præterea: Was die Renovation des Privilegii Othoniani anbelangt, seyen die Magdeburger derentwegen noch nit einkommen: Wann sie aber vmb die Ausfertigung anhalten würden; Wollten Ihr Kayserl. Majestät nit unterlassen, sein, Herrn Administratoris, derentwegen beschehenes Anbringen in gebührende Consideration mit ziehen zu lassen.

Diese beede Schreiben sollen auch Chur-Sachßen pro notitia, so dann Chur-Brandenburg vnd dem Herrn Dohm-Probsten zu Magdeburg, wegen ihres dabey habenden Interesse communicirt werden.

11. Mart. 1650.

Fridenschluß im Reich, sive der Stadt Magdeburg abgeordneter Burgermeister, Otte Gericke, de præs. 12. hujus Exponit, es wolle verlauten, daß Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg im Erzstifft Magdeburg die Huldigung anzunehmen Vorhabens seye, dabey vermuthlich auch von denen in der Stadt, vermög Instrumenti pacis, zugehörigen Circuitu einer Viertel-teutschen Meil befindlichen Vnterthanen die Huldigung an vnd aufgenommen werden dürfte: Petit derowegen, dem Freyherrn von Plumenthal, oder weme sonsten nöthig, allergnädigsten Befelch zu ertheilen, daß der der Stadt im Fridenschluß zugelegte Circuitus hieruon specialiter ausgezogen sein solle, vnd im übrigen der Statt dasjenige, so ihr im Fridenschluß zugelegt, aus Ihrer Kayserl. Majestät Gnaden Handen, hiebeuohr allerunterthänigst gebettener massen, zu conferiren, vnd, zu Verhüetung besorglicher

licher gegen den Fridenschluß lauffender Handlung, ihnen zu würcklicher ehister Possession, Empfah- vnd Geniessung alles desselben zu verhelffen.

Weilen diese Petita, sonderlich das erste, in die noch vnentschiedene Hauptsach einlaufe, vnd einem oder andern Theil ein Präjudiz daraus entstehen mögte; als bleibt die Resolution hierauff bis zum hauptsächlichen Bescheid ausgestellt.

21. Jun. 1650.

Fridenschluß im Reich die Statt Magdenburg, ratione des Viertel-Meil-Wegs-Vestung-Recht betreffend.

Legitur Votum & approbatur.

*

Lectum Suæ Cæsar. Majestati in Consilio Secreto 12. Septembris 1650. & ab Eadem concluſum: Die von der Stadt Magdeburg eingebrachte Schrifften denen Interessirten Partheyen sub termino competenti zu communiciren.

27. Jul. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Magdeburg betreffend; sive Burgermeister vnd Rath der Stadt Lübeck, für sich vnd im Nahmen der vereinigten Hansee-Städten, sub dato den 8. Julii & præs. 2. hujus intercedunt für die Stadt Magdenburg, vnd bitten, Ihr Kayserl. Majestät wollten allergnädigst darob sein, vnd nit zugeben, daß die Stadt Magdenburg vmb dasjenige, so ihnen in dem Instrumento pacis concedirt, kommen vnd zurück gesezt werden solle, vnd derowegen allergnädigst zu geruhen, das Privilegium Ottonicum, auf der von Magdenburg allerunthänigstes Suchen, nit allein allergnädigst zu confirmiren, vnd sie darbey mechtiglich zu schüzen, sondern auch an die ausschreibende Craiß-Fürsten die allergnädigste Verordnung zu thun, daß sie denen von Magdenburg zur Execution des *ſ. Civitati vero Magdenburgenſi* in instrumento pacis, vnd Abstellung aller dagegen lauffenden Neuerungen, vnd daraus besorgenden Inconvenientien, krefftiglich beytretten.

Annectatur priori Voto: Daß Reichs-Hofrath es bey demselben nochmals verbleiben lasse.

4. Aug. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Magdenburg betreffend; sive die Kayserlichen Gesandte zu Nürnberg sub dato den 20. Julii & pr. 26. ejusdem, berichten, was der Stadt Magdenburg Abgeordneter allda

allda wegen Werckstellung desjenigen, so ihrenthalben in instrumento pacis versehen, nit allein bey ihnen, sondern auch bey den Schweden, Ansuchung gethan, vnd die Schweden darauf in Beschliessung des Executions-Receß solche Magdenburgische Sach ihnen abermahlen, mit Ueberreichung eines Memorials vnd Deductionschrifft, beweglich recommandirt, vnd ersucht haben, Ihr Kayserl. Majestät derenthalben nochmaln allerunterthenigst zuzuschreiben, nit zweiflend, dieselben werden in allen andern Sachen, wie bißbero, rühmlich vnd löblich auch in diesem Geschefft allergnädigst verfügen, daß dem Fridenschluß ein Genügen geschehen, vnd der Stadt dasjenige, was ihr Kraft desselben gebührt, vngeacht darwider einwerffender Irrungen, wiederfahren möge. Apponunt ein Memorial von der Stadt Abgeordneten an den Herrn Pfalzgrafen Schwedischen Generalissimum, Copiam Schreibens, so die Kayserlichen Plenipotentiarii aus Münster vom 21. Maji 1649. an Ihr Kayserl. Majestät abgehen lassen. Item copiam attestationis, so Graf Oxenstirn der Stadt sub dato - - - ejusdem anni ertheilt; Item Extract aus der Reichs-Städt-Protocoll, sodann einen summarischen Bericht, worauf insonderheit der Stadt Freyheiten beruhn.

Annectatur priori Voto: Reichs-Hofrath bleibe nochmals bey demselben.

9. Aug. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Magdenburg betreffend; sive der Magdeburgische Burgermeister vnd Abgeordnete, Otto Gehrick, sub præs. 8. hujus, bittet, neben Uebergebung eines Interceßion-Schreibens von denen noch zu Nürnberg anwesenden Reichs-Städtischen Abgeordneten, die Stadt nunmehr zu demjenigen, so Ihro im Fridenschluß zugelegt, zu restituiren vnd zu verhelffen; apponit ein Vorbittschreiben von gedachten Abgesandten, darinn sie bitten, daß die Stadt Magdenburg deren ihnen im Fridenschluß specialiter zuerkannten Puncten effective geniessen, in den tempore Ottonis M. vnd lange Zeit hernach obgehabten freyen immediat-Stand wieder gesezt, darbey gehandhabt, auch die gebettene vnd zugetheilte Extension eines Viertel-Meil-Wegs vmb die Stadt, cum omnimoda jurisdictione & proprietate, deren bey Verfassung des Fridenschluß allerseits gehalten Intention vnd darüber ertheilten Attestation gemeß, concedirt, vnd dann auch die Wieder-Aufbauung der Vorstett genzlich abstellt vnd darnieder gelegt werde.

Annecta-

Annectatur priori Voto, bey welchem es der gehorsamste Reichs-Hofrath nochmahlen bewenden lasse, vnd, weil vielfeltig nit allein darumb angemahnet, sondern auch wegen Auferbauung der Vorstadt der Stadt ein würckliches Präjudiz erscheinen thuet; also werde der Herr Reichs-Vice-Canzler diese Sachen zu befördern wissen.

30. Aug. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Magdenburg betreffend; sive der Herr Churfürst zu Brandenburg sub præs. 29. hujus, exponit, er werde berichtet, daß die sämtlichen Hansee-Städt vor gedachte Stadt intercedendo einkommen sein sollen, getrösten sich, Ihr Kayserl. Majestät werden sie mit ihren unrechtmeßigen Postulatis ab- vnd zuruck weisen: Im Fall sie aber nit acquiesciren, sondern in ihren gar zu weit vnd in instrumento pacis keineswegs begründten Postulatis continuiren wollten, bittet er, von demjenigen, so wider ihne würde eingeschoben werden, wie auch von deme, so allbereit einkommen, (darwider Er solenniter protestirt, vnd seine competirende Jura in integrum reservirt haben wolle,) ihme gebührende Abschrifft zu communiciren vnd mittheilen zu lassen.

Annectatur priori Voto dieses Begehren.

5. Sept. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Magdenburg betreffend; sive der Herr Administrator daselbsten, sub dato 28. Julii de præs. 1. hujus, Pittet nochmalen, die Renovation des in rerum natura niemahlen gewesenen Privilegii Othoniani, aus den vorhin angeführten Motiven, vnd zu Verhütung grossen Vnheils vnd schädlichen Consequentien, biß auf nechsten Reichs-Tag zu-uerschieben vnd dieselbe, ehe dann das ganze Reich, er, vnd sein Erzstifft, vor der Magdeburger befahrender vnd sonsten vnausbleibender Vnruhe vnd Schaden, auch daß sie ihme die Huldigung leisten vnd alten richtigen Verträgen nachleben wollen, gnugsamb versichert, nicht zu ertheilen.

Idem in eadem sub eodem dato & præs. petit, weilen die von Magdeburg zu Ausmessung der Vierthel-Meil-Wegs ihres Theils keine Commissarios ernennt, die Commißion, nach Anlaß des Fridenschluß, ex officio allergnädigst anzuordnen, vnd zu suppliren.

Referatur Sac. Cæsar. Majestati per extractum Protocolli, mit der gehorsamsten Erinnerung, Reichs-Hofrath lasse es bey seinem albereit verfaßten vnd eingereichten Gutachten allerdings bewenden.

21. Oct. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Magdenburg betreffend; sive der Abgeordnete Burgermeister, sub præs. 29. Septembr. petit 1. renovari Privilegium Ottonis I. 2. Zu Extendirung ihres Vestung-Rechts vnd Ausmessung vnd Einraumung der in instrumento pacis verwilligten Viertel-Meil-Wegs Herzogen Augusto zu Braunschweig-Lüneburg Commißion aufgetragen, vnd, auf den Fall demselben einige Adjunction geschehen sollte, wollten die Stadt Lübeck vnd Bremen darzu benennt haben.

Bleibt bey Ihrer Kayserl. Majestät jüngster Resolution, vnd stehen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg und des Herrn Administratoris Berichte auf die ihnen communicirte Magdenburgische Schrifft zu erwartten.

31. Jan. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Magdenburg betreffend; sive der Chur-Brandenburgische Resident Neumann, sub præs. 23. Decembr. nechsthin, bedanckt sich der geschehenen Communication desienigen, was die Stadt Magdenburg in puncto restitutionis pristinæ libertatis & extensionis juris fortificandi eingebracht: Weil aber solche Schrifften sich auf andere mehr, so von dem Herrn Administratorn vnd sonsten ergangen, beziehen; Als bittet er, ohne deren Communication nit fortgeschritten werden könne, auch vmb desselben, als deß zu dem Referente gehörigen Relati, völlige Communication.

Fiat petita communicatio allein zum Ueberfluß, & ut, à die habitarum copiarum, die Gegen-Notturfft sub termino 2. mensium eingebracht werde.

Et moneatur Dominus Administrator, seine vorhabende Notturfft gleichergestalt intra præfixum terminum einzuschicken.

14. Febr. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Magdeburg betreffend; sub præs. 6. hujus, supplicat der Stadt Abgeordneter vmb Zurückhaltung der jüngst decretirten Communication, als welche in dem Instrumento pacis verbotten, vnd vmb Exequirung desjenigen, was in dicto instrumento der Stadt zugelegt:

Verbleibt bey jüngstem Concluso, vnd daß die Communication befürdert, vnd der Tag, wann solche geschicht, annotirt werde, vnd daß der terminus sub præclusione angesezt seye.

23. Dec.

23. Dec. 1652.

Magdeburg contra Magdeburg, in puncto Privilegii Otthoniani und extensionis des Vestung-Rechts auf ein Viertheil-Meil-Wegs; sive Burgermeister und Rath zu Magdeburg, in litteris credentialibus ad Imperatorem d. d. 24. Augusti, bitten, ihren Abgeordneten, Burgermeister Otto Gericken und Syndicum Doctor Bertram Sellen, nit allein gnädigste Audienz zu erstatten, sondern auch auf ihr Ansuchen mit gewührliger Resolution zu versehen.

In eadem Burgermeister und Syndicus in duobus memorialibus sub præs. 9. & 24. Sept. instant um die vorlängst gebettene Confirmation des Privilegii Otthoniani; 2. eine Commißion zu Anweisung der in Instrumento pacis ihnen verwilligten Viertel-Meil-Wegs.

Iidem in aliis duobus memorialibus de præs. 6. & 12. hujus, repetunt priora petita, und schlagen ihrer Seits zu Commissarien vor: Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz oder Ihre Churfürstl. Gnaden zu Cölln, als Bischoffen zu Hildeßheim und die Reichs-Stadt Lübeck oder Nürnberg.

Fiat Decretum: Daß, wegen obhabender viler anderer wichtigen Geschäfften und nechstbevorstehenden Reichs-Tags, diese Sach und ihre Petita nit haben können der Nothdurfft nach vorgenommen und resolvirt werden; solle aber nach Ihrer Kayserl. Majestät Ankunfft gen Regensburg dieselben unvergessen verbleiben, sondern bey ehister Gelegenheit vorgenommen werden.

20. Maji 1653.

Fridenschluß im Reich, die Dom-Probstey zu Magdeburg betreffend; sive Herr Herzog Franciscus zu Lottringen, als Dom-Probst daselbsten, aut ejus nomine Johann von Giffen, contra die Stadt Magdeburg de præs. hodierno, berichtet, was gestalt ihme von der Stadt unterschidliche Einträg und Verhinderungen in gemeldter Probstey beschehen, indem erstlich die Stadt, unter dem Prætext des Fridenschluß und prätendirten Viertel-Meil Vestung-Recht, drey Dom-Probsteyische Dörfer und Vorwerck, als nemlich Crakau, Lemsdorf und Rodensee, so wohl quoad jurisdictionem, quam proprietatem, an sich ziehe, da ihr doch das von der Chur-Maynzischen Canzley den 12. Jan. 1650. beygelegtes Attestatum sub A. im Weg stehe; 2. Hette sie allbereit den Anfang gemacht und über die Elb den ganzen Anger und die alte Weyde, so von etlich hundert Jahren der Probstey unstrittig zugehört, und bishero jederzeit in ruhiger Possession

seßion gehabt, anjezo strittig zu machen, und die Dom-Probstey davon abzutreiben unterstehen; 3. die Dom-Probstey von der Stadt in vile Weg turbirt werde, und, wann sich die Dom-Probstey-Bediente widersezen, so thete die Stadt mit Gewalt verfahren, und lasse weder Gesind noch Vieh aus der Stadt gehen; Petit, 1. ein Protectorium über die Probstey zu ertheilen, 2. einen allergnädigsten Befelch an die Stadt, den Herrn Supplicanten und dessen Diener und Beamte an ihren wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten nit zu turbiren.

Communicetur der Stadt Magdeburg, sub termino 2. mensium um Bericht, mit dem Anhang, daß sie sich gleichwohl unterdessen, und bis zu Erörterung der Hauptsachen, aller Neuerungen und Attentaten enthalte, auch den Herrn Dom-Probsten immittelst nit turbire.

25. Aug. 1653.

Fridenschluß im Reich, der Thum-Probst zu Magdeburg, contra die Stadt daselbst, sive die Stadt in literis ad Cæsarem sub dato 1. & præs. 22. hujus, überschicken ihren Bericht auf jüngst beschehene Communication, & petunt, sie bey ihrer Possession vel quasi des ihrigen Genuß und Gebrauch, in specie aber bey dem angegebenen Anger und alter Weydt, und was demselben anhängig, ruhig verbleiben zu lassen, und, da der Herr Dhom-Probst entweder in possessorio oder petitorio einige Action zu haben vermeint, solche debito loco & tempore fortzusezen und das mandatum inhibitorium aufzuheben.

Communicetur dem Thumb-Probsten.

26. Aug. 1653.

Fridenschluß im Reich, die Stadt Magdeburg, in puncto executionis ex instrumento *art. 11. §. 7. civitati vero Magdeburgensi &c.* Fit succincta recapitulatio actorum & conclusum:

Ihrer Kayserl. Majestät loco Voti allerunterthänigst einzurathen: Weilen dieses eine sehr wichtige Sach, dabey Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, der Herr Administrator des Erz-Stiffts Magdeburg, und das ganze Capitul, interessiret, Ihr Kayserl. Majestät sich auch aus dero am 21. Junii Anno 1650. beschehener allerunterthänigsten Relation allergnädigst erinnerten, daß gehorsamster Reichs-Hofrath bey dieser Sachen entweder des Churfürstlichen Collegii Gutachten vernehmen, oder aber die

Sach

Sach auf gegenwärtigen Reichs-Tag zu verschieben, allergehorsamst eingerathen, solches auch von den interessirten Chur- und Fürsten geberten worden, über das, sowohl Chur-Brandenburg, als auch der Herr Administrator, über der Stadt Magdeburg Schrifften, Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigster Resolution zu folg, vernommen worden; so möchten dieselbe die acta partium den Directoriis der Reichs-Collegien zu dem End communiciren, damit sie in den Collegiis daraus referiren lassen, und Ihrer Kayserl. Majestät dero gehorsamstes Gutachten, wohin die Stadt Magdeburg in ihrem Suchen zu bescheiden, förderlich eröfnen wollten.

1. Dec. 1653.

Fridenschluß im Reich, Magdeburg contra Magdeburg, sive des Herrn Administratoris des Erz-Stiffts Abgesandte de præs. 20. Junii, beschweren sich, daß die alte Stadt Magdeburg den §. *Civitati vero Magdeburgensi art. 11. Instrumenti pacis*, dahin zu extendiren vermeinen, daß das Privilegium des Vestungs-Rechts erst von denen 77. Ruthen, welche die in GOtt ruhende Kayserl. Majestät Ferdinandus II. der Stadt concedirt, an zu rechnen und die Wort: *Cum omnimoda proprietate*, auf die bona privatorum zu ziehen seyn sollten: Deme aber entgegen seye noch am 23. April 1649. zu Münster in denen Chur- und Fürsten-Räthen die Erläuterung beschehen, daß die vorhin abgemessene 77. Ruthen mit unter die Viertheil-Meil dieses Vestungs-Rechts einzuschliessen, und die Wort; *Cum omnimoda proprietate*, nicht auf die bona privatorum, sondern allein die universalem, zu ziehen seye; petunt, Kayserl. Majestät wollten, eine gleichmäßige Declaration zu ertheilen, allergnädigst geruhen; Apponunt attestatum der Chur-Maynzischen Canzley wegen obiger Declaration.

In eadem, der beeden Städt Neustadt und Sudenburg Magdeburg Abgeordneter, in duobus memorialibus de præs. 17. Oct. und 13. Nov. petit, weilen die alte Stadt sie, die besagte beede Städt, nit wieder aufbauen lassen wolle, sondern mit Ausfällen und Demolition drohen, sie wider solch Androhen in Kayserlichen Schuz zu nehmen, so dann ihnen ihre alte von denen Herrn Erzbischofen erlangte Privilegia, immassen von weyland Kayser Carolo V. auch beschehen, allergnädigst zu confirmiren.

Econtra Burgermeister und Rath der alten Stadt Magdeburg sub præs. 22. Novembris, klagen, 1. daß das Dohm-Capitul,

samt andern Collegiat-Stifftern und Clericis, ihnen nicht allein mit zusammengesezter Hand die Restitution deren in der Viertheil-Meil gelegener Aecker verweigern, sondern auch in den Aemtern und Dörfern auf dem Lande verbieten lassen, ihren Burgern keine Pächte zu geben, aus vorwendenden Ursachen, ob ihnen etliche der Stadt von denen in der Viertheil-Meil gelegene Aecker mit hinterstelligen Pacht und Zehenden verhafftet und der Rath wider solche mit der Execution nicht verhülflich wäre; 2. wird geklagt, daß in der Viertheil-Meil, biß an die alte Stadt, continue allerhand actus jurisdictionales exercirt, auch mit denen Aeckern viel Veränderungen vorgenommen werden; 3. daß in deren ihnen gehöriger Viertheil-Meil, die Vorstädt und das Closter Berg fast mehr als ihre Stadt selbst wieder erbauet werde, so gar, daß sie jezo im Begriff, eine neue Kirche aufrichten zu lassen, und als Supplicanten dieselbe ihres Privilegii demoliendi und des Fridenschlusses, quod non reædificentur suburbia, erinnert, haben sie bey dem Herrn Administratore erhalten, daß durch dessen Mollen-Vogt die Schiffarth auf der Elbe, mit Verweigerung der Zölle und Abfertigungs-Zettel, gehemmet und gesperret worden; petunt igitur bey dem Herrn Administratore per mandatum pœnale zu verordnen, daß die angestellte Arrestirung ihrer Kirchen, Hospitalien und gemeiner Burgerschafft Auffkunfften alsobalden (weilen periculum in mora und die Coloni das Getraide verdistrahiren,) wirderum abgestellet, 2. von denen Fürstlichen Beamten alle Neuerung und Attentata im Feld innerhalb der Viertheil-Meil unterlassen; 3. die Pächt und Auffkunften in den Aeckern der Viertheil-Meil bis zu Austrag dieses Fridens-Negotii an einen gewissen Ort, welcher sowohl dem Dohm-Capitel, als ihnen, Supplicanten, verschlossen werde, eingeliefert und abgeführet, dann auch 4. mit weitern Aufbauen in den Vorstädten, bey Straf 200. Marck Golds, (wie solche ihr habendes Privilegium expresse determinirt,) nicht ferner verfahren, sondern, bis zu Kayserl. Majestät Execution ihres §phi des Fridenschlusses ausgestellet werden solle. Apponunt Nro. 1. 2.

Econtra des Herrn Administratoris hinterbliebener Abgesandter, Dr Krull, sub præs. 24. Novembr. exponit, die alte Stadt Magdeburg gebe ungescheut vor, bey den Westphälischen Fridens-Tractaten seye veranlasset worden, daß die beede Landstädt Neustadt und Sudenburg nicht wiederum aufgebauet werden sollen, petit, beede solche Landstädt dergestalt in Kayserlichen Schuz zu nehmen, daß sie vor der alten Stadt sicher seyn und an Fortstellung des Bauens nicht gehindert,

sondern

sondern, denselben zu continuiren, und fortzustellen, bemächtiget seyn sollen und zu dem Ende ein Kayserliches Protectorium zu ertheilen, der alten Stadt aber, sie nicht zu hindern und von aller Thathandlung abzustehen, bey ernster Straf anzubefehlen; Repetitque contenta antecedentis memorialis 20. Junii exhibiti, apponendo denuo Attestatum Cancellariæ Moguntinæ.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti: Weilen die Quæstiones, woher der Anfang deren in Instrumento pacis enthaltenen Extension des Vestungs-Rechts und darzu verwilligter Viertheil-Meil, zu nehmen, auch wie die Wort: *Cum omnimoda jurisdictione & proprietate*, zu verstehen; Item, ob unter denen Worten: Quod in præjudicium antiquæ Civitatis reædificari non debeant Suburbia, die beede Städt Neustadt und Sudenburg begriffen, in den Hauptstritt, darüber der Herrn Churfürsten und Stände Gutachten begehrt worden, hinein laufen; so wolle sich vor Einlangung desselben, auf eines oder des andern Theils Suchen, quoad dictas quæstiones, noch der Zeit nicht wohl etwas definitive resolviren lassen.

Dieweilen aber, was die beederseits vorenthaltene und arrestirte Pächt anbelanget, ein jeder des Seinigen bedürfftig, auch wegen der Colonorum Distrahirung periculum in mora, sodann auf Continuirung des neuen Aufbauens in denen nächst an und vor der alten Stadt gelegener beeder anderer Städt allerhand Thätlichkeiten zu befahren; so möchte per interim, & sine præjudicio eines und des andern Theils, oder der Hauptsach, Burgermeister und Rath der alten Stadt anbefohlen werden, bey ihren Angehörigen zu verschaffen, daß die Pächt und Zehend aus denen in der Viertheil-Meil belegenen Aeckern für diß Jahr nochmahlen an Ende und Orte, wohin sie vor diesem gereichet worden, ausgefolget und geliefert werden, auch die in der alten Stadt sich gewaltthätigen Ausfallens und Demolirens in der Neustadt und Sudenburg enthalten sollen.

Ingleichen wäre dem Herrn Administratori mit copeylicher Einschliessung, was an die alte Stadt abgelassen wird, zu rescribiren, daß er hingegen den auf der Stadt und Burgerschafft Pächt und Gefälle geschlagenen Arrest auch relaxiren, und jedem das Seinige verfolgen, auch die Schiffart auf der Elb durch seinen Mollen-Vogt länger nicht hemmen oder sperren lassen, sodann die in der Neustadt und Sudenburg mit weiterm Fortbauen, bis zu Erör-

terung der Haupt-Sach, innen zu halten, bescheiden solle. Wird aber Ihrer Kayserl. Majestät anheim gestellt, ob sie die Befelch alsogleich abgehen lassen, oder der Stände Gutachten erwarten wollen.

*

Ihrer Kayserl. Majestät den 15. Decembr. 1653. im geheimen Rath vorgebracht, und von derselben geschlossen worden: Das Chur-Maynzische Reichs-Directorium um Beförderung der Stände Gutachten anzumahnen, und immittelst die Sach in statu quo zu lassen.

10. Jan. 1654.

Magdeburg contra Magdeburg, sive der Herr Administrator daselbst, in literis ad Imperatorem de dato 2. & præs. 22. Dec. an. pr. berichtet, daß, über die hiebevor eingebrachte Verarrestirung der Stadt Magdeburg Pfacht und Einkünfften in dem Erzstifft, er nunmehr auch wegen unbezahlter Reichs- und Crayß-Steuer und eines daher rührenden Hinterstands von 90000. Thaler, so die Erzstifftische Landschafft vor die Stadt vorgeschossen, nit weniger auch wegen Nicht-Abstellung der erhöhten Licenten und Zöllen der Stadt, nach Anleitung des leztern Crays-Abschieds die Commercia auf der Elb gesperrt habe; bittet, wann die Stadt derentwegen um Inhibition anhalten würde, ihr damit nit zu willfahren, sondern ihne vorhin darüber mit seinem Gegen-Bericht zu vernehmen. Apponit num. 1. 2. 3.

Econtra die Stadt Magdeburg de præs. 15. Dec. nechsthin, beklagt sich, daß ihr, wegen prätendirter hinterständiger Collectarum und beschuldigter Erhöhung der Zöll und Licenten, die Commercia auf der Elb von dem Herrn Administratorn niedergelegt und gehemmt werden, daß sie jedoch des Hinterstands der Reichs- und Crayß-Steuer gar nicht geständig, desjenigen halben aber, was die Erzstifftische Landschafft vor sie vorgeschossen haben solle, zu ordentlicher Abraittung vor den Kayserlichen Commissarien, die zur Execution ihres Fridens-Negotii zu verordnen seyn werden, Liquidation und Gegen-Liquidation zu thun und zu leiden, erbiethig; Desgleichen wollen sie sich auch einiger Staiger- und Erhöhung der Zöll und Licenten von Anno 1618. nit erinnern noch bekanntlich seyn: Petunt mandatum pœnale inhibitorium wider den Herrn Administratorn um Eröfnung der Commercien und Schiffarthen. Apponunt num. 1. 2.

Fiat communicatio hinc inde; auch, wann ein oder ander

Theil

Theil für sich selbsten Copias begehren werde, dieselbe ihnen ausfolgen zu lassen.

22. Jan. 1654.

Von Barby, Graf August Ludwig, sive ejus nomine Herzog Rudolph Augustus zu Braunschweig-Lünenburg sub præs. 14. Decembr. nechsthin, Exponit, was gestalt Kayser Friderich der dritte die Herrn Grafen von Barby und Myling in anno 1465. mit einem Kayserlichen Privilegio wegen freyer Schiffart uf der Elbe vor der Stadt Magdeburg vorbey allergnädigst begabet; welches in anno 1599. von Kayser Rudolpho confirmirt, auch an den Herr Churfürsten zu Brandenburg damals ihnen ein mandatum manutenentiæ ertheilt; bittet also, ermeldtes Privilegii confirmationem und die Manutenenz beeden Herrn Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg aufzutragen: Als auch dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg die Herrschafft Eglen zur Satisfaction ufgetragen, den Hherrn Grafen von Barby und Myling wegen ihres dabey habenden Rechtens keine Ergözlichkeit beschehen: So bittet er Ihr Kayserl. Majestät, daß Sie, Ihrem selbstbeliebigen allergnädigsten Willen nach, ihme dargegen die Billigkeit wiederfahren lassen wollen.

1. Communicetur per extractum der Stadt Magdeburg um ihren Bericht sub termino duorum mensium.
2. Wird der Herr Supplicant ab- und auf das Instrumentum pacis verwiesen; dabey man es allerdings verbleiben läßt.

19. Jun. 1654.

Fridenschluß im Reich, ratione §. die Stadt Magdeburg betreffend; sive die Chur-Sächßische auf den Reichs-Tag Abgesandte sub præs. 17. April, exponunt, daß die Stadt Burg Sr. Churfürstl. Durchl. von dem Erzstifft neben etlichen andern Aemtern abgetreten worden und vor 500. und mehr Jahren der freyen Schiffarth auf der Elb und Niederlag, Blumenthal genannt, berechtiget gewesen, solche auch jederzeit besessen und continuirt, bis endlich der Rath der alten Stadt Magdeburg sich Anno 1652. unterstanden und zugefahren, vermittelst etlicher Soldaten einem Schiffer von Hamburg, so in gedachtem Blumenthal angeländet, sein Schiff, samt den Kahnen und darauf vorhandenen Waaren, so über 1200. Rthlr. werth gewesen, abnehmen und nacher Magdeburg führen, hernacher andere Schiffleuth und Schiff mit Bedrohung abschrecken, und solche Turbationes seithero fortsezen lassen: So hätten sie sich auch ganz neuerlich

einer Staffel-Gerechtsamb angemaßt: Petunt, durch Kayserliche inhibitorial-mandata sine clausula dem Rath der alten Stadt Maggeburg anzubefehlen, daß sie die Stadt Burg bey dero alten Schiff-Gerechtigkeit auf der Elb und der Niederlag im Blumenthal unperturbirt lassen, das Anno 1652. abgenommene Schiff und Waaren, oder den rechten Werth dafür, neben Erstattung seither verursachten Unkosten und Schaden, cum cautione de non amplius turbando restituiren sollen; 2. an die Stadt Hamburg, Lübeck, Tangermund, Hawelberg, und andere Oerter, allergnädigste General-Patenten, sich der freyen Niederlag im Blumenthal allezeit ungehindert zu gebrauchen, schleunig ausfertigen und ihnen noch zu Regensburg ertheilen zu lassen.

In eadem die Schwedische wegen der Fürstenthum Pommern, Bremen und Verden Abgesandte zum Reichs-Tag sub præs. 7. Maji, Exponunt, sie hätten aus des Reichs-Marschalcks Ansag-Zettel vernommen, daß der *§. Instrumenti pacis: Civitati vero Magdeburgensi*, in den dreyen Reichs-Collegiis zu berathschlagen vorgenommen werden sollte; Derowegen sie zu remonstriren nicht unterlassen sollen, daß der hohen tractirenden Theilen Intention dahin gegangen, die ruinirte Stadt Magdeburg wiederum zu restauriren, und sie dießfalls in pristinam libertatem, wie sie Anno 940. von Kayser Ottone Magno privilegirt, zu restituiren seye; wie dann zu dessen mehrern Behuef ihnen das hiebeuor gegebene Privilegium fortificationis noch uf ein Viertheil-teutsche-Meil, cum omnimoda jurisdictione & proprietate, und also mit allem dem Recht, wie solchen Bezirck das Erzstifft und Geistlichkeit, und sonsten Andere zuuor besessen, extendirt, und dabeneben der Wiederbau der Vorstädten, in præjudicium civitatis, verbotten worden, wie die von ihnen allegirte und producirte Attestata erweisen, bey welchem eigentlichen Verlauf und Verstand, so mit Vorbewust der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gesandschafft abgehandlet worden, es billig zu lassen, und also ohne fernere Verzögerung ad executionem zu bringen seye. Apponunt numeros 1. 2. 3. 4. 5. und einen gedruckten Extract des Privilegii Fortificationis.

In eadem legitur der Stände Gutachten vom 16. Maji.

In eadem iidem Legati Suecici sub præs. 18. Maji referendo se ad proxime præcedens memoriale, dicunt, sie hätten vernehmen müssen, daß in den beeden höhern Collegiis von solcher Meinung abgestanden, und ein gauz widriges Gutachten gemacht seyn solle,

welches

welches (andere erhebliche Ursachen zu geschweigen,) von deßwegen nit attendirt, noch bündig seyn könne, weilen die Stände solchen Punct in Gegenwart unterschiedlicher bey dieser Sachen Herrn Mit-Interessenten, uf deren widrige Information, vorgenommen, und die dabey gehörige Umständ bey solcher Eilfertigkeit, ea, qua par est, diligentia, nicht ponderirt noch überlegt, weniger das Kayserliche vom 12. Septembr. Anno 1653. abgelassene Commißions-Decret, als vermög dessen die hierinn ergangene Acta ordentlich hätten referirt werden sollen, der Gebühr beoachtet, so gar daß sie auch genuinum sensum dicti §. Instrumenti pacis und der Königin in Schweden, als vornehmsten mit-paciscirenden Theils, eingereichte Declaration, und wie sie dieselben angenommen und verstanden, aus Augen gesezt haben: Hoffen derowegen, Ihre Kayserl. Majestät werden, in Erwegung dessen allen, solche, in re tam ardua & maximi momenti, vorgangene Uebereil- und Manglung nit billigen, sondern dem Instrumento pacis und den darinn der Stadt zum Besten specialiter benannten Privilegien nach, der ruinirten Stadt dasjenige, so ihr zu gutem verordnet, nunmehr vermittelst würcklicher Execution allergnädigst geben und geniessen lassen: Auf den unverhofften widrigen Fall aber müßten sie Ihrer Königin hierunter versirendes hohes Interesse und dero zustehende Befugnis kräftigster massen zu reserviren und vorzubehalten nit umbgehen.

In eadem, sub præs. eodem der Stadt Magdeburg Abgeordnete beschweren sich gleichergestalt, & ex iisdem fere rationibus, wider der Stände Gutachten, und bitten, in solche, so viel deren dem Fridenschluß und daraus nothwendig erfolgende Consequenzen zuwiderlaufen, als Supremus pacis executor nicht zu verwilligen, noch vom Fridenschluß abzuweichen, sondern die Stadt zu demjenigen, was ihr desselben klarer Buchstab und die darinn enthaltene Privilegia zu Gutem verordnen, dermaleins durch würckliche Execution und Vollstreckung kommen und gelangen zu lassen.

In eadem, des Herrn Administratoris gewesener Abgesandter, Johann Krull, sub dato Regensburg, 15. Maji, exponit, daß der Kayserliche Geheime Rath, Herr Isaac Vollmar, ihme referirt, welchergestalt Kayserl. Maj. es nunmehr bey dem von Chur-Fürsten und Ständen gemachten Concluso über den *§. Civitati vero Magdeburgensi* allerdings bewenden und verbleiben zu lassen, auch derentwegen entschlossen, auch die eingerathene Commißion zur Determination der ein-Viertheil-Meil-Wegs förderlich anzuordnen; Wegen der

Erb-

Erbhuldigung und anderer Præstandorum aber, auch Restauration der beeden Landstädt Neustadt und Sudenburg, und daß den Privatis und der Geistlichkeit ihre in der Viertel-Meil gelegenen Güter ferner verbleiben und gelassen werden sollen, ein allergnädigst Confirmation-Decret ausfertigen und ausstellen zu lassen: Quapropter agit gratias & petit, solches Decretum confirmatorium förderlichst ausfertigen zu lassen; sodann den verordneten Herrn Commissariis sogleich mit aufzugeben, daß sie denjenigen Possessoribus der Neustadt und Sudenburg, welche wegen Befestigung der alten Stadt Magdeburg ihre Areas und Pläz zurück lassen müssen, zu annehmlicher rechtmäßiger Satisfaction verhelfen, auch, ehe und bevor solche würcklich abgestattet, die alte Stadt, solcher Pläz sich anzumassen, nit befugt seyn solle.

Fiat Commissio auf die vorhin verordnete Commissarios, quibus includatur der Stände Gutachten, mit Befelch, daß sie demselben allerdings gemäs verfahren und Ihr Kayserl. Majestät den Verlauf berichten sollen: Was aber der Fürstlich-Magdeburgische Abgesandter in obbemeldtem seinen leztern Memorial de dato Regensburg den 15. Maji wegen Bezahlung der Arearum oder abgenommenen Plätzen begehrt, dessen, weilen es unter währenden Krieg beschehen, und unter die aufgehebte Kriegs-Schäden gehörig, und also diß Begehren dem Instrumento pacis zuwider, wäre gegen den Herrn Commissariis nichts zu gedencken.

Et hoc referatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti.

* * *

17. Jun. 1650.

Zu Anhalt, Fürst Augustus, Johann Casimir, Christian, Friderich vnd Johann, alle Fürsten zu Anhalt, für sich vnd wegen ihres vnmündigen Vetters, Fürst Wilhelm Ludwig zu Anhalt, sub præs. 17. Maji nechsthin, exponunt, daß sie von weyl. Kayser Carolo V. privilegirt worden, wann ein Erz- oder Stifft, dauon sie Lehen empfangen, in weltliche Händ gerathen würde, daß sie alsdann die Lehen nit mehr von solchem Stifft, sondern immediate von Ihrer Kayserl. Majestät, zu empfangen haben sollten: Nachdem nun es mit dem Stifft Magdenburg in diesen Weg gerathen, so bitten sie hierüber eine schrifftliche Declaration zu ertheilen. Apponunt confirmationem privilegii sub A.

Die Supplicanten auf den Fridenschluß zu weisen.

Son-

* * *

Sonsten sehe man von disen des Erzstiffts und der Statt Magdeburg Angelegenheiten das Waltherische Register über H. von Meiern Westphäl. Frid. Handl. Art. Magdeburg, Erzstifft; Magdeburg, Statt; desgleichen seiner Regensb. K. Tags-Handl. Register, Art. Magdeburg, so dann mein Teutsch. Staatsr. 34. Theil, S. 438. u. f. 40. Theil, S. 315.

Articulus XI.

§. 9. Cæterum, quod ad quatuor Dynastias seu Præfecturas, Querfurth, Gütterbock, Damb & Borck, attinet, cum illæ jam olim Domino Electori Saxoniæ traditæ sint, in ejusdem quoque ditione permaneant in perpetuum; cum hac tamen reservatione, ut, quæ hactenus ratione earundem ad Collectas Imperii & Circuli contributa fuit Quota, à dicto Domino Electore Saxoniæ in posterum exsolvatur, eaque Archiepiscopatui dematur, & hujus rei expressa fiat provisio in Matricula Imperii & Circuli. Egeln.

Ut autem inde causata imminutio redituum Cameralium & ad mensam Archiepiscopalem pertinentium aliquatenus resarciatur, jam dicto Electori Brandenburgico, & Successoribus suis, non solum statim post concluſam Pacem Præfectura Egeln, quæ alias ad Capitulum spectabat, pleno jure possidenda & fruenda tradatur, cassato Processu à Comitibus de Barby aliquot adhinc Annis moto; sed etiam facultas sit, obtenta Archiepiscopatus possessione, quartam partem Canonicatuum Cathedralium, illis decedentibus, extinguendi, eorumque reditus Cameræ Archiepiscopali applicandi.

8. Mart. 1650.

Fridenschluß im Reich, Dohm-Dechant, Senior vnd Capitel zu Magdeburg sub dato 24. Septembr. & præs. 12. Novembris 1649. Exponunt, daß, nachdem sie das Amt Eglen vor 118. Jahren titulo oneroso acquirirt, sie seithero noch mehr andere Gütter erkaufft hetten, welche besagtem Amt nit incorporirt, sondern nur bißweilen, der Commodität wegen, von Einem Beamten administrirt worden. Wann nun besagtes Amt Eglen, vermög Fridenschluß, der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg einzuraumen; so müßten sie die Beysorg tragen, daß mit selbigem Ambt auch solche neu-erkauffte Güter begehrt werden dürfften: Bitten derentwegen, Herrn Georg Wil-

helmen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg Commißion aufzutragen, daß Seine Fürstl. Gnaden die Einraumung besagtes Amts solchergestalt, wie sie es Anno 1531. erkaufft, gestatten, was sie aber seithero weiter an sich gebracht vnd darzu würcklich nit gehörig gewesen, ihnen lassen sollen.

In eadem, der Herr Administrator zu Magdeburg, de dato 5. Octobr. & præs. 12. Novembr. anno 1649. recommendat des Dohm-Capituls allerunterthänigstes Supplicirn.

Econtra der Herr Churfürst zu Brandenburg, sub dato 7. & præs. 22. Decembris 1649. Exponit, daß er glaubwürdig berichtet werde, daß das Dohm-Capitel sich bemühen solle, einige zu dem Ambt Eglen gehörige Stückh für sich zu erhalten, vnd, vnter dem Vorwand, daß dieselbe vor etwa 118. Jahren nicht darbey gewesen, sondern dieselbe seithero dazu erkaufft worden, von demselben abzuziehen: Petit, hierunter, zu seinem vnd seines Haußes Präjudiz vnd Nachtheil, seiner vngehörter, nichts zu verhengen, adjungendo rationes, daß Ihre Kayserl. Majestät selbsten wohl vrtheilen werden, daß ihme bemeldtes Ambt also vnd mit den Pertinenz-Stücken gegeben worden, wie es sich bey Schliessung des Fridens befunden, indeme das Instrumentum pacis absolute vnd de præsenti disponire, auch dabey ganz kein Auszug beschehen seye, überdas er solches Amt titulo onerosissimo, indeme dem Herrn Churfürsten zu Sachßen 4. Erzstiftische Aemter applicirt worden seyen, bekomme.

Includatur sowohl des Capituls als des Herrn Churfürsten Schreiben denen verordneten Kayserlichen Commissariis, Blumenthaln vndt Plettenberg, daß sie beede Theil hierüber vernehmen, vnd also, vigore instrumenti pacis, & arctioris modi exequendi, die Einraumung vornehmen vnd verrichten sollen.

Articulus XI.

Titulatur. §. 11. Ratione Tituli autem conventum est, ut jam dictus Dominus Elector, cum tota Domo Brandenburgica, & in ea omnes & singuli Marchiones Brandenbugici, Duces Magdeburgenses & Principes Halberstadienses & Mindenses appellentur & scribantur.

24. Jan. 1654.

Chur-Brandenburgische Abgesandten, sub præs. 9. hujus, beschweren sich, daß unerachtet des *art. 11. §. In bis vero*, allwo statuirt, daß Chur-Brandenburg der Titul: Herzog zu Magdeburg, Fürst

Fürst zu Halberstadt und Minden, gegeben werden solle, ettliche Stände des Reichs doch, insonderheit aber die geistliche Fürsten und Bischoffen, und der jezige Administrator zu Magdeburg, Sr. Churfürstl. Durchl. diesen Titul zu geben sich verwaigern und denegiren: Nachdeme aber die Disposition des Fridens klar und hell, Ihr Kayserl. Majestät auch Sr. Churfürstl. Durchl. solchen Titul niemals denegirt, dero Exempel auch die andere Reichs-Stände billig folgen sollten, und, daß wider den Fridenschluß einzige Exception nit angehört werden solle; Als bitten Sie, Ihr Kayserl. Majestät wollen Ihro allergnädigst belieben lassen, bey gegenwärtigem Reichs-Tag es dahin zu befürdern, damit in diesem Puncten nicht weniger, als andern, dem Instrumento pacis nachgelebt und Se. Churfürstl. Durchl. von allen Churfürsten und Ständen, geistlichen und weltlichen, hohen und niedern Stands, bevorderist aber von den Chur- und Fürsten, wie auch von dem Administratorn zu Magdeburg, dieser verglichene Titul: Herzog von Magdeburg, Fürst von Halberstadt und Minden, gegeben werden möge.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti: Daß diese Titulatur vor Chur-Brandenburg an bemeldtem Ort verglichen; dahero gehorsamster Reichs-Hofrath dieses Petitum für ganz billig befinde, und stelle Ihrer Kayserl. Majestät unterthänigst anheimb, ob Sie entweder ein Decretum an das Reichs-Directorium derentwegen ergehen, oder aber den Chur-Brandenburgischen Gesandten andeuten lassen wollen, daß sie diejenige Stände, welche solchen Titul zu geben verweigern, specificiren sollen, und dann denselbigen, solchen zu geben, anbefehlen wollen; und wäre gehorsambister Reichs-Hofrath benebenst der unterthänigsten Meinung, weilen Chur-Brandenburg von Zeit seiner Regierung einige Lehen über seine Chur-Fürstenthumb und Landen nit empfangen, Ihr Kayserl. Majestät möchten Sr. Churfürstl. Durchl. eine gewisse Zeit und Termin zu der Lehens-Empfängnis bestimmen und ansezen.

Articulus XI.

§. 12 Regia quoque Majestas Sueciæ restituat Domino Electori (Brandenburgico,) pro se & Successoribus suis, Hæredibus, atque Agnatis masculis, Hinter-Pommern.

1. reliquam Pomeraniam ulteriorem, cum omnibus appertinentiis, bonis & juribus, secularibus & ecclesiasticis, pleno jure, tam quoad dominium utile, quam directum;

Deinde Colbergam, cum toto Episcopatu Caminensi, omnique jure, quod ulterioris Pomeraniæ Duces hucusque habuerunt in collatione Prælaturarum & Præbendarum Capituli Caminensis; ita tamen, ut salva maneant jura Majestati Sueciæ supra concessa, atque Ordinibus & Subditis in restitutis partibus ulterioris Pomeraniæ Episcopatuque Caminensi competentem eorum libertatem, bona, jura & privilegia, secundum tenorem Literarum reversalium, (quibus etiam Ordines & Subditi dicti Episopatus gaudere debent, ac si iis directe datæ essent,) cum libero Augustanæ Confessionis exercitio, juxta invariatam Augustanam Confessionem, absque ulla perturbatione perpetim fruendo, circa Homagii renovationem & præstationem omni meliori modo confirmet & conservet.

19. Febr. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive Herzog Augustus zu Braunschweig vnd Lünenburg, de præs. 16 hujus intercedit für Fraw Anna, gebohrne Herzogin zu Stettin, Pommern, Herzogin zu Croy vnd Archot, daß Ihr Kayserl. Majestät entweder dero Commissarien, welche sie zu den vorwesenden particular-Tractaten der Pommerischen Landen halben verordnen mögten, dahin instruiren, oder aber, da deren keine persöhnlich dabey erscheinen sollten, dem Successorn der Pommerischen Landen obgedachte seine Frau Muhm gnädigst recommendiren wolten, damit sie 1. wegen deß leztabgelebten Herzogen zu Pommern, als ihres Herrn Bruders, Leich-Bestettigung, 2. Bezahlung dessen Schulden, 3. dessen hinderlassenen vnd Ihr gebührenden Erbschafft, 4. wegen dieser traurigen Fällen ein honorabler Abschnitt gegeben, vnd sie in ihren rechtmeßigen Petitis nit enthöret werden möchte.

Includatur den Kayserlichen Gesandten zu Münster und Oßnabrugg, mit dem Befelch, daß sie sich über diese Prætensiones mit den Braunschweig-Lünenburgischen Gesandten weiter vernehmen vnd informirn, vnd hernach, mit Zuthun derselben, so viel ohne Präjudiz deß geschlossenen Fridens beschehen kan, diese Sach, sowohl bey den Schwedischen Plenipotentiariis, als auch bey Chur-Brandenburgischen Abgesandten, in meliori forma recommendiren.

1. Jun. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive der Churfürstlich-Brandenburgische Rath vnd Abgeordnete, Matthias Krockau, de præl. 16. præt. (wann das Anbringen in den Reichs-Hofrath geliefert worden,) 26.

Majl

Maji nechsthin, congratulatur Suæ Cæs. Majestati wegen der neuen vollzogenen Kayserlichen Heyrath, vnd beschwert sich benebens über die Cron Schweden, daß mit derselben wegen der Gränzscheidung der Vor- vnd Hinter-Pommerischen Landen noch dato keine Richtigkeit getroffen werden können, indem nemlich die Cron Schweden latitudinem litoris orientalis über Berg vnd Thal, über Wälder vnd Aecker, Städt vnd Dörffer, extendiren wollen, welches bey 12. Meil Wegs in die Länge vnd in die Breite biß in 5. Meil, so mit einer Million vnd einer Tonnen Golds nicht zu bezahlen, in sich beschliessen; wie er solches alsobald aus seinem Abriß, so die Schwedische Commissarii verfertigen lassen, oculariter demonstriren könne, vnd hierzu einen oder zwey Geheime oder Reichs-Hofräth zu verordnen bittet: Weilen nun solches dem Fridenschluß vnd aller Billigkeit entgegen, und gleichwohl Ihr Churfürstl. Durchl. nichts desto weniger, einen Strich Landes von ettlichen Meil Wegs in der Lenge abzutretten, sich erklert, dagegen zwar an Königlich-Schwedischer Seiten auch etwas nachgelassen, jedoch das meiste, so sie vorhin prätendirt, einzubehalten, gänzlich vorgenommen, insonderheit aber durch Behauptung der Licenten in den Hinter-Pommerischen Landen Ihrer Churfürstl. Durchl. eine unerhörte Servitut aufdringen wollen; als leben sie der Hofnung, Ihr Kayserl. Majestät werden es bey Ihrer Declaration dieses Orts halben bewenden lassen; beschwern sich dabenebens über die Pressuren vnd Entziehung der Intraden in den Hinter-Pommerischen Landen, vnd daß die Schwedische Regierung die Appellation von dar an das Cammer-Gericht nit verstatten wolle; bitten hierauf: 1. Dem Schwedischen Ansuchen wegen der Belehnung über die cedirte Lande kein Gehör zu geben, bis vorher die Königin in Schweden demjenigen, worzu sie das Instrumentum pacis obligirt, ein vollkommenes Genügen geleistet, vnd die vorenthaltene Länder dem Herrn Churfürsten, cum fructibus perceptis & percipiendis, abgetretten; zu welchem Endt Ihr Kayf. Majestät dem allhiesigen Schwedischen Residenten dergleichen Anzeig vnd Remonstrationen thun lassen wollen; 2. werden es Ihr Churfürstl. Durchl. für eine sonderbare Kayserliche Gnad annehmen, wann Ihr Kayserl. Majestät selbsten ein beweglich Schreiben an die Königin in Schweden abgehen liessen, vnd die Vnbilligkeit des Schwedischen Begehrens vnd daß die Königin sich mit des Herrn Churfürsten Oblation befridigen sollte, ausführlich remonstriren theten; sodann 3. wollen Ihr Kayserl. Majestät sowohl an den Herrn Churfürsten, als auch absonderlich an die sambentliche Hinter- vnd Vor-Pommerische

Ständt rescribiren, daß der Herr Churfürst in nichts, so dem Fridenschluß vnd dem Reich zuwider, condescendiren, vnd die Ständ zu keiner Huldigung sich verstehen sollen, bis die Handlung mit dem Herrn Churfürsten auf die gethane billige Vorschläg geschlossen worden. Apponuntur Credentiales Serenissimi Electoris, cum inscriptione Domini Procancellarii, vmb förderliches Gutachten.

Fiat Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath halte vor billig, daß Ihr Kayserl. Majestät dem Herrn Churfürsten wegen seiner Restitution die Hand biete, befinde aber des Abgeordneten Petita dermassen gestellt, daß Ihr Kayserl. Majestät demselben zu deferiren, in alle Weg bedencklich: Dann so viel das erste belangt, nemlich, daß die Schwedische Belehnung deßwegen aufgehalten werden solle, seye solches noch nit de tempore, weilen ex parte Schweden darumb noch nit ordentlich angesucht: Wann aber die Cron Schweden darumb einkommen werde, vnd entzwischen der Vergleich wegen der Gränzstrittigkeit, auch die Chur-Brandenburgische Restitution, noch nit vollzogen, alsdann würde erst davon zu reden sein, ob vnd wie weit diesem Petito zu deferiren.

Bey dem andern Petito falle diß Bedencken vor, daß Ihr Kayserl. Majestät der Königin in Schweden noch niemals zugeschrieben, auch mit dem allhiesigen Residenten Bernklau, in Ermanglung seiner gnugsamen Legitimation, noch in keinen Sachen tractiren lassen.

Wie ingleichem, so viel das dritte belangt, die Huldigung der Ständ vnd Vnterthanen in denjenigen Pommerischen Landen, so der Cron Schweden durch den Fridenschluß zugeeignet worden, wegen dieser Strittigkeit nit gehemmet, oder aufgehalten werden könne, weilen im Fridenschluß der Cron Schweden solche Länder so viel vnd insonderheit gleich ab eo die mit der Huldigung anweisen, auch der Haupt-Executions-Receß, welcher so wohl, als der Fridenschluß, pro norma zu halten, vermöge, daß die Hinter-Pommerische Landen alsdann erst evacuirt vnd dem Herrn Churfürsten abgetretten werden sollen, wann zuvorderist wegen der Gränz- vnd andern geringschäzigen Sachen genzliche Richtigkeit getroffen seyn werde.

Extrahantur formalia ex instrumento pacis *art. 10. §. 2. 3. 14. & art. 11. §. 10. & art. 1.* Inzwischen aber wäre Reichs-Hofrath der gehorsambisten Meynung, weilen vorkommt, daß der hiesige Schwedische Resident seiner Legitimation mit nechstem

stem gewertig, es mögten, wann dieselbe einkommen vnd für sufficient angenommen, Ihr Kayserl. Majestät durch jemand dero Räthen demselben diese Chur-Brandenburgische Beschwerden vorhalten vnd dahin erinnern lassen, daß er solches Ihrer Königl. Majestät hinterbringen vnd das Werck dahin richten wolle, damit diese Gränz-Strittigkeiten nach billigen Dingen dermahleins hingelegt, vnd Ihre Churfürstl. Durchl. mit der Restitution ihrer Landen weiter nit aufgehalten werden; Zum Fall aber Ihr Kayserl. Majestät solches immittelst durch den Herrn Duca di Amalfi, wie es neulicher Zeit in andern Fällen auch geschehen, dem Schwedischen Generalissimo remonstriren, vnd deßwegen zuschreiben lassen wollen, hette Reichs-Hofrath auch kein Bedencken: Wann auch der Churfürstlich-Brandenburgische Abgeordneter in specie einkommen, vnd, daß die Cron Schweden Vorhabens were, auch von den Chur-Brandenburg gehörigen Pommerischen Ständen vnd Vnterthanen die Huldigung anzunehmen, bescheinigen, vnd darauf bitten sollte, daß Ihr Kayserl. Majestät denenjenigen Ständen vnd Vnterthanen, welche Chur-Brandenburg in denen Hinter-Pommerischen Landen, vermög Fridenschluß, zugehörig, inhibiren wollten, daß sie der Cron Schweden, auf anmuthen, die Huldigung nit leisten sollten, mögten Ihr Kayserl. Majestät hierinnen allergnädigst willfahren, vnd deßwegen Patenten an gedachte Ständt vnd Vnderthanen abgehen, vnd dem Chur-Brandenburgischen Abgeordneten solche zustellen lassen.

*

Lectum coram Sac. Cæsar. Majestate in Consilio secreto 12. ejusdem & conclusum: Weilen der Abgeordnete mit einem anderweiten Memorial einkommen; also solle dasselbe in pleno deliberirt vnd Ihrer Kayserl. Majestät wieder vorgebracht werden; welchemnach sich dieselbe alsdann in dieser Sachen gnädigst resolviren wollen.

19. Jun. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Pommerische Gränzscheidung betreffend; sive Chur-Brandenburgischer Abgesandter, sub præs. 6. hujus berichtet, was die Chur-Brandenburgische hierzu verordnete Commissarii wegen solcher Gränz-Tractaten überschrieben; Nemblich, daß das Schwedische Gubernement im Werck begriffen, auf dem angestellten Pommerischen Landtag den 26. Maji styli veteris, nit

allein

allein super abolitione gravaminum & confirmatione privilegiorum mit den Pommerischen Ständen zu tractiren, sondern auch, nach abgerichteten beeden Puncten, (wie dann der Landtag zu 4. oder 6. Wochen zu wehren pflege,) die Erbhuldigung anzumuthen, referirt sich derowegen auf sein voriges Memorial, vnd bittet umb ein Kayserliches Rescriptum inhibitorium an die Vor- vnd Hinter-Pommerische Ständt, mit Erleutterung etlicher Dubiorum, so er entzwischen per discursum verstanden, von dem Gegensaz angezogen worden seyen, mit nochmaliger allerunterthänigster Bitt, an gemeldte Ständt ein ernstliches Rescript zu ertheilen, der Königin vnd Cron Schweden keine Erbhuldigung zu leisten, biß zu erst die Abtretung oder Retradition der Hinter-Pommerischen Landen vnd dem Fridenschluß ein vollkommenes Genügen geschehen, auch Seine Churfürstl. Durchl. zu würcklicher Regierung ihrer Land gereichen, da sie alsdann hinwiederumb erbietig, an Extraction des Diplomatis oder Ausfertigung des Gehorsamb-Briefs nicht hinderlich zu seyn. Apponit copias zweyer Attestationen von dem Kayserlichen Gesandten vnd dem Maynzischen Directorio zu Nürnberg, wegen daselbst wider den Haupt-Receß, die Pommerische Grenz-Strittigkeit betreffend, eingewendter Protestation.

Fiat Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath befinde in dem leztern Anbringen des Chur-Brandenburgischen Gesandten keine Vhrsach noch Motiven, von dem vorigen Gutachten zu weichen: Obwohlen aber die Gränz-Strittigkeit zu gütlicher Vergleichung ausgesezt; so verstehe sich doch solches secundum arbitrium boni viri, nit ad arbitrium Suecorum: Derohalben, wann die Schweden das littus in infinitum extendiren, oder auch die Tractaten zu lang protrahiren wollten; so wehren Ihr Kayserl. Majestät befugt, ihre Officia zu interponiren, vnd die Cron Schweden durch bequemliche Weg zur Billigkeit anzuweißen: Vor dißmal aber möchten Ihr Kayserl. Majestät durch dero vornehmen Räthe einen dem Abgesandten die Vrsach, warumb sie seinem Begehrn ratione des gebettenen Rescripti inhibitorii nit deferiren könnten, andeuten lassen: Wollten aber, seinem Erbieten nach, von ihme vernehmen, wie weit die Schweden das Littus zu extendiren begehren, neben andern Informationen, so zu dieser Sach nöthig seyn möchten, vnd woran sich das Werck gestossen oder angestanden.

26. Jul. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Pommerische Landen betreffend; sive der Chur-Brandenburgische Rath Mathias Krockow, sub præs. 2. hujus, agit gratias pro communicatione memorialis, so von dem Königlich-Schwedischen Regierungs-Rath Biorenklau den 7. Maji nechsthin der Reichs-Belehnung halben eingereicht worden und acceptirt zuvorderist, im Nahmen seines gnädigsten Herrn, die Königlich-Schwedische Erklerung, daß über die von Chur-Brandenburg cedirte Landen keine Reichs-Belehnung geschehen könne, ehe und zuvor die Gränzscheidung in Pommern und andere geringschäzige Sachen ihr vollkommene Entscheidung erlanget: Weilen aber die Schwedische Commissarii, weit über Jahres-Frist, die Gränz-Tractaten durch nichtswürdige und dem Instrumento pacis zuwiderlaufende Einwürff bis dato protrahirt; so bittet er, wann obgedachter Schwedische Rath seine Person gebührend legitimiret, vnd dessen Memorial wird vorgenommen werden, einen certum terminum peremptorium zu präfigiren, in welchem die Königl. Majestät in Schweden, ohne ferner Verzörung, vor der Reichs-Investitur mit Sr. Churfürstl. Durchl. ehistes Richtigkeit zu treffen vnd die Hinter-Pommerische Lande, samt dem Stifft Camin, Ihrer Churfürstl. Durchl. pleno jure abzutretten.

In eadem der Churfürstlich-Brandenburgische Abgesandte Joachim Friderich Freyherr von Blumenthal, sub præs. 3. hujus referendo se auf diejenige Klag und Beschwerden, welche der Krockau wider die Königlich-Schwedische Verzögerung der Pommerischen Gränz-Tractaten allbereit vor diesem eingebracht, beschwert sich weiter, daß, ungeacht sein gnädigster Herr in selbigen Tractaten noch mehr nachgegeben, dannoch die Königlich-Schwedische Ministri dieselbe je länger je mehr protrahiren, vnd die vorhin beliebte Ding wider retrahiren, auch viel neue Postulata auf die Bahn brächten, und also genugsam zu verstehen geben, daß sie wenig Lust hetten, dem Herrn Churfürsten das Seinige bald zu restituiren: Petit ergo 1. ein allergnädigstes Rescript an die samtliche Pommerische Stände, daß sie der Königin vnd der Cron Schweden die begehrte Erbhuldigung keineswegs leisten, es seyen dann Ihrer Churfürstl. Durchl. die Hinter-Pommerische Landen völlig restituirt; 2. bedanckt er sich, in Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchl. für die bishero zu Empfahung der beeden Fürstenthumb Halberstadt vnd Minden behöriger Lehen vergönnte Dilation, & petit Ihrer Churfürstl. Durchl. nunmehr einen gewissen Termin zu

deren Verleihung anzusezen, vnd sie alsdann zu deren Empfahung in Kayserlichen Gnaden zu verstatten; dann was Hinter-Pommern betrifft, vermeinten Seine Churfürstl. Durchl. weilen Sie bereit in Anno 1642. mit ganz Vor- vnd Hinter-Pommern beliehen worden, daß deren weitere Belehnung unnöthig.

1. In Primo, dicatur dem Krockow, daß sein Petitum zu gebührender Zeit solle in Obacht genommen werden.
2. Remittatur der von Blumenthal auf voriges Conclusum, so dem Krockow gegeben worden.
3. Dicatur dem von Plumenthal, wann er der Chur-Brandenburgischen Belehnung halben ordenlich einkommen wirdt, so werden sich Ihr Kayserl. Majestät weiter resolviren.

18. Jan. 1652.

Fridenschluß im Reich; sive Chur-Brandenburgischer Abgesandter, Matthias Crackau, in puncto restitutionis & evacuationis der Hinter-Pommerischen Landen, wie auch angemaßten Licenten Cassation vnd vorenthaltener Aemter Sazig vnd Calbaz, in zweyen gleichlautenden Memorialien sub præs. 22. Dec. anno 1651. vnd hodierno contra die Cron Schweden, berichtet, was gestalt sein gnädigster Herr, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, bey der zu Stettin in Pommern vorgangener Gränz-Commißion sich so weit überladen, daß sie nit allein die Stadt Camin, ungeachtet selbe unter denen im gemeinen Fridenschluß aus Hinter-Pommern der Cron Schweden reservirten Städten, benanntlich Stettin, Garz, Damin, Gollnow, sambt der Insul Wollin, nicht mit begriffen, und dahero von Schwedischer Seitten der Billigkeit nach nicht hetten sollen begehrt werden, sondern über dieß ansehentliche Wiltbahnen, als die ganze Stainizer-Heyde, ungefehr anderthalb Meil Wegs breit, der Cron Schweden dahin gegeben, und darüber ihro eine solche latitudinem littoris überall zueignen lassen, dergleichen weder in gemeinen Kayserlichen Rechten, noch bey einigen Scribenten schwerlich zu finden seyn wird, und sich in allem übrigen dergestalt erweisen, daß die Königlich-Schwedische Commissarii sich billig darmit hetten contentirn vnd die würckliche Retradition der Hinter-Pommerischen Landen nit weiters differiren sollen; So werde er jedoch aus Stettin von den Chur-Brandenburgischen Commissariis berichtet, daß an Schwedischer Commissariorum Seiten noch zwey Postulata hervorgebracht, dardurch die Restitution der Hinter-Pommerischen Landen zu retardiren; vnd zwar 1. werden von den Schwedischen Commissariis die Licen-

ten

ten extra loco cessa überall in denen Hinter-Pommerischen Landen vnd See-Hafen perpetuirlich zu behalten begehrt, vnd daß dem Königlich-Schwedischen Licenten-Einnehmer zu Anrichtung einer Licenten-Cammer in denen in Hinter-Pommern gelegenen Städten, benanntlich Treptow, Colberg, Rügenwald vnd Stolp, eine gewisse Behausung möchte aßignirt werden; 2. prätendirte man etliche aus der Chur- vnd Marck-Brandenburg ausstendige Armistitii-Gelder, bis zu deren Abstattung die Schwedische Commissarii die beede vornehmste Pommerische Aemter, Sazig und Colbaz, jure retentionis, einzuhalten gemaint weren, und remonstrirt hierauf, ex causis & rationibus memoriali insertis, ad longum, wie unbillich dieses der Schwedischen Commissariorum erstes Begehren seye und è diametro dem Fridenschluß, auch denen gemeinen Rechten vnd aller Vernunfft, zuwiderlaufe: In dem andern aber were man ihnen einziges Residuum nit geständig, auch alle ingehabte Marckische Pläze vnd Vestungen allbereit retradirt, sothanige Forderung auch zu denen Pommerischen Sachen nicht gehöre, vnd mit denselben weniger dann nichts zu thun habe; dahero hette man sich auch einiger Retention der bemeldten beeden Pommerischen Aemter nit anzumassen; Zumahlen dergleichen Procedurn und Repressalien, so wohl in gemeinen Rechten, als den heilsamen Reichs-Constitutionen, bey harter Poen verbotten, und, vermög des Fridenschluß, der Cron Schweden obliege, von dergleichen Pfandungen abzustehen, und wegen solcher nichtig angegebenen Marckischen Armistitii-Gelder die Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, dafern man sie des Anspruchs nit entlassen wollte, in foro competenti actione ordinaria zu beklagen, vnd daselbsten richterliche Erkänntniß zu gewarten, & petit: Ihr Kayserl. Majestät wollten gnädigst geruhen, solcher vorsezlicher Verzögerung nit lenger nachzusehen, sondern der Königin in Schweden durch ein Kayserliches Rescript ufs beweglichst remonstrirn zu lassen, daß, Inhalts gemeinen Fridenschluß, die Cron Schweden zu einigen Licenten in Ihrer Churfürstl. Durchl. Territorio oder Hinter-Pommern nicht berechtigt, dahero dieselbe abzustellen und zu caßirn, mit fernern Anhang, weilen die Gränzscheidung in Pommern zwischen der Cron Schweden und Chur-Brandenburg ihre Richtigkeit erlangt haben solle, die vollkommene Restitution vnd Evacuation der Hinter-Pommerischen Landen, aus einigem andern hervorgesuchten Prätext, nicht weiter zu differirn, sondern ohne fernern Verzug ins Werck zu richten vnd zu vollziehen.

In eadem, die Stadt Rostock; sive ejus nomine Johann

Graß, contra die Cron Schweden, in zweyen unterschiedlichen Memorialien sub præs. 28. Septembr. vnd 4. Decembr. demonstrirt ad longum ex causis insertis, wie unbillig, und wider den allgemeinen Fridenschluß, bemeldte Cron Schweden nit allein ihnen die Schanz Warnemunde vorenthalte, sondern auch die daselbsten aufgeschlagene Licenten continuiren, und einzige Apparenz nit vorhanden, daß die Schweden die gebührende Restitution der Schanz vollziehen und die Licenten caßiren sollten; sondern sezten dieselbe von Tag zu Tag höher, also, daß hierdurch aller Handel von der Stadt ab- vnd gegen Wißmar gezogen, vnd also in äusserste Ruin vnd Verderben gesezt; Gestalt dann der meiste Theil der noch wenigen armen Burgern resolvirt, wofern diesem Unheil nicht sollte gesteuret werden, die Stadt Rostock gänzlich zu verlassen, und ihr Stückl Brod anderwerts zu suchen: Antwortet zugleich gar ausführlich auf des Herrn Pfalzgrafen an Herrn Piccolomini abgangenes Antwort-Schreiben: Et petit, sowohl die jüngst eingereichte fernere Remonstration- vnd Imploration-Schrifft, als auch diese special- unhintertreibliche Widerlegung, samt der armen höchstbedrangten Stadt, vnd des ganzen Lands, Noth in allergnädigste Kayserliche Consideration mit solchem Nachdruck zu ziehen, damit der Stadt solche Land- und Reichs- verderbliche Beschwerden durch die im Fridenschluß veranlaßte Mittel und Weg auf das schleunigste abgenommen werden möchten, und also die in den lezten Zügen gleichsam liegende schwer-betrübte arme Statt Rostock nur in etwas wiederum respiriren, vnd Ihro Kayserl. Majestät noch desto lenger in voriger ohnausgesezter Treu allergehorsamst beygethan bleiben könne.

In eadem, der Fürstl. Meggelburgische Abgesandter Abraham Kayser in einem Memorial sub præs. 25. August. 1651. samt Beylagen Lit. A. usque . . . . . Repräsentirt gleichmeßig, ex rationibus insertis, die unbillige Vorenthaltung dieser Schanz Warnemunde vnd Continuation der Licenten, & petit ebenmeßig, wie die Stadt Rostock.

Ihro Kayserl. Majestät mit Erinnerung des den 12. Jan. Anno 1651. verfaßten und im geheimben Rath den 14. ejusdem placidirten Gutachten, die einkommene Memorialia per extractum unterthenigst vorzutragen: Gehorsambister Reichs-Hofrath were nochmals der unterthenigster einhelliger Meinung: Weilen die durch den General Lieutenant, Herrn Duca d'Amalfi, an den Königlich-Schwedischen Generalissimum, Herrn Pfalzgrafen Carl Gustav, abgeloffene Erinnerungs-Schreiben nit allein

lein nichts fruchten, noch verfangen, sondern die Fridens- und Executions-Handlungen, auch der Fridenschluß selbsten, in einen ganz unfundirten vnd eigennüzigen Verstand gezogen werden wollen, daß zwar die hiebeuor eigerathene Commißion auf die Ober- und Nieder-Sächsische ausschreibende Fürsten, als ohne das Ordinarios Executores, pro facienda executione, nach Inhalt des Fridenschluß vnd arctioris modi exequendi, genugsam fundirt; jedoch noch zur Zeit der Glimpf gegen die Cron Schweden zu gebrauchen, vnd, dafern Ihr Kayserl. Majestät selbsten an die Königin schreiben könnten, das von Chur-Brandenburg vnd der Stadt Rostock, wie auch von den Herrn Herzogen zu Meggelburg begehrtes Kayserliches Rescriptum zu uerwilligen und auszufertigen: Nachdeme aber Reichs-Hofrath nicht wisse, ob die Titulatur zwischen Ihr Kayserl. Majestät und der Königin in Schweden verglichen, und Ihr Churfürstl. Durchl. wie auch Herrn Herzog zu Mechelburg und die Stadt Rostock sich über die Verzögerung der Justiz beschweren; als könnte, so viel Rostock und die Schanz Warnemünde betrifft, wie auch die Hebung der Licenten daselbst, den Nieder-Sächsischen ausschreibenden Fürsten, so viel aber Brandenburg wegen der Licenten in locis non cessis und darumb vorenthaltener völliger Restitution der Hinter-Pommerischen Landen, und absonderlich der zweyen Aemter Salzig vnd Colbaz belangt, Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vnd Herrn Herzogen Augusto zu Braunschweig, mit Beyschliessung der Acten, Commißion dahin aufgetragen werden, damit dieselbe als Ihr Kayserl. Majestät und des Reichs Commissarii an die Königin in Schweden, sich hierinn, gleich andern Ständen und Pacisceuten, der Billigkeit nach zu accommodirn, vnd die völlige Restitution vorgehen zu lassen, beweglich schreiben wollten: Da aber vielleicht Chur-Sachsen, solche Commißion auf sich zu nehmen, Bedenckens tragen sollte; könnten hernechst die Nieder-Sächsische ausschreibende Craiß-Fürsten auch diese wegen Chur-Brandenburg auf sich nehmen vnd verrichten; denen alsdann auch weiter zuzuschreiben were. Vnd demnach gleichwohl bey allem deme zu besorgen, es mögte sich die Cron Schweden zu der Restitution nit verstehen, sondern selbige, zwar wider den klaren Fridenschluß, noch ferner verweigern; Als mögte, zu Folg des den 12. Septembr. Anno 1651. verfaßten Reichs-Hofraths-Gutachten dessen Ihr

Kayserl. Majestät auch erinnert, mit den sämtlichen Herrn Churfürsten hieraus communicirt vnd Ihr guetachtliches Bedencken eingeholt werden, durch was Mittel und Weg in eventum weiterer Verwaigerung so schuldig und billiger Restitution die Cron Schweden dahin zu disponiren oder anzuhalten.

Es seind aber auch etliche Räthe der Meynung, es möchte dieses Gutachten noch vor Ausschreibung der Commißion eingeholt werden. Entzwischen mögte auch dem Vollmahr anbefohlen werden, daß er mit dem Schwedischen Gesandten Oxenstirn hieraus handle, und alle mögliche Beförderung dieser Restitution thue.

22. Febr. 1652.

Fridenschluß im Reich; sive der Herr Churfürst zu Brandenburg, aut ejus nomine Sr. Churfürst. Durchl. Abgeordneter, Matthias Crackau contra die Cron Schweden wegen Abtrettung der Hinter-Pommerischen Landen und Aufhebung der angemaßten Licenten, in zwey gleichlautenden Memorialien sub præs. 9. und 20. dieses, referirt sich auf sein am 2. und 17. Maji eingereichtes Memorial, mit dem neuen Zusaz, daß die Cron Schweden anjezo auch von neuem begehre, den in der Chur- und Marck-Brandenburg gelegenen vesten Plaz und Ort Lockeniz ihro abzutreten: Et petit abermahlen, Ihre Kayserl. Majestät wollten allergnädigst geruhen, um mehreren Nachdruck willen, so wohl der Königin in Schweden durch ein bewegliches Kayserliches Rescript, als dem anwesenden Schwedischen Abgeordneten Berenclau, immassen er ohne das, so bald nur desselben Legitimation ihre Richtigkeit haben werde, hierauf vertröstet worden, durch einen oder zween dero vornehmen Räthe anzufügen, welchergestalt Ihr Kayserl. Majestät sattsamer Bericht beschehen, wie sein gnädigster Herr, der Churfürst von Brandenburg, so zu Beförderung des lieben Fridens und zu der Cron Schweden selbst-eigener Satisfaction das ihrige zurück lasse, bey Richtigmachung der Gränzen, ein übriges und mehrers, als ihme inhalt Fridenschlusses nicht anzumuthen gewesen, gethan, und dannoch die Cron Schweden seinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten die Hinter-Pommerische Lande vorenthalte, umb wessen willen Ihr Kayserl. Majestät vermög ihres höchsten tragenden Kayserlichen Amts, jedem gleiches Recht wiederfahren zu lassen, endlicher und allergnädigster Will und Meynung seye, daß, an Seiten der Cron Schweden dermahleins ohne einigen fernern Aufschub, dem gemeinen Fridenschluß, durch vollkommene Evacuation und Restitution der Hinter-Pommerischen Landen, wie auch Abschaffung der in des Herrn Churfürsten

fürsten Territorio wider allen Fug Rechtens bishero usurpirten Licenten, würcklich nachgelebt werden solle, auch, ehe und beuor solches geschehen und die exceptio implementi nit aus dem Weg geschafft, würden Ihr Kayserl. Majestät abgehalten, in einige der Cron Schweden gesuchte Reichs-Belehnung, noch in einiges übriges des Bernclau Bitten oder Begehrn zu condescendirn.

In eadem der Herr Churfürst zu Brandenburg, in einem eigenhändigen Schreiben de dato 12. Jan. nechsthin, & præs. 10. Febr. idem petit, und zugleich, Ihr Kayserl. Majestät wollten ihme den Regreß seines erlittenen Schadens gegen diejenige Stände vorbehalten, welche Ihre Kayserl. Majestät durch ihre Importunität zu Hingebung seiner Pommerischen Landen bewogen haben.

In eadem, intercedunt pro Serenissimo Electore Brandenburgico, Domini Electores Colonienſis & Saxoniæ, in literis ad Imperatorem, als Chur-Cölln de dato Bonn 28. Decembr. 1651. und Chur-Sachsen de dato Dreßden den 14. Jan. 1642.

Ihro Kayserl. Majestät per extractum, loco Voti, gehorsamst zu erinnern, Reichs-Hofrath befinde diese Petita und eingewendte Intercessionales gar für billig und dem Fridenschluß allerdings gemeß: So viel aber in specie das begehrte Schreiben an die Cron Schweden belangt, weilen Ihr Kayserl. Majestät sich allbereit jüngst resolvirt, daß Chur-Sachsen und Herzog Augustus zu Braunschweig, im Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät an die Königin in Schweden derentwegen beweglich schreiben sollen; Als hette es dabey sein Verbleiben: Und demnach nunmehr der Bernclau sich durch seine übergebene Credentiales genugsam legitimirt; Als finde in secundo petito gehorsamster Reichs-Hofrath ebenmeßig für billig, daß Ihr Kayserl. Majestät jemanden von dero vornehmen Räthen zu einiger Conferenz mit dem Bernclau dahin verordnen wollten, daß sie demselben die Unbilligkeit dieser Vorenthaltung der Hinter-Pommerischen Landen, bey diesem des Herrn Churfürsten beschehenen Erbieten, remonstrirn, und dahin disponiren sollen, damit er seiner Principalin, der Königin in Schweden die gehörige Notthurfft zu förderlicher Abtrettung dieser Landen hinterbringe: Wobey Ihre Kayserl. Majestät auch nochmahlen gehorsamst zu erinnern, ob Sie Ihro gnädigst wollen belieben lassen, an die gesambte Churfürsten zu schreiben, und Ihr Gutachten einzuholen, daß, auf den Fall die Cron Schweden sich zu dieser Restitution und Abthuung der Licenten

nit

nit verstehen, oder dieselbe lenger vorenthalten wollte, was Ihr Kayserl. Majestät so wohl in diesem, als zu gänzlicher Vollziehung des Fridens, an die Hand zu nehmen hetten.

11. Mart. 1652.

Fridenschluß im Reich; sive der Chur-Brandenburgische Abgeordneter, Matthias Cracau, in memoriali sub præs. 9. hujus, berichtet, was gestalt er in Erfahrung gebracht, daß Ihr Kayserl. Majestät auf vorhergehendes Gutachten des löbl. Reichs-Hofraths, dem Reichs-Vice-Canzlern committirt, mit Zuziehung etlicher Reichs-Hof-Räthe seine unterschiedliche Petita die Restitution der Hinter-Pommerischen Landen betreffend, und was demselben mehr anhengig, dem anwesenden Schwedischen Abgeordneten, Berenclau, vorzuhalten und demselben Ihr Kayserl. Majestät allergnädigsten Befelch mit mehrerm anzudeuten; immassen er auch nit zweifle, daß Herr Reichs-Vice-Canzler ohne einigen Verzug demselben gehorsamst nachleben werde, und so wohl Se. Churfürstl. Durchl. auf dero abgangenes eigenhändiges Schreiben mit einer gnädigsten Antwort, als auch er, Abgeordneter, mit einem schriftlichen Bescheid versehen werden: Underdessen aber habe er von den Churfürstlich-Brandenburgischen Gesandten aus Stettin Nachricht erhalten, was gestaltet, ungeachtet zwischen ihnen und den Schwedischen Commissarien etliche Puncta, als in specie die nichtig angegebene Armistitii-Gelder, Item die am Kayserlichen Cammer-Gericht in judicio revisorio zwischen Franckfurth an der Oder, und der Stadt Alten-Stettin zu recht schwebende Controvers; Ingleichen der Stritt zwischen Stettin und Stargard (als welche ohne das zu diesen Tractaten niemahls gehöret haben;) wie auch die Liquidation des verstorbenen Herzogs zu Pommern Cammer-Schulden auf particular-Commißionen solcher massen ausgesezt worden, daß dieselbige den Schluß deren so lang wehrenden Stettinischen Tractaten nit hinderlich seyn sollen und nunmehr alles, was zu Erhebung der Gränz-Strittigkeiten vorgebracht werden könnte, geschlicht und abgehandlet, dannoch die Schwedische Commissarii, von den Licenten-Puncten abzustehen, durch keine Motiven bishero zu bringen gewesen, so gar, daß sie auch, keiner richterlichen Commißion sich zu unterwerfen, nit gemeinet, sondern de facto solche Licenten dergestalt zu manutenirn sich verlauten lassen, daß ehe und zuuor Se. Churfürstl. Durchl. dahin sich erklärt, der Cron Schweden die Continuation gemeldter Licenten in seiner Churfürstl. Durchl. Territorio und Hinter-Pommerischen Seehäfen perpetuirlich zu lassen, sie nit gesinnt wären,

die

die Hinter-Pommerische Lande abzutretten; massen sie dann einen Weg wie den andern mit Verwaltung der Justiz in der Cron Schweden Nahmen fortfahren, und der Hinter-Pommerischen Landen Einwohner mit allerhand Anlagen, Collecten und Contributionen, beschweren und ausmergeln, weren auch im Werck begriffen, gegen bevorstehenden Frühling denen Hinter-Pommerischen Ständen abermahlen eine hohe Summa Gelds abzupressen, wodurch Seine Churfürstl. Durchl. mehreres nit als ein ödes und bloses Land, finden werden: Nun seye im Römischen Reich unerhört, & res prorsus mali exempli, daß einer oder der ander seines Gefallens leben, kein judicem admittirn, oder Ihr Kayserl. Majestät Jurisdiction sich entziehen wolle, zumahlen die Cron Schweden unlengst durch ihren Agenten Staiger wider die Stadt Bremen einkommen, und dann nunmehr von Ihr Kayserl. Majestät auf des Reichs-Hofraths Gutachten und der Sachen reiffliche Erwegung, allbereit decidirt, daß der Cron Schweden die Licenten extra loco cessa in den Hinter-Pommerischen Landen und Churfürstlichen Territorio, vermög des Instrumenti pacis, gar nit gebühre, sondern dieselbe abzuschaffen und zu caßirn; womit so wohl das Chur-Maynzische Attestatum de dato 16. April 1649. als auch das Chur-Cöllnische, Sächßische und dann das jezige in copia beyliegende Bayrische, übereinstimmen; Also bleibe er zwar in Hofnung, es werde den Schwedischen Commissariis Bedencken machen, Ihrer Kayserl. Majestät und der Herrn Churfürsten in Instrumento pacis und Reichs-Constitutionen fundirter Intention sich weiter zu widersezen: Weilen aber bey solchen unleidentlichen Pressuren je länger je mehr periculum in mora, und billig alle Mittel zu ergreiffen, wie denselben möge abgeholffen werden, beuorab, wie Anfangs vermeldet, über alle übrige Puncta der Vergleich getroffen, daß sie die Restitution dieser Landen nit aufhalten, sondern dem Fridenschluß ein vollkommentlich Genügen geleistet werden solle; also daß man nit absehen könne, quo juris colore, citra violentam detentionem, wegen dieser prätendirenden Licenten die Restitution aufgehalten werde, ingleichen das Schwedische Gouvernement zu Stettin sich anmassen könne, von denen Hinter-Pommerischen Landen, indem sie nit der Cron Schweden, sondern des Herrn Churfürsten, Unterthanen seyen, einige Collecten oder Contributiones zu fordern, so in allen Rechten und Reichs-Abschieden höchst verbotten; Petit, Ihr Kayserl. Majestät wollen gnädigst geruhen, oberzehlte weit-aussehende Beschwerungen und Contraventiones des gemeinen Fridens-Schlusses zu

Kayserlichen Gemüth zu ziehen, und zu deren Abhelfung beedes per rescriptum dem Schwedischen Gubernament zu Stettin anzubefehlen, alle Executiones in den Hinter-Pommerischen Landen einzustellen, und dieselbe dem Herrn Churfürsten unverlengt zu retradiren; insonderheit aber ein Inhibitorial-Mandat an die Hinter-Pommerische Lande abgehen zu lassen, darinn ihnen ernstlich, und bey Kayserlicher Ungnade, verboten werde, dem Schwedischen Gubernament keine Subsidia, noch Contributiones, an Korn, Geld, oder dergleichen, zu leisten, noch sich ferner in puncto justitiæ, oder sonsten, an jemand anders, als an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg zu halten.

Ihr Kayserl. Majestät auch dieses Memorial per extractum vorzutragen, und loco Voti gehorsambst zu erinnern: Der gehorsambiste Reichs-Hofrath befinde zwar beede Petita, sowohl in jure, als dem Fridenschluß und Nürnbergischen Haupt-Executions-Receß genugsam fundirt: Weilen aber Ihr Kayserl. Majestät bis dato der Königin in Schweden nit geschrieben, und dahero auch villeicht Bedencken tragen möchten, an das Gouvernement zu Stettin noch zur Zeit zu schreiben; Als möchte ratione des ersten Petiti denen zu der Conferenz verordneten Räthen auch committiret werden, daß sie solches dem Schwedischen Abgeordneten Berenclau ausführlich remonstrirn, und beweglich zu Gemüth führen thuen, damit diese eigenthätliche Beginnen einsmahls abgeschafft werden. Damit aber unterdessen der Herr Churfürst nit ganz hülflos gelassen werde, und ohne das sehr unbillig, daß ein Stand des andern Unterthanen mit Collecten und Contributionen belegen und seiner Jurisdiction unterwerfen solle, und da diese Hinter-Pommerische Lande, vermög des Fridensschluß und Nürnbergischen Executions-Recesses, unfehlbar und undisputirlich dem Herrn Churfürsten pleno jure gehörig; Als seye gesamter Reichs-Hofrath der gehorsamsten einhelligen Meinung, Ihr Kayserl. Majestät mögten das gebettene Inhibitorial-Mandat an die Hinter-Pommerische Ständt und Unterthanen ausfertigen und abgehen- und solches den Chur-Brandenburgischen Abgeordneten zu fernerer Bestellung einhändigen lassen.

21. Mart. 1652.

Fridenschluß im Reich, die Restitution des Hinter-Fürstenthums Pommern betreffend; sive der Chur-Brandenburgische Abgesandter, Matthias Cracau, sub præs. hodierno dicit, indeme er auf seine Memo-

Memorialia wegen ermeldter Restitution Resolution erwartet, werde er berichtet, daß der Schwedische Abgeordnete Berenclau um ein Indult zu Empfahung der Lehen angehalten, welches auf nichts anders angesehen, als durch diß Mittel der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zu höchstem Nachtheil die Hinter-Pommerische Land noch lenger vorzuenthalten: Nun habe ermeldter Berenclau den 7. Maji 1651. in seiner damahls abgelegter Proposition vermeldet: Regiam Majestatem Sueciæ sperare, reliquam disceptationem in differentiis limitum, cæterorumque minutiorum, breui in Pomerania terminatum ire: Welches Breue nunmehr so lang gewehrt, daß endlich Se. Churfürstl. Durchl. præ nimio tædio, gedrungen worden, nit allein bey der Gränzscheidung den Schwedischen Commissariis, insonderheit wegen der Stadt Cämin, überflüßige Satisfaction zu geben, sondern habe sich auch gegen besagten Commissariis dahin anerboten, bis auf Ihr Kayserl. Majestät und des Reichs Decision die Licenten in Hinter-Pommern ea conditione zu lassen, daß die Hinter-Pommerische Land, vigore Instrumento pacis, ohne einigen fernern Verzug in continenti abgetreten und vollkommen restituirt werden sollen: Ueber welches ein mehrers in Sr. Churfürstl. Durchl. Gewalt nit stehe; so seyen die Indulta nit dahin angesehen, noch darzu zu mißbrauchen, daß andern Ständen des Reichs contra pacta publica das ihrige vorzuenthalten haben sollen, und ceßire nunmehr des Berenclaus Prätext der bißherigen Schwedischen Moræ, und können Seine Churfürstl. Durchl. so lang die exceptio non implementi entgegen stehe, nit nachgeben, daß der Cron Schweden die Reichs-Lehen conferirt, oder einiges Indult derenthalben verwilligt werde, deßwegen er sich auf Sr. Churfürstl. Durchl. dem Kayserlichen Herrn Abgesandten sub dato 24. Febr. nechsthin gegebene Resolution referire: Wann aber die Hinter-Pommerische Land vollkommentlich werden restituirt seyn; so mögen Ihr Kurfürstl. Durchl. dero Theils geschehen lassen, wie bald der Cron Schweden die Reichs-Belehnung zu conferiren, oder auf wie lang deroselben ein Indultum vergönnt werden möchte: Petit, dem Berenclau sein beschehenes Anbringen absque ullo longiori temporis spatio, sub comminatione legis sive Instrumenti pacis, dahin zu weisen, nachdem Se. Churfürstl. Durchl. den Schwedischen Commissariis der Licenten halber ein genugsames Anerbieten geschehen, daß nunmehr der Cron obliege, ohne fernere Procastination Sr. Churfürstl. Durchl. die Hinter-Pommerische Landen inhalt Fridenschluß vollkommentlich abzutretten und zu restituiren schuldig: Dann

ehe und beuor solches beschehen, der Berenclau sich der Moræ nit entschuldigen, noch, quasi re bene gesta, in præmium violentæ detentionis alienarum ditionum, ein Indult mit Fueg suchen möge.

Verbleibt bey jüngstem Concluso: Jedoch ehe und zuvor solches Ihr Kayserl. Majestät referirt werde; solle die Relatio der mit dem Boerenclau gehaltener Conferenz im Rath auch abgelesen werden.

18. Apr. 1652.

Fridenschluß im Reich, die Hinter-Pommerische Landt betreffend; continuatur relatio: Und der Churfürstl. Brandenburgische Abgeordnete Matthias von Cracau, petit communicationem des Chur-Sächßischen an Ihrer Kayserl. Majestät wegen Restitution besagter Länder abgangenen Recommendations-Schreibens.

Fiat communicatio petita des vorigen Recommendation-Schreibens.

12. Jul. 1652.

Fridenschluß im Reich, die Restitution der Hinter-Pommerischen Landen betreffend; sive der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Matthias Cracau, sub præs. 11. Junii, exhibet protestationem, daß die Königin und Cron Schweden zu dem bevorstehenden Reichs-Tag beschrieben, und daß wider bemeldte Cron Schweden, daß dieselbe weder Ihr Kayserl. Majestät noch jemand andern in der Licenten-Sachen pro Judice erkennen wolle, ungeändert verbleibe: Wofern nun das Kayserliche Ausschreiben, und insonderheit die leztere angehängte Clausul, den Verstand habe, wie es die samtliche Churfürsten und der Kayserliche Reichs-Hofrath eingerathen, daß nehmlich ante Sessionem & Votum die Restitution der Hinter-Pommerischen Landen geschehe; so hätte es seine Maß: Im widrigen Fall aber, da es einen andern Verstand haben sollte, würde daraus ein Reichs-Gravamen erwachsen, und demjenigen, so Autor gewesen, daß des Churfürstlichen Collegii und des Reichs-Hofraths-Gutachten postponirt, künfftig schwerlich zu verantworten fallen: Se. Churfürstl. Durchl. könnten den Schaden und grossen Verlust, so Ihro aus Vorenthaltung der Hinter-Pommerischen Landen ins vierte Jahr post publicatam pacem zugefügt worden, und bis dato noch zugefügt werde, nit verschmerzen, sondern wären darüber billicher Satisfaction gewärtig; Massen, mit Vorbehalt fernerer Nothdurft, Se. Churfürstl. Durchl. zu Erlangung ihres Rechtens und Befugnissen suo tempore & loco sich weiter zu declariren und zu erklären wissen werde: Unterdessen er,

Abge-

Abgeordneter, mit Protestation feyerlich bedingen will, damit durch sein Stillschweigen Sr. Churfürstl. Durchl. an dero Zuständigkeit und Rechten nichts benommen werde.

Ad Acta.

9. Sept. 1652.

Fridenschluß im Reich, die Licenten in Pommern und Mechelburg betreffend; sive der Chur-Brandenburgische Abgesandter in memoriali sub præs. 8. Junii dicit, daß er höchstens bedaure, daß der Herr Churfürst zu Brandenburg wegen des resolvirten Convocations-Schreibens zum Reichs-Tag über die massen perplex gemacht worden, und, nebens Chur-Sachßen, (so eingerathen, ante restitutionem, die Crone Schweden nit zu convociren,) dadurch abgehalten werden dürfte, dem Reichs-Tag in Person beyzuwohnen, und hätten Ihr Kayserl. Majestät gnädigst zu erachten, wie tief es Seiner Churfürstl. Durchl. zu Gemüth gehe, daß diejenige Parthey, so Ihrer Kayserl. Majestät nach Cron und Scepter getrachtet, mehr Faveur empfinde, als ein gehorsambister und devotester Churfürst, welcher in so hell- und Sonnenklar billigen Dingen hülflos gelassen werde; bitte dahero, wann ja die Cron Schweden, ohnerachtet seiner vielfältigen Remonstrationen, ad Comitia berufen werden sollte, wenigst diese Condition annectiren zu lassen, daß sie vorhero dem Instrumento pacis ein vollkommenes Genügen leiste, Seiner Churfürstl. Durchl. die Hinter-Pommerische Lande restituire, und sich in puncto der Licenten der Reichs-Decision unterwerfe, und daß dann allererst Sie ad Sessionem & Votum zu admittiren seyen, oder der Sachen so lang einen Anstand zu lassen, bis das vertröstete und erwartende samtliche Churfürstl. Votum einkomme: Da aber auch dieses nit zu erlangen; so bittet er fürs dritte, hierüber nit allein den von Gebhardt, sondern auch einen oder andern von den Reichs-Hof-Räthen, so seiner Churfürstl. Durchl. Begehren vor billig und recht erkannt, und dasselbe ex Instrumento pacis zu justificiren wissen werden, zu adhibirn; sintemahlen ihme genugsam bewußt, daß der von Gebhardt seltsame Principia bey dieser Sach führe, welche wider den rechtmäßigen Verstand des Instrumenti pacis laufen.

In eadem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in literis ad Cæsarem sub dato 5. Julii & præs. 23. ejusdem nechsthin, berichtet, daß dasjenige, was Ihr Kayserl. Majestät wegen der Hinter-Pommerischen Landen Restitution und der noch strittigen Licenten an die Königliche Würden in Schweden abgehen lassen, wie auch, was

der Reichs-Vice-Canzler, Herr Graf Kurz, darneben angezogen, ihme von seinem Rath, dem Kracau, communicirt und referirt worden, & agit gratias, daß Ihr Kayserl. Majestät nit allein in dero Italienischen Hand-Schreiben der ihme gebührender Satisfaction gedacht, sondern auch ein absonderliches auf die Pommerische Sach gerichtetes Abmahnungs-Schreiben abgehen lassen: Weilen ihme aber zugleich eine Abschrifft des Kayserlichen Convocations-Schreiben zum Reichs-Tag an die Königliche Würden zu Schweden mit zukommen; so seye er darüber bestürzet worden, indeme Ihr Kayserl. Majestät einige gnädigste Sorgfalt, so sie Ihme bey diesen Punct durch Dero Gesandtschafft zuvorhin klärlich vorstellen lassen, wie auch der Herrn Mit-Churfürsten, auf seine ihnen geschehene Communication, noch neulichst ertheilte Antwort und dann der Sachen eigene Bewandtnis, da sowohl die behörige Investitur, als seine Ceßion, auch der Pommerischen Ständen Homagium an Schwedischer Seiten annoch ermangele, auf sein vielfältiges remonstrirn ein anderes vertröstet, nachdeme aber, dessen alles ungeachtet, Ihrer Kayserl. Majestät ein anderes gefallen; so müßte er mit unterthänigstem Respect dero hierbey erwogene Ursachen und Motiven, so ihme zwar noch unwissend, für so erheblich erachten und halten, daß der völligen Beruhigung und Reputation des Römischen Reich auch des allgemeintn Fridens Sicherheit, wohin Ihre Kayserl. Majestät jederzeit das meiste Absehen gehabt, nicht anders, als solchergestalt, hierunter hätte können gerathen werden; wie er ihme dann, als ein getreuer Churfürst, diesen Zweck stets vorgesezt, und zu dem Endt seine ansehentliche Lande hindan gesezt; stehe dahero zu Ihrer Kayserl. Majestät seine unterthänigste Zuversicht, Sie werden hierbey auf die sowohl in Instrumento pacis ihme zugeeignete, als auch ohne das gebührende, Satisfaction und Wieder-Erlangung seiner annoch vorenthaltener Lande, wie auch Enthebung zugemutheter servitut, tanquam supremus executor pacis, und sein gnädigster Kayser und Herr, schon gedacht und ein Aug darauf geschlagen haben, wie im Fall diese gegen die Schweden erwiesene hohe Kayserliche Discretion den verhofften Zweck nicht nach sich ziehen sollte, nit allein Ihr Kayserl. Majestät hoher Respect und des Reichs Interesse unverwahrelosset, sondern auch sein, als eines zur Ungebühr gravirten treuen Churfürstens, rechtmäßige Befugnis salvirt bleiben, und gegen allen fernern Eingriff in die noch übrige Jura und regalia Imperii, als Investitur, Votum und Seßion man sich, erheischender Nothdurfft nach, wohl verwahren könne; gestalt er nochmahls bitte, Ihr Königliche

Wür-

Würden ehender hierzu nit zu admittiren, bis ihm vermög des Fridens die völlige Satisfaction beschehe.

In eadem producit Chur-Brandenburgischer Abgeordneter, der von Kracau, eine Copiam eines Churfürstlich-Maynzischen Schreibens sub dato Würzburg den 31. Julii an Chur-Brandenburg nachfolgenden Inhalts, woraus zu sehen, wie so wohl jezt gedacht Chur-Brandenburg mit dem Kayserlichen Convocation-Schreiben zum Reichs-Tag an die Cron Schweden keineswegs zufriden, als auch Chur-Maynz sich derentwegen entschuldiget, und daß das Kayserliche Convocations-Schreiben nach seiner Meynung und Einrathen nit abgefaßt, contestiret. Huc inserantur integræ literæ.

In eadem der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Matthias Kracau, in memoriali sub præs. 21. Julii, agit gratias, daß seine Protestation wider das Schwedische Convocations-Schreiben zum Reichs-Tag ad Protocollum genommen, und contentire sich um so viel mehr, weiln Er von dem mehrern Theil der Kayserlichen Geheimen Räthen verstanden, daß es per appositam finalem clausulam dahin zu verstehen seye, wo die Cron Schweden des juris Comitiorum fähig seyn wolle, Ihro zuvörderist obliege, die Restitution der Hinter-Pommerischen Landen und reliqua præstanda zu leisten: Und weilen der Schwedische Resident Bärenclau sich bemühe, ein Indultum zu der Lehens-Empfängnis auszuwürcken, auch sich glorire, als wäre ihm solches schon zugesagt, und versprochen; als deduciret er ettliche Ursachen, warum solches nit zu verwilligen, und daß er dieses zu erbitten, special-Ordre empfangen:

1. Quia indultum & investituram ita se mutuo respicerent, uti antecedens & necessarium consequens, ut, quod affirmatur sive negatur de uno, id simul affirmetur & negetur de altero: Wie nun ob naturam mutuæ & reciprocæ obligationis der Fridenschluß nit leide, daß die Königin in Schweden mit denen Reichs-Provincien belehnet werde, ehe und beuohr Sie die Hinter-Pommerische Länder restituirt, & reliqua præstanda leiste, (dessen dann ein recens exempel mit Savoyen vorhanden,) massen solches Chur-Maynz auch vor billig erkannt, und sich gegen den Chur-Brandenburgischen Abgesandten Kleissen dahin erklärt, so lang und viel die Restitution der Hinter-Pommerischen Landen nit geschehen, sich der Schwedischen suchenden Investitur collegialiter und separatim zu widersezen; als könne ja ex hoc præsuppositio keineswegs das Indultum gesucht oder verwilligt werden.

2. So

2. So könne Ihrer Kayserl. Majestät lezteres abgelassenes Abmahnungs-Schreiben de dato 5. Junii, worinn die Restitution absque longiori mora & cunctatione anbefohlen worden, mit dergleichen suchenden Indulto nit bestehen, quum invicem sint repugnantia, absque mora restitutionem injungere, & spatium quatuor mensium indulgere.

3. Hätten Ihre Kayserl. Majestät durch dero Gesandte, den Grafen von Hazfeldt und Anethanum, dem Herrn Churfürsten Versicherung thun lassen, kein Indultum, oder andern präjudicirlichen Actum, vor der Restitution dem Gegentheil einzuraumen; worauf sich sein gnädigster Herr noch sicherlich verlasse.

4. Stehe sich zu verwundern, daß Schweden einziges Indultum suche, da sie sich doch so weit heraus gelassen, die Hinter-Pommerischen Lande ehender nit zu restituiren, es habe dann zuvor der Herr Churfürst die Licenten auch in locis non cessis der Cron Schweden perpetuirlich verwilligt, und seye dieses Zumuthen Ihrer Kayserl. Majestät Capitulation *art.* 8. zuwider, indem Ihr Kayserl. Majestät verbunden, einem jedwedern Stand zu dem Seinigen zu verhelffen, also der Herr Churfürst billig, als Spoliatus, auch vor allen Dingen zu restituiren.

5. Welche Restitution, fürs fünffte, billig zu prämittiren, weilen der Herr Churfürst erklärt, die Licenten der Cron Schweden so lang in Händen zu lassen, bis auf bevorstehendem Reichs-Tag die Sachen von den Reichs-Ständen decidirt, und hätten sich die Schwedische Ministri mit so langer hinterhaltung der Hinter-Pommerischen Landen ipso jure & facto in pœnam fractæ pacis gestürzet; er wollte auch nit hoffen, daß etwan ein oder anderer, wider die klare Disposition des Fridens, ihme selbsten eine rationem Status einbilden, und solche präferiren sollte; dann dieses wäre ein gefährliches Fundament, daraus künftig viel Inconvenientien enstehen könnten, und lassen sich in Justiz-Sachen keine Temperamenta erdencken, und dadurch einem andern sein jus quæsitum in disputat ziehen; es seye dem Werck auch mit der general-Clausul, ut præstanda præstentur, nit geholfen, sondern es müßte wenigst mit dieser Condition eingerichtet werden, daß es ehender nit gültig, bis die Restitution beschehen; und solches wäre dem Bärenclau auch mündlich hierinn anzuzeigen, und, weilen einer von den Reichs-Hof-Räthen einer singular-Meynung seyn solle, deme zwar von dem Collegio widersprochen; Als bittet Abgesandter, wann diese Sachen Ihrer Kayserl. Majestät vorgetragen würden, Sie wollten

ten geruhen, den Referenten und andere Reichs-Hofräth zu sich zu fordern, und deren Bedencken anzuhören; massen solches so wohl Ferdinandi primi de anno 1551. als der neuen Reichs-Hofraths-Ordnung *art.* 5. von Relation der Acten gemäs, womit er in puncto Indulti subsistirt, und vermaint, wann nur dieses nit ertheilt, sondern usque ad futura Comitia verschoben, die sämtliche Stände würden, neben Ihrer Kayserl. Majestät auf Mittel bedacht sein, dem Herrn Churfürsten zu assistirn, damit ein so böses Exempel im Reich nit eingeführt werde, daß jemandt unverschulder Dingen um das Seinige kommen sollte: Dann was jezo dem Herrn Churfürsten geschehe, möchte bey künfftigen revolutionibus temporum auch andere treffen, vnd verhoffe er, GOtt und Ihr Kayserl. Majestät werden dem Herrn Churfürsten zu seinen Hinter-Pommerischen Landen verhelfen.

Urget desuper, das hiebevor gebettene und vom Reichs-Hofrath nullo contradicente erkanntes mandatum inhibitoriale, Krafft dessen die Hinter-Pommerische Ständte der Schweden Jurisdiction weiter nit erkennen, vilweniger einige Contribution ferner erlegen sollen; sintemahlen es ja wider alle Billigkeit und die Reichs-Constitutiones lauffe, daß einer des andern Unterthanen unter seine Jurisdiction ziehen und collectiren solle; zumahlen auch die Schweden anjezo wieder eine neue Contribution ausgeschrieben, wie aus dem Beyschluß zu sehen, (Legatur) da sie doch selbsten, nach nunmehr verglichener Gränz-Strittigkeit, in mora seynd, und also keine Necessitatem anziehen können; bittet allerunterthänigst, das Mandatum inhibitoriale nunmehr ausfertigen zu lassen.

Idem Chur-Brandenburgischer Abgesandter, in alio memoriali, sub præs. 12. Aug. nechsthin, berichtet, daß er vernommen, als solte Bernclau dem Graf Kurzen und Gebhard hinterbracht haben, daß Ihr Kayserl. Majestät Schreiben Seiner Königin zukommen: Nachdeme sie aber darauf gleich zu antworten verhindert worden; als hätte sie ihren Commissarien in Hinter-Pommern befohlen, der Sachen einen Schluß zu geben, und dem Herrn Churfürsten die Hinter-Pommerische Lande zu restituiren: Es seye aber an diesem Vorgeben nichts, und von ihme, Bärenclau, nur ein erdichtetes Werck, das Indultum heraus zu bringen, zu dessen Hintertreibung er seine vorige Motiva hieher wiederholt haben wolle: Und weilen die Schwedische Commissarii gloriiren sollen, Ihre Kayserl. Majestät und das Löbl. Haus Oesterreich hätte, um gewisser Ursachen, ein grössers Aufsehen auf die Cron Schweden, als Chur-Brandenburg; so liesse er diese

Jactanz an seinen Ort gestellet seyn, die Zeit aber würde ausweisen, wer Ihrer Kayserl. Majestät und dem Hochlöbl. Haus Oesterreich am nüzlichsten dienen werde können? Er bilde ihme auch nit ein, daß Ihr Kayserl. Majestät einen alten Freund dem neuangenommenen postponiren sollten, insonderheit, weilen des Herrn Churfürsten petita in ipsa justitia beruhen, per quam firmentur regna; Ihr Kayserl. Majestät und die sämtliche Stände hätten dem Herrn Churfürsten die Garantie versprochen, deswegen vor der Restitution kein Indultum zu ertheilen, zumalen die Herrn Schweden sich verlauten lassen, es wäre die Sache in einem andern Paß, welches er nit anderst ausdeuten könnte, als, es wären die Schweden durch das Conventions-Schreiben so hochmüthig gemacht, daß sie kein Gedancken mehr zu der Restitution hätten, und seye ja dieß gar eine zu schlechte Entschuldigung der Nit-Beantwortung Ihrer Kayserl. Majestät Schreiben; Hätte es nit den ersten, so hätte es doch die hernachfolgenden Tage beschehen können; es seye diese Politic dahinter, daß Bärenklau auf seine mündliche Information das Indultum heraus bringe', und dadurch ein Vortheil ad Sessionem & Votum erhasche, darauf die Königin schon Prætextus vorwenden werde, die Restitution zu verschieben; & petit, das Indultum & investituram bis zur Restitution zu verschieben, auf den widrigen Fall würde der Herr Churfürst solches GOtt müssen heimstellen, und der Posterität ein Exempel seyn, wie diejenige belohnt worden, so sich um das Römische Reich wohl verdient gemacht, und zur Beförderung des Fridens ihre Länder verlassen, & simul repetit sein voriges Petitum wegen Ausfertigung des Mandati inhibitorialis, & apponit ad finem wegen dero mit Gewalt diß Jahr abgenommener Saat, ein Schreiben an die Schwedische Commissarios und deren darauf gethane Antwort, sub A. quæ legantur, mit Bitt, der Schwedischen Ministrorum unchristliche proceduren zu cöercirn.

In eadem die Stadt Rostock, sive ejus nomine Johann Graaß in memoriali sub præs. 23. Julii, bittet, wann etwan künftig einige Commißion oder Expedition in der Warnemundischen Schanz und Zoll-Sachen sollte expedirt werden, Ihrer in contentis, als Principal-Interessenten, jederzeit zu gedencken.

Fiat Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath befinde, weilen das Convocations-Schreiben ad Comitia bereits resolvirt, expedirt und fortgeschickt, daß es dabey billig sein Verbleiben habe: So viel aber das hiebevor gesuchte Indultum und darauf folgende Investitur über die der Cron Schweden in dem Fridenschluß

zuge-

zugelegte Fürstenthumb, Länder und Regalia belangt; demnach vorkommt, daß der Schwedische Resident Bärenclau solches der Zeit weiter nit urgire, sondern der Ochsenstirn, als bemeldter Cron Abgesandter, unterwegs begriffen und ehistes allhier erwartet werde; Als möchte dieses bis zu dessen Ankunfft verschoben, auch, da es der Resident ferner sollicitiren sollte, solches, doch ohne Anzeigung einziger Ursach, bey der Expedition aufgehalten- und nit extradirt, sondern vor allen Dingen sein Anbringen und Begehren vernommen, hernechst allererst Ihrer Kayserl. Majestät mit fernern unterthänigsten Gutachten, wo es die Nothdurfft erfordert, gehorsambist an die Hand gegangen werden, dadurch die Sachen nach Verlangen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in suspenso verbleibt, und weiters nit vulneriret, auch kein Theil von denen Interessirten offendirt und etwann bey Anherokunfft der Herrn Churfürsten mit denselben auch hieraus weiters communiciret, ingleichen der Punctus Sessionis & Voti auf den bevorstehenden Reichs-Tag verschoben werden könnte, allda man, nach beschaffenen Dingen und der Cron Schweden weiterer Erklärung, mit Zuziehung der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände, ferner deliberiren kan, wie eine oder andere überbleibende Difficultät zu removirn, und was wegen der Seßion und Voti zu thun und zu statuirn; unterdessen aber seyen die gehorsamste Räthe, ausser Eines, der unterthänigst-einhelligen Meinung, es möchte das hiebeuor unanimi Voto eingerathene mandatum inhibitoriale an die Hinter-Pommerische Lande und Stände, weilen dasselbe gleichwohl in jure und Fridenschluß fundirt, das Land niemand als Chur-Brandenburg, ihrem natürlichen Herrn, zuständig, sie, die Schweden, auch weiters an Chur-Brandenburg und die Länder nichts zu fordern, indeme alles verglichen, und die Licenten blos, so mit Restitution dieser Hinter-Pommerischen Landen nichts zu thun, strittig gemacht werden wollen; benebenst wider alle Billigkeit lauffet, daß ein Standt dem andern seine Unterthanen vorenthalten, unter seine Jurisdiction ziehen und mit Contributionen belegen solle, nunmehr expedirt, und dem Chur-Brandenburgischen Abgesandten extradirt werden: Und ob zwar Ihr Kayserl. Majestät in dero Geheimben Rath abgefaßtes gnädigstes Conclusum sub dato 5. jüngst verflossenen Junii bey dero Reichs-Canzley einiges Concept aufgesezt und allererst den 9. dieses in den Reichs-Hofrath

gegeben worden; so findet doch gehorsambister Reichs-Hofrath, daß selbiges weder ihrem Gutachten, noch dero gnädigsten Intention und Schluß, gemäs, auch weiters gehet, als Chur-Brandenburgischer Abgesandter selbsten begehrt; Als könnte solches nach Auffaz desselben Vorschlags mit beygeruckter Mutation nach dem Stylo Cancellariæ expediret werden.

Der Stadt Rostock Begehren wäre blos ad notam zu nehmen.

*

Lectum coram Sac. Cæsar. Majestate in Consilio Secreto Brandusii 12. Septembr. 1652. & ab Eadem concluſum:

1. Mit Ausfertigung des gebettenen Indulti pro Regina Sueciæ noch zur Zeit zurück zu halten.

2. Das eingerathene Schreiben an die Hinter-Pommerische Stände ausfertigen und abgehen zu lassen, obſervata hac mutatione: " Wann dergleichen Beschwerungen weiter an sie sollten gesonnen werden " ponendo: " Auf dergleichen Zumuthung. "

3. Wegen Rostock, wie gerathen.

2. Oct. 1652.

Fridenschluß im Reich, die Restitution der Hinter-Pommerischen Landen betreffend; sive der Chur-Brandenburgische Rath und Abgeordnete, Matthias Cracau, sub præs. hesterno, exponit, wie daß er in Erfahrung gebracht, was gestalt auf Ihr Kayserl. Majestät an die Königin in Schweden abgangenes Schreiben keine Antwort einkommen, sondern dasselbe zurückgesandt worden, und daß man Schwedischer Seiten begehre, daß man beedes, so wohl ob Titulaturam, als auch darum, daß man die particulam: *Hortamur* nit leiden wollen, alle beede Schreiben umfertigen und die Convocation ad Comitia in triplo absque ulla conditione ausfertigen lassen möge; dahero vor nöthig erachtet, seine vorige am 11. Julii eingelegte Protestation zu wiederholen: Dann obgleich, um Glimpfs willen, mit corrigirung der Titulatur oder Subscription der Königin in Schweden Suchen favorisirt werde; so seye doch im Kayserlichen Ausschreiben die conditionirte clausula finalis, wie auch in dem Restitution-Schreiben die Particula: *Hortamur* ungeändert verblieben; und die restitutio ulterioris Pomeraniæ & citra ulteriorem moram der Königin anbefohlen worden. Weilen dann an Schwedischer Seiten dem Fridenschluß *art.* 16. §. *omnes denique*, mit der Restitution der

Hin-

Hinter-Pommerischen Landen kein Genügen, noch Ihrer Kayserl. Majestät Intention einige Parition geschehen; Als erhelle dardurch, daß die Cron Schweden ad Sessionem & jus suffragii nit zu admittiren seye; sondern die vollkommene restiturio ulterioris Pomeraniæ, welche nun in das Vierte Jahr nachgeblieben, ad omnimodam pacis executionem zuuor prästirt werden müsse; Derowegen er Dero Contumaciam accusire, weilen zumahl die Königin in Schweden auf das Kayserliche Notification-Schreiben sub dato Wien, den 5. Junii zu Erweisung dero Parition und Gehorsam, den geringsten Buchstaben nicht geantwortet, noch auch die Kayserliche Commißion respectirt habe, und daß nunmehr die Schwedische Ministri ohne einige Widerred durch längere und gewaltthätige Vorenthaltung der Hinter-Pommerischen Landen manifeste mala fide continuiren, und zur Restitution tam perceptorum, quam percipiendorum, fructuum & damnorum, auch Schimpff und Ungelegenheit, verbunden seyen; deshalben er diese respective Reservation und wiederholte Protestation zu seiner Verantwortung hiemit überreichen thue.

Ad Acta.

10. Jan. 1653.

Fridenschluß im Reich, die Vorder- und Hinter-Pommerische Landen betreffend; sive die Königin in Schweden in litteris ad Cæsarem 4. Octobris & præs. 16. Decembris anni præteriti, bedanckt sich, daß Ihr Kayserl. Majestät sie wegen Bremen, Verden und Pommern, zu dem Reichs-Tag beruffen, und, weilen sie vor eine Nothdurft befunden, diesem allgemeinen Reichs-Tag und denen dabey mit unterlauffenden Consultationibus durch ihre Abgesandte beyzuwohnen; Als hätte sie Fridericum Bolen mit genugsamer Vollmacht vorangeschickt, welcher von Anfang, bis zu Nachfolg dero ander-weltlicher Gesandten, dem Reichs-Tag beywohnen sollte, & petit, denselben anzuhören und ihme vollkommenen Glauben zuzustellen.

Econtra Chur-Brandenburg; sive dessen Abgesandter Johann Frohnholdt, in duobus memorialibus sub præs. 24. Dec. nechsthin und 4. hujus, erinnert Ihr Kayserl. Majestät dessen den 19. Nov. nechsthin seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn ertheilten Kayserlichen Decrets, und weilen er genugsam verspüren müsse, daß sich die Schwedische Abgesandte auf alle Mittel und Weg bemühen, der bevorstehenden Kayserlichen Proposition beyzuwohnen, hiedurch aber, wofern dieses gestattet werden sollte, vorberührtes Decret gänzlich wiederum

rum zernichtiget würde; Als bittet er, gemeldten Abgesandten nit allein ad Sessionem & Votum, worauf das Decret gestellt, nicht zu admittiren, sondern auch dieselbe zu der Proposition nicht zu beruffen, und zu dem End, damit hierinn nichts verfängliches vorgehe, solche fassende Resolution dem Reichs-Marschalcken zu intimiren, damit er bemeldten Schwedischen Gesandten, wegen dieser der Cron Schweden cedirten Lande, zu der Proposition, vor würcklicher Restitution desjenigen, worzu die Cron Schweden, vermög des Fridenschlusses, verbunden, nit ansagen sollte.

Referatur dieses alles Ihrer Kayserl. Majestät per extractum: Der gehorsamste Reichs-Hofrath seye der unvorgreiflichen Meynung, weilen Ihre Kayserl. Majestät dem Herrn Churfürsten vorangezogenes Decret bereits ertheilt, vermög dessen der Cron Schweden Abgesandte weder ad Sessionem noch Votum zuzulassen, daß derselbe per Consequens auch zu der Proposition nicht beruffen werden könne, und damit hierinn bey Ansagung der Chur-Fürsten und Stände zu der bevorstehenden Proposition kein Irrthum vorgehen mögte; Als könnten Ihr Kayserl. Majestät so wohlen den Herrn Churfürsten zu Maynz, als den Reichs-Marschalcken, gebührend erinnern lassen, daß bey Ansagung zu gemeldter Proposition die Schwedische Gesandten nit beruffen, auch da sie, Gesandte, sich bey Ihrer Kayserl. Majestät, oder dero Ministris, ferner dieser Sachen halben anmelden würden, ihnen hiervon Communication gethan werde.

*

Ihrer Kayserl. Majestät den 11. Januarii 1653. im geheimen Rath abgelesen, und von deroselben geschlossen worden, wie gerathen, und daß die Erinnerung an Chur-Maynz wie auch den Reichs-Marschalck schrifftlich per Decretum geschehen solle.

18. Jan. 1653.

Fridenschluß im Reich, die Pommerische Landen betreffend; sive der Königlich-Schwedische Abgesandte, Friderich Bohl, sub præl. 19. hujus, exponit, was gestalt er in Erfahrung kommen, daß die Chur-Brandenburgische mit einigen Schrifften wegen der Admißion zur Seßion & Voto bey dem Reichs-Tag einkommen seyn sollen, und er dann nit verhoffen wolle, daß man seiner gnädigsten Königin, als einem ungezweifelten angenommenen Standt des Reichs, in der ihr gebührenden Seßion und Voto einige Hinderung thun werde, zumahlen

len auch seine gnädigste Königin nit in mora restituendi der Hinter-Pommerischen Landen sey, sondern Chur-Brandenburg selbsten diesen Verzug, wegen bis dato nit unterschriebenen Vergleichs ratione der Gränzen und anderer minutiorum, auch des dabey herkommenen Li-cent-Puncten, bis dato verursachet; petit von demjenigen, was etwa à parte Brandenburg einkommen seyn möchte, Communicationem, und nit zu gestatten, daß seine Königin, als ein gekröntes Haupt, in diser ihr gebührenter Seßion und Voto auf einige Weiß oder Weg turbirt oder verhindert werde.

Communicetur dem Gesandten die Kayserliche Resolution mit dem Anhang, so bald er Ihrer Kayserl. Majestät von Chur-Brandenburg glaubwürdige Attestation, daß dieselbe, vermög des Fridenschluß, in die Hinter-Pommerische Lande restituirt seyen, einbringen wird, alsdann auf dieß sein Anbringen weiter Bescheid erfolgen werde, & referatur Suæ Majestati loco Voti, si videtur necessarium.

* * *

Das mehrere hievon geben die in dem Waltherischen Register ꝛc. Art. Pommern, Pommmer-Hinter-) Pommern Vor-) desgleichen die in dem Register über H. von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. Art. Pommern und: Schweden, befindliche Stellen an die Hand. add. mein Teutsch. Staatsr. 34. Theil, S. 509.

Articulus XI.

Johanniter-Orden.

§. 14. (Regia quoque Majestas Sueciæ restituat,) omnes Commendas & bona ad Ordinem equestrem divi Johannis spectantia, quæ extra Territoria Regiæ Majestati Regnoque Sueciæ cessa continentur, &c.

11. Jan. 1649.

Pacificatio generalis, sive Magnus Magister Ordinis Militaris S. Joannis Hierosolimitani, per litteras de dato 12. Augusti & præs. 15. Decembris nuperi, conqueritur, quod in tractatu pacis commoda sui Ordinis per Pomeraniam & finitimas provincias, quæ jam pridem Christi facta sint hæreditas, Suecorum invasioni permittantur, & tam iniquæ direptioni Dominus Elector Brandenburgicus non solum faveat, sed etiam à Ministris Domus Austriacæ præbeatur assensus; insuper Civitas Argentinensis, post Commendæ in ea sitæ, nec non Eccle-

siæ,

ſiæ, factam dirutionem, ab onere reſarciendæ ruinæ declaretur exempta, Petit itaque, ut Sua Majeſtas Cæſarea operam dare velit, ne militaris Ordo & fortunæ ejusdem ſint prædæ inhiantibus; ſed potius omnipotenti authoritate Sua prohibeat, ne, in tam illuſtris Militiæ totque nobilium equitum damnum, quicquam contra jus & æquum attentetur.

Reſpondeatur Magno Magiſtro, ſignificando, quod literæ ſerius, & poſt concluſam ac publicatam jam pacem, ad manus Suæ Majeſtatis (pervenerint, & quod Sua Maj.) nihil curæ & officii omiſerit, quo militari Ordini Commendæ & bona Sua conſervari poſſent, tam in Pomerania, quam alibi, ſicuti ex ipſo inſtrumento pacis conſtet; longe plura ab Aduerſariis fuiſſe petita, quæ ipſi adhuc ſalva permanſerint: Sed quum aliter pax, ob obſtinatam Confœderatarum Coronarum contradictionem, obtinere nequiverit, ac univerſi boni publici cauſa hæc pax concluſa fuerit, æqui bonique conſulat. Cæterum Cæſaream Majeſtatem Suam gratiam ac protectionem Suam Ordini conſervare.

7. Febr. 1653.

Johanniter-Orden; ſive Johanniter-Meiſters Anwald, Johann Bernhardt Hauſer ſub præſ. 3. Januarii beſchwert ſich, daß der Adler Salvius, anjezo ſeine Erben, mit Vorſchüzung einer Schwediſchen Donation, des Ordens-Commenthurey, Wildenbruch, Stadt-Bahnen, und andere anſehentliche Dörfer und Gütter, dem Orden ganz widerretlich vorenthalten; petit, die Cron Schweden ehender mit Pommern nit zu belehnen, bis die Reſtitution dieſer Orte ſamt zugehörigen Güttern völlig beſchehen und zugleich um dieſer Reſtitution willen ein bewegliches Schreiben an die Cron Schweden ablaufen zu laſſen. Apponit eine Original-Vollmacht ſub A.

Communicetur der Cron Schweden Agenten, um ſeinen förderlichen Bericht, omiſſo petito de non concedendo inveſtituram.

* * *

Man ſehe auch das Regiſter über das von Mejeriſche Werck, Art. Johanniter-Orden.

Articulus XII.

Mecklenburg.

§. 1. Pro eo vero, quod Duci Megapolitano-Suerinenſi, Domino Adolpho Friderico, in alienatione Civitatis Portusque

que Wismarienſis decedit, competat ipſi, ejusque Hæredibus maſculis, Epiſcopatus Suerinenſis & Ratzeburgenſis, jure perpetui & immediati Feudi, (ſalvo tamen Domus Saxo-Lawenburgicæ, aliorumque Vicinorum, ut & dictæ Diœceſeos, hinc inde competenti jure,) cum omnibus juribus, documentis literariis, Archivo, rationariis, aliisque pertinentiis, & poteſtate extinguendi Canonicatus utrobique, poſt præſenti tempore reſidentium Canonicorum deceſſum, omnesque reditus menſæ Ducali applicandi; eoque nomine habeat Seſſionem in Conventibus Imperii & Circuli Saxoniæ inferioris, cum duplici Principis Titulo & Voto.

§. 1.

19. Oct. 1651.

Expectanz auf Sachſen-Lauenburg.

Zu Meggelburg, Herzog Adolph Friederich; ſive deſſen Abgeſandter, Abraham Kayſer ſub præſ. 14. hujus, Dicit, was geſtaltt, zu Erhaltung des allgemeinen Fridenſchluß, ſein gnädiger Fürſt und Herr den beſten Theil ſeiner Landen, als den Hafen vndt Stadt Wißmar, ſambt angelegenen Amt Pöl vndt Amt Neu-Cloſter, zu merckticher Schmelerung ſeines Fürſtenthumbs, hinten laſſen müſſen: Und ob er ſich zwar bey den Fridens-Tractaten vmb einige gebührende Aequipollenz bemühet; ſo wehre er doch von den Kayſerlichen Abgeſandten dahin vertröſtet worden, daß bey künftigen Vorfallenheiten Seine Fürſtl. Gnaden und Ihre Poſteritet mit einer Exſpectanz ſollten verſehen werden: Maſſen dann auch zu dem End die zu Osnabrück vnd Nürnberg verſamlete Chur- vnd Fürſten Abgeſandten, vnder den datis 26. Julii 1648. vnd 24. Aprilis 1649. für Ihre Fürſtl. Gnaden vnd dero Poſteritet auf das beweglichſte intercedirt, & petit, Ihr Fürſtl. Gnaden die Kayſerliche Gnad zu erzeigen und auf das Fürſtenthumb Sachſen, Lauenburg eine allergnädigſte Exſpectanz zu ertheilen.

Dicatur Suæ Cæſar. Majeſtati loco Voti: Daß meiſtentheils Räthe der gehorſamſten Meinung ſeyen, Ihr Kayſerl. Majeſtät möchten Ihre Reſolution noch eine Zeitlang in ſuſpenſo halten, bis etwann Ihre Kayſerl. Majeſtät ſich des Herrn Herzogen beſſer bedienen können:

Andern theils Räthe aber halten gehorſamſt dafür, Ihr Kayſerl. Majeſtät könnten, in Anſehung der Angezogenen anſehentlichen Interceßionen von den geſamtlicher Ständen Geſandten, ihme, Herzogen, mit einiger Exſpectanz begnaden.

*

Lectum coram Sac. Cæsar. Majestate in Consilio Secreto 28. Octobris anno 1651. & ab Eadem conclusum: Den Herrn Herzogen zu Megglenburg mit diesem Suchen zur Gedult zu weisen.

* * *

add. mein Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 17. p. 148.*

§. 2.

Schwerin. Von Schwerin kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

22. Sept. 1653.

Fridenschluß im Reich; sive Dechant, Senior und Capitularen zu Schwerin, & eorum nomine, Johann Graaß, de præs. 26. Maji dieß Jahrs, conqueruntur, daß Herzog Adolph Friderich zu Mechelburg Sie in ihren Intraden, wider den Fridenschluß, bis daher vielfältig turbirt, das Closter Ruhne, beneben andern etlichen Dorfschafften und dem Bauhof, gänzlich entzogen, und sie noch täglich an Perception ihrer Intraden mercklich beeinträchtige, über das ihnen den vorhin gegebenen Titul geändert, sie aus dem Kirchen-Gebet ausgeschlossen, bitten also mandatum restitutorium, inhibitorium, & de non amplius turbando, sine clausula, wider den Herzogen zu erkennen: Und weilen sie sich besorgen müssen, daß sie um dieser angestellten Klag ungnädig angesehen werden möchten, zugleich ein Protectorium in optima forma zu ertheilen. Apponit die Capitulation zwischen dem Herzogen und ihnen in Anno 1634. getroffen sub Lit. A. und andere Documenta ad Lit. I.

In eadem, idem Graas de præs. 5. August. producit original-Gewalt vom Dohm-Capitul zu Schwerin und Extract des an ihn abgangenen Schreibens sub Lit. A. & B. bittet auf vorhin übergebene allerunterthänigste Supplication förderliche Resolution, wiederholt solche Bitt, de præs. 4. und 22. hujus.

Scribatur dem Herrn Herzogen, cum inclusione der Haupt-Supplication: Nachdeme das Instrumentum pacis die gänzliche extinctionem Capituli auf den Decessum deren noch residirenden Canonicorum gestellt, und Ihre Kayserl. Majestät nit befinden, daß die Capitulares bey ihren Lebzeiten an ihren Intraden und Präbenden beeinträchtiget und ihnen dieselbe entzogen werden können; Als begehrten Ihr Kayserl. Majestät, es wollte der Herr Herzog diejenige Stück, welche den Capitularen

wider

wider den Fridenschluß entzogen, wiederum restituiren, sie an deren Perception hinführo nit turbirn, oder hindern, noch auch die Capitulares an Vollführung ihres Rechtens nit hindern, uoch dessen in einigerley Weg entgelten lassen solle.

§. 3.

Von Razeburg aber kan ich dises mittheilen: Razeburg.

20. Jul. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive das Dom-Capitul zu Razenburg, sub præs. 17. hujus petit, 1. Commissionem auf einen Reichs-Hofrath, der sich derselben Orthen etwa aufhielte, welcher dahin instruiret werde, daß ihre capitularische Gütter von den Stiftischen Tafel-Gütern separirt, damit man wüßte, was dem Herzog von Mecklenburg dießfalls abzutretten; 2. wie es mit den capitularischen Schulden, so sich auf 20000. fl. belaufen, sodann 3. wie es mit dem lezten überbleibenden Capitularen zu halten seyn möchte.

Includatur den Herrn Creiß-Ausschreibenden Fürsten, daß sie in dieser Sachen vermög des Fridenschlus verfahren.

10. Febr. 1650.

Fridenschluß im Reich, das Thumb-Capitel zu Razenburg betreffend; sive Dhum-Probst, Dechant, Senior vnd samtliches Capitul daselbst, sub præl. 31. Januarii nuperi, beklagen sich wider Herrn Herzog Adolph Friderich zu Mecklenburg, daß derselbe, vnerwarttet, bis alle Canonici mit Tod abgehen, ihnen in des Capitels hergebrachten Jurisdiction vnd Freyheit, sowohl in ecclesiasticis, als auch politicis & œconomicis, Eintrag thun wolle, vnd sonderlich, so bald ein Canonicus mit Tod abgehe, desselben Hebung alsobald occupirn wolle, da doch biß auf des lezten Todtfall, so noch das ganze Capitul repräsentiren könnte, solche Hebung bey den überlebenden Canonicis verbleiben sollte: Petunt, ermeldtem Herrn Herzogen allergnädigst vnd gemessen zu befehlen, daß er deren von ihnen erklagten angemaßten Neuerungen vnd Eingriffe, in die ihnen, Canonicis, zustehende Jurisdictionalia, Verwaltung, Nuzungen, und andere Jura, noch der Zeit, vnd biß ad decessum modernorum Canonicorum, genzlich enthalten, auch die angelegte Arresta relaxirn, die ausgelassene Befelch aufheben vnd sie bey hergebrachten Rechten vnd Gerechtigkeiten, biß auf ihr Ableiben, ruhig vnd vnturbirt lassen solle. Appon. Lit A. B. C.

Includatur denen Craiß-Ausschreibenden Fürsten, inhærendo priori Commissioni, daß sie auch in diesen geklagten Puncten

die Sachen also einrichten, wie es das Instrumentum pacis mit sich bringt, damit kein Theil sich mit Fueg darwieder nit zu beschweren habe.

11. Aug. 1650.

Fridenschluß im Reich, das Stifft Razenburg betreffend; sive Probst, Dechant, Senior vnd samtliche Capitulares contra Herzogen Adolph Friderichen zu Meggelnburg, sub præs. 14. Junii nechsthin, bedancken sich wegen der vorigen zwey Rescripten an die Craiß-Ausschreibende Fürsten, & petunt, weil die Commißion langsamb fürgehe, vnd der Herr Herzog vnderdessen mit den Attentatis continuire, demselben anzubefehlen, daß er damit biß zu Endschafft der Commißion inhalten solle. Apponunt copias eines Schreibens von den Herrn Deputirten zu Nürnberg an Ihre Fürstl. Gnaden.

Includatur dem Herrn Herzogen, mit der Erinnerung, die Supplicanten biß zu Austrag der Sachen wider den Fridenschluß nit zu turbiren, noch zu beschweren.

22. Dec. 1650.

Zu Razenburg Dohmb-Capituls Syndicus, Dr. Johann Franckh in duobus memorialibus, sub præs. 9. & 22. hujus, beschwert sich wider Herzog Adolph Friderichen zu Megglenburg, daß Ihre Fürstl. Gnaden, dem Fridenschluß zuwider, ante omnimodam extinctionem Canonicatuum unterschiedliche höchstbeschwerliche Eingriff, Neuerung, auch dem alten Herkommen vnd Rechten zugegen laufende Ahn- vnd Zumuthung immer fort vnd fort dem Dhum-Capitul zufüge; Pittet, dasselbe bey der von den Herrn Deputirten zu Nürnberg auf Ihrer Fürstl. Gnaden selbsteigenes Begehren gemachten Decision zu schützen, auch wider alle fernere Turbation vnd Eingriff, vermittelst allergnädigster Confirmation, sub pœna fractæ pacis publicæ, gemeldte Decision zu bestettigen. Apponit A. B.

Econtra die Fürstlich-Megglenburgische Abgesandten sub præs. 4. hujus, petunt communicationem dessen, was das Capitul dieser Confirmation halben einbringen möchte.

Fiat petita communicatio.

16. Febr. 1651.

Razenburg Thumb-Capitul, Syndicus, Doctor Franckh, contra Herrn Herzog Adolph Friderich zu Mecklenburg, in puncto extinctionis Canonicatuum juxta Instrumentum pacis, sub præs. 30. Januarii nechsthin, instat denuo pro confirmatione decisionis

cisionis der Herrn Deputirten zu Nürnberg, juncta inhibitione, sub pœna fractæ pacis publicæ.

Communicetur denen Megglenburgischen Abgesandten, auf dieses vnd voriges innerhalb 8. Tagen ihren Bericht einzureichen.

9. Mart. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Extinction der Canonicaten des Stiffts Razenburg betreffend; sive Syndicus Capituli, de præs. 3. hujus docet de insinuatione Communicationis factæ sub A. vnd weil die Fürstlich-Mecklenburgische Gesandte solche nicht annehmen wollen, da sie doch vorhin umb Communication angehalten; Als bittet er, die gebettene Confirmation der Herrn Deputirten zu Nürnberg ausgesprochenen Decision, samt der Inhibition, sub pœna fractæ pacis publicæ, wider alle fernere Turbation ihnen mitzutheilen.

Econtra die Fürstlich-Mecklenburgische Gesandte sub præs. 6. & 9. hujus, informant, warum sie diese Communication nicht annehmen können, weilen sie darauf nicht instruirt, auch Ihre Fürstl. Gnaden von Ihnen deßwegen keine Nachricht empfangen, also sie sich ohne expressen Befelch nicht einlassen können, vnd bitten derowegen, der Razenburgischen Canonicorum übergebene Einbringen Ihrem gnädigen Fürsten vnd Herrn, cum dilatione termini congrui, communiciren zu lassen, vnd ungehört Ihrer Fürstlichen Gnaden nichts zu statuiren.

Des Capituls zu Razenburg Abgeordneten auf die von Ihrer Kayserl. Majestät in Anno 1649. 20. Julii vnd Anno 1650. 10. Febr. angeordnete Commßion zu weißen, allwo derselbe die Notturfft anzubringen wissen werde.

19. Sept. 1653.

Razeburg Thumb-Capitul de præs. 11. Febr. hujus anni, bitten um Confirmation des mit dem Herzogen zu Mechelburg getroffenen Vergleichs sub A.

Eorundem nomine Jonas Schrimpf de præs. 30. Augusti nechsthin, exhibet ein Attestatum von dem Fürstlich-Mechelburgischen Abgesandten, Doctor Nicolai, sub B. daß Ihre Fürstl. Gnaden mit der gesuchten Vergleichs-Confirmation zufriden und geschehen lasse, daß sie von den Canonicis ausgewürckt werden möge.

Fiat petita Confirmatio.

* * *

Mehreres findet man in denen Stellen, welche im Waltherischen Register über H. von MEIERN Westphäl. Frid. Handl. Art. Razeburg und: Schwerin, angezeigt seynd.

Articulus XII.

Straßburgische Canonicate.

§. 2. Quod deinde ad prætensos duos Canonicatus in Ecclesia cathedrali Argentinensi attinet, si quid eo nomine Statibus Aug. Conf. juxta præsentem transactionem competit, Familiæ Ducum Mecklenburgensium ex hujusmodi proventibus duorum Canonicatuum portiones concedantur, absque tamen præjudicio Catholicorum. Quodsi vero contigerit, Lineam masculinam Suerinensem deficere, superstite Güstroviana, tum hæc iterum ipsi succedat.

15. Jan. 1649.

Fridenschluß im Reich; Straßburgisch Thumb-Capittul, per Doctorem Ganß, de præs. 14. Decembr. instat pro declaratione deß Fridenschlusses wegen der 8. Canonicat, welche die Augspurgische Confeßions-Verwandte von 1624. prätendirt, von denen nur 4. die Augspurgische Confeßions-Verwandte ad dies vitæ in possession gehabt, die andere Vier aber schon lengst exspiriret gewesen: Undt weilen im Fridenschluß nur deren zwey den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg vndt zwey den Herzogen zu Mechelburg verliehen worden, vndt solches gleichfalls nur ad dies vitæ zu uerstehen seye, das Thumb-Capittul auch bey den Fridens-Tractaten auf eine solche Declaration vertröstet worden, solche aber aber bis dato nit erlangen können; Als bitten Sie dieselbe dahin zu ertheylen, damit nach gemeldter Herzogen von Braunschweig vnd Mechelburg Absterben solche von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten weiter nicht prätendirt werden sollen.

Intercedit pro eis Serenissimus Archidux, tanquam Episcopus Argentinensis.

Pleibt allerdings bey dem Fridenschluß vndt Ihr Hochfürstl. Durchl. in Antwort anzudeuten, daß Ihrer Kayserl. Majestät dießfalls nit gebühren wolle, hierinnen eine Declaration für sich selbsten zu machen.

* * *

Mehreres gibt das cit. Register, Art. Straßburg, Evangelische Capitularen des Dohmstiffts zu) an die Hand.

Arti-

Articulus XII.

§. 3. Pro majori vero dictæ Domus Mecklenburgenſis ſatisfactione, cedant ipſi Commendæ Ordinis equeſtris Divi Johannis Hieroſolymitani, Miraw & Nemeraw, in iſto Ducatu ſitæ, vigore diſpoſitionis in *Art. 5. §. 9.* ſupra expreſſæ in perpetuum, donec de controverſiis Religionis in Imperio conventum fuerit, & quidem Lineæ Suerinenſi Miraw, Lineæ vero Güſtrovienſi Commenda Nemeraw, ſub hac conditione, ut dicti Ordinis conſenſum ipſi procurare, eidemque, nec non Domino Electori Brandenburgico, tanquam ejus Patrono, quotiescunque caſus evenerit, hactenus præſtari ſolita, porro quoque præſtare teneantur. Johanniter-Orden.

Nach dem Prageriſchen Friden kame hievon folgendes beym Reichs-Hofrath vor:

20. Nov. 1636.

Ordo Sancti Joannis Hieroſolymitani; ſive Herr Graf Adam zu Schwarzenberg contra Herzog Adolph Friderichen zu Meggelnburg, die von Jhme inhabende Commenda Mieraw betreffend, recenſet ad longum, welchergeſtalt die Herzogen von Meggelnburg ſolche Commenden in Beſiz gepracht, vnd der Orden in Anno 1593. ſich mit Jhnen verglichen; petit, weil gedachter Herzog ſolchem Vergleich biß dato nit nachkommen, auch die Reſponegelt vnd andere Schuldigkeiten nicht präſtirt, Jhme ſub pœna zu befehlen, ſolche Commenthurey una cum fructibus perceptis abzutretten vnd Jhme Herrn Grafen, alß Meiſtern der Sonneburgiſchen Balley, zu überlaſſen. Apponit copiam transactionis.

Includatur dem Herzogen von Meggelnburg, bey ſo beſchaffenen Sachen dem Orden vnd Herrn-Meiſtern die bemeldte Commenda abzutretten; idque ſub termino 3. menſium.

* * *

Die Weſtphäliſche Fridens-Handlungen hievon finden ſich angezeigt in offtberührtem Regiſter, Art. Mecklenburgiſches Aequivalent; Mirow; Nemerau.

Articulus XIII.

§. 2. Primo: Quoniam Dominus Guſtavus Guſtavi Comes in Waſaburg, Regni Sueciæ Senator, omni ſuo juri in Epiſcopatum Osnabrugenſem, occaſione præſentis Belli, obtento, Stifft Osnabrück.

tento, renunciat, juramentumque à Statibus & Subditis ejusdem ſibi præſtitum remittit, ideo Dominus Epiſcopus Wihelmus, ejusque Succeſſores, ſicut & Capitulum, Status & Subditi dicti Epiſcopatus, vigore præſentium, obligati ſunto ad ſolvendum dicto Domino Comiti, ejusve Mandatario, Hamburgi ſpatio 4. Annorum, à die publicatæ Pacis numerandorum, 80000. Thalerorum Imperialium, ita ut ſingulis Annis 20000. Hamburgi, ad manus dicti Comitis, ejusque Mandatarii, exſolvere & numerare teneantur; executione in non parentes ex lege communis hujus Pacificationis ſuis vires obtinente.

§. 3. Secundo: Reſtituatur dictus Epiſcopatus Osnabrugenſis, totus & integer, cum omnibus ſuis appertinentiis, ſecularibus & eccleſiaſticis, moderno Domino Epiſcopo, Franciſco Wilhelmo, pleno jure poſſidendus.

18. Maji 1649.

Fridenſchluß im Reich, das Stifft Oßnabrugg betreffend; ſive der Fürſtlich-Osnabrückiſcher Abgeordnete contra die Herrn Herzogen zu Braunſchweig-Lüneburg, de præſ. 4. hujus, conqueruntur, daß dieſelbe, wie auch die Schweden, die im Fridenſchluß für Se. Fürſtl. Gnaden klärlich ausgeſezte Reſtitution, durch die bey Anno 1624. intrudierten vncatholiſchen Pfarren bedingte Tractaten fürſezlichen aufhalten vnd hindern; Petit den Kayſerlichen Geſandten zu Münſter gemeſſen anzubefehlen, daß Sie ſeiner Fürſtl. Gnaden, gegen dero höchſtbilliges Erbieten, eine herzhafftige beſtändige Aßiſtenz zu dero alsbaldigen würcklichen Reſtitution laiſten: Apponit informationem, wie es vor vnd nach geſchloſſenen Friden mit dieſen Tractaten hergangen, vnd welchergeſtalt Ihre Fürſtl. Gnaden, zu Abſchneidung aller Weitläufftigkeit, ſich endlich dahin erbotten, alles biß zu endlicher Capitulation in dem Stand zu laſſen, wie ſie es finden würden, wann ſie nur reſtituirt werden möchten, welches doch alles nit helfen wollen.

In eadem die Kayſerlichen Geſandten zu Münſter de dato 12. Aprilis referunt gleichergeſtalt, worauf die Difficultäten beſtünden, vnd was maſſen der Ochſenſtirn an die Schwediſche Generalität ſchreiben werde, oder bereits geſchrieben haben möchte, die Reſtitution des Stiffts Osnabrückh à communi reſtitutione reſtituendorum auszudingen, ſo lang vnd viel die Capitulation nach ihrem Belieben nit werde geſchloſſen ſein, welches den gänzlichen Verluſt der catholiſchen Religion in dieſem Stifft nach ſich ziehen werde; Stellen derowegen

Ihrer

Ihrer Kayserl. Majestät anheimb, ob sie dero Subdelegirten zu denen Evacuations-Tractaten nothwendigen Befelch ertheilen wollten.

Differatur.

27. Maji 1649.

Fridenschluß im Reich, das Stifft Oßnabrugg betreffend; Leguntur litteræ credentiales des Herrn Bischoffen zu Oßnabrugg auf sein Abgeordneten, Doctor Heinrich Pazen, & habita matura deliberatione concluſum:

Fiat Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath befinde, daß beede Theil super facto possessionis, wie es Anno 1624. gewesen, ob mehr oder weniger Catholische Pfarrer im Stifft Osnabrück sich befunden? am allermeisten disputirn, vnd kein Theil dem andern seine gebührende Probationes, als Extrajudiciales, will paßiren lassen; Derohalben Reichs-Hofrath für das beste erachten thäte, daß, nach Anleitung des Fridenschluß, vnd sonderlich des arctioris modi exequendi, mit welchem die Schweden selbst zufrieden gewesen, eine Commißion über solches factum possessionis, auch zu gänzlich- vnd völliger Vergleichung der Capitulation auf die Herrn Churfürsten, Maynz vnd Sachsen, ausgefertigt würde: Immittelst aber wäre auch den Kayserlichen Abgesandten, sowohl zu Nürnberg, als zu Münster, zuzuschreiben vnd zu befehlen, daß sie den Königlich-Schwedischen, wie auch den Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen beweglichen zusprechen sollen, daß, im Fall sie sich mit dem Herrn Bischoffen der strittigen Capitulation halben noch nit selbsten verglichen hetten, Sie gleichwohl denselben, gegen seinem Erbieten, alles in dem Stand, wie es anjezo, bis zu verglichener Capitulation, zu lassen, zur Restitution des Stiffts, dem Fridenschluß gemeß, ohne weitern Aufenthalt kommen lassen möchten, in erwegung die Protestirende solcher gestalt schon mehr in handen hetten, vndt biß zu völliger Vergleichung der Capitulation behielten, alß ihnen der Vergleich selbst geben könnte. Sie sollten auch darneben Chur-Fürsten vnd Ständen, vnd sonderlich Braunschweig, remonstrirn, daß Ihr Kayserl. Majestät bißhero zu Vollstreckung des geschlossenen Fridens, auf Anruffen der Protestirenden, gethan vnd fortgesezt, waß sie dem Fridenschluß gemeß selbst gesucht vnd ihnen zu restituiren vnd zu prästiren gebetten haben; dahero billig, daß auch den Catholischen das Ihrige dermaleinst ohne längern Aufschub wiederfahren möge.

In conformitate hujus ſcribendum etiam Ducibus Brunſuicenſibus-Lunenburgenſibus.

Vnd was ſich Ihr Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolviren werden, wehre dem Biſchöflichen Abgeordneten zu ſeiner Nachricht per Decretum zu communiciren.

5. Nov. 1649.

Zu Oßnabrugg Biſchoff, ſive Henrich Paz, Fürſtlich-Osnabrückiſcher Abgeordneter, de præſ. 20. Octobris; Petit, ſeinem Herrn, ahnſtatt deren im Fridenſchluß pro Satisfactione Aliorum hinterlaſſenen beeden Stifftern Verden vnd Minden, wie auch der Grafſchafft Schaumburg vnd der dazu gehörigen vier Diſtrict vnd Herrlichkeiten, welche Ihrer Fürſtl. Gnaden mit Vrthl vnd Recht zuerkannt vnd jährlicher Intraden bey die 50000. Reichs-Thaler ertragen theten, eine Recompens vnd Ergözlichkeit, etwa auf 200000. Rthlr. bey künftigem Reichs-Tag zuwegen zu bringen, vnd ſolches in die Kayſerliche Propoſition einzubringen.

Dicatur Supplicanti: Er werde bey künftigem Reichs-Tag ſeine Notturfft ſelbſten anzubringen wiſſen.

1. Dec. 1649.

Fridenſchluß im Reich, das Biſtumb Oßnabrügg betreffend; ſive der Fürſtlich-Osnabrüggiſche Abgeordnete, Henrich Paz, contra die Herzogen zu Braunſchweig-Lünenburg de præſ. 16 Novembris, conqueritur, daß, über vorige Beſchwerden, hochgedachte Herzogen wider des Herrn Biſchoffen anbefohlene Reſtitution allerhand newe Obſtacula ſuchen, vnd mit dem Schwediſchen Legato Ochſenſtirn ſich dahin eventualiter verglichen, daß die veſte Orth vnd Plätz beſagten Stiffts, ſo die Schweden in Handen haben, nit dem Herrn Biſchoff, ſondern dem Herzog zu Braunſchweig-Lünenburg, bey inſtehender Evacuation, oder auch ehender, abgetretten vnd eingeraumbt werden ſollen; Petit, weilen dieſes Vorhaben dem Fridenſchluß alſo gar zuwider laufe, daß auch gedachter Ochßenſtirn ſelbſten es den Osnabrüggiſchen Land-Ständen zu verſtehen gegeben, gemeldte Herzogen davon zu dehortirn, vnd nochmalß zu Befürderung der Reſtitution zu ermahnen, ſodann den Kayſerlichen Geſandten zu Nürnberg dahin zu inſtruiren, daß ſie darauf beſtehen, damit, vngehindert des geſuchten Capitulation-Vorwands, der Herr Biſchoff vor allen Dingen zur Poſſeßion ſeines Biſtumbs ohne fernern Aufzug zugelaſſen, vnd bey dem erſten termino Evacuationis die Veſtungen des Lands keinem

andern

andern, als seiner Fürstliche Gnaden, dem Herrn Bischoffen, eingeraumbt werden. Apponit A. B. C. D.

Includatur den Gesandten zu Nürnberg, ut petito modo diligentiam adhibeant pro restitutione des Herrn Bischoffen, vnd daß bey der Evacuation die Vestungen des Lands keinem andern als ihme eingeraumbt werden.

24. Nov. 1650.

Fridenschluß im Reich, das Bistumb Osnabrück betreffend, sive Commissarii Cæsarei de dato Nürnberg de 15. & præs. 22. Augusti, transmittunt copiam Capitulationis Osnabrugensis una cum reversalibus moderni Domini Episcopi, & obligatione data Domino Comiti Gustavo Gustavi propter debitum 80. millium Thalerorum.

Ad acta vnd bey des Herrn Bischoffen jezt-einkommenden Clag ingedenck zu sein.

28. Nov. 1650.

Fridenschluß im Reich, das Bistum Osnabrück betreffend; sive der Herr Bischoff daselbsten, per Doctorem Gans, sub præs. 20. hujus, conqueritur, daß des Gustavus Gustavi hinterlassene Räthe vnd Beamten, vnter allerhand Ausredt, so in dem Memorial specificirt vnd widerlegt, das Bistumb noch nit abtretten wollen, sondern treiben die Lands-Fürstliche Einkommen noch ein, vnd bieten ihme noch den Truz ahn darzu; Petit, an Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg ein Kayserliches Erinnerungs-Schreiben de non amplius remoranda Evacuatione & Restitutione abgehen, nit weniger an die zu Osnabrückh subsistirende Schwedische Ministros, so alle teutsche vnd Cives Imperii, vnd mit gleichmäßiger clausula reservationis & indeterminationis, wie die Deputirte zu Nürnberg an sie geschriben, ernstlich ausfertigen zu lassen, auch zu dessen allen würcklichen Effect ein Kayserliches Decret an das Dhum-Capitul zu Münster, tanquam Statum vacante sede Directorium in Circulo Westphalico gerentem, pro executione, restitutione & introductione zu ertheilen. Apponit zwey gedruckte Copias der Deputirten Schreiben an den Grafen Gustavi und dessen Beamte.

In primo & secundo, fiat, wie begehrt, mit Einführung der in des Herrn Bischofs memoriali angeführten rationum, tertio: Deputentur pro Commissariis Chur-Cölln, als Bischoff zu Lüttich, vnd Herr Graf zu Oldenburg pro executione. Et hoc referatur Suæ Cæs. Majestati.

16. Mart. 1651.

Fridenschluß im Reich, das Stifft Osnabrück betreffend; sive, nomine des Herrn Bischoffen zu Osnabrügg, Dr. Gans de præs. 24. Febr. nechsthin, beschwert sich, daß an der Herzogen Ratification-Schreiben wegen geschlossener Capitulation, dessen Herausgebung der Herr Generalissimus Suecicus die Evacuations-Ordre der beeden Pläz Fürstenau vnd Wildlage pro conditione angehenckt, biß dato nit erfolgt, vmb dadurch einige Declaration, Mutation vnd Handlung über der geschlossenen Capitulation zu ihrem Arbitrio heraus zu bringen: Dieweil aber der Herr Bischoff seiner Seits schon alles prästiret, vnd diejenige Dubia, so sich über die Capitulation eräugnen mögten, loco competenti zu debattiren, auch durch diese Hinterhaltung die Schwedische Guarnison in gedachten Plätzen wochentlich mit etlich 1000. Thaler verpflegt werden müssen; Als bittet er, an beede Herzogen Christian Wilhelmen und Georg Wilhelmen von Lüneburg ernstliche Kayserliche Befelch-Schreiben de non amplius remoranda evacuatione & restitutione abgehen zu lassen.

Includatur beeden Herrn Herzogen, mit der Erinnerung, weil der Bischoff seines theils der Capitulation ein Genügen geleistet, vnd dahero unbillig seyn wollte, wann die Herzogen die noch übrige Restitution mit diesem Ratification-Schreiben aufhalten wolten, daß sie solche nunmehr herausgeben, vnd auch ihres theils zu der Evacuation der Pläze, als dadurch das Land noch weiter ruinirt werde, verhüflich, oder sonst doch daran seyn sollen, daß die Evacuation solcher Pläz, vmb jeztgemeldter Verzögerung vnd anderer Vrsachen willen, ferner nicht aufgehalten werde.

18. Dec. 1651.

Fridenschluß im Reich, die Evacuation der Vestung Vörden im Stifft Osnabrügg betreffend; sive der von Ganß, nomine Dr. Episcopi Osnabrugensis, sub præs. 11. hujus, exponit, was gestalt dem Gustavo Gustavi Grafen zu Wasenburg wegen Abtrettung des Stiffts Osnabrug 80000. Reichsthaler innerhalb 4. Jahren zu bezahlen in dem Fridenschluß seind zugeleget worden, daß aber nachgehends bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten dem Stifft Osnabrüg ein schwerer neuer Contract seye aufgebürdet worden, daß sie das Schwedische Præsidium bis zu völliger Erlegung der 80000. Reichsthaler unterhalten und zu dessen Vnderhalt monathlich 1650. Reichsthaler und also in diesen 4. Jahrs-Früsten beynahe das alterum tan-

tantum der 80000. Reichsthaler austrage; dahero sich der Herr Bischof samt den Land-Ständen so weit angegriffen, daß sie auch die völlige Summa der 80000. Rthlr. auf einmal zu erlegen entschlossen, und dem Gustavo schon zu wissen gemacht hetten: Ob nun zwar in dem Nürnbergischen Neben-Receß deutlich versehen, daß solche Summa der 80000. Rthlr. auch anticipando möge erlegt vnd alsobalden darauf berührte Vestung gemeldten Herrn Bischoffen abgetretten werden; so hette aber sich gemeldter Gustav zu solcher Aufkündigung nit verstehen wollen, sondern seye der Meynung, daß er vor Ablauff der im Fridenschluß gemeldter 4. Jahren die 80000. Reichsthaler anzunehmen nit schuldig gehalten seye; wodurch er also diese Vestung mit der vorberührten monathlichen 1650. Rthlr. Verpflegung zu seinen Diensten perpetuirlich zu genieſſen intentirn thete: Weilen aber solches der Billigkeit und dem Fridenschluß, worinn die 4. Zil Ihrer Fürstl. Gnaden, als Debitori, zu guten verordnet worden, zuwider; als bittet er, Ihr Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst, zu declariren, auch deßwegen an erwehnten Gustav dero Kayserlichen Befelch abgehen zu lassen, daß, ungehindert seines Difficultirens, er in dem Nürnbergischen Receß disponirter und geschlossener massen statt thun, also die Anticipation annehmen und hergegen die Guarantia Vörden quittiren solle; Widrigenfalls ihme die monathliche Verpflegung besagter Guarnison nicht ausgefolgt werde; zu welchem Endt von Ihr Kayserl. Majestät nach Inhalt des Fridenschluß, an Herrn Bischoffen zu Münster, als ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Creiß, dero gnädigsten Befelch ergehen zu lassen, daß dieselbe Ihrer Fürstl. Gnaden zu Osnabrüg dißfalls kräfftiglich aßistirn, vnd den effectum pacificationis befördern sollen. Apponit sub num. 1. copiam bemeldten Neben-Receß.

Fiat Commissio auf den Bischoffen zu Münster vnd Sachsen-Lauenburg, cum inclusione, mit gnädigstem Befelch, weilen in dem particular- über diesen Assecurations-Plaz vnter dato Nürnberg 13. Julii 1650. aufgerichteten Neben-Receß deutlich versehen, daß, sobald, wann es auch Anticipando geschehen könnte, der Graf von Wasenburg die völlige Bezahlung der 80000. Thaler würde empfangen haben, alsdann auch die in der Vestung Vörde hinterbliebene Guarnison, ohne einigen weitern Aufenthalt, auch ungehindert aller Einwendung, abziehen, und die Vestung, nach Anleitung des Fridenschlusses, dem regierenden Herrn Bischoffen überliefert und eingeantwortet werden sollte,

daß sie, Kayserlichen Commissarii, bey so bewandten Umständen, da der Stifft Osnabrüg diese Gelder in Einer Summa abzutragen gemeint, gemeldten Grafen zu deren Annehmung, und hingegen zu Abführung der Garnison vnd Einraumung selbiger Vestung zu Handen des jezt regierenden Herrn Bischoffen anweisen, zue solchem End demselben gewissen Tag und Zeit bestimmen, und, auf nit erfolgende schuldigste Parition, nach Anleitung des Instrumenti pacis, Kayserlichen Edicts vnd arctioris modi, verfahren sollten.

2. Includantur hæc D. Volmario in Abschrifft, damit er hierüber mit dem Oxenstirn negotiiren vnd die Sach nach Anweisung bemeldtes Neben-Receß zur gehörigen Execution befürdern sollte.

3. Includatur hæc expeditio Herrn Bischoffen zu Osnabrüg, um sich deren pro re nata bedienen zu mögen.

Et referatur de his Suæ Majestati Cæs. loco Voti.

24. Jul. 1652.

Zu Oßnabruch Bischoff, die Einraumung der Vestung Vörden betreffend; sive der Kayserliche Gesandte Herr Isaac Vollmar de præs. 22. Maji hujus anni, überschickt das an ihne von dem Herrn Bischof abgangene Schreiben, & notificat Suæ Cæsar. Majestati, daß der Graf Gustav von Wassenburg, vermittelst des Graf Ochßenstirns durch ihne Vollmar ausgewürckte Mahnungs-Schreiben, sich endlich zu der Abtrettung behandlen lassen; womit nun diese Strittigkeit dermahlen auch ihre Erledigung, wiewohl mit etwas schweren Conditionibus, erlangt habe.

Ad Acta.

Articulus XIII.

Osnabrückische beständige Wahl-Capitulation.

§. 3. Prout uniformis perpetuæque Capitulationis leges communi Principis Francisci Wilhelmi, Domusque Brunsvico-Lüneburgicæ & Capitularium Episcopatus Osnabrugensis consensu jam ineundæ sancierint.

11. Oct. 1649.

Fridenschluß im Reich, Osnabrückh betreffend; sive Fürstlich-Osnabrückischer Abgeordneter, Henrich Paz, contra Herrn Herzogen Christian Ludwigen zu Braunschweig-Lünenburg in puncto Capitulationis, de præs. 3. hujus conqueritur, daß sich des Herzogs Abgesandter biß anhero zu keiner schiedlichen Vergleichung jeztgemeldter Capitulation verstehen wollen, vnd anfangs zwar selbige Tractaten von Oßnabrück nach Nürnberg gewechßelt, nunmehro aber von Nürnberg

berg wieder auf Osnabrück ziehen wolle: Darwider aber der sambtlichen Reichs-Ständen Deputirte selbst ahn den Herrn Herzogen geschrieben, vnd denselben beweglich ersucht vnd erinnert, die Sach allda zu Nürnberg zu lassen, vnd den Herrn Vischoffen immittelst, biß zu deren gänzlichen Vergleichung, im übrigen zu seiner Restitution kommen zu lassen. Petit, solches der Ständen Schreiben mit einem gleichmeßigen zu secundirn, vndt zu dem Ende das allbereith vorhin verwilligte Kayserliche Schreiben nit allein ausfertigen vnd ergehen zu lassen, sondern auch den Kayserlichen Plenipotentiariis aufzugeben, daß sie des Herrn Bischoffen Abgeordneten bestendig aßistirn vnd möglichst dahin sehen sollen, wie desselben Restitution, vermög gemeinen Reichs-Schluß, vor allen Dingen beschehen, vnd die Capitulation-Sach, als ein vornehmes Ingredient der Pacification, nirgends anders, als allda zu Nürnberg, vorgenommen, vnd in den noch übrigen wenigen Puncten vollends ajoustiret werden möge. Apponit copiam der Stände Schreiben.

Expediatur das hiebeuohr geschloßene Schreiben ahn Herrn Herzog zu Braunschweig, mit dem Anhang: Daß Ihr Kayserl. Majestät gnädigst gern sehen, daß diese Capitulationß-Differenz vollends zu Nürnberg verglichen, vndt, deren vngehindert, der Herr Bischoff, gegen seinen billichen Erbieten, im übrigen restituirt werden mögte; idque ex causis in ultimo Voto allegatis:

Et includatur copia den Kayserlichen Abgesandten mit diesem Befelch, dem Bischöfflichen Abgeordneten hierunter allemöglichste Aßistenz zu leisten, wie vormals geschloßen.

* * *

Conf. mein Teutsch. Staater. *Tom. 10. p. 509. sqq.*

Articulus XIII.

§. 4. Tertio: Status Religionis, ac cœtus ecclesiastici, totiusque Cleri utriusque Religionis, tam in ipsa Urbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis, maneat & restituatur in eum, qui fuit die 1. Januari Anno 1624. statum; ita tamen, ut prius fiat singularis quædam determinatio & dispositio de iis, quæ post Annum 1624. quoad verbi Ministros & divinum cultum mutata deprehenduntur, etiam supra dictæ Capitulationi inserenda; caveatque Dominus Episcopus

Religion im Osnabrückischen.

copus per Literas reverſales Statibus & Subditis ſuis, Homagio (quatenus obſervantia ab antiquo obtinuit,) ab ipſis recepto, jura ac privilegia ſalva fore, & quæ præterea futuræ Episcopatus Adminiſtrationi Statuumque & Subditorum ſecuritati utrimque neceſſaria videbuntur.

15. Dec. 1651.

Fridenſchluß im Reich, das Stifft Osnabrüg betreffend; in puncto der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Conſiſtorii; ſive der Herr Biſchoff zu Osnabrüg de dato 2. Novembr. & præſ. 9. Decembr. contra den Herrn Herzogen zu Braunſchweig-Lüneburg, conqueritur, daß, ob er wohl ſeines theils dem Fridenſchluß, mit Eingehung und Vollziehung einer beſondern Capitulation, in allem ein Gnügen gethan, und ſeines theils auch gemeldtes Conſiſtorium auſſer vnd über den Fridenſchluß bewilligt und angeordnet, daß doch gemeldte Herrn Herzogen das dargegen verſprochene Aequipollens gegen ihme und ſeinen Thumb-Capitel noch nicht abgehandelt und verglichen, ſondern von einer Zeit zur andern tergiverſirt, und auf ſeine unterſchidliche Erinnerungen ſolche Vergleichung nicht werckſtellig gemacht; derohalben er auch wolle entſchuldigt ſeyn, wann ſolches Conſiſtorium ſeines theils nicht weiter fortgeſezt würde; ſtellete doch Ihrer Kayſerl. Majeſtät anheimb, ob ſie den Herzogen zu endlicher Richtigmachung durch ein ernſtliches Decret vermahnen oder aber ihme die Aufhebung des Conſiſtorii nachſehen wollten, & petit, ob moræ periculum, deßwegen ſchleunige Reſolution. Apponit num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

Includatur den Herrn Herzogen zu Braunſchweig-Lüneburg, mit der beweglich- und ernſtlichen Erinnerung, weilen der Herr Biſchof ſeines theils ſowohl gedachter Capitulation, als dem Fridenſchluß ſelbſt, ein völliges Genügen geleiſtet, ſo wie auch billig, daß auch ihres theils dasjenige, was die Capitulation vermag, würcklich präſtirt und vollzogen werde; derowegen ſo ſollten ſie wegen dieſes Aequipollentis ſich mit dem Herrn Biſchoffen innerhalb 3. Monathen, (weilen die Zeit nunmehr verfloſſen,) abfinden und deßwegen Richtigkeit machen, damit es keiner andern Einſehung bedörffe.

13. Maji 1652.

Fridenſchluß im Reich; ſive nomine des Herrn Biſchoffs zu Osnabrück, Georg Melchior von Ganß ſub præſ. 10. hujus, petit, daß am 15. Decembr. Anno 1651. an die Herzogen zu Braunſchweig-

schweig-Lünenburg wegen Vergleichung des anstatt des verwilligten Consistorii versprochenen Aequipollentis erkannte Rescript unter einem jüngern dato auf jüngst abgewichenen Monath April ausfertigen zu lassen. Apponit sub A. copiam dicti Rescripti.

Renovetur sub hodierno dato.

31. Mart. 1653.

Oßnabrugg contra Braunschweig, in puncto æquipollentis, sive Herr Franz Wilhelm Bischoff zu Osnabrügg, sub præs. 26. hujus, conqueritur, was gestalt er das Kayserliche Rescriptum de dato 15. Decembr. 1651. durch eigenen Trompeter neben beygeschlossenen Schreiben, den Herrn Herzogen zu Braunschweig gebührlich übergeben lassen, aber auf diese Zeit keine Antwort erhalten, weniger mit dem Aequipollens zur Richtigkeit gelangen könne; petit, gemeldten Herzogen nochmahlen allergnädigst anzubefehlen, daß Sie obangeregtes Aequipollens allhie auf gegenwärtigen Reichs-Tag werckstellig machen, oder Herrn Bischoff widrigen Falls an die mutuelle Verstattung des Consistorii Augspurgischer Confeßion, und was deme in der Capitulation anhängig, in bemeltem seinem Stifft, so ohne das dem Anno 1624. nit gemäs, keineswegs gebunden seyn, sondern alles das ad statum anni 24. restituirt und gehalten werden solle. Apponit A. & B.

Fiat aliud rescriptum an die Herrn Herzogen zu Braunschweig, daß sie gemeldten Aequipollenz-Puncten auf gegenwärtigem Reichs-Tag zu völliger Richtigkeit befürdern wollten, damit nit, in Verbleibung dessen, Ihr Kayserl. Majestät durch andere Vermittelung den Sachen noch bey diesem Reichs-Tag einen Ausschlag zu geben verursacht werden.

18. Aug. 1653.

Oßnabruch contra Braunschweig, in puncto æquipollentis gegen das in Capitulatione perpetua bedingte Consistorium, sive Herr Franz Wilhelm Bischof zu Osnabrück, sub præs. 14. hujus accusat contumaciam des Herrn Augusti, Christian Ludwigs, Geörg Wilhelms und Ernst Augusti, aller Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, daß, uf jüngstes am 30. Martii an dieselbe bemeldtes Aequipollenz halben abgangenes und wohl eingeliefertes Kayserliches abermahliges Rescript so gar keine Antwort erfolgen wolle, & petit, nunmehr ex officio bey gegenwärtigem Reichs-Tag, nach Anleitung selbiges lezten Rescripti und des Fridenschlusses, diesem Werck seine Entscheidung und Ausschlag also allergnädigst zu verfügen, wie es

dem Fridenschluß, der getroffenen Capitulation, und den Rechten und Billigkeit, gemäs ist. Apponit copiam ultimi Rescripti Cæsarei. Doceat D. Supplicans de insinuatione.

27. Aug. 1653.

Zu Oßnabrugg Bischoff contra Braunschweig-Lüneburg in puncto æquipollentis de præs. hesterno, conqueritur, daß er in puncto æquipollentiæ noch nit könne zur Richtigkeit gelangen, sondern seye ihne von den Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg ein Schreiben de dato 21. Julii jüngsthin zukommen, darinn von gemeldten Herzogen eine andere Tagfarth zur Unterredung und Vergleichung dieses noch strittigen Puncts auf den 12. Sept. alten Calenders in der Stadt Melle benennt worden; petit nochmalen, denen Herzogen zu befehlen, den Aequipollent-Puncten allhie in loco auf gegenwärtigem Reichs-Tag richtig zu machen, ex causis in memoriali latius deductis.

Fiat ein abermahliges Rescriptum an die Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg: Weilen diese Sache ad executionem pacis gehörig, auch der Terminus der in der Capitulation bestimmten halbjährigen Zeit schon längst verflossen, Ihr Kayserl. Majestät auch nit sehen, was vor andere Interessenten, als zwischen welchen die Capitulation ist aufgerichtet, zu diesem Werck sollten gezogen werden, daß sie die ihrige bey gegenwärtigem Reichs-Convent anwesende Räthe und Gesandte über diesen Punctum instruiren und denselben allhie in loco, ihrer gegen bemeldtem Herrn Bischofen beschehener Insinuation ungehindert, zu völliger Richtigkeit befürdern lassen; damit in Verbleibung dessen Ihr Kayserl. Majestät, durch anderwärtige Vermittelung der Sachen noch auf diesem Reichs-Tag einen Ausschlag zu geben, nit verursacht werden.

19. Nov. 1653.

Zu Oßnabrück Bischof Franz Wilhelm in puncto æquivalentis gegen zu Osnabrück verwilligtem A. C. Consistorio, de præs. hesterno, docet de insinuatione ultimi Rescripti Cæs. & petit, weilen schon mehr als ein Monath verflossen, und man nit vernommen, ob die Braunschweigische Abgesandte die geringste Commißion erhalten, als bittet er, nunmehr ex officio dieser Sachen einen Ausschlag geben zu lassen. Apponit A. B.

Rescribatur denuo D. D. Ducibus: Ihre allhie anwesende Abgesandte, vermög der vorigen Befelch, in dieser Sachen inner-

innerhalb Monats-Frist à die insinuationis, zu bevollmächtigen; sonsten würden Ihr Kayserl. Majestät ferner nit umbgehen können, ex officio hierinn zu verfahren und dem Herrn Bischofen, vermög der Capitulation, die Gebühr wiederfahren zu lassen.

Articulus XIII.

Braunschweigisches Recht an Osnabrück.

§. 5. Quarto: Defuncto eodem Domino Episcopo, succedat in Episcopatu Osnabrugensi Dominus Ernestus Augustus Dux Brunsvicensis & Lüneburgensis; atque adeo vi hujus Pacis publicæ sit designatus ejusdem Successor, teneaturque Capitulum Cathedrale Osnabrugense, ut & reliqui Status & Subditi, statim post decessum aut resignationem moderni Episcopi, eundem Dominum Ernestum Augustum in Episcopum recipere, ac dicti Status & Subditi isti fini intra trimestre, à concluſa hac Pace computandum, ipsi solitum, ut supra, præstare Homagium, juxta conditiones in Capitulatione perpetua, cum Capitulo ineunda, positas.

27. Nov. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive der Herr Bischoff zu Osnabrück, per Georgium Melchiorem von Ganß, sub præs. . . . . beschwert sich wider den Herrn Herzogen Ernst Augustum zu Braunschweig vnd Lüneburg, daß derselbe, dem Instrumento pacis vnd geschlossener perpetuæ Capitulationi zuwider, nit allein sich des Tituls: designirten Bischofs anmasse, sondern sich auch gegen das Dohm-Capitul zu Osnabrüg des ungewöhnlichen Styli: Vnsern lieben getreuen gebrauche: vnd obwohlen Se. Fürstl. Gnaden zu Osnabrügg, wie auch ein Dom-Capitul, solches alsbald gegen den Braunschweigischen Abgesandten Otto geandet, derselbe auch selbsten gestehen müssen, daß Herrn Herzog Ernst Augusto der Zeit noch kein ander Titul als designirtem Successori competirn thäte, Ihr Fürstl. Gnaden und das Dom-Capitul daher verhofft, derselbe, vermittelst Ablegung seiner Relation, in andern Weg gerichtet vnd zum gebührenden Stylo vermittelt würde haben; so seye, dessen ohngeachtet, von gedachtem Herzogen Ernst Augusto erst jüngsthin abermahlen ein Schreiben mit gemeldter Intitulatur einkommen: Weilen aber solches gemeldtem Instrumento pacis vnd Capitulationi perpetuæ zuwider, auch grosse Confusiones vnd Præjudicia in Regierungs- vnd Gehorsams-Sachen zu befahren; Als bittet er, Ihr Kayserl. Majestät wollen mehrgemeldten Herrn Herzog Augustum durch ein ernstliches

Kayserliches Rescriptum allergnädigst erinnern, daß er sich besagten Tituls: designirten Bischoffs; wie auch der ungebührlich angemaßten Prädicaten gegen das Dohm-Capitul, Stifft vnd Stände, (mit denen er bey Lebzeitten jeztregierenden Fürstens nichts zu thun, weniger dasselbe sein Stifft und Stände zu nennen habe,) gänzlich enthalten vnd den terminis Capitulationis perpetuæ vnd Instrumenti pacis gemeß sich bezeigen, auch bey seinen Canzleyen die Verfügung thun solle, daß es dißfalls bey obberührten Terminis gelassen vnd denselben nachgegangen werde.

Includatur dem Herrn Herzogen Ernst Augusto zu Braunschweig vnd Lüneburg, mit der Erinnerung, daß er sich des Tituls: designirten Bischoffs enthalten, dem Instrumento pacis & Capitulationi perpetuæ in allem nachgehen, auch bey seinen Canzleyen die Verfügung thun solle, damit nichts wider das Instrumentum pacis vnd Capitulationem perpetuam, auch den hergebrachten Stylum, sowohl gegen das Dohm-Capitul, als auch den regierenden Bischoffen zu Osnabrügg, vorgenommen werde.

17. Febr. 1653.

Oßnabrugg contra Braunschweig sive Herzog Ernst Augustus zu Braunschweig-Lüneburg in literis ad Cæsarem de dato 10. Decembr. 1652. & præs. 10. Januarii 1653. ad Rescriptum Cæsareum vom 27. Novembr. anno 1651. deducirt suas rationes & fundamenta, warum er den Titul designirten zum Bischofen zu Osnabrück angenommen, auch das Dum-Capitul: liebe Getreue intitulire.

Communicetur dem Herrn Bischoffen und dem Dohm-Capitel.

31. Mart. 1653.

Zu Oßnabrugg Bischoff contra Braunschweig in puncto titulaturæ, sive Geörg Melchior von Ganß, nomine Episcopi Osnabrugensis, sub præs. 26. hujus, übergiebt allerunterthänigste Gegen-Anzeig auf jüngstes des Herzog Ernst Augusti zu Braunschweig-Lüneburg seinem Herrn Principalen den 27. Febr. communicirtes Schreiben, & petit, zu erkennen, daß sein gemeldter Herr Principal sich keiner Ungebühr gebraucht habe, sondern dem Instrumento pacis nachgangen seye, demnechst gemeldtem Herzogen nochmahlen zu inhibiren, daß er sich des angemaßten Tituls: designirten zum Bischoffen, ungehindert seiner Behelff, als dem Fridenschluß zuwider, zumahlen

ent-

enthalten, und in allem Ihrer Kayserl. Majestät vorigem Rescripto vom 27. Novembr. 1651. gehorsamste Vollziehung leisten solle.

Inhæreatur priori Rescripto, rejectis Exceptionibus.

* * *

Von allen bißhero berührten Osnabrückischen Sachen geben mehrere Erläuterung, die in dem Waltherischen Register über H. von Meiern Westphäl. Frid. Handl. Art. Osnabrück, angeführte Stellen, desgleichen mein Teutsch. Staatsr. 10. Theil, S. 481. u. f. 11. Theil, S. 439.

Articulus XIII.

§. 9. Septimo: Monasterium seu Prælatura Walckenried, cujus hoc tempore Administrator est Christianus Ludovicus Dux Brunsvicensis & Lüneburgensis, una cum prædio Schawen, perpetuo Feudi jure Ducibus Brunsvicensibus & Lüneburgensibus itidem à Cæsarea Majestate & Imperio, cum omnibus pertinentiis juribusque, conferatur; eodem prorsus, quo supra, inter Ducum Brunsvicensium & Lüneburgensium Familias succedendi ordine; annullato jure Advocatiæ, aliisque Episcopatus Halberstadiensis & Comitatus Hohnsteinensis prætensionibus omnino sublatis. Walckenried, Gröningen. ꝛc.

§. 10. Octavo: Ducibus quoque Brunsvicensibus & Lüneburgensibus restituatur Monasterium Grœningense, quod antehac acquisitum Episcopatui Halberstadiensi cesserat.

18. Nov. 1650.

Braunschweig-Lüneburgische Reichs-Lehen; sive die Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Gesandten, Hilmer von Oberg vnd Doctor Chrysostomus Gehler, sub præs. 11. hujus, referunt se auf Ihrer Kayserl. Majestät ihnen ertheilte allergnädigste Audienz, allda sie die Belehnung für Herzog Augustum, als Eltisten des Hauß, so wohl für sich selbsten, als zu Mit-Behueff dessen Herrn Vettern, Herzog Christian Ludwigs vndt Herzog Georg Wilhelms, Gebrüdern, über die Fürstenthumber Braunschweig vnd Lüneburg, vnd darzu gehörigen Graf-, Herrschafften vnd Lande, wie auch über die Stuckh, welche Crafft Fridenschlusses dem Fürstlichen Hauß Braunschweig zukommen, als Walckenried, Schauen, vnd Gröningen, vnd daß solche Stückh auch dem jezigen Lehenbrieff einverleibt werden mögen, allerunterthänigst gesucht; produciren darauf eine Vollmacht von Herzog Augusto, de dato Wolfenbüttel den 25. Sept. nechsthin, wie

auch von Herzog Christian Ludwig, de dato Zell den 17. Aug. sodann von Herzog Geörg Wilhelmen, de dato Hannover den 19. Sept. nechsthin, samt dem leztern Lehenbrief Herzog Friderichs, als damals Eltisten, de dato Prag den 18. Aug. Anno 1638. vnd bitten, ihnen die würckliche Belehnung wiederfahren zu lassen, vnd über die vom Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg durch den Fridenschluß erlangte Stückh mit zu erstreckhen, dieselbe auch in jezigen Lehenbrieff einverleiben zu lassen.

Iidem in alio memoriali, sub præs. 14. hujus verhoffen, wofern die überreichte Vollmacht der jezigen regierenden Herrschafften zu Braunschweig vnd Lüneburg genugsamb vnd also eingericht seye, daß die Belehnung deßwegen nit aufgehalten werden dörffte, gestalt auch Ihre Fürstl. Gnaden, nebens dero Herrn Vettern, dafür gehalten: Weilen vermög Fridenschluß das Closter Walckenried, una cum prædio Schauen, atque omnibus Pertinentiis & juribus, dem Fürstlichen Haus Braunschweig vnd Lüneburg in perpetuum Imperii feudum conferirt werden, daß nit nöthig seyn möchte, dieser Stückh vnd des Closters Gröningen halben, einige absonderliche Meldung in den Vollmachten zu thun; zumahlen der Fridenschluß den Herzog Augustum, als Eltisten, zu Empfahung der Kayserlichen Lehen anweiße: In Eventum aber produciren sie einen Extract aus ihrer Instruction, neben Abschrifft eines Schreibens von der Zellischen Regierung, daß sie ausdrücklichen Befehl haben, daß diese Stückh in die Belehnung mit gezogen vnd dem Lehenbrief inseriret werden möchten; demnach auch ferner im Reich überall bekanndt, daß die im lezten Lehenbrieff benannte Herzogen Wilhelm vnd Otto Gebrüdere vor etlichen Jahren gestorben, dadurch die Harburgische Lini gar erloschen; so haben Ihre Fürstl. Gnaden dafür gehalten, daß nit nöthig seyn werde, deßwegen einige Documenta einzubringen: In allem unverhofften Fall aber seyen sie erbietig, in gewisser Frist anzuschaffen, was so wohl bey ihnen, als an die vorigen, wegen des Closters Walckenried, von ihnen erfordert werden könnte; Pitten aber immittelst mit der würcklichen Belehnung derentwegen nit zurück zu halten.

Ihrer Kayserl. Majestät loco Voti gehorsamst dreyerley zu erinnern; Als

1. daß in dem vorigen Lehenbrief de Anno 1638. Herzog Wilhelm vnd Otto mit benannt vnd belehnt worden, vnd immittelst gestorben, aber ihrenthalben, wie sonsten gebreuchlich, die Documenta mortis anjezo nit beygebracht worden;

2. daß,

2. daß, vermög des alten Herkommens vnd von weyland Kayser Carln dem fünften von den Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg darüber erhaltenen Confirmation vnd Declaration, es mit Empfahung der Lehen also zu halten, daß, so offt sich der Fall mit dem Lehenherrn oder Eltisten Lehentrager des Hauß Braunschweig vnd Lüneburg zutrage, der Eltiste die Lehen für sich vnd für die andere jüngere alle, so in der samtlichen Belehnung begriffen seyn worden, empfahen, auch also von denselben jüngern deshalben Gewalt einbringen vnd den gewöhnlichen Lehen-Eyd erstatten; Item, da sich mittler Zeit, vnd ehe sich der Fall der Empfängniß zutragen sollte, begeben, daß einer von den Fürsten, so vormahls die Lehen-Pflicht selbst, oder durch den Eltisten, mit gethan, an die Fürstliche Regierung tretten würde, daß derselbe nichts destoweniger schuldig seyn solle, inner Jahres-Frist die Lehens-Pflicht zu erstatten, auf welches Herkommen vnd Kayserliche Confirmation alle die Herzogen in ihrer Vollmacht sich anjezo beziehen: Nun seyen noch zween, Johann Friderich vnd Ernst Augustus, weyland Herzog Geörgens hinterlassene Söhn, vnd Herzog Christian Ludwigs vnd Geörg Wilhelms Gebrüder, im Leben, von welchen keine Vollmacht einkommen.

3. So seye auch wegen des Closters Walckenried vnd des Guets Schauen vnd des Closters Gröningen, welche den Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg in neulichem Fridenschluß *art. 13. §. 8. & 9.* zugelegt worden, vnd zwar das Closter Walckenriedt vnd das Guet Schauen, mit diesen Formalibus, &c. keine Vollmacht nicht vorhanden, noch auch in den andern Vollmachten derentwegen einige Meldung geschehen.

So viel nun das erste anbelangt; halte zwar Reichs-Hofrath dafür, daß wegen der ermanglenden Documentorum mortis die Belehnung nicht aufzuhalten: Es möchte aber gleichwohl den Gesandten dabey angezeigt werden, daß sie solche Documenta mortis, ihrem Erbieten gemäs, pro futura rei memoria, ad acta einbringen sollen.

Bey den andern versire so wohl der beeden übrigen Herrn Gebrüdern, als Herzog Johann Friderichen vnd Ernesti Augusti &c. damit Sie in die gesamte Belehnung mit einkommen, als auch Ihrer Kayserl. Majestät als Domini directi, interesse, damit, wider das alte Herkommen vnd die Kayserliche Confirmation vnd Declaration, in den Belehnungen keine Neuerung ein-

eingebracht werde; derowegen den Gesandten anzuzeigen were, daß sie von beeden Herren Herzogen ebenmeßige Vollmacht, ehe sie zu der Belehnung gelassen werden, einbringen sollen: Es hetten zwar des Herzogen Geörgen Söhn, nach Ihres Herrn Vaters Absterben, alsobald inner Jahres-Frist nach angetrettener Regierung, vermög obiger Kayserlichen Declaration, sich zu Erstattung der Lehens-Pflicht bey Ihrer Kayserl. Majestät angeben sollen: Weilen aber solches durch den Fridenschluß, quantum ad hunc casum, aufgehebt, so könnte gegen den Gesandten zwar nichts geahndet werden, Reichs-Hofrath aber habe solches gleichwohl Ihrer Kayserl. Majestät allerunterthenigst zu erinnern nicht unterlassen wollen, damit es inskünfftig zu keiner Consequenz oder Nachfolg gezogen werden könne.

Den dritten Puncten belangend, seye gleichwohl aus dem Fridenschluß offentlich, daß diese Stückh dem Fürstlichen Haus Braunschweig vnd Lüneburg von neuem zukommen; derowegen hielte Reichs-Hofrath auch vor nöthig, daß deswegen von den Herrn Herzogen ein special-Vollmacht eingeschickt vnd deßwegen ein absonderlicher Lehenbrief ausgefertigt werde.

*

Lectum coram Sac. Majestate Cæsar. in Consilio Secreto 20. Novembr. anno 1650. & ab Eadem approbatum.

1. Dec. 1650.

Braunschweig vnd Lüneburgische Reichs-Lehen; sive die Braunschweig-Lüneburgische Abgesandten sub præs. 24 Novembris nechsthin, bedancken sich der Communication dessen, was Reichs-Hofrath dieser Belehnung halben Ihre Kayserl. Majestät gehorsamst erinnert: Acceptiren, 1. daß die Belehnung wegen der Documentorum mortis, die sie beyzuschaffen ihnen besten Vleisses angelegen seyn lassen wollen, nit aufgehalten werden solle: Was aber die noch abgehende Vollmachten beeder Herzogen Johann Friderichs vnd Ernsten zu Braunschweig vnd Lüneburg anlangt, berichten sie, daß dieselbe eine geraume Zeit sich in Italia vnd andern fremden Orten aufgehalten, daß ihnen nit möglich gewesen, von ihnen Vollmacht beyzubringen; Wolten deßwegen nit verhoffen, daß die Belehnung sollte verzogen werden, weilen den regierenden Herzogen jezt vnd inskünfftig sehr beschwer- vnd präjudicirlich seyn wollte, wann, in Ermangelung der jungen Herrn Vollmachten, die Belehnung nit beschehen könnte; dahingegen diese

durch

durch die Belehnung nit gefährt werden können, weilen ihnen die Kayserliche allergnädigste Conceßion, auf den Fall sie in der gesamten Belehnung nit benennt werden, gleichwohl zu statten komme, zu deme sich seither der Kayserlichen Confirmation des Juris Senii dergleichen Fäll schon zugetragen, da dannoch die Belehnung ihren Fortgang erreicht, ob gleich aller Agnaten Vollmacht nicht bey Handen gewesen. 3. So uil Walckenried, Schauen vnd Gröningen betreffe, erbieten sie sich, special-Vollmacht einzubringen, hoffen doch, daß solche immittelst durch den Extractum ihrer Instruction, darinn die Einverleibung solcher aus dem Instrumento pacis dem Fürstlichen Hauß Braunschweig vnd Lüneburg gebührenden Stücken ihnen anbefohlen worden, gnugsamb ersezt sein werde; bitten derowegen die endliche Belehnung ihnen nunmehr wiederfahren vnd jezt-benannte drey Stückh dem alten Lehenbrief mit einverleiben zu lassen. Apponunt A. B.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti: Reichs-Hofrath lasse es wegen der Documentorum mortis bey der Abgesanden Erbieten bewenden: So viel aber die ermanglende zwey Vollmachten betreffe, gehen die Majora dahin, daß die Herrn Herzogen Zeit genug gehabt, auch von den abwesenden Herrn Gebrüdern vnd Vettern ihre Vollmacht zu requiriren, vnd beyzubringen; dahero ihnen solches vor der würcklichen Belehnung nochmalen aufzulegen were: Andere aber hielten dafür, weil immittelst die Abgesandte mit grossen Spesen allhier verharren müssen; so möchte ihnen zwar die Belehnung länger nit verweigeret, jedoch dabey anbefohlen werden, daß sie von beeden Herrn Herzogen ihre Ratificationes innerhalb 4. Monathen zu dem Kayserlichen Hof einschicken sollen.

Bey dem dritten Puncten aber were Reichs-Hofrath der Meinung, daß zwar die Belehnung wegen des Herzogthumbs vnd der andern in vorigen Lehenbriefen benannten Herrschafften vnd Güttern vorgehen möchte; jedoch diese neue Stückh demselben Lehenbrieff nit einzuverleiben, sondern den Gesandten angedeutet werden, daß sie wegen dieser neuen Stückh die anerbottene special-Vollmachten einbringen vnd entweder auf sich, oder jemand andern, stellen lassen sollten und könnten, alsdann die Belehnung im Kayserlichen Reichs-Hofrath, wie mit andern dergleichen nit Fürstlichen Lehen, hernach ein Weeg als den andern geschehen vnd der Lehenbrieff absonderlich darüber ausgefertiget werden.

*

Lectum coram Sac. Majestate Cæsar. in Consilio Secreto 1. Decembr. anno 1650. & ab Eadem concluſum : In primo wegen der abgehenden Documentorum mortis, wie Reichs-Hofrath gerathen : In secundo, wegen Ermangelung der Vollmacht der uermeldten jungen Herzogen detur terminus 4. mensium, solche beyzubringen ; mit dem Anhang, wann sich die Braunschweigische Gesandten durch einen schriftlichen Revers obligiren, solche Vollmachten in der bestimmten Zeit am Kayserlichen Hof einzuliefern, daß alsdann ihren Herrn Principalen die Belehnung wiederfahren solle : In tertio, wie Reichs-Hofrath gerathen.

22. Dec. 1650.

Braunschweig-Lüneburgische Reichs-Lehen ; sive besagte Gesandten, sub præs. 15. hujus, dicunt ad Cæsaream resolutionem, Sie zweiflen nicht, die jüngere Herrn Herzogen werden, die erfordernde Ratificationes zum Kayserlichen Hof einzuliefern, kein Bedenckens tragen, noch wider die Belehnung das geringste einwenden ; Weilen die pacta familiæ das jus primogenituræ des Fürstlichen Haußes Braunschweig-Lüneburg also befestiget, daß dergleichen nicht zu befürchten : Dieweil aber nicht vermuthet werden können, daß, aus Mangel der jüngern Herrn Herzogen Vollmacht, die Belehnung werde verhindert werden ; so haben sie es auch auf solchen Fall nicht versehen können, daß also ihnen, als Dienern, nit gebühren wolle, Ihre Fürstl. Gnaden auſſer Befelch zu ichtwas zu verbinden : Zweifeln aber nicht, Ihre Fürstl. Gnaden werden sich möglichst bemühen, damit entweder die Ratification in zureichender Frist eingebracht, oder diesem Mangel durch ein ander Expedient möge abgeholfen werden, vnd wollen Sie, Gesandten, allerunterthänigst verhoffen, es werde von Ihrer Fürstl. Gnaden ein mehrers nicht erfordert werden : Was dann die special-Vollmacht wegen Walckenried, Schauen vnd Gröningen betreffe, verhoffen sie, dieselbe mit nechstem zu erlangen : Pitten darbenebens, dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg die hohe Kayserliche Gnad zu erweisen, vnd die beuorstehende Belehnung zugleich mit über diese geringe Stück, bey welchen vermög Fridenschluß alle Herzogen interessirt, allergnädigst ergehen zu lassen, daß deswegen keine absonderliche Belehnung eingenommen werden dörffe ; Immassen dann die Herzogen von Braunschweig-Lüneburg mit vnterschiedlichen andern

Graf-

Graf- vnd Herrschafften, auch geistlichen Clöstern, vorhin belehnt, vnd solche Stuck in Einer Belehnung conferirt werden; dergleichen Exempla auch bey andern vnterschiedlichen Fürstlichen Häußern sich befünden.

Dicatur Sac. Cæsar. Majestati loco Voti: Reichs-Hofrath habe bey seinem vorigen Gutachten, so uil den ersten Puncten, nemlich die abgehende Vollmacht der jüngern Herrn Herzogen betreffe, keine andere Meinung gehabt, als daß denselben durch diese Belehnung in ihrer Abwesenheit nit mögte präjudiciret werden: Nachdeme aber die Braunscheig-Lüneburgische Gesandten sich, auf die empfangene Kayserliche Resolution, entschuldigten, daß sie, aus Mangel habenden Befelchs ihres Herrn Principalen, zu Einbringung vorangedeuter Ratificationen nicht verbunden, noch deßwegen für sich einen Revers von sich geben könnten; als were Reichs-Hofrath der gehorsambisten Meinung, es könnte dieser Scopus vnd Ihrer Kayserl. Majestät Intention damit in effectu erreicht werden; Wann den Gesandten durch ein schrifftliches Decret auferleget würde, daß Ihr Kayserl. Majestät die gesuchte Belehnung über die alte vnd neue Lehenstuckh allergnädigst fürgehen lassen wollten; Jedoch daß die suchende Herrn Herzogen von den abwesenden jüngern Herrn Herzogen hierüber Ihre Ratification innerhalb 4. Monathen gewiß vnd ohnfehlbar am Kayserlichen Hof einschicken sollen. Belangend die in dem Fridensschluß dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg von neuem zugelegte Lehenstück, seye Reichs-Hofrath in seinem vorigen Gutachten darumb auf eine absonderliche Belehnung gegangen, damit nemlich die Gesandten nit lenger auf grossen Vnkosten allhier aufgehalten werden dürfften vnd also ihnen selbsten zum Besten gegangen: Dieweil sie aber nunmehr auch die special-Vollmacht gewertig sein; so habe Reichs-Hofrath seines theils kein Bedencken, daß sie mit den vorigen Lehen zugleich auf einmahl belehnt, jedoch anjezo für das erstemahl wegen dieser neuen Lehen-Stücken ein absonderlicher Lehenbrieff ausgefertigt vnd mit der würcklichen Belehnung so lang, bis die Vollmacht eingelangt, ingehalten werde, es seye dann, daß sie die alte Lehen absonderlich empfangen wollen.

*

Lectum coram Majestate Sac. Cæsar. in Consilio 24. Decembris 1650. & ab Eadem approbatum.

29. Dec. 1650.

Braunschweig-Lüneburgische Reichs-Lehen; sive die Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Gesandten, sub præs. hesterno, producunt die desiderirte special-Vollmacht wegen der dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg durch den Fridenschluß zugeaignete Stück, als nemlich Walckenried, Schauen vnd Gröningen, der gehorsamisten Zuuersicht, es werde der vorige Mangel hierdurch seine Richtigkeit erlangt haben, Bedancken sich darneben allerunterthänigst, daß Ihr Kayserl. Majestät ihnen die Belehnung wiederfahren zu lassen, allergnädigst sich resolviren wollen; Vnd bitten noch ferner, weilen ihnen die Zeit zu Beyschaffung der Ratification von den zweyen jungen Herrn Herzogen etwas zu kurz fallen wolle, daß Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, dieselbe etwan auf ein Jahr, zumahlen sich erstgemeldte Herrn Herzogen noch ausser des Reichs in fremden Landen aufhalten, zu erstrecken.

Dicatur Sac. Cæs. Majestati loco Voti: Weilen nunmehr dieser Gewalt vnd alle Requisita bei Handen; Also stelle Reichs-Hofrath zu Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Wohlgefallen, wann Sie die Belehnung fürgehen lassen wollen.

*

Lectum coram Sac. Cæsar. Majestati in Consilio Secreto 31. Decembr. anno 1650. & ab Eadem conclusum: Denen Braunschweigischen Gesandten zu Beybringung der Ratificationen von inuermeldten beyden jüngern Herzogen Zeit von 6. Monathen zu bestimmen, vnd immittelst die Belehnung mit nechstem vorgehen zu lassen.

* * *

Mehreres findet sich in dem cit. Register, unter: Gröningen, Schauen und Walckenried, so dann von Walckenried, in meinem Teutsch. Staatsrecht, 37. Theil, 68. S.

Articulus XIV.

Ehmaliger Administrator zu Magdeburg.

§. 1. De summa 12000. Imperialium Domino Christiano Wilhelmo, Marchioni Brandenburgico, ex Archiepiscopatu Magdeburgensi quotannis solvendorum, conventum est, ut Cœnobium & Præfecturæ Zinna & Loburg dicto Domino Marchioni statim tradantur, cum omnibus pertinentiis & omnimoda Jurisdictione, solo territorii jure excepto: atque his Præfecturis

fecturis idem Marchio utatur fruatur ad dies vitæ, absque ulla rationum redditione; hac tamen lege, ut in politicis & ecclesiasticis nullum plane Subditis afferatur præjudicium.

§. 2. Quia porro, ut totus Archiepiscopatus, ita etiam jam nominatum Cœnobium & Præfecturæ, temporum injuria valde sunt devastatæ; ideo à moderno Domino Administratore Domino Marchioni sine mora, ex Collectis in Archiepiscopatu ad hoc instituendis, solvantur 3000. Thalerorum Imperialium, ab ipso Marchione, vel ejus Hæredibus, non restituenda.

§. 3. Præterea placuit, ut post fata Domini Marchionis, ratione & nomine non præstitorum Alimentorum, Descendentibus ipsius, eorumque Hæredibus, liceat, dictum Cœnobium atque Præfecturas per integrum Quinquennium retinere, iisque, sine rationum redditione, cum omnibus suis pertinentiis & juribus, uti frui: Elapso vero quinquennio prædictæ Præfecturæ, earundemque jurisdictio, reditus & proventus, Archiepiscopatui absque tergiversatione restituantur, nec superius memoratæ summæ titulo quicquam ulterius moveatur vel petatur. Et prædicta omnia observentur, etiamsi, propter Domini Electoris Brandenburgici æquivalentem recompensationem, Archiepiscopatus Magdeburgensis ad Dominum Electorem, ejusque Hæredes ac Successores, pervenerit.

17. Jan. 1651.

Fridenschluß im Reich, sive zu Brandenburg Herr Marggraf Christian Wilhelm, per litteras ad Imperatorem, de dato Prag den 31. Decembr. nechsthin, & præs. 13. hujus, erinnern, was gestalt durch den Prager Fridenschluß de Anno 1635. ihme jährlich 12000. Reichsthaler Alimentation-Gelder bey dem Erzstifft Magdenburg verordnet vnd zugewandt worden, vmb welcher Auszahlung er zwar bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachßen angehalten, auch dieselbe deswegen Befehl ergehen lassen: Weilen er aber bis dato den geringsten Kreuzer nicht empfangen; Petit an den Herrn Administratorn vnd Regenten, welcher durante bello mit der Cron Schweden die Länder administrirt, mandatum arctius ergehen zu lassen, daß sie ihme die jährliche 12000. Rthlr. alsofort, nebens aufgeschwollenen Interesse, vnd verursachten Vnkosten, bezahlen lassen, weilen durante bello dem Herrn Churfürsten zu Sachßen die Lausnitz, nebens den respective Herrschafften vnd Aembtern, Querfurt, Jüterbock, Dama

vnd Borck, Herrn Augusto die Regierung vnd Intraden im Erzbischofftthum Magdenburg zugewandt. Apponit & deducit rationes 12. propter quas ita juris sit, ostendens hoc nomine sibi nunc temporis deberi 267280. Rthlr. florenos 400420. Rhenanos.

Idem, in aliis literis de dato & præs. eod. erinnert Ihr Kayserl. Majestät, was gestalt im Münsterischen Fridenschluß versehen, daß ihme das Amt Zinna vnd Loburg ad vitam sollen verbleiben, aber, weil solche Oerter durch den Krieg ruinirt, als seyen 3000. Rthlr. verwilligt, die die Magdeburgische Regierung ihme zu Aufbauung der Aemter vnuerzüglich baar auszahlen solle: Weilen aber auch biß dato, über fleißiges Anhalten, die ganze Summa auch nit allerdings bezahlt, die ruinirte Aemter aber wieder angericht werden müssen, er auch sonsten keine Intraden dauon erwarten kan; bittet, Ihr Kayserl. Majestät wollen allergnädigst durch dienliche Mandata denen Herrn Administratorn vnd Inhabern der Ländern Magdenburg anbefehlen, daß ihme nit allein die verwilligte 3000. Reichsthaler zu Erbauung der Aemter, besondern auch die schuldige Aliments-Gelder, neben aufgeschwollenen Interesse, bezahlt werden.

In primo: Den Herrn Marggrafen auf den Fridenschluß zu weißen.

In secundo: Fiat serius rescriptum Cæsareum, die noch restirende Summa der 3000. Reichsthaler zu bezahlen, vnd dem Herrn Marggrafen zu weitern Klagen kein Vhrsach zu geben.

15. Jul. 1652.

Fridenschluß im Reich; sive Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg, contra Herrn Herzogen Augustum zu Sachsen, als Administratoren zu Magdeburg, in literis ad Cæsarem, de dato 24. Maji & præs. 1. Junii nechsthin, berichtet, was gestalt durch bemeldten Herrn Herzogen Augustum seine im Fridenschluß pro alimentis ausgesezte Präfecturen Zinna und Loburg in dem Herzogthumb Magdeburg durch neuerliche unerträgliche Contributiones also ausgesaugt und verderbet, daß sie ihme seine Aliments-Gelder weiter nit geben noch reichen können: Weilen nun solche hochschädliche Attentata und Neuerungen dem Land-Friden, Reichs-Constitutionen, auch dem allgemeinen zu Münster publicirten Fridenschluß schnurstracks zuwider, sintemahlen hierdurch seine Unterthanen mit doppelten Oneribus gravirt, und er seiner Alimentation dardurch entsezt; als bittet er, ihme das jus austregarum zu verordnen, und zu Entscheidung dieser

Neue-

Neuerung der Collecten und restirenden und nit bezahlten Aliments-Geldern zu Commissarien zu verordnen, Chur-Maynz, Herrn Bischoffen zu Oßnabrugg, Herrn Herzog zu Braunschweig Augustum und Herrn Herzog Adolph Friderichen zu Mecklenburg, und denselben anzubefehlen, daß sie ihme einen gewissen Ort benennen, und in dieser Sachen nach Befindung der Gerechtigkeit decidiren und verabschieden, sodann ihme und seinen Unterthanen die mit Gewalt abgenöthigte Collecten und Steuren wiederum zu restuirn anbefehlen. Apponit 1. 2. 3. 4. §. 6. 7.

Fiat Commissio, jedoch auf den Fridenschluß, auf Chur-Maynz und Herzogen Augustum zu Braunschweig, daß sie sich dieser Sachen unternehmen, und, vermög des Fridenschluß, ihme zu seinen in demselben ausgesezten Aliments-Geldern verhelffen.

17. Aug. 1652.

Fridenschluß im Reich; sive Herr Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg, in literis ad Cæsarem, sub dato nona Julii & præs. hodierno, inhærendo seiner jüngst unterm 15. Julii referirter Klag, beschwert sich nochmalen wider den Herrn Administratorn des Herzogthums Magdeburg, Herzogen Augustum zu Sachsen, daß derselbe durch unbilliche, ungewöhnliche, und im Römischen Reich verbottene Weiß die Contributiones in den Aemtern Zinna und Loburg, auch mit scharffer militarischer Execution einfordere und hierdurch beede Aemter zu Erlegung seiner im Fridenschluß ihme ausgesezter 12000. Reichsthaler ganz untüchtig mache: Et petit, wider ermeldten Herrn Herzogen Augustum ein mandatum sine clausula, mit Einverleibung einer nahmhafften Poen, zu erkennen, und demselben anzubefehlen, von dergleichen militarischer Execution gänzlich abzustehen, und dasjenige, was er bereits empfangen, wiederum zu restituiren, cum annexa citatione ad docendum de paritione. Apponit A. B. C. D. E. F. G.

Includatur denen in dieser Sache verordneten Herrn Commissarien, mit der gnädigsten Erinnerung: Daß sie die ihnen aufgetragene Commißion nit allein förderlich fortsezen; sondern auch daran seyn, damit der klagende Herr Marggraf die ihme im Fridenschluß ausgesezte Alimenta von diesen beeden Aemtern ruhig und unperturbirt genieſſen möge; sodann benebenst den Herrn Beklagten, daß er, in conformitate des Kayserlichen Abmahnungs-Schreibens von aller Thätlichkeit und militarischer Execu-

Execution abstehen solle, ermahnen wollen; Et fiat rescriptum an obgemeldten Herrn Herzogen Augustum, mit extrahirung dieser Klag und der Erinnerung, daß er die Unterthanen dieser beeden Aemter mit dergleichen vorgenommenen militarischen, und, allem Ansehen nach, noch gar unzeitigen Executionen verschonen, und sich zu der deßwegen ausgangener Commißion bequemen wolle.

30. Jul. 1653.

Fridenschluß im Reich; sive Herr Christian Wilhelm Marggraf zu Brandenburg, in memoriali de præs. 18. Julii an Ihr Kayserl. Majestät, wie auch Churfürsten und Stände des Reichs und der abwesenden Räthe und Gesandten, contra Herzog Augustum zu Sachsen, als Administratorn des Erzstiffts Magdeburg, in puncto competentiæ & alimentorum, conqueritur, welchergestalt er Anno 1625. durch sein Thumb-Capitul wider alle Packta verstossen worden, und ob ihm gleich in dem Pragerischen Fridenschluß zu seinem Unterhalt, gegen beschehener Renunciation, 12000. Reichsthaler jährlich aus des Administratoris Gefäll zu bezahlen versprochen; so seye ihme doch dasselbe nit gehalten worden; dahero dieselbe Summa an Capital und Interesse bis auf 260000. Reichsthaler aufgeschwollen; folgends seye ihme, auf vielfeltiges Klagen, zu Münster in seinem Abwesen, und als er, gröster Armuth halben, die Mittel nit gehabt, einen Agenten oder Sollicitanten allda zu halten, ein sehr präjudicirlicher und geringer Unterhalt aus den Aemtern Zunna und Loburg *art. 14.* aßignirt worden, davon er der Aemter Diener noch nit bezahlen können, weilen der Herr Administrator durch jährliche Collecten dieselbe Aemter so hoch vi manifesta & armata manu belege und exequire, daß er seither dem Münsterischen Fridenschluß über 14000. Reichsthaler daraus erzwungen; so seye ihme auch das Städtlein Loburg, darvon das Amt den Nahmen habe und darzu gehöre, auch darin jurisdictio judicialis, bis dato nit eingeraumbt; Petit ergo: 1. Den Münsterischen Fridenschluß dergestalt zu declariren, daß der Herr Administrator ihme zu seinem bessern Unterhalt Jüterbock und Dama, cum omnimoda jurisdictione & omnibus pertinentiis, zulege; 2. keine Collecten und Gravamina ihme und den Unterthanen hinführo weiter aufbürden, sondern die bißhero erzwungene Collecten restituiren solle; 3. daß das Wort: *Descendentes*, so vermög des Fridenschluß nach seinem Absterben das Amt Zinna und Loburg in recompensam der vorigen hinterbliebenen jährlichen 12000. Reichsthaler Aliment-Gelder 5. Jahr lang

lang zu genieſſen haben ſollen, auf ſeine Hæredes declarirt werden mögte; 4. Weilen er, wegen Ermanglung derſelben Alimentation, unterſchiedliche groſſe Schulden machen müſſe, der Herr Adminiſtrator, als Succeſſor, ſelbige bezahlen möge; 5. ihme das Städtlein Loburg einzuraumen; 6. aus Kayſerlichen Gnaden und Condolenz 100000. Reichsthaler aus den Römer-Monathen bezahlen zu laſſen. Apponit A. B.

Idem Herr Marggraf, ſive ejus nomine Geörg Melchior von Ganß und Andreas Neumann, de præſ. 21. hujus, beklagen ſich nochmals, daß der Herr Adminiſtrator eine 70. Pfennige-Steuer, ſo ſich auf 2821. Rthlr. belaufe, aus gemeldten Aemtern innerhalb 6. Wochen bezahlt haben wolle, mit Bedrohung, die militariſche Execution vorzunehmen: Weilen dann ihme dergeſtalt ſeine Alimentation aus gemeldten Aemtern ganz zu nichten gemacht werde; als bitten ſie, reſcriptum inhibitorium an ermeldten Herrn Adminiſtratorn, de non exigendo ejusmodi Collectas bis zu der Sachen Erörterung. Apponunt copias der Fürſtlich-Magdeburgiſchen Befelch ſub A. & B.

In eadem, ſein Abgeordneter, Dr. Joachim Bernhardt Kraz, de præſ. 26. hujus inſtat ob moræ periculum pro dicto reſcripto.

1. Inhærendo prioribus Concluſis vom 15. Julii und 17. Auguſti 1652. includantur duo poſteriora memorialia denen in dieſer Sachen verordneten Herrn Commiſſariis, mit nochmaliger gnädigſter Erinnerung, daß ſie die ihnen aufgetragene Commißion nit allein förderlichſt fortſezen, ſondern auch daran ſeyn wollten, damit dem Herrn Marggrafen die im Fridenſchluß ausgeſezte Alimenta von dieſen beeden Aemtern ohne dergleichen Eintrag ruhig und unperturbirt gelaſſen werden mögten.
2. Scribatur ipſi Adminiſtratori: Daß gleichwohl Ihre Kayſerl. Majeſtät dem Fridenſchluß keineswegs gemeß befinden können, dem Herrn Marggrafen durch dergleichen Collecten und militariſche Executiones ſeine Alimenta zu ſchmälern, und ſolchergeſtalt gleichſam ganz zu vernichtigen; befehlen ihme derowegen gnädigſt, mit denſelben, bis zu Austrag der Commißion, einzuhalten, und ſich der angeordneten Commißion, zu Folg des Fridenſchluß, zu bequemen.

Was aber das erſte Memorial, ſo an Ihr Kayſerl. Majeſtät wie auch Churfürſten und Stände zugleich geſtellt, anbelangt,

dicatur Suæ Majestati loco Voti: Weilen selbiges zum theil auf ein Declaration des Fridenschluß angesehen, theils auch solche Petita in sich hält, die nit allein bey Ihrer Kayserl. Majestät sondern bey Chur-Fürsten und Ständen stehen, als wäre dasselbe per Decretum dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu communiciren, mit Erinnerung: Weilen Ihr Kayserl. Majestät nit zweiflen, daß dergleichen bey Churfürsten, Fürsten und Ständen allbereit eingebracht seyn würde, als werden Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz solches gebührend wissen in die Reichs-Consultationes zu bringen und Ihre Kayserl. Majestät wieder mit Gutachten zu berichten.

* * *

Man sehe auch das mehrbesagte Waltherische Register, Art. Christian Wilhelm, Marckgraf zu Brandenburg.

Articulus XV.

Hessen-Cassel: Amnestie.

§. 1. Primo omnium Domus Hasso-Cassellana, omnesque ejus Principes, maxime Domina Amelia Elisabetha, Hassiæ Landgravia, ejusque Filius, Dominus Wilhelmus, illorumque Hæredes, Ministri, Officiales, Vasalli, Subditi, Milites, & alii quocunque modo illis addicti, nullo prorsus excepto, non obstantibus contrariis pactis, processibus, proscriptionibus, declarationibus, sententiis, executionibus & transactionibus, sed illis omnibus, ut & actionibus vel prætensionibus ratione damnorum & injuriarum, tam neutralium quam belligerantium, annullatis, universalis Amnestiæ supra sancitæ, & ad initium Belli Bohemici cum plenaria restitutione reductæ, (exceptis Cæsareæ Majestatis & Domus Austricæ Vasallis & Subditis hæreditariis, quemadmodum de iis in §. *tandem omnes &c.* disponitur,) omniumque beneficiorum ex hac & religiosa Pace provenientium, pari cum cæteris Statibus jure, prout in Art. incipiente: *Unanimi &c.* disponitur, plenarie participes sunto.

§. 1.

Acta vor dem Prageristhen Friden.

Vor dem Prageristhen Friden kame bey dem Reichs-Hofrath folgendes, so die Hessische Angelegenheiten betrifft, vor.

29. Apr. 1633.

Zu Hessen Herr Landtgraff Georg, in puncto Confirmationis dessen mit seinem Vettern, Landtgraf Wilhelmen, über Ihre Erb-

Pacta aufgerichte Neben-Receß: Confirmatio decreta 14. Decembris Anno 1629. cum illa clausula: " Wegen gemeldter Stifftungen halber, souil als solche dem Religion-Friden gemäß, " petit modo, hanc clausulam omitti, weil dieselbige vngewöhnlich vnd bey den alten Kayserlichen Confirmationen nit befindtlich, auch dardurch den juribus publicis und dem Religion-Friden wenig präjudiciret werden könnte.

Cum Voto ad Cæsarem.

Idem, Herr Landtgraf zu Hessen, petit primo declarationem privilegii appellationis, welches Ihr Majestät dem Fürstlichen Haus Hessen in Anno 1631. dahin erthailt, daß es hinführo in Sachen, so von gedachten seinen Haus Hofgericht an Ihr gesambt-Revision- oder Ober-Appellations-Gericht ergehenden Sprüch, doch allein im Fall beede Thail in solch Judicium Revisorium consentirt hetten, allerdings verpleiben, vnd weitters weder an Ihro Majestät oder dero Reichs-Hofrath zu appelliren nit gestattet werden solle, daß solcher der partium consensus auch de tacito consensu zu verstehen, wann der Appellatus sich ipso facto am Appellation-Gericht einließ: 2. Nachdem Er ein eigen Appellation- oder Revision-Gericht anzurichten, im Werck seye, daß auch von solchem seinem Ober-Appellation-Gericht keine Appellation zugelassen, sondern allerdings bey deme, was vor denselben Räthen erörtert, verpleiben solle.

Cum Voto ad Cæsarem: Reichs-Hofrath könnte dißmahl zu weiterer Extension oder Declaration nit rathen; vermainet aber, das der Abgesandte dahin zu bescheiden were, daß vorderist sein Herr Principal die Ordnung deß newgesuchten Ober-Appellation- vnd Revision-Gerichts, neben der Ordtnung, wie sich das samtliche Haus Hessen, vermög der Neben-Receß, wegen des sambtlichen Hof-Gerichts verglichen, beylege; alsdann können Ihr Majestät weitter erklären, was recht ist.

6. Maji 1633.

Zu Hessen Herr Landgraf Georg in puncto gemeines Haus Hessen Erbuertrag betreffend; petit declarationem über 21. vnderschidliche Puncten, wie er dafür hält, daß Ihr Majestät bey erthailung der Confirmation Intention vnndt Meinung gewesen, vnd bittet darbey, solche declarationem in vim pragmaticæ sanctionis & legis perpetuæ ac inviolabilis, itemque rei judicatæ & præcepti executivi, ob publicum bonum Imperii & Domus Hassiacæ, ergehen zu lassen, refert se ad litteras A. B.

Ihr Majestät lassen es bey der ertheilen Confirmation allerdings bewenden; Würde aber inskünfftig jemandt derselben contraveniern, vnd deßwegen ordentliche Klag einkhomen, wollen Ihr Majestät, causa cognita, hierinn verfahren, vnd dann ergehen lassen was Recht ist.

6. Maji 1633.

Zu Hessen Herr Landgraf Geörg contra seinen jungen Vettern, Landgraf Morizen, Casselischer Linie, petit ipsum declarari indignum & inhabilem Successione, so lang ein Junger oder Elterer Fürst von Hessen vorhandten, & simul in pœnam mille marcarum auri insertam Confirmationi Cæsareæ, super pactis gentilitiis ex illo capite, weilen er auf solche Erb-Pacta das Juramentum zu prästiern, auf beschehene Requisition, verwaigert, solche Declaration auch an die sammentliche Landtstendt in Hessen vnd darzue gehörige Graf- vnd Herrschafften gelangen zu lassen.

Apponatur Documentum requisitionis & ætatis.

12. Maji 1633.

Zu Hessen Herr Landgraf Georg in puncto petitæ confirmationis & omittendæ clausulæ: "So uil dem Religion-Friden gemäs," würdt erinnert, daß thails Stifftungen aus angezogenen Clöstern gemacht, vnd daß die Alternation der Prädicanten vnd Superintendenten zugelassen, vnd also der Calvinismus auch im Reich confirmirt würde, & conclusum: Addendas has rationes Voto.

12. Maji 1633.

Zu Hessen Herr Landgraf Georg contra seinen Vettern Landtgraf Morizen zu Hessen, Casselischer Linie, sive Herrn Landgraf Georgens Abgeordneter, Herr Doctor Liebenthal, ad nuperum Conclusum in puncto petitæ declarationis, Landgravium Mauritium inhabilem esse ad succedendum, producit copiam requisitionis, quæ legitur.

Item in puncto der 22. vorgebrachten Dubiorum in dem Erb-Vertrag legitur deß Abgeordneten Projectum, wie Landtgraf Geörg beantworttet werden möcht.

In primo puncto conclusum: Posse responderi: Ihr Majestät hetten dieser Zeitt die gebettene declarationem habilitatis ex allegata causa Bedenckhens, werde er aber inskünfftig sich deswegen weitter anmeldten, wollen sich Ihr Majestät darauf erklären, wie Recht ist;

In

In secundo: Die Declaration der Erb-Pacten betreffendt, weil die movierte dubia in jure bestehen, die Erb-Packa vnd darauf erfolgte Confirmation an sich selbsten richtig vnd clar; alß lassen es Ihr Majestät dabey bewenden: sollte aber denselben contravenirt werden, vndt deßwegen Clagen einkhommen, wollen Ihr Majestät nach Ausweißung dero Kayserlichen Amts verfahren vnd ergehen lassen, was Recht ist.

13. Jun. 1633.

Zu Hessen Herr Landgraf Georg, sive Christian von Liebenthal übergibt vnderschidliche Erbuertrag so zwischen Hessen-Darmbstatt und Cassel den 17. Januarii Anno 1628. aufgerichtet worden, bittet, solche per Decretum dahin zu erklären, daß derselbe sowohl als der Haupt-Erb-Vertrag confirmiert vnd solche Steifhaltung gleichergestalt verpönt seyn solle.

Aus beweglichen Ursachen für dismal eingestellt.

22. Sept. 1633.

Zu Hessen Herr Landgraf Georg in puncto Confirmationis der mit seinem Vettern, Landtgraf Wilhelmen, aufgerichten Erb- vnd andern Neben-Verträg betreffendt, decretæ Confirmationis in anno 1629. jedoch cum clausula: "So uil solche dem Religion-Friden gemäß," wider welche Clausul er hernach einkommen vnd solche außzulassen gebetten, deßwegen Ihr Majestät zum andernmahl referirt vnd Guetachten dahin geben worden, daß solche auß denen in Voto außgeführten Vrsachen, nit könne ausgelassen werden, darbey es nunmehr der Heßischer Abgesandter Christian Liebenthal bewenden läßt, vnd vmb die Außfertigung bittet.

Fiat in forma priori vnd dem Haupt-Uertrag gemäß sub primo dato concessæ confirmationis.

§. 2.

Nach dem Pragerischen Friden findet sich, so vil mir bekannt ist, in dem Reichs-Hofraths-Protocoll, was nachfolget. Acta nach dem Pragerischen Friden.

26. Jun. 1635.

Paderborn Stifft, sive Chur-Cöllnische Deputirte, recensent ad longum, wie hoch vnd vil besagter Stifft bey diesen Kriegs-Leufften, wegen Ihr Majestät Trey vnd Gehorsamb, gelitten vnd außgestanden, vnd wie starckh sie vom Landgraf Wilhelm zue Hessen in die äusserste Ruin vnd Desolation durch offene Kriegsmacht gestürzt worden; dahero Sie befugt weren, wider ihn, alß violatorem pacis publicæ, via juris zu uerfahren: Weilen Er aber mit den Feindten

vndt auslendischen Fürsten so weith verknüpfft, daß er vmb all das seinige khommen durfft; petunt, in illum casum, Sie mit der Expectanz auf beede Aempter Liebenau vnd Drengelburg, welche mit des Stiffts Potmeßigkeit aller Ortten connect sein, zu uersichern; Item dem Stifft, sampt dem Ordini Sancti Benedicti, die Restitution deß Gottshauß Helmershausen, als welches vor Zeiten ein Prälatenstandt des Stiffts gemacht, aufzulegen.

Fiat Votum ad Cæsarem: Daß disem Petito dieser Zeit nit könne deferirt werden, auß Ursachen: 1. Daß die im Fridensschluß bestimbte Zeit ad se accommodandum noch nit fürüber, innerhalb deren vngewiß, ob vnd welchergestalt sich der Landtgraff erkleren mechte? 2. Daß Reichs-Hofrath nit wisse, ob vnd was bey diesen Friedens-Tractaten etwann im Nebenhandlung oder Recessen von gemeldten Landtgrafen und seinen Landen mechte tractiert sein worden? 3. Daß auch die Hessen-Darmstettische Lini, sowohl Sachßen als Brandenburg, wegen Irer Erb-Vereinigung vnd Verbrüderung bey diesem Werckh merckhlich interessiret; dannenhero Reichs-Hofrath der gehorsambisten Mainung were, daß die Gesandten dahin beschieden werden möchten: Daß, wegen erheblicher wichtiger Bedenckhen, Ihr Kayserl. Majestät Ihrem Petito nit deferiren könnten.

22. Oct. 1635.

Fridenschluß im Reich, Serenissimus Rex de dato ..... Octobris transmittit Suæ Cæs. Majestati was Landgraf Wilhelm zu Hessen, wegen Acceptation des Fridenschluß, sich weiter gegen den von Krießheim erklert, auch Ihrer Königlichen Würden selbst geschrieben, vnd Ihr Königlichen Würden dem von Krießheim für Beschaidt wiederfahren lassen, darauf sie nun des Landgrafen fernere cathegorischen Erklerung, ob Er den Friden pure annemen, vnd seines Innhalts nachkommen werde? das gewertig seyen. Item transmittit Sua Majestas Regia, was Landtgraf Geörg zu Hessen wider Landtgraf Wilhelm Erklerung, weil sie nicht intra decendium beschehen, vnd Ime an seinen habenden Juribus, wegen zugefügter Schäden, nit präjudiciren könne, eingewendet vnd vorbehalten, vnd welchergestalt Ihr Königlichen Würden ihme darauf geantworttet.

In eadem schreibt Herr Landgraf Georg selbst an Ihre Kayserl. Majestät vnd reservirt Ihme nochmals alle seine Jura vnd Actiones wider gedachten Landgrafen Wilhelm, leztgemeldter Schaden halber.

In

In eadem Commissarius Cæsareus, Herr Kurz, de dato Barbi den 11. Octobris transmittit Suæ Cæs. Majestati, was gemeldter Landtgraff Wilhelm an Kur-Sachßen wegen seiner Accommodation zum Fridenschluß neulich geschriben, daselbst weiter gesuecht vnd gebetten, der Kayserliche Abgesandte aber darwider erinnert, vnd was Churfürstl. Durchl. zu Sachsen darunter in Obacht habe.

Fiat Votum: Weil Ihr Königliche Würden sich allberait eines gewissen Beschaids für den Herrn Landtgrafen vnd den von Krießheim resolvirt, auch Herrn Landtgraf Geörgen auf sein Petitum geantworttet; so hette es dabey billich sein Bewenden, vnd were des Landtgrafen fernere Erklerung zu gewarten: Immittels aber Reichs-Hofrath gleichwohl der Nothwendigkeit zu sein erachtet, weil an Landtgraf Wilheims Accommodation sehr vil gelegen, daß mit ehisten ausführlich consultirt würde, was auf sein jezt einkommene Erklerung vnd petita ad Ultimum, da er derselben halben noch an was anstünde, zu thun.

26. Oct. 1635.

Fridenschluß im Reich sive die Königliche Würden zu Hungarn, de dato 11. hujus transmittit Cæs. Majestati Suæ, welchergestalt Landgraf Johann zu Hessen, Darmstadtischen Thails, sich von dem Feind nunmehro abgesondert, vnd gegen Ihr Königliche Würden zum Fridenschluß de dato Marburg den 21. Septembr. erklert vnd gebetten, Ihne der darinnen begriffenen Amnistiæ genieſſen zu lassen, deßgleichen wie sein Herr Bruder, Landtgraf Geörg zu Hessen-Darmstadt, für ihn intercedirt, vnd sein Ihr Königliche Würden der Meinung, daß, obwol gemeldter Landgraf Johann den Fridenschlus vorlengst gewust, vnd sich daher ehender accommodiren sollen, daß doch ihme, intuitu seines Herrn Vatters Landgrafen Ludwigs, wie auch seines Bruders, Landgrafen Geörgen, Meritorum die Kayserliche Gnad ertheilt vnd er in Fridenschluß mit-aufgenommen werden müge, darbey aber ein Revers von ihme erfordert werden könnte, sich nit allein dem Fridenschluß in allem gemeß zu halten, sondern auch dasjenig in Acht zu nemmen was gedachtes seines Herrn Vattern testamentliche Disposition mit sich führt, vnd also wider Ihr Kayserl. Majestät in einige widrige Kriegs-Dienst sich nit einzulassen.

Cum Voto ad Cæsarem: Ihr Königliche Würden dahin zu beantworten, Ihr Königl. Majestät möchten gemeldten Landtgrafen, vmb angezogener Vrsachen willen, vnd Ihne vnd seinen Herrn Brudern Landgraf Geörgen darnach bescheiden, des Gegen-

gen-Revers aber, auß allerhandt Bedencken, nicht zu erwehnen.

29. Dec. 1635.

Fridenschluß im Reich, wegen Landtgraf Wilhelm zu Hessen; sive Herr Bischoff zu Bamberg vnd Würzburg de præs. 4. & 26. dieß transmittit Sereniſſimo Hungariæ & Bohemiæ Regi, was gedachter Landgraf seiner beschehenen Accommodation halber anbringen lassen, vnd was Ihr Fürstl. Gnaden demselben für ein Antworth geben.

In eadem, idem Herr Landtgraf de dato 14. Novembr. & præs. 26. hujus schreibt selbst an die Königliche Würden zu Hungern, daß, weil Ihr Königl. Würden aus habender Kayserlichen Vollmacht den Pragerischen Neben-Receß, so uil Ihne betrifft, allerdings rescindirt, vnd auch die andern scrupulos, theils durch dero Königliche Rescripta, theils durch den von Grießheim, laut dessen ertheilten Erklerung sub Nro. 1. gueten Theils vernommen; Als habe Er sich nicht allein gegen demselben schriftlich erklert, wie die Beylag sub Nro. 2. vermag, sondern thuet sich nochmalen gegen Ihr Königliche Würden erkleren, daß er sich zum Friden bekenne, vnd denselben pure acceptirt vnd angenommen haben wollte; der gewissen Hofnung, Er werde dessen, gleich Andern, völlig genieſſen, vnd Ihre Königl. Würden Ihme dero Königliches endliches Decret, sambt der Kayserlichen Confirmation darüber, in optima forma, beschehener Vertröstung nach, erthailen lassen; warbey Er dan in des Löbl. Haußes Oesterreich angeborne Clemenz diß Vertrauen sezte, es würde sich Ihro Kayserl. Majestät vnd Königl. Würden nicht mißfallen lassen, wann Er sich des Hauses Pfalz vnd anderer Fürsten vnd Stände, so von der Amnistia noch zur Zeit ausgeschloſſen, der nahen Anuerwandnus halber, hiernechst durch gebührliche Vorbitt mit allervnterthenigsten Respect annemen, oder auch, neben den gehorsamen Stendten vnd Churfürsten des Reichs, bey dem Pragerischen Fridenschluß auf künftigen Reichs-Tag noch eine notwentige Erinnerung zu mehrer Bevestigung des Fridens thete; Petit Ihr Königl. Würden wolten Ihn bey der Kayserl. Majestät zu allen Hulden vnd Gnaden bestermaſſen recommendiren, vnd dieselbe alles getrewen gehorsambs vnd Devotion von Ihme versichern.

In eadem Fraw Amalia, Landtgräfin zu Hessen Wittib, de dato Cassel den 11. Novembris Sereniſſimo Regi agit gratias pro ejusdem resolutione die Ihro Königl. Würden, vnterm dato Heuchlingen

lingen den 4. Octobr. von sich geben, darinnen Ihr Königl. Würden deroselben jüngere Söhne, Landtgraf Herman Friderich, Christian vnd Ernstern, in Fridenschluß mit aufgenommen.

In simili pro eadem resolutione gratias agit Landgraf Herman für sich vnd seine Jüngere Brüdere.

In eadem Serenissimus Elector Saxoniæ de præs. 19. hujus communicat Sac. Cæsar. Majestati, was für Schreiben von Cassel aus intercipirt worden, eben die Tractation des Fridenschluß betreffend.

Econtra die Churfürstl. Durchl. zu Cölln de dato 8. hujus berichtet Ihr Königl. Würden zu Hungarn vnd Beheim, daß zu Landtgrafen Wilhelms zu Hessen würcklichen Accommodation noch schlechte Hofnung, aus denen mit Jme wegen Restituirung der Pläz vnd Abführung des Volcks vorgehenden Tractaten, erscheine, referirt sich deßwegen auf seine vorige abgangene Schreiben vnd dessen Relation, vnd verhoffe deßwegen anderer würcklicher Anstalt.

In eadem Herr Landtgraf Georg zu Hessen-Darmstatt de dato 2. Novembr. & præs. 22. ejusdem überschickt Ihrer Kayserl. Majestät eine ausführliche deductionem Juris, warumb Landtgraf Wilhelms zu Hessen Accommodation, wann gleich dieselbe würcklich fortgienge, Jme an seinen Rechten, wegen zugefügten Schäden, nichts präjudiciren könne, vnd repetirt derowegen sein vom 30. Aug. abgangene Bitt, es also anzuordnen, daß seine Jura, wo nit expresse, doch tacite & simpliciter, reserviret werden.

Fiat Votum ad Cæsarem prout formabitur.

17. Jan. 1636.

Fridenschluß im Reich; wegen Landtgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Accommodation. Legitur was Ihre Kayserl. Majestät heut dato auf des Reichs-Hofraths jüngst abgelesenes Guetachten im gehaimen Rath geschlossen, & placet inprimis Commissio ad ulterius tractandum auf den Herrn Bischoffen zu Bamberg vnd Würzburg, cum Instructione in puncto Religionis & Amnestiæ; sowohl auch der Actionum, wie gerathen. Wegen des Stiffts Hirschfeldt soll es bey derjenigen Resolution verpleiben, die Ihro Kayserl. Majestät hiebeuorn auf des Königs Resolution ergehen lassen. Wegen deß Heßischen Kriegs-Volcks vnd Restituirung der Pläz ist des Königs Resolution dahin gangen, daß Ihre Königl. Majestät denen catholischen Churfürsten zu Recuperirung ihrer Pläz mit einem Stückh Geldts succurriren wolten, vnd deßwegen dem Herrn Churfürsten zu Mainz

Commißion aufgetragen, wie solches bey Ihr Königlichen Canzley zu finden; nach solchem soll also die Kayserliche Commißion vnd Instruction in diesen beeden Puncten an Herrn Bischof gerichtet werden; Wegen des Moratorii, wann alles anders richtig, soll es dem Landtgrafen auf Ein Jahr verwilligt seyn. Dem Grießheim zwar zu schreiben, vnd sein Fleiß zu rühmen, wie gerathen, aber nit zu sezen, daß es ersprießlich gewesen. Item dem Marches de Grana von dieser Commißion parte zu geben, daß er sich darnach richten könne. Item den Herrn Bischof zu Würzburg vnd Bamberg zu erinnern, daß er alsbalden die Kayserliche Generales berichte, ob sich der Landgraf hierauf alsobald accommodirt hab, oder nicht? damit sie sich mit nehmung der Quartier darnach zu richten. Item placent die Schreiben an Chur-Mainz und Cölln vnd Landtgrafen Geörgen zu Hessen, wie gerathen.

18. Jan. 1636.

Hirschfeld Abbtey, inquisitum, was Ihr Kayserl. Majestät hiebeuor gegen die Königliche Würde zu Hungarn deßwegen für Resolution ergehen lassen, deren gestern im gehaimen Raths-Schluß gedacht worden, vnd weil sich bey den Actis befunden, daß solche Kayserliche Resolution dahin gangen, wann der Landtgraf Wilhelm zu Hessen von dem Stüfft Hirschfeldt nicht weichen wollte; so könnten Ihre Königl. Würden zu Hungarn, weil noch Zweifel vorfalle, wer den 12. Novembr. Anno 627. in possessione desselben Stiffts gewesen, sich gegen gedachten Landtgrafen erklären, daß es jeztgemeldten Stiffts Hirschfeldt halben nach Ausweißung des Fridenschluß gehalten werden solle; als ist demnach geschlossen.

Ihro Majestät loco Voti gehorsamist zu erinnern: Obwohl Ihro Königl. Würden zu Hungarn sich obuerstandener massen gegen den Landtgrafen erklärt; so befinde sich doch bey den Actis nicht, daß der Landtgraf diesen Stifft in Anno 1627. in so richtiger Possession, wie er präsupponirt, gehabt, vnd wann Er gleich solchen in Possels gehabt, seye derselbe doch Ihrer Kayserl. Majestät resignirt vnd haimbgesagt worden; Derowegen Reichs-Hofrath dieses Ihr Majestät erinnern vnd deroselben anheim stellen wollen: Ob Sie diesen Puncten vor Ausfertigung des Bischoffen zu Würzburg Instruction in fernere Consultation ziehen lassen, oder wessen Ihr Kayserl. Majestä sich hierinnen resolviren wollen.

5. Febr.

5. Febr. 1636.

Hirschfeldt, Stifft, legitur Conclusum Sac. Cæs. Majestatis vom 19. Januarii auf des Reichs-Hofraths-Gutachten, vnd haben Ihr Kayserl. Majestät geschlossen: Daß man dieses Puncten halben den Herrn Bischoffen zu Bamberg dahin instruiren solle, daß Ihre Kayserl. Majestät aus den Actis nit befinden theten, daß Landtgraf Wilhelm zu Hessen den 12. Novembr. 1627. in so richtiger Possession gewesen, wie Er präsupponiren thete: Immittelst solle man die Acta, Insonderheit, was Herr von Effern wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm übergeben, fleißig berathschlagen, vnd Ihrer Kayserl. Majestät mit Guettachten referiren: Nunc legitur deß Herrn von Effern eingeraichte Erinnerung wegen des Stiffts Hirschfeldt.

Differatur.

29. Febr. 1636.

Fridenschluß im Reich; sive Landtgraf Wilhelms Accommodation; sive Chur-Cölln per ablegatum, erbietet sich solcher Accommodation nit allein seine Actiones wegen der zugefügten Schäden wider den Herrn Landtgrafen fallen zu lassen, sondern auch 50000. Reichsthaler zu Bezahlung der Soldatesca, damit solche in Ihrer Kayserl. Majestät Dienste gebracht, vnd die occupirte Pläz desto ehender restituirt würden, zu bezahlen; Petit Ihre Kayserl. Majestät wollten, wo Sie kein ander Bedencken, den Landtgrafen mit allen seinen Landt vnd Leuthen in die allgemeine Amnistia aufnemmen, vnd dardurch den Frieden desto mehr befürdern.

In Postscripto conqueritur, das Herzog Georg zu Lüneburg, vnderm Prätext, die Schweden außzutreiben, mit seinem Volckh nach dem Stifft Osnabrück gienge, Quartier daselbst nemme, vnd dem Kayserlichen Volck die Quartier daselbst verderbe, auch dem Herrn Bischoffen zu Osnabrugg das Stifft Münden noch nicht restituiren wollte, petit, Ihne wieder abzufordern vnd die Restitution des Stifts Münden aufzulegen.

Fiat Votum ad Cæsarem: Deß Herrn Churfürsten zu Cölln fridfertige Intention vnd offerta in primo puncto zu Befürderung des Landtgrafen Accommodation were pillich zu acceptiren, vnd zu loben, solche dem Herrn Bischofen zu Bamberg, als Kayserlichen Commissario, zu seiner Nachrichtung, vnd damit Er sich in tractatione desto baß darnach reguliren könnte, fürderlichst einzuschliessen; sodann dem Herrn Churfürsten deßwegen

ein freundlich Recepisse zuzuschicken. In 2. Puncto, wegen Herzog Georgens Einquartierung im Stifft Osnabrugg were des Cöllnischen Abgeordtneten Anpringen dem Löbl. Kriegs-Rath zu communiciren, mit der Erinnerung, Reichs-Hofrath hielte dafür, daß diese Sach nit von geringer Consideration; dann leichtlich, vnter diesem Prätext, die Schweden außzutreiben, dieser vornemer Stifft, neben den andern, den Catholischen vollents gar entzogen, vnd darnach, statt der aufgewendten Kriegs-Vnkosten, weil die ausgesezte 120. monathliche Contribution nit recht eingangen, innen behalten werden könnte; Tertio, wegen deß Stiffts Münden legatur daß Guettachten ad proximum.

12. Febr. 1636.

Hirschfeldt Stifft ad hesternam Relationem ex Consilio secreto deliberatur & concluditur.

Per Votum ad Cæsarem: So uil die erste Frag: Ob Landtgraf Wilhelm Anno 1627. den 12. Novembr. in possessione gewesen, anlange, Reichs-Hofrath zwar aus den Actis so uil befinde, daß, ob wohl Ihre Kayserl. Majestät den 6. August Anno 627. an den damahligen Herrn Churfürsten zue Mainz geschriben, daß Er berürten Stifft für Ihre Durchlaucht einziehen sollte; So were doch solches erst Anno 628. erfolgt: Dieweil aber der von Effern anzeigt, daß Herr Johann Schweickhart Churfürst zu Mainz schon Anno 625. solchen Stifft vor sich apprehendiren lassen, selbiges auch so lang vom Stifft Mainz erhalten worden, biß Ihre Durchlaucht die Possess angetretten; Als stellte Ihro Kayserl. Majestät dero Reichs-Hofrath gehorsambist anheim, ob Sie den von Effern gnädigst erinnern, auch Chur-Mainz deßwegen schreiben lassen wollten, daß er gemeldte Narrata besser probire; vnderdessen könnte der Herr Bischoff zu Bamberg berichtet werden, daß Eur Kayserl. Majestät dieses gleichwol fürkäme, vnd, wenn deme also were, hette Er selbst leicht zu erachten, daß Ihr Majestät dieses Stifts sich leichtlich nicht begeben könnten; Eß were auch auf solchen Fahl die Königliche Resolution Ihrer Durchlaucht an Ihren Juribus ganz nicht präjudicirlich, weil dieselbe nur dahin geth, daß es mit diesem Stifft gehalten werden solle, wie es Anno 627. den 12. Nov. gewesen. Belangendt die andere Frag: Wan gleich der Landtgraf Anno 1627. in possessione gewesen, ob nicht seine Renunciation Ihme dergestalt präjudicire, daß Er, vmb derselben willen,

len, sich des Pragerischen Fridenschlus nit mehr zu bedienen habe? da vermaine Reichs-Hofrath, daß diese des Landgrafen Begebung sogar nit ausser Acht zu lassen, in Erwegung es ein sonderlicher Casus, auf welchen der Fridenschlus so leichtlich nit zu extendiren, wie Er dann ganz nichts de renunciatione, wann einer eines solchen Stiffts sich begeben hette, reden thuet, derowegen dem Herrn Bischofen zu Bamberg gemeldte Erklerung in Abschrifft einzuschliessen, mit Beuelch, daß Er auch dieses dem Herrn Landgrafen wol zu Gemüth führe, vnd, ob Er es darauf bey seiner vormaligen Begebung verpleiben lassen wolle? alles Fleisses versuchen solle, auf welchen Fahl dann Ihme daß Jenige, was Er sonst von Rechtswegen an bemeldtem Stifft wegen etlicher Temporalien zu prätendiren hette, vorbehalten werden könnte: Dafern aber der Landtgraf zu Quittirung des Stifts sich nit verstehen, vnd seine Accommodation zurückh nemen oder aufziehen würde; sollte es der Herr Bischof mit aignem Curir vnd Guettachten berichten, vnd Ihrer Kayserl. Majestät weittern Beschaidts erwarten; alsdann würde man sehen können, wann es sonst mit allen Sachen richtig, vnd der Frid nur an diesem hafftete, ob deßwegen daß ganze Werck vmzustossen oder noch lenger aufzuhalten seyn möchte?

15. Jul. 1636.

Hessen Landtgraf Wilhelm, sive der Hof-Kriegs-Rath überschickt copiam Juramenti, welches gedachter Landtgraf der Cron Franckreich geleistet, mit Erinnerung, daß Ihre Kayserl. Majestät beuolchen, solches nit allein bey den Heßischen Actis ad notam zu nemmen, sondern auch selbiges Chur-Sachßen vnd dem Bischoffen zu Bamberg vnd Würzburg zu communiciren.

Ad Acta.

16. Jul. 1636.

Fridenschluß im Reich wegen Landgraf Wilhelmens zu Hessen Accommodation; sive Ihr Königl. Würden zu Hungarn vnd Böheimb, überschicken Ihr Kayserl. Majestät, waß deß Herrn Bischoffen zu Würzburg Abgesandte zu Cassel mit besagtes Landtgrafen Räthen ferners in negotio pacis gehandlet, vnd stelt Ihrer Kayserl. Majestät anheimb, wann ja die Tractaten ferner continuirt werden sollten, ob sie einen gewissen Termin, vnder welchen man auf ein oder andern

Weeg zu ainem Ende gelangen, vnd sich ferners darnach zu richten haben möge, präfigiren vnd ansezen wolle.

Cum Voto ad Cæsarem.

26. Sept. 1636.

Zu Hessen Landgraf Geörg, contra Landtgraf Wilhelmen de præs. 10. hujus, exponit, Er würde vertrewlich berichtet, welchergestalt Ihre Kayserl. Majestät gedachten Landtgraf Wilhelmen seiner Landt vnd Leuthe verlustigt erkläret vnd seine Diener, Stände vnd Vnderthanen von denen ihme gelaisten Pflichten loß gezehlet, welches er Ihme zwar nicht gönne, Jedoch, wegen seiner beharrlichen Feindseeligkeit, nit für vnpillich befinde; Petit, weil die Lande doch würden auf ein interim von einem andern müssen administriret werden, vnd aber Er, Landtgraf Geörg, vermög der Erbverbindung, mit Ihme Landtgraf Wilhelmen, vnd allen seinen Brüedern, ein rechter natürlicher gleicher vnabgesönderter Mitherr, gemeiner Mit-Erbe vnd Mit-Gewöhrer aller seiner Landt vnd Leuthen wäre, vnd ihme dahero die Administration für allen andern, auch für Landtgraf Wilhelms Brüedern, weil dieselbe noch auf diese Stundt mit ihme in heimblicher Bündtniß begriffen vnd Ihre selbst-geworbene Regimenter bey Ihme hetten, auch alle, ausser Landtgraf Hermanns, noch minderjährig, vnd also des Regiments nicht fähig, gebühren thete; wie solches in einer beygelegten Schrifft mit mehrerm remonstrirt: Eß wollten Ihr Kayserl. Majestät Ihme solche Administration einraumen, auch die Stendt vnd Vnderthanen mit der Pflicht an Ihne verweisen.

Fiat Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath vermaine, eß seye der Herr Landtgraf Geörg dahin zu beantwortten: Weilen der Zeit Ihre Kayserl. Majestät weder das Landt, noch fürnemlich die Vestungen, auch das Archiv nit ganz innhaben, vnd man dahero zu keiner rechten Administration gelangen könne, über dieß der Landtgraf Wilhelm sich etwan noch accommodiren möchte, wie dann Ihre Königl. Würden zu Hungarn starckh darauf gehen, daß man Ihne nochmalen in Güete reduciren möchte; so wollten sein Fürstl. Gnaden sich gedulden: Ihre Kayserl. Majestät versicherten dieselbe nochmalen, daß kein anderer sollte vorgezogen werden.

3. Oct. 1636.

Zu Hessen-Cassel; sive Landtgraf Geörg zu Hessen, per suum Consiliarium Wolffium, instat adhuc pro administratione seines Vettern, Landtgraf Wilhelmens, principatuum sibi comitten-

da;

da; allegat, præter fundamenta antehac deducta, in specie auch dieses, daß Er auf Ihrer Kayserl. Majestät Zueschreiben, de dato Lünz den 15. Junii nechsthin, sich in ein sehr kostbare Kriegs-Verfassung gestellt, vnd solche zur Execution deß Fridens wider gedachten Landtgrafen nothwendig angewendet, darzue er nun in allweeg einen in den Reichs-Constitutionen fundirten Titulum bedarfe, welchen hiebeuor Landgraf Wilhelms, als Craiß-Obrister deß Ober-Reinischen Craiß, getragen vnd der nun jezo in suspenso seye, vnd Ihme, Landtgraf Geörgen, neben der Administration, verliehen werden könne. Apponitur alius discursus politicus super hac materia.

In eadem monet Serenissimus Rex Hungariæ & Bohemiæ, weilen Ihre Königl. Würden von der Römisch-Kayserlichen Majestät der Administration halben nichts anbefolchen; So weren Sie der gehorsamsten Mainung, Ihr Kayserl. Majestät geruheten, Jemandts zu dem Endt zum Administratorn gnedigist zu uerordtnen, damit eß bey den Interessirten vnd Erb-Verbrüderten nicht den Verstand habe, alß wollten Ihr Kayserl. Majestät diß Landt selbsten vor aigen annehmen, alsdann die Aufnehmung des Juraments vnd Administration pari passu vollzogen werden könne, vnd wann Ihr Kayserl. Majestät den Administratorn benennt; so hetten Ihr Königliche Würden alßdann kein Bedenckhen, die patenta privationis & declarationis zu publiciren.

In eadem Serenissimus Elector Saxoniæ de dato Prelenberg den 3. Septembris, petit, auf den Fahl Ihre Kayserl. Majestät wider den Landtgraf Wilhelm, wegen seiner beharrlichen Wiedersezlichkeit, bey jezigem Churfürstlichen Collegial-Tag etwas härtere Mittel ergreifen, auch mehrern Ernst scheinen lassen, vnd wohl sein Land vnd Leut von seinem gehorsam loßzehlen wollten, Ihre Kayserl. Majestät wollten hiebey der Erbverprüderung ingedenckh verpleiben, vnd die Hessische Landschafft denenjenigen anweisen, die sich aus den Erb-Verbrüderten am nechsten dazue ziehen, zugleich auch Ihrer Kayserl. Majestät vnd dem heiligen Reich mit vnverrückter Trew standthafftig verplieben, vnd bishero, wie Reichskundig, äusserist angefeindt vnd deßwegen betrangt vnd verfolgt werden.

Fiat Votum ad Cæsarem: Daß zwar die Majora dahin giengen, daß die Administration Herrn Landtgraf Geörgen, neben dem Craiß-Obristen-Amt, mit gewisser Condition, nomine Suæ Cæsar. Majestatis, ad interim einzuraumen; Jedoch weren auch etliche politische Bedencken darwider considerirt worden:

worden; Da nun Ihre Majestät der ersten Mainung gnedigsten Beifahl geben würden; so were doch dasselbe alles mit gewissen Clauſulis wohl zu uerwahren, in ſpecie aber daß Stifft Hirschfeldt expreſſe auszunehmen, vnd Ihrer Durchlaucht Erz-Herzogen Leopoldo ſolches zuuorderiſt zu reſtituiren, wie dann ſolches alles in Voto mit mehrern ſpecificirt vnd ſolch Votum vorhero, ehender eß Ihrer Kayſerl. Majestät vorgebracht, im Reichs-Hofrath vorgeleſen werden ſolle.

9. Oct. 1636.

Heſſen-Caſſel, declarationis & adminiſtrationis, ſive Ser. Rex Hungariæ, de dato Pforzheim den 3. Octobris informat Cæſar. Majeſtatem, in waß Zueſtandt ſich die Kayſerliche Waffen jezt im Landt zu Heſſen befinden, vnd vermainen Ihre Königl. Würden, nunmehr die Kayſerliche Patentes privationis zu publiciren, vnd da Ihr Kayſerl. Majestät überdieß ein Adminiſtratorn benambſen wollten, würde es dem Werck ſehr vorträglich ſein; ex Conſilio bellico ad Conſ. Imperiale aulicum, mit dieſer Erinnerung, daß dieſer Punct auß Ihrer Königl. Majestät jüngſt eingelangten Schreiben der Kayſerl. Majestät durch dero Hof-Kriegs-Rath gehorſamiſt referirt worden, mit dieſem Guettachten, da Ihre Majestät dieſen Modum wollten gnedigiſt fürnemmen laſſen, daß dieſe Adminiſtration niemandten beſſer, alß dem Landtgrafen Geörgen, möchte aufgetragen werden, weilen Er wegen der Erb-Vereinigung mit der Caſſeliſchen Lini einen mehrern Adel daſelbſt kündte herzue pringen, alß ein anderer Frembder.

Annectatur priori Voto.

13. Oct. 1636.

Zigenhaimb Grafſchafft; ſive Sereniſſimus Archidux Leopoldus Wilhelmus, in literis ſub dato Wienn den 2. & præſ. 14. Septembr. zaiget an, daß bemeldte Grafſchafft, ſambt aller deren Pertinentien, von dem Stifft Hirſchfeldt zu Lehen rühre: Dieweil dann ſelbige Landtgraf Wilhelm von Heſſen-Caſſeliſcher Lini, durch ſeine beharrliche Halsſtarrigkeit vnd opponiren wider den Prager-Friden, verwürcket; Als pitten Sie, bey vorgehender Heßiſchen Confiſcation, dahin bedacht zu ſein, damit bemeldte Grafſchafft Zigenheimb, ſamt andern zu dem Stifft Hirſchfeld gehörigen Pertinentien, anderwerts nit veräuſſert, ſondern mehrgedachtem Stifft gelaſſen, vnnd Ihren Officirn bis auf fernere Verordnung eingeraubt werden müge.

Annec-

Annectatur priori Voto wegen der Heßischen Administration mit der Erinnerung, daß Zigenheimb kein Hirschfeldisch- sondern Fuldisch Lehen seye.

16. Oct. 1636.

Hessen-Cassel; sive die Landschafft des Nieder-Fürstenthumbs Hessen, in literis ad Electorem Moguntinum &c. conqueruntur de hostilitate & invasionibus des Gözischen Kriegs-Volckh wider Sie veryebt, & petunt, bey Ihrer Kayserl. Majestät eß dahin zu richten, daß alle Feindseligkeiten eingestellt vnd der mit den Fürstlich-Würzburgischen deputirten Räthen, biß auf Ihrer Kayserl. Majestät Ratification, geschlossene Friden, welchem sie sich gern accommodiren wollten, gnedigst ratificirt, Ihnen auch für Ihre Abgeordnete, so sie anhero schicken wollten, ein sicher Glaidt vnd Paß gegeben werden müchte.

Annectatur priori Voto in der Heßischen Administrations-Sach: Wann die Patentes privationis publicirt weren; So hielte Reichs-Hofrath gehorsamist darfür, es were alsdann billig zuzusehen, wie sich die Stendt alßdann accommodiren würden: Weilen aber solche Patenta noch nicht publicirt; So were der Herr Churfürst durch Herrn Reichs-Vice-Canzlar dahin zu beantworten: Sie sollten die Vrsachen, weswegen sie die Ihrige an Kayserlichen Hof abfertigen wollten, Herrn Landgrafen Geörgen zu Hessen eröfnen, der würde sie alsdann des gebettenen salvi conductus wegen beschaiden; & scribatur Landgrafen Geörgen: Daß, wofern solche Absendung dahin gemaint, daß Sie sich Ihrer Kayserl. Majestät, dem Pragerischen Fridenschluß gemäß, accommodiren würden; so solle Er ihnen den Kayserlichen Salvum conductum, (welcher auch mit einzuschliessen,) zustellen lassen; Jedoch, daß sie solche Persohnen schicken, welche schiedlich vnd friedlich, vnd sich des Landtgraf Wilhelms Begangenschafft nicht interessirt gemacht; 3. moneatur Serenissimus Rex Hungariæ, weil Ihrer Kayserl. Majestät, sowohl demjehnigen, welchem das Land zu theil werden möchte, daran gelegen, daß die Landschafft nit ganz ruinirt, sondern vilmehr erhalten werde, sonderlich weilen es ain fürnemmen Adel habe; Als wollten Ihr Königl. Würden dem Gözen befelchen, damit Ihrer, wann sie sich accommodirt, verschont werde.

24. Oct. 1636.

Hessel-Cassel, Administrationis &c. legitur Votum ad Cæ-

sarem pro committenda administratione Landgravio Georgio in den Hessen-Casselischen Landen, sowohl auch wegen deß Craiß-Obristen-Ambts im Ober-Rheinischen Craiß.

Approbatum, mit etlichen Erinnerungen.

30. Oct. 1636.

Hessen-Casselische Landtschafft; sive die Prälaten, Ritter- vnd Landtschafft desselben Fürstenthums, in literis ad Serenissimum Regem Hungariæ, de dato Cassel den 28. Septembris nechsthin, petunt dem Veldt-Marschall Gözen zu befelchen, daß alle Hostiliteten in selbigem Fürstenthumb abgeschafft, sie vor endlichen Vndergang verschonet, vnd hingegen mit dem vertrösten Friden, dessen man sich mit Ihrer Kayserl. Majestät Subdelegirten Commissarien vnlengsten verglichen, dermalneins erfreuet werden müchten.

In eadem, Statthalter, Canzlar vnd Räth desselben Fürstenthumbs de eodem dato, petunt, damit die Resolution in puncto der Fridens-Tractaten befürdert werden müchte.

In eadem der Herr Bischof zu Würzburg transmittit, was in eodem negotio sowohl die Heßische Casselische Landtstendte, als auch besagte Statthalter, Canzlar vnd Räthe, an Ihne gelangen lassen.

Econtra Herr Landtgraf Geörg zu Hessen, de præs. 24. hujus, denuo instat, vmb schleinige Resolution wegen begerter Administration des Nieder-Fürstenthums Hessen ex causis in litteris deductis.

Conclusum: Annectatur priori Voto, so im Hauptwesen der Heßischen Administration den 24. im Senat abgelesen vnd approbirt worden, daß, so viel erstlich die geklagte insolentias militares anlangt, Reichs-Hofrath nochmalen der gehorsamisten Meinung seye, daß Ihre Königl. Würden zu Hungarn ꝛc. als Generalissimus, dem Feldt-Marschall Gözen allergnedigst anbefelchen müchten, weilen gleichwohl Ihrer Kayserl. Majestät vnd dem Reich, sowol dem Jehnigen, welchem die Lande noch bleiben, oder zu thail werden müchten, daran gelegen, daß die Landschafft müglichist conservirt vnd zum schuldigen Gehorsamb gebracht werde, daß demnach Er, so uil Mensch- vnd müglich, alle Moderation bey der Soldatesca anordnen vnd verfüegen solle.

2. Was die gebettene Ratification der Fürstlich-Bambergischen Deputirten Fridens-Notul anlangt, weren Ihrer Kayserl. Majestät schon hiebeuor bewegliche Rationes ausgeführt worden,

den, warumb dieselbe keineswegs zu approbiren, vnd die Landtschafft zum Pragerischen Fridenschluß zu weisen, vnd ihnen von der Königl. Würden zu Hungarn, als an welche Sie geschrieben, diese Antworth zu erthailen: Wann sie sich demselben Fridenschluß gehorsamist accommodiren vnd sich bey Herrn Landtgraf Geörgen zu Hessen deßwegen anmelden, vnd, daß sie sich würcklich accommodirt, von seiner Fürstl. Gnaden schrifftlichen Schein einpringen werden; so wollten Ihr Kayserl. Majestät Sie zu Kayserlichen Hulden vnd Gnaden aufnehmen, vnd deß Pragerischen Fridenschlusses geniessen lassen; Immassen dann Ihre Kayserl. Majestät zu solchem Ende ein Salvum conductum besagtem Landtgrafen Geörgen überschickt: Et hæc communicentur Domino Episcopo Herbipolensi.

3. Auf die gestrige Chur-Cöllnische Petita were Reichs-Hofrath der Meinung, daß, so viel erstlich die Reservirung seiner Actionen wegen der zuegefügten Schäden wider Landtgraf Wilhelmen anbelangt, solche an sich selbsten den Rechten vnd der Billigkeit, wie auch dem Pragerischen Fridenschlus, weilen sich Landtgraf Wilhelm desselben nit theilhaftig gemacht, gemeß, vnd Ihre Churfürstl. Durchl. entweder durch ein schriftlich Decret, oder aber mündlich, zu uersichern: Was aber, zum andern, die gebettene Recompens von Landtgraf Wilhelms Landen betrifft; were Ihr Churfürstl. Durchl. anzudeuten, weil Ihre Kayserl. Majestät sich noch nichts resolvirt, wie es künftig mit den Landen zu halten; So könnten sich Ihr Kayserl. Majestät auch auf diß Petitum der Zeit noch nicht erkleren.

4. Wegen des dritten Petiti, die Administration betreffend, weren Ihrer Churfürstl. Durchl. die Vrsachen zu repräsentiren, warumben Sie, Landtgraf Geörgen die Administration zu erthailen, nöthig vnd guet befunden, vnnd daß eß sich dahero nicht schicken wolle, ainem andern solche Administration zum thail oder pro parte zu geben; Admoneatur etiam Sua Cæs. Majestas von des Grießheims Practicken vnd geführten Negotien zwischen Franckreich vnd Chur-Trier, vnd daß Ihre Kayserl. Majestät Ihme in diesem Werckh nicht zu vil vertrauen müchten.

2. Nov. 1636.

Hessen-Casselische Administration. Herr Landgraf Geörg zu Hessen, de dato 14. Octobris, rencenset ad longum, wie merckhlich Ihrer Kayserl. Majestät an eilender Vortstellung der Administra-

tion gelegen, zumalen verlaute, daß Landgraf Wilhelm, vermittelst Französischer Geldthülf, eine ansehnliche grosse Anzahl frischen Kriegs-Volckhs colligire, vnd pittet derowegen nochmalen, vmb Beförderung Ihrer Kayserl. Majestät Commißions-Rescripten, oder, da dieselbe nit förderlich erfolgen, Ihre Kayserl. Majestät auch die würckliche Ploquirung der Statt Hanaw vnd Sicherung des Ruckens nicht anordnen wollten, oder müchten, vmb allergnedigste Erlassung seiner Persohn von allem exequiren. Apponit num. 1. & 2. waß Ihme für Avisen eingelangt.

Annectatur priori Voto.

11. Nov. 1636.

Cölln, Erzstifft, sive die von dem Herrn Churfürsten zu Cölln gebettene Administration über gewisse Heßisch-Casselische Aembter vnd District betreffend: Auf jüngstes Reichs-Hofraths-Gutachten, so den 10. diß Monaths im Geheimen Rath abgelesen worden, würdt bevolchen, diß Petitum nochmalen zu beratbschlagen, Insonderheit aber die Heßische Erb-Verbrüderung vnd derselben Inhalt in Obacht genommen werden sollte, 2. ob bemeldte Aembter, oder District, also beschaffen, daß sie von dem Corpore oder Massa der verbrüderten Gütter können separirt werden? 3. auf den Fahl eine solche Separation gemacht werden könnte, ob dieselbe Aembter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, titulo juris retentionis, oder adminstratorio nomine, biß zu weiterer Ihrer Majestät Resolution, sollen eingeraumet vnd überlassen, vnd ob man hierinnen dem Herrn Churfürsten, wegen seiner hohen Meriten, sine læsione justitiæ gratificiren könne?

Fiat Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath hette sich in der alten vnd neuen Erb-Verbrüderung ersehen, und befinde zwar, daß dieselbe auf alle Gütter, so die Erb-Verbrüderten vormals gehabt vnd noch weiter bekommen würden, gerichtet seye, vnd also füglich keine Separation derjenigen Aembter vnd Güter, welche der Herr Churfürst zu Cölln jezt für sich begert, wofern dieselbe legitime etwan an das Hauß Hessen kommen weren (davon aber Reichs-Hofrath der Zeit keine Information hat,) füglich gemacht werden kündte: Weil man aber anjezo nicht in terminis translationis dominii, vel alienationis bonorum, sondern in meris terminis simplicis administrationis begriffen, vnd die Erb-Verbrüederung in casum mortis naturalis rede, daß auf denselben Fahl ain Hauß dem andern succediren solle, nicht aber, wie es in præsenti crimine læsæ Majestatis, &

paci-

pacifragii adversus dominum & alios principes & status Imperii commissos, zumalen ad interim mit der Administration, zu halten seye, ainiges Wort gedenckt, auch in casum naturalis Successionis die Erbverbrüderten dahin verbinde, daß Sie deß verstorbenen hinderlassene Schuldten vnd Obligationen bezahlen sollen, auch überdiß bey dergleichen Executionibus solche Erb-Verbrüederung niemalen attendirt worden, sondern man, deren vngeachtet, mit der Execution pro Cæsare & Statibus damnificatis verfahren habe; (wie solches unter andern bey der Gothischen Kriegs-Expedition vnd aus den Reichs-Abschieden de anno 1567. wahrzunehmen;) daß also Ihre Kayserl. Majestät ganz eine freye Handt und Disposition circa administrationem hetten, und gar einen Extraneum, wann sie nicht anderer Inconvenientien halben solches vnderlassen müsten, gleichwie in Würtemberg geschehen, darzu prauchen könnten; Als halte Reichs-Hofrath wol darfür, daß Ihre Kayserl. Majestät etliche Aembter von solcher Administration separirn und dem Herrn Churfürsten zu Cölln gleichsfalls per interim, biß zu Ihr Kayserl. Majestät weitern Resolution, mit eben denjenigen Conditionibus, wie Herrn Landtgraf Geörgen, vnd eben einen dergleichen Revers, einraumen lassen könnten; und solches geschehe ganz pillich ex rationibus in Voto deducendis: Sollte nun aber etwan dieser Modus, wegen Chur-Sachßen vnd der Erb-Verbrüderten, bedencklich seyn zu amplectiren, oder ohne Hinderung der Execution wider Landtgeaf Wilhelmen nit wohl practicirt werden können; So vermainten die gehorsamisten Räth, eß müchte Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln, nach Erledigung des Amnistiæ Puncts, etwan mit der Grafschafft Wiedt, so gleichsfalls bishero vom Friden ausgeschlossen blieben, Satisfaction gegeben werden.

Circa Juramentum, weilen diß ain blosse Administration, welche vivente adhuc pacifrago & ejus proximis hæredibus angevrdtnet würdt, vnd Ihrer Kayserl. Majestät die Handt nicht sperret, künfftig Landgraf Wilhelmen wieder zu Gnaden aufzunemmen vnd zu seinem Landt vnd Leuthen kommen zu lassen; So were Reichs-Hofrath der gehorsamisten Meinung, daß sichs nicht schicken wolle, die Vnderthanen anderst, als für Eur Kayserl. Majestät vnd, an statt deroselben, für eines vnd des andern

Ortts Administratorn, bis auf dero weittere Resolution, in Aidt vnd Pflichte zu nemmen.

8. Nov. 1636.

Cölln, Herr Churfürst, sub præs. 7. hujus berichtet den elenden Zustand, darinnen Er vnd seine Erz- vnd Stiffter begriffen, & petit, 1. Jhme wenigist die Administration des kleinen Begrifs im Fürstenthumb Hessen, welcher zwischen denen Flüssen der Diemel, Werr vnd Eder gelegen, so lang bis Jhrer Majestät einer endlichen Disposition über die ganze Unter-Landtgrafschafft sich entschliessen werden, gnedigist aufzutragen; 2. Bey den künftigen Pfälzischen Tractaten die Stadt Bacharach, so Chur-Pfalz von dem Erz-Stifft Cölln zu Lehen getragen, samt dem Zoll daselbsten, Jhme Herrn Churfürsten zu appliciren; 3. Jhme zu würcklicher Restitution des Stiffts Hildesheim zu uerhelffen, vnd, ehe solches geschehen, keine newe Commißion oder Tractaten, welche der Gegentheil suche, zu uerwilligen.

In primo: Bleibt es bey vorigem Voto & Annectatur, daß wegen der gebettenen Administration des benennten Bezircks eß propter allegatas rationes nit seyn könne; Es seye sonst beym Reichs-Hofrath wol dieses bedacht worden, ob eß ein Mittel, Jhre Durchl. zu contentirn seyn müchte, wann derselben ein gewisse Summa von den Einkünften ex manibus administratoris Zeit währender Administration zu erhöben aßignirt würde? Nachdeme aber hiebey gleichwol zu besorgen, daß eß auf Seiten Herrn Landgrafen Geörgens, und consequenter auch von Chur-Sachsen, starcke Contradictiones abgeben dürffte, und darüber sich leichtlich das ganze Administrations-Werckh zerschlagen müchte; so würde nicht vnrathsam seyn, solches vor allen Dingen mit Herrn Landtgraf Geörgen vorhero abzuhandlen. In 2. Puncto, wegen Bacharach, müchte denen zu den Pfälzischen Tractaten verordneten Herrn Commissarien dieser Punct aufgegeben, vnnd denselben anbefolchen werden, daß sie bey Vortstellung solcher Handlung diß Petitum in fleißiger Obacht halten wollten. Quoad tertium, weren Jhrer Churfürstl. Durchl. dahin zu beschaiden: Sie hätten aus dem jüngst erthailten Monitorio zu sehen, daß Jhr Kayserl. Majestät geneigt, Jhrer Durchl. zur Restitution würcklich zu uerhelfen; stehe derowegen der Erfolg auf dieses Monitorium zu erwarten, vnd wollten Jhr Kayserl. Majestät sodann weiters Jhrer Durchlaucht die Kayserliche Hülf erthailen: Wann auch einige Commißion sollte gesucht werden;

sollte

sollte vngehört Ihrer Churfürstl. Durchlaucht nichts verwilliget werden.

Articulus XV.

§. 2. Secundo: Domus Cassellana, Ejusque Successo- Hirschfeld.
res, Abbatiam Hirsfeldensem, cum omnibus appertinentiis secularibus & ecclesiasticis, sive intra sive extra Territorium (ut Præpositura Gellingen,) sitis, salvis tamen juribus, quæ Domus Saxonica possidet, retineant, & eo nomine Investituram à Cæsarea Majestate toties, quoties casus evenerit, petant & fidelitatem præstent.

* * *

Ausser dem bereits angeführten, so hieher mit-einschläget, kan ich folgendes mittheilen.

28. Jul. 1650.

Fridenschluß im Reich, das Stifft Hirschfeld betreffend; sive Hessen-Cassel vnd Darmstädtische Abgesandten sub præs. 19. Julii, exponunt, ob sie wohlen gebetten haben, daß das Fürstenthumb Hirschfeld auf beede Fürstliche Linien, Cassel vnd Darmbstadt, zu Lehen gegeben werden mögte; so vernehmen sie doch, daß dißfalls Bedencken getragen vnd dafür gehalten werden wolle, daß es bey den verbis Instrumenti pacis simpliciter zu lassen, vnd das Lehen pro Domo Cassellana zu geben seye: Gleichwie nun nicht in Zweifel gezogen werden könne, daß das Hauß Cassel in eventum der Darmstädtischen Lini succedire; also seye auch vnverneinlich, daß vice versa das Hauß Darmstadt auf allen vnverhofften Fall des Hauses Cassel Successor seye; immassen dann nit allein in jure feudali vocabulum: *Successor* pro generali geachtet werde, ut comprehendat omnes, etiam pactitios & anomalos Successores, sondern es gebe auch die Sächßische vnd Heßische Erb-Vereinigung der ganzen Sachen ihren richtigen Ausschlag; so seye auch der Casselische dahin instruiret, das Fürstenthumb pro utraque linea zu muethen vnd zu empfangen, nit weniger die Verträg des Fürstlichen Sampt-Hauß hierinn dergestalt klar, daß sein gnädiger Fürst vnd Herr alle Lehen, vnd in specie auch Hirschfeld, für die Hessen-Darmstädtische Lini, als welche des Haußes Cassel in eventum vnzweiflicher Successor seye, muthen vnd empfangen müsse; hierumb so bitten beyderseits Abgesandte, Ihr Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst, zu Vorkommung aller sich äusserlich also ereignenden, aber doch an sich selbst nit

erheb-

erheblicher, Vngewißheit den Lehenbrief auf beede Fürstliche Heuser einrichten zu lassen, vnd also sich dadurch nit nur das Fürstliche Samt-Hauß desto mehr zu versichern, sondern auch Herrn Landgraff Geörg dero vielfeltig ausgestandenen Widerwertigkeiten in etwas Ergözlichkeit vnd Hofnung wiederfahren zu lassen, cum oblatione, wann es zum Fall kommen sollte, daß Herr Landgraf Geörg, oder dessen Erben, die Schuldigkeit, in Muthung des Lehen nicht vnterlassen werden.

Dicatur Suæ Cæsareæ Majestai loco Voti: Dieweilen, wie in memoriali angeführt, das Hauß Darmstadt des Hauses Cassel vnzweiflicher Successor ist; so halten theils Räthe dafür, daß auch solch Hauß Darmstadt vnter dem Wort des Instrumenti pacis: *Et ejus Successores* mit verstanden vnd begriffen seye; Vnd derowegen dem Lehen-Brief mit einzurucken were, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob man dem Hauß Darmstadt das jus succedendi auf die Casselische Lini disputiren wollte; die mehrere aber seind der Meynung, daß es noch zur Zeit simpliciter bey denen Formalibus Instrumenti pacis zu lassen.

9. Aug. 1650.

Fridenschluß im Reich, das Fürstenthumb Hirschfeld betreffend; sive der Hessen-Casselische vnd Darmstädtische Abgesandte, sub præs. 8. hujus, allegant rationes, warumb Hessen-Darmstadt mit in die Investitur einzurucken, mit Bitt, die Investitur gebettener massen ihren Fortgang erreichen zu lassen.

In eadem, die Hessen-Casselische Abgesandte absonderlich sub præs. hodierno, referendo se ad priora memorialia, petunt, weilen bey denen Actis Investituræ keines andern, als ihres gnädigsten Fürsten vnd Herrn Person special-Mention geschicht, vnd von Ihrer Fürstl. Gnaden die Solemnia prästirt werden, daß nichts desto weniger die ihnen ertheilt, vnd das übrige bey Ausfertigung der Lehenbrieffe beobachtet werden möge.

Dicatur Suæ Cæsar. Majestati loco Voti: Weilen dero gehorsamster Reichs-Hofrath sich zu Einer Meinung nit vergleichen könne, vnd derentwegen Ihr Kayserl. Majestät eines jeden Theils rationes, dero gnädigsten Befelch gemeß, mit ehistem vmbstendig referiret werden sollen: Und aber die Heßisch-Casselische Abgesandten entzwischen in jezt-referirten lezten Memorial vom 9. hujus das angedeute Mittel vorschlagen; als hielte der gehorsambiste Reichs-Hofrath dafür, daß die Belehnung wegen

der

der vorschwebenden Differenz nit aufzuhalten, sondern Ihr Kayserl. Majestät dieselbe den Heßisch-Casselischen Interim, dero allergnädigsten Gefallen nach, wiederfahren lassen möchten.

12. Aug. 1650.

Fridenschluß im Reich, das Stifft Hirschfeld betreffeud; sive der Hessen-Darmstettische Abgeordnete, Theodorus Dieterich, de præs. 15. hujus, dicit, nachdem die Hessen-Casselische Investitur den 20. hujus allergnädigst bestimmt, vnd aber seinem gnädigstem Fürsten vnd Herrn, Herrn Landgraff Geörgen, höchlich daran gelegen, daß Ihr Kayserl. Majestät dero allergnädigste Resolution wegen des Fürstenthums Hirschfeldt noch ante terminum Investituræ gleichfalls ertheilten; Pittet derowegen, solche ihm allergnädigst widerfahren zu lassen, damit anderwerdige auf den unverhofften Fall nit ausbleibende Weiterungen abgeschnitten werden.

Expediantur Vota & referantur Suæ Cæs. Majestati.

19. Jan. 1651.

Fridenschluß im Reich, das Fürstenthum Hirschfeld betreffend, in puncto extensionis investituræ, sive die Hessen-Casselische Abgesandte, sub præs. 13. hujus erinnern vors erste, weil die Abtey Hirschfeld nunmehro durch den Fridenschluß säcularisiret vnd Jure feudi perpetui & successionis mit allen geist- vnd weltlichen Pertinentien dem Hauß Hessen-Cassel verliehen, daß es in dem neuen Lehenbrieff in genere ein Fürstenthumb zu nennen seye; wie es dann jederzeit unverneinlich ein Fürstenthum gewesen; 2. weil solches Fürstenthum mit allen in- vnd ausserhalb Lands gelegenen geist- vnd weltlichen Pertinentien, vnd in specie mit der Probstey Geringen, nunmehr dem Hauß Hessen zustehe; so müste das in dem alten Lehenbrief befindliche Wort: Weltlichkeit ausgelassen vnd in dem neuen berührte Formalia gebraucht werden; 3. daß in ipsa investitura nicht nur des Landgrafen Wilhelmen, sondern auch des Hauß Hessen-Cassel vnd dessen Successorn, möge gedacht werden; Pitten demnach, das aufgesezte Concept nach beyliegender Abschrifft sub A. in etwas geändert ausfertigen zu lassen.

Expediatur nach dem beygelegten corrigirten Concept.

2. Maji 1651.

Hirschfeld Fürstenthum vnd Schaumburg Grafschafft; sive Hessen-Casselische Abgesandten sub præs. 10. Febr. jüngsthin, bitten, nachdeme Herr Landgraf Wilhelmb mit dem Fürstenthumb Hirschfeldt vnd allen dessen Ehren vnd Würden belehnt, Item, weilen der mit

Graff Philipsen zu Schaumburg vndt Lipp de dato 19. Julii 1647. aufgerichter Vertrag mit sich bringt, daß beede Theil Hessen vnd Schaumburg des Gräflichen Titels vnd Wappen gebrauchen mögen; Als bitten sie, daß Herrn Landgraf Wilhelmen vnd dessen Successorn, hinführo aus der Reichs-Canzley der Titul eines Fürsten vnd Grafen zu Schaumburg ertheilt vnd benebenß Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz zugeschrieben werde, bey dero untergebenen Canzley gebührende Intimation zu thun, wie auch Chur- vnd Fürsten zu intimiren.

Fiat.

* * *

Mehreres von Hirschfeld findet man in dem Waltherischen Register über H. von MEIERN Westphäl. Frid. Handl. Art. Hirschfeld, und in meinem Teutsch. Staatsrecht, 35. Theil, S. 151. u. f.

Articulus XV.

Schaumburg.

§. 3. Tertio: Jus directi & utilis Dominii in Præfecturas Schaumburg, Bückeburg, Saxenhagen & Statthagen, Episcopatui Mindano antehac assertum & adjudicatum, porro ad Dominum Wilhelmum, modernum Hassiæ Landgravium, ejusque Successores, plenarie, in perpetuum, citra ulteriorem dicti Episcopatus, aut alterius cujusvis, contradictionem aut turbationem, pertineat; salva tamen Transactione inter Christianum Ludovicum, Ducem Brunsvigo-Lüneburgensem, & Hassiæ Landgraviam, Philippumque Comitem de Lippe, inita; firma etiam manente, quæ inter eandem Landgraviam & dictum Comitem inita est, conventione.

11. Sept. 1648.

Zu Sachßen-Lawenburg Herzog Julius Heinrich, sub præsentato 22. August. wegen der Grafschafft Schaumburg, insonderheit des Amts vnd Schlosses Sachsenhagen, so ad Hassicam Satisfactionem gebraucht vnd verwendet worden; petit, da es je anderst nit seyn könnte, als daß seines Fürstlichen Hauses Jura simpliciter zu Anderer Satisfaction hingenommen werden, Ihne mit einem Aequivalent zu versehen vnd zu begnaden.

Ad Acta zu legen.

5. Nov. 1649.

Zu Sachsen, Lauenburg, Herzog Julius Henrich, die Grafschaft Schaumburg betreffend, de præs. 29. Octobris nechsthin, instat

ſtat denuo pro æquivalente wegen des Schloß vnd Amt Sachßenhagen, ſo im Fridenſchluß zur Heßiſchen Satisfaction kommen. Apponit copiam prioris ſupplicationis ſub A. & extractum protocolli de 11. Septembr. anno 1648. ſub B.

Referatur Suæ Cæſar. Majeſtati per Extractum: Reichs-Hofrath halte dafür: Dicendum Domino Supplicanti: Weilen Ihr Fürſtl. Gnaden ſelbſten bey den Fridens-Tractaten dergleichen Aequivalent nit erhalten können, auch Ihr Kayſerl. Majeſtät übel dazu kommen würden, wann Sie es dißfalls aus dem ihrigen erſtatten ſollten, worzu ſie doch der Fridenſchluß nit obligiere; Als lieſſen es Ihr Kayſerl. Majeſtät dabey bewenden, vnd würden Ihr Fürſtl. Gnaden deßwegen Sie mit diſem Suchen ferner zu verſchonen wiſſen.

*

Ihrer Kayſerl. Majeſtät den 14. Novembr. Anno 1649. im Geheimen Rah vorgebracht, vnd von deroſelben geſchloſſen worden: Den Herrn Supplicanten mit dieſem Suchen ſimpliciter abzuweißen.

* * *

Man vergleiche damit die in dem cit. Regiſter, Art. Schaumburg, angezeigte Stellen.

Articulus XV.

§. 15. Firmum quoque maneat & inviolabiliter cuſtodiatur Jus Primogenituræ, in qualibet Domo Haſſiæ, Caſſellana & Darmſtattina, introductum, & à Cæſarea Majeſtate confirmatum. Primogenitur.

7. Mart. 1650.

Zu Heſſen Landgräfin, Frau Amalia Eliſabetha zu Caſſel, per litteras ad Imperatorem ſub dato 14. Febr. nechſthin, & præſ. 5. hujus, Erinnert Ihr Kayſerl. Majeſtät, daß ſie dasjenige, was dieſelbe vnter dato den 24. Decembr. nechſt abgeloffenen 1649. Jahrs an ſie abgehen laſſen, mit ſchuldigſter Reuerenz vnd tiefſter Demuth empfangen habe, Bedanckt ſich benebenß, daß Ihr Kayſerl. Majeſtät ſolche ihre beſchehene Anmeldung, auch aufrecht-treu gemeintes vnd gehorſambiſtes Anerbieten vnd Verſichern, in Kayſerl. Gnaden nit allein vermercken, ſondern auch ſie vnd ihren Sohn, Herrn Landgrafen Wilhelmen zu Heſſen, dero Kayſerliche Hulden vnd Protection darauf würdigen, wie auch die vorhabende Abordnung an Ihrer Kayſerl. Majeſtät

Hoff weniger nit, als seine persöhnliche Ankunfft, genehm halten, vnd im übrigen zu Kayserlicher Willfahrung in ihren Desideriis vnd Nachsuchen sie beederseits, zu nicht geringer Freud vnd Herzens-Vergnügung auch wahrer Anfrischung ihrer ohne das schuldigster treuer Deuotion, annehmen wollen: Vnd weilen sie sich hiebey nit vnzeitig erinnert, daß ihrem Herrn Sohn in allem gebühren wolle, seine vnd des Fürstlichen Samt-Hauß Hessen von Ihr Kayserl. Majestät vnd dem Heiligen Römischen Reich herrührige Regalien vnd Lehen der Schuldigkeit nach, zu empfangen vnd respective renovirn zu lassen, zu solchem Ende aber, zuvörderist bey Ihr Kayserl. Majestät allerunterthänigst muethung zu thun, die Notthurfft erfordere; so habe sie solches, Crafft noch tragender vormündlicher Administration, in geziemenden Respect zu uerrichten, nit vnterlassen können, allerunterthänigst bittend, Ihr Kayserl. Majestät wollen ihrem Herrn Sohn gewisse Zeit und Maalstadt zu Empfahung seiner Regalien vnd Lehen allergnädigst benennen, damit alsdann alles dasjenige, was hierinnen vonnöthen vnd sich gebürt, prästirt vnd vollenzogen werden möge.

In eadem, Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel per litteras ad Imperatorem sub eodem dato & præs. berichtet gleichermassen Ihr Kayserl. Majestät, daß seine Frau Mutter die bißhero getragene vormundliche Administration zu resignirn vnd abzulegen, Er aber hingegen die Regierung seiner Landen anzutretten, im Werck begriffen seye: Weilen nun seine Schuldigkeit diß Orths erfordere, seine vnd seines Fürstlichen Hauses von Ihr Kayserl. Majestät vnd dem Heil. Röm. Reich dependirend- vnd rührende Regalien vnd Lehenschafften zu empfangen; bittet er, Ihr Kayserl. Majestät geruhen, deme von seiner Frau Mutter gerichteten demüthigsten Nachsuchen allergnädigst zu deferiren, vnd ihme zu dessen Behueff einen gewissen geraumen Termin vnd Orth dergestalt zu benennen, damit alsdann er, wo nit etwan so starckh in selbst-eigener persöhnlicher hochverlangter Aufwartung, doch herzwischen durch seinen Gewalthaber, der Gebühr erscheinen vnd alles daß, was sich deß Orts eignet vndt gebührt, leisten vnd verrichten möge.

Dicatur Suæ Cæsar. Majestati loco Voti: Ob zwar deroselben gehorsambister Reichs-Hofrath von dem den 24. Decembr. Anno 1649. abgangenem Kayserlichen Schreiben, darauf sich die Frau Landgräfin beruffet, nichts wissend; so habe er doch überfolgten Fridenschluß dieses Begehrn halben kein Bedencken; Vermeint also, es wehre dem Herrn Landgrafen, zu erzeigung

seiner

seiner obligenden Schuldigkeit vnd Empfahung der begehrten Lehen, ein Termin von 6. Monath anzusezen, in welcher Zeit er alsdann diese seine Lehen, entweder in eigener Person, oder durch seine Geuollmechtigte, an dem Orth, wo sich alsdann die Kayserliche Hofstatt befinden wird, zu requiriren vnd würcklich zu empfangen haben werde: Vnd möchte solches durch ein Kayserliches Antwortschreiben so wohl die Frau Landgräfin, als welche sich der vormundlicher Administration noch nit allerdings begeben, als auch der Herr Landgraf Wilhelm, erinnert werden.

*

Lectum Sac. Cæs. Majestate in Consilio Secreto 20. Mart. 1650. & ab Eadem approbatum.

28. Jul. 1650.

Hessen Fürstenthumb Reichs-Lehen, sive die Fürstlich-Hessen-Cassel- vnd Darmstedtische Gesandte mit einander, sub præsentato .... Julii informant ulterius, wie die regierende Fürsten des Hauses Hessen der Lehen-Empfängnis halber mit einander verglichen, vnd daß nit nöthig, der nicht regierenden Herrn oder Postnatorum Consens oder Gewalt darzu einzuholen: Nicht destoweniger aber hette die Fürstl. Frau Wittib vnd Vormünderin zu Cassel, zu allem Vberfluß, durch eine Schickung nacher Rotenberg derselben Fürstlichen Herrschafft, nachdem sie schon zuuor von der Abschickung an den Kayserlichen Hoff gute Wissenschafft gehabt, die vorwesende Lehensuchung nochmals eröffnen, vnd deroselben anheim stellen lassen, ob sie zu solchem Behueff, nach dem überreichten Concept, ihre Vollmachten, da je dieselben nöthig sein sollen, ertheilen wollten: Nachdeme aber Landgraff Ernst das Jus Primogenituræ anzufechten vnterstanden; so seye leicht zu ermessen, daß eben deßwegen die Ertheilung der Vollmachten zuruckgeblieben, oder doch bey deren Ausfertigung dieselbe dem juri Primogenituræ zuwider vnd nachtheilig, hingegen aber zu Besterckung der angemaßten Intention vortheilhafftig eingerichtet werden möchte; gestalt dann Herr Landgraff Hermann, weil in obberührtem demselben zugestellten Concept Herrn Landgraff Wilhelmen das Prædicat des regierenden Fürsten gegeben worden, die Vollmacht auf solche Weiß zu ertheilen difficultirt: Weilen aber Herr Landgraff Wilhelm, als nunmehr regierender Fürst zu Cassel, anderst nicht thun können, als, unerwartet solcher tacite vnd ipso facto verweigerter, nach obangeregtem Vertrags vnnöthige, an sich selbst vnnöthiger, Vollmachten ihr jus,

ratione petendæ & conſequendæ inveſtituræ zu verwahren vnd zu ſuchen, neque per ſuam Celſitudinem ſteterit, quo minus mandata Rotenbergenſium inferrentur; ſo ſeye Herr Landgraff Wilhelm omni jure entſchuldigt, vnd könne demſelben, bey ſo geſtalten Sachen, von Rechtswegen eine ſolche ſchwere vnd vnmögliche Conditio nicht imponirt oder inſerirt werden, daß Seine Fürſtl. Gnaden vnd dero poſteri ratione inveſtituræ in weiterer Vngewißheit ſtehen, oder gehalten werden ſollten, dero Vettern Rotenbergiſcher Lini Vollmachten ererſt noch zu inferiren vnd zu erwarten, wann vnd wie es demſelben eben vnd beliebig, Vollmachten zu ertheilen oder nicht: Aus deren am 27. Junii nomine Herrn Landgraff Ernſtens eingegeben Schrifft (cui reſervatis lineæ Caſſellanæ competentibus remediis per generalia contradicitur,) ſeye aber abzunehmen, daß derſelbe ſich magno auſu vnternehme, die Lehenbrieff, wie ſie von Ihrer Kayſerl. Majeſtät pflegen ertheilt zu werden, zu mutirn, vnd einer Succeßion ab inteſtato ſich anzumaſſen, auch ſelbſt dergeſtalt belehnet zu werden, mit angeheffter anmaßlicher Contradiction, vnd Erpieten, dasjenige zu präſtiren, was getreuen Ständen (da man ihme doch, oder andern poſtgenitis, niſi in eventum ſucceſſionis, einiges juris ſtatus oder deſſen Exercitii ntcht geſtendig ſeye) der Lehen halb zu thun gebühre: Dieweil aber dieſes ſolche Poſitiones ſeyen, welche dem in der Fürſtlich-Caſſeliſchen Lini per pacta & inſtrumentum pacis, ſub pœna fractæ pacis, verfaßten juri primogenituræ (worbey Herr Landgraff Wilhelm ſich contra quoscunque de jure & facto aufs beſte zu manuteniren entſchloſſen ſeye,) contrariiren, auch daraus klärlich zu ſehen, daß Herr Landgraff Ernſt nimmermehr eine Vollmacht zu der Lehen-Empfängniß anderſtwo, dann höchſtpräjudicirlicher Weiß, wie es ihme beliebig, ertheilen werde; hingegen aber Herr Landgraff Geörg dergleichen nimmermehr vorgehen vnd geſchehen laſſen, weniger darein im geringſten gehälen könne; So ſeye es ſeit des Erb-Vertrags de Anno 1568. der Lehen-Empfängniß halb in weit andern Stand gerathen, vnd in beyden Fürſtlichen Linien das jus primogenituræ notorie eingeführt, durch verſchiedene Verträg, ſo wohl auch den Fridenſchluß, ſtabilirt, vnd die Lehen-Empfängniß dahin modificirt worden, daß ſolche die regierende Fürſten verrichten, gleichwohl aber die übrige nicht regierende oder abgetheilte Fürſten, pro conſervanda ſimultanea inveſtitura, den Lehenbriefen einverleiben laſſen ſollen: Welches dann bey andern Familien alſo gehalten werde, vnd man bey vorſtehender Inveſtitur zu beobachten ſich

auch

auch angelegen seyn lassen: Solchem allen nach hetten die beede regierende Fürsten die allerunterthenigste Zuversicht, Ihr Kayserl. Majestät werden Ihro mehr belieben lassen, die Hessen-Casselische Belehnung, vnerachtet des Abgangs der Rotenbergischen Herrn Gebrüdere ahn sich selbst vnnöthiger Vollmachten, förderlichst vorgehen zu lassen, der Devotion, so deroselben das regierende Hauß Cassel zu prästiren erbietig, sich allergnädigst zu uersichern, vnd nicht zuzugeben, daß die Investitur verzögert, daß Hauß Cassel in Vngewißheit gelassen, demselben ratione inferendi mandati eine impossibilis vnd den Heßischen neuen in Instrumento pacis confirmirten Verträgen zuwider laufende conditio impossibilis imponirt, vnd hingegen Herrn Landgraff Ernsten, das jus primogenituræ & superioritatis zu impugniren, gleichsamb Anlaß gegeben, vnd Thür vnd Thor geöffnet werden; vnd dessen getrösten sich beede regierende Herrn desto mehr, weilen Ihr Kayserl. Majestät ratione fidelitatis & juramenti præstandi onerumque statuum imperii von beeden regierenden Heusern, als welche des gantzen Fürstenthumbs Hessen alleinige Regenten sein, genugsamb gesichert, vnd also das interesse domini, cui in tantum expedit, habere vasallos juratos, hactenus überflüßig genug verwahrt werde. Apponunt num. 1. &. 2. Extract aus zweyen Anno 1627. 16. aufgerichten Verträgen.

In eadem der Hessen-Casselische Abgesandte, Adam Wilhelm von Crosik, sub præs. 26. hujus, producit zween neue original-Gewält zur Lehen-Empfängniß über das Fürstenthumb Hessen vnd Stift Hirschfeldt, auf ihne vnd Doctor Johann Jacob Christen, sambt vnd sonders, gestelt; Pittet, nun die vorige auf seine Person gerichtete dargegen wieder zurück zu geben.

Econtra nomine Herrn Landgraf Ernsten, Heinrich Steiger, in memoriali 19. hujus exhibito, bittet dem Hessen-Casselischen Suchen vnd Begehrn

(Hier ist aus der Copie ein Blatt verlohren gegangen, welches von mir nicht ersezet werden kan.)

ob factum Patruorum refragrantium mit der Belehnung aufgehalten werden solle, allermassen dann

6. Anno 1620. auch der Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg, vngeachtet er mit keinem Gewalt von seinen Brüdern (so selbigen fere ex similibus causis auch verweigert gehabt) versehen gewesen, dannoch belehnt worden.

II. Mögen die vorige Vollmachten, gegen Einreichung der leztern, wieder zurück gegeben werden.

III. Injungatur denen Abgesandten, daß sie den allegirten lezten Vertrag in vidimata copia einbringen.

20. Aug. 1650.

Zu Hessen, Herr Landgraff Ernst, sive, ejus nomine, Heinrich Staiger; Petit, weilen er vernehme, daß die Fürstlich-Heßische Abgesandten sehr inständig auf die Belehnung des samtlichen Fürstenthums Hessen-Casselischen Theils dringen, vnd es dahin vielleicht bringen möchten, daß, vnerwartet deren von seinem Herrn Principalen erwartenden Schreiben, mit dem Actu Investituræ verfahren werden möchte, Ihr Kayserl. Maiestät möchten, zu besserer Hinlegung der Differentien vnd Verhütung anderer Weitläufftigkeiten, dem Herrn Landgrafen Ernsten noch etliche wenige Tag Dilation allergnädigst indulgirn, auch, was etwa bishero der gesuchten Belehnung halben vorgangen seyn möchte, bis dahin suspendiren vnd anstehen lassen: Sollten aber, wider Verhoffen, die Heßischen Abgesandten mit ihrem Anhalten prävalirn, wolle er hiemit seines Herrn Principalen jura salva & integra per expressum bedingt vnd protestando vorbehalten haben, mit Bitt, auf den Fall diese seine vnderthänigste Protestation den Actis inserirt vnd darüber gebührende Recognition vnter Ihrer Kayserl. Majestät Canzley-Secret zu ertheilen.

Die begehrte Recognition abgeschlagen, sondern bleibt bey der angestellten Belehnung.

1. Sept. 1650.

Zu Hessen-Cassel, Landgraf Ernst, für sich vnd in Nahmen seines Brudern, Landgraf Friderichs, sub præs. hodierno, petit, von allen von den Hessen-Casselischen anwesenden Abgesandten eingebrachten Actis, Productis, vnd Suchen, ihme Copias vnd Abschrifften, sonderlich aber des Concepts von dem gebettenen Lehen-Brieff, wie nit weniger von dem Kayserlichen Indulto pto venia ætatis, vorhero zu seiner Gegen-Nothdurfft zu ertheilen, vnd darneben die Verordnung zu thun, daß nichts weder in diesem, noch auch was in künfftigem allem, so vom Gegentheil gesucht werden möchte, vor Erörterung der zwischen ihm, samt seinem Brudern vnd Herrn Landgraff Wilhelmen zu Hessen-Cassel schwebender Strittigkeit, vnd ehe er darüber gehört worden, verfängliches, vnd ihme an seinen Rechten präjudicirliches, dem Gegentheil möchte verhengt, bewilligt vnd eingeraumbt werden: In contrarium eventum protestatur, cum reservatione bene-

beneficiorum juris quorumcunque, mit Bitt solche Protestation ad Acta zu registriren, auch ihme dessen vnter der Kayserlichen Reichs-Hof-Canzley Secret authentische Recognition zu ertheilen.

Communicetur Domino Supplicanti, was die Hessen-Cassselische Abgesandte pro obtinenda investitura, wie auch venia ætatis, eingebracht, cum copia des Lehenbrieffs, auch der Kayserlichen Resolution ratione Veniæ ætatis, das übrige Begehrn, vnd sonderlich die gesuchte Suspension, abgeschlagen.

26. Sept. 1650.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel; sive Herr Landgraff Ernst, de præs. 26. hujus, dicit, daß Er mit dem ehisten mehrere Documenta vnd Nachricht pro instruenda sua causa von Hauß gewertig seye; bittet derowegen, ehe vnd beuor die erwarttende Documenta beygebracht, ihne mit dem Concluso nit zu präcipitiren: 2. Ihme vor allen Dingen Copiam seines verstorbenen Bruders, Landgraf Wilhelms, in Anno 1628. in puncto primogenituræ übergreichten Supplicirens, sowohl auch von denen darüber protocollirten Decreten aus der Reichs-Hofraths-Registratur zu communiciren, auch bis dahin mit der Relation innen zu halten.

1. Dicatur Sac. Cæs. Majestati loco Voti: Weilen die Acta ziemlich weitläufftig vnd bereits mit Verlesung derselben ein Anfang gemacht; so möchten dieselbe vollends absolvirt, jedoch mit den Votis, bis Herr Landgraf Ernst die angegebene weitere Nothdurft vorbringen wird, ingehalten werden.
2. Nachdem die Narrata Herr Landgraf Wilhelms Suppliciren de Anno 1628. in dem Kayserlichen Diplomate selbst genugsamb exprimirt, vnd were für vnnüz, wie es dann nicht gebreuchig, ihme desselben Supplicirens copiam zu ertheilen, so könnte ihme doch dasselbe memorial ad scientiam communicirt werden: Was aber darauf so wohl im Reichs-Hofrath als geheimben Rath für ein Rathschlag ergangen, als Secreta Consiliorum, dessen Communication wehre ihme simpliciter als ein Secretum Consilii abzuschlagen, damit die Secreta Consilii nit propalirt, auch ins künfftig, andern, dergleichen zu suchen, nit Anlaß gegeben werde.

7. Oct. 1650.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel sive Herr Landgraf Ernst zu Hessen, sub præs. 20. Septembr. Pittet eine Commißion auf Herrn Herzogen Ernsten zu Sachßen, zu vernehmung beederseits Interesse

vnd competirenden Rechten, auch müglichster Beylegung aller Mißverständnissen.

Econtra die Casselische Abgeordnete, sub præs. 27. Septembr. petunt copias des Herrn Landgraff Ernsten eingebrachten Supplicirens pro Commissione, & deducunt rationes, warumb die gebettene Commißion abzuschlagen seye.

In eadem Herr Landgraff Ernst, sub præs. 7. hujus, petit copias der Heßisch-Casselischen Abgesandten beschehenen Einbringens wider die Commißion.

Fiat communicatio utrimque.

13. Oct. 1650.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, sive Herr Landgraf Ernst de præs. 11. hujus, bedanckt sich vmb die gethane Communication der Hessen-Casselischen Abgesandten in puncto Commissionis eingereichter Exception, mit Vermelden, daß er vernommen, welchergestalt dieselbe in eodem puncto noch eine Schrifft eingebracht, bittet derowegen auch derselben Copiam.

Idem in alio memoriali de præs hodierno bittet nochmalen 1. Copiam der Casselischen Abgesandten leztern Einbringens; 2. deßjenigen, was in Anno 1628. in puncto primogenituræ eingebracht worden, vnd bey dem Reichs-Hoffrath darüber fürgangen vnd 3. in causa ipsa Principali, noch auch in puncto Commissionis, im wenigsten nichts zu uerstatten oder zu verwilligen, sondern alles in Suspenso verbleiben zu lassen, biß er, auf beschehene Communication, sein Nothdurfft eingebracht haben werde.

Continuatur relatio Actorum.

12. Nov. 1650.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, sive die Hessen-Casselische Abgeordnete sub præs. 7. hujus berichten 1. auf Herrn Landgraf Ernsten in dem angemaßten Primogenitur-Stritt in Druck ausgelassene Schrifft vnd derselben Assertion, daß weiland Herr Landgraf Moriz, die von ihm selbsten, Crafft vätterlichen Gewalts, confirmirte compactata Familiæ nach der Hand revocirt vnd dneselben contradicirt haben solle, welchergestalt auf dergleichen angezogene Contravention ein Kayserliches Rescriptum sub dato 16. August. Anno 1630. ihme, Herrn Landgrafen, solch Vornehmen ernstlich inhibirt vnd derselbe an die aufgerichte vnd confirmirte Verträg angewiesen worden; 2. daß auch Herrn Landgraf Ernstens gegen das im Fridenschluß confirmirte jus primogenituræ eingeschickte vermeinte Protestationschrifft

nit

nit angenommen, sondern als ein dem Friedenschluß gerad zuwiderlauffend Ding wiederum zurückgeschickt: Petunt, weilen an Seithen Herrn Landgrafen Ernstens gegen die compactata Familiæ vnd das jus primogenituræ vorgenommene Attentata nit ceßiren, sondern noch de facto continuirt vnd vermehrt werden, Ihne, Herrn Landgraff Ernsten, ferner nit zu hören, noch ihme, die klare Disposition des Instrumenti pacis weiter zu disputiren, vnd derselben zu contraveniren, nicht zu gestatten, sondern, in Betrachtung, daß durch dergleichen im Fridenschluß verbottene Conatus, da denselben in Zeiten nit begegnet würdt, neue Motus vnd Vnruhe, auch allerhand Mißtrauen, leichtlich entstehen vnd andere zu dergleichen Attentaten vnd Durchlöcherung des Fridens Anlaß nehmen können, ihne, Herrn Landgrafen, durch Kayserliche Declaration, cum impositione perpetui silentii, dermaleinß à limine judicii ab- vnd, bey Vermeidung deren in der Kayserlichen Confirmation vnd dem Instrumento pacis bestimmten Poen, zur Ruhe vnd Observation juris primogenituræ, vnd was demselben, vermög der Verträg vnd der reservirten Jurium, vnd sonsten, anhangt, anzuweißen, vnd zu demandirn, alle vorige Attentaten in vorigen Stand zu sezen vnd alles ferners Beginnen einzustellen. Apponunt sub num. 1. Copiam Kayserliches Abmahnungs-Schreiben an Herrn Landgrafen Morizen de dato Regensburg, den 16. Aug. Anno 1630. sub num. 2. Copiam Schreibens von dem Chur-Maynzischen Abgesandten zu Nürnberg Sebastian Wilhelm Meel de dato 27. Oct. nechsthin, des Herrn Landgraff Ernsten seine Protestation contra jus primogenituræ solle wiederumb zurückgeschickt werden, auch deßwegen dem Casselischen Rath Sixtino ein Attestat übersendt werden.

Econtra Herr Landgraf Ernst, sub præs. 28. Octobris nechsthin, repetitis prioribus petitis, petit denuo, daß die Decision dieser hochwichtigen vndt die ganze Posteritet hochconcernirender Sachen nicht, vnter dem Prätext des Fridenschluß, gegen welchen er ihme etwas zu begehren nie in Sinn genommen vnd sich deßwegen expressissime bedingt haben wolle, dergestalt möge präcipitirt, noch der Weeg, seine Nothdurfft ferner vorzubringen, ihme abgeschnitten; Sondern wann Ihr Kayserl. Majestät je einiges Bedencken hetten, seinen vorigen Petitis zu deferiren, daß ihme doch zuförderst der in Anno 1628. bey dero Kayserlichen Registratur befindlichen eingegebenen Supplicationen, Memorialien, vnd also Protocolli, authentische Communication vnd genzliche Suspension bis dahin allergnädigst verstattet, vnter-

dessen aber sie Gebrüdere mit einigem beschwerlichem Decret nit übereilet werden mögen: Wie er sich nun hierinn einer Kayserlichen allergnädigst gewührigen Resolution allergehorsambist getröste; aso wollen, auf den widrigen vnuerhofften Fall, er vnd sein Bruder, Landgraf Friderich, nochmalen in ihrer Majorennitet jezo, wie zuuor in ihrer Kindheit, inaudita causa, an ihren ex pacto & providentia majorum wohl erlangten Rechten sollten durch des Gegentheils unbillige Anständ vnd Durchtrieb, übereilet, vervortheilet vnd verkürzet werden, hiermit öffentlich vor GOtt vnd der Welt darwider protestirt vnd ihnen vnd ihrer ganzen Fürstlichen Posteritet zum Besten alle darwider zustehende beneficia juris nochmals quam solennissime salva & integra reservirt vnd vorbehalten haben.

Annectatur priori Voto: Reichs-Hofrath lasse es nochmahlen per majora bey seinem vorigen Gutachten verbleiben.

28. Nov. 1650.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, sive Herr Landgraf Ernst, sub præs. 22. hujus, post recapitulationem hactenus actorum, dicit, nachdeme er vernommen, daß die Hessen-Casselische Abgesandten importune auf eine præcipitante, zu ihrem Favor gerichte, Decision dringen, vmb ihme die Sach schwerer zu machen, oder dergestalt zu unterdrucken, daß er gleichsamb nit einmal von der Sach zu reden oder zu respiriren haben sollte; Petit, für sich, vnd in Nahmen seines Brudern, Herrn Landtgraff Friderichs, daß diese Sach anjezo so præcipitanter nit übereilet, sondern sie erst mit fernerer Nothdurfft gehört werden mögen, vnd, vmb zu uersuchen, ob man etwa sich nit vnter sich selbsten güetlich vergleichen vnd vereinigen könnte, warzu sie dann solche Mittel an die Hand geben, die nicht nur practicable, sondern auch dem Gegentheil selbst vorträglich vnd vortheilhafftig seyn sollen, zu dem Endt Euer Kayserl. Majestät eine Suspension auf ettliche Monath allergnädigst verstatten vnd unterdessen nichts decretiren lassen wollten; Sondern, da, wider Verhoffen, man sich gar nicht gütlich vergleichen könnte, ihme alsdann des Gegentheils eingebrachte Schrifften, neben den Actis de Anno 1628. zu seiner nothdürfftigen Ersehvnd Beantwortung communiciren lassen wollten, daß er alsdann des Gegentheils Contraventiones mit mehr als hundert Articuln, nebens mehrer dergleichen Notthurfft, dergestalt vorbringen wollte, daß daraus zu befinden seyn werde, daß nit einiger pruritus temere litigandi, sondern des Gegentheils harte Proceduren, sie, Gebrüdere, zur nöthigen Clag veranlassen, auch daß sie nichts, so dem Fridenschluß zuwider,

der, suchen, sondern nur, nach billigmeßiger Erleichterung so schwerer Gravaminum, vmb Frid vnd Einigkeit in ihrem Fürstlichen Hauß suspiriren. Apponit einen Druck, intitulirt: Appendix der summarischen Widerlegung.

Extrahatur protocollum, & annectatur priori Voto: Weilen die merita causæ nach der im Fridenschluß beschehener Decision sich nit weiter disputiren lassen wollen, die Hessen-Casselische Abgesandte auch innständig um Resolution anhalten, vnd ihnen gleichwohl die justitia secundum Instrumentum pacis weder zu denegiren, noch auch zu protrahiren seye, vnd in dem widrigen Fall grosse Klagen in dem Reich verursacht werden möchten; Alß liesse es Reichs-Hofrath nochmahlen bey seinem vorigen Voto per Majora verpleiben.

20. Mart. 1651.

Hessen contra Hessen, in puncto primogenituræ, legitur Votum etlicher Herrn Reichs-Hofräthe, contra das per Majora am 14. Octobr. geschlossene Conclusum.

In eadem die Hessen-Casselische Gesandten, sub præs. 7. Nov. anno proxime præt. negant assertum des Landgraff Ernsten, nemblich, daß Landgraff Moriz die vorhin confirmirte compactata familiæ hernacher revocirt: Dann ob er zwar gedachte Pacta zu contraveniren sich unterstanden; so seye ihm aber solches per Rescriptum Cæsar. de 16. Aug Anno 1630. sub Nro. 1. eingestellt worden: Gestalt auch die von Landgraf Ernsten wider das jus primogenituræ zu Nürnberg eingereichte Protestation wieder zurückgeschickt; wie aus des Chur-Maynzischen Gesandten Schreiben an den von Krosig sub Nro. 2. zu sehen: Bitten derowegen, nechst Wiederholung ihrer vorigen Petitorum, daß Ihre Kayserl. Majestät gedachten Landgraf Ernsten ferner nicht hören, noch, die klare Disposition des Instrumenti pacis weiter zu disputiren, oder derselben zu contraveniren, gestatten, sondern Ihro Fürstl. Gnaden durch dero Kayserliche Declaration, cum impositione perpetui silentii, à limine Judicii ab- vnd, bey Vermeidung der in der Kayserlichen Confirmation vnd in dem Instrumento pacis bestimmten Poenen, zu Ruhe vnd Observirung des juris primogenituræ, vnd was demselben, vermög der Verträge, ratione der reservirten Jurium und sonsten anhängig, anweisen, auch deroselben demandiren, alle vorgangene Attentata in vorigen Standt zu sezen, vnd alles ferner beginnen einzustellen. Appon. 1. 2.

Iidem in eadem sub præs. 10. Decembr. nup. zeigen an,

wider den von Landgraff Ernſten in Druck ausgelaſſene appendicem, informandi & non litigandi cauſa, 1. daß Landgraf Moriz vnd Landgraff Hermann in ihren eingegebenen Proteſtationen nicht den am 12. Febr. 1627. getroffenen Vertrag vnd das darinnen radicirte von Kayſerl. Majeſtät prævia cauſæ cognitione, beſtettigte jus primogenituræ, die dem Landgraf Wilhelmen zugeeignete alleinige Superioritet, oder die Quarten impugniren, ſondern allein die durch den Abſchied von Anno 1628. gemachte Aßignation der Quartæ für die jüngere Brüder, da dieſelbe ihnen nicht nach ihren Gefallen in uno contiguo aßignirt worden, vnd alſo nicht ſuper re ipſa, ſed ſuper modo & qualitate aſſignationis quartæ, ſich gravirt geachtet, welches ſie ex litera proteſtationum, Item aus denen nachgefolgten Verträgen darthun wollen: Sezen hinzu, daß Landgraff Hermann die vorige Verträge erſt neulich ſub dato den 9. Aug. Anno 1650. wieder confirmirt, ſub Nro. 1. Item, daß ſolches aus dem Kayſerlichen Reſcripto de 16. Auguſt. anno 1630. ſub Nro. 2. erſcheine; 2. Daß Landgraff Ernſt in Anno 1649. bey Annehmung der Nieder-Grafſchafft Kazenellenbogen gute Wiſſenſchafft gehabt, daß die Unterthanen auf das jus primogenituræ gehuldiget; 3. werde vergeblich vorgeworffen, daß an Seiten Landgraff Wilhelms mit Ausbringung der Kayſerlichen Confirmation de Anno 1628. dem §. zum 10. des Haupt-Vergleichs de Anno 1627. contravenirt worden; 4. daß das übrige Einſtreuen in facto irrig vnd unerfindlich, vnd bereits widerlegt, vnd weilen dann eine höchſte Beſchwerte vnd in effectu nichts anders als eine Denegatio oder Protractio juſtitiæ ſein würde, wann Ihr Kayſerl. Majeſtät ererſt anjezo nach beſchehener Relation des Reichs-Hofraths auf Landgraff Ernſts geendertes Suchen keine Reſolution ertheilen wollen, vnd weil Landgraff Ernſt das jus primogenituræ vnd die Poſſeßion deſſelben impugnire, vnd ſogleich de facto procedire; ſo wolle vonnöthen ſeyn, daß beede durch ein Kayſerliches Decret von einander geſezt werden: Bitten derowegen, daß Ihre Kayſerl. Majeſtät gedachtem unförmlichen Suchen des Landgraff Ernſten nicht deferiren, ſondern dero Reſolution, gebetener maſſen, ohne weitere Verweilung allergnädigſt eröfnen wollen. Apponit num. 1. 2. 3.

Iidem, in Eadem, ſub præſ. den 22. Dec. anno eodem dicunt, ſie ſeyen im Werck, ihres Herrn Nothdurfft wider die am 17. deſſelben Monaths reſolvirte Commißion vorzubringen, bitten immittelſt,

telst, mit der Ausfertigung solcher Commißion innzuhalten, protestando in eventum, da sie diß Orts gefährt werden sollen.

Differatur.

24. Mart. 1651.

Hessen-Casselische Gesandten, in puncto Primogenituræ, sub præs. 27. Decembris nuperi, referendo se ad literas Domini Landgravii Guilielmi de dato 23. Novembris, proxime præteriti, quas D. Krosicg 17. Decembris una cum memoriali de eodem dato exhibuerit, juxta copias sub num. 1. 2. Appositas, dicunt, obwohlen gedachter Herr Landgraff Wilhelm verhofft, Ihre Kayserl. Majestät würden die bißhero vorgebrachte Rationes, warumb Herr Landgraff Ernst in puncto jus primogenituræ, vnd was deme anhengig, nicht gehört, noch Sr. Fürstl. Gnaden diß Orts, salva pace, einige Actio, Exceptio, Contradictio, Processus, vel Commissio, verstattet werden könne, wie nicht weniger andere dero Motiven, warumb Herr Landgraff Wilhelm, sich in einige Tractaten einzulassen, nit vermögen lassen könne, in Consideration zu ziehen, vnd Herrn Landtgraf Ernsten die gebetene Commißion abzuschlagen geruhet haben, sonderlich nachdeme in dero Reichs-Hoffrath in dieser Sach ein einhelliges Conclusum, cum causæ cognitione, ergangen, vnd davon beeden Ihren Fürstl. Gnaden Herrn Landgraf Wilhelmen vnd Landgraf Georgen von dem Hessen-Darmstädtischen Abgeordneten bey seiner Zurückkunfft selbst referiret worden; So hetten Sie, Hessen-Casselische Gesandten, jedoch vernehmen müssen, wie daß eine Commißion ad amicabilem compositionem sub Nro. 3. beyliegend darüber angeordnet; müßten derowegen ihre Rationes, warumb Ihr gnedigster Fürst vnd Herr sich solcher Commißion nicht submittiren könne, deduciren: Weilen unlaugbar, daß Herr Landgraff Ernst das jus primogenituræ bishero impugniret, so gar auch die Commißion nur ad præparationem processus, adeoque in ordine ad actionem contra jus primogenituræ, laut übergebenen Memorials, begehrt: Deducunt igitur zu solchem Endt 12. rationes, & petunt, diß alles in pleno consilio deliberiren zu lassen, vnd Herrn Landgraf Ernsten mit der Impugnation der primogenitur à limine judicii abzuweisen, vnd zu declarirn, daß Ihr Fürstl. Gnaden diß Orts weder Actio oder Commissio competire; Hingegen Herrn Landtgraf Willhelmen mit der obberührten Commißion zu uerschonen, hernach sein Ihr Fürstl. Gnaden im übrigen erbietig, wann nur Herr Landtgraf Ernst auch Ihres Orts die Compactata halten, die Attentata

tata ab- vnd einstellen, dasjenige, was Landgraff Ernst noch möchte zu fordern haben, zu prästirn, vnd darneben in der Güte zu uergleichen, oder an gehörigen Orten deßwegen zu Recht zu stehen, zum widrigen unverhofften Fall protestando.

Beylag Nro. 2. ist nur eine Copia eines am 17. Dec. übergebenen Memorials, dessen Original sich nicht findet, diß Innhalt: Demnach bey dem Primogenitur-Stritt ein vnd ander von Herrn Landtgraf Ernsten erregte Dubium vnd insonderheit dieses, ob der am 12. Febr. Anno 1627. getroffene Haupt-Vergleichs, vnd darauf erfolgte fernere Compactata, nur auf ein Zeitlang, oder vielmehr in perpetuum, vnd auch auf die Posteritæt, angesehen, aus Verlesung gedachter vnd übriger Abschied von sich selber fallen werden; Als bitten sie, die sub A. B. C. D. E. F. G. H. in vidimatis copiis übergebene Verträge ablesen zu lassen. 2. Weilen dubitirt werden könnte, nachdeme der darüber bestättigte Haupt-Accord de Anno 1627. darauf das Privilegium primogenituræ sich beziehet, geendert und aufgehoben, ob nun man sich annoch auf das Diploma Primogenituræ beziehen könne? so führen sie aus, warumb daran nicht zu zweifeln, vnd 3. adducunt rationes, warumb keine Commißion diß Orts statt haben könne; bitten Ihr Kayserl. Majestät wollen Reichs-Hofraths-Conclusum approbiren; offerendo wie oben.

Iidem, in eadem, sub dato 10. & præs. 14. Januarii hujus anni, referendo se ad Responsum Cæsareum 26. Decembris à Majestate Sua oretenus ipsis datum, item ad memoriale supradictum führen aus, daß das Jus Primogenituræ anno 1627. vnd 1628. introducirt, confirmirt vnd seithero observirt worden, vnd dahero vigore pacis auch bleiben müsse, vnd in keine fernere Cognition zu ziehen, ob es legitime introducirt vnd confirmirt worden seye? sondern auf die Reichskündige Observanz, adeoque nudum factum possessionis vel quasi, zu sehen, wann gleich bey der ersten Introduction vnd Confirmation einiger Defectus oder Vnrichtigkeit vorhanden wehre; wie sich doch in facto mit Bestand nicht finden werde: Gestalt das Chur-Maynzische Directorium zu Nürnberg, wie sub A. zu sehen, deßwegen des Landgraff Ernsten Protestation nicht angenommen; Ihrer Kayserl. Majestät auch solches in der ausgeschribenen Commißion an Chur-Maynz vnd Herzogen zu Wirtemberg bereits genugsamb . . . . . Nachdem aber Herr Landgraff Ernst dieselbe anderst verstehen wolle; als bitten sie, diß vnd alle andere ihre vorige memorialia in pleno deliberiren zu lassen & declarari, ut supra,

vel

vel commissionem, juxta formam commissionis alias Landgravio Joanni datam, rescribi, & præterea dari Landgravio Guilielmo declarationem, prout tunc Landgravio Georgio fuit data.

Iidem in memoriali sub dato & præs. 1. Febr. beziehen sich auf ihre vorige Memorialien, vnd producirte Herrn Landgrafen Wilhelmen Schreiben de dato 14. Januarii, & petunt, Ihr Kayserl. Majestät geruhen Herrn Landgraf Wilhelmen ferner zu hören, ihre Memorialia zu vernehmen, vnd sich darüber gebettener massen, vnerwarttet der Herrn Commissarien Relation, zu erklären; zumahlen auch in casu latæ sententiæ, vermög Instrumenti pacis *art.* 5. §. 2. *V. Quoad.* darwider supplicirt werden könnte vnd Ihre Fürstl. Gnaden anderster in einige Handlung sich nicht einlassen könne.

Das übergebene Schreiben des Herrn Landgraf Wilhelms de dato 14. Jan. & præs. 7. Febr. ist dieses Inhalts: Ihre Fürstl. Gnaden hetten zwar verhofft, es würde Herr Landgraf Ernst mit ihrem Petito contra jus Primogenituræ à limine judicii abgewiesen, die übrige Beschwerden aber zum gütlichen Vergleich oder zum Rechten verwiesen worden seyn: Die Clausul: *salva pace*, können Sie zwar anderst nicht, als: dem Fridenschluß gemeß, vnd dahin verstehen, daß das jus primogenituræ unverruckt, wie es im Friden ausgedruckt, manutenirt werden solle: Nachdeme aber Herr Landgraff Ernst sich selbiger Clausul leicht misbrauchen könnte, oder Ihro Fürstl. Gnaden vnd dero Hauß vergeblich herumbführen möchte, andere gefährliche Consequentien, vnd sonderlich, daß wohl eine genzliche Zernichtigung des so theuer erworbenen Fridens daraus folgen könnte, vnd aber dem allen von Ihro Kayserl. Majestät durch eine Kayserliche Erklärung vnd Exemption des juris primogenituræ vorgebauet werden könnte; gestalt sie solcher vnd nicht anderer gestalt sich der Kayserlichen Commißion vnterwerffen können, vnd widrigenfalls nicht zu verdencken, daß sie sich dero klaren Rechtens halten; als bitten sie, dieß alles reiflich zu erwegen, vnd zu erklären, wie oben.

In eadem Herr Landgraf Georg zu Hessen per litteras de dato 24. Januarii & præs. 23. Februarii nuperi, commendat causam Herrn Landgraf Wilhelms per omnia, ad ejusdem intentionem & petita.

Econtra, wegen Herrn Landgraf Ernstens, Henrich Staiger, sub præs. 25. Februarii, dicit, es seye, daß auf die ex parte Hessen-Cassel eingebrachte Clag wider Landgraf Ernsten sub- & ob-

reptitie sub dato 17. Decembris ausgewürckte Monitorium oder Mandatum de restituendo & redintegrando cum clausula & affixo termino 2. mensium Ihrer Fürstl. Gnaden gleich zur Stund dero Aufbruchs durch des Herrn Secretary Schröder Diener zugestellt worden; derowegen dann sich kaum des Inhalts ersehen, weniger einige rechtliche Nothdurfft darwider pflegen mögen: Weilen sie aber demnechst verspürt, daß die Klag, worauf das Monitorium sich beziehet, nicht beygelegt, haben sie umb Communication desselben Herrn Landgraf Wilhelmen, vermittelst Schreibens sub A. ersucht, und zugleich das erlangte Kayserliche Protectorium sub B. intimirt, darauf ihme aber keine Antwort zuruckkommen, dergestalt, daß dasjenige, was in dem monitorio ratione attentatorum vermeldet, sich nicht, sondern vilmehr das Contrarium befinde, nemblich, daß mehr Attentata wider die Erb-Verträge auf Gegenseithen vorgangen; als wolle er Krafft original-Gewalts sub C. die ex adverso geklagte Attentata pure diffitirt, vnd widersprochen, vnd umb die besagte Communication, auch Caßirung des Monitorii, gebetten vnd wider alles Præjudicium protestirt haben.

Econtra die Hessen-Casselische Gesandte, sub præs. 28. Febr. bitten um Erledigung ihrer sub dato 6. 17. vnd 21. Decembris anno 1650. wie auch den 10. Januarii vnd 1. Februarii nechsthin übergebener Memorialien, vnd daß dieselbe im Reichs-Hofrath in gebührende Consideration mögen gezogen werden.

In eadem Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz, per literas de dato 17. Febr. & præs. 1. hujus ad litteras Commissionis Cæsar. de 17. Decembris anno 1650. Dicit: Sie haben Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren sich zu dieser Commißion gegen Herrn Landtgraff Ernsten willig erbotten, vnd hette Herr Herzog zu Würtemberg gleichfalls sub Nro. 1. sich auch genaigt erklärt: Der Herr Landgraff Wilhelm aber hette Ihro deutlich zu vernehmen gegeben, daß er zu Anhörung gütlicher Mittel, jedoch dergestalt, nicht ungeneigt, im Fall nicht das jus primogenituræ pro objecto tractationis gehalten werden möchte: Gestalt dann Er deswegen Ihre Kayserl. Majestät umb Erleutterung angelangt, auch Sie, Ihre Churfürstl. Gnaden, ersucht hette, so lang, bis solche Erklärung einkomme, in Ruhe zu stehen, oder wenigst dieselbe befürdern zu helffen: Vnd weil ohne solche Erklärung wenig Frucht zu hoffen, als bitten sie, dieselbe zu maturiren.

Econtra, nomine des Herrn Landtgrafen Friderich und Ernstens,

stens, Heinrich Staiger, sub præs. 2. hujus, dicit, Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz vnd Fürstl. Gnaden zu Würtemberg hetten die Kayserl. Commißion gehorsambist acceptirt, wie sub A. zu sehen: Demnach aber an Casselischer Seiten mittelst allerhand dem Haupt-Wesen nachtheilige Postulata wegen Erläuterung der Clausul: Salva pace, und Ausfertung eines neuen diplomatis juris primogenituræ, welches Anno 1628. cum omissione substantialis clausulæ: Salvo jure tertii, & de reliquo pactis fratrum & agnatorum salvis, ausgefertigt, hernacher aber von denen Impetranten selbst solle cassirt worden sein, und dahero Anfangs von dem Casselischen nur eine vidimata copia bey der Reichs-Canzley, nunmehr aber ein neues Diploma, item eine Venia ætatis, so Anno 1628. abgeschlagen, gleichsfalls gesucht werde: Solches alles aber seinen Herrn Principaln schaden vnd präjudiciren würde; Als bittet er, den Gegentheil mit solchen Suchen bis zu Austrag der Sachen abzuweisen.

Idem sub præs. 6. hujus bittet um judicial-Communication dessen, was ex adverso eingegeben worden, sonderlich weilen solche Schrifften, wie aus dem Extract sub A. zu sehen, im Reich zum theil publicirt worden, und sein Herr Principal, solche abzulainen, im Werck begriffen, item pro suspensione petitæ declarationis super clausula: Salva pace, nec non concessionis novæ & confirmationis primogenituræ. Addit, daß laut B. sich befinde, daß das ex adverso in offenem Druck ausgegebene Mandatum oder Gewaltbrieff nie von Herrn Landgrafen Ernsten geferttigt.

Econtra, die Casselische Gesandten, sub præs. 9. hujus, dicunt, daß, obwohl Herr Landgraff Ernst, so wohl gegen Ihrer Kayserl. Majestät als Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz vnd Ihrer Fürstl. Gnaden zu Wirtemberg, erbietig gemacht, schiedliche Mittel zur Güte vorzuschlagen, dieselbe jedoch, deme zuwider, Herrn Landtgraff Wilhelm zugeschrieben, wie beyliegend zu sehen, darinn er von keinen Attentatis wissen wolle, vnd benebenst sich auf ein sub- & obreptitie ausgewürcktes Protectorium bezogen: Wann nun hieraus, wie auch aus deme, daß er, Herr Landgraff Ernst, die suchende Erläutterung über die Kayserliche Commißion, wie nicht weniger die Ausfertigung des Privilegii ætatis, vnerachtet die gebettene Suspensio bereits im Septembri vorigen Jahrs im Reichs-Hofrath abgeschlagen worden, zu hintertreiben suchet, erscheinet, daß er auf lautern Extremitäten bestehe, das jus primogenituræ impugnire, Herr Landgraff Wilhelm aber solchergestalt sich nit einlassen könne; als bitten sie,

weiſen die clauſula geminata: *Salva pace*, nicht otios vnd citra cavillationem anderſter nicht, als daß das jus primogenituræ unangefochten bleiben ſolle, verſtanden, daß Ihr Kayſerl. Majeſtät ſolche Declaration nunmehr ergehen, ſowohl auch das Privilegium veniæ ætatis ausfertigen laſſen wollen.

Econtra, wegen Herrn Landgraf Ernſtens, Heinrich Staiger, ſub præſ. 21. hujus, dicit, die ex parte adverſa geſuchte Declaration gehe mehr auf eine Deciſion der Hauptſach, als was anders, vnd ſeye nur umb eine neue ſchwere Läſion zu thun, zumahlen das jus primogenituræ mit einem ſolchen Anhang begehrt werde, daß darunter auch das jus Superioritatis, ſo doch aus einem ganz andern Principio, nemblich von der Kayſerl. Majeſtät herflieſſe, mit deme, ſo von der Geburth herrühret, vermiſcht werde: Des juris Superioritatis werde in Inſtrumento pacis nicht gedacht; Pittet derowegen, die ſo ſtarck ex parte Caſſel ſuchende Declaration entweder nicht, oder nicht anders, als ſecundum normam Reichs-Hofraths-Concluſi de 16. Maji anno 1628. ergehen zu laſſen.

Heſſen-Caſſeliche Geſandten ſub præſ. 20. hujus bitten, vm Caſſation, oder doch Declaration, des von Landgraf Ernſt ausgewürckten Protectorii, ex rationibus intus deductis. Apponit num. 1. 2. das Kayſerliche Protectorium vnd des Herrn Landtgraff Wilhelmen Beſcheid auf deſſen Intimation.

Econtra, Herr Landgraff Ernſt, per litteras de dato 2. & præſ. 18. hujus, dicit, Landtgraff Wilhelm ſeye dahin gebracht worden, daß er, unter dem Prätext einer prätendirten unnöthigen Declaration über die der Commißion inſerirten Clauſul: *Salva pace*, nur die Commißion, in ein ſtecken zu bringen und unterdeſſen via facti zu procedirn, oder aber eine hauptſächliche Deciſion per indirectum & ante cognitionem cauſæ auszuwürcken ſuche; maſſen Er Ihr Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, laut dero Schreibens an Ihn, Herrn Landgraf Ernſten, dahin vermögt, daß ſie gleichfalls umb eine ſolche Declaration bey Ihrer Kayſerl. Majeſtät einkommen: Die beſagte Clauſul ſeye beeden Theilen zu gutem klar genug, ſchneide einen vnd den andern viam facti ab, wie das Inſtrumentum pacis auch thue; Bittet derowegen, ſolche des Gegentheils unrechtmäßig ärgerliche Intention mit ernſt anzuſehen, daß er zu beſſerer Reverenz gegen Ihre Majeſtät ſich genehmen und es bey der einmal angeordneten Commißion bewenden zu laſſen, oder ja ihme über des Gegentheils Suchen vermittelſt Communication zuuördertſt zu hören.

In

In eadem sub præs. eodem exhibetur scriptura intitulata: Brevis dilucidatio objectionum adversus Commissionem Cæsaream de 17. Decembris.

Hæc omnia leguntur.

27. Mart. 1651.

Hessen-Cassel, contra Hessen-Cassel; sive, nomine Herrn Landtgraff Ernsten, Heinrich Staiger, sub præs. 27. hujus, übergiebt eine intitulirte kurze Deduction, was gestalten kein jus primogenituræ Anfangs in dem Fürstlichen Hauß Hessen gewesen, noch absonderlich in Hessen-Casselischer Lini im Jahr 1627. seye introducirt, daraus dann der anderter Punct des Instrumenti pacis die Kayserliche Confirmation de anno 1628. betreffend, folgends zu erleuttern vnd demnach der Richter wahrer Verstand des Instruments zu schöpffen; welches alles mit bewehrten Probationibus, so mehrern theils bey den Fridens-Handlungen vorgangen, vnd aus den Actis Marpurgensibus, & propriis partium assertionibus & confessionibus, extrahirt. Mit Beylagen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Legitur ista Scriptura una cum appositis numeris.

28. Mart. 1651.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, in puncto juris primogenituræ, continuatur lectio scripturæ heri nomine Domini Landgravii Ernesti ab Henrico Staiger exhibitæ.

Econtra Hessen-Casselische Gesandten sub præs. hodierno, beschweren sich, daß, dem Fridenschluß zuwider, von des Herrn Landgrafen Ernsten Agenten sehr weitläufftige, zwar an sich selbst ungeraimte vnd nichtige, Deductiones aus denen in der Marburgischen Succeßions-Sach hiebeuohr, in terminis juris & facti diversissimis, & certo ac limitato respectu, & in puncto fideicommissariæ substitutionis tempore belli, gegen einander vnd zwar zugleich in Herrn Landgraf Ernsten, als Consorten, Nahmen vnd von ihren eigenen Ministris, ausgelassenen Schrifften calumniose vnd gestümmelt zusammen geflickt in dem löblichen Reichs-Hofrath dieser Tagen eingeschoben worden: Gleichwie nun durch solche Proceduren Herr Landgraf Wilhelm wider den Fridenschluß gravirt werde; als thun sie solchem Fridbrüchigen Beginnen per expressum contradicirn, vnd gegen die Violatores pacis die verwürckte Poen reserviren; gehorsamst bittende, solche temeritatem litigandi nit ferner zu gedulten, vnd solches ex rationibus, quæ deducuntur, dem Agenten die angemaßte Impugnation vnd Disputation juris primogenituræ zu inhibirn, auch die über-

übergebene Deductiones ad referendum nit zu geben, sondern alsobald ab actis zu removiren, zum widrigen unverhofften Fall protestando.

Leguntur hæc.

30. Mart. 1651.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel; sive, nomine Herrn Landgraf Ernstens, Henrich Staiger, sub præs. hodierno, dicit, obwohlen er vor diesem unterschidlich erinnert, warumb mit der ex parte adversa begehrter Kayserlichen Declaration nit könne verfahren werden; so werde doch von den Hessen-Casselischen Abgesandten vor vollzogenem und unterfangenem Beweisthumb der berühmten Introduction vnd Confirmation juris primogenituræ auf eine mehrere Declaration, als in Instrumento pacis buchstäblich zu finden, noch daraus verstanden werden könne, zum inständigsten gedrungen: Weilen nun dieses Herrn Landgraff Ernsten zu unersezlichem Præjudicio gelangen thete; als wird, inhærendo prioribus, cum eventuali protestatione allerunterthänigst gebetten, daß, weilen die Casselische von Anfang das angemaßte Jus nicht in dem Instrumento pacis, sondern meistens undt hauptsächlich in den Contract vom 12. Febr. Anno 1627. vnd dann in der Kayserlichen Commißion oder Confirmation de anno 1628. neben dem Abdications-Receß Herrn Landgraf Morizens, vnd endlich in einer Vollmacht Herrn Landgraf Ernstens gegründet, und aber diese Stückh, wie zum öfftern begehrt, nicht in Originali, sondern nur Extracts-Weiß, oder in unbeglaubten Copiis, vorbracht und hieraus gleichwohl die Declaration nothwendig zu schöpffen, vnd zwar in specie auf die ungleich gemachte Landtstheilung, vnd von Ihr Kayserl. Majestät approbirt, daß Ihr Kayserl. Majestät dem Gegentheil die Edition selbiger Haupt-Documenten in ipsis originalibus auferlegen, vnd zum wenigsten bis dahin mit aller Declaration einhalten, auch, was wider ein vnd anders diesseits eingelegte Handlung von dem Gegentheil de novo einkommen, gebührend communiciren lassen wollen, im widrigen solemnissime protestando.

Iu eadem Theodorus Reckwein, nomine ejusdem Domini Landgravii Ernesti, sub præs. eodem dicit, demnach er vor wenig Tagen eine Deduction-Schrifft mit etlichen nöthigen Beylagen vnd Extracten exhibirt, vnd die Deduction zwar in Ihr Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath abgelesen, die Beylagen aber wisse er nicht, ob sie gelesen worden seyen; Als bittet er, krafft habender Vollmacht, daß vor-

vorberührte Deduction-Schrifft vnd dero ganzer Inhalt quoad acta de anno 1627. vnd 1628. insonderheit mögen erwogen vnd die Beylagen, wann für dißmal nicht alle, wenigst die sub num. 2. 7. 8. 9. mögen absonderlich beobachtet vnd der Relation eingebracht werden.

Leguntur.

23. Maji 1651.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, in puncto juris Primogenituræ; sive die Hessen-Casselische Abgeordnete sub præs. 24. April bitten, daß die primogenitur-Sach noch vor Ihrer Kayserl. Majestät Abreiß an dero Kayserlichen Reichs-Hofrath abgethan, alsdann die Relation darüber verfaßt vnd hiernechst Ihrer Kayserl. Majestät zu dero Wiederkunft möge vorbracht werden.

Econtra, Herr Landgraff Ernst, sive ejus nomine Heinrich Staiger, sub præs 2. hujus, dicit, er habe Befelch, da wider Verhoffen, auf Herrn Landtgraff Wilhelms Suchen, die ertheilte Commißion zur Güte dahin erklärt werden wollte, daß dabey das jus primogenituræ nit sollte berürt werden, darwider solennissime zu protestiren, vnd weiter zu demonstriren, daß, wann auch in dieser Sach bey dem Osnabrüggischen Fridenschlus keine Hintergehung vorgangen wäre, welches jedoch nit gestanden werd, jedoch das Instrumentum pacis auf kein solches jus primogenituræ, so dem Primogenito das durchgehende jus Superioritatis mit der Herrn Gebrüder Unterwürfigkeit begreiffen möchte, erstreckt werden könne; wie solches aus der Restriction auf die Introduction desselben, die Introductio aber aus denen Marpurgischen Acten vnnd dem Innhalt beeder von Landtgraf Morizen sub dato den 8. Sept. anno 1627. vnd 19. Sept. anno 1628. eingewendter Protestationen, wie nicht weniger aus dessen in Anno 1608. verfaßten vorgehaltenen Testament, dessen Extract sub A. beygelegt wirdt, mit mehrern an Tag kombe; Gestalten die Kayserliche Confirmation auf weiter nicht, als die Intention des Herrn Landtgraf Morizen geweſen, nicht erstreckt werden könne, auch der Fridenschluß die hierbey erpracticirte Extensiones gar nicht, sondern allein das alte primogenitur-Recht, bestättigt; Anderer Limitationen zu geschweigen, so der Friderschlus selbst, (wider welchen zu handlen man nie im Sinn genommen,) an die Hand gebe: Und weil man Casselischer Seits vernehmen lasset, daß Herr Landgraf Wilhelm nit gesinnet, aus der von Sr. Fürstl. Gnaden gebetener Declaration sich zur Güte zu submittiren; Als stellet er dahin, ob Ihre Kayserl. Majestät nach Entstehung der Güte, die Sache nunmehr bey dero Kayserlichen

lichen Hof behalten vnd in rechtliche Recognition ziehen lassen wolle. Apponunt A. Extractum testamenti das Herrn Landgraf Morizen.

Econtra die Hessen-Casselische Gesandten sub præs. 4. hujus, dicunt, obwohlen sie nicht zweifeln, Ihr Kayserl. Majestät die gebetene Declaration über der ertheilten Commißion ergehen lassen werden; so haben sie jedoch, sub toties repetita protestatione, zu mehrerer Nachricht Ihrer Kayserl. Majestät communiciren wollen, 1. Herrn Landgrafen Morizens Vollmacht ad actum abdicationis in copia vidimata; 2. ein Schreiben Landgraff Ernstens in Junio Anno 1649. datirt, ex quorum illo appareat, daß Landgraff Moriz die Landsfürstliche Regierung nicht denen Söhnen zugleich, sondern dem Eltern allein, abgetretten hat, daß Landgraf Ernst ein ganz halbes Jahr nach erlangter Majorennitet die Fürstliche Regentin, als Vormünderin, in dero Sohns, als deme vi pactorum das jus Episcopale allein, auch in der Quarta, zustehe, vmb Bestellung der Kirchen requirirt, vnd also ipso facto die pacta Familiæ ratificirt, bitten solchemnach, um die desiderirte Declaration, ohne welche Ihre Fürstl. Gnaden sich der Commißion vnd Handlung nicht accommodiren können noch werden.

Differatur.

18. Aug. 1651.

Hessen-Cassel Primogenituræ, in puncto Commissionis, sive nomine Herrn Landgraff Ernstens Heinrich Steiger, sub præs. 1. Junii jüngsthin, übergiebt sub A. ein Extract des jeztermeldten Herrn Landgraff Ernsten Schreiben, darinnen aufs kürzeste verfasset, was zu Abwendung der gegenseitigen Fundamenten, diß primogenitur-Wesen betreffend geraichet, vnd obwohlen in der hiebeuor übergegeben Deduction vnd dero Beylagen sub num. 1. 7. vnd 8. der vermeinte nichtige Contract de Anno 1627. nach benügen widerlegt, weilen jedoch sein gnädiger Herr Principal dieses zu überreichen vnd um Communication der Gegenhandlung fürnemlich in hoc puncto instendig zu suchen gnedig befohlen; Als bittet er, seinem Herrn Principalen hierinn, was Rechtens, wiederfahren, vnd den Gegentheil von der gebettenen Declaration abweisen zu lassen.

In eadem, Ihre Fürstl. Gnaden Herr Eberhardt Herzog zu Würtemberg, de dato 15. Maji & præs. 21. Junii nechsthin, includit, was Herr Landtgraff Wilhelm sub dato den 3. Maji an dieselbe gelangen lassen, vnd bittet, weilen Chur-Maynz auch bereits

vmb

vmb Erleiterung der Clausul: *Salva pace* Ansuchung gethan, daß Ihr Kayserl. Majestät solche ehist befürdern wollten.

In eadem, sub dato 24. Maji & præs. 27. Junii nechsthin Herr Landgraff Wilhelm, referendo se ad priores suas reiteratas, dicit: Nachdem er von seinen Gesandten berichtet werde, daß die Verzögerung der gesuchten Kayserlichen Resolution von allerhandt unvermutheten einiger Widrigen etwa im Weg gestreuten Behinderungen herrühre, zu deme von Herrn Landgraf Ernsten hin und wieder spargirt werden solle, als wann er allerhandt zulängliche Mittel zur Güte vorgeschlagen, die er, Herr Landgraff Wilhelm, nicht zu acceptiren, sondern in extremis zu bestehen gemeint sein solle; hierumben und weilen solches nicht seye, vnd er noch erbietig, wann die dem ausgangenem Kayserlichen Monitorio zugegen vorgenommene Attentata abgestellt, vnd das jus primogenituræ in salvo verbleibt, vmb Frid willen, zur Güte, unangesehen er sich sonsten seiner Gerechtsamb halten könnte, sich einzulassen; Als will er seiner Gesandten, mit verschiedenen Königlich- Churfürstlich- vnd Fürstlichen Interceßionalien begleitetes, Suchen nochmals hiemit erwiedern.

Econtra Herr Landgraff Ernst per literas an Ihr Kayserl. Majestät de dato 4. & præs. 14. Julii nechsthin dicit: Nachdem sein Gegentheil, sowohl durch vorhin bey Chur-Maynz gesuchte vnd erhaltene unzeitige Declarations-Begern, als auch durch anderwerts sub- & obreptitie ausgebrachte Interceßionales, ihn vnd sein Recht auf einmal zum Boden zu werffen suche; Als sey er verursacht worden, nochmals allerunterthänigst zu bitten, daß Ihre Kayserl. Majestät ihme in puncto declarationis auf des Gegentheils Anstalt vnd Artificien nichts präjudiciren lassen, sondern ihme und seinen Herrn Brudern vilmehr helffen, als etwas widriges verhengen wollen; Aus treuister herzlicher Devotion versichernde, daß solches Ihre Majestät nimmer gereuen, sondern er vnd die seinigen, mit allen jezigen und künfftigen Vermögen, particular-Profeßion machen werden eine solche Gnadt mit Darsezung Guts und Bluts zu demerirn.

Idem, in alio memoriali de præs. 20. Julii dicit, es sey ihme glaubhafft, wiewohl sehr verwunderlich, vorkommen, was massen etliche hohe Stände des Reichs intercedendo für Herrn Landgraff Wilhelmen wider seinen Brudern Landgraff Friderich vnd ihne bey Ihrer Kayserl. Majestät einzukommen bewogen worden; diß sey auf einseitige Information vnd von ettlichen etwa, wegen ihres anverwandtlichen Interesse, aus Paßion geschehen, da sonsten etliche andere, als

Chur-Cölln, Pfalz-Neuburg, vnd Sachsen-Weimar vnd Gotha, dergleichen Begehrn, wie er verstehe, nicht deferirt: Sie, Brüder, hetten sich dessen um so viel weniger versehen, weil solches wider den Kayserlichen Respect lauffet; indeme man die Justiz gleichsam constringiren vnd sub titulo interceſſionalium vorschreiben wolle, wie vnd auf was Art Ihre Kayserl. Majestät verfahren sollen, womit sie handgreifflich an Tag geben, daß man Casselischer Seits der Sach selbsten nicht traue, zumalen der Gegentheil ohne das in viel wege Potentior seye, sonsten würden sie mit einiger Manifestation zeitlicher einkommen seyn, mit welcher sie aber, wegen unumgänglicher Erzehlung der Factorum, durch welche die Gemüther nur noch mehrers exacerbirt werden, bishero lieber angestanden, zu welchem sie aber nunmehr durch solche gegentheilige Anstalt genöthigt, vnd ehist eine summarische Manifestation zu einem Fürlauff einer hernachfolgenden ausführlichen Deduction ihrer Jurium ausgehen lassen werden, bitten immittelst, ihre gerechte Sach, wie bishero, in dem rühmlichst gehaltenen Rechtsweg zu conserviren. Nachdem auch ihnen, beyden Gebrüdern, vorkommen, was massen der von Grosick unter andern Reden sich vernehmen lassen, als ob sein Bruder, Herr Landgraff Friderich, sich von ihme in der angetrettenen Action trennen wollte; So habe derselbe sich abermahlen erklert, daß er es nochmals bey der den 24. Julii Anno 1650. zu Eschwege datirten vnd den 26. Aug. Anno eod. exhibirten Vollmacht verbleiben lasse.

Econtra, Herr Landgraff Wilhelm, de dato 27. Julii & pr. 12. hujus berichtet, daß er nunmehr auch die Stätte Neuß, Consfeld vnd Warburg raumen vnd abtretten lassen, also daß ihme niemand mit Wahrheit werde beymessen können, daß er nicht den Friden in allen seinen Clausuln, so viel ihne vnd die seinige betrifft, accomplirt habe: Gleichwie er sich nun versehe, daß ihme reciproce dasjenige was andere schuldig, vnd, da ein oder der ander ihne darwider betriebete, Ihro Kayserl. Majestät als das Allerhöchst geehrtes Oberhaupt vnd fürnehmster Executor vnd Handhaber des Fridens, ihne kräfftigst schüzen werde; Als wiederhole er seine wider Herrn Landgraff Ernst abgelegte Klagen, vndt bittet nochmals allerunterthänigst und so hoch er könne, daß er in puncto declarationis der ergangenen Commißion nicht lenger enthört, sonder der Billigkeit vnd so vielen einkommenen Interceßionalien gewierige Stadt geben werde.

In eadem Ihre Kayserl. Majestät per Decretum de dato 26. & præl. 28. Julii befehlen, diese Sach also fürderlich vorzunehmen,

daß

daß sie Ihrer Majestät ohne weitern Verzug möge vorgebracht werden.

In eadem, nomine Herrn Landgraf Ernsten, Heinrich Staiger, sub præs. 16. hujus, dicit, er habe für sich und seine Brüdere sich zu einer gütlichen Composition der mit Landgraf Wilhelm entstandenen Strittigkeiten erbietig gemacht: Es haben aber die Hessen-Cassselische Gesandte die ausgangene Commißion (villeicht ohne Vollmacht,) in ipso limine zu hindern unterstanden vnd dieselbe, ob sie zwar allen zum Besten general, entweder ganz aufgehebt, oder doch in punctis substantialibus, insonderheit das jus primogenituræ betreffend, geendert und verneuert haben wollen, darwider Er in unterschiedlichen Memorialien, Protestationen vnd Reservationen, seine Nothdurfft gehandelt; dabey man es noch dergestalt bewenden lasse, daß, wann, dem Casselischen Suchen nach, von der Primogenitur etwas eingeruckt werden sollte, er vnd seine Brüder alsdann der übrigen Hauptstrittigkeiten, als der Erbtheilung vnd deß Marpurgischen Fideicommiss halber sich in keine Tractaten einlassen können, also daß es bey dem Buchstaben der einmahl erkanndten Kayserlichen Commißion sein verbleibens habe, oder die via ordinaria juris ohne einige andere wertige unnöthige Interpretation müsse ergriffen werden. Der §. 9. Instrumenti pacis: *Firmum quoque &c.* seye nur auf die Kayserliche Confirmation de anno 1628. gerichtet, vnd also nur auf Landgraff Wilhelmen, vnd dessen Descendenten, nit nichten aber auf seine und seiner Gebrüder Person zu verstehen ꝛc. auch der Pacificatoren Meinung nie gewesen, ein anders, als was hierinn legitime introducirt vnd confirmiret, ihnen aufzutragen; sondern die berührte sub- & obreptitie ausgewürckte Confirmation damals juxta tenorem Protocolli mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres Rechtens decernirt worden; als können sie von all solchen rechtlichen Indultis keineswegs abweichen, sondern sich des §. *phi: Pax vero concluſa*, nüzlich zu gebrauchen; als bittet er, im Fall Hessen-Cassel also pure zu der erkanndten Commißion sich nicht verstehen wollte, sie allerseits ad ordinariam viam juris zu verweißen; Sollte aber, wie jactirt wird, ein anders an Seiten Cassel ausgewürckt werden; so wolle er für sich vnd in Nahmen seines Herrn Bruders, als dessen Gevollmächtigten, sich bester Gestalt Rechtens davon bedingt, alle rechtliche Beneficia vnd Remedia vorbehalten, vnd super manifesta nullitate solennissime protestirt vnd nit weniger solcher neuen Commißion begeben haben; vnd diesem allem sey vmb so vil mehr zu deferiren, weil ein löblicher

Reichs-Hofrath per ipsorum Votorum discordantiam genugsam zu erkennen giebt, daß diese Sach nicht so klar, als vom Gegentheil angezogen wird.

14. Oct. 1651.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, sive die Hessen-Casselische Gesandten die Primogenitur betreffend, sub præs. 11. Septembris proxime elapsi adhuc instant pro declaratione clausulæ: *Salva pace*, sæpius petita, vnd weilen Herr Landgraff Ernst sich verlauten lasse, daß er nicht gemeint, da das Jus Primogenituræ à commissione excipirt werden sollte, sich solcher Commißion zu bequemen, sondern sich mehr auf einen ordinarium processum beruffen solle; Woraus dann erscheine, daß er à principio die Commißion in Ordine ad processum gesucht, hingegen aber Herr Landgraff Wilhelmb so weniger in einige Action, als Tractaten, wegen der Primogenitur zu seinem Nachtheil sich einflechten lassen könne, sondern, so wohl um der Consequenz, als anderer rechtlichen Vrsachen, willen sich an dem Instrumento pacis vnd dem mit seiner Frau Mutter, als einem kriegenden Theil, abgehandelten Articulo Hassiaco vnd *Art. XVII.* stricte halten; Als bitten sie, daß Ihre Kayserl. Majestät wider das jus primogenituræ eben so wenig einige Action oder Proceß als Commißion gestatten. 2. Nachdeme auch die geklagte Attentata, dem insinuirten Monitorio zuwider, von Herrn Landgrafen Ernsten noch nicht abgestellt, sondern auch dazu vermehrt werden, indem derselbe denen beeden Superintendenten in der Niedern-Grafschafft Cazenellenbogen, die wegen des jüngstgebohrnen Prinzen von dem Consistorio anbefohlene Danckſagung von denen Canzeln zu uerkündigen, bey Entsezung ihrer Diensten vnd hoher Straff, verbotten, wie aus der Superintendenten Schreiben sub B. zu sehen, da doch ihrem gnädigen Herrn, dem Landgraf Wilhelm, das jus Episcopale vermög der Compactaten, allein reservirt, vnd deßwegen das Homagium prästirt vnd von dem Landgraff Ernsten selbsten, laut anderweit in cópia vidimata producirten Schreibens sub A. gestanden worden, Als bitten sie gleichfalls, daß Ihr Kayserl. Majestät solche eigenthätige jezige und künfftige Attentaten (aus denen in die Ferre gewis nichts guts entstehen werde) indeme von dem Gegentheil allerhandt gefährliche Molitiones vorlaufen, hingegen aber Herr Landgraff Wilhelm sichs aufs beste, als möglich, bey seiner Reichskundigen Possession, den Reichs-Constitutionibus gemeß, zu manuteniren gedencken, bey einer

hohen

hoher Straff inhibirn, vnd zur Parition sub gravissima pœna anweißen wollen.

Econtra Herr Landgraff Ernst sub præs. 6. hujus, dicit, demnach er vernommen, als ob man den vor diesem von ihme exhibirten Extractum testamenti seines Herrn Vattern seeligen de anno 1608. nur für ein bloses Project oder Scartequen halten wolle; Als berichtet er, daß das Originale, & quidem solennissimum, von 7. Zeugen, wie aus der Beylag A. zu sehen, vnterschriebenes Testament nicht allein noch zu Cassel vorhanden seye, sondern auch niemahlen von ihrem Herrn Vattern caßiret worden; Also, daß er vnd seine Brüder sich lieber nach demselben, (wann anderster dem Herrn Vattern die Facultas disponendi durch die eltere Verordnung des Hauses vnd sonderlich durch den geschwornen Vertrag de Anno 1568. nicht absonderlich benommen,) als der in Anno 1627. abgenöthigten nichtigen Tractaten, (wie solches, wann wider ihr besseres Hoffen es zu einem Stand Rechtens kommen sollte, neben viel andern noch nie vernommenen Dingen, nach Nothdurfft ausgeführt werden sollte,) regulirn wollten. 2. Berichtet er, daß er seithero auch eine Abschrifft des von ihrem Bruder, Herrn Landgraffen Wilhelmen, hinterlassenen Testament erlangt; darinn jeztgedachter Landgraf Wilhelmb, laut Extract B. ausdrücklich bekennet, daß er daß vermeinte Jus Primogenituræ nicht aus einiger Einwilligung des Herrn Vatern, sondern allein für sich Anno 1628. ausgewürcket; dahero nicht zu verwundern, daß man Casselischer Seits das Kayserliche darüber ertheilte Diploma viel mehr pro ipsa introductione primogenituræ, als pro confirmatione, halte. 3. So werden Ihr Kayserl. Majestät aus dem jeztallegirten Extract B. vernehmen, daß der Herr Landgraff Wilhelmb seel. seine Fürstliche Frau Wittib niemahlen zu einiger Regentin constituirt, oder derselben Gewalt gegeben, wichtige Sachen allein zu tractiren, vnd daß solchemnach, was sie mit ihme vnd seinen Gebrüdern allein tractirt, etiam ex hoc capite, eine offenbahre Nullitet auf sich habe, aus welchem allem sich genugsam wird abnehmen lassen, ob nit besser gewesen were, jüngsthin den Casselischen Gesandten, ohne vorhergehende Communication, ganz nichts, dann so viel, als schon geschehen, würcklich zu bewilligen; Bittet solchemnach denen Casselischen hinführo so viel weniger zu vertrauen, vnd dieselbe insonderheit mit der so inständig suchender Declaration, nach schon hievoriger Verweigerung, auf einige Weiß nicht zu hören (de quo solennissime protestentur,) weilen sie, Gebrüdere, sich nicht achten werden, ob die

Casselischen ihrem Bedrohen nach der Commißion weiter statt geben, oder dasselbe unterlassen werden, sowohl als sie auch andern ihren Bedrohungen, wann sie deren genugsam versichert, mit GOttes und andern ehrlicher Leuten Hülff genugsam begegnen vnd ihnen recht zu schaffen thun getrauen ꝛc.

Legit Votum suum Dominus Walderode.

11. Dec. 1651.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, in puncto juris Primogenituræ, sive Herr Landgraff Wilhelm in literis ad Imperatorem de dato 12. & præs. 29. Octobris instat pro maturanda resolutione in puncto petitæ declarationis Commissionis Cæsareæ, im Gegenfall er, als in einer Sach, darauf seines Hauses und Landes Wohlfarth meistentheils mit beruhe, ihme alle aus dem Fridenschluß undt sonsten competirende Notthurfft vnd Remedia, jedoch mit schuldiger Wahrung Kayserl. Majestät höchsten Authorität und Respects, zu reserviren, nicht wohl werde geübriget seyn könnene

In eadem, die Casselische Abgesandte, in memoriali de præs. 29. Novembr. præmissa protestatione, sich mit Herrn Landgrafen Ernsten in keinen Litem oder Processum einflechten zu lassen, dicunt, sie kommen in Erfahrung, daß von Herrn Landgraf Ernsten einige Extracten eines von weyl. Herrn Landgraf Morizen in Anno 1608. aufgerichten Testaments hin und wieder im Reich spargirt, vnd damit Kayserl. Majestät bey dero bevorstehender Resolution irr zu machen, vorgeben worden, als hette Herr Landgraf Moriz nicht die Intention gehabt, eine alleinige Lands-Regierung vnd erbliche Succeßion nach dem wahren primogenitur-Recht anzuordnen, sondern nur einen Majorat, vermög dessen jederzeit der Eltiste Herr, ohne unterschied der Linien, succediren vnd regieren sollte, einzuführen; deme zu entgegen berichten sie, daß Herr Landgraf Moriz den in besagtem Testament de Anno 1608. angeordneten Majoratum nicht allein Anno 1611. den 24. Januarii laut einer Väterlichen Disposition vnd Erklärung sub Nro. 1. aus erheblichen Vrsachen, wohlbedächtlich wieder aufgehoben, vnd an dessen statt das jus primogenituræ formaliter und mit nahmen angeordnet, sondern auch das berührte erste Testament durch einen andern Anno 1612. aufgerichten lezten Willen, lauth beygelegten Extracts Nro. 2. gänzlich caßirt, vnd die Succeßion und alleinige Regierung nach dem primogenitur-Recht auf alle seine Descendentes, von einer Lini zu der andern, in infinitum, ausdrücklich

lich instituirt; wie nicht weniger hernacher Anno 1620. nach Absterben beeder Eltister Söhne, nach Ausweisung des Extracts Nro. 3. abermahl ein neues vnd also das dritte Testament gemacht, vnd darinn die Verfassung des primogenitur-Rechtens nochmahlen gar stattlich per expressum radiciret, und wiederholet, vnd, deme zu Folg, weyland Landgraff Wilhelmen, als damaligen Eltisten Sohne, vnd dessen lineam descendentem, nach Ordnung des primogenitur-Rechts, zu universal-Successorn und alleinigen regierenden Landes-Fürsten eingesezt, auch nach desselben tödtlichen Abgang, vnd nicht eher, die jüngere Söhn, ebenmeßig nach Art der Primogenitur, substituirt, und zu deren Unterhalt gewisse Portiones, jedoch ohne die Superioritet, verordnet, vnd dieselbe jüngere Söhn und deren Erben sub pœna privationis, ad observantiam solcher primogenitur-Ordnung sehr eifrig verbunden habe; Ab welchem so offt vnd lang nach einander declarirten beständigen Väterlichen Willen klärlich erscheine, daß Herr Landgraf Moriz Anno 1627. bey Abtrettung der Landes-Fürstlichen Regierung vnd Aufrichtung vnd Confirmation des Haupt-Vergleichs de Anno 1627. zwischen dem Eltisten und den jüngern Söhnen, keine andere Intention gehabt, als daß die Succeßion nach dem Primogenitur-Recht auf weyl. Landgraff Wilhelms Erben, welche auch in besagtem Haupt-Vergleich expresse benennt, fallen und kommen solle; gestalten aus gedachten Testamenten viel Formalia, sonderlich so vil die Qualitet der alleinigen Lands-Fürstlichen Regierung vnd der jüngern Herrn Brüder Portion belangt, Verbotenus dem Haupt-Vergleich inserirt und also das Testament de Anno 1620. pro norma & fundamento des Vergleichs gehalten, vnd derselbe gleichsam in Executionem des Testaments gemacht, dabey aber den jüngern Herrn Gebrüdern, durch Vermittelung dero Frau Mutter, noch viel bessere Conditiones, als sie sonst aus dem Testament zu gewarten gehabt, gemacht worden seyen; Petunt, Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst zu befehlen, daß die extractus testamentorum im Reichs-Hofrath ohne Verzug verlesen, vnd ihrer Majestät Relation daraus erstattet werde, auch ihnen noch ante ferias natalitias gewürige Resolution vnd Expedition wiederfahren zu lassen. Apponunt num. 1. 2. 3.

Iidem, in eadem sub præs. 11. Decembris erbieten sich, die übergebene Extract gegen denen inhabenden original-Testamenten bey der Reichs-Hof-Canzley vidimirn zu lassen: Protestando denuo,

sich

sich in einigen Proceß oder Disputat nicht einzulassen, & instant gewürige Resolution vnd Abfertigung.

Differatur.

15. Dec. 1652.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, puncto primogenituræ, seyn, dem gestrigen Concluso gemeß, die copirte Originalia Herrn Landgraff Morizens dreyer Testamentorum im Reichs-Hofrath vorgebracht worden, als das erste vom 3. Febr. Anno 1608. ganz von des Herrn Testatoris eigener Hand auf Papier geschrieben, das zweyte vom 15. April Anno 1612. vnd das dritte vom 15. Julii Anno 1620. beede von einer andern Hand, auf Pergament geschrieben, aber auf allen Seiten von Herrn Landgraf Morizen unterschrieben.

Es ist auch deren jedes zu Ende, neben Herrn Landgraff Morizen, von siben Zeugen mit-unterschriben, von allen dreyen aber seyn die Sigill abgeschnitten, vnd ist durch das erste und dritte in der Mitt ein Strich durch und durch geschnitten.

Facta recognitione, seyn die Originalia denen Casselischen Abgesandten wieder zurück gegeben worden.

19. Jan. 1652.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel; sive Herrn Landgraff Ernsten Anwald, Heinrich Staiger, sub præs. 16. hujus, supplicat: Demnach sein Herr Principal vernommen, daß von den Hessen-Cassel-Willhelmischen unterschidliche von weyl. Herrn Landgraff Morizen aufgerichte, aber wieder caßirte, Testamenta vnd Codicilli producirt worden; Als bittet er, ihnen, Gesandten, aufzulegen, daß sie ihme dieselben in forma authentica edirn, oder, im Fall sie bey der Kayserlichen Hof-Canzley allbereit befindlich, die Communication von dannen allergnädigst zu verordnen, auch entzwischen vor weiterer Anhörung seines Herrn Principals Gegen-Nothdurfft einige Reflexion darauf nit zu machen.

Ad acta, & promoveatur utriusque Voti relatio.

22. Jan. 1652.

Hessen-Cassel contra Hessen, Cassel in puncto primogenituræ; sive die Casselische Abgesandte, cum memoriali sub præs. 9. hujus exhibent vidimatas copias, sub Nro. 1. Herrn Landgraf Morizens Codicills de dato 24. Januarii Anno 1611. sub Nro. 2. Extractus sein Herrn Landgraf Morizens zweiten Testaments, d. d. 15. Aprilis Anno 1612. sub Nro. 3. Extractus desselben dritten

Testa-

Testaments, de dato 15. Julii Anno 1620. sub Nro. 4. einer von ihme Herrn Landgrafen Morizen den 12. Martii Anno 1632. drey Tag vor seinem Ableiben gemachter Dispositon sub Nro. 5. Instrumenti, wie Herr Landtgraf Moriz Anno 1627. die Lands-Fürstliche Regierung ab- und Herr Landgraf Wilhelm angetreten, vnd ihme, Herrn Landgraf Wilhelmen, und, nach seinem tödtlichen Hintritt, seinen Mann-Leib-Lehens-Erben, von der Ritter- vnd Landschafft gehuldiget worden; sodann sub Nro. 6. des Anweisungs-Briefs der Unterthanen der Niedern-Grafschafft Cazenellnbogen an Herrn Landgraf Ernsten, de dato 8. Januarii Anno 1649. &, post reiterationem priorum suorum petitorum, in punctis Declarationis, Commissionis, attentatorum & protectorii, enixissime instant vmb gewührige Resolution und Expedition.

In eadem coepta est legi relatio & votum contractius D. Referentis.

30. Jan. 1652.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, sive Herr Landgraff Ernst sub præs. 23. hujus, actis gratiis pro decreta commissione, dicit, weiln bey Cassel solche Kayserliche Wohlmeynung nicht erkannt werden wolle; so beziehe er sich auf seine hieuor überschriebene Protestationes, mit fernerm Anruffen, wofern an Casselischer Seiten man sich zu solcher Wohlmeynung nit bequemen, sondern sie, Gebrüder, gleichsamb mit Gewalt zum Weg Rechtens dringen wollte, daß Ihr Kayserl. Majestät so viel den Puncten prætensæ primogenituræ vnd die hiebeuor über ihre patrimonial-Güter vorgeloffene Handlung betrifft, sie zu ordentlichen Weg Rechtens gelangen, und, Crafft Friedenschluß, auf den Herrn Churfürsten zu Maynz und Herrn Landgrafen Geörgen zu Hessen-Darmstadt diese gemessene Commißion ertheilen und ausfertigen lassen, daß ihm vnd seinen Brüdern durch dieselbe ohne fernern Verzug die Immissio in die ihnen Crafft Friedenschluß *art.* 15. §. 2. von der Abtey-Hirschfeldt gebührende 3. quartas, cum omni jure, wie auch, nach Inhalt ejusdem articuli §. *Quoad controversias* vnd des den 14. Aprilis Anno 1648. mit ermeldten Herrn Landgraf Geörgen selbsten gepflogenen Vergleichs, und weiland ihres Herrn Vettern, Landgraf Ludwigs, aufgerichten Fideicommissi, in alles dasjenige, so ihnen noch über das wenige, so sie in Abschlag empfangen, hinterstellig verbleibt, würcklich & plenissime geschehen solle.

1. Ihr Kayserl. Majestät per extractum protocolli zu referiren, daß das erste Petitum eben dasjenige betrefft, worüber Ihr Kayserl. Majestät sich haubtsächlich zu resolviren haben.
2. Die andere zwey Petita und derentwegen gebettene Commission betreffend, seye ebenmeßig Ihrer Kayserl. Majestät hauptsächliche Resolution zuvorderist zu erwarten; Vnd wann die Commißion fortgestellt werden sollte, so möchten auch diese Petita dahin verwiesen werden.

5. Febr. 1652.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, in puncto juris primogenituræ: Deliberatur super expedienti, welches, zu Verhütung mehrerer Behelligung Ihrer Kayserl. Majestät, zu ergreiffen, Et conclusum:

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti: Dero gehorsamste Räthe haben sich endlich einhelliglich dieses Medii verglichen: Es seyen die Herrn Commissarii auf ihre beschehene Bescheids-Erholung dahin zu beantworten: Ihrer Kayserl. Majestät Intention und Meynung wehre bey der Clausul: *Salva pace*, anderst nit geweßt, auch nit seye, als daß bey gegenwärtiger Commißion das jus primogenituræ Cassellanæ, so weit dasselbe introducirt und von weyland Kayser Ferdinando II. höchstlöbl. Gedächtnis, auch durch den Fridenschluß, confirmirt, nit in Disputat gezogen, sondern allein des Herrn Landgrafen Ernstens anerbottene Vorschläg angehört, und, nach Beschaffenheit derselben, die Hessen-Casselische desto mehr zu gütlichem Vergleich vermögt, und erhandlet werden mögen: Sollen derowegen, dieser Ihrer Kayserl. Majestät fridliebenden Intention gemäs, die Commißion fortsezen, und werckstellig machen, und allen möglichen Fleiß und Eifer anwenden, damit beede Theil in der Güte von einander gesezt werden: Zum Fall aber die Commißion ihren Fortgang nicht erreichen, oder sich zerschlagen sollte; so bleiben beederseits Räthe bey ihren unterschiedlichen Votis, und soll dieses Interims-Mittel keinem Theil an seinem Rechten etwas präjudiciren, und die Vota zu dem End bey der Canzley versigelt aufbehalten, und so wohl von den Räthen, als Secretarien, in Geheim gehalten werden.

16. Febr. 1652.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel in puncto juris primogenituræ,

niturae, legitur conceptus desjenigen Schreibens, so an die Kayserliche Herrn Commissarios abgehen zu lassen, Ihro Kayserl. Majestät eingerathen und von Deroselben approbirt worden, & placuit, uti lectum, & conclusum ulterius:

Scribatur an beede Herrn Landgrafen Wilhelmen und Ernsten: Wie daß Ihre Kayserl. Majestät diese ihre Erklärung den Herrn Commissarien zugeschrieben hetten; vnd Landgraf Ernsten danebenst anzudeuten, daß er mit seinem jüngsten Petito, ratione Hirschfeld und des angezogenen Fideicommissi, bey der Commißion fürkommen möge:

Et fiat Decretum an den anwesenden Fürstlich-Heßischen Abgesandten, darinn ihm diese Schreiben per Copias communicirt werden.

4. Mart. 1652.

Hessen-Cassel, contra Hessen-Cassel; sive Herrn Landgraf Ernsten zu Hessen bestellter Anwaldt, Henrich Staiger, sub præs. 1. hujus, berichtet, was gestalt er die jüngst ergangene Declarations-Resolution in puncto Commissionis contra Herrn Landgraff Wilhelmen an gehörigen Orten sollicitiret, seye aber dahin beschaiden worden, daß solche ex officio fortgeschickt werden sollte: Weilen aber solche Fortschickung sehr ungewiß, und durch Herrn Landgraf Ernstens Bediente sicherer überschickt werden könnte, und diese Verweigerung ihme nit wenig nachdencklich falle, weilen die Insinuatio besagter Resolution auch bereit vor 4. Tagen Herrn Landgraff Wilhelms Abgesandten per Decretum communiciret, und also Herr Landgraf Ernst, als gravirter Theil, billig nit deterioris conditionis seyn sollte; Als bittet er an gehörigen Orten die Verordnung zu thun, daß ihme, als Landgraf Ernstens bestellten Agenten, zu sicherer Ueberschickung mehrerwehnte Expedition ohne ferners tergiversirn erfolgt werde.

Communicetur dem Supplicanten per Copias, was an die Herrn Commissarien und seinen Herrn Principalen, Landgraf Ernsten, geschrieben und abgangen.

19. Mart. 1652.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, in puncto juris primogenituræ; sive der Hessen-Casselische Gesandte, Adolph Wilhelm von Großigg, sub præs. den 19. Febr. jüngsthin, erinnert, daß er vor diesem um Suspendirung der Ausfertigung der jüngsten Kayserlichen Resolution in puncto declarationis super jure primogenituræ, so lang, bis er sich vorhin darinn ersehen, und die Nothdurfft

darüber fürgetragen, gebetten: Nachdeme Er nun von seinem gnädigen Herrn vollkommenen Gewalt in Händen habe, anzuzeigen, wie weit Seine Fürstl. Gnaden zu der erwarteten Erleutterung, und consequenter zu der vorhabenden Commißion, sich verstehen könne, und es nur neue Confusiones und Gravamina abgeben werde, wann die Sach auf den Weg, wie er äusserlich und für gewis vernehme, sollte gespielt werden; Als wiederholt er solches Bitten nochmals, getröstet sich auch, Ihr Kayserl. Majestät, als dero in hoc passu die Fridens-Execution einzig und allein zukommt, werden Se. Fürstl. Gnaden, die mit so grosser Gedult und Kosten nunmehr über Jahr und Tag auf diese Resolution gewartet, nicht versagen, sondern denen von derselben anbefohlenen Erinnerungen, auch Frid- und billigmäßigen Suchen, deferiren.

Idem, in eadem, sub præs. 26. Febr. nuperi, bittet, nachdeme ihme bey Zustellung des, was Ihr Kayserl. Majestät in dieser Sach an dero verordnete Herrn Commissarien Chur- und Fürstliche Gnaden abgehen lassen, (darüber er, Krafft habenden Gewalts, hiernächst die Nothdurfft vorzubringen unvergessen seyn werde) nichts von deme befindlich gewesen, was Herr Landgraf Ernst ganz nichtiger und vorgeblicher Weiß an den Marburgischen Landen und Fürstenthumb Hirschfeldt prätendirt, seines gnädigen Herrn ungehört abgehen lassen, und aber jeztgemeldtem seinem gnädigen Herrn, Nachricht davon zu haben, zum höchsten gelegen, daß ihme solches auch möge communicirt werden.

Idem in eadem sub præs. 5. hujus referendo se auf sein voriges Suchen, beschwert sich, daß, dessen ungeachtet, dannoch, wie er vernehme, an Landgraf Ernsten rescribirt und geschehen lassen, daß dasjenige, was er wegen der Marburgischen reoccupirten Landen und Hirschfeld suchet, bey der Commißion fürkommen möge; will wider solche Remißion oder Permißion und des Herrn Landgraf Ernsten darunter gesuchte Vortheilhafftigkeit, solenniſſime, jedoch mit allerunterthänigstem Respect, protestirt haben; Bittet Ihre Kayserl. Majestät wollen bey sich selbsten gnädigst erwegen, daß gleichwohl vermög der Kayserlichen Capitulation *art.* 17. und des Fridenschlusses *art.* 5. §. *Visitatio &c.* aufs neue versehen, daß sowohl bey Dero Reichs-Hofrath, als bey dem Cammer-Gericht, das Privilegium primæ instantiæ & austregarum denen Reichs-Ständen unberührt verbleiben, auch durch Mandata, Commissiones, oder Avocationes, darwider nicht verunruhigt werden sollen: Darzu komme nun, daß

in

in dem Erb-Vergleich von Anno 1627. auf welchem das jus primogenituræ Hasso-Cassellanum introducirt und confirmirt, ausdrücklich wegen der Marburgischen Succeßion und daraus rührenden Landen disponirt, und, deme zu Folge, der vierte Theil desselbigen der Rotenbergischen Herrschaft, mit ihrer allerseits guten Willen und Belieben, vermög aufgerichten Vergleichs de anno 1648. eingeraumt und übergeben ist; Auch, nach Inhalt desselben, sie sich aller fernern Forderung an das Stifft Hirschfeld begeben haben: Bittet solchemnach, diesen kurzen gründlichen Gegenbericht, welcher sonder Zweifel in den beygelegten Reichs-Hofraths-Votis, als darinn diese Materia auch genugsam ausgearbeitet seyn wird, bey sich allergnädigst gelten, und darwider seinen gnädigen Herrn nichts präjudicirlichs wiederfahren, sondern mit anderwertiger Erklerung, daß des Herrn Landgraf Ernstens Prætensiones zur Commißion nicht sollen gezogen werden, Se. Fürstl. Gnaden versehen lassen: Widrigenfalls Ihrer Kayserl. Majestät neue Verlegenheiten daraus entstehen werden; anderer bösen Consequentien zu geschweigen.

Idem in eadem sub eodem præs. in alio memoriali, dicit, er habe aus der ihme sub Decreto zugefertigten Abschrift Rescripti an der Herrn Commissarien Chur- und Fürstl. Gnaden vernommen, wessen Ihrer Kayserl. Majestät in puncto petitæ declatationis clausulæ: *Salva pace* resolvirt, solche Erklärung, daß nehmlich Ihr Kayserl. Majestät Intention und Meinung nie gewesen und noch nit seye, daß unter solcher Clausul das jus primogenituræ, so weit dasselbe introducirt, von Kayser Ferdinando II. als auch durch den Fridenschluß confirmirt, und bestättigt, nicht in Disputat gezogen werden, und also per Consequens in seinem Vigor verbleiben sollen, nimmt er mit gehorsambisten Danck ad referendum an; jedoch mit Vorbehalt aller Sr. Fürstl. Gnaden anderwertiger Nothdurfft und Befugnis, sie haben nie ein anders oder mehrers begehrt; Will auch solchemnach nit zweifeln, Ihr Kayserl. Majestät werden kein Bedenckens haben, ad partem sich zu erklären, wie in dergleichen Fällen gegen Herrn Landgraf Georgen zu Darmstadt geschehen: Bittet auch Ihr Kayserl. Majestät darum, als dero einzig und allein die executio pacis in puncto primogenituræ obliegen thut, indeme mit derselben hierüber bey den Fridens-Tractaten in specie pacisirt worden.

Idem, in eadem, in alio memoriali sub præs. eodem, dicit, er habe aus gedachter Ihrer Kayserl. Majestät ihme communicirten Resolution (die er mit Vorbehalt seines gnädigen Herrn Noth-

durfft und Rechtens im übrigen und in gewissen Dingen, jedoch alles ad referendum mit allergehorsamster Reverenz auf- und annehme,) mit höchster Verwunder- und Bestürzung vernommen, daß Ihre Kayserl. Majestät sich bewegen lassen, die Abstellung der geklagten Attentaten dem Vergleich anderer Strittigkeiten anzuhencken; da sie doch dieselbe vor einem Jahr von der Commißion separirt, und durch ein gemessenes Monitorium abzuschaffen ꝛc. alles Ernsts befohlen; dieses werde nicht allein eine merckliche Confusion gebehren, sondern zu seines gnädigen Herrn äusserster Beschwerd ausschlagen, wann die Attentata, wider den in Anno 1627. aufgerichten Erb-Vertrag und darauf erfolgte Kayserliche Confirmation des juris primogenituræ (Krafft deren Sr. Fürstl. Gnaden die unstrittige Possessio der alleinigen Landes-Fürstlichen Superioritæt zukommt,) ihren Lauf haben, und über dieselbige gütlicher Vergleich uud Handlung zugelassen werden sollten. Weilen dann dieses bey einander nit bestehen, und Se. Fürstl. Gnaden sich zu der Commißion keineswegs verstehen können, es seyen dann zuvor die geklagte Attentata durch ein Mandatum pœnale (sintemahlen dem Monitorio nicht nachgelebt werde,) aufgehebt; als bittet er, auf empfangenen gemessenen Gewalt und Befelch Sr. Fürstl. Gnaden, daß Ihr Kayserl. Majestät die vor Augen stehende Dissonanz considériren und ein solches pœnal-Mandatum ohne Verzug, (massen Seine Fürstl. Gnaden bekannt, daß es per Majora in dero Reichs-Hofrath eingerathen worden,) ergehen lassen: Widrigenfalls, und da Sr. Fürstl. Gnaden die Justiz nicht administrirt werden sollte, müßte er, salva semper Cæsar. authoritate, und mit allem geziemenden unterthänigsten Respect, wider den Anhang wegen der Attentaten solennissime protestirn, massen er protestirt haben wollte; Se. Fürstl. Gnaden würden auch genugsambe und erlaubte Ursache haben, keineswegs zu der verhengten Commißion zur Güte, als zu welcher sie sich anderster nicht, als mit diesem und andern bekannten Bedingen, verstanden, zu schreiten, will sich aber eines bessern versehen, quum spoliatus, secundum omnia jura, ante omnia restituendus sit; Item, daß Ihr Kayserl. Majestät das durch ungleiche Narrata von Herrn Landgraf Ernsten erhaltene Protectorium auch caßiren werden, in reifer Erwegung, daß in Instrumento pacis *art. 8.* versehen, daß alle und jede Chur-Fürsten und Stände in specie ihres freyen exercitii juris territorialis stabilirt seyn sollen.

Econtra, nomine des Herrn Landgraf Ernstens, Henrich Staiger, sub præs. 8. hujus übergibt ein im Druck verfertigtes Manifest,

nifest, davon mit nechstem mehrere Exemplaria unter Ihrer Kayserl. Majestät Reichs-Hofräthe auszutheilen folgen sollen, Bittet, diese Production bey dem Reichs-Hofraths-Protocoll fürmercken zu lassen.

Idem, in eadem, in alio memoriali, sub præs. 12. hujus, dicit, er habe die erst am nechstverwichenen Freytag erlangte Kayserliche Declaration an die Herrn Commissarien und Antwort-Schreiben an Seine Fürstl. Gnaden fortgeschickt, zweifelt auch nicht, es werden derselben die ex officio fortgeschickte Originalia angelangt seyn, gänzlich verhoffend, weil Ihr Kayserl. Majestät allergnädigst gefallen, daß bey gegenwärtiger Commißion um so viel mehr Beförderung der Güte das auf Casselischer Seiten prätendirte primogenitur-Recht, so weit solches introducirt und so wohl von Kayser Ferdinando II. Lobseeligster Gedächtnis, als im Fridenschluß, confirmirt, nicht solle in Disputat gezogen werden, daß Ihre Fürstl. Gnaden sich solcher allergnädigsten Wohlmeynung gemeß bezeigen und also die Güte zu erreichen nicht weniger beflissen seyn werden; und verbleibe Sr. Fürstl. Gnaden hinwiederum unbenommen, dasjenige, was sie vermög der Rechten, und des Fridenschlusses selber, hierüber weiter einzuwenden, und nach Nothdurfft fürzunehmen und zu verhandlen. Nachdeme er aber in Erfahrung gebracht, daß der von Großig wider die ergangene allergnädigste Resolution protestirn und in specie begehren solle, daß nicht allein, was wegen des Marburgischen Fideicommiss und Hirschfeld gebetten, sondern auch der Punctus der vermeinten Attentaten von berührter Commißion separirt werden solle; Als müsse er hinwieder erinnern, daß sein gnädiger Fürst selber dafür gehalten, daß die ersten beeden Petita als ein Liquidum alsbalden exequirt, und derentwegen keine sonderbare Commißion hette angeordnet werden sollen, auch einiger gütlicher Handlung darüber nicht bedürfft: Dafern nun der Hessen-Casselische Abgesandte einer gleichen Meynung seye; wolle sein gnädiger Herr dessen kein Bedencken tragen: Mit einigen andern Prætextibus aber, und sonderlich der Austräge, lasse sich dieses Werck nicht länger suspendirn, weilen es in punctis des Fridenschlusses seye, so nicht nur für Hessen-Cassel, sondern auch für seinen gnädigen Fürsten, geschlossen und darzu solche Reichs-Lehen betreffe, so mit den Austrägen nichts zu schaffen haben. Den Punctum attentatorum betreffend, wann Se. Fürstl. Gnaden vorhin Communication von der unbefugten Clag wiederfahren wird, werde Sie kein Bedencken tragen, deren Nichtigkeit so leicht Ihr Kayserl. Majestät als den Herrn Commissarien

missarien zu remonstriren: Aber daß dieselbe, ohne weitere derselben Vernehmung, für richtig sollen gehalten und abgeschafft werden, das wäre Sr. Fürstl. Gnaden ausdrücklicher Contradiction und denen Rechten zuwider; vermög deren alle dergleichen Monitoria, wie hiebeuor ergangen, in simplicem citationem resolvirt werden, und seye sonderbar befremdet zu vernehmen, daß man an Hessen-Casselischer Seiten das primogenitur-Recht auch auf diejenige Stück und Länder zu erstrecken vermaint, so man allein Occasione belli in Handen gehabt, welches doch nicht allein Se. Fürstl. Gnaden, sondern auch das Erz-Stifft Cölln, Westphälischer Craiß, und Hessen-Darmstadt, billig zu widersprechen, und so wenig, als seine Fürstl. Gnaden gestehen können; indeme sie sich nunmehr ihres Rechtens und desjenigen, so ihnen der Fridenschluß gibt, gebrauchen thun, daß solches pro Attentato zu halten, und der Lini Cassel die vorige Usurpation noch ferner müßte zugelassen werden: Es seyen auch Se. Fürstl. Gnaden derjenigen Verträg halber, so sie in ihrer Minderjährigkeit gepflogen (ob zwar sie ohne das keine Possession geben und daß man die Tradition auf Casselische Manier angenommen, ausdrücklich widersprochen wird,) auf jedem Nothfall genugsamen Bericht zu erstatten erbietig; Bittet, solchem allem nach nicht zuzugeben, daß in præjudicium dero Rechtens weiter etwas statuirt werde.

Econtra Herrn Landgraf Wilhelm per literas de dato 17. (27.) Febr. & præs. 16. & 18. hujus, beschwert sich, daß, ob er wohl verhoffet, die lang gesuchte Declaration super clausula: *Salva pace* denen öffters beschehenen Vertröstungen und der Billigkeit gemeß, erfolgen würde, so vernehme er jedoch, mit nicht weniger Bestürzung, daß an statt des Reichs-Hofraths-Concluſi, (so nach langer der Sachen Debattirung Ihrer Kayserl. Majestät eingeliefert werden sollen,) nun jezt ein Interims-Expediens, und zumahl ihme und seinem Hauß präjudicirlich, und zu dem fürgesteckten Zweck der gütlichen Composition nicht fürträgliche, Erläuterung der Kayserlichen Commißion ob Handen gewesen seyn solle: Ob nun zwar er verhoffe, Ihr Kayserl. Majestät würden sich zu dergleichen nit bewegen lassen, sondern, den Majoribus und dem Fridenschluß gemes, einen allergnädigsten Ausschlag gegeben haben: Auf den Fall aber, wider Zuuersicht, Ihro ein anders gefallen haben möchte; so müßte er dasjenige geschehen lassen, was nicht zu ändern stehet, und werde sich, zu Bezeigung seiner tragenden unterthänigsten Devotion, der Commißion endlich allergehorsamst zu unterziehen nicht entbrechen; Bittet aber, Ihr Majestät

geruhen

geruhen immittelst, nicht allein an Herrn Landgrafen Ernsten das längst gesuchte arctius mandatum unbeschwert demnechsten nachdrücklich ergehen zu lassen, sondern auch die Herrn Commissarios ernstlich zu ermahnen, denselben blos an das jus primogenituræ zu verweisen, wie nicht weniger ihne mit einer absonderlichen Declaration, wie gegen Herrn Landgraff Georgen hiebeuor wiederfahren, zu versehen: Dann sollte dieß sein Petitum enthört werden; So werden Ihr Kayserl. Majestät kein Mißfallen schöpfen, wann er, zu Verwahrung seiner Gerechtsame, berührtes zu mehrerer Verwirrung dienendes Interims-Expediens nicht anzunehmen sich erkühnen thäte; massen er seinen noch zu Wien subsistirenden Räthen solchenfalls aufgetragen, mit schuldigem Respect die Nothdurfft zu reserviren, und unverweilet sich wieder auf den Rückweg zu geben.

In eadem, der Heßische Abgesandte, Herr von Großig, sub eodem pr. referendo se ad dictas literas und seine vorige memorialia, berichtet daneben, daß Se. Fürstl. Gnaden er und sein Collega zwar von des Reichs-Hofraths-Concluso, (in welchem gleichwohl von den Attentatis keine Meldung geschehen,) alsbald parte gegeben, haben aber nicht gedencken können, daß Ihr Kayserl. Majestät sich hetten sollen bewegen lassen, das gesuchte arctius mandatum gar zu unterlassen; Derowegen er dann, in Krafft habenden Gewalts, so er in copia vidimata beylegt, darwider S. gnädigen Fürsten und Herrn Nothdurfft reservirn müssen: Darüber und was er wegen der von Herrn Landgraf Ernsten auf die Marpurgische Lande und Hirschfeld gestellter Prätension gebetten, auch Ihre Kayserl. Majestät ihne allergnädigst einer unverzüglichen Resolution vertröstet: Dieweil aber bis dato nichts darauf erfolgt, auch keine Hofnung übrig, daß im Reichs-Hof-Rath etwas werde fürgenommen werden, ohne Ihr Kayserl. Majestät ernst- und unausseßlichen Befehl, er auch sich lenger alhier nicht aufhalten könne, sondern noch vor den Ostern seine Rückreiß anzutreten entschlossen seye; Als bittet er, wie sein gnädiger Fürst und Herr in seinem Schreiben, damit er bey diesem seinem Abzug Ihr Kayserl. Majestät mit Protestationen ferner beschwerlich zu seyn, nit verursacht werde.

Econtra, Herr Landgraff Ernst sub pr. 19. hujus, dicit, er seye von seinem Agenten berichtet worden, daß zwar Ihr Kayserl. Majestät über allerseits Einbringen in dieser Sach sich allergnädigst weiter resolvirt, und alles zu der angeordneten Commißion remittirt, darüber aber der Hessen-Casselische Abgesandter sich sehr widrig erzei-

gen solle; Thut sich wegen solcher allergnädigsten Resolution bedancken, und weil, wie er in Erfahrung bringe, die Hessen-Casselische fürnehmste Räthe zu Cassel eben so wenig zu der gütlichen Handlung und Hinlegung der Sachen geneigt, sondern, allerhand Machinationes und Extremitäten an die Hand zu geben, beflissen seyn sollen, auch dahero fast am stärcksten verlangen, daß das Kayserl. Protectorium beyseits geschoben werden möge: Als bittet er, seiner und seines Herrn Brudern ungehört, nichts weiter zu statuirn, sondern vielmehr beede Theil, zur rechtlichen Handlung zu verweisen; so solle alsdann (weil es doch mit der obigen Commißion ein desperates Werck und sie dieselbe auch nimmer verlangen,) die rechte Beschaffenheit aller Sachen remonstrirt und ausgeführt werden, daß nicht sie, sondern diejenigen wider den Fridenschluß handlen, welche statuiren wollen, daß das prätendirte jus Primogenituræ sich nit disputirn lasse, und die Dispositio §. *contra hanc transactionem*, so von andern & puris Dispositionibus zu verstehen, oder die Dispositiones relativas ab illa regula juris eximire; Ingleichen werden sie darthun, daß sie mehr von Casselischer Seiten, als diese von ihnen, wider die selbsteigene Abschied beschweret werden, wann ihnen nur die Hessen-Casselische Klagen werden communiciret werden. Und weilen die Güte nicht verfangen wolle, und aber nicht billig, daß das liquidum weiter gesperrt werde; Als bittet er nochmals umb ein Commißion auf Chur-Maynz und Herrn Landgrafen Georgen ꝛc. als ausschreibende Fürsten desselben Craisses, ad exequendum desjenigen, was ihnen, Gebrüdern, Krafft Fridenschlusses an der Abtey Hirschfeld und Marpurgischen Landen gebührt.

26. Mart. 1652.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel, in puncto juris primogenituræ, sive der Hessen-Casselische Abgesandter, Herr von Grossig, in duplo sub præs. 22. & 25. hujus, exhibet eine vidimirte Abschrifft dessen, so die Königin in Schweden an Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnaden sich widerantwortlich vernehmen lassen, und bittet, daß Ihr Kayserl. Majestät bey gegenwärtiger Conjunctur und unverhoffter der Sachen Veranlassung die von der Königin beschehene Erklärung und Explication in dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, vornehmlich aber selbst in nachsinnige reife Erwegung allergnädigst zu ziehen geruhen, und nit zugeben wollen, daß dasjenige, was die partes præcipuæ transigentes nochmals für unwiderrufflich halten, von Andern ferners unnöthig- und beschwerlicher Weiß disputirt, und

und dadurch dem Fridenschluß und der Selbst-Billigkeit noch mehrer Eintrag gethan werde; wie er dann gegen allsolche und bishero ausgestandene Gravamina noch solennissime protestire: Gestalt dann der Königl. Schwedische anwesender Rath und Resident Boerenclau, im Fall die Sonnenclare Befugnis des Herrn Landgrafen Wilhelms nit statt finden sollte, hierunter habendem Befelch gehorsame Folg zu leisten unvergessen seyn werde. Apponitur copia litterarum Regiarum transumta ex alia vidimata copia.

Idem, in eadem de præs. 25. hujus, beschweret sich, daß die auf seine vorige Memorialia vorgenommene Consultation in Ihrer Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath durch abermalige von wegen Herrn Landgraff Ernstens fürgegebene Gegen-Einwendung, (darüber er, daß desselben Agent, sobald was gehandlet wird, in Erfahrung gebracht, sich verwundert) aufgehalten, und interrumpirt worden; und weilen er bereits remonstrirt, daß seinem Herrn und ihme unmöglich falle, vor Erhör- und Gewährung der angebrachten 3. Petitorum; als nemlich 1. Einer special-Neben-Declaration, 2. Artiorum in puncto Attentatorum, 3. anderwertige Erklärung, daß die neue Prætensiones auf die Marpurgische Güter und Hirschfeld bey dieser Commißion keineswegs vorkommen sollen, zu derselben zu schreiten, und die Feriæ vor der Thür; Als bittet er, zu befehlen, daß die Sach morgen und übermorgen, und also vor den Feriis, abgethan werde: Wie dann Ihrer Kayserl. Majestät nunmehro wissend, daß die Königl. Majestät in Schweden, als vornembster mit-transigirender Theil, selbst dieses procedere fremd und dem Fridenschluß zu entgegen finde.

Econtra, wegen Herrn Landgraff Ernsten, Heinrich Staiger, de præs. hodierno, dicit, er vernehme, daß von dem anwesenden Casselischen Herrn Abgesandten wider die ohnlengst renovirte Kayserl. Commißion, die angemaßte Primogenitur, und was derselben anhengig, betreffend, vielfältig repliciret, und sonder Zweifel allerhand Landgraff Ernsten präjudicirliches Ansuchen beschehen, und wann darüber anderwertige Resolution erfolgen sollte, demselben leicht höchstbeschwerlich präjudicirt werden könnte; Als bittet er, zu uerordnen, daß Sr. Fürstl. Gnaden die neueingebrachte Gegentheilige Schrifften samt und sonderlich zu seiner Nothdurfft förderlich communicirt, und, ehe dann solches geschehen, in aller ferner Erkanndtnis still gestanden werde.

Dicuntur vota.

8. Apr. 1652.

Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel puncto primogenituræ; sive der Königlich-Schwedische Rath und Abgeordneter, Matthias Berenclau, per literas ad Exc. D Præsidem Excelsi Consilii Imperialis Aulici, d. d. 6. Marty proxime præteriti; ad instantiam Domini Ablegati Hasso Cassellani, exhibet memoriale ad Cæs. Majestatem, sub pr. 30. ejusdem una cum copia litterarum Sereniſſimæ Reginæ Sueciæ, de dato ultima Jan. nuperi ad se scriptarum, qua fusius & clarius declarare intendit intentionem dictæ Seren. Reginæ quoad insertionem juris primogenituræ in instrumento pacis.

Idem Memoriale sub pr. 7. hujus, exhibetur in duplo.

In eadem der Hessen-Casselische Abgeordneter sub pr. 7. hujus, beschwert sich, daß, obwohlen die von ihme nach und nach überreichte Memorialien noch vor den Ferien gar wohl hetten vorgenommen und erledigt werden können, solches doch auf sein inständiges Bitten nicht geschehen: Nachdeme er dann nachmahls expresse befelcht, lenger sich allhier nit aufzuhalten, sondern auf die nechstbeuorstehende Wochen zu verreiſſen; Als bittet er, nochmals zu befehlen, damit die Sach im Kayserl. Reichs-Hofrath referirt und er vor seinem Abzug mit einer allergnädigsten Resolution versehen werden möchte: Sollte aber dieses nicht zu erhalten seyn; so wolle Er alsdann dasjenige, was er zu mehrmalen angebracht, reservirt, bedingt und gebetten, hiemit wiederholt haben, zu Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Gefallen stellend, ob sie seines gnädigsten Fürsten und Herrns constituirten Agenten, Andreä Neumann, dero allergnädigste Meynung ferner zu entdecken allergnädigst geruhen wollen: Seine Fürstl. Gnaden aber werden ausserdeme in der Sachen mit Sicherheit, Frucht und Succeß nicht progrediren können; sondern sich des Fridenschlusses und ihres Rechtens halten, und nichts desto weniger in ihrer beständigen Treu und Devotion gegen Ihro Kayserl. Majestät ein Weg als den andern allerunterthänigst verharren.

Econtra, Herr Landgraf Ernst, sub pr. hod. sive ejus nomine Heinrich Staiger, dicit, nachdeme er vernommen, daß der Hessen-Casselische Abgeordneter so schrifft- als mündlich annoch pro ulteriori declaratione der jüngst beliebten Commißion ganz eifrige und zwar solche instantias mache, dadurch das ganze Hauptwerck invertirt werde; Als bittet er, gedachten Abgesandten entweder gar ab- und auf die ertheilte Kayserl. Resolution zu weisen, oder aber,

da

da er, Abgeordneter, auf solchen Fall erwehnte Commißion ganz zu recusirn solte befelcht seyn, dieser Sachen hinfürt in GOttes Nahmen allerseits den rechtlichen Lauf zu lassen; entzwischen aber ihm und seinen Brüdern, Herrn Landgraf Fridrichen, die Krafft Fridenschluß gebührende Execution auf die Abtey Hirschfeld und das Marburgische Residuum allergnädigst zu ertheilen; gestalt im Fall eine noch weitere Declaration ergehen sollt, wann solche nit das ganze Werck, samt dem Fridenschlug, aufheben und invertiren wollte, dieselbe nothwendig also müsse eingerichtet werden, daß das Kayserl. Diploma de Anno 1628. ob zwar dasselbe für sich selbst lauter genug, zugleich ausdrücklich declarirt werde, wie es vermög an Herrn Landgraf Wilhelmen den 30. Marty ejusd. Anno 1628. ergangenen Rescripti vermeint gewest, wie auch, daß hierunter weder die Marburgische Güter, noch die Abtey Hirschfeld, auf einige Weise begriffen seye.

Dicuntur vota.

* * *

Man sehe auch das Waltherische Register über Herrn von Meiern Westphäl. Frid. Handl. Art. *Primogenituræ jus*; Neurodes Erläuter. des R. Absch. von *1654*. S. 825. wie auch mein Teutsch. Staatsr. 13. Theil, S. 139. u. f.

Articulus XVI.

§. 1. Simulatque vero Instrumentum Pacis à Dominis Plenipotentiariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, & quæ supra conventa sunt, utrimque è vestigio executioni mandentur. Fridens. Execution.

§. 2. In primis quidem Imperator ipse per universum Imperium Edicta promulget, & serio mandet iis, qui hisce Pactis & hac Pacificatione ad aliquid restituendum vel præstandum obligantur, ut sine tergiversatione & noxa, intra tempus concluſæ & ratificandæ Pacis, præstent & exequantur transacta; injungendo tam Directoribus, (Craysausschreibenden Fürsten,) quam Præfectis Militiæ Circularis, (Crays-Obristen,) ut, ad requisitionem Restituendorum, juxta Ordinem Executionis & hæc Pacta, Restitutionem cujusque promoveant & perficiant. Inseratur etiam Edictis clausula: Ut, quia Circuli Directores, (ausschreibende Fürsten,) aut Præfectus Militiæ Circularis, (Crays-obristen,) in causa vel Restitutione propria minus idonei Executioni esse censentur, hoc in casu, itemque, si, Directores,

vel Præfectum circularis Militiæ, repudiare Commiſſionem contingat, vicini Circuli Directores, aut Præfecti Militiæ Circularis, eodem Executionis munere, etiam in alios Circulos ad Reſtituendorum requiſitionem, fungi debeant.

§. 3. Quodſi etiam Reſtituendorum aliquis Cæſareanos Commiſſarios ad alicujus Reſtitutionis, præſtationis, vel Executionis, actum neceſſarios cenſuerit, (quod ipſorum optioni relinquitur,) etiam illi ſine mora dentur. - - -

§. 7. Deinde omnes & ſinguli utriusque Partis Captivi, ſine diſcrimine ſagi vel togæ, eo modo, quo inter Exercituum Duces, cum Cæſarea approbatione, conventum eſt, vel adhuc convenietur, liberi dimittantur.

§. 8. Denique pro Militiæ Suedicæ exauctoratione omnes & ſinguli Electores, Principes, & reliqui Status (comprehenſa libera & immediata Imperii Nobilitate, ſalva tamen requiſitione, hactenus in talibus caſibus uſitata, libertateque & exemtione in futurum ſalvis,) ſeptem ſequentium Circulorum Imperii, Electoralis Rhenani, ſuperioris Saxonici, Franconici, Suevici, ſuperioris Rheni, Weſtphalici, & inferioris Saxonici, teneantur in medium conferre quinque Myriades Imperialium Thalerorum, in moneta per Imperium Romanum uſitata; idque tribus terminis: Primo termino (Statibus in Circulo Electorali, ut & ſuperiori Rhenano, Franconfurtum ad Mœnum, ſuperioris Saxoniæ Lipſiam, ſeu Brunſvigam, Franconiæ Norinbergam, Sueviæ Ulmam, Weſtphaliæ Bremam, vel Monaſterium, & inferioris Saxoniæ Hamburgum, ſuam cujusque Quotam conferentibus,) 1800000. Imperialium Thalerorum in numerata pecunia - - - & 1200000. per Aſſignationes ad certos Status, ſuper quorum ſolutione tolerabilibus conditionibus facienda à quolibet Statu inter concluſam & ratificandam Pacem cum Officiali militari ſibi aſſignato ex æquo & bono conveniendum.

§. 9. Qua conventione ut & Ratihabitiooum commutione facta, dictorum 1800000. Thalerorum ſolutio, Militiæ exauctoratio, & Locorum Evacuatio, ſtatim pari paſſu peragantur, nec ob ullam aliam cauſam differantur; ceſſantibus ſtatim à concluſa Pace Contributionibus & omnis generis exactionibus, ſalva tamen præſidiariorum Militum cæterarumque Copiarum ſuſtentatione, ad tolerabilem modum convenienda;

ſalva

ſalva itidem iis Statibus, qui ſuam portionem ſolverunt, vel cum aſſignatis Officialibus quoad ſolutionem ſuarum portionum amicabiliter convenerunt, à ſuis Con-Statibus, ob horum ſolvendi moram, ſibi illatorum damnorum repetitione.

Reliquarum duarum Myriadum priorem quidem ſub finem proximi Anni, à facta exauctoritate computandi, alteram vero in fine Anni proxime inſequentis, utramque Thaleris Imperialibus, eorumve in alia per Imperium uſitata moneta valore, ad ſupra dicta loco Regiæ Majeſtatis Sueciæ ad id cum poteſtate deputatis Miniſtris dicti ſeptem Circulorum Status bona fide ſunt exſoluturi. Sicuti autem dicti ſeptem Circuli ſoli Militiæ Sucdicæ, ſine prætenſione alterius, aſſignati intelligantur; ita ſinguli eorum Electores, Principes & Status, eam tantum portionem, quæ juxta Matriculam & cujusque loci obſervantiam, & extraditam hic Deſignationem unicuique præſtanda incumbit, pendere debebunt.

§. 10. Nec ullus Status vel à ſolutione immunis ſit, vel majori numero der Römermonathe prægravetur, vel pro alio ſuo Con-Statu, aliisque Belligerantium militibus, plus ſolvere teneatur, multo minus Repreſſaliis vel Arreſtis eo nomine prægravetur: Neque etiam ullus Status in modo, ſuos collectandi, vel à Milite, aut Con-Statu, vel ullo alio, ſub quocunque prætextu, de facto impediatur.

§. 11. Quod ad Circulum Auſtriacum & Bavaricum attinet, cum ille, - - - ſolvendis Exercitui immediato Cæſareano ſtipendiis, hic vero pro Bavarico Milite, ſepoſitus ſit, ſolutionis conventio & exactio in Circulo Auſtriaco penes Sacram Cæſaream Majeſtatem eſto: In Circulo autem Bavarico obſervetur idem collectandi & ſolvendi modus, qui in reliquis Circulis; executio tamen, ut & in cæteris ſeptem Circulis, fiat ſecundum Conſtitutiones Imperii.

§. 12. Ut autem Regia Majeſtas Sueciæ eo ſecurior certiorque ſit de infallibili ſingulorum Terminorum præſtatione, ſinguli ſeptem dictorum Circulorum Electores, Principes & Status, vigore hujus Conventionis, ſe ad ſuam quisque Quotam condicto tempore locoque bona fide ſolvendam, idque ſub hypotheca omnium ſuorum Bonorum, obligant, ita quidem, ut, ſi mora ullius intervenerit, omnes Imperii Ordines, potiſſimum vero cujusque Circuli Directores Ducesque, vi Articuli Aſſecura-

curationis Pacis, teneantur promiſſa, ceu rem judicatam, exequi, absque ullo ulteriori juris proceſſu, vel exceptione.

§. 13. Reſtitutione ex capite Amneſtiæ & Gravaminum facta, liberatis captivis, ratihabitionibus commutatis, & præſtitis iis, quæ de primo ſolutionis Termino ſupra conventa ſunt, omnia utriusque Partis militaria præſidia, ſive Imperatoris Ejusque Sociorum & Fœderatorum, ſive Reginæ Regnique Sueciæ & Landgraviæ Haſſiæ, Eorumque Fœderatorum & Adhærentium, aliove quocunque nomine impoſita fuerint, ex Civitatibus Imperii, ac omnibus aliis locis reſtituendis, ſine exceptionibus, mora, damno & noxa, pari paſſu educantur.

* * *

Hier will ich, doch nach Ordnung der Zeit, alles unter einander erzählen, was wegen des Weſtphäliſchen Fridens Execution überhaupt bey dem Reichs-Hofrath vorgegangen, und mir bekannt worden iſt.

11. Dec. 1648.

Fridenſchluß im Reich, in punCto Satisfactionis Militiæ Sueicæ; ſive die Röm. Kayſerl. Majeſtät vnſer allergnedigſter Herr, per Decretum Cæſareum, de dato 10. Decembris & præſentato hodierno, begehrt ein Guetachten über der Churfürſten vndt Ständen Geſandten ſub dato den 27. Novembris jüngſthin mit einem vnderthänigſten Schreiben einkommenen Vorſchlag vnd Bitte, wegen Bezahlung gemelter Schwediſchen Soldateſca, daß nemblichen Ihr Kayſerl. Majeſtät vermittelß eines Kayſerl. Edicts allen denjenigen Creditorn, welche zu Bezahlung mehrerwenther Soldateſca den aßignirten Ständen etwas herleihen würden, das jus Prælationis in Ihrer Kayſerl. Majeſtät vnd deß heil. Reichs Nahmen verſichert werden ſollen: Ob vnd wie Reichs-Hofrath vermaint, daß den Stenden dieſes Orts zu willfahren?

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco Voti, Reichs-Hofrath befinde diß Werckh ſolcher groſſen Importanz vnd Conſequenz, nicht allein wegen der ältern Creditorn, denen Ihr jus quæſitum hierunter geſchwecht vnd benommen werden wolte, ſondern auch wegen Ihr Kayſerl. Majeſtät aigenen hierbey verſirenden hohen Intereſſe vnd des Fridenſchluſſes ſelbſten, daß dero gehorſambiſter Reichs-Hofrath ſich auf einmahl darüber nit eines völligen Gutachtens vergleichen können; ſolle aber bey nechſter Seſ-

ſion

sion beschehen, vnd Ihr Kayserl. Majestät gehorsambist vorgetragen werden; vnderdessen wehre dem Kayserl. Gesandten nur ein Recepisse mit dem Anhang zu ertheillen, daß Ihr Kayserl. Majestät im Werckh begriffen, diesen Vorschlag in Deliberation zu ziehen, vnd mit ehistem sich darauf zu resolviren.

15. Dec. 1648.

Fridenschluß im Reich, Chur-Trier in puncto Satisfactionis Militiæ Suecicæ, & Prælationis Creditorum die etwan zu derselben einem oder andern Stand etwas darleihen werden. Legitur Votum, quod est tenoris sequentis:

Wider dasjenige Edict, so der Chur-Fürsten vndt Ständen deß Reichs Abgesandte, Räthe, vndt Bottschafften bey den allgemeinen Fridens-Tractaten zu Münster pro jure prælationis eorum Creditorum, die ihnen zu Bezahlung der Schwedischen Militiæ ein Darlehen thun werden, in ihrem Schreiben sub dato Münster den 27. Nov. nechsthin allervnderthenigist suchen, seindt bey dem Reichs-Hofrath folgende Bedencken fürgefallen:

1. Daß man nicht versichert ist, ob Ihre Principalen, oder auch die meiste Stände, allerseits darmit zufriden, oder, dergleichen bey Ihr Kayserl. Majestät zu suchen, ihnen anbefohlen, vndt daß besorglich diejenigen, so mit dem Friden selbst nicht wol content, auch zu der grossen Summa Gelts für die Schwedische ganz nichts gewilligt, sondern darwider protestiret, dergleichen Edict noch viel mehrers improbiren möchten; dahero folgendts aller Mißverstand vnd Vnrath mehr auf Ihre Kayserl. Majestät, als auf diejenige Stände, welche darzu eingerathen, gelegt werden möchte: Wie dann auch aus des Herrn Churfürsten zu Maynz gleich vnter dieser Deliberation einkommenen Schreiben zu sehen, daß der Churfürst selbst nicht das geringste weder an seine Mit-Churfürsten in dem ahn sie de dato 4. Nov. noch ahn Ihr Kayserl. Majestät de dato 28. ejusdem abgegangenen Schreiben davon Meldung thuet, sondern vielmehr sich ausdrücklich erkläret, daß Er pro sua quota alberait gefast vndt andere zu dergleichen Aufbringung auch ermahnt.
2. Daß es scheint dem Fridenschluß zuwider laufen; weilen in selbigem *art. 8. §. 2.* klar versehen, daß wenn newe Leges zu machen, oder die alte zu declariren, solches anderer gestalt nicht, alß auf einem allgemeinen Reichs-Tag, libero omnium Statuum

tuum suffragio & consensu geschehen solle: Nuhn seye diß ein new Gesaz; derohalben sollte es dahin gewiesen werden;

3. Vnd solches vmb so viel desto mehr, daß in eodem *artic. 8. §. 4.* das ganze Schuld-Wesen, wie hinführo mit der Execution wider einen vndt andern Debitorn, der durch die vorgangene Kriegs-Beschwerden vnd übermäßige Interessen zu Schaden kommen, verfahren werden solle, ausdrucklichen dahin verwiesen, vnd, wann man dießfalls eine Enderung machen solte, es bey vielen das Ansehen haben möchte, als wann bereits in Friedenschluß ein Loch gemacht, vnd consequenter nichts bestendiges darauf zu bawen wehre, wie dann diejenige, die sonst mit diesem Schluß nit wohl zufrieden, dannenhero wohl Ursache nehmen möchten, sich demselben desto mehr zu widersezen.

4. Seye es wohl res valde iniqua & injusta, daß den ältern Creditorn ihre Prioritet entzogen, vndt den newen zugelegt werden, auch E. Kayserl. Majestät hierzu Ihren hohen Nahmen vndt Authoritet herleihen sollen; zumalen vnter selbigen Creditorn viel privilegirte vnd bedürfftige Persohnen, insonderheit piae causæ vndt Fundationes für Kirchen, vndt Schulen, Hospitalien, Haußarme Leuthe, Wittiben, Wayssen, vnd die zur Erhalt- oder Wieder-Auferbauung eines vndt des andern Guts das Ihrige treuherzig dargeliehen, vnd sonsten von nichts anders mehr zu leben haben, begriffen seyn.

5. So wisse man auch nit, waß für Persohnen dergleichen Darlehen thun werden; es möchten wohl ganze Regimenter, oder Compagnien, nicht allein von Schweden, sondern auch Franzosen, darunder steckhen, vnd ganze Capitula oder Collegia, vndt geistliche Benificia, den Sœcularibus, cum omni jure Superioritatis territorialis versezt vnd vergeben, solchergestalt in statu Imperii Ecclesiastico & Politico noch eine grosse Mutation veruhrsacht vnd eingeführt werden.

6. Sehe man auch nicht, wie Chur-Fürsten vndt Ständte in gesambt, oder meistentheis, dergleichen Edicts noch zur Zeit so hoch vonnöthen hetten, oder solches ihnen viel zu statten kommen könne: Dann keiner werde verhoffentlichen so viel schuldig seyn, daß zu Bezahlung dessen seine Landt vnd Leute nicht erkleckhlich weren: Dafern Er nuhn seinem jezigen Darleiher für die Quota, so er zu Bezahlung der Schwedischen benöthiget, nur ein gewiß Stückh Guets oder Lands aßignirt vnd einraumbt, oder

pro

pro ſpeciali hypotheca verſchreibet, oder pro pignore übergiebt; ſo bleiben doch die andere Güter deren ältern Creditoribus verobligieret, vndt würde alſo noch ein jeder, ohne ſondere Verkürzung ſeines Rechtens, künftig bezahlt werden können.

Nichts deſto weniger ſo ſeyen hingegen dieſe rationes pro ejusmodi Edicto auch erwogen worden:

1. Daß dergleichen Creditores, welche zu Bezahlung der Schwediſchen Soldateſca etwas herleihen, denenjenigen zu vergleichen, die pro reficiendis ædibus, vel reparanda navi, aut aliquo ſimili, etwas Darlehen geben, welche alle in gemeinen Rechten ein jus Prælationis haben.
2. Daß die Schwediſche Soldaten dißfalls jure belli das jus incumbentiæ in bonis occupatis haben, biß ſie bezahlt werden, vnd dahero in locum anteriorum creditorum tretten.
3. Daß dißfalls neceſſitas & ſalus publica concurrirt, nach welchem alle andere Leges zu judicirn.
4. Daß diejenigen, welche den Fridenſchlus circa negocia Imperii gemacht, denſelben wiederumb limitiren vnd erklären können.
5. Daß auch in jure communi viel Exempla vorhanden, nach welchen denen anterioribus Creditoribus andere newe fürgeſezt werden; wie dann eins vndt andern Orths der Fiſcus vnd die Landtſchafft-Schulden ſich dergleichen Fürzugs ſonderlich gebrauchen.

Derhalben hat ſich Reichs-Hofrath endlich dahin verglichen: Daß Ihr Kayſerl. Majeſtät ein ſolches Edictum wohl ergehen laſſen könnten; jedoch mit nachfolgenden Cautelis vnd Conditionibus:

1. Wann die Stände in allen drey Reichs-Räthen es nochmahls alſo für gut befänden, quum non conſtet ex Deputatorum litteris, daß es ordenlich in die Vmbfrag gebracht, vndt alſo in Geſtalt eines förmlichen Reichs-Schluſſes vnd Gutachtens, bis auf Ihr Kayſerl. Majeſtät gnedigiſte Approbation, beſchloſſen worden;
2. Daß ſolch Edict nicht allein für diejenigen Creditores, welche den Stenden zu Bezahlung der Schwediſchen Militiæ darleihen; ſondern auch auf diejenige extendirt werde, die ihnen zu Bezahlung Ihr Kayſerl. Majeſtät vnd anderer Reichs-Völcker ein Darlehen präſtiren.

3. Daß es nur auf vorbesagte erste Angab vnd Aßignation, so viel eines jeden Contingent betrifft, zu verstehen; damit gleichwohl denen ältern Creditorn durch eine mehrere Summa ihre Contentirung nicht zu schwer vnd gleichsamb impoßibel gemacht werde.
4. Daß auch dieser Vrsachen halben das jus Prælationis vff einen gewissen Terminum als auf drey oder vier Jahr zu restringiren, damit, nach Verflieſſung derselben, die ältern Creditores ihren Regreß desto sicherer zu ihrem vnderpfand vnd rechten nehmen können.
5. Daß endlich auch die piæ causæ vnd Fundationes für Kirchen vndt Schulen, so wohl die miserabiles Personæ, darbey ausgenommen, vndt denselben ihr jus vorbehalten werde.

15. Dec. 1648.

Fridenschluß im Reich, sive der Herr Churfürst zu Maynz ad litteras Cæsareas vom 7. Novembr. de dato Aschaffenburg den 28. ejusdem & præs 7. huj. agit gratias pro transmissis Patentibus Cæsareis in puncto Executionis, laudat easdem & dicit, daß er solche seinen Mit-Churfürsten am Rhein gebührlich notificiren wolle; allermassen Er auch Jhnen, nach erfolgter Publication deß besagten Fridenschlusses, pro Executione dessen zugeschrieben, & apponit copiam desselben Schreibens ahn Chur-Trier vndt Chur-Cölln, de dato 4. Novembr.

Ad Acta.

12. Jan. 1649.

Fridenschluß im Reich; die Publication des Kayserl. Edict im Ober-Sächsischen Creiß betreffend sive Herr Churfürst zu Sachsen, vnder dato Dreßden den 7. Decembr. nuperi & præs. . . . . ad litteras Cæsareas vom 7. Nov. Dicit, daß Er gemelte Edicta seinen Mitständen in gedachtem Creiß vnuerzüglich eingeschickt, ausser allein wehre Jhm wegen desjenigen Pommerischen Antheils Ausantwortung, so an Seiten der Cron Schweden dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg Jnhalt des Fridenschluß beschehen solle, die Beysorg zugestanden, daß, wann gleich dergleichen Edict den Schwedischen Bedienten nach Stettin überschickt worden wehre, sie doch dasselbe entweder nit angenommen, oder doch die Abtrettung solchen Antheils aus der Vrsachen verweigert haben würden, daß sie vor Einkommung der Schwedischen Ratification, auch erlangte Abdanckungs-Gelter, dieselbe Ausantworttung zu thun nit schuldig, auch die Kayserl. Ausschreiben blos auf diejenige, so bereits würckliche Reichs-Stände

wären

wären vndt in Ihrer Kayserl. Majestät Pflichten sich befinden, gemaint wehren: Damit ihme aber nichts ungleiches beygemessen werden möchte, habe er dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg bey Verkündigung Ihrer Kayserl. Majestät Edicts dießen Zweifel entdeckt, vnd seye gewerttig, ob vnd wie sich derselbe hierinn vernehmen lassen werde.

12. Jan. 1649.

Fridenschluß im Reich; Sacra Cæsarea Majestas de dato 4. & pr. 11. hujus, begehrt Reichs-Hofraths Guetachten, wie vnd waß er vermaine, daß dieß Orths dem Churfürsten zu Sachßen zu antwortten seyn möchte.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati: Wann der Zeit dem Herrn Churfürsten definitive zu antwortten wehre; so wehre Reichs-Hofrath der gehorsambisten Meynung, daß der Schwedischen Regierung in Pommern die Kayserl. Edicta eben so wohl zu insinuiren gewesen wären, weilen sie durch den Fridenschluß in Ihrer Satisfaction *artic. 10.* zu würcklichen Reichs-Ständen auf- vnd angenommen, auch mit dem Vordertheyl des Pomerischen Landes alsobald realiter belehnet worden, sich auch zur Ausantworttung der Ratihibition über den Fridenschluß, præstitis iis, quæ ex hac parte ante ratihabitionem sunt præstanda, anerbiettig machen; Massen Reichs-Hofrath dafür haltet, gleichwie aus des Herrn Churfürsten zu Sachßen Schreiben zu uermercken, daß derselbe auch der Mainung, daß die Königin vnd die Cron Schweden dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg Hinter-Pommern ex cap. Amnestiæ & dicto *art. 10. §. 10.* ebenmessig ante extraditionem ratihabitionis Sueciæ zu restituiren schuldig: Ex hæc extensio melius decucatur in Voto: Weillen aber allerhandt Bedencken vorfallen, vndt der Herr Churfürst zu Sachsen albereith ahn Herrn Churfürsten zu Brandenburg geschrieben, vnd dessen Erklärung darüber gewerttig seye; Als vermaint Reichs-Hofrath, es seye sicherer, daß noch dato categorice nit zu antworten, sondern zu erwarten, was Chur-Brandenburg an Chur-Sachßen gelangen lassen, oder was etwan von Münster einkommen wirdt: Interim wäre dem Herrn Churfürsten nur eine Vorantwort zu ertheilen, daß Ihr Kayserl. Majestät gleichergestalt des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Erklerung hierinn gewerttig seyen.

*

Lectum coram Sac. Cæſ. Majeſtate in Conſilio Secreto 16. Januarii 1649. & concluſum: Dem Herrn Churfürſten von Sachßen vor dießmahl nur ein Vorantwortt zu ertheillen, wie Reichs-Hofrath gerathen.

14. Jan. 1649.

Fridenſchluß im Reich; ſive des Nieder-Sächſiſchen Crayßes ausſchreibende Fürſten, Herzog Auguſtus zu Sachßen, als poſtulierter Adminiſtrator des Erzſtiffts Magdeburg, vnd Herzog Friderich von Braunſchweig-Lüneburg, de præſ. 13. January referunt, welchergeſtalt Sie die Kayſerl. Edicta Ihren Mit-Ständen deſſelben Creiſes gebührend inſinuiret.

Ad Acta.

21. Jan. 1649.

Fridenſchluß im Reich; ſive der Herr Biſchoff zu Wormbß in puncto Executionis, de dato Maynz den 3. & pr. 19. hujus ad litteras Cæſareas ſuper Executione pacis, entſchuldigt ſich durch die Vnvermöglichkeit, warumb er auf die ihme zugeſchickte Edicta Cæſarea die Execution nit führen könne; Er wolle doch, zu gehorſambiſter Bezaigung, nit vnderlaſſen, durch ſchrifftliche Erinnerung ſeine obliegende Schuldigkeit ins Werck zu richten: Zum Fall aber bey den höhern (wie zu vermuthen,) ſeine Ermahnung nichts fructificiren würde; Pittet Er gehorſambiſt, Ihr Kayſerl. Majeſtät geruhen, angeregte notoriſche Impoſſibilitet in Kayſerl. Gnaden zu erwegen, mit anbefohlener dieſer bey ihme vnerheblichen Reſtitution ſeiner vor dießmal allergnädigiſt zu verſchonen, vnd ſolche Execution einem potentiori zu committiren.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco Voti: Deß Herrn Biſchofen allegirte Impoſſibilität ſeye notori, vndt derowegen ſeine Entſchuldigung durch ein gnädiges Antworttſchreiben in Gnaden anzunehmen, vndt, wann etwann weiter einige Parthey die Execution vndt Commiſſarios zu der Reſtitution in ſelbigem Creiß begehren würde; ſo habe man ſeiner billig alsdann damit zu verſchonen, vndt etwa jemand andern deßwegen Commißion aufzutragen.

26. Jan. 1649.

Fridensſchluß im Reich; des Schwäbiſchen Creiſſes abgeordnete Räthe, Bottſchafften vnd Geſandten, bey dem Engern Creiß-Convent zu Vlm, de dato 8. Decembris & præſ. 24. ejusdem, con-

conqueruntur, daß einß Theils Stände von dem Commendanten zu Lindau; Insonderheit die Stätt Jßnie vnd Leutkürchen mit vnerträglichen Contributionen vnd einquartirungen beschwert, vnd mit militarischer Execution betrohet werden; Petunt, weilen solches dem Fridenschlus zuwider, Verordnung zu thun, daß solche Exactiones aufgehebt vnd von beeden Stätten die eingeloßierte Reüter wiederumb delogirt werden.

Includatur dem Commendanten zu Lindaw, Grafen von Wolffegg, daß er, so viel möglich, eine Moderation gebrauche.

11. Febr. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive Jeremias Pistorius in Nahmen seiner Principalen, alß nemblich der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Burgerschafft zu Augspurg, Gräfin Annæ Sidoniæ zu Löwenstein, Marx Conraden von Rechlingen, Berstätten, Dünckelsbühl, Bibrach, Ravensburg, Lindaw, Kaufbewern, Petit communicationem aller deren Concluforum, welche puncto pacis Ihrenthalben ergangen.

Fiat.

19. Febr. 1649.

Fridenschlus im Reich; sive die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Craises, sub præs. 16. hujus berichten, was sie bis dato zu Vollstreckung des Fridenschlus in selbigem Creiß, ungeachtet der schweren Einquartirungen, so sie von Franzoß- vnd Schwedischen Völckern erlitten, gethan, vnd erst newlich ein beweglich Erinnerungs-Schreiben ahn ihre Mit-Stände ergehen lassen, damit ein jeder sein Contingent zu der Schwedischen Militiæ Satisfaction mit nechstem beytragen möge; daran sie, wie schwer es auch hergehen möcht, sowohl, als auch an der Restitution, die ein oder ander noch zu leisten, nicht zweiflen, also daß hoffentlich dieser Creiß den effectum pacis nit retardiren werde; so seye auch bereit von Creiß-wegen an der Cron Schweden Generalissimum, den Pfalzgrafen, diejenige Generales, Obristen vnd andere Officier, mit welchen der Aßignation halben, zu tractirn, zu benennen, eine Schickung beschehen: Pittet darbey, Ihr Kayserl. Majestät wollen in dero bishero Kayserl. Eyffer vnd Sorgfalt, zu völliger Beruhigung des Römischen Reichs, allergnädigst continuiren vnd demnach sich wegen Abdanckung der Völckher vnd Auswechßlung der Gefangenen, allgemeinen Dafürhalten nach, bis annoch nit verglichen worden; als zweifeln sie nit, Ihr Kayserl. Majestät werden auch bey diesen Passibus an Ihro nichts erwenden lassen, sondern

dern

dern noch ferner alles dasjenige vollziehen, was dero hohes Kayserl. Ambt vnd die Beruhigung des Reichs erfordert. Apponunt das Erinnerungsschreiben.

Respondeatur, laudando ipsorum diligentiam & sollicitudinem, & adhortando eos, ad continuandum in isto proposito: Wie dann Ihr Kayserl. Maiestät auch Ihres Theils nichts erwinden lassen wöllen, was zu völliger Execution des Fridens vnd Beruhigung des H. R. Reichs dienlich und nothwendig; Gestalt sie dann wegen Abdanckung der Völcker vnd Auswechßlung der Gefangenen schon lengst die nothwendige Verordnung gethan haben.

12. Mart. 1649.

Fridenschluß im Reich; Herzog Friderich Wilhelm zu Sachßen-Altenburg, sub præs. 10. hujus congratulirt Ihrer Kayserl. Majestät zu dem nunmer allgemeinen getroffen- geschlossen- vnd publicirten Fridenschluß, mit dem Anhang: Wiewohl Er ausser allen Zweifel seye, daß Ihr Kayserl. Majestät zu völliger Exequirung desselben gnädigst genaigt, massen solches auch die ausgangene Edict vnd Patenten mit sich bringen; so stehe Er gleichwohl in Sorgen, daß etliche widerwertige Patrioten, dem Instrumento pacis zuwider, sich der Restitution verwaigern vnd dardurch verursachen möchten, daß die auswärtige Cronen zu der Commutation Instrumentorum vnd Evacuation der Pläz, vnd Abdanckhung der Völcker sich nit verstehen wolten; als seye er bewogen worden, Ihr Kayserl. Majestät vnterthänigst vnd wohlmeynend zu erinnern, vnd zu bitten, über mehrbesagten Fridenschluß vnd darauf ertheilte Befelch noch ferner allergnädigst zu halten, vndt denselben Nachdruck vnd Krafft zu geben, vnd die ungehorsame durch hergebrachte rechtmeßige Mittel zu ihrer Schuldigkeit bringen zu lassen, damit bemelten ausländischen Cronen Ihre Prætensiones benommen werden.

Ad Acta.

23. Mart. 1649.

Pfalz-Neuburg, sive Herr Pfalzgraf in puncto eines Beytrags aus der Westphälischen Kriegs-Cassen zu Vnderhaltung seiner Völcker, vnder datis Decembris 1649. 9. vnd 31. January vnd præs. 10. 29. January vnd 16. February nechsthin, repetit priora sua Gravamina, daß der Herr Churfürst zu Cölln, vorigen Kayſ. Befelchen gemeß, ihme aus gemelter Kriegs-Cassen nichts folgen lassen, sondern, neben dem General Lamboy, mit der Vnvermöglichkeit

sich

sich entschuldigen thue; Petit, deßwegen nochmalen ernstlichen Befelch ergehen vndt ihme sein Contingent innen zu lassen, 2. die Kayserl. Völcker nunmehr nach geschlossenen Friden abzuführen, vnd dardurch auch die Abführung der Heßischen Völcker zu befürdern.

1. Scribatur denuo Serenissimo Electori Colonienſi: Dem Herrn Pfalzgrafen, so viel möglich, zum wenigsten mit zwey Monath Soldt, vorhin anbefohlener massen, zu succurriren.
2. Rescribatur dem Herrn Pfalzgrafen; Weilen von der völligen Execution des Fridenschluß die Exauctoration vnd Abdanckung der Völcker dependire; so wollten Ihr Durchl. sich deswegen bis dahin noch ein wenig gedulten; Ihre Kayſ. Majestät seyen, alsdann auch Ihres Theils die Völcker abführen zu lassen, willig vnd genaigt.

Et includatur ipſi etiam, massen Chur-Cölln vnd Lamboy wegen des Beytrags geschrieben worden.

16. Apr. 1649.

Fridenschluß, den Teutschen Orden betr. vnd sonderlich die Residenz zu Mergentheimb; sive Ihre Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopoldt, als Teutsch-Ordens-Meister, de dato 24. February & præſ. 7. Aprilis, conqueritur, daß gemelter Orden, als ein Fürstl. Stand des Reichs, seiner Commenden vnd Güetter, so vnter andern Fürsten vndt Ständen des Reichs gelegen, zu ihrem Anschlag der Reichs-Contribution, der sich monathlich auf 448. fl. belaufft, bißhero nit mächtig seyn können; Sondern solche Commenden vnd Güetter von denen Fürsten vnd Herrn, vnter welchen sie gelegen, collectirt vnd gestewrt werden, vndt aller Laßt auf die einige Residenz Mergentheimb vnd nechst angelegene Balley in Francken deuolvirt werden; So weiter, vnd sonderlich nunmehro zu Ertragung der Quartier vnd Schwedischen Satisfaction-Gelter vnmöglich wehre; Petit, weilen Ihr Kayserl. Majestät die Beschwerde gemelter Residenz auf ein Drittheil des Anschlags der Contribution moderirt: Es wollten Ihr Kayserl. Majestät durch Ihre zu Münster habende Gesandten bey dem Reichs-Collegio dahin gnädigst handeln lassen, damit der Orden von Landsfürstl. Obrigkeiten, in deren Landen selbige Güeter, mit ferner Bestewrung vnbeschwert pleiben, vnd sich die Landt-Commenthur des Ordens Vnderthanen vnd Güeter, wie die Privilegia vnd auch das Inſtrumentum pacis *art. 16. §. nec ullus ſtatus.* vermögen, selbsten hierzu bedienen können.

Recommendetur in optima Forma den Kayserl. Gesandten zu Münster, ut agant cum Statibus petito modo; & loco responsi includatur Ihr Hochfürstl. Durchl. Copia selbigen Schreibens zu dero Nachricht.

20. May. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive die Römisch Kayserl. Majestät vnser allergnädigster Herr, läst dero gehorsambisten Reichs-Hofrath zu seiner Nachricht communiciren, was den 11. Apr. der Schwedische Plenipotentiarius, Ochsenstirn, durch seinen Referendarium in puncto Executionis für Erinnerung vnd Anbringen gethan zu Münster bey den Kayserl. Gesandten, vnd wie er darauf in einem vnd andern beantworttet worden.

1. Jun. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive die Röm. Kayserl. Majestät vnser allergnädigster Herr, per Decretum de dato 19. vnd præs. 29. May überschickt dero Kayserl. Abgesandten zu Münster Relation vom 4. vnd 7. May über dasjenige, was nit allein der Schwedische Plenipotentiarius, Ochsenstirn, für ein Verzeichniß der nondum restitutorum Ihnen zugestelt, vndt sie demselben, laut Ihres ad marginem gesezten Berichts, auf einen jedwedern Puncten zu antworten entschlossen gewesen, sondern auch, was die Protestirende selbst gedachtem Gesandten für eine anderwertige Verzeichniß darüber zukommen lassen, vnd zwischen ihnen vnd dem Ochßenstirn weiter vorgegangen, Befehlen darumben, daß Reichs-Hofrath diesen Bericht auch seines Orts erwegen- vnd, wann etwan zu einem vnd dem andern etwas zuzusezen, zu ändern, oder davon zu thun, solches Ihr Kayserl. Majestät mit Gutachten förderlich an die Hand geben solle. Deliberatur super singulis punctis.

7. Sept. 1649.

Fridenschluß im Reich, desselben Execution betr. sive des Nider-Sächßischen Craisses Fürsten vnd Ständen zu gegenwärtiger Craiß-Versamblung verordnete Räthe, Bottschafften vnd Gesandten, de dato 26. July styli veteris & præs. hesterno, conqueruntur, daß dasjenige, was in puncto Gravaminum, amnistiæ & æquivalentium mit wohlbedachtem Muth vnd groser Mühe, nebenst Aufwendung nit geringer Vnkosten, bey denen zu Münster vnd Osnabrügg gepflogenen Tractaten den 24. Octbr. Anno 1648. resolvirt worden, guten theils biß dato zur Execution nit gebracht, die Vestung Franckenthal auch, vnd dero verweigerte würckliche Einraumung,

nit

nit wenige Vhrsach geben möge, warumb die Abdanck- vnd Abführung der Völcker, auch Entledigung deren noch von denen Cronen vnd kriegenden Theilen in Handen habender Plätzen biß dato nit erfolgt; weßwegen dann die höchstnöthige Beruhigung des Reichs, zu eusseristen Vndergang des Vaterlands, vnd folgends auch des Nider-Sächsischen Craises aufgehalten wirdt; Petit, Ihr Kayserl. Majestät wollten nunmehr nit ruhen, sondern allergnädigst dahin gedencken, vnd alle zureichende Mittel ahnwenden, wordurch die Fridenß-Hinderniß aus dem Weg geraumbt vnd was in obgedachtem puncto Gravaminum, amnistiæ vnd æquivalentium erhandlet, auch ein vnd ander, nach Anleitung des Fridenschluß, zu prästirn verbunden, zu gebürlicher Execution vnverlengt gebracht, vnd alles dergestalt fortgesezt werde, damit nit Vhrsach sein möge, einen Fürwand zu gebrauchen, daß, vmb deren in den punctum Gravaminum vel amnistiæ einlauffenden Sachen willen, die würckliche vnd allen des Reichs Ständen nothwendige Fridens-Execution dörffte aufgehalten werden, bey Ihr Kayserl. Majestät in Hispanien dero höchstgültige Authorität dahin interponirt, daß die Vestung Franckenthal vnsäumblich restituirt, auch der Herzog in Lothringen zu Wiedereinraumung derer in Handen habenden Plätzen angehalten, vnd bey vorgehender Abdanck- vnd Abführung der Völcker, auch Evacuation der Plätzen fürnemlich dahin gesehen werde, daß gute Gleichheit gehalten, kein Craiß vor dem andern beschwert, sondern sowohl in Abdanckung als Entledigung der Plätzen pari passu vnd billigmeßig verfahren werde.

Fiat Votum ad Cæsarem: Daß obwohlen sonst, vermög des Land-Fridens vnd dessen Executions-Ordnung, wie auch des Herkommens im Reich, diese Craiß-Versamblung vnd was etwa daselbst gehandlet werden sollen, Ihrer Kayserl. Majestät vorhero zu notificirn wehre gewesen; so befände doch dero gehorsambister Reichs-Hofrath, daß selbiges bey diesen Zeiten nit so genaw in acht genommen worden, vnd mögen villeicht die Stände wegen Bezahlung ihres Contingents der Schwedischen Militiæ, Austheillung der Quartiern, vnd anderer Nothwendigkeiten, die sie allein angehen, zu deliberiren gehabt haben; dahero solches nit so hoch zu empfinden: Damit aber gleichwol solches hinführo nit ein mehrern Eingang gewinnen mögte; so wehren sie in Antwort zu erinnern, daß Ihr Kayserl. Majestät sich gnädigst versehen wollten, sie würden derselben inskünfftig von dergleichen Craiß-Versamblungen behörige Notification erstatten,

damit Ihr Kayserl. Majestät auch ihres Orts des heiligen Reichs Notturfft gebührlichen erinnern könnten.

2. Befinde Reichs-Hofrath, daß diß Schreiben in Materialibus hauptsächlich auf 3. Puncten gestellt:

1. auf der Ständen Querel vndt Beschwerden, daß der Fridt bis anhero in obgedachten Puncten noch nit völlig exequirt, vnd hat dabey das Ansehen, als sie vermainten, daß die Mora ettlicher massen bey Ihr Kayserl. Majestät bestünde, vnd von deroselben leichtlich könnte abgewendet werden.

2. Was sie in specie wegen Interposition dero Kayserl. Authorität pro restitutione Franckenthal vnd der Lothringischen Plätzen angebracht.

3. Wegen Beförderung gleichmeßiger durchgehender Exauctoration in allen Craissen.

So viel nun das

1.te anbelangt, were ihnen gleichwohl, wo nit per specialia, jedoch per generalia, zu remonstrirn, daß bishero ahn Ihr Kayserl. Majestät weder in einem noch dem andern Puncten das geringste nit erwinden lassen: prout in specie in Voto könnte ausgeführt werden, sondern, daß die Sach vilmehr ahn dem bestünde, daß die Cronen biß anhero mit demienigen, was ihnen der Fridenschluß gibt, nit zufriden sein, sondern viel ein mehreres haben wollen; Wie sonder Zweifel sie, die Stände, selbsten aus Ihrer Abgeordneten Relation von den Nürnbergischen Tractaten wissen werden.

2. So hetten Ihr Kayserl. Majestät bishero das Ihrige bey Hispanien vnd Lothringen schon eingewendt, vnd da es, umb bekannter Vhrsachen willen, nit so bald zur Restitution der Vestung Franckenthal hat gebracht werden können, auf der samtlichen Ständen des Reichs beschehenen Vorschlag, sich zu Hinterlassung eines nahmhaften Plazes aus ihren eigenen Erblanden vor die Cron Schweden, vnd vor die Cron Franckreich aus dem Reich, biß daß gemelte Restitution erfolge, bewegen lassen; also daß deßwegen beede Cronen, mit der gänzlichen Evacuation vndt Abführung Ihrer Völcker sich lenger aufzuhalten, nit Vhrsach hetten, gleichwohl aber noch solche newe Difficulteten machten, daß man mit ihnen gar zu keinen rechten völligen Schluß gelangen könne.

3. Weh-

3. Wehre ihnen die Kayserl. Resolution, welche vom 5. dieses nach Nürnberg geschickt, per extractum zu communiciren, daraus sie dann befinden werden, daß Ihr Kayserl. Majestät selbsten nichts anders, als eine allgemeine gleich durchgehende Execution des Fridens, in hoc puncto suchen theten, wollten auch noch nichts vnterlassen, was zu Beförderung derselben geraichen mögte; vnd da die löbliche Craiß-Stände sich gleichfalls Ihrer Kayserl. Majestät Intention conformiren vnd Ihre Gesandten zu Nürnberg derselben gemeß zu verhalten, instruirn würden, (massen Ihr Kayserl. Majestät dieselbe hiemit gnedigst ersuchen theten,) trage dieselbe keinen Zweifel, daß dadurch die völlige Beruhigung des Reichs mit ehistem erfolgen werde.

22. Dec. 1649.

Fridenschluß im Reich, die Chur-Bayrische Satisfaction-Gelter betr. sive Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Neuburg, contra Herrn Churfürsten in Bayern, de dato Düsseldorff den 14. Novembris & præs. 13. hujus, conqueritur, daß Seine Churfürstl. Durchl. wegen dero von dem Fürstenthumb Neuburg prätendirten Satisfaction-Gelder ihme sein Amt Reichardshoffen, so nechst an sein Land-Gericht Neuburg stosse, vnerachtet er Deroselben ein anderes an dero Land schiessendes Amt, Hembau, daruor zu versezen, vnd würcklich einzuraumen, biß besagte Gelter bezahlt, sich erbotten, propria authoritate vnd ohne sein Vorwissen, in sequestrum ein- vndt ahn sich zu ziehen vnterstanden, Petit, weilen nit er, sondern seine Lande vnd Vnterthanen, solche Gelter abzustatten schuldig, Ihr Kayserl. Majestät wollen solches dem Herrn Churfürsten ernstlich verweisen, vnd demselben befehlen, daß angemaßte sequestrum vnd Besazung einzustellen, und sich mit dem Amt Hembaw zu seiner Versicherung vergnügen zu lassen.

Dicatur Suæ Cæsareæ Majestati loco Voti: Obgleich im Fridenschluß für mehrgedachte Satisfaction-Gelter die Stände obligirt zu stehen vnd dieselbe zu bezahlen, Sie mögen sie nun von den Unterthanen einbringen oder nit, vnd dahero des Herrn Pfalzgrafen Entschuldigung, als wann er vor seine Vnterhanen zu zahlen nit schuldig, nit hafften möchte: Sintemahlen aber er sich zu Einraumung eines Amts erbietig gemacht; so were solches sein Suchen dem Herrn Churfürsten in Bayern einzuschliessen, mit der Erinnerung, Ihr Churfürstl. Durchl. wollten, so wohl der nahen Verwandniß halten, als auch in Ansehung

des Herrn Pfalzgrafen güetlichen Anerbietens, dergestalt sich comportiren, damit er nit Vrsach habe, nicht allein bey Ihr Kayserl. Majestät sondern auch anderstwo, sich weiter zu beclagen; Insonderheit aber in Erwegung, daß auch die Cron Schweden wegen ihrer Satisfaction-Gelter, dergleichen zu thun, dahero Anlaß nehmen möchte.

*

Ihr Kayserl. Majestät den 9. Jan. 1650. in geheimben Rath abgelessen vnd von derselben geschlossen worden, wie Reichs-Hofrath gerathen; ausgenommen der in Fine hinzugesezter Clausul: „Sondern auch anderstwo darüber zu beclagen„ für welche zu sezen: „Sondern auch andere hieraus besorgende Weitläuftigkeiten verhüetet werden mögen.„

26. Febr. 1650.

Fridenschluß im Reich, die Chur-Bayrische Satisfactions-Gelter in der Pfalz Neuburg betr. sive Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Neuburg in litteris ad Imperatorem de dato 4. & præs. 20. hujus, dicit, daß er sich mit Chur-Bayern dißfalls dahin verglichen, daß Ihre Churfürstl. Durchl. anstatt des Ambts Reichardshofen mit dem Amt Hemmau, biß zu Erlegung des Fürstenthumbs Neuburg Contingents an gedachten Satisfaction-Geldern, sich vergnügen lassen.

Ad Acta.

4. Jul. 1650.

Ueberlingen, Burgermeister vnd Rath, sub præs. 25. Aprilis nechsthin, ad longum conqueruntur, aus was Vrsachen, nemblich sowohl wegen des so grossen Anschlags in der Reichs-Matricul, als Vngleichheit der Einquartirung, abgeforderter Contributionen, anbedroheter Execution, vnd Vnterhaltung ihrer aigenen Guarnison, sie, über alle vorgeschlagene Mittel vnd Anerbieten ihrer Haab vnd Güter, Ihr Contingent der Schwedischen Satisfaction-Gelder aufzulegen nit vermögen, sondern besorgen müssen, es werde diese Gränz-Stadt der Cron Schweden als ein verstandenes Pfand überlassen werden müssen: Petunt, 1. eine Interims-Moderation, vnd deswegen Commißion an Ihr Hochfürstl. Durchl. Herzog zu Insprugg; in 2. zu Conservation dieses Frontier-Plaz dem Heil. Römischen Reich die nothwendige Prouisiones, als Munition vnd Prouiant, zu Erhaltung der Fortification allergnädigst zu bedencken. 3. Die Herrn ausschrei-

schreibende Craiß-Fürsten zu erinnern, das sie die Execution nit so streng wider sie verhengen, sondern die vorgeschlagene Bezahlungs- oder andere Rettungsmittel an vnd für die Hand nehmen. 4. Bey Ihrer Fürstl. Gnaden zu Wirtemberg die Kayserl. Authoritet wegen nachlassung der nacher Hohentwiel monatlich contribuirenden 800. fl. zu interponiren. Appon. A. B. C. D E. F.

Iidem in literis ad Imperatorem sub pr. 24 Junii, conqueruntur, daß ihnen von den Craiß-Deputirten zu Vlm imputirt werden wolle, als wann sie die Notturfft zu Aufbringung der Satisfaction-Gelder ihrer Burgerschafft nit vorgestellt hetten, bitten deßwegen, an die Craiß-Ausschreibende Fürsten, daß sie ihre Deputirte hierüber vernehmen, zu rescribiren, vnd den einkommenden Bericht ihnen zur Verantwortung zu communiciren. Apponunt 1. 2. 3.

In primo & secundo: Dicatur Supplicantibus, daß sie die obgelegene Satisfactions-Gelder alles Fleisses aufbringen vnd solche zu gehöriger Zeit an gehörige Ort, damit ihres theils die Execution des Fridens nit aufgehalten werde, einliefern sollen.

De cætero includatur hoc memoriale, una cum literis Civitatis, Dominis Directoribus Circuli, & recommendatione hujus Civitatis, daß sie ihnen zu Aufbringung der restirenden Satisfactions-Gelder, gegen ihrem Erbieten, nach Möglichkeit assistiren, vnd auff die Contenta ihres Schreibens ihren förderlichen Bericht an Ihr Kayserliche Majestät überschicken wollen.

5. Jul. 1650.

Ueberlingen, Burgermeister vnd Rath, sub pr. 4. Junii, in literis ad Imperatorem denuo exponunt ihr Vnuermögen, vnd daß sie ihre restirende Satisfactions-Gelder aufzubringen nicht wüsten, schlagen darbey nochmalen ins Mittel vor, wann Ihr Kayserl. Majestät (darumb sie dieselbe gehorsamst bitten,) neben dem Erzherzogen zu Insprug ein Recommendation an den Herrn Bischoffen vnd Capitel zu Costinz, sich für die Stadt gegen den Schweizern, auf genugsambe Gegen-Versicherung in Bürgschafft einzulassen, abgehen liessen. Apponunt G. H.

Includatur etiam hoc Dominis Directoribus Circuli Sueuici, juxta conclusum hesternum.

6. Febr. 1651.

Münster, Bistumb, sive Herr Christoph Bernhard, erwehlter Bischoff daselbst, notificat sub præs. 1. hujus suam Electionem,

mit

mit der Anzeig, daß er bereits vmb die Confirmation bey Ihrer Päbstl. Heil. einkommen: Weilen aber ungewiß, wie bald solche Confirmation zur Richtigkeit gebracht, vnd er zu Ansuch- vnd Erlangung der Regalien vnd Weltlichkeiten bey Ihrer Kayserl. Majestät fähig gemacht werden mögte, immittelst gleichwohl dem Stifft daran gelegen, daß die Temporalität, beuorab die Justiz, der Gebür administriret werde; Als bittet Er, biß die Päbstl. Confirmation vnd von Ihrer Kayſ. Majestät die Regalia darauf erlangt, ihme ein indultum administrandi allergnädigst zu ertheilen; 2.do Weil Coßfeld noch im Heßischen vnd die Vecht in Schwedischen Handen, das Schloß Bruergern aber contra Instrumentum pacis von den Vranischen dem Stifft noch vorenthalten werde; So pittet er, vmb gnädigste Verhelfung, damit die Evacuation dieser Pläz, beuorab des leztern, als bey welchem keine Ausred verhanden, vnverlängt werckstellig gemacht werde. Apponit instrumentum Electionis.

Idem sub præs. 5. Jan. nechsthin, beschwert sich wider des Thumb-Dechants Bernharden von Mallingroth, den Concordatis zuwider, beschehene Contradiction wider seine Wahl; Petit, weil Ihr Kayserl. Majestät selbsten in so weit hiebey interessirt, daß die per majora & saniora vorgangene Electiones durch einzigen unrichtigen Menschen nicht removirt werden mögen, des Mallingrots Anbringen nit allein keinen Glauben beyzumessen, sondern vilmehr dem Cardinal Columna die Sach dahin zu recommendiren, damit die schleunige Expedition der Confirmation von ihme ihme zu gutem urgirt werde.

In eadem, sub præs. 1. hujus, Thumb-Probst, Senior vnd Capitel der Kirchen zu Münster, Petunt, ihrem Electo ein Indultum administrandi Regalia & Jurisdictionem temporalium, weil derselbe allbereit ein indultum administrandi ante Confirmationem spiritualia & temporalia zu der Bischöfl. Tafel gehörig, mehrers des Römischen Stuhls impetrirt habe.

In primo: Detur indultum ad sex Menses: Et scribatur Cardinali Columnæ, ut assistat Domino Electo, pro impetranda confirmatione Pontificia, & se se opponat Contradictionibus Decani Mallingroth, utpote Concordatis Germaniæ contrariantibus.

In secundo: Scribatur Domino Crane pro informatione, wegen Evacuation des Schloß Bruergern; Weilen Ihrer Kayserl. Majestät nicht bewust seye, was es damit vor eine Beschaffen-

schaffenheit, vnd wie weit es ratione Evacuationis dieses Plaz kommen, ausser, daß derselbe zu Nürnberg ex parte des Bistumb Münster Anfangs in die Listam Evacuandorum eingetragen, hernach aber wider ausgelassen worden, weilen sich die Schweden entschuldigt, daß sie factum tertii nicht prästiren können, & hæc omnia referantur Sac. Cæs. Majestati loco Voti.

*

Lectum coram Sac. Cæsarea Majestate in Consilio Secreto 8. Febr. & ab Eadem per omnia approbatum.

14. Febr. 1651.

Fridenschluß im Reich, den Assecurations-Plaz Vechta für hinterstellige Schwedische Satisfaction betr. sive die Fürstl. Münsterische Regierung nomine Capituli, vacante Sede Episcopali, de dato Münster 12. Oct. & præs. 6. Novembris nechsthin, conqueruntur, daß die Schweden nit allein die Stadt und Vestung Vechta zum Real-Assecuration-Plaz, sondern auch das ganze umligende Amt, oder Vechtischen District, von 3. teutschen Meilen, samt denen bereits vorhin dem Stifft wider abgetrettenen Fürstlichen Intraden, behaupten vnd occupiren wollen: Weilen aber solches dem buchstäblichen Inhalt des Nürnbergischen Haupt-Executions-Receß directo zuwider, nit weniger Ihrer Kayserl. Majestät vnd dem ganzen Reich zumahlen beschwerlich vnd präjudicirlich; Als bitten sie, durch Kayserl. Authoritet vnd Interposition, vermittelst deren an Hand stehenden, aufs best befindenden, Mediorum, sie dahin allergnädigst zu succurriren, damit solche Prätension gestillet vnd abgewendet werde. Apponunt copiam Resolutionis, welche sie dem Schwedischen Residenten Kleyhs auf seine dißfalls vorgetragene Puncta ertheilt haben, wie auch copiam des Schwedischen Generalissimi Declaration wegen gemelten Assecurations-Plaz, de dato Nürnberg 8. Mart. Anno 1650.

In eadem, Johann Graß, nomine gedachter Regierung, de præs. 13. hujus, instat ob moræ periculum pro Resolutione.

Dicatur Sac. Cæs. Majestati loco Voti: Reichs-Hofrath befindte erstlich aus des Schwedischen Generalissimi Declaration, (darauf sich auch der Haupt-Receß beziehet,) daß ihme nit allein die Stadt vnd Vestung, sondern auch das Amt, Vechta, zu gemelter Assecuration verwilligt; dahero das Stifft Münster jeztbesagtes Amt nit wohl dauon wird separiren können: 2.do

Daß aber entgegen die Cron Schweden, oder dero Miniſtri, hieraus die Intraden und Gefällen über die bewilligte monathliche 7000. Rthlr. noch darzu entziehen wollten, das liefe dem angezogenen Haupt- vnd Executions-Receß zuwider; ſintemahlen dieſer Ort ihnen allein zu ihrer Aſſecuration eingeraumbt, welche für ſich ſelbſt keine fructus Hypothecæ mit ſich bringe, wie dann im Haupt-Receß §. Was aber. ausdrücklich dabey verſehen, daß zu deſſelben Beſazung vnd darzu gehörige Notthurfft vnd Vnterhaltung monathlich in allem 7000. Reichsthl. von den 7. zur Königl. Schwediſchen Militiæ Satisfaction aßignirten Craiſen, jedes Monaths zu rechter Zeit, unfehlbar entrichtet, in die nechſte im Fridenſchluß benennte Legſtett geſchafft vnd der Anfang à tertio termino Evacuationis gemacht werden ſolle; dahero ſie umb ſo uil deſto weniger mehrers, als gedachte 7000. Rthlr. von dem Stifft vnd deſſen Amt Vechta zu fordern befugt ſeyn können; ſonſten würde das Stifft vor Andern mehr, als ſich gebühret, beſchwert werden, weilen dieſe 7000. Rthlr. vnter alle 7. Craiß, nach eines jeden Rata, zugleich ausgetheilt vnd richtig gemacht werden ſollen; in Erwegung deſſen haltet Reichs-Hofrath gehorſamſt dafür, es möchten Ihr Kayſerl. Majeſtät dem Crane, mit Einſchlieſung dieſes, anbefehlen, daß er dem Königlich-Schwediſchen hinterlaſſenen Plenipotentiario Oxenſtirn im Nahmen Ihrer Kayſerl. Majeſtät ſo viel andeute: Daß wie Ihr Kayſerl. Majeſtät der Cron Schweden dasjenige, was der Fride vnd Haupt-Receß vergönnen thuet, keineswegs in Diſputat zu ziehen gemeint; alſo verſehen ſie ſich auch hingegen, daß ſelbige dieſe Aſſecuration nit weiter extendiren, vnd die Stände darüber beſchweren laſſen werden, als der Haupt-Receß vnd Abſchied mit ſich bringt; ſondern daß etwa ein Irthumb vnd Mißverſtand von denjenigen, ſo dieſes Werck zu negociiren haben, fürgefallen: Derowegen lieſen Ihre Kayſerl. Majeſtät gnädigſt begehrn, er wollte bey den Königl. Schwediſchen Commendanten vnd Bedienten die Sachen dahin richten helfen, damit das Stifft Münſter bey denen Amts-Intraden ruhig gelaſſen, vnd von denſelben ein mehrers nit, als was beſagter Haupt-Receß vermag, gefordert werde.

So uil aber den andern Haupt-Punct des Münſteriſchen Gravaminis belangt, iſt gar billig, daß alle 7. Craiß zu Einbringung ihrer Quotæ der 7000. Rthlr. angehalten werden;

dero-

derowegen möchten Ihr Kayserl. Majestät an die ausschreibende Fürsten der 7. Craiß bewegliche Erinnerung-Schreiben hierzu abgehen lassen; mit dem Anhang, daß nit allein diese 7000. Rthlr. Monatlich in die verordnete Legstätt richtig abgeführt, sondern auch die hinterstendige Satisfaction-Gelder ehist müglichst bezahlt, und dergestalt dieser Assecuration-Plaz dem Reich zum besten liberirt werde.

23. Mart. 1651.

Fridenschluß im Reich; die Unterhaltung der Heilbronnischen Guarnison betr. sive der Herr Bischoff zu Eichstedt per litteras ad Imperatorem de dato 7. vnd præs. 18. diß, referendo se ad priores suas querelas, wider den Chur-Heidelbergischen Commandanten zu Heilbronn, wegen vorgenommener Execution wider das Amt Warberg, dicit, obwohlen er damals fast seinen ganzen Hinterstand abgeführt, vnd sich erbotten, das übrige gleichfalls zu entrichten, so habe er jedoch sehen müssen, daß gedachter Commandant wiederumb ein Anzahl Völcker in besagtes Amt zur Execution commendirt, welche auch würcklich allda angelangt, vnd sogar daraus nit weichen wollen, biß der ganze Ausstand des Fränckischen Craiß völlig abgestattet: Wann nun dises weder dem Instrumento pacis, noch dem Executions-Receß gemeß, daß ein Stand des andern Moram vnd Schuld büssen solle, er sich auch nit unzeitlich besorgen müßte, daß dergleichen unbillige Executiones sein armes Stifft noch weiter unverschuldter Dingen treffen mögen; als bittet er um Interposition der Kayserlichen Authorität, vnd entweder den Herrn Churfürsten zu Heydelberg selbsten, oder oberwehnten Commendanten dahin ernstlich zu erinnern, vnd anzuhalten, daß bey dieser Heilbrunnischen Verpflegungs-Sach die Billigkeit, das Instrumentum pacis vnd der Executions-Receß gebührend observirt, kein Stand wegen des andern mit der Execution gravirt, sondern eines jeden Hinterstandt bey den Morosis selber gesucht werde, insonderheit aber paßionirte Respectus, so mehrermelter Commendant bisanhero verspühren lassen, beyseits gesezt, vnd mithin unter den Catholischen vnd Augspurgischen Confeßions-Verwandten Fürsten vnd Ständten eine durchgehende Aequalitet gehalten werde.

Fiat petitum Rescriptum an Ihr Churfürstl. Durchl. zu Heydelberg cum inclusione hujus.

31. Mart. 1651.

Zu Cölln, Churfürst, in litteris ad Imperatorem de dato 3. & præs. 29. hujus, berichtet 1. daß bey dem Franckfurthischen

Convent weder seine, noch auch der Mit-Churfürsten, Meynung gewesen, alldort in die Proposition, weniger in ein Conclusum zu bringen, daß die Vestung Franckenthal gewaltsamblich anzugreifen, oder auch einige Kriegs- Werb- oder Verfassung zu solchem End anzustellen, sondern vilmehr dafür gehalten worden, solches eine Sach zu sein, die vor Ihr Kayserl. Majestät vnd das ganze Reich gehörig: Wohl aber seye dieser der Craiß-Versamblung Zweck anfangs gewesen, so seine Durchl. auch noch nit zu widerrathen wüste, daß ein jeder sich mit etwas geworbenen Volckh, damit einander auf erheischenden Nothdurffts-Fall die Hand zu bieten und beyzuspringen, gefast machen sollen; sodann, wann es in terminis legitimæ Defensionis verbleibe, Ihr Kayserl. Majestät nit zuwider seyn werde; wie es dann auch so wohl die alten Reichs-Verfassungen, als der lezgetroffene Fridenschlus zulasse: Vnd seye, auf dergleichen Mittel zu trachten, umb so viel mehr nöthig, weilen ja der Augenschein vnd Erfahrenheit nur zu viel mitbringe, daß die gewaltsame Zunöthungen also gemein werden, vndt man sich anderer Orten, mit Kriegs-Macht ins Reich einzufallen, vnd in Chur- Fürst- vnd Stenden Landen eigenes Beliebens zu haussen, zu schalten vnd zu walten, anmasse, vnd solches gleichsam für eine erlaubte Sach halte, dessen dann an Sr. Churfürstl. Durchl. vnd dero Stifft Lüttich ein gegenwertiges Exempel vor Augen stehe, indem der Herzog von Lothringen, allschon zu unterschiedenen mahlen, ungewarnter Sachen, ja wider eigenes Versprechen, vor 5. oder 6. Wochen gewaltsamblich eingefallen, folgends auch die Quartier darinn zu behaupten, nicht allein die Touranischen Völcker an sich gezogen, sondern auch die Königl. Hispanische Ministri einige in Kayſ. Maj. Erblanden vor diesem zur Cron Hispanien Diensten geworbene Regimenter, als Renß, d'Estre, Kinßky vnd Pallavicinische, hinzugestossen, durch welche das ganze Land überschwemmt, vnd mit rauben, plündern, sengen vnd brennen, Schändung geistlich- vnd wetlicher, adelich- vnd vnadelicher Persohnen, ja so gar auch mit Verwüstung der Gottsheuser, vnd Verunehrung des hochheiligen Sacraments, dergestalt übel gehauset worden, daß es ins Feinds Land ärger nit hätte gemacht werden können: Ob nun wohl Ihr Kayserl. Majestät auf Ihrer Durchl. inständiges Anhalten zu verschiedenen mahlen gar ernstlich an Herrn Herzogen zu Lothringen geschrieben; sey doch solches alles biß dahero verächtlich in Wind geschlagen vnd die Landverderbliche proceduren noch bis auf diese Stund continuirt worden, werden auch die Unterthanen wider Ihre Durchl. als

ihren Landsfürsten vnd Obrigkeit aufgewickelt, vnd wolle denselben in dero Regimentssachen Maß vnd Ordnung vorgeschrieben werden. Weil nun dieses nit allein eine unleidentliche Sach, sondern auch zu einer weit-auffehender ärgerlicher Nachfolg, ja zu Ihrer Kayserl. Majestät selbst eigener Verschimpffung, gereiche; so gebe derselben Ihre Churfürstl. Durchl. selbst zu ermessen, ob Sie, vnd andere Churfürsten vnd Stände des Reichs, nit endlich mehr dann hochgemüesset, auf erlaubte Mittel, sich wider dergleichen Gewaltsamkeit möglichst in Acht zu nehmen, bedacht zu sein: Sintemahlen auch, wann diesem Vnwesen unvermittelt nachgesehen werden sollte, sich besorglich andere fremde Potentaten ins Spiel mischen, vnd dadurch die vorige Vnruhe im Reich wider erweckht werden dörffte: Müste derowegen Ihrer Kayserl. Majestät Se. Churfürstl. Durchl. anheimbstellen, diesem Werck höchsterleucht nachzusinnen, vnd zu bedencken, ob nit rathsamb vnd nöthig, eine gemeine Reichsversamblung förderlichst anzustellen, vnd daselbst, wie das Reich in Ruhe zu erhalten, alle gehorsame Ständt bey gleich vnd Ruhe zu schüzen? zu deliberiren, oder aber, im Fall solches so schleunig ins Werck zu richten bedencklich, so bitten Se. Churfürstl. Durchl. Ihr Kayserl. Majestät wollen Ihro vnd andern Ständen durch andere zuträgliche Weg dergestalt die Hand bieten, damit sie sich dergleichen Vergewaltigungen vnd bösen Tractaments ferner nit zu befahren haben mögen.

In eadem der Chur-Cöllnische Resident, Dr. Gans, sub pr. hesterno, auf Ihr Kayserl. Majestät jüngstere Resolution, daß, an statt der damahls gerathenen Avocatory-Mandaten, auf Ihr Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelms, wie auch des Herrn Herzogen zu Lothringen Durchl. Antwort erwartet werden solle: Dicit, daß von höchstgedachter Hochfürstl. Durchl. doch nichts, als blosse Entschuldigungen, von dem Herzogen in Lothringen aber nur Verachtung, zu erwarten stünde; & repetit narrata des Churfürstl. Schreibens vnd berichtet feeners, daß die Lottringisch- vnd Tourainische Völcker seithero sich auch dem Erz-Stifft Cölln genähert, vnd nit allein zu Lechnich allschon Quartier genommen, vnd die Churfürstl. Vnterthanen zu Zelltang vnd Rattich auf 150. Reichsthaler monatliche Contribution angeschlagen, vndt andern Ihrer Churfürstl. Durchl. Eingesessenen die Einlägerung angemuthet, dergleichen auch in Eyflischen Aemtern zu befahren stehe; Bittet, aus empfangenen sonderbahren Befelch, nochmalen vmb die vorgebetene offene Avocatori-Patenten, vnd solche auch auf das Erzstifft Cölln zu extendiren.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco Voti: Nachdeme Ihr Churfürſtl. Durchſ. ſich nochmahlen ſo hoch beklagt vnd periculum in mora erſcheine, auch vom Herzog in Lothringen ſich keiner Parition zu uerſehen, bey Ihr Hochfürſtl. Durchl. auch, vermög dero hieuor an die Churfürſtl. Durchl. zu Cölln abgelaſſenen Schreibens, doch nit ſtehen würde, dem Herzogen in Lothringen hierunter etwas zu ſchaffen, vnd alſo die Zeit nur vergeblich verlohren würde; So könnte Reichs-Hofrath nicht wohl ſehen, wie Ihr Churfürſtl. Durchl. die in Reichs-Conſtitutionibus vnd jüngſtem Fridenſchluß fundirte Mandata abzuſchlagen, oder lenger zu verweigern wehren; ſonſten zu beſorgen ſtehe, ſambtliche Churfürſten vnd Stände mögten ſolches dahin anziehen, als ob man ihnen gar mit keinen hülflichen Mitteln an die Hand gehen wollte.

*

Lectum coram Sacra Cæſarea Majeſtate in Conſilio Secreto 15. Aprilis 1651. & ab Eadem concluſum:

1. An die bey den Lottringiſchen Völckern ſich befindende Reichs-Unterthanen offene Monitoria ergehen zu laſſen, daß ſie ſich ihres theils aller dergleichen geklagten Feindthätlichkeiten gegen Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Cölln, vnd andere Churfürſten vnd Stände des Reichs, abthun vnd enthalten; jedoch ſolle das Concept dieſes Monitorii, ehe es ausgeferttigt, Ihrer Kayſ. Majeſtät vorher abgeleſen werden.

2. Dem von Gieen ahn Herrn Herzogen von Lothringen Commißion aufzutragen, vnd Seine Durchl. vermög der an Sie abgangenen Kayſerl. Schreiben, von dergleichen Hoſtilitäten ernſt- und beweglich dehortirn zu laſſen, ihme auch die Monitoria zu dem End einzuſchlieſſen, daß, wann ſeine Abmahnung nichts fruchten ſollte, er alsdann ſelbige dem Herrn Churfürſten zu Cölln ad publicandum zuferttigen wollte.

25. Apr. 1651.

Fridenſchluß im Reich; ſive der Kayſerl. Abgeſandter Herr Johann Crane, de dato Nürnberg, den 23. & pr. 30. Martii, refert, welchergeſtalt die Deputati Statuum ihne wegen unterſchiedlicher Atteſtatorum, ſo die Kayſerl. Plenipotentiarii den Königl. Schwediſchen pro Declaratione pacis über ettliche Puncten gegeben haben ſollen, gefragt, und deren Communication gebetten, auch weſſen ſie ſich wider der Schwediſchen vorgenommenen Reformation im

Stifft

Stifft Verden vnd Erzstifft Bremen, wie auch zu Wildeshausen; Item wegen Vorenthaltung der Vechta, beschwert vnd darneben sein Guetachten, wie solches zu remedirn, in specie auch wegen eines Attestati über den Oldenburgischen Weser-Zoll, sodann wegen der Auswechslung der Französischen Ratification über den Nürnbergischen Haupt-Receß, vnd er hinwieder geantwortet.

Ad Acta, & detur recepisse, approbando ipsius Responsa.

8. Maji 1651.

Chur- und Ober-Rheinische Craiß-Verfassung, sive Isaac Vollmar, de dato Würzburg 23. Aprilis & pr. 3. May refert, welchergestalt des neu-erwehlten Herrn Bischoff zu Münster Abgesandter, Wilhelm von Fürstenberg, Thumbherr zu Trier vnd Münster, auf dem Chur- vnd Ober-Rheinischen Tag zu Franckfurth, wie auch bey Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz selbst, sich von der zugemutheten Verfassung entschuldiget, vnd dargegen die Stände ersucht, auf Mittel vnd Weg zu gedencken, wie die noch übrige Satisfaction-Gelder den Schweden erlegt vnd die Vechta von ihrer Guarnisonen liberirt werden möchten; Worauf aber keine andere Resolution erfolgt, als, daß so lang vnd viel Franckenthal nit entraumbt, vnd Chur-Pfalz wieder abgetretten seye, kein Mittel noch Weg zu Aufbringung der restirenden Satisfaction-Gelder vnd Liberirung der Vechta vorhanden.

Annectatur hoc priori Voto.

22. Jun. 1651.

Fridenschluß im Reich, das Stifft Münster vnd die daran liegende Festung Vechta betr. sive der Herr Bischoff zu Münster, Christoph Bernhardt, de dato 13. April & pr. 15. May, bittet, seinem Abgeordneten Thumb-Capitular vnd Rath, Wilhelmen von Fürstenberg, vollkommen Glauben beyzumessen, vnd sich darauf allergnädigst zu resolviren: Jeztgedachter Abgeordneter nun, per Memoriale, de præs. 14. May, conqueritur, daß die im Nürnbergischen Receß zu Unterhaltung der Schwedischen Guarnison gedachter Vestung Vechta aßignirten Sieben Craiß ihr Contingent biß dato noch nicht beygetragen, vnd Ihr Fürstl. Gnaden vnd dero Stifft die gemeine Reichs-Last auf dem Halß allein liegen lassen: Petit, nicht allein ernstliche Monitoria vnd Edicta an die saumbseligen Stendt ergehen, sondern auch, vnd vor allen Dingen, die so offt gesucht- aber nicht erhaltene Liquidation mit der Cron Schweden wegen deren hinderstelligen Satisfaction-Geldern allergnädigst befürdern, und der

Cron

Cron Schweden die suchende Belehnung wegen Pommern vnd anderer überlassenen Fürstenthumber nit widerfahren zu lassen, biß jetzgedachte Liquidation ihre Richtigkeit erreiche, vnd der Assecurations-Ort Vechta gebührend widerumb deoccupirt vnd restituirt werde, ihme, Herrn Vischoffen, auch in eventum wider die morosos Status, wann kein anderes zuträglichers Mittel zu erfinden, Commission ad exequendum, Crafft des Instrumenti pacis, aufzutragen.

Idem in alio Memoriali, de præs. 1. Juny repetit hæc Gravamina & petita.

Idem, in alio Memoriali, de eodem præs. petit in specie, der Cron Schweden die Belehnung nit zu ertheilen, biß gedachte Liquidation vnd Restitution vorgangen.

Idem, in alio Memoriali, de præs. 15. Junii erinnert wegen der gesuchten Commißion ad Exequendum, wann solche einzig vnd allein von ihrem gnädigsten Herrn vorgenommen würde, daß sich unterschiedliche Difficultäten vnd Widersezungen ereignen vnd also der intendirte Effectus nit so schleunig erreicht werden mögte, petit ergo, solche Commißion vnd Execution sowohl dem Westphälischen als Vnter-Sächßischen Craiß, weil beede ratione Vicinitatis vnd aufgetragener Verpflegung würcklich interessirt vnd beschwert, insgesamt aufzutragen vnd expediren zu lassen.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati: Daß kein anderes füegliches Mittel der Zeit, diesen Gravaminibus abzuhelffen, vorhanden seye, als daß an alle ausschreibende Fürsten der 7. Craiß von Ihrer Kayß. Majestät ernstliche bewegliche Monitoria abgehen, daß sie, nach Anleitung des Fridenschluß, seine Stände, ein Jeder in seinem Craiß, nit allein zu schleiniger Abführung ihres Contingents zu Vnterhaltungder Schwedischen Guarnison, so lang sie noch in der Vestung Vechta liegen pleibt, sondern auch der hinderstelligen Satisfaction-Gelder, bey Vermeidung der Militarischen Execution, anhalten, vnd, eine richtige Specification innerhalb 2. Monathen überschicken, was jeder Craiß auf die Schwedischen Satisfaction-Gelder, vnd welche Saumsaal, würcklich exequirn, darneben auch Ihr Kayß. Maj. Stendt noch etwas, vnd wie viel, schuldig seyn, damit Ihr Kayß. Maj. was zu Evacuation gemelter Vestung thunlich sey, desto besser befürdern können.

So vil aber die Liquidation mit der Cron Schweden betrifft, wann dieselbe vmb die Belehnung gebührlich wird einkommen; so wird man alsdenn dieses Petiti wissen ingedenckh zu seyn.

Wessen

Weſſen ſich nun Ihr Kayſerl. Majeſtät hierüber reſolviren werden, das were dem Abgeſandten per Decretum zu communiciren.

26. Jun. 1651.

Fridenſchluß im Reich, die Evacuation der Veſtung Franckenthal betr. ſive der Reichs-Pfennigmeiſter, Hubert Pleymann, de dato 15. & præſ. 26. hujus ad Conſilium Imperiale Aulicum, ſcribit, daß er vom Chur-Maynziſchen Hoff aus berichtet worden, welcher geſtalt gedachte Evacuation noch nicht richtig verglichen, vnd zu ſolchem vnd aus denen per majora bewilligten Römer-Monathen Dreyzehen derſelben Monathen anticipirt vnd nach Inſinuirung des Ausſchreibens innerhalb 4. Wochen ihme in das anvertraute Reichs-Pfennigmeiſter-Amt übermacht und erlegt werden ſollen: Weilen aber ettliche Ständt, wegen ihres allzuhohen Anſchlags in der Reichs-Matricul, etliche aber wegen prätendirt- vnd erlegten mehrern Vorſchuß, darwider allerhand Difficultäten moviren möchten; als ſtelle er in Erwegung, ob nit, zu deſſen Verhütung, ernſtliche Kayſerl. Befelchſchreiben an ihn auszufertigen, daß er keine dergleichen Exceptiones admittirn, ſondern auf künfftigen Reichs-Tag verweiſſen ſolle; Deinde, ihn zu beordern, wie er ſich mit Empfang vnd Ausgab dieſer Gelder verhalten ſolle.

Reſcribatur, nomine Cæſ. Majeſtatis, dem Bleymann, eo modo wie er ſelbſt vorgeſchlagen, & ſcribatur ſimul an alle vnd jede ausſchreibende Fürſten der Sieben aßignirten Craiß, daß Sie, ob evidentem neceſſitatem & utilitatem publicam, vnd damit die allgemeine Beruhigung des Reichs um ſo viel deſto mehrer ſtabilirt, auch die den Ständen obgelegene Contributions-Laſt, zu Erhaltung der Präſidien in Heilbronn vnd Franckenthal, deſto ehender erledigt werde, ihre Mitſtänd ernſtlichen dahin ermahnen, auch für ſich ſelbſten ſolches in Obacht nehmen, damit dieſe 13. Monath ohne einige Difficultät inner Friſt anticipando, der Reichs-Matricul nach, ohne einigen Abzug erlegt vnd darwider keine Exceptiones, ob ſummum moræ periculum, darwider eingewendt, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, ſondern auf den nechſten Reichs-Tag verwieſen werden.

Denique dicatur dem Bleymann: Wegen der Ausgab werde er vom Herrn Vollmarn weitere Ordnung empfangen.

5. Aug. 1651.

Zu Rechaimb, Graf Ferdinand, per Doctorem Hegelin,

sub 26 July, exponit, was massen ihme unlängst von dem Herrn Bischoffen zu Münster zugeschrieben vnd von ihme begehrt worden, daß er an denen von denen Ständen eingewilligten 100. Römer-Monathen zu Evacuation der Vestung Franckenthal 13. Monath innerhalb dreyer Wochen ohnfehlbar bezahlen solle: Nun habe er in denen Kriegs Zeiten die ihme in der Reichs-Matricul auferlegte Contributiones weit über sein Contingent bezahlt: Weilen es aber mit dieser Evacuations-Steuer eine weit andere Beschaffenheit, in Bedencken, die Grafschafft Reckheim anderthalb Stundt unter Mastrich jenseit der Maas auf äusserster Gränzen des Reichs Schirmlos abgelegen; 2. er sich darumben zu beklagen, daß er wegen seiner ohne menniglich Contradiction geübten, aber von denen Holländischen Ständen mit der That usurpirter, Jurisdiction Schirmlos gelassen worden; 3. daß, ungeachtet in dem Fridenschluß versehen, daß die Ständ des Reichs gegen allen ausländischen Kriegen eximirt vnd geschüzt werden sollen, er gleichwohlen nit allein von den Hollendern beeinträchtigt, sondern auch, neben seinen Unterthanen, von dem Herrn Herzogen von Lotthringen euſſerst ruinirt werde; Petit, an gehörigen Orten die Verfügung zu thun, damit er von solcher Evacuations-Steuer der 13. Monathen eximirt, vnd enthebt, oder solche wenigst an denen von ihme angewendten Defensions-Speesen abgezogen, auch seiner mit fernerer Affliction vnd Bedrängnis verschont werden möge.

Abzuweisen.

28. Jul. 1651.

Fridenschluß im Reich, das Stifft Münster vnd dessen Amt Beuergern betr. sive der Fürstlich-Münsterische Abgesandte, Wilhelm von Fürstenberg, de præs 29. Junii exponit, welcher gestalt ein zeitlicher Landsfürst vnd Bischoff zu Münster gemeltes Amthauß vnd Schloß Beuergern von etlichen Sæculis her, und also im Jahr 1624. in ruhiger unbetrübter Possession vnd Dominio innen gehabt, und solches folgends im Jahr 1633. von der Cron Schweden gewesenen Feld-Marschalcken v. Kniphausen mit Kriegs-Macht eingenommen, auch in dem erfolgten 1634. Jahr dem verstorbenen Prinzen Friderich Heinrich zu Orange von bemelter Cron Schweden abgetretten vnd übergeben worden: Wann dann, vermög Instrumenti pacis, dergleichen Oerther ihren vorigen Herrn vnd Besizern, ohne einige Exception, restituirt werden sollen; Als bittet er, bey den General-Staaden vnd des Prinzen Orange nachgelassenen Erben durch Kayſ. Monitoria vnd Erinnerungs-Schreiben es dahin zu richten vnd zu verordnen,

ordnen, damit gemelt Fürstl. Amthauß vnd Schloß, mit aller Zugehör, seinem gnädigen Herrn, als vero et indubitato Domino, wieder abgetretten und eingeraumbt werde; apponit copiam relationis et informationis, wie es mit Occupirung vnd Abtrettung dieses Hauß für den Prinzen von Orange hergegangen, cum num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. No. 1. der Accord zwischen den Kayserlichen und Schwedischen de Anno 1633. No. 2. Schreiben vom Schwedischen Reichs-Canzler Oxenstirn, das Haus dem Prinzen von Branien, als sein angehörig Eigenthumb, abzutretten. No. 3. Attestation, daß diß Hauß dem Fürstl. Stifft Münster zugehört vnd auch des Prinzen von Branien hingeschickter Commendant die Burgerschafft deßwegen mit keinem Eyd belegen wollen. No. 4. ein Schreiben von den samtlichen Deputirten aus Münster an den verstorbenen Prinzen von Branien pro restitutione hujus Castri de dato 26. Marty Anno 1649. abgangen. No. 5. in simili von den Nürnbergischen Reichs-Deputirten de dato 4. Aug. Anno 1650. No. 6. eorundem an die Herrn Staaden-General sub dato 25. Nov. Anno 1650. No. 7. ein Schreiben von dem Fürstl. Münsterischen Canzlar vnd Räthen an Ihr Kayserl. Majestät de dato 28. Nov. Anno 1648. No. 8. eorundem an die Staaden-General de dato 27. Nov. An. 1650.

Dicatur Sac. Cæs. Majestati: Weilen aus allen Umständen zu sehen, daß dieses Hauß dem Stifft Münster zugehörig, vndt daß es allererst bey diesem Kriegs-Wesen durch die Königl. Schwedische Kriegs-Waffen entsezt, und auf derselben Direction, Ordonanz vnd Befelch dem Prinzen von Branien überlassen worden, der Fridenschluß auch dißfalls klar vermög, daß gemeltes Hauß so wohl, als andere dergleichen occupirte loca, seinem ersten Herrn vnd Besizer ohne einige Ausred zu restituiren; als were zuvorderist von dem Churfürstl. Collegio, vermittelst des Herrn Churfürsten zu Maynz, ein Räthliches Gutachten zu begehrn, wie zu dieser Restitution am füglichsten zu gelangen, wie auch dem Herrn Bischoffen zu Münster angedeutet würde, daß er selbst Ihrer Kayserl. Majestät solche Mittel vorschlagen wollte, wie ihme zu solcher Restitution am besten zu verhelffen sey, damit Ihr Kayserl. Majestät sich alsdann darüber gnädigst resolviren mögen: Immittelst aber were der allhie anwesende Königlich Schwedischer Abgeordnete, Berenklau, zu Beförderung solcher Restitution zu erinnern, weil dieses Hauß per factum Regiorum Officialium in des Prinzen Händt komen.

*

Lectum coram Sac. Cæſ. Majeſtate in Conſilio Secreto 5. Aug. 1651. et ab Eadem approbatum.

8. Aug. 1651.

Fridenſchluß im Reich, die Ablöſung der Veſtung Vechta im im Stifft Münſter betr. ſive Fürſtl. Münſteriſcher Abgeſandter, de præſ. 29. July, bedanckt ſich für die jüngſt ertheilte Monitoria, beſorgt aber doch, es werde auf dieſelbe die gewierige Parition nit erfolgen; petit ergo, in eventum die Execution zu Beytreibung deren bey Chur-Pfalz und Ober-Rheiniſchen Kraiß reſtirenden Schwediſchen Sactisfaction-Gelder dem Weſtphäliſchen vnd Nieder-Sächſiſchen Craiß insgeſamt vnd in anteceſſum aufzutragen.

Scribatur an jedes Craiß ausſchreibende Fürſten, daß ſie ihnen contra Moroſos die Execution mit Ernſt befohlen laſſen ſeyn.

11. Dec. 1651.

Fridenſchluß im Reich; ſive der Herr Biſchoff zu Münſter, per Ablegatum ſuum, Wilhelmen von Fürſtenberg, Reſcripti Cæſ. die Vnterhaltung der Vechtiſchen Garniſon betr. ſub præſ. 24. huj. beſchwert ſich, daß auf jüngſtes am 3. Jul. an die ausſchreibende Craiß-Fürſten abgelaſſenes Kayſerl. Reſcriptum, wegen Beyſchaffung nöthigen Unterhalts vnd Beytreibung der hinterſtändigen Schwediſchen Satisfaction-Gelder, vnd eingeforderten Liquidations-Extracten, nunmehr in 4. Monathen keine Antwort auſſerhalb von Chur-Sachſen, (welcher ſich doch neben ſeinen Mit-Craiß-Ständen von dem Vnderhaltungs-Laſt zu entziehen unterſtehe,) einkommen, vnd werde immittelſt ſolcher Vnderhaltungs-Laſt dem Stifft Münſter auf dem Hals vnd die Veſtung zurück gelaſſen; petit, weilen ſolches unbillig, vnd dem Nürnbergiſchen Haupt-Receß zuwider ſey, Ihr Kayſerl. Majeſtät wollten einen ſchärpfern Befelch an gemeldte ausſchreibende Craiß-Fürſten ergehen laſſen, vnd denenſelben die Unterhaltung gemelter Aſſecurations-Guarniſon de præterito et futuro auch Beytreibung der noch hinderſtendigen Schwediſchen Satisfaction-Gelder, ſo dann Einſchickung der höchſt angelegenen Liquidations-Extracten, nochmahlen ernſtlich auferlegen, wie auch gegen Chur-Sachſſen, daß ſich dieſelbe, neben ihren Mit-Craiß-Ständen, von Concurrenz der Vechtiſchen Guarniſon Vnterhaltung entziehen wolle, ihr Mißfallen erzeigen, dann endlich in eventum dem Weſtphäliſch- und Nieder-Sächßiſchen Craiß eine Kayſerl. Commiſſion ad exequendum contra Moroſos auftragen, damit die Entrau-

raumung der Vestung Vechta möge befürdert werden. Apponit copiam des Churſächßischen Schreiben, et Atteſtatum ſub manu Chriſtophori Schweizer, daß ſolche Schreiben in Originali bey dem Reichs-Protocoll eingebracht worden.

1. Fiat magis ſerium reſcriptum an die ausſchreibende Craiß-Fürſten der intereßirten Craiſen, daß ſie, bey Vermeydung der in inſtrumento pacis anbedroheten Strafen, dem jüngſt ausgelaſſenen Kayſerl. Reſcripto in allem ſeines Inhalts innerhalb 2. Monathen ein völliges Geniegen thun ſollen.
2. Reſcribatur Sereniſſimo Electori Saxoniæ: Weilen gleichwohl in dem Nürnbergiſchen Haupt-Receß klar, daß die Unterhaltungs-Bezahlung des Aſſecurations-Plaz Guarniſon von den 7. zu der Königlich-Schwediſchen Militiæ Satisfaction aßignirten Craiſſen, jedes Monats, vnd zu rechter Zeit, zu bezahlen übernommen worden; als wollen Ihrer Kayſerl. Majeſtät ſich gnädigſt verſehen, Ihr Churfürſtl. Durchl. und dero Mit-Craiß-Ständt werden ſich in cauſa communi von der übernommenen Vnderhalts-Zahlung nicht ſepariren, ſondern hierinn ſolchem Haupt-Receß nachgehen wollen.
3. Ratione petitæ Commiſſionis abgeſchlagen.

4. Jan. 1652.

Fridenſchluß im Reich; die Vechtiſche Vnterhaltung betr. ſive Ihr Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen in literis ad Cæſarem, de dato 29. Nov. et præſ. 20. Dec. 1651. berichtet, was maſſen Ihr Kayſerl. Majeſtät, aus Ihrer Churfürſtl. Durchl. Schreiben vom 24. July würden vernommen haben, daß der Ober-Sächßiſche Craiß die Schwediſche Satisfaction-Gelder völlig eingebracht, auch theils Stände zu den Verpflegungs-Vnkoſten des Aſſecurations-Plaz ſich erbietig gemacht hetten: Und obzwar Ihr Churfürſtl. Durchl. für billig gehalten, daß die ſaumige Stände dieſen Vnterhaltungs-Laſt, als welcher durch dieſelbe allein verurſacht worden, allein tragen ſollten; ſo befinden jedoch Ihre Churfürſtl. Durchl. daß ſolches auf ein Disputat zwiſchen den Ständen hinauslaufen würde; ſehen nit, wie aus dieſem Werck zu kommen, wo man nit ein ander Mittel ergreiffen vnd dahin gedencken werde, daß etwa das Stifft Münſter, vnd andere nechſtangelegene Stände, welche noch gutes Vermögen ſein ſollen, ein Stück Gelds ſelbſten zuſammen ſchieſſen, dardurch ſie die Cron Schweden der noch reſtirenden Satisfaction-Gelder befridigen, die Garniſon damit aus der Veſtung Vechta bringen, vnd alſo ſich

selbsten dermahleinß eine Erleichterung schaffen möchten; Auf welchen Fall ihnen hernachmals von den noch schuldigen Ständen dieses Vorschusses vnd aufgewendten Vnkostens wegen Satisfaction vnd gebührliche Wieder-Erhaltung geschehen, vnd sie mit allem Ernst darzu angehalten werden, oder man doch ein solches Expediens erfinden müsse, wie diesen sonst unaufhörlichen Beschwerden vnd stets-wehrender Vnterhaltung würcklich begegnet werde.

Communicetur dem Herrn Bischofen zu Münster.

28. Apr. 1652.

Fridenschluß im Reich; die Restitution des Schloß vnd Hauß Beuergern im Stifft Münster betr. sive des Chur-Rhein-Fränck-Schwäbisch-Ober-Rheinischen Craisses zu Franckfurth versammlete Räthe und Gesandten und Deputirte in literis ad Cæsarem de dato 19. (29.) Febr. nechsthin et pr. 12. Marty, berichten, was gestalt sie vom Herrm Bischoffen zu Münster durch dessen Abgesandten belanget worden, auf dienliche Mittel und Weg zu gedencken, damit gedachtes Haus Beuergern cum pertinentiis Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Münster und dero Stüfft von dem Haus Uranien dermahlen wieder abgetretten und dadurch dasjenige zuwege gebracht werden möge, was das Instrumentum pacis mit sich bringt; Sie, deputirten Räthe und Abgesandten, hetten derentwegen unter dato den 4. (14.) Febr. an die General-Staaten in Holland geschrieben, weren auch im Werck begriffen, an Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, als Obristen-Herrn Vormundern des minderjährigen Herrn Prinzen von Uranien, hierunter gleichfalls zu schreiben: Nachdeme sie aber nit unzeitig besorgen theten, es dürfften ihre solche abgehende Erinnerungen ein- und andern Orts den rechten Nachdruck nit gewinnen, wann nit Ihrer Kayserl. Majestät als supremi executoris des Fridenschluß, hohe Kayserl. Authorität zugleich ins Mittel komme; Als bitten sie, Ihr Kayf. Majestät Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, in Vormundschafft obgemelten Prinzens, durch ein ernstliches Kayserliches Mandatum restitutorium ex dispositione (Art. 16.) §. *loca ipsa.* Instrumenti pacis dahin befehlend anzuweisen, daß Se. Churfürstl. Durchl. obgemeltes Schloß und Amt Beuergern, samt allen dessen Angehörungen, dem klagenden hohen Stifft Münster ohne Ein- und Widerred unverlengt restituirn und abtretten sollen. Apponunt A. B. sub A. was sie an die General-Staaden von Holland und sub B. was sie an Herrn Churfürsten zu Brandenburg geschrieben.

In

In eadem, Georg Melchior von Ganß, nomine D Episcopi, referirt sich auf ermeltes unter dato 9. (19.) Febr. an Ihr Kayserl. Majestät von gemeldten Deputirten abgangenes Schreiben, et petit, an Ihr Churfürstl. Durchl. als Vormündern des minderjährigen Prinzens von Branien, das gebettene Mandatum restitutorium zu erkennen, und ausfertigen zu lassen.

Fiat Rescriptum ad Dominum Electorem Brandenburgicum, cum inclusione dieses, wie auch dessen, was zuuor schon dieser Restitution halben Chur-Cölln und Herzogen Augusto zu Braunschweig committirt, mit diesem gnädigsten Erinnern und gesinnen, daß sie an gehörigen Orten daran seyn wollen, damit diese Restitution zu einem gewührigen Effect gebracht werde.

24. Sept. 1652.

Fridenschluß im Reich; das Schloß und Amt Beuergern betr. sive Herr Bischof zu Münster, in litteris ad Cæsarem, de dato 2. & præs. 23. hujus, agit gratias, daß Ihr Kayserl. Majestät sich seiner wegen Restitution gemeltes Hausses Beuergern allergnädigst angenommen, deßwegen dero Kayserl. Commißion angeordnet, auch Kayserl. Rescripta an Chur-Brandenburg mitgetheilt hätten, & informat, was gestalt er es bey den Staaten von Holland dahin gebracht, daß selbiges Hauß am 26. Augusti entraumt worden: Als sich aber einige, so sich für Oranische ausgeben, widersezen wollen, und deren-commandirenden Lieutenant weit-ausseheude feindliche und fridbrüchige Bedrohungen und Ansezung der Contribution, auch Uebergewaltigung anderer seines Stiffts Oerter, vermessentlich wären angefügt worden, wären dagegen seine, des Herrn Bischoffen, Officier ihrer Pflicht halben dahin bedacht gewesen, wie solche wider den Fridenschluß vorgenommene ganz ärgerliche Turbationes und unterstandenes Spolium abzukehren, und hätte also durch einige noch vor der Staadischen Abzug darinn gewesene Mannschaft der Seinigen sich des Hauses vor sich allein versichert, und die andere abgewiesen, er, Herr Bischof, habe Ihr Kayserl. Majestät von diesem Verlauf wahrhaffte gehorsamste Relation einschicken, und dabey allerunterthänigst bitten wollen, anderwertigen widrigen Bericht zu verwerfen, und diese Action, so zue Ihr Kayserl. Majestät und des Westphälischen Craises, auch Benachbarten, Dienst angesehen, gegen widrige Ausdeutung Vornehmen secundiren helfen, auch ihne, Bischoffen, gegen allen unrechten Gewalt zu schüzen.

Rescri-

Reſcribatur dem Herrn Biſchofen, Ihr Kayſerl. Majeſtät hätten aus ſeinem Schreiben vernommen, welchergeſtalt er zu ſeinem Schloß wiederum gelangt: Wie nun Ihr Kayſerl. Majeſtät ihm ſolches gern gönnen; alſo verſehen ſie ſich gegen ihme, daß er ſolches dergeſtalt werde in Acht nehmen, damit dem Reich und dem Stifft keine Gefahr daraus zugezogen werde.

10. Jan. 1653.

Fridenſchluß im Reich; die Evacuation der Veſtung Vechta betr. ſive beede Herrn Biſchofen zu Paderborn und Osnabrück, ſub præſ. 23. Dec. berichten, was geſtalt nit allein die völlige Entrichtung ettlicher noch ausſtändigen Schwediſchen Satisfactions-Gelder zurück-blieben, und dahero die Aſſecurations-Guarniſon Vechta in die contribuirende 7. Craiß eingetheilter monatlicher Unterhalt nach eines jeden Standts Contingent nicht abgetragen, ſondern ettlich wenigen Ständen des Weſtphäliſchen Craiſſes, vornemlich den Stifftern, Paderborn, Münſter, und Osnabrück der ganze Laſt zugezogen und aufgebürdet worden: Weilen nun Ihrer Kayſerl. Majeſtät und dem ganzen Reich an Evacuation dieſes Plazes gelegen, und damit die Pacification einmahl vor allem möge zur völligen Richtigkeit gebracht werden; Als bitten Ihr Kayſerl. Majeſtät ſie, Die wollten an die ausſchreibende Fürſten oberwehnter 7. Craiß ernſtlichere Mandata auslaſſen, damit ſowohl ſie ſelbſten bey ſich, als auch andern ihren Mit-Craiß-Ständen, die unfehlbare Anſtalt und Erinnerung thun, auf daß zuvörderſt der noch übrige Reſt des Schwediſchen Haupt-Contingent, und dann auch, was einem jeden pro rata der vorbemelten Guarniſons-Verpflegung, vermög des Nürnbergiſchen Schluſſes, angelegt, in einem gewiſſen unverlängten Termino möge beygebracht, wie nicht weniger zu Pflegung endlicher Richtigkeit die Quittungen, dadurch ein oder anderer ſeinen bereits erſtatteten Erlag an den Satisfactions-Geldern zu beſcheinen hätte, originaliter eingeſchickt und producirt werden, und daß zu ſolchem Behuef diejenige Ständte, ſo in Perſona anhero zu kommen behindert, die Ihrige mit genugſamer Vollmacht verſehen ſollen, dieſes Werck bey gegenwärtiger Reichs-Verſammlung ohne einigen weitern Aufſchub oder Entſchuldigung, mit und neben den obangeregten gravirten Orten, vor allem vorzunehmen, und, zu allerſeits Contentir- und Abwendung vieler Ungelegenheiten, die völlige Abrechnung, ſamt dem einem jeden obliegenden baaren Abtrag und Bezahlung des befindlichen Nachſtands, unfehlbarlich vorgehen zu laſſen. Apponuntur copiæ 6. Schreiben, ſo von

Chur-

Chur-Maynz ad eundem effectum an die ausschreibende Fürsten der 7. Craiß albereit abgegangen.

Fiant monitoriales an die ausschreibende Fürsten der 7. Craiß, referendo se ad priores litteras Cæs. & dictorum Statuum responsa, mit nochmahliger ernstlicher Erinnerung, daß sie diesen Schwedischen Satisfactions-Punct zu völliger Richtigkeit bringen, da aber etwas von einem oder andern Standt restiren möchte, es förderlichst beytreiben und ihre Abgeordnete, samt denen original-Quittungen, nacher Franckfurth abordnen sollen, & fiant hæ literæ in Conformitate der Chur-Maynzischen Schreiben.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio Secreto 11. Jan. Anno 1653. & ab Eadem conclusum: Wie gerathen, ausser daß des Compensations-Puncten wegen unter den Ständen Richtigkeit, nit zu Franckfurth, sondern allhie, gepflogen, und dessen in dem Kayserl. Schreiben, gleichwie in dem Maynzischen, gedacht, und hievon den beeden Herrn Bischöfen Communication gethan werden solle.

18. Jul. 1653.

Vechtische Guarnison; sive die samtliche wegen derselben Unterhalts beschwerte Fürsten und Stände de pr. 22. Marty nechsthin, bedancken sich, daß Ihr Kayserl. Majestät ihre hieuor einkommene Beschwerden zu der Reichs-Ständen Consultation kommen lassen & dicunt, daß zwar darüber den 27. May nechsthin consultirt und denen Ständen die Quittungen in Originali über bezahlte Schwedische Satisfactions-Gelder innerhalb 4. Wochen producirt, die zur Liquidation verordnete Schwedische Commissarien anhero beruffen, der noch etwa befindender Rückstand beygeschafft, und, in Entstehung dessen, die Morosi exequirt, und der von ihnen den Gravirten beschehener Vorschuß und noch laufender Unterhalt bey der Liquidation aggustirt, und gutgemacht werden solle: Weilen aber entzwischen noch eine geraume Zeit verstreichen werde, und ihnen unmüglich, dergestalt länger zu continuiren; als bitten sie, Ihr Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst, zu verfügen, daß, dem Friden und dem Nürnbergischen Haupt-Schluß gemäs, der beschehene Vorschuß und erlittene Schaden wiederum abgetragen, und mit ordentlicher Beyschaffung des laufenden Unterhalts aus den 7. Zahl-Craißen zu würcklicher Evacuation beygehalten werde.

Dicatur Suæ Cæsareæ Majestati: Reichs-Hofrath finde diese der beschwerten Fürsten und Ständen Ansuchen dem Fridenschluß, und sonderlich dem Nürnbergischen Receß, in welchem klar versehen, daß alle Ständt der 7. Craiß zu Unterhaltung der in der Vechta liegenden Schwedischen Garnison pro sua quota concurriren sollen, allerdings gemäs: Und weilen die angedeute Liquidation und Abrechnung einen längern Verzug und Anstand, als man wohl vermeint, bedürfen mögte, und unterdessen sehr unbillig, daß die benachbarte Fürsten und Stände, so bis anhero dasselbe Onus ganz allein ertragen müssen, unter denselben noch lenger ungerettet liegen bleiben sollten; als wäre Reichs-Hofrath der gehorsamsten Meinung, daß auch dieses ihr suppliciren dem Reichs-Directorio hinüber zu geben, mit Erinnerung, damit Churfürsten und Ständen dieses billige Begehrn beweglich repräsentirt und vorgestellt, und die zu den 7. Zahl-Craisen gehörige Ständt ermahnt und dahin angewiesen werden, wofern sie nit alsobald mit Abtragung ihres bisher versessenen Contingents aufkommen könnten, daß sie doch aufs wenigst von Anfang des nechstkünfftigen Monats Augusti zu Unterhaltung mehrbesagter Schwedischer Besazung pro sua quota monathlich, bis zu gänzlicher Evacuation, unfehlbar concurrirn.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio Secreto 30. Julii Anno 1653. & ab Eadem approbatum.

7. Aug. 1653.

v. Kollowrath, Wilhelm Albrecht, contra Herrn Landgraf Geörgen zu Hessen-Darmstadt de præs. hodierno & ejus nomine Johann Daniel Buzer, exponit, was massen weyl. Herr Peter Heinrich von Stralendorf in Febr. Anno 1623. weyl. Herrn Landgraf Ludwigen zu Hessen-Darmstadt das confiscirte Schloß Habizheim, mit seinen Zubehörungen, käufflich ohne Verschreibung einiger Gewehr, um 25000. Reichsthaler überlassen, und vil geringer, als es werth ist; darauf Ihr Fürstl. Gnaden an Capital 5000. Reichsthl. und an Interesse 2000. Reichsthaler erlegt: Weilen nun diese Schuld-Forderung auf seine Kinder erblich gefallen, als habe er, tanquam tutor legitimus, den hinterständigen Kauf-Schilling und verschriebene Interesse an Herrn Landgraf Geörgen gefordert, der sich aber entschuldigt, wie der Bescheid sub C. ausweißt: Weilen aber Anwalds Principal damit

nit

nit zufrieden seyn könne, in Ansehung, obwohl das Gut restituirt worden, der Verkäufer zu keiner Gewähr sich verobligirt, und wann auch er obligirt wäre, der Käufer der Interesse halben sich nit entbrechen könnte; Als bittet er, um ein Commißion auf die Austräg auf den Herrn Bischofen zu Speyer und Herrn Pfalzgraf Ludwig Philippsen.

Ist die gebettene Commißion, als dem Fridenschlus zuwider, abgeschlagen.

23. Aug. 1653.

Vechtische Evacuation betr. sive die mit der Vechtischen Verpflegung beschwerte Fürsten und Stände, de præs. 22. hujus, berichten, was gestalt von den Reichs-Ständen ein Concluſum, wider die an der Schwedischen Miliz Satisfaction saumige Ständt dahin ausgefallen: Daß dieselbe, mit Zuziehung ihrer, wegen der Vechtischen Verpflegung gravirter Ständt, Soldatesca, ohne Respect erequirt und zur Zahlung würcklich angehalten werden sollen: Weilen aber solche Execution ohne Authorisation Ihrer Kayserl. Majestät sich nit wohl würde practiciren lassen; Als bitten sie, Ihr Kayserl. Majestät wollten ihnen zu solchem Behuef ein Kayserl. Patent ertheilen, und solches auf den Fridenschluß, arctiorem exequendi modum, und vorangeregtes von Ihrer Kayserl. Majestät schon approbirtes Reichs-Concluſum, fundiren.

Apponant das angezogene Reichs-Concluſum.

29. Aug. 1653.

Vechtische Evacuation, sive die mit der Vechtischen Verpflegung gravirte Stände, de pr. 27. hujus satisfaciendo nupero Concluſo vom 23. diß, übergeben sub num. 1. der Reichs-Ständ Concluſum, so Martis den 27. May über diese Sach ausgefallen; & sub num. 2. was Ihr Kayserl. Majestät hierauf resolvirt, und dieselbe vor Schreiben pro executione an Chur-Maynz abgehen lassen; sub No. 3. relationem des Chur-Maynzischen geheimen Raths Sebastiani Wilhelmi Meel an Herr Bischofen zu Münster, des Inhalts: Daß Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz der Sachen vorträglicher zu seyn erachten, daß begehrte Patenten von Ihrer Kayſ. Majestät immediate ausgebracht werden mögen; petunt, Ihr Kayſ. Majestät wollen dasjenige, was Sie Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz, mit Zuziehung des Herrn Bischofen zu Münster, als des Westphälischen Craiß ausschreibenden- und dem Ober-Rheinischen Craiß ebenmäßig benachbarten Fürsten, mit Zuziehung der gravirten

Ständen, vorgemeltem Reichs-Concluso und Chur-Mayntzischen Gutbefinden gemäs, in forma patenti allergnädigst anbefehlen.

Includatur dem Reichs-Directorio: Weilen vorkommt, daß die Ständt jezo über diesen Puncten in Deliberation begriffen, daß dasselbe berichten wolle, in was für einem Standt diese Sach sich befinde.

17. Sept. 1653.

Stenglin, Daniel von und zu Honolden, sub præs. 1. hujus, berichtet, was gestalt er unterschiedliche restitutiones & executiones in vim instrumenti pacis, so aber in diversis territoriis hin und wieder im Reich gelegen, zu suchen habe, und ihme aber beschwerlich fallen wolle, an diesen Orten sich à parte anzumelden; Als bittet er, ihme eine General-Commißion, worzu er den Forstenhäuser vorschlegt, zu verordnen, daß derselbe, mit Zuziehung eines Adjuncten, mit ihme an alle Oerter, jedoch auf Unkosten der restituendorum, reisen und die restitutiones juxta instrumentum pacis werckstellig machen möge.

Abgeschlagen.

Articulus XVII.

Insinuirung des Osnackischen Friedens.

§. 2. Pro majori etiam horum omnium & singulorum Pactorum firmitudine & securitate, sit hæc Transactio perpetua Lex & pragmatica Imperii Sanctio, in posterum æque, ac aliæ Leges & Constitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii Recessui, ipsique Capitulationi Cæsareæ, inserenda; obligans non minus absentes, quam præsentes, ecclesiasticos æque ac politicos, sive Status Imperii sint, sive non; eaque tam Cæsareis Procerumque Consiliariis & Officialibus, quam Tribunalium omnium Judicibus & Assessoribus, tanquam Regula. quam perpetuo sequantur, præscripta.

19. Nov. 1648.

Fridenschluß im Reich; sive die Römisch Kayserl. Majestät per Decretum de dato 16. & pr. 19. hujus transmittit einen Abtruck des durch dero Kayserl. Abgesandten mit der Cron Schweden den 24. Octobr. nechsthin geschlossenen vnd folgenden Tags publicirten Friedens, mit Befelch, daß Reichs-Hofrath sich darnach richten, vnd dasienige beobachten solle, was solcher Frid in allen Puncten vnd Clausuln mit sich bringt.

Arti-

Articulus XVII.

§. 3. Contra hanc Transactionem, ullumve ejus Articulum, aut Clausulam, - - - sive præteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, - - unquam allegentur, audiantur, aut admittantur. Protestationen wider den Friden.

7. Dec. 1648.

Fridenschluß im Reich, Ettlicher Stende im Reich Protestation betreffend, sive die Kayserl. Abgesandten de dato Münster den 10. Nov. nechsthin referunt & transmittunt sub numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. waß der Bischoff von Aichstett, wegen der Reichs-Pfleg Weissenburg vnd etlicher Conclusorum wider das Instrumentum pacis für Protestationes eingewendt; 2. was das Thumb-Capitul zu Straßburg, wegen deren den beeden Fürstlichen Häusern Braunschweig vnd Mechelburg bewilligter 4. Canonicaten für eine Declaration, pro cassatione deren den Augspurgischen Confeßions-Verwandten sonsten hiebeuohr bewilligten 8. Canonicaten von Ihnen begert vndt Sie denselben zum Beschaidt gegeben.

Per Votum ad Cæsarem: So vil die Erste des Bischoffs zu Aichstedt Protestation anlangt, vermaine Reichs-Hofrath, es wehre besser gewesen, daß die Kayserl. Abgesandten sich von deren Annehmung mit dem Fridenschluß, darinnen alle dergleichen Protestationes expresse verworfen, vndt auch in Fine noch diese Clausul angehengt, daß auch das Mainzische Directorium dieselbe nit acceptiren solle, vndt daß Ihre Commißion dießfalls sich nit weiter erstreckhe, entschuldiget hetten; dann zu besorgen, daß die Augspurgische Confeßions-Verwandte es dahin verstehen möchten, als wann man ahn Seiten Ihr Kayserl. Majestät die Observanz des Fridenschlusses sich nit so hoch würde angelegen seyn lassen; daraus dann allerhandt Vngelegenheiten in puncto Executionis Ihrer Kayserl. Majestät entstehen thäten: Es wehren derowegen die Gesandte dahin zu instruiren, daß sie hinführo dergleichen Protestanten simpliciter auf den Fridenschluß weissen sollen.

Was aber die gebettene Declaration wegen des Stiffts Straßburg acht Canonicaten anlangt; wiewohl Reichs-Hofrath von derselben Declaration, daß etwan daß Dhomb-Capittul darauff vertröstet worden, nichts bewust; befinde Er doch, daß von den Kayserl. Gesandten darauf wohl geantwortet worden.

Münſteriſcher Fride.

Articulus 3.

Beſançon. Circulus quidem Burgundicus ſit maneatque Membrum Imperii, poſt controverſias inter Galliam Hiſpaniamque ſopitas, hac Pacificatione comprehenſas: Bellis tamen in eo jam vertentibus, nec Imperator, nec ullus Imperii Status, ſe immiſceat.

7. Jan. 1649.

Pacificatio Germanico-Gallica: ſive Gubernatores Civitatis Veſuntinæ, per litteras datas 28. Novembris nuperi & præſ. 29. Decembris proxime ſuperioris, gratulantur Majeſtati Cæſ. de pace cum Coronis Galliæ & Sueciæ concluſa, & ſperant, ſe quoque ejusdem pacis participes eſſe: Verum quum, conſideratis diligentius conditionibus pacis, reperiant: 1. Quod Mandatarius dictæ Civitatis non ſubſcripſerit; 2. Quod Circulus Burgundicſts (intra cujus fines hæc Civitas contineatur,) à dicta pace fuerit excluſus; 3. Quum præſidium, quod in hac Civitate, virtute clientelæ Regis Catholici, (ſub qua à multis retro annis cum divorum Imperatorum licentia hæc Civitas permanſit, atque etiamnum permanet,) Regis ſumtibus alatur; & Judex regius ibidem degat; Petunt, ſuper his omnibus declarationem Cæſaream, & maxime circa præſidium & Judicem regium, & ut Sua Majeſtas Cæſarea velit ipſos edocere media, quibus civitatem iſtam, in pace illa comprehenſam, adimpletis ex parte ſua ſincera & bona fide omnibus dicti tractatus conventionibus, quietam impoſterum tueri valeant.

Reſpondeatur Civitati: Confirmando ipſam in ſua ſpe, quod nimirum ſub hac pace comprehendatur, tanquam libera Imperii Civitas. Deinde declaretur, quoad 1. quod in ipſa pace clare expreſſum ſit, quinam ad ſubſcribendum ſpeciatim nomine omnium fuerint deputati: jam vero, quod ipſorum Mandatarius non ſubſcripſerit, non liquere Suæ Cæſ. Majeſtati, cur id omiſerit, quum ipſi liberum fuerit, vigore clauſulæ finalis ipſi Inſtrumento pacis inſertæ, ſubſcribere; cæterum adhuc ipſis liberum manere, hunc defectum, ſi quis ſit, per transmiſſionem maturam ſuæ ratificationis adimplere. Quoad 2. Circuli

Bur-

Burgundici nimirum excluſionem eam à Majeſtate Sua aliter non intelligi, quam de ditionibus Regi Catholico immediate ſubjectis, qui cum ſolo Coronæ Galliæ adhuc bellum ſupereſt; quum alioquin univerſæ & ſingulæ Civitates liberæ imperiales (exceptis iis, quæ per pacem ipſam nominetenus Coronæ Galliæ ceduntur,) hac pace comprehendantur. Quoad 3. ratione præſidii & Judicis regii dicatur, quod id non impediat, quo minus pace fruantur; dummodo ſe durante Bello inter Coronas Galliæ & Hiſpaniæ neutrales gerant, præſertim, ſi, quemadmodum ipſi referant, jam antiquitus illud præſidium pro ipſorum conſervatione, cum Conſenſu divorum Imperatorum, fuerit conſtitutum, & alioquin hac ipſa pace vigore §. 2. *artic. 8. verſ. Cumprimis vero.*, ſingulis Statibus jus fœderum etiam cum Exteris permittatur. Et hæc omnia referantur Suæ Cæſ. Majeſtati, pro Sua benigniſſima reſolutione, ac præterea: Utrum hæc Plenipotentiariis ſuis Monaſterii, Oratori item Hiſpanico, communicanda cenſeat?

§. 9.

Quod autem ad Caſtra Ehrenbreitſtein & Hammerſtein attinet, Imperator, tempore & modo infra in Articulo Executionis definitis, præſidia inde deducet, aut deduci curabit, illaque Caſtra in manus Domini Electoris Trevirenſis, ejusdemque Capituli Metropolitani, pari poteſtate pro Imperio & Electoratu cuſtodienda tradet; quo nomine & Capitaneus & novum præſidium ibi ab Electore conſtituendum juramento fidelitatis pro ipſo ipſiusque Capitulo pariter obſtringi debebunt. Chur-Trier.

24. Oct. 1648.

Fridenſchluß im Reich, das Erz-Stifft Trier betr. ſive Dom-Dechant vnd Capitul daſelbſten, de dato Cölln, 4. und præſ. 19. hujus exponunt, waß geſtalt des Herrn Churfürſten gegen ſie ſambt vnd ſonders geſchöpffte ſchwere Vngnad vnd Verfolgung dahero vornemblich entſtanden, daß ſie zu denjenigen Pactis vnd Concordatis, welche der Herr Churfürſt nach ſeiner Wiederkunfft in dem Erz-Stifft mit der Cron Franckreich, Ihrer vnerſucht vnd unwiſſend, aufgericht, zu Ihrer Kayſerl. Majeſtät, des Reichs, und des Erz-Stiffts Nachtheil, niemahlen ſich verſtehen, ſondern vil lieber ihr Erz-Stifft vndt Vatterlandt verlaſſen, vnd einer füglichen Verenderung erwarten wollen,

wollen, darzu auch Ihr Kayserliche Majestät sie durch ein allergnädigstes Schreiben ermahnet vnd erinnert, deme sie ferner nachzukommen schuldig vnd bereith weren; lebten auch der Zuuersicht, es werden nuhnmehr durch den geschlossenen Friden dergleichen pacta aufgehoben vnd Crafftlos gemacht sein: Weilen aber in dem instrumento pacis circa finem §. *loca ipsa* bey dem Wort: *Concessionibus* die Exception beygefügt, nisi ultro & spontanea Status alicujus voluntate alicui factæ sint, vel fuerint; alß stünden sie in sorgfeltigen Gedancken; Es mechten villeicht Ihr Churfürstl. Gnaden vnd die Cron Franckreich Crafft dieser Exception die gemachte Pacta vnd französischen Schutz vnd Besazung, Ihrer Kayserl. Majestät Intention zuwider, zu behaupten sich vnderstehen: 1. Petunt, sich zu solcher weitaussehender vnd mit keinem Bestand Rechtens eingangener Protection einer Churfürstl. Haupt- vnd Residenz-Statt nit zu uerstehen; 2. deswegen den Kayserl. Gesandten zu Münster allergnädigst vnd gemessen zu befehlen, dafern Ihre Kurfürstl. Gnaden, oder die Cron Franckreich, dieserhalben etwas prätendiren wollte, demselben zu widersprechen, vnd 3. die Vestung Ehrenbreitstein so lang zu behaupten, bis die Cron Franckreich den Erz-Stifft vnd Statt Trier geraumbt, vnd weiter nit anzufechten versichert: Da aber, Ihrem Verhoffen nach, es bey der allgemeinen bewilligten Restitution gelassen vnd dieses halben nichts movirt werden sollte, es dißfalls auch dabey bewenden zu lassen, vnd die Restitution vermüg gemeinen Fridens zu befürdern. 4. Weilen die Cron Franckreich ihre angemaßte Protection auf die Stadt Trier, in æmulationem der Cron Hispanien, desto stärcker behaupten wöllen, werde, weilen diese, wegen deß Herzogthumbs Luzenburg, von Alters Protection daselbst habe, Ihr Kayſ. Majestät geruehen, obberürten Ihren Abgesandten allergnädigst aufzugeben, daß Sie es bey der zwischen beeden Cronen bevorstehenden Fridenshandlung dahin befürdern, damit beede Cronen, vmb Fridens willen, auf die angemaßte Protectiones verzeihen wöllen, welches das einzige vnd sicherste Mittel, den Erz-Stifft in Ruhe vnd bey dem heiligen Reich zu erhalten, seyn werde.

Fiat Votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath wisse zwar nit aigentlich, was der Herr Churfürst nach seiner Widerkunfft ins Erz-Stifft vnd Statt Trier mit der Cron Franckreich für Pacta aufgerichtet, könne aber leichtlich erachten, daß es eben diejenigen seyn werden, welche er hiebeuohr mit Franckreich capituliret vnd verglichen; darinnen vnder andern die Protection des Erz-Stiffts

vnd

vnd der Stadt Trier außtrücklich begriffen: Wann aber nuhn dergleichen alles mit einander, ausserhalb was in specie zum Widerspiel bedingt, in dem geschlossenen Friden aufgehoben, vnd darinn der Cron Franckreich bloß vndt allein die Protection vnd Besazung über Philippsburg auf gewisse Maß eingeraumbt, vnd, vermög solches Fridenß, die restitutio omnium locorum, civitatum, arcium & castellorum pristinis possessoribus geschehen solle, cessantibus etiam pactis & fœderibus, aut quibuscunque aliis Exceptionibus prædictæ Restitutioni adversantibus, quæ omnia pro nullis haberi debent, auch notorium, daß ein Erzbischoff vnd Churfürst zu Trier über den Erz-Stifft vnd Churfürstenthumb für sich allein, ohne des Dom-Capituls Einwilligung, als welche daselbsten Condomini seynd, nichts disponiren kan: Ueber dieses bey Abhandlung des Fridenschlusses die Protection über Trier der Cron Franckreich abgeschlagen, vnd bloß vnd allein, wie obbesagt, über Philippsburg gelassen worden; als könne Reichs-Hofrath nit ermessen, wie diese clausula de spontanea Status alicujus voluntate & concessione contraria, auf dergleichen Pacta, Fœdera, oder protectiones in fraudem pacis factæ zu extendiren, sondern halte gehorsambist darfür, daß dieselbe allein von solchen Donationibus oder Concessionibus zu verstehen, welche ein- oder andere Churfürst vnd Standt von dem seinigen privatim in privatos conferiret hat: Vnd weilen das Dohm-Capitul bis dahero in Ihrer Kayserl. Majestät Devotion beständig verblieben, auch Ihrer Kayserl. Majestät Bevelchen getrewlich obedirt, vnd noch gehorsambist nachzukommen willig; als wehre auch billig, ihrer sich vmb so vil desto mehrers anzunehmen, vnd in allen drey ersten Petitis ihnen zu willfahren: Bey dem vierten vnd lezten Petito aber befinde Reichs-Hofrath das Bedencken, daß hierbey die Cron Hispanien, wegen des Herzogthumbs Luzenburg von uhralten Zeiten hergebrachten Gerechtigkeit mercklich interessiret, vnd schwerlich zu dergleichen Renunciation sich verstehen werde wollen; auch ein gefährliches Präjudiz gegen den Fridenschluß gemacht würde, wann man also gleich, der Cron Franckreich Widersezlichkeit halben, in puncto Executionis von demjenigen abweichen sollte, waß einmahl abgehandelt und allerseits beliebt worden. Wessen sich nuhn Ihre Kayſ. Majestät hierüber allergnädigst resolviren werden, daß wehre dem

Dhum-Capitul neben gnädigster Danckſagung wegen ihrer erwieſenen beſtändigen Trew vndt fernerer gehorſambß Anerbietung, per Recepiſſe zu notificiren, vndt ſie zu ferner Beſtendigkeit vndt Devotion zu adhortiren.

*

Lectum et approbatum in Conſilio Secreto Viennæ 4. Dec. Anno 1648. vnd wiſſen Ihr Kayſerl. Majeſtät hierunder kein anderes Capitul zu verſtehen, alß das Alte, welches das Dhumb-Capituliſche Siegel bey ſich hat, vnd von Ihrer Bebſtl. Heiligkeit darfür erkenndt worden: Welches auch wegen keiner andern Vhrſach von dem Herrn Churfürſten verfolgt worden vndt entſezt werden wollen, alß ex cauſa Belli Gallici, vndt dahero, wann es auch entſezt geweſen, wieder zu reſtituiren wehre: Es hat ſich aber daſſelbe wohl vorzuſehen, daß ſie der Veſtung Ehrenbreitſtein wohl verſichert pleiben.

10. Dec. 1648.

Fridenſchluß im Reich; ſive das Erzſtifft Trier vndt Reſtitution der Veſtung Ehrenbreitſtein betr. ſive das Dhumb-Capittul daſelbſt de dato Cölln 26. Novembr. & pr. 19. 9. hujus conqueruntur, welchergeſtalt der Churfürſt ſie nicht allein, vmb ihrer beſtendigen trewen willen, vndt daß ſie ſeinen nachtheiligen Pactis mit Franckreich keinen Beyfall geben wollen, verfolgt vnd ihnen alle Renten vndt Gefälle gewaltſamblich eingezogen, ſondern auch ein newes Capittul einzuſchleifen, ſie aber allerdings zu uertreiben ſich vermaintlich vnderſtanden, auch neulichſt den Freyherrn von Reifenberg zum Dom-Probſt eintringen laſſen; da doch derſelbe niemahls zu der Capitularſtell kommen, auch ſolcher Stell, wegen nicht gehaltenen Bienny, nicht fähig ſeyn kan, hingegen notorium, daß Herr Johann Wilhelm Hußmann nicht allein rechtmeßiger Dohmb-Probſt, ſondern ihme auch ex gremio Capituli ein Coadjutor von ihnen erwehlt, vnd ſie von Bepbl. Heiligkeit vndt Kayſerl. Majeſtät auch ſonſten von menniglich, vor ein rechtmeßiges Capitulum erkannt, auch ſeyen, vnd biß dahero cum indulto pontificio alle vndt jede Capitular-Actus verübt, vnd ſich dazu des gewöhnlichen Inſigels gebraucht; dabey aber beſorgen müeſten, daß Er circa reſtitutionem gedachter Veſtung Ehrenbreitſtein dasjenige, was in dem Fridenſchluß mit der Cron Franckreich §. *Quod autem ad caſtra.* heilſamblich verſehen, auf das neu-aufgeworfene Capitul verſtehen vnd, zu vnwiederbringlichen Schaden des Erzſtifts vnd des Heiligen Reichs, ſie, als rechtmeßige Erbherrn ob-

berür-

berürter Vestung, von derselben vnd Pflichtleistung ausschliessen würde wollen, vnd bitten solchemnach, Ihr Kayserl. Majestät wollen dero Gesandten bey den Fridens-Tractaten, wie auch der Kayserl. Generalität vnd jezigen Commendanten auf gedachter Vestung, gemessenen Befehl auftragen, daß jener kein andereß, als das vhralte Trierische Thumb-Capitul, welches das Thumb-Capitulische Siegel bey sich hat, erkennen, dieser aber demselben vnd nicht dem neu-eingetrungenen vermainten Capitul, die Vestung abtretten vnd einraumen sollen.

Scribatur denuo, inhærendo prioribus, ad Commissarios Cæsareos Monasterii Tractatibus pacis assistentes, vndt dem Commendanten zu Ehrenbraitstein: Daß Ihr Kayserl. Majestät kein anders Dohm-Capitul, alß das Alte, erkennen; dahero Er, der Commendant, getrewlich wachtsamb vnd sorgfeltig sein solle, damit von den vermeinten neuen Dhumb-Capitularn sich keiner einschleiffe, sondern vielmehr die alte, da etwan dasselbige, oder jemandt aus demselben, dahin sich begeben solte, darinn protegirn vnd manuteniren helfen solle. Et hoc notificetur Capitulo per Recepisse, mit der Ermahnung, daß sie selbsten ihr Interesse hierinn in Obacht nehmen sollen.

8. Jan. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive der Herr Churfürst zu Trier, per literas de dato 7. & præs. 26. Decembris jüngsthin, bedanckt sich wegen ergangener Ordre an den Commendanten zu Ehrenbraitstain, die Restitution selbiger Vestung betr. Nachdem aber gedachter Commendant sich vnderstehe, eine andere Rechnung herfür zu suchen, als Ihr Kayserl. Majestät vnder dato den 30. Nov. melden, vnd dadurch sein Abzug zu remorieren; so habe er doch gleichfalls Verordnung gethan, daß der von ihme, Commendanten, geführte Wagen besichtiget vnd die Spesen gerechnet, vnd dadurch die Wahrheit an Tag gebracht werde. 2. Nachdem der von Traun vorgeben dörfe, als ob Ihre Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm, zu Behuf ernannter Vestung 8000. fl. auslegen lassen, was für Schaden dem Erz-Stifft, seithero Ihre Durchl. sich der Vestung vndernommen, zugefügt worden, so sich weit über 100000. Reichs-Thaler belaufen werde, und damit man sich mit der Vorenthaltung dieser Veßtung, vnder diesem oder andern Vorwand, lenger nit aufzuhalten habe; so habe Er seine Aembter Lymburg vnd Camberg außtrücklich vmb die prätendirte Summa hypotheciren wollen: Da nun dieses

Ihr Churfürstl. Gnaden erbieten nit statt finde; so werde man sie nit verdencken, daß Sie ahn die noch zu Münster versamblete Churfürsten provociren vnd ihre Jura öffentlich außführen vnd ahn Tag geben.

Econtra Dumb-Dechant vnd Capitul des Erzhohen Domb-Stiffts daselbsten, per literas d. d. 12. vnd præs. 26. Decembr. jüngsthin referiren sich auf ihre vorige vom 4. und 26. Nov. eingeschickte Schreiben, die Vestung vnd derselben Restitution betr. vnd Erinnern nochmalß, daß Ihre Kayserl. dem Commendanten vnd sonsten gehöriger Ortten gemessenen Befelch ertheilen wollen, welchergestalt er sich mit Abtretung besagter Vestung Ehrenbraitstain, zu Ihrer Churfürstl. Gnaden vnd Ihren des Dhumb-Capituls Handen, zu verhalten, auch daß ein solcher Ober-Hauptmann dahin verordnet werde, auf welchen Ihr Kayserl. Majestät vnd sie sich sicherlich verlassen mögen, derselbe auch, sambt der Besazung, vermög des Fridenschluß vnd Herkommens, neben Ihr Churfürstl. Gnaden, Ihnen, als dem vhralten, rechtmeßigen, vnd nicht dem aufgeworfenen newen, Dhumb-Capitul, ihre Pflichten würcklich ablegen, vor allem aber, daß die französische Besazung zu Trier ausgeführt vnd solche Residenz-Stadt von fremder Besazung befreyet werde. Conclusum:

1. Deß Churfürsten Schreiben dem Löbl. Kayserl. Hof-Kriegsrath vmb seinen förderlichen Bericht zu communiciren;
2. vnd alsdenn dasselbige Schreiben gestalten Sachen nach, dem Commendanten zu Ehrenbraitstain, mit Widerholung der vorigen Verordnung, so ihme in Copia zum Ueberfluß wieder einzuschliessen, vnd zwar mit dem Befelch, daß er ein wachsames Aug auf die Vestung zu halten continuiren solle, zu communiciren.
3. Wehre dem Thumb-Capitul in Antwortt, mit Approbirung Ihrer Sorgfalt vnd gehorsambister Devotion, diese, wie auch die vorige, Verordnung gleichfalls zu communiciren. Et de his omnibus referatur prius Cæl. Majestati Suæ.

6. Febr. 1652.

Trier, Erzstifft, sive Coadjutor, Dom-Probst, Dhom-Dechant vnd Capitel daselbst, in literis ad Imperatorem, de dato 14. & præs. 28. Jan. berichten, was gestalt der Herr Herzog zu Lottringen durch seinen Secretarium Rousselot mit ihrem zu Brüssel habenden Agtnten wegen Entraumung des Schlosses, Thals und Zolls zu Hammerstein, tractirn lassen, und endlich die Sachen dahin gebracht, daß bemelter Herr Herzog von Lottringen 15000. Reichs-Thaler anzunehmen erbietig, dabey aber er diese Condition anhenckte, er

wol.te

wollte das Schloß mit 20. Schweizern ohne Incommodität des Erzstifts so lang besezt behalten, bis er den mit Ihrer Kayserl. Majestät seiner Satisfaction halber allhier angestellten Tractat geschlossen haben werde, welches ihnen aber fast bedencklich falle, sie auch von dem hiesigen Tractat, und wohin derselbe mit Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich angesehen, gar keine Nachricht hetten, sodann mit den baaren Gelds-Mitteln nit versehen, sondern auf anderwärtige Aufbringung der baaren Mitteln bedacht seyn müsten; Als hetten sie Ihrer Kayserl. Majestät hierunter allergnädigsten Bericht erstatten, und bitten wollen, Sie geruheten, ihnen dero allergnädigsten Willen und Maynung eröfnen zu lassen, und zu bescheiden, ob sie auf vorberührte Conditionen mit dem Herrn Herzogen schliessen sollten; auf welchen Fall sie Ihre Kayserl. Majestät unterthenigst zu bitten hetten, die Gelder aufzubringen, und den Creditorn obberürten Zoll bis zur Widerlag ihres Vorschuß einzuraumen.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti: Dero gehorsambister Reichs-Hofrath hette wegen dieser hiesigen Tractaten einzige Nachricht nit, wüste dahero auch in diesem Puncto kein Gutachten zu geben: Auf den Fall aber die Herrn Supplicanten die Tractaten dahin bringen könnten, daß der Herr Herzog von Lottringen das Schloß völlig evacuirte, und samt dem Zoll zu ihren Handen restituirte, so möchten Ihre Kayserl. Majestät ihren allergnädigsten Consens zu Aufnehmung dieser Gelder ertheilen; jedoch das Dohm-Capitul dahin erinnen, daß sie das Geld vor würcklicher Einraumung des Schlosses und genugsamer Versicherung desselben nicht aus Handen geben sollten.

*

Lectum coram Sua Cæs. Majestate in Consilio Secreto 27. Febr. 1652. & ab Eadem conclusum: Weilen der Lotthringische Abgeordnete mit einem Memorial bey Ihrer Kayserl. Majestät einkommen; also solle solches deliberirt vnd Ihr Kayserl. Majestät vorgebracht werden, allda sie sich dann auch dieser Sa-Sachen halben gnädigst resolviren wollen.

* * *

Man sehe auch das Waltherische Register über H. von Meiern Westphäl. Frid. Handl. Art. Ehrenbreitstein; it. Trier.

§. 70.

Metz. Leiningen.

Primo: Quod ſupremum Dominium, jura Superioritatis, aliaque omnia, in Epiſcopatus, Metenſem, Thullenſem & Virodunenſem, Urbesque cognomines, eorumque Epiſcopatuum diſtrictus, & nominatim Moyenvicum, eo modo, quo hactenus ad Romanum ſpectabant Imperium, in poſterum ad Coronam Galliæ ſpectare Eique incorporari debeant in perpetuum & irrevocabiliter.

2. Aug. 1653.

Zu Leiningen und Rixingen, contra die Cron Franckreich und die Meziſche Regierung, de pr. 19. July, beſchwert ſich, was geſtalt er, wider den Fridenſchluß und alle Billigkeit, wegen der Dorfſchafft Rixingen, der biſchöflich-Meziſchen Regierung, unter dem Prätext, daß dieſes ein Stifftiſch Lehen, unterworffen werden wolle; Weilen aber durch dergleichen proceduren dem Reich die ganze Grafſchafft entzogen werde; Als bittet er, Ihr Kayſerl. Majeſtät wolten entweder den hieſigen anweſenden Franzöſiſchen Bothſchaffter zu Abſtellung dergleichen unbefugten proceduren diſponiren, oder aber an Ihr Königl. Majeſtät und die Meziſche Regierung zu Einſtellung dergleichen Thättlichkeiten ſchreiben. Apponit lit. A.

Remittatur an das Reichs-Directorium, mit dieſer Erinnerung: Weilen durch dergleichen proceduren dieſe und andere Graf- und Herrſchafften gänzlich entzogen werden, Ihrer Kayſ. Majeſtät dero Gutachten einzuſchicken, wie dieſen Beſchwerlichkeiten abzuhelffen, und dem Reich ſeine Jura zu erhalten.

* * *

Add. das cit. Regiſter, Art. Mez.

§. 71.

Verdun.

Reſtituatur in poſſeſſionem Epiſcopatus Virodunenſis Dominus Franciſcus Lotharingiæ Dux, tanquam legitimus Epiſcopus, & eum Epiſcopatum pacifice adminiſtrare, ejusque, ſicuti & ſuarum Abbatiarum, (ſalvo Regis & cujusque privati jure,) nec non Bonorum ſuorum patrimonialium, ubicunque ſitorum, juribus, (quatenus prædictæ ceſſioni non repugnanr,) privilegiis, reditibus & fructibus uti frui permittatur; dummodo prius præſtiterit Regi juramentum fidelitatis, nihilque moliatur adverſus Suæ Majeſtatis Regnique commoda.

29. Nov.

29. Nov. 1651.

Fridenschluß im Reich, den Herrn Bischoff zu Verdun betr. sive Herzog Franz zu Lothringen, Bischoff daselbst, sub dato 26. Octobr. & præs. 14. hujus, beschwert sich, daß er noch nit völlig restituirt, sonderlich auf sein vielfeltiges Ansuchen das neulich aufgerichte Ober-Gericht oder Balliage zu besagtem Verdun nit abgestellt werden wolle; 2. daß ihme eine seiner vornehmsten Abbtheyen, Beaulieu genannt, nit allein noch zur Zeit nicht wieder eingeraumbt, sondern die Cron Franckreich dabey anders nichts gedencke, als bey künfftiger Restitution mehrer Gefäll nit, als von einem Jahr her, zu restituiren; Pittet derowegen, als einem Reichs-Fürsten und Mitglied, sich seiner anzunehmen, und bey der Cron Franckreich mit beweglichen Erinnerungs-Schreiben einzukommen, daß er völlig restituirt werden möge.

Includatur dem Herrn Volmar, mit dem Befehl, mit dem Französischen Abgesandten hieraus zu reden und Erinnerung zu thun, damit gemelter Bischoff wider den Fridenschluß nit beschwert, sondern demselben gemeß völlig restituirt werde.

* * *

Conf. das Waltherische Register, Art. Verdun, Bischoff ꝛc.

§. 73.

Landvogtey der Vereinstätte.

Tertio: Imperator, pro Se, totaque Serenissima Domo Austriaca, itemque Imperium, cedunt omnibus juribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac jurisdictionibus, quæ hactenus Sibi, Imperio, & Familiæ Austriacæ, competebant in Oppidum Brisacum, Landgraviatum superioris & inferioris Alsatiæ, Suntgoviam, Præfecturamque provincialem decem Civitatum Imperialium in Alsatia sitarum, scilicet Hagenaw, Colmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Rosheim, Münster in Valle S. Gregorii, Keisersberg, Turingheim, omnesque Pagos, & alia quæcunque jura, quæ à dicta Præfectura dependent, eaque omnia & singula in Regem Christianissimum Regnumque Galliarum transferunt. - - -

§ 74. Itemque dictus Landgraviatus utriusque Alsatiæ & Suntgoviæ, tum etiam Preæfectura provincialis in dictas decem Civitates & loca dependentia, itemque omnes Vasalli, Landsassii, Subditi, homines, oppida, castra, villæ, arces, Sylvæ,

Sylvæ, foreſtæ, auri, argenti, aliorumque mineralium fodinæ, flumina, rivi, paſcua, omniaque jura, regalia & appertinentiæ, absque ulla reſervatione, cum omnimoda Jurisdictione & Superioritate, ſupremoque Dominio, à modo in perpetuum, ad Regem Chriſtianiſſimum Coronamque Galliæ pertineant & dictæ Coronæ incorporata intelligantur; absque Cæſaris, Imperii, Domusque Auſtriacæ, vel cujuscunque alterius, contradictione; adeo, ut nullus omnino Imperator, aut Familiæ Auſtriacæ Princeps, quicquam juris aut poteſtatis in eis præmemoratis partibus, cis & ultra Rhenum ſitis, ullo unquam tempore prætendere vel uſurpare poſſit, aut debeat. - - -

§. 87. Teneatur Rex Chriſtianiſſimus, non ſolum Episcopos, Argentinenſem & Baſilienſem, cum Civitate Argentinenſi ſed etiam reliquos per utramque Alſatiam Romano Imperio immediate ſubjectos Ordines, Abbates Murbacenſem & Luderenſem, Abbatiſſam Antlavienſem, Monaſterium in Valle S. Gregorii, Benedictini Ordinis, Palatinos de Lützelſtein, Comites & Barones de Hanau, Fleckenſtein, Oberſtein, totiusque inferioris Alſatiæ Nobilitatem, item prædictas decem Civitates Imperiales, quæ Præfecturam Hagenoenſem agnoſcunt, in ea libertate & poſſeſſione Immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gaviſæ ſunt, relinquere; ita, ut nullam ulterius in eo Regiam Superioritatem prætendere poſſit, ſed iis juribus contentus maneat, quæcunque ad Domum Auſtriacam ſpectabant, & per hunc Pacificationis Tractatum Coronæ Galliæ ceduntur: Ita tamen, ut præſenti hac Declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni ſupremi Dominii jure, quod ſupra conceſſum eſt.

4. Jul. 1651.

Elſäßiſche zehen Reichß-Städt, per Joannem Georgium Merz, de præſ. hodierno, petunt confirmationem Privilegiorum, auf Maß vnd Weiß ſolche von den vorigen Römiſchen Kayſern confirmirt worden, vnd ſolches nach Inhalt des Fridenſchluß; apponit copias vidimatas, ex Cancellaria imperiali dictorum Privilegiorum.

Fiat confirmatio petita.

9. Dec.

9. Dec. 1651.

Fridenschluß im Reich, sive Meister, Burgermeister vnd Räthe der zehen des Heil. Reichs Stätte in Elsaß, N. N. in literis ad Cæsarem, de dato 19. Sept. & pr. 22. Nov. agunt gratias, daß Ihr Kayserl. Majestät ihnen confirmationem privilegiorum sowohl dem ganzen Corpori dieser 10. Reichs- für eine Stadt, als einer jeden insonderheit, allergnädigst ertheilt, sodann bey den Fridens-Tractaten sich dieser Städte so gnädigst angenommen, vnd sich zu deren Vebergab in fremden Dominat nit haben wollen bewegen lassen: Nachdeme aber unter der an Franckreich übergebener Ceßion des Elsas, die also genannte Landtvogtey Hagenau, sowohl für sich, als über diese für eine Stadt, indifferenter vnd ohne den darbey sonsten befindlichen würcklichen Vnndterschied begriffen, vnd sie, Städte, darauf nit unzeitlich in den Gedancken stehen müssen, (ob zwar in einem sonderlichen passu des instrumenti Pacis ihre Reichs-Immediatet expresse reservirt, auch deutlich genug explicirt worden, daß die Cessio allein auf dasjenige zu verstehen seye, was damahls das Hochlöbl. Erzhaus Oesterreich biß dahinn innen gehabt,) daß jedoch bey solcher erstlich unlimitirten vnd indifferenter gebrauchten Generalität, nit allein gleich Anfangs in Betrettung selbiger Landvogtey ratione der Städte sich allerhandt Difficulteten erheben mögten; immassen bereits von dem Königl. Französischen Hof aus dem Comte de Harcourt, als einem Landvogt, vermög überschickten Copey Provision-Patents, (cujus copiam apponunt,) sich nit allein zu Hagenau anmelden, sondern auch mit Bestellung der Landvogtey Aemter und Beziehung des Hauses und Forstes, (daran sie zwar, so viel sie nit berührt, sondern zu der Landvogtey und Pflege selbsten gehörig, einige Hinderniß zu thun nit gemeint weren,) derselben würcklichen bereits anzunehmen, understeht, sondern auch künftig, nach Veränderung der Leuff, solch Jus weiter zu extendirn, vnd zu ihren, der zehen Städte, Präjudiz vnd unwiederbringlichen Schaden auszulegen, gesucht vnd verstanden werden mögte, darinn sie sonderlich stercke, daß die auf andere höhere interessirte Stendt, auch ihre selbst einkommene Sollicitationes von den Kayserl. Plenipotentiatiis vnd anderer Churfürsten und Stände Räthen, Bottschafften vnd Gesandten deßwegen sonderbare abgefaßte Declaration der beschehenen Ceßion, weder damals von den Königl. Französischen Ambassadorn acceptiret werden wollen, noch auch auf zugleich an die Königl. Majestät in Franckreich, mit Beyschliessung solcher Declaration, abgangene bewegliche und um-

ständliche Schreiben, auch seithero unterschiedene richtig eingelieferte Sollicitationes, einige Resolution erfolgt, sondern alles in dem Stand, wie es das Instrumentum pacis mit sich bringt, gelassen werde; so hetten sie eine Nothdurfft gehalten, über das eben deswegen an Ihr Kayserl. Majestät vor dem Fridenschluß abgelassenes Verichtschreiben, vnd darinn angedeute Beschaffenheit dieses Landvogtey-Rechtens Ihrer Majestät den Unterschid, so sich darbey befindet, nochmalen zu erkennen zu geben, prout hoc negotium in literis fusius explicant, & distinguunt, & tandem dicunt, weilen sie, Städte, ihnen leichtlich die Gedancken zu machen hetten, daß weder der König in Franckreich die Protection im Nahmen des Römischen Reichs zu übernehmen, noch als gesezten Ober-Landvogt die darauf geleistete Eyds-Pflichten zu leisten, oder den gewöhnlichen Vmbritt zu thun, sich bewegen lassen, sondern dieselbe sich mit Gewalt einzudringen vnd successive sich gar der Superiorität anzumassen, sodann endlich auch die in Signum Superioritatis Imperii Ihr Kayserl. Majestät noch reservirte Stadt-Steuren zu prätendiren und einzuziehen, unterstehen mögte, aber, aufm Fall an seithen Kayserl. Majestät darauf allergnädigst beharrt, den Appetit darzu, bey obgemelten Beschaffenheiten, villeicht verliehen, vnd sich allein an die Pflege oder Landvogtey zu Hagenau selbsten, die ihme cum omni jure cedirt, halten möchten; Als bitten sie, da je der König in Franckreich auf solche Ceßion der Landvogtey auch ratione der zehen Städte beharren, und sich, gleich dem Hochlöbl. Erzhaus Oesterreich, derselben Protection unternehmen wollte, daß jedoch alles auf das alte Herkommen gerichtet, vorderist durch die Kayserl. Commissarios die Prælentation bey den Stätten abgelegt, der neue Herr Landvogt zur gewöhnlichen Eyds-Leistung vnd Herausgebung gewöhnlicher Reversalien angewisen, sonderlich aber auch, zu Benehmung alles weitern Gesuchs, angeregte Stadt-Steuern, vnd theils des Umgelds, allwo solche noch unerledigt, Kayserl. Maj. Ihro selbsten also reservirt und vorbehalten, dann ihnen, Städten, derselben Abstattung anderst, als gegen Kayserl. Majestät Quittung, wie bishero, also auch ins künfftig, keineswegs zugemuthet, nit weniger auch, zu Verhütung erblicher Succeßion, die gewöhnliche von Fäll zu Fällen hergebrachte Erneuerung der Präsentation und Legitimation bestendig beobachtet, und sie also, ohne widrige Anmassung, bey ihrer Immedietät und Reichsfreyen Standt conservirt und erhalten werden mögen. Apponunt fünff Beylagen.

Conquirantur Concessiones Domui Austriæ antiquitus

factæ,

factæ, & quæ desuper tractata fuerunt Monasterii Westphalorum & Osnabrugis.

29. May 1652.

Fridenschluß im Reich; sive Meister, Räthe, Burgermeister und Räthe der zehen Reichs-Verein-Stätte in dem Elsaß, Hagenau, Collmar, Schlettstät, Weissenburg, Landau, Obern-Ehenheim, Kayfersberg, Münster, Roßheim, und Türckheim, per literas ad Imperatorem, de dato Straßburg den 29. Nov. 1651. & præs. . . . Januar. 1652. berichten und communicirn in Abschrifft, was der König in Franckreich seithero ihres der Städte vorigen unter dato 21. Sept. abgangenen Schreibens, mit Benennung eines Ober-Land-Vogts, derselbe auch darauf durch einen sonderbaren Commissarium an sie, gesamte Städte, in sonderlichen Schreiben gelangen lassen, so wohl was ermelter Commissarius zu würcklicher Execution seiner habenden Commißion, mit Bestimmung eines gewissen Tags, an sie, Städte, geschriben hätte: Sie, Städte, wären zwar ihres theils geneigt, weilen bey beschehener Ceßion der Landtschafften im Elsaß an die Krone Franckreich, auch die Landvogtey Hagenau, zusamt denen davon dependirenden Dorffschafften, auch zugleich ratione dieser zehen Städte eben das jus protectionis, wie es das Hochlöbl. Hauß Oesterreich ingehabt, überlassen worden, sich darnach zu bequemen: Gleichwie aber solche Ceßio der Landvogtey allein auf die Maaß und Weiß, wie es höchstermeltes Hauß Oesterreich gehabt, restringirt; also hätten sie, Städte, auch den jeztmaligen neuerlichen Beginnen zu Kayserl. Majestät und des Reichs Präjudiz und ihr, der Städte, reservirten Reichs-Immedietät, darzu nit bequemen können, sondern, weilen sie sich des alten Herkommens bey Bestellung der Landvogtey ratione protectionis erinnert, daß nemlich, auf Erledigung der Stelle, auf der Städte selbsten allerunterthänigstes Ansuchen, der Ober-Landvogt denselben präsentirt, der auch, da er nit aus sonderbahren erheblichen Ursachen dessen mit gewisser Maaß und gegen special-Reversalien und durch sonderbare Commissarios beschehener Ayds-Leistung erlassen, persöhnlich erschienen, und sich zu solcher Stelle durch hergebrachte Pflicht und Gegen-Pflicht legitimiren müssen; als hätten sie sich durch glimpfliche Schreiben gegen ermelten Commissarium dahin erklärt, daß sie erbietig und geneigt wären, da zuvorderist, dem Instrumento pacis nach, dasjenige an Seiten Ihrer Königl. Majestät in Franckreich in Acht genommen worden, was bey höchstermeldten Hauß Oesterreich bey jeweiligen

Fällen hergebracht, ihres theils alsdann dasjenige zu leisten, was ihnen, alter Observanz nach, obgelegen seyn würde; sie hätten aber zuvörderst Ihrer Majestät allergnädigste Präsentation und weitere Resolution in einem und andern zu erwarten: Neben solchem Schreiben hätten sie, Städte, um alle Offensiones zu verhüten, sich einer Deputation von ihrem Corpore entschlossen, in einem und andern bey erfolgender Conferenz nothwendige Instruction zu ertheilen. Weilen nun dieselbe bey ihrer Wiederkombst referirt, worauf das Geschäfft Königl. Französischer Seiten gestellt, ob wäre man nehmlich einer weitern Präsentation nit benöthigt, sondern das Instrumentum pacis loco traditionis zu halten seye, und, weilen Ihr Kayserl. Majestät alle dero diß Orts gehabte Jura in Ihro Königl. Majestät transferiret, deroselben nunmehr, ohne weiter Zuthun, einen Ober-Landvogt zu präsentirn einzig anheim gestellt; und daß 2. eben deßwegen bey Uebernehmung des juris protectionis des Römischen Reichs ferner nit zu gedencken, und in desselben Nahmen solches zu verwalten, Ihrer Königl. Majestät keineswegs zuzumuthen, sondern daß sie für sich die Protection antretten, und sonsten im übrigen darbey das Herkommen in Acht nehmen wollten; jedoch mit diesem Anhang, daß eben nit nöthig, persönlich zu erscheinen, oder auch das Juramentum würcklich zu leisten, sondern daß durch Reversales dem Wesen sonsten geholffen werden könnte; und dann 3. daß auch die meisten Oerter noch unerlegte Stadt-Steuren, als eine sequela und recompensatio des oneris protectionis, hinfurt Ihrer Königl. Majestät geliefert werden müsse ꝛc. Weilen sie Städte sich nun in alle Wege Ihrer Majestät und des Reichs Pflichten erinnert, und ihnen dahero gebürt, hiebey behutsam und sicherlich zu gehen; Als hätten sie, nach fleißiger Examinirung des Instrumenti pacis, durch ein nochmalig glimpflich Schreiben ermeltem Königl. Commissario zu erkennen gegeben, daß sie zwar, so viel die absolute cedirte Landschafften betrifft, ihres theils in kein Disputat zu ziehen, ob das Instrumentum pacis loco traditionis zu halten, oder es weiterer Immißion nöthig, die Cessio aber dieses juris seye auf die Maaß und Weiß allein restringirt, wie es das Hochlöbl. Erzhauß Oesterreich ingehabt, bey jeweiligen pro substantiali requisito hergebracht, nit allein, daß ein jeder Ober-Landvogt durch sonderbare Kayserl. Commissarios den gesammten Städten präsentirt, in der Person auch erschienen, und den Eyd würcklich abgelegt, sondern daß er auch solche Protection allein im Nahmen des Römischen Reichs zu übernehmen und die Städte bey

ihrem

ihrem Immediat-Stand, Privilegiis und Herkommen, zu schüzen und zu schirmen, durch gewöhnliche Reversales versichern müssen; daß auch 3. die Stadt-Steuren gar nit in recompensationem des oneris protectionis, sondern der Kayserl. Majestät gegen derselben Kayserl. Quittung, nothwendig, da es anderst beschaffen wäre, angenommen worden, neben deme auch andere in dieser Particular-Sach nit begriffene Städte damit verschont seyn müßten, dessen Contrarium doch offenbar; dahero sonderlich gebetten, bis zu Einholung Kayserl. Majestät allergnädigster Resolution mit der Execution seiner Commißion, so viel diese zehen Städte betrifft, einzuhalten: Wann dann sie ihnen die Gedancken leicht zu machen, daß ohne Kayserl. Majestät Authorität, aus diesen hoch importirenden, ihrer Libertät und Securität concernirenden, Geschäfft sie sich nit würden extriciren, sondern in den Sorgen stehen müssen, daß Ihre Königl. Majestät in Franckreich nit mit mehrerm Nachdruck begegnet, die Intentio Derselben für Augen gestellet, und ihre, der Städte, Schreiben kräfftiglich secundiret werde, daß es allein zu grosser Offension gegen sie ausschlagen möchte, und ein und ander Ort unter ihnen dessen auf ereignende Gelegenheit schwerlich werde zu entgelten haben; Als bitten sie, Ihr Kayserl. Majestät möchten sich ihrer in Kayserl. Gnaden annehmen, ihnen zu ihrem Verhalt in ein und andern gnädigste erfreuliche Anleitung geben, sonderlich, ob Ihrer Kayserl. Majestät Präsentation zu erwarten, oder ob sie es auch ratione dieser cedirten Protection, bey dem Instrumento pacis allein, ohne weitere Präsentation, verbleiben zu lassen gemeint, selbigen falls aber Ihro allergnädigst belieben zu lassen, daß es jedoch im übrigen, mit ausdrücklicher Reservation des Heil. Röm. Reichs, bey der hergebrachten Eyds-Leistung und Reversalen verbleiben, sonderlich aber auch die Steuren, als welche einzig in recognitionem immediatæ Superioritatis gegen Kayſ. Quittung, bey jedem Ortt erhoben worden, auch künfftig, zu Verhürung besorgender weiterer Extension, darbey gelassen werden mögen. Apponunt drey Beylagen.

In eadem, Johann Graaß sub pr 8. Januar. 1652. instat pro maturanda resolutione über obgedachtes Imploration-Schreiben, & apponit ein Beylag loco mandati procuratorii.

In eadem, idem Graaß, sub præs. 9. Januar. pro majore qualificatione suæ personæ, übergiebt in Abschrifft, was von denen zehen Reichs-Städten dieser Sachen halber sub dato 8. (18.)

Dec. 1651. an ihne geschrieben worden, & instat um förderlichste Resolution ob moræ periculum.

In eadem, idem Graaß, sub pr. 4. Marty instat, um nunmehr schleunigste Remedirung deren von der Cron Franckreich zustossenden Beschwerden, weilen, dem ergangenen Decret nach, die begehrte Acta bey der Registratur bereits zusammen gebracht und eingereicht worden.

In eadem, idem Johann Graaß, sub præs. 26. Marty übergiebt nochmals in Abschrifft obgedachtes der zehen Städte an Ihr Kayserl. Majestät eingeschicktes gehorsamstes Schreiben vom 20. (30.) Nov. 1651. Weilen die Städte in Sorgen stehen, selbiges dörffte nicht eingelangt seyn, und bittet um schleünigste Resolution sonderlich über die drey im leztern Schreiben enthaltene Puncta. Apponit 5. Beylagen, darunter sub Nro. 5. Original-Gewalt auf ihne Grassen.

In eadem, idem Graaß, sub præs. 16. April bittet nochmals um allergnädigste schleunigste Resolution wegen des von der Cron Franckreich occasione cessæ protectionis gesuchten Subjections-Rechtens.

In eadem, idem Graaß, sub præs. 18. Apr. repetit priorem instantiam.

In eadem, idem Graaß, sub pr. 6. hujus, übergiebt noch andere 5. Beylagen, so ihme von seinen Principalen bey jüngst eingelangter Ordinari zugeschickt worden, & dicit, daß des Harecourts Intendant, Monsr. de Meirois, den actum præsentationis nunmehr mit grosem Ernst urgiren thue, 2. bereits würcklich die Revers als Concepten eingeschickt, die Städte aber selbige Concepten gegen Collationirung der alten Reversalen, tam in substantialibus quam formalibus solemnibus & requisitis, ein überaus groß- und nachdencklicher Unterschied sich befinde, indeme der hoch präjudicirliche niemahlen practicirter Terminus der Souverainität ohne Unterschied gesezt, welcher sich allein auf die Landvogteyische Dorffschafften nach Ausweisung des Instrumenti pacis §. *Tertio Imperator*, qualificire, die zehen Städte aber, Krafft §. *Teneatur*, in ihrer Immediät stabilirt, und in den Worten: nec ullam aliam regiam superioritatem &c. sed illis juribus contentus maneat &c. Wie weit aber diese Landsvogtey-Protection sich erstrecken solle, per expressum reservirt. 2. Das juramentum corporale, so das Grundtfest und Fundament, worauf der Städte Freyheit bestehet, auf diese Weisse aber nit prästirt, noch auch in animam des Obervogts geschworen,

son-

sondern allein diese permissio litteralis oder Assecurations-Brieffe gegeben worden; ganz neue Officia als Ober- und Unter-Amtmann, desgleichen Schaffner, inserirt und seiner Principalen ihres von Kayf. Majestät de novo privilegirten Reichs-Lauter-Gerichts gar keine Meldung beschehe: Vnde denuo petit, solche so weit aussehende Præjudicia, so daraus diesen Reichs-Städten successu temporis erwachsen können, allergnädigst zu beherzigen, und, weilen summum periculum in mora, seinen Principalen eine förderlichste Resolution widerfahren zu lassen. Apponit sub Nro. 1. Copiam Schreibens, so Mons. de Morocnel an die Stadt Hagenau den 13. April abgehen lassen; sub Nro. 2. Copiam des Harrecourts Revers sub Nro. 3. Copiam der Reversalien, so von den zehen Reichs-Städten, dem Landvogt zu geben begehrt worden; sub Nro. 4. Copiam Revers, so von Ihrer Erzfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold, als leztern Herrn Ober-Landvogt der Reichs-Cammer und Stadt Hagenau in Anno 1620. ertheilt worden; sub Nro. 5. Copiam Revers von selbigen Erzherzogen wegen Erlassung des leiblichen Eyds, Anno 1620. ausgeben.

Differatur:

Et interea respondeatur Civitatibus: Ihr Kayserl. Majestät lassen es Ihres Theils bey dem Buchstaben des Fridenschlusses verbleiben, begehrn der Crone Franckreich von demjenigen, was Ihr der Fridenschluß gibt, ratione Præfecturæ nichts zu entziehen, versehen sich auch hingegen, daß sich selbige Cron eines mehrern, als Ihro der Fridenschluß gibt, bey diesen Städten nicht anmassen wolle: Da ihnen, Städten, aber, wider Verhoffen, ein anders zugemuthet werden sollte; hätten sie Ihre Kayf. Majestät davon zu berichten, und sollten sich immittelst zu nichts, was Ihrer Kayserl. Majestät oder dem Reich, oder Ihr, der Städte, Immedietät nachtheilig, und dem alten Herkommen zugegen seyn möchte, einlassen; hätten sich auch in dergleichen Vorfallenheiten bey dem Erzherzoglichen Rath, dem von Goll, anzugeben, dessen Raths und Aßistenz sich zu bedienen.

Et hoc notificetur dem von Goll, daß er sich dieser Städt auf solche Begebenheiten annehmen, und jederzeit Ihrer Kayserl. Majestät mit Gutachten berichten solle.

19. Jul. 1653.

Die zehen Reichs-Verein-Städt im Elsas, sive deren zu gegenwärtigen Reichs-Tag Abgeordnete sub præs. 12. hujus, exponunt,

nunt, was gestalt der Königl. Französische Gesandte auf die werckstellige Annehmung des Landvogts in Elsas hart dringe, auch von Brysach aus scharfe Bedrohungen ergangen, durch deren Exequirung bemelte Stätte in total-Ruin gesezt werden könnten, wann nit, vermittelst Kayserl. Majestät Authorität und Intervention, der Effectus solcher Bedrohung hinterstellig gemacht würde: Und weilen ja diese Städte den Fridenschluß niemahlen schwerer zu machen begehrt, sondern allein bey Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich, weilen sie, Krafft obliegender Pflicht, weiter nit gehen könnten, noch solten, eine Decision über die in ihrem Anbringen gesezte Different-Puncten ihnen allergnädigst zu ertheilen, begehrt; Als bitten sie, Ihr Kayserliche Majestät wollen darüber mit gesamten Ständen des Reichs communiciren, und solches ihr Anbringen den dreyen Reichs-Collegiis, ob præsentissimum moræ periculum, ad deliberandum per Decretum Cæsareum allergnädigst mittheilen.

Dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hinüber zu geben, mit der Erinnerung: Dieses der zehen Städte Anbringen, dem Herkommen nach, in die Reichs-Räthe zu bringen, damit Ihrer Majestät darüber der Churfürsten und Stände des Reichs Gutachten fürdersamst eröfnet werden möge; & hoc referatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti.

8. Oct. 1653.

Colmar Stadt, de præs. 11. Juny, berichten, was gestalt die Franzosen starck auf die Reichs- und Stadt-Steuern dringen, so vor diesem gegen Kayserl. Quittungen dem Hauß Oesterreich gegeben worden; erwarten hierüber gnädigste Kayserl. Decision, weilen die Franzosen auf Erlegung derselben starck dringen, wessen sie sich hierinn zu verhalten?

Remittatur an das Reichs-Directorium, damit solches, neben den andern in dieser Sachen hiebevor hierüber gegebenen Memorialien, in die Reichs-Consultationes bringen und Ihrer Kayserl. Majestät mit Gutachten an die Hand gehen wollten.

* * *

Damit verbinde man die Stellen, welche in dem Waltherischen Register über H. von MEIERN Westph. Frid. Handl. Art. Hagenau, Landvogtey, angezeigt werden; desgleichen H. von MEIERN Regensb. Reichs-Tags-Handl. Regist. Art. Elsaß, und: Reichsstätte.

20. Sept.

* * *

20. Sept. 1653. Basel. Pfirdt.

Basel Bischof, sive ejus Abgesandter, Niclas Wilhelm von Reinnach, sub præs. 12 Juny, die Grafschafft Pfierd betr. berichtet, was gestalt bey den Fridens-Tractaten zu Münster und Osnabrück bey Abhandlung des Satisfactions-Puncts gegen Franckreich, auf Erinnerung des Fürstlich-Baselischen Abgesandten, daß die Grafschafft Pfierd mit dem Directo Dominio dem hohen Stifft gehörig, die Churfürsten und Stände geschlossen, daß diese Grafschafft in die Satisfaction der Cron Franckreich nit gehöre, sich auf die Acta und damals anwesende Abgesandte beziehend, welcher Reichs-Schluß auch von niemand widersprochen, sondern zu seinen Kräfften erwachsen, wie solcher sonder Zweifels zu würcklicher Execution gebracht worden wäre, wann die Churfürsten und Stände zu Nürnberg bey den Executions-Handlungen mit andern wichtigen Geschäfften nit beladen gewesen, welche aber gleichwohlen seines Herrn Principalens, Bischofen zu Basel, Prätension für just erkennt und befunden, auch unterm 30. July und 14. Nov. 1650. durch 2. Decreta einiger recompens, auf den Fall ihme an seinem Dominio Directo ein Abbruch beschehen sollte, versichert, und solche in quæstione quanti allein an jezigen Reichs-Tag verwiesen, bittet, Ihr Kayserl. Majestät wolten gnädigst geruhen, vermög angeregten Reichs-Conclusi die Restitution der Grafschafft Pfierd zu befürdern, oder die Indemnisation zu resolviren. Apponit A. B. C. D.

Dicatur Sac. Cæs. Maj. loco Voti: Gehorsamster Reichs-Hofrath könne nit absehen, wie der Churfürsten und Ständen zu Nürnberg beysammen gewesene Deputirte dem Herrn Bischofen zu Basel einige Indemnisation zu versprechen befugt gewesen: Und weilen Ihro Kayserl. Majestät sich deroselben gar nit anzunehmen; als mögte er, Abgesandter, mündlich, und ohne einziges Decret an die Stände, dahin bescheiden werden, sein Suchen an gehörigen Orten anzubringen.

* * *

Conf. das cit. Registet, Art. Pfirt.

* * *

2. Maii 1651. Neuenburg im heil. Forst.

Zu Neuenburg im H. Forst, Cistercienser Ordens, Abt, Prior vnd Convent, de præsentato 24. Marty nechsthin, informat,

daß Ihr Gottshauß, vermög habender Privilegien, niemand andern, als dem Reich, immediate unterworffen, die Cron Franckreich es auch inhalt Fridenschluß §. *Teneatur*, dabey zu lassen verbunden; der Landvogt zu Hagenaw habe zwar das jus Advocatiæ alldort exercirt, vndt die Recognitions-Jura empfangen, aber alles im Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät vnd des Reichs: Undt weilen das Gottshaus vnter andern privilegirt, neue Schirmer vnd Vogt zu kiessen; so haben sie, auf Kayserlichen Consens vnd Confirmation, Herrn Marggraf Wilhelmen zu Baden den Schuz ad dies vitæ aufgetragen; So bitten sie, Ihre Kayserl. Majestät wollen darinn allergnädigst verwilligen, vnd deßwegen Befehl an den Herrn Marggrafen ergehen lassen; dann es sich ansehen lasse, als wolte unter der Landvogtey Hagenau, oder denen hieuor Reichs-, anjezo aber der Cron Franckreich überlassenen Dorfschafften auch Ihr Closter mit eingezogen werden; wie aus dem bereits zur Demolition der Zabarischen Bergschanzen abgeforderten Frohnen zu vermercken, daß, unter solchem Schein, von dem Herrn Landvogt noch mehrere Extensiones in ein vnd andern Regalien sich herfür thun dürfften. Apponunt sub A. B. C. copiam privilegiorum Cæsareorum.

Scribatur Sereniſſimo Archiduci Ferdinando Carolo Oeniponti, nec non Domino Marchioni Badensi, uti & Domino Volmario, jedem absonderlich vmb Bericht.

* * *

Fugger.

31. Jan. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive Herr Graf Christoph Fugger, für sich vnd seinen abwesenden Bruder, sub præs. 1. hujus, conqueritur, daß sie die annoch im Elsas gelegene Polweylische Herrschafft vnd Gütter, dem Fridenschluß, auch der zu Nürnberg gewesten Französischen Plenipotentiariorum gethanen Versprechen, Schreiben, vnd zulezt ertheilten Königl. Patenten entgegen, ausser etwas wenigs, vnd am meisten ruinirten Güttern, indeme der Französische Gubernator zu Preisach Monsieur de Tilliadet vorgeben, daß er die Herrschafft Polweyl, so der Französische General-Lieutenant Rosa als ein Donation possedirt, vnd Maßmünster, so er seinem Tochtermann, Georg von Ratschini, in Böheimb auch nicht restituirt seye, per dotem überlassen, denselben ohne sonderbare Offensa vor Endung der Compagnia auch können genommen werden: Weilen aber der Supplicant vnd sein Bruder dessen nit zu entgelten, vnd sonsten alle andere in

Elsaß

Elsaß in ihre Güter wieder restituirt seynd; Als bittet Er, Ihne bey dem Instrumento pacis zu manuteniren vnd zu rechtmeßiger völliger Reposseßion allergnädigst zu verhelffen.

Includatur dem Herrn Crane nacher Nürnberg, daß er bey dem noch anwesenden Französischen Plenipotentiario, Mr. de Hauancourt, die Erinnerung thue, damit die Supplicanten, dem ertheilten vorigen Promeß-Schreiben vnd Patenten gemeß, förderlich vnd ohne weitern Aufenthalt restituirt werden; zumahlen, da die von dem Commendanten zu Preisach hierunter allegirte Donation, so dem Rosa beschehen seyn solle, durch den Fridenschluß expresse caßirt vnd aufgehebt vnd die von dem Ratschini gesuchte Restitution in Böhmen in dem Fridenschluß nicht fundirt befunden, sondern dessen Gütter noch vor dem Schwedischen vnd Französischen Krieg in Deutschland confiscirt worden, vnd also diese Fuggerische Restitution derenthalben nicht aufgehalten werden könne: Et hoc referatur Sac. Cæs. Majestati loco Voti.

*

Lectum coram Sac. Majestate Cæsarea in Consilio Secreto 20. Marty Anno 1651. & ab Eadem concluſum, wie gerathen, und wann der Crane vnterdessen etwann abgereißt were, solle der von Gollen alsdann, eingerathener massen, diese Commißion verrichten.

10. Nov. 1651.

Fridenschluß im Reich; die Restitution der Vollweylerischen Fuggerischen Gütter in Elsaß betr. sive Christoph Rudolph Graf Fugger, de præs. hodierno, conqueritur, daß der Rossa und die Königl. Französische Ministri sich zu solcher Restitution noch nicht verstehen wollen, sondern bald diese bald jene Ausredt vorwenden: Weilen aber solches dem Fridenschluß zuwider; so bittet er nochmals, Ihr Kayserl. Majestät wollen sich seiner allergnädigst annehmen, vnd verhelffen, daß er ohne fernern Vmtrieb restituirt werden möge.

Transcribatur prior Commissio D. Cranio demandata auf den Herrn Vollmar.

* * *

23. Oct. 1651. Ammersweiler.

Ammersweiler Stadt im Elsaß; sive Burgermeister vnd Rath daselbsten, per Doctorem Hegelin, sub præs. 25. Sept. nechsthin, Petunt confirmationem privilegiorum, quorum copiam apponunt.

Dicatur Agenti, ut informet, ob nit etwa dieſe Stadt durch den Fridenſchluß an die Cron Franckreich kommen ſeye?

2. Nov. 1653.

Ammersweyher.

Zu Ammersweyher, Schultheis, Burgermeiſter und Rath im Obern-Elſaß, de præſ. 12. July, hujus anni, bittet um Confirmation ihrer Privilegien, und deducirn, daß ſie nit der Cron Franckreich in dem Fridenſchluß überlaſſen worden, ſondern immediate unter das Reich gehörig ſeyen.

Iidem de præſ. 18. hujus inſtant pro eadem confirmatione.

Iidem de præſ. 13. Octobr. nechſthin, per Johann Graaß, allegant periculum moræ, weilen ſie von Breyſach aus mit dem Extraordinari-Magazin-Wein-Zehend, auch mit der Harcourtiſchen Leib Guardi zu Pferdt belegt werden, um ſo viel mehr dann die confirmatio privilegiorum ihnen nothwendig ſeye. Apponunt Lit. A.

Idem Graas de præſ. hodierno urget Cæſaream reſolutionem.

Communicetur dem Herr Vollmar um Bericht.

14. Nov. 1653.

Amersweiler, Burgermeiſter und Rath im Obern Elſas, petitæ Confirmationis privilegiorum, ſive Herr Iſaac Vollmar, de 10. hujus überſchickt den abgeforderten Bericht, daß die Narrata des Raths in veritate facti, uſus & obſervantiæ, allerdings, wie darinn benennt, beſchaffen, ſich auch nimmer erfinden werde, daß über die Stadt Amersweiher und zugehörige Reichs-Flecken Marsweiher und Windsheim, wegen Oeſterreich jemahlen einige Landsfürſtl. Obrigkeit angemaßt, ſondern jederzeit bey der freyen Reichs-Vogtey Kayſersberg gelaſſen, auch den Franzoſen bey den Fridens-Tractaten darüber einige Superiorität nit eingeraumt worden.

Idem Senatus de præſ. 19. Sept. exhibet, per Johannem Graas, eine Information, & denuo inſtat pro confirmatione privilegiorum.

Fiat petita confirmatio privilegiorum.

* * *

§. 76.

Philippsburg.

Quarto: Chriſtianiſſimæ Majeſtati, Ejusque in Regno Succeſſoribus, de conſenſu Imperatoris totiusque Imperii, perpetuum jus ſit, tenendi præſidium in Caſtro Philippsburg, protectionis

tectionis ergo; ad convenientem tamen numerum restrictum, qui Vicinis justam suspicionis causam præbere non possit, sumptibus duntaxat Coronæ Galliæ sustentandum. - - -

§. 77. Rex tamen, præter protectionem, præsidium & transitum, in prædictum Castrum Philippsburg nihil ulterius prætendet; sed ipsa proprietas, omnimoda Jurisdictio, possessio, omniaque emolumenta, fructus, accessiones, jura, regalia, servitutes, homines, subditi, vasalli, & quidquid omnino antiquitus ibidem & in totius Episcopatus Spirensis, Ecclesiarumque illi incorporatarum, districtu Episcopo & Capitulo Spirensi competebat, & competere poterat, eisdem in posterum quoque salva, integra & illæsa, (excepto tamen jure Protectionis,) permaneant.

27. Jul. 1652.

Zu Speyer, erwehlter Bischoff Lotharius Friderich, in literis ad Imperatorem, de dato Speyer den 3. & pr. 24. hujus, conqueritur ad longum, wie daß der Französische Commendant zu Philippsburg, dem Instrumento pacis zuwider, neben den continuirlichen feindlichen Extorsionen, Eingriffen, Exactionen, Frohndiensten, Verwüstung der Waldungen, und andern unsäglichen Beschwernissen, ihme so gar die Evacuation seines in bemeltem Philippsburg habenden Schlosses und Residenz-Hauß verweigern thue und sich ohngescheut erklärt, solches nit allein nit zu raumen, sondern auch, daß er, neben ihnen die Residenz daselbst zu nehmen, nit gestatten könne, und das übrige an Excessibus geklagte Anbringen an Ort und End, da er solches weiter zu suchen gedächte, zu seiner sattsamen Verantwortung gestellt seyn lassen wollte. Zum andern, müste er sich besorgen, daß die Stadt Speyer ihn bey dem gewöhnlichen Einritt in die Stadt, gleich seinen Vorfahren beschehen, bey vorhabender Ruckkehr die Thor und den Aditum zu seinem darinn habenden aigenthumlichen Dhom und Residenz zu prăcludirn, und also schimpflich zurück zu weisen, unterstehen dörffte; wie er dann den Einritt bis dato, aus Mangel der Spesen, suspendirt, gleichwohl, bey nechsterfolgenden bessern Mitteln, werckstellig zu machen, und dem Rath daselbsten dabey seine suchende Confirmationem privilegiorum zu ertheilen erbietig seye; Bittet, 1. Ihr Kayserl. Majestät, als supremus executor pacis & Protector Ecclesiæ, wollen Ihne und das Stift nicht minder, als andere Chur-Fürsten und Stände, bey dem Buchstaben des Friden schluß handthaben, und von der Philippsburgischen Guarnison unleidentlichen Joch

durch allerschleunigst- und bequemste Mittel entfreyen; sodann 2. an Burgermeister und Rath zu Speyer gnädigst reſcribiren und, bey einer nahmhafften Poen und Kayserlichen Ungnad, alles Ernstens zu befehlen, daß sie ihn an seiner Residenz daselbst, auch der Ab- und Zuraiß, sodann aus der Stadt auf das Land, und wieder zurück in die Stadt den Weg zu nehmen, wie seine Gelegenheit seyn werde, auf keine Weiß daran verhindern, turbirn oder einigen Eintrag thun sollen.

1. Fiat Votum ad Cæsarem: Weilen nicht allein die jezige von dem Herrn Bischoffen eingebrachte Beschwerde, sondern von noch vil andern ebenmäßige Klagen einkommen, daß die Franzosen sie wieder den Fridenschluß turbirn und contra expressam litteram pacis keiner Restitution statt thun wollen; Als hielte Reichs-Hofrath gehorsamst dafür, unangesehen mit dem Commendanten zu Phillipsburg, allem Vermuthen nach, wenig zu richten seyn wird, Ihr Kayserl. Majestät möchten dannoch, dem bishero gebrauchten und im Fridenschluß gegründtem modo gemäß, beyden ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Craisses Commißion auftragen, des Inhalts, daß sie dem Herrn Supplicanten zu der ausstehenden Restitution, vermög Fridenschluß, verhelfen sollen: Immittelst aber möchten Ihr Kayserl. Majestät denen samtlichen Herrn Churfürsten dieses des Herrn Bischoffen zu Speyer Gravamen umb Ihr Gutachten, was endlich in diesem und anderm zu Handhab und Vollziehung des Fridenschlusses vorzunehmen seyn möchte? communiciren.

2. . . .

* * *

Man sehe auch das offt angeführte Register, Art. Philippsburg.

§. 98.

Thätlichkeiten. Simulatque vero Instrumentum Pacis à Dominis Plenipotentiariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, - - - omnibusque & singulis Belli Ministris, & Civitatum aut Fortalitiorum Gubernatoribus imperetur, ut ab omni hostilitatum genere in posterum abstineant; ita, ut, si quid post dictam publicationem attentatum aut via facti mutatum fuerit, id quam primum reparari & in pristinum statum restitui debeat.

29. Nov. 1649.

Fridenschluß im Reich; sive Hubert Pleymann de præs. 4. hujus, beschwerth sich, was massen der französische Commandant Corual, wider den allgemeinen Münsterischen Fridenschluß, ihme seine Wein vor dem Johannesberg im Ringkaw mit Gewalt abgenohmmen, auch, vnerachtet die französische, ad instantiam ettlicher Churfürstl. Abgesandten, ahn ihn, Corual, pro restitutione geschrieben, sich dahin erklärt, keinem privat-Cavalier etwas zu erstatten, biß Franckenthal von den Hispanischen allerdings evacuirt: Bittet, Ihr Kayserl. Majestät wolltem ihme dero Kayserl. Hülff erzeigen, daß er wiederumb zu dem seinigen gelangen möge, oder ahn Chur-Maynz vnd Stadt Franckfurth Befelch ertheilen, daß sie des Coruals Sachen, so vnter ihren Händen befindlich, so lang in Arrest behalten, biß er völlig restituirt, oder auch endlich dem Commandanten zu Ehrenbreitstein anbefehlen, daß er wider gemelten Corual vnd seine vnterhabende mit dergleichen Procedurn biß zu seiner völligen Restitution verfolge.

Includatur den Kayserl. Gesandten zu Nürnberg: Weilen diese Procedurn gleichwohl wider den allgemeinen Fridenschluß laufen, auch res pessimi exempli seyn würde, wenn alle vnd jede privatorum Güter den Commendanten vnd Soldaten gleichsam zu einem Raub vnd Spolio aufgesezt seyn sollten; Als sollen Sie förderlich bey den Französischen Abgesandten, oder wo es sonsten die Notturfft erfordert, diese Sach bestens recommmendirn, vnd dahin trachten, daß der Supplicant zu seinen abgenommenen Weinen wiederumb gelangen, vnd er hinführo mit dergleichen Procedurn verschont werden möchte.

4. Jan. 1652.

Fridenschluß im Reich; sive Herr Leopoldt Philipps Carl Fürst zu Salm, aut ejus nomine Georg Friderich von Lindenspür, sub pr. 22. Dec. Anno 1651. berichtet, daß er zwar verhofft habe, daß er vnd seine Vnderthanen des allgemeinen Fridenschluß im Reich gleich andern Ständen genieſſen würden; so wollte doch die Kriegsbürde vnd französische beschwerliche Einquartirung vnd gewaltthätige Exactionen zu Salm vnd Vinstingen kein endt, sondern je lenger je mehr zunehmen; gestalt er dann albereit über 30000. Rthlr. Schaden gelitten habe: Weilen aber er und seine Vnterthanen, solche weiter zu ertragen, nicht vermögen, solches auch dem mit der Cron Franckreich geschlossenen Friden è diametro zuwider lauffe; Als bittet er, an Chur-Maynz, oder an den Kayserl. Abgesandten, Herr Vollmar, Schreiben oder

Befehl

Befehl abgehen zu lassen, damit der Herr Churfürst, oder Herr Vollmar, dem Französischen Abgesandten alles beweglich zu Gemüth führen, vnd, als dem Fridenschluß zuwider, denselben zu förderlicher Abstellung ermahnen thue, damit er vnd seine Vnterthanen so wohl, als andere, des Fridenschlusses würcklich geniessen mögen.

Scribatur an den Herrn Vollmar, cum inclusione hujus memorialis, daß er sich dieser Sachen auf das äuserste annehme, vnd dem Französischen Gesandten die Unbilligkeit dieser Procedurn und Abstellung derselben auf das beweglichste remonstrire.

25. Febr. 1654.

Zu Würtemberg-Mümpelgard, Herzog Leopold Friderich, de dato Mümpelgard 20. Jan. nechsthin, & præs. 18. hujus, exponit, wasgestalt Franckreich, wegen Ueberlassung Geschüz, Kriegs-Munition, und anderer Nothwendigkeiten, zu der, unter des Marschalls Laferte Senauterre General-Commando, vorgenommener und annoch währender Belagerung der Stadt und Schloß Beford, an ihne, laut der Beylag, gesucht; derentwegen er sich auch gegen die Französische Generalität mit den Reichs-Constitutionibus, Instrumento Pacis, und sonsten, entschuldigt; Darauf sie gleich Anfangs ihrer Ankunfft, und seiner Declaration unerwartet, mit Raub, Nahm- und Plünderung seiner Unterthanen, auch Einäscherung verschiedener Häuser und Dörfer, unsäglichen Schaden gethan, auch der Marschalck de la Ferte sich höchstgefährlicher bedrohlicher Reden, daß sein König diesen Abschlag rächen, auch er, Herzog, und sein Land und Leut dessen zu empfinden haben werden, geäussert; wie er dann, daß er hierunter an den Hof nacher Paris geschrieben, und genugsame Commißion und Befelch erwarten thäte, ungescheut vernehmen lassen; Bittet, Ihr Kayserl. Majestät wollen dieses Vorgehen mit Churfürst- und Ständen des Reichs förderlich communicirn, und auf würckliche kräftige Mittel bedacht seyn, wie er und andere jezt und ins künftig solches unbilligen Gewalts befreyet und bey Ihr Kayserl. Majestät und des Reichs Devotion und Gehorsam unpertubirt gelassen werden mögen.

Fiat Decretum an das Reichs-Directorium; dieses Anbringen per Dictaturam den Ständen zu communicirn, und dero förderliches Gutachten Ihro Kayserl. Majestät zu eröffnen: Et hoc referatur Suæ Cæs. Majestati.

§. 112.

Insinuation des Fridens.

Pro majori &c. (wie im Osnabrückischen Friden Art. 17. §. 2.)

23. Nov.

23. Nov. 1648.

Fridenschluß im Reich, sive Ihr Kayserl. Majestät per Decretum de dato 16. & præs. 21. hujus transmittit einen Abdruck des zwischen Ihro vnd der Cron Franckreich geschlossenen Fridenß, mit Beuelch, dasjenige zu beobachten, was solcher Fridt in allen Puncten vnd Clausuln mit sich bringt.

Anhang.

4. Jun. 1649.

Teutsch-Orden contra die vereinigte Niderlande.

Teutsch-Orden in Brabandt, sive Ihr Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm, als Teutschmeister, contra die Herrn General-Staaten der vereinigten Niderlanden, in puncto der Commenthurey Jemmer, im Herzogthumb Brabant gelegen, de dato 8. Aprilis & pr. 6. May conqueritur, daß, über alle angeordnete Remonstration, gemelte Herrn General-Staaten solche Commenthurey noch nit restituiren wollen: Petit, dieselbe dessentwegen zu requiriren, damit sie die dem heil. Reich vnd Teutsch-Orden zustendige Possession, so sie demselben nach geschlossenem Frieden mit Gewalt abgenommen, restituirn vnd Ihrer Hochfürstl. Durchl., als Hoch- vnd Teutschmeistern, gebührende Satisfaction widerfahren lassen. Apponit was Ihr Hochfürstl. Durchl. ahn die Staden geschrieben.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati idem, was wegen des Dorffs Lith derselben per Votum vorzutragen geschlossen worden: Vndt wann der Staden Gesandtschafft wegen Confirmation des mit Spanien getroffenen Fridens am Kayserlichen Hoff anlangen werden, dessen in specie ingedenckh zu sein.

*

Lectum Suæ Majestati Cæs. in Consilio Secreto 3. Julii Anno 1649. & ab Eadem conclusum: Weil Ihr Erzfürstl. Durchl. den Staden von Holland selbst zugeschrieben, daß zu erwarten, was sie deroselben antworten werden.

6. Sept. 1650.

Teutsch-Ordens Commenthurey zu Gemmert in Niderlandt, sive die Kayserl. Abgesandten zu Nürnberg de dato 1. & pr. 10. Aug. nechsthin, respondent ad litteras Cæs. vom 15. July wegen der General-Staaden Eingriff, daß die zu Nürnberg versammlete Stendt deßwegen an gedachte Staaden ein Abmahnungs-Schreiben ergehen lassen; da nun rathsam seyn möchte, daß Ihr Kayserl. Majestät auch

dergleichen in Ihren Nahmen an sie, die Staaden, abgehen liessen. Apponunt copiam selbigen Swreibens.

Referatur Cæs. Majestati Sacræ una cum priori Voto, & dicatur: Es werden auch die Staaden auf dieses der Ständen Schreiben vermuethlich wenig geben, wann nicht Ihre Kayserl. Majestät auch Ihre Authorität interponiren werden; Stehe auch zu besorgen, daß, in Verpleibung, sie noch ferner vmb sich vmbgreifen werden; stellt derowegen Reichs-Hofrath zu Ihrer Maj. allergnädigster Erwegung, ob nit, zu Verhütung mehrern Vnheils, zumalen nunmehr der Friden zwischen Spanien vnd den General-Staaden sein völlige Richtigkeit erreicht, Ihr Kayserl. Majestät nit selbsten nunmehro an die General-Staaden dergleichen gelangen lassen, vnd was sie ihnen vor einen Titul geben wollen.

* * *

Fride zwischen Spanien und den vereinigten Niderlande.

16. Aug. 1653.

Pax Hispano-Hollandica, sive Circuli Burgundici Deputatus, de Malines, de pr. 7. hujus, exhibet per Extractum sub A. *articulum 53.* dictæ pacis, & confirmationem Cæs. desuper concessam, sub B. & petit, quandoquidem Rex, Dominus suus, se obligaverit, effective procuraturum ejusdem approbationem & ratificationem à S. R. J. Electoribus, Principibus & Statibus, & hoc pertineat ad quietem & mutua commercia promovenda & omnium emolumentum, ut Majestas Sua dictos DD. Electores, Principes & Status clementissime adhortari & requirere dignetur, ut ipsi, pro sua etiam parte, memoratum articulum scriptura approbent.

Includatur dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, solches den Ständen vorzutragen.

* * *

Tecklenburg c. Oranien.

9. Dec. 1653.

Tecklenburg, Graf Morizens anwesender Abgeordneter, Dr. Friderich Ludolf Winckell, die Restitution und Execution der Herrschafft Linge und darzu gehörigen 4. Kirchspielen, Ibenbuchren, Brochterbecke, Mettingen und Recke genannt, betr. de præs. 10. Sept. exponit ad longum, welchergestalt gemelte Herrschafft Linge, samt den gemelten Kirchspielen, Anno 1546. beym Schmalkaldischen Krieg weyl. Graff Conrad zu Tecklenburg unschuldiger Weiß und mit Gewalt entzogen, und folgends an den Burgundischen Hof veralienirt,

von

von diesem aber, bey jüngst zu Münster aufgerichten Holländischen Frieden, dem Prinzen von Oranien, oder denen, die darzu Recht haben, cedirt, und übergeben worden; und weilen die Restitution derselben Oerther hiebeuor im Passauischen Vertrag, wie auch auf unterschiedlichen Reichs-Tägen, von Churfürsten und Ständen, insonderheit aber bey jeztgedachtem Fridenschluß von dem Churfürstl. Collegio absonderlich, vor billig erkennt und Ihrer Kayserl. Majestät recommendirt worden, auch jezo die Gelegenheit vorhanden, zu solcher Restitution um so viel desto leichter zu gelangen; als bittet er mandatum pœnale de restituendo cum superabundanti expressa cassatione der von weyland Graf Conrad vi & metu extorquirten und durch den Passauischen Vertrag aufgehobenen Cession zu erkennen; 2. in eventum nit erfolgender Parition, die Execution des Westphälischen oder zugleich des Nieder-Sächßischen Crayßes ausschreibenden Fürsten zu befehlen, und, ehe und zuvor die völlige Restitution erfolgt, den zwischen der Cron Spanien und den vereinigten Niederlanden aufgerichten Fridenschluß in diesem Passu, so weit oder viel es den Prinzen von Oranien betrifft, nit zu confirmiren; 3. refusionem deren bishero fast 3. Jahr nach einander zu der Vechtischen Guarnison erlegten Contributionen den schuldigen Ständen aufzulegen, und den Anschlag der Gräflichen Matricul, bis zu völliger Restitution gemelter Herrschafft Linge und Kirchspielen, zum wenigsten auf die Helfft zu moderiren; apponit sub A. welchergestalt mehrbesagter Graf Conrad in Anno 1547. condemnirt worden; B. was massen er dagegen sein Unschuld ausgeführt; sub C. unterschiedliche Reichs- und Kayserl. Decreta pro restitutione de Anno 1555. 66. und 94. sub D. Extractum Protocolli Monasterienſis de 22. Sept. Anno 1648. sub E. Extractum articuli 50. aus dem Spanischen und Holländischen Friden.

In eadem die Westphälische Crayß-Ständt de pr. 11. Nov. intercedunt pro Dn. Comite.

Idem Tecklenburgischer Abgeordneter de præs. 13. & 27. Nov. instat pro expeditione.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati: Weilen dieses ein sehr alte Sach, darinn sich mit Mandat-Processen executive nit verfahren lasse; als wären die einkommene Schrifften dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio um förderliches Gutachten zu communiciren, wie zum wenigsten diese und andere vom Reich bey dem Niederländischen Kriegswesen entzogene Ort wiederum zum Reich gebracht werden mögten; und wird Supplicant in den andern

petitis die Refußion und Moderation der Collecten gehöriger Orten zu ſuchen wiſſen.

*

Ihr Kayſerl. Majeſtät den 15. Dec. 1653. im Geheimen Rath vorgebracht, und von Deroſelben geſchloſſen worden, die Sach noch zur Zeit auf ſich beruhen zu laſſen.

* * *

Einige Zuſäze.

15. Jan. 1649.

Fridenſchluß im Reich; ſive Otto Henrich Graf Fugger für ſich vnd ſeinen Brudern Graf Chriſtoph Rudolph Fugger ſub præſ. 29. Dec. conqueritur, daß der General-Feldmarſchalck Touraine ettlich wenig Tag vor dem Fridenſchluß einem ſeiner Vettern Major Mellin genannt, ihr Guet Stettenfelß nechſthin bey Haylbrunn gelegen, verſchenckt vnd alß vermög deß Fridenſchluß die Reſtitution ahn ihn begehrt worden, gedachter Mellin 5000. fl. für die Abtrettung begert- vnd widrigenfalß daß Schloß zu uerbrennen vnd waß darinnen hinweg zu nehmen ſich betrohlich vernehmen laſſen. Weilen nuhn ſolches dem Fridenſchluß zuwider lauffe, vndt gedachtes Guet von Ihr Fürſtl. Gnaden Herzogen zu Wirttemberg zu Lehen rührt; Alß bittet Er vmb eine Kayſerl. Vorſchrifft an gedachten Herrn Herzogen zu Wirttemberg vndt benebenß, da etwan ſein Bruder getrungener Weiß ſich in etwaß mit dem Mellin eingelaſſen, doch daſſelbe wo nit reſtituirt, doch in andere Weg recompenſirt, das Guet aber alßbaldt reſtituirt werde.

Fiant promotoriales ahn Herrn Herzog zu Würtemberg, & hoc memoriale includatur Plenipotentiariis Cæſareis zu Münſter ad aſſiſtendum Supplicantibus.

8. Jul. 1649.

Fridenſchluß im Reich, ſive Directores, Hauptleuth vnd Räthe der Reichs-Gefreyten vnmittelbahrer Ritterſchafft in Francken, Schwaben vndt am Rheinſtrom, ſambt der Wetterau vnd andern zugehörigen Orten ſub dato 1. May & præſ. 29. ejusd. nechſthin gratias agunt Sac. Cæſ. Majeſtati pro concluſa & approbata pace, itemque publicatis edictis Cæſareis vnd daß Ihr Kayſerl. Majeſtät Ihnen belaſſen, in ſolchem Fridenſchlus Ihrer Beneficien, Prärogativen,

Ehren

Ehren und Würden zu gedencken, wünschen darumben höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät langwührige Leibs-Gesundheit vnd allen Kays. Wohlstand & petunt: demnach zu Ihrer Kayserl. Majestät vnd des Heil. Römischen Reichs vngemittelten Jurisdiction Abbruch vnd Nachtheil sich etliche höhere Stände bishero vnderstanden, die in ihren Landen liegende Rittergüther vnder die Landsasserey zu bringen vnd von gemeiner Reichs-Ritterschafft abzuziehen, solchem Beginnen aber bey den bisherigen vnfridlichen Zeiten mit solchem Ernst, als es die Notturfft erfordert, nit habe können begegnet werden, Ihr Kayserl. Maj. wolten sich des Reichs-Adels jezt nach wiedergebrachten Friden, auf gebührliches allerunterthänigstes Special-Suchen, allergnädigst annehmen vnd denselben jedesmahl ersprüßlich schüzen vnd schirmen.

Ad Acta.

31. Aug. 1651.

Fridenschluß im Reich; sive der Administrator des Stiffts Augspurg, Graf von Rechberg, sub præs. 13. Julii nechsthin, berichtet, daß die Pappenheimische Vnterthanen reformirter Religion bey der Kayserl. subdelegirter Commißion in puncto executionis pacis des puncti Gravaminum zwar jurato ausgesagt, als hette Adolph Langhauß in dem Dorf Grönenbach den 1. Januar. Anno 1624. das Exercitium reformatæ Religicnis allda in der Spital-Kirchen geübet vnd in Possessione desselben gewesen: Worüber dann auch bey vorgedachter Kays. Commißion ihnen den Reformierten das Exercitium wiederum heimbgesprochen worden. Es befinde sich aber, daß eben dieser Adolph Langhauß von Anno 1620. bis Anno 1625. sine interruptione zu Vichta in der Obern-Pfalz einen Caplan agirt; dahero per rerum naturam unmöglich, daß er den 1. Jan. Anno 1624. hette zu Grönenbach seyn können: Welches ihne Administratorn verursacht, bey den Reichs-Deputirten zu Nürnbern ferners anzubringen und um anderwertige Commißion die Sach vnd absonderlich das factum possessorium weiters zu examiniren anzuhalten, so auch verwilligt vnd die Commißion zu Ravenspurg durch die Subdelegirte reassumirt worden: Bey welcher wider alles Verhoffen abermahls ein Bescheid dahin gefallen, daß es bey dem vorigen zu verpleiben vnd sie kein Vrsach haben, das vorher ergangene Decret zu rescindirn. Nachdem aber die Sach sehr klar vnd augenscheinlich vnd absonderlich durch eine beygelegte Attestation sub E. zu erweissen, daß mehrgedachter Langhauß den 30. Dec. Anno 1633. noch zu Vechta in der Obern-Pfalz Kinder getaufft vnd also per rerum naturam den 1. Jan. 1624. zu Grö-

nenbach nit habe seyn können; Als bittet er, den Schwäbischen ausschreibenden Craiß-Fürsten tanquam Ordinariis instrumenti Pacis executoribus allergnädigst anzubefehlen, die weitere beglaubte vnd ganz unverwerffliche Attestationes in fernere Deliberation zu ziehen vnd zu erkennen, daß nit möglich gewesen, daß dieser Langhauß zu selbiger Zeit zu Grönenbach habe predigen können, vnd also ihnen das Exercitium in der Spital-Kirchen keineswegs, vielweniger die Auferbauung des neuen Predighauß als dem Fridenschluß zuwider gebühre, vnd alles nach dem Fridenschluß, wie es Anno 1624. den 1. January gewesen, zu stellen; oder aber von hinnen aus alsbaldt Philipßen von Pappenheim, als welcher ohne das Catholisch seye, daß er dieselbige Restitution werckstellig mache, allergnädigst anzubefehlen. Apponit A. B. C. D. E.

Iecludatur den Schwäbischen Creiß-ausschreibenden Fürsten, daß sie die Sachen weiters deliberiren vnd in allem vermög Fridenschluß verfahren vnd verfügen sollen.

28. Apr. 1653.

Fridenschluß im Reich; sive des von Sickingen zu Ebernburg Augspurgische Confeßions-Verwandte ganze Gemein daselbsten sub præs. 26. Marty 1653. exponunt, daß von undencklichen Jahren hero in specie vor und nach 1624. das Exercitium Augustanæ Confessionis in bemeltem Flecken hergebracht, und undisputirlich in Possessione gewesen, auch verhoffet, daß sie vermüge Fridenschlusses würden dabey verbleiben, dem aber ungeachtet habe ihre Obrigkeit Juncker Johann Arnold von Sickingen 1650. ihnen die Pfarr-Competenz entzogen und neue Kirchen-Ordnung aufgedrungen, Sie in ihrem Gewissen beschwert, auf dero hohen Fest zu frohnen angehalten und auf Verweigerung in Thurn geworffen, auch ihres Mittels ettlichen, als geschehe es aus Bewilligung der ganzen Gemein, gewaltsame Revers abgenöthiget und zu der Römisch-Catholischen Meß gezwungen und Ihres Gottesdienstes sie gänzlich destituirt, auch die so an fremden Orten die Predig besuchen, mit Thurn- und Geldstrafen belegt, ihre Kinder, daß sie bey der Meß nicht nieder gekniet, selber in der Kirchen geschlagen, dieselbe auch zur Kinderlehr mit Gewalt anhalten lassen; ob schon Chur-Pfalz, so an diesem Ort von Alters her das Kirchenrecht hergebracht, ermelten von Sickingen von diesen Pressuren abgemahnet, hette es doch nichts gefruchtet, sondern je länger je ärger worden, und wie die Unterthanen gar haben wollen davon gehen, ihre Weiber und Kinder theils aufgehalten, und alle Lebensmitteln entzogen,

auch

auch noch drey Weiber vom 27. Nov. hero in einem unsaubern Gemach in Gefängnis gehalten, die auferlegte Arbeit bey Wasser und Brod verrichten müssen, bis die Männer sich wieder einstellen, petunt, weil dieses schnurstracks wider den Fridenschlus, Sie primo aus dieser Sævitia zu erlösen und Chur-Pfalz Commißion aufzutragen, daß er im Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät den von Sickingen dahin executive anhalte, daß er den ihnen abgezwungenen Revers caßire, ihre Weiber und Kinder aus der Gefängnis erlöse, 2.do die abgenommene Früchten und Wein oder den Werth davor restituire, 3. Bey Kirchen und Schulen cum annexis, wie es Anno 1624. gewesen, unperturbirt verbleiben lasse, 4. auch wegen verursachter Kosten und Schaden ihnen Abtrag thue, 5. Ihnen den Unterthanen ein Protectorium zu geben und die Manutenenz Chur-Pfalz aufzutragen und weilen sie bedürfftig, 6. die Expedition Tax frey aus der Canzley ausfolgen zu lassen. Apponunt A. B. C.

Includatur dem von Sickingen mit dem gnädigsten Befehl, daß er die Supplicantes wider den Fridenschluß nicht beschwere, sondern die Unterthanen bey dem Exercitio religionis, so sie vor Anno 1624. gehabt, ruhiglich bleiben lasse, die gefangene Weiber alsobald erledige, und die Aeltern zu ihren Kindern lasse, und sie wider das Herkommen nicht betrübe, sondern bey ihrer Nahrung unperturbirt bleiben lasse, Ihre Wein und Früchten den Supplicanten restituire und de paritione sub termino 6. Septimanarum docire.

3. Aug. 1653.

Fridenschluß im Reich: sive Administrator des Stiffts Augspurg Graf zu Rechberg, die Religion zu Grönbach betr. in literis ad Cæsarem sub dato Augspurg 11. & præs. 15. Jul. berichtet, was gestalt die am 31. Aug. 1651. ausgangene Kayserl. Commißion bis dato kein Effect erreicht, sondern ruckständig verblieben, immittelst aber habe der eltiste Reichs-Marschalck Wolf Philipp von Pappenheim den bey der ersten Commißion vorgeloffenen errorem selbsten erkennt, bittet darauf in so klarer Sachen die behörige Execution nunmehr alles Ernsts anzubefehlen, und dem Prälaten zu Kempten, sodann Graf Hugo zu Königseck zu Immenstadt, die Commißion aufzutragen, daß sie vermög des Fridenschlus alles wiederum in den Standt, wie es Anno 1624. gewesen, sezen, und den aufgestellten Calviniſchen Prädicanten abschaffen, apponit des von Pappenheimb vidimirtes Schreiben.

Includatur den vorigen Commissarien, als den ausschreibenden Fürsten

Fürsten des Schwäbischen Craisses, daß sie die ihnen unterm 31. Aug. 1651. aufgetragene Commißion ungesäumter fortsezen, und dieses Anbringen in Obacht nehmen, und dasjenige, was der Fridenschluß vermag, verfügen.

6. Aug. 1653.

Stralendorff Adolph Joachim und Hanß Albrecht Gebrüdere, sive eorum nomine Johann Graaß contra Herrn Herzogen zu Meckelburg die Restitution des Guts Neuenhagen betreffend, in unterschiedlichen Memorialibus, producit das leztere ausgangene Rescriptum & replicat ad nuperum Conclusum, daß dieser Termin der 2. Monathen ad parendum in einer so klaren und billigen Sach allzuweit hinausgesezt, & petit dem Beklagten Herzogen zu Mecklenburg einen engern Termin ad parendum anzusezen, oder wenigst dahin zu declariren, daß diese 2. Monath allein zum Ueberfluß gegeben, und peremptorisch & sub pœna præcluſi & arctioris modi exequendi gemeint, und der Herzog de plenaria paritione dociren solle.

Bleibt bey jüngst ertheiltem Termin, jedoch mit dem nochmaligen endlichen Zusaz, daß er Herr Herzog in solcher Zeit die Restitution des Guts Neuenhagen unfehlbar thun, und de paritione dociren, oder in Entstehung der unausbleichen würcklichen Execution vigore arctioris modi exequendi erwarten solle.

26. Aug. 1653.

von Ysenburg gesamte Grafen, contra Herrn Geörgen Landgrafen zu Hessen, sive der Isenburgische Abgesandte Josias Glaser de pr. 13. und 23. huj. wiederholt die Narrata seiner am 25. und 19.ten Aprilis übergebenen Memorialien & deducit rationes, warum diese Sach ad Executionem Instrumenti pacis ex cap. Amn. & Gravam. gehörig seye, respondendo ad argumenta contraria, bittet, die Execution auf die Dreyeichische Güter ihme zu ertheilen.

Communicetur dem Herrn Landgrafen, & dicatur Supplicanti, ut doceat de insinuatione & expectetur lapsus termini decima Julii præfixi.

Register.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register.

Wo 2, vor einer Zahl stehet, bedeutet es den zweyten, und wo keine steht, den ersten Theil.

A.

Aachen, u. Paggen. 136. Religionssachen 545.
Abstatt. 349. u. f.
Achalm. 254. 259. 260.
Acht; 2, 196. u. f.
Actus meræ facultatis. 2, 106.
Adler, Salvius. 2, 352.
Aichendorff und Chur-Brandenburg. 62.
Aichstett; s. Eichstätt.
Alberoth. 325.
Alchstatt. 325.
Altcloster im Erzstifft Bremen 2, 219. 220. 222. 234.
Alten-Hallersleben 2, 78.
Altenkirchen. 326. u. f.
Altenstaig. 246. 265.
Ammesleben 2, 78.
Ammersweyher; Ammersweyler 2, 515. u. f.
Amnestie. 11. 12. 13. 14. 18. 24. 32. 33. 34. 40. 41. 42. 45. 119. 155. 273. 281. 2c. 316. 317. 340. 345. 419. 420. 512. 607. u. f. Restitution ex capite Amnestiæ. 48. Ob sie sich auch auf den Dänischen Krieg erstrecke? 109. Fälle, darinn wegen der Amnestie gestritten worden. 76. Amn. für die Kriegsbediente. 392.
Amtsbach. 2, 213.
Andre (Sanct.) u. Sperreuther. 141.
Angermondt. 2, 50.
Anhalt und Gernode. 497. und Ascanien. 2, 280. Lehen von Geistlichen 2, 320.
Appellation, vom Westph. Friden 464. u. f. s. auch: Privilegium 2c.
Arsefeld. 2, 234.
Ascanien. 2, 280.
Assecuration des Fridens. 46.
Augspurg, Hochstifft. 18. und Kayserstheim, 340. und Augsburg, Statt 451. u. f.
Augspurg, Statt, ein Haus allda betr. 146. Franciscaner Closter 249. deren Restitution 449. u. f. Statt und Hochstifft 451. u. f.

u. f. A. und Ch. Bayern 454. u. f. Fridensexecution 2, 463.
Ausschreibende Reichsstätte; s. Reichsstätte.
Aw und Neuneck. 141.

B.

Babenhausen; s. Bobenhausen.
Bacharach 2, 406.
Backnang. 252.
Baden, 7. und Pfalz-Simmern. 63. u. Würtemberg. 245. u. f. 252. 265. Dessen Restitution. 264. und Oesterreich 265. u. f. 273. 274. ꝛc. 277. u. f. und Baden. 266. u. f. und Nassau. 266. und Eberstein. 122. 266. u. Güntersthal. 269. u. Bayern 272. 273. 274. Belehnung 276. Baden u. Neuenburg ꝛc. 2, 514.
Badenweiler. 265. 269. 270. 274. ꝛc.
Bahlingen. 248.
Bamberg. 24. Bamberg, Würzburg u. Brandenburg 232. und Rotenberg 442. u. f.
Bamberger und Nassau-Saarbrücken. 68.
Barbenstein. 212.
Barby. 2, 317.
Barragan. 248.
Barth. 2, 213.
Basel, Stifft. 2, 513.
Basel; Statt, Pfaffenhof allda. 393. Händel mit dem Cammergericht. 2, 124. u. f.
Baumeister. 556.
Bayern (Chur-) 20. 2, 117. und Nürnberg 8. 21. B. und Chur-Pfalz 11. 153. u. f. 159. 162. 164. u. f. 187. u. f. 201. u. f. und Würtemberg, 257. und Baden 272. u. f. Reichslehen 164. 191. und Rotenberg 441. u. f. und Augspurg, Statt 454. u. f. und Regensburg, Statt 586. und Brandenburg-Culmbach 2, 6. und Pfalz-Neuburg 2, 469. u. f.
Beaulieu. 2, 503.
Belcham. 262. 263.
Belehnungen, versaumte. 379.
Bendorff. 325. 330. u. f. 2, 36.
Bentheim, und Frendtswegen, 506. u. f. und Mariengart 2, 104.
Berckelheim; s. Böckelheim.
Berg; s. Jülich.
Bergstätten. 2, 463.
Besançon. 2, 494.
Beselich. 287.
Beßigheim. 265.
Beuthen. 405. u. f.
Beyershagen. 2, 213.
Biberach. 459. Restitution 488. u. f. 545. 2, 463.
Bibergrund. 315.
Biberich. 313.
Bisanz; s. *Besançon.*
Blasi (Sanct) 255. 275.
Blaubeuern. 259.
Bleckende (zu) Zoll 38.
Blumenthal, Niderlage. 2, 317.
Bobenhausen. 145. u. f. 154. 380.
Böhmen; 46. 165. s. auch: Kayf. Erblande.
Böckelheim. 154.

Boer. 546.
Bollweyl; ſ. Pollweyl.
Boos von Waldeck. 76.
Borowiz. 400.
Brandenburg (Chur-) 12. 17. 38. 46. 547. und Herforden 76. u. Aichendorff, 62. u. Marck 420. u. Jeſuiter 519. u. Eſſen 2, 149. Jülchiſche Succeßion 1, 421. u. f. Ch. Br. und Schweden, wegen Pommern 2, 240. u. f. 323. u. f. Deſſen Reſtituenda 2, 258. Belehnung 2, 259. u. f. Halberſtatt. 2, 261. Minden. 267. u. f. Aſcanien. 2, 284. Hohnſtein. 2, 283. Reinſtein. 2, 287. Minden. 2, 291. Magdeburg. 2, 296. Egeln. 2, 321. Titulatur. 322. ſ. auch: Jülich ꝛc.
Brandenburg (zu) Marckgrafen. 26. Bamberg, Würzburg und Brandenburg. 232. u. Teutſch-Orden 252. u. Würzburg, auch Schwarzenberg 502. u. f. und Eichſtätt 534. Br. Culmbach u. Ch. Bayern 2, 6. Onolzbach u. Seinsheim 2, 106. Culmbach und Eger 2, 116. Lehen 391. 2, 259.
Brandenburg (zu) Marckggraf Chriſtian Wilhelm. 2, 380. u. f.
Braunſchweig (zu) Herzoge 13. 17. 24. 26. 38. u. Hildesheim 2, 107. u. Osnabrück 2, 360. u. f. 366. u. f. 368. u. f. 371. u. f. 395. Walckenried u. Gröningen. 2, 373. Belehnung 2, 373. u. f.
Braunſchweig, Statt. 30.
Breißgau. 6.
Brembſer von Rübesheim. 159. 162. Br. u. Chur-Pfalz. 178. 207.
Bremen Herzogthum, und Wildeshauſen 2, 90. Bremen überhaupt. 2, 213. u. f.
Bremen, Statt, 30. u. Oldenburg 2, 171. und Schweden 2, 229. 234.
Bremen (zu) Domcapitul. 2, 226. u. f.
Bremen (zu) Collegiatkirchen zu St. Wilhad, St. Stephan und St. Anchario 2, 221. u. f. 224.
Breuberg. 346. 353. 363.
Brömſer; ſ. Brembſer.
Bruergern. 2, 472. u. f.
Brunbach. 10.
Buchhorn. 2, 159.
Büchel. 266.
Büterich. 2, 50.
Bundesräthe. 15.
Burg, Statt 2, 317.
Burgund; ſ. Dole; Spanien.
Burgundiſcher Crays 2, 522.
Burſcheid. 546. u. f.
Burßfeld. 74.
Butweiler. 212.
Buzbach. 317.

C.

Calcar. 2, 44. u. f.
Camin, Statt. 2, 330.
Cammergerichtsſachen. 2, 123, 124. u. f. 153. u. f. 237. 239.
Catholiſche; deren mittelbare geiſtliche Güter. 505.
Cappeln. 523. u. f.

Carlsberg. 69.
Carolath. 405. u. f.
Christgarten. 341. u. f.
Churfürsten, Gutachten 2, 203. 312. 335.
Civitates mixtæ; 575. u. f. 2, 24.
Clarenthal. 310. ꝛc.
Cleve; 422. f. auch: Jülich ꝛc.
Clevische Ständ ꝛc. 432.
Clev- und Marckische Stände 433.
Coadjutorien. 2, 263. 292. u. f. 296. u. f.
Coburg. 18.
Cölln (Chur-) 17. 19. 23. 26. 34. und Sayn 325. und Hessen 2, 403. 404. 406. und Pfalz-Neuburg 2, 464.
Colbaz. 2, 330. u. f.
Colmar und Wernier 419. und Franckreich, 2, 512.
Comberg. 604.
Commercien. 2, 165.
Commißionen. 2, 121.
Corneville. 262. 264.
Corval. 2, 519.
Corvey und Höxter 2, 7.
Coßfeld 2, 472.
Costanz und Ulm. 621.
Crays; f. Sächsischer ꝛc. Westphälischer ꝛc.
Craystäge 2, 467.
Cronberg, 277. 2, 164. u. Ch. Pfalz. 179. 440.
Cronheim. 109.
Cyriaci (Sanct) 275.

D.

Dachstein. 28.
Dänemarck; 38. f. auch: Holstein. Ob die Amnestie auch auf den zwischen dem Kayser und Dänemarck geführten Krieg gehe? 109. u. f. Dänemarck und Bremen 2, 214. u. f.
Dalberg u. Eßingen. 137.
Dama. 2, 384.
Dierstein. 287.
Dietrichstein. 396.
Diez. 287.
Dillenburg. 281. u. f.
Dömiz. 37.
Dole, Parlement allda. 262. 263.
Dominicaner und Würtemberg. 249.
Dorlach. 48.
Dornstetten. 248.
Drachenberg. 69.
Drengelburg. 2, 390.
Dreyeich. 321. ꝛc. 2, 528.
Duderstatt und Ch. Maynz 2, 2.
Dünckelsbühl, 459. dessen Restitution 489. u. f. 2, 463.
Dürnstein. 177.
Duttlingen; f. Tuttlingen.

E.

Eberstein, Baden, Gronsfeld und Wolckenstein 118. 266. 318.
Ebernburg. 2, 526.
Ebisheim; f. Oewisheim.
Eckershausen 290.
Effern und Rheingrafen. 324.
Egelsbach; Egersbach. 321. u. f.
Eger und Brandenburg-Culmbach 2, 116.
Eglen. 2, 321.
Ehrenberg. 221.

Ehrenbreitstein. 2, 495. u. f.
Eichstätt. 19. u. Fuchs von Bimbach, 109. u. Weissenburg 534. Schulden 2, 158. 159. Heilbronner Garnison 2, 475. Protestation wider den Osnabrückischen Friden 2, 493.
Elckershausen. 415.
Ellwangen. 23. 35.
Elsaß; Oesterreichische Vorlande darinn 6. Landvogtey und Vereinstätte darinn 2, 503.
Elsaßzabern. 28.
Emeran, (Sanct.) 20. und Regensburg, Statt 596. u. f.
Emerich. 2, 50. ꝛc. 69.
Engelland. 286.
Erbach; dessen Restitution, 362. und Löwenstein 363.
Erblande, Kayserliche. 2, 116.
Erbtruchsessen. 2, 121. 129. 160.
Erbverbrüderungen, 46. zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen 2, 404. 407.
Erfurt, 13. 35. und Maynz. 51. R. Lehen 391. Carthaus 505.
——, Clerisey allda. 35.
Erlach. 2, 106.
Ernst an der Mosel. 329.
Erzschazmeister. 168. 175. u. f.
Erztruchseß. 199. 201.
Eschach. 525.
Essen und Brandenburg 2, 149.
Eßingen, und Dalberg. 137.
Eßlingen. 9. 249.
Evangelische; deren unmittelbare geistliche Güter. 494. mittelbare 501. s. auch: Stiffter.
Execution des Fridens. 46. 540. 2, 453.
Eydgenossenschafft. 2, 124. u. f.

F.

Falckenhagen und Lippe. 514. u. f.
Falckenstein. 332.
Finstingen. 324.
Flammesfeld. 325.
Fleglingen. 251.
Flehingen. 139.
Flersheimische Confiscation. 76.
Fränckischer Crays. Fridensexecution darinn. 2, 463.
Franckenthal, Closter. 177.
Franckenthal, Vestung. 2, 466. u. f. 519.
Franckfurt. 7. 8. 9. 10. 14. 15. 33. Religionssachen. 548. u. f.
Franckreich. 16. 19. 28. 29. 46. 47. 457. u. f. 548. Fr. und Hessen-Cassel 2. 397. u. f. und Ch. Trier 2, 403. 495. und Vereinstätte im Elsaß. 2, 503. u. f. u. Neuenburg 2, 513. und Fugger. 2, 514. und Speyer, Stifft. 2, 517. u. Salm 2, 519. und Würtemberg-Mömpelgart 2, 520.
Frauenalb. 252.
Frauenheimische Reichslehen 130.
Freißberg; s. Freusberg.
Frendswegen und Bentheim 506. u. f.
Frendenberg. 368.
Freudenstatt. 248.
Freudenthal. 413.
Freußburg. 235. 330.
Freyberg (von) u. Leurelring. 74. u. Keller 124.

Freyburg (zu) Universität. 7.
Freye Pürsch. 247. u. f.
Freygericht. 315.
Freysingen. 25. 26.
Fridberg, Burg und Montecuculi. 364.
Fride; s. Münsterischer; Osnabrückischer; Pragerischer ꝛc.
Fridenburg. 115.
Fridens-Execution. 2, 453.
Fuchs von Bimbach, und Eichstätt. 109.
Fugger. 109. 112. 113. 380. 2, 514. und Mellin 2, 524.
Fürstenau. 2, 364.
Fulda und von der Thann. 63.

G.

Gandersheim. 496.
Geulsheim. 159. u. f. 209. u. f.
Geinsheim. 134. 322.
Geißlingen. 384.
Geistliche Güter; der Evangelischen unmittelbare, 494. mittelbare 501. der Catholischen mittelbare 504. s. auch: Stiffter.
Gemischte unmittelbare Stiffter. 499.
Gemmert; s. Jemmer.
Gemmingen. 389.
General-Staaten; s. Niderlande.
Georgen. (Sanct) 247. 249. 251.
Geringen. 2, 409.
Gernrode und Anhalt. 497. u. f.
Gerolzeggische R. Lehen. 277. ꝛc.
Gerspach. 119.
Geyer. 556.
Geyling, u. Hanau. 141.
Glatt am Necker. 141.
Gleichen, Grafschafft 48. u. f.
Gleichen, Dorff. 138.
Glenberg. 290.
Gnadenthal. 287.
Goar. (Sanct.) 154.
Gochsheim und Sennfeld, und Würzburg 447. u. f.
Göler von Ravensburg, u. Chur-Pfalz. 108.
Göppingen. 251. 252. u. f.
Göz und Schönaich. 405. u. f.
Gorveneck. 290.
Graben. 272.
Grafen, Schwäbische; Schuldensachen 2, 157.
Grevenhan. 212.
Grießingen. 74
Grönenbach. 2, 525. 527.
Gröningen. 2, 373. u. f.
Gronsfeld, Eberstein und Wolckenstein. 118.
Grünau, und Löwenstein 2, 104.
Gülich; s. Jülich.
Gültlingen. 390.
Guin, und Würtemberg 2, 94.
Güntersthal u. Baden. 269.
Güter, geistliche; s. Geistliche ꝛc.
Gustavi; s. Wasaburg.
Gutersloh. 504.
Guttenberg. 18.

H.

Habizheim. 357. u. f. 2, 490.
Hachenburg. 325.
Hagenau; Religion. 551.
Halberstatt, Stifft. 261. u. f.
Halberstatt (zu) Domcapitul. 2, 266. u. f.

Halberstatt (zu) Domprobstey. 2, 269. u. f.
Halberstatt (zu) Collegiatkirche B. Mariæ V. 2, 275.
Halberstatt (zu) Stifft St. Petri und Pauli. 2, 272.
Halberstatt (zu) hohe und nidere Stiffter ꝛc. 2, 278. u. f.
Halberstatt (zu) Nebenstiffter 2, 280.
Halberstatt (zu) Räthe, Beamte und Bediente 2, 265. 274.
Hall, in Schwaben. 9.
Hamburg, 30. Religion] 552. Postsachen 2, 169.
Hammen. 325.
Hammerstein; 33. s. auch: Ehrenbreitstein.
Hanau 40. 154. 315. und Reigersberger. 127. u. Geyling 145. dessen Restitution 315. s. auch: Bobenhausen.
— Statt. 315.
Hanseestätte. 2, 179.
Harteneck. 418.
Haßfeld. 2, 215.
Hattstein, und Metternich. 138.
Hazfeld, u. Sachsen, auch Schwarzburg. 48. u. f. Hazfeld u. Schweden-Pommern. 69. Hazfeld und Kevenhüller. 73. Hazfeld und Schweinfurt. 73.
Hegemüller u. Chur-Pfalz. 212.
Heidenheim. 257.
Heilbronn, 9. u. Kayserstheim 520.
Heilbronnische Garnison. 2, 475.
Heister 2, 286.
Helmershausen 2, 390.
Herbizheim. 309. ꝛc.
Herforden, und Chur-Brandenburg. 76.
Hermann. 18.
Herrenalb. 245. 252. 265.
Hessen. Primogenitur. 2, 411. u. f.
Hessen-Cassel. 26. 45. 422. u. f. Amnestie. 2, 386. Handlungen mit H. Darmstatt 2, 386. u. f. u. Franckreich. 2, 397. u. Cölln. 2, 403. 404. 406. und Lippe. 2, 410. Belehnung. 2, 412. u. f.
Hessen-Darmstatt, 14. 45. und Solms-Braunfels 317. und Ysenburg 318. ꝛc. 2, 528. und Löwenstein 357. u. f. und Hessen-Cassel. 2, 386. u. f. u. Kollowrath. 2, 490.
Hessen-Rheinfels; s. Hessen; Primogenitur.
Hexau, Hexheim. 315. 320.
Hildesheim. 17. 24. 26. 2, 406. Hildesheim u. Hildesheim 2, 20. u. Braunschweig 2, 106.
Hirschfeld 2, 393. u. f. 407. u. f. 445. u. f.
Hispanien; s. Spanien.
Hochberg. 273. 274. 276.
Hodiz. 397. u. f.
Höchst, Closter. 362.
Hördt, Closter. 158.
Höxter und Corvey 2, 7.
Hohenburg 309. ꝛc.
Hohen-Geroldseck; s. Gerolzegg.
Hohen-Landsberg. 504.
Hohenlohe, 9. dessen Restitution 342. R. Lehen. 385.
Hohenstauffen. 254. 259.
Hohnstein. 2, 283.

Holland; ſ. Niderlande.
Holſtein, 17. 30. und Kapnier 2, 114.
Holzhauſen. 127.
Hornbach. 157.
Hornberg. 247. 249. 251.
Hübling. 288.
Hürtenberg. 290.
Hundtpiß 379. u. f. und Irrſee, Schuſſenrieth u. Marchthal 2, 156.
Hungerſchüz 403.
Hünſſe. 432.
Hurſchzell. 18.
Huxar; ſ. Höxter.

J.

Jacobsberg, (Sanct) u. Yſenburg. 134.
Idſtein. 285. 289.
Immer, Commenthurey 2, 521.
Jeſuiter. 155. 158. 177. 256. 259. 284. 292. 294. 300. 301. 308. 310. 312. ꝛc. 401. 464. 514. u. f. 518. u. f. 554. u. f. 619. u. f. 2, 69. 122.
Imbach. 391.
Ingelheimer Grund. 154.
Inhauſen; ſ. Kniphauſen.
Inſinuation, des Osnabrückiſchen Fridens an den Reichshofrath. 2, 492. des Münſteriſchen 2, 520.
Inſula (de) 2, 147.
Johanniter Orden, und Straßburg. 20. 36. 520. und Schweden. 2, 351. und Mecklenburg. 2, 359.
Irrſee und Hundtbiß. 2, 156.
Iſenburg; ſ. Yſenburg.
Iſny; ſ. Yſni.
Jülich und Berg. 15. 16. 22. 23. 25. Succeßion darinn. 420. 2, 49. Chur-Pfälziſche Lehen darinn 182.
Jülich-Berg-Clev- und Marckiſche Religionshändel 2, 30. u. f.
Jülich- und Bergiſche auch Cleviſche ꝛc. Stände 18. 19. 22. 25. 433. 2, 57. u. f. 63. u. f.
Jüterbock. 2, 384.
Juſtingen. 124.

K.

Kalten-Sundheim. 2, 106.
Kaltenthal (von) 18.
Kapnier von Hövel und Holſtein 2, 114.
Kauffbeuern, 545. Religion 552. Reſtitution 2, 463.
Kayſer. Fridens-Tractaten mit Chur-Sachſen. 3. u. f. Kayſerwahl. 46. Hofſtaats Unterhaltung 340. Nomination zu einem Biſthum 2, 293.
Kayſer (Dr.) 455.
Kayſerl. Erblande. 2, 116.
Kayſersheim, u. Augsburg. 340. u. Oettingen 439. u. f. und Heilbronn 520.
Keller (von) 124.
Kelnhöfe, Lindauiſche. 525. u. f.
Kelſterbach. 321. u. f.
Kempten, Statt u. Stifft. 563.
Kempten, Stifft, 169. u. Statt 563.
Keppel. 294. 298. 2, 37.
Kevenhüller 149. u. f. und Hazfeld. 69.

Kirchheim und Oettingen 521.
Kirchsgarten; 177.
Kirppurg. 325.
Kirschgarten. 177.
Kizingen. 232.
Kleeburg. 285.
Klempenau. 70. u. f.
Klettenberg. 2, 283.
Klüppel. 416.
Knechtstätten und Lippe 523.
Kniphausen, Oldenburg u. Ostfrießland. 132.
Knoth. 418.
Köppel; s. Keppel.
Kollowrath u. Hessen-Darmstatt 2, 490.
Korf. 500.
Kroppach. 325.
Küchel. 387.

L.

Lach. 325. 330. u. f. 2, 36.
Lahr. 266.
Lambertheim. 144.
Landgerichte, Schwäbische. 2, 158. 159. 160.
Landsberg. 43.
Landschad. 2, 122.
Landvogtey im Elsaß. 2, 503. u. f.
Langelau. 48.
Langen. 321. u. f.
Laub und Weimar. 2, 114.
Lautern. 163.
Leidringen. 251.
Leiningen 315. und Chur-Pfalz. 205. L. und Mez. 502.
Leipzig. 457. u. f.
Leuchtenberg. 20. 166.
Leutkirchen. 565. 2, 463.
Leuxelring und Freyberg. 74.
Licenten in Pommern. 2, 239. u. f. 325. u. f.
Lichtenstern. 248.
Liebenau. 2, 390.
Liebenzell. 246. 265.
Liefland. 147. u. f.
Ligne. 291. u. f.
Limburg, Gotteshaus. 180.
Limburg, Herrn, 9. ihre R. Lehen. 388.
Lindach. 2, 103.
Lindau, Stifft und Statt 525. 568. u. f.
Lindau, R. Pfandschafft, 525. Restitution 567. 463.
Lindheim. 40.
Lingen. 2, 522.
Lippe, u. Falckenhagen 514. u. f. und Knechtstätten 523. u. f. und Hessen-Cassel. 2, 410.
Lippstatt, 434. u. Jesuiter 518. u. f.
Lobkowiz. 286. 289. ꝛc.
Loburg. 2, 382. u. f.
Lockenitz. 2, 334.
Löffler. 14. 15. 261.
Löwenhaupt. 2, 463.
Löwenstein; 9. 10. 41. 42. 411. dessen Restitution 343. und Erbach 363. u. Grünau 2, 104.
Lohr. 2, 283.
Lorch. 255.
Losenstein. 415.
Lothringen 19. 28. 29. 2, 468. u. f. und Nassau 286. 289. ꝛc. 309. ꝛc. 2, 63. u. f. und Falckenstein 332. u. f. und Trier. 2, 500.

Lübeck, Statt. 30.
Lübeck, Stifft. 494. u. f. 500.
Lübeckischer Fride; 2, 215. f. auch: Dänemarck.
Lüders; f. Murbach.
Lützel. 255.
Lüzenburg; f. Luxemburg.
Lutheraner u. Reformirte. 2, 149.
Luxemburg. 372. u. f. 2, 496.

M.

Mackfein. 326.
Mähren. 46. 397.
Magdeburg, Erzstifft; u. Mannsfeld. 115. 415. Religionsachen 2, 78. Niedersächsisches Craysdirectorium 2, 236. Ueberhaupt davon. 2, 296. Belehnung. 2, 299. u. f.
— Statt 2, 165. 299. 301. u. f.
Magdeburg (zu) ehemaliger Administrator, Christian Wilhelm. 2, 380. u. f.
Magdeburg (zu) Capitul 2, 321.
Magdeburg (zu) Domprobst. 2, 311. u. f.
Mahlberg. 266.
Majestäts-Titul. 2, 253. u. f.
Manderscheid 332. u. f.
Mannsfeld, und Chur-Sachsen. 62. u. Magdeburg 115. u. Storschedel 402. 415. R. Lehen 383.
Marchthal und Hundbiß 2, 156.
Marck, Grafschafft. 420. 434. f. auch: Jülich.
Marckische Stände 432.
Mariengart. 2, 104.
Mariestuhl, vor Eglen 2, 78.
Maßmünster 2, 514.
Maulbronn. 255.
May. 455. 484.
Mayendorff. 2, 78.
Maximin (Sanct) und Ch. Trier. 367. u. f.
Maynz (Chur.) 14. 548. Hazfeld und Sachsen. 48. und Ch. Pfalz 154. und Erfurt. 51. u. f. und Hanau 315. und Ysenburg 318. und Franckfurt 550. und Duderstatt 2, 2.
Meckhau. 406.
Mecklenburg. 37. 38. Mecklenburg u. Stralendorff. 68. 2, 528. Schwedische Licenten in Mecklenburg 2, 239. Warnemünder Zoll ꝛc. 2, 245. u. f. Aequivalent. 2, 352.
Mehrfeld; f. Möhrfelden.
Mellin und Fugger 2, 524.
Memmingen. 9. 10.
Menzingen. 154.
Merßberg (von) 48.
Metternich und Chur-Trier, 61. und Chur-Pfalz, 211. u. Hattstatt. 138.
Mez und Leiningen. 2, 502.
Metzenhausen. 253.
Meyer. 2, 147.
Michelfeld. 169.
Miegg. 2, 132.
Mieraw, Commende. 2, 359.
Minden, Statt. 2, 294. 295.
Minden, Stifft. 2, 267. u. f. 2, 291.
Mittelbare geistliche Güter der Evangelischen 501. der Catholischen 504.
Mockh. 556.
Möhrfeld. 1321.

Mömpelgart; dessen Reistitution. 262. und Franckreich 2, 520.
Mongerre. 2, 37.
Monra. 35.
Montecuculi u. Burg Fridb. 364.
Montfort. 526. u. f. Primogenitur 2, 115. u. f.
Morowiz. 397.
Moßbach. 326.
Mümpelgard; s. Mömpelgard.
Münster, Stifft, und Tecklenburg 504. Wahlsachen 2, 471.
Münster im Gregorienthal. 572.
Münster (Nider-) 20. 21. 35. u. Regensburg, Statt 596. u. f.
—— (Ober-) 20. 21. 35. und Regensburg, Statt 596. u. f.
Münster, Dorff. 160. 178.
Münsterischer Fride. 17. 2, 494.
Murbach und Lüders. 29.
Murrhard. 255.

N.

Nagel. 2, 6.
Nassau und Ch. Trier. 287. und Baden. 266.
Nassau-Saarbrücken. 285. 309. Schulden 2, 164. und Bamberger. 69.
Nassau-Siegen. 280. u. f. 291. u. f.
Nauheim. 321.
Neidenstein. 388.
Neidlingen. 260.
Nellingen. 256.
Neuburg. 25. s. auch: Pfalz-Neuburg.
Neucloster. 220. 224. 234.
Neuenburg im heil. Forst. 2, 513.
Neuenhagen. 2, 528.
Neuhausen, Stifft. 157.
Neukirchen. 63. 288.
Neuneck. 386. 392. und Anw. 141.
Neustatt. 434.
Neustatt Magdeburg. 2, 313. u. f.
Neutralität. 11. u. f. 422.
Nider- ꝛc. s. die Namen.
Niderlande, vereinigte. 17. 23. 422. 427. 518. 546. u. f. 2, 30. u. f. 188. u. f. 192. u. f. 2, 482. und Teutscher Orden 2, 521. u. Spanien. 2, 522.
Nomination, Kayserliche zu einem Bisthum. 2, 293.
Notthafft. 114.
Nürnberg. 7. 8. 9. 21. und Teutscher Orden. 7. u. f. 21. 573. u. f. N. und Scheuerl, 136. u. Eichstätt 534. Postsachen 2, 166. u. f.
Nullitätsklage wider den Westph. Friden 464. u. f.

O.

Ober- ꝛc. siehe die Namen.
Oberzell. 18.
Oesterreich u. Würtemberg. 254. 259. Oest. u. Baden. 265. u. f. 273. ꝛc. Gerolzeggische Lehen, 277. u. Lindau 525. u. f. 567.
Oesterreichische, Vorlande. 6. Oest. Unterthanen Amnestie. 395. Oest. Gerechtsame in den Vereinstätten 2, 503. u. f.
Oettingen; dessen Restitution 338. u. Teutscher Orden, 252. u. Kayersheim 439. u. f. u. Kirchheim 521. u. f.
Oewisheim (Ober-) u. Speyer 2, 28.
Offenburgische R. Lehen. 393.
Oldenburg, Ostfrießland u. Knipphausen. 132. Weserzoll 2, 171.

Oppenheim. 154. 213. 214.
Oranien. 2, 472. u. f. Or. und Tecklenburg. 2, 522.
Orso. 2, 50. ꝛc.
Ortenburg. 20.
Osnabrück, Stifft, und Wasaburg. 2, 359. u. f. Ueberhaupt davon 2, 360. u. f. Wahlcapitulation, ib. u. 366. Religion 2, 367.
Osnabrückischer Fride. 45. 47. Dessen Insinuation an das Cammergericht 2, 237. und R. Hofrath 2, 492.
Ossa. 528.
Ostfrießland, Oldenburg u. Knyphausen. 132. und Oldenburg 2, 179. 192. u. f.
Osthausen. 520.
Ottenberger Hof. 177.
Otterburg. 215.
Ow; s. Aw.

P.

Pabst. 286. 548. Dessen Bezeugen in Ansehung des Westphälischen Fridens. 47.
Paderborn und Waldeck 435. und Hessen 2, 389.
Päbstliche Nuncii. 27.
Päbstliche Provision. 2, 215. 218.
Paggen, und Aachen. 136.
Pappenheim. 2, 525. 527.
Paradeis, bey Soest 2, 73.
Parckstein. 2, 82. u. f.
Passau. 26.
Peterzell. 251.
Pfaffenhof, zu Basel 393.
Pfaffen-Schwabenheim. 158.
Pfälzische (Chur-) Prinzeßinnen. 161.
Pfalz (Chur-) 10. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 23. 25. 607. u. f. Ch. Pfalz und Baden-Baden 63. 272. Ch. Pfalz und Göler. 108. Ch. Pfalz u. Bayern. 153. u. f. 164. u. f. 201. u. f. Restitution. 170. 286. Brembser und Ch. Pf. 178. 207. u. f. Cronberg und Ch. Pfalz 179. 440. Speyer und Ch. Pf. 180. 190. Ch. Pfalz und Pfalz-Neuburg 182. Der Ch. Pfälzischen Prinzen Apanagen. 186. Submißion und der Churfürstlichen Brüder Verzicht. 191. Chur-Pfalz und Leiningen. 205. Lehen von Ch. Pfalz. 207. Metternich u. Chur-Pfalz. 211. Hegemüller u. Chur-Pfalz. 212. Waldenburg u. Chur-Pfalz. 212. Religion in der Pf. 213. Simmerische Belehnung. 218. u. f. 222. u. f. Beschwerde über die Reichsdeputation zu Nürnberg. 230. Chur-Pfalz u. Speyer. 235. Sayn u. Ch. Pf. 235. Wittgenstein u. Ch. Pfalz. 235. u. Löwenstein 357. u. f. Schulden 2, 161. u. f. Ch. Pf. und Ch. Cölln 2, 406.
Pfalz-Hilrpolstein, 13. und Pfalz-Neuburg. 156.
Pfalz-Lautern. 163.
Pfalz-Neuburg. 10. 12. 13. 15. 16. 18. 22. 23. 25. 32. 2, 464. und Ch. Pfalz 182. u. f. u. Marck. 421. und Pf. Sulzbach 2, 79. und Pf. Hilpolstein. 156. Chur. 159. 162. 181. 182. 421. Belehnung 181. Jülchische Succeßion

ceßion 421. u. f. u. Chur-Bayern. 2, 469. u. f. ſ. auch: Jülich ꝛc.
Pfalz-Simmern und Baden-Baden. 63. Pf. Simmeriſche Reſtitution 214. 221. Reichslehen 218. u. f. 222. u. f.
Pfalz-Sulzbach und Pfalz-Neuburg. 2, 79.
Pfalz-Veldenz; deſſen Reſtitution. 226. Pfalz-Veldenz und Chur-Trier. 227. u. f.
Pfalz-Zweybrücken. 32. 43. Jülchiſche Succeßion 431.
Pfalzgraf, Joh. Frid. 13.
—— —— Ge. Guſt. Wittib. 30.
Pfalz, obere. 159. 166. u. f. 186. u. f.
Pfirdt, Grafſchaffe 2, 513.
Pflaumer. 349. 358. u. f.
Pforzheim. 272. 274.
Pfraunheim. 128. u. f.
Pfullingen. 260.
Philippsburg. 27. 2, 516.
Pleymann. 2, 519.
Pleyſtein. 2, 86.
Polweyl. 2, 514.
Pommern. 12. 17. 2, 213. 324. ſ. auch: Ch. Brandenburg; Schweden.
Poſtweſen. 2, 166.
Potentiſſimus. 2, 256.
Prachteriſche Lehen. 141.
Prächter. 417.
Prageriſcher Fride. Beyträge zur Geſchichte deſſelben. 1.
Primat, des Erzſtiffts Magdeburg. 2, 301.
Primogenitur; ſ. Heſſen-Caſſel.
Privilegium, de non appellando, Schwediſches 2, 237.
Proteſtationen, wider den Osnabrückiſchen Friden 2, 493.
Püz. 546.
Pyrmont. 435.

Q.

Oeſtenberg. 393.

R.

Radin. 404.
Rainer. 546.
Raitnau. (ober-) 525.
Randegg. 2, 129.
Ratſchin. 402. 2, 514.
Ravensburg. 459. 545. Reſtitution 575. 2, 463.
Razeburg (zu) Domcapitul. 2, 355.
Rechberg u. Würtemberg 2, 103.
Reck. 382.
Reckheim. 2, 481.
Redwiz. 2, 116. u. f.
Reeß. 2, 50. ꝛc.
Reformationsrecht. 2, 1.
Reformirte und Lutheraner 2, 149.
Regensburg, Statt, u. Bayern 586. u. zu Regensburg Biſchoff, St. Emeran, auch Ober- und Nider-Münſter 506. u. f.
Regensburg, Stifft. 20. 21. 35. Stifft und Statt 596. u. f.
Reichenbach. 246. 252. 265. 2, 6.
Reichs-Deputation zu Nürnberg; Chur-Pfälziſche Beſchwerde über ſie 230.
Reichsdörffer. 447.
Reichserbtruchſeſſen. 2, 121. 129. 160.
Reichshofrath; Beſchwerden über denſelben, 58. Evangeliſchen R. Hofraths Beſchwerde 561. Inſinua,

situation des Osnabrückischen Fridens an denselben 2, 492.
Reichslehen; deren Empfangung 176. 386. 2, 257.
Reichspfandschafften. 525.
Reichsritterschafft in Francken, Schwaben und am Rhein 2, 524.
Reichsritterschafft, in Francken. 9. 14.
—— ——, in Schwaben 9. 14.
Reichsstätte, ausschreibende, 7. 8. 9. 545. überhaupt von ihnen 543. gemischte 575. u. f. R. Stätte und Oldenburg 2, 192. 200. 202. s. auch: Vereinstätte.
Reichstag. 2, 150.
Reigersberger. 127.
Reinberg. 2, 50. ꝛc.
Reinstein. 2, 287.
Religion, in der Pfalz. 213.
Religionshaß, verbotten 2, 113.
Religionsübung der Unterthanen 2, 1.
Renchingen. 267.
Repressalien. 151. u. f. 458.
Restitution, ex capite Amnestiæ. 48. Streit ob etwas darzu, 76. oder zur Restitution ex capite Gravaminum gehöre? 144. Abgeschlagene Restitution ex capite Amnestiæ 145. von der Restitution ausgenommene Sachen 414. Restitution ex capite Gravaminum. 439. Der Schweden Gerechtsame dabey 540. Restitutionslisten 2, 194.
Rheingrafen; 15. deren Restitution, 324. Lehen 381.
Rheinischer (ober-) Crays. Crays-Obristenamt. 2, 399. u. f. Fridensexecution darinn 2, 462.
Rheinstein; s. Reinstein.
Rhelingen. 363. 463.
Rickhenbach. 525.
Rieneck. 315.
Rinhels. 260.
Rixingen. 2, 502.
Robolt. 489. u. f.
Rochefort. 353.
Röteln. 265. 269. 270. 274. ꝛc.
Rosenbach (von) 40.
Rosenfeld. 248. 251.
Rosenthal. 310. ꝛc.
Rostock und Warnemünder Zoll ꝛc. 2, 241. 332. 346. u. f.
Rotenberg und Bayern u. Bamberg 441. u. f.
Roth (Dr.) 455.
Rothenburg an der Tauber, und Eichstätt 534. u. f. und Würzburg 604.
Rothweilisches Hofgericht 2, 165.
Rottenburg. 180.
Royd. 396.
Russach. 401.

S.

Saarbrücken. 286. 289. ꝛc.
Saarwerden. 309. u. f.
Sachsen (Chur-) und Kayser. 3.—41. u. Maynz und Hazfeld 48. u. f. und Erfurt 53. u. f. und Mannsfeld 62. und Marck 421. Jülchische Succeßion 428. u. f. 2, 60. u. f.
Sachsen (zu) Herzoge 35.
Sachsen-Altenburg. 2, 464.
Sachsen-Lauenburg und Pommern. 2, 213. Mecklenburgische

gesuchte Expectanz 2, 353. und Schaumburg. 2, 410.
Sachsen-Weymar 13. Maynz und Hazfeld 48. u. f. und Westheimb 2, 88.
Sachsenhagen. 2, 410.
Sächsischer (nider.) Crays. 12. 13. 17. 32. 2, 236. 290. 2, 462. 463.
Sächsischer (ober.) Crays 12. 17. 32. Publication des arctioris modi exequendi darinn. 2, 460. u. f. Concurrenz zu der Vechtischen Unterhaltung 2, 484. u. f.
Salach. 2, 94. u. f.
Salm u. Franckreich. 2, 519.
Salvius; s. Adler.
Salzburg. 20.
Samere. 154.
Sanct; siehe die Namen.
Saraba. 403. u. f.
Satisfactionsgelder; s. Schwedische.
Sausenberg. 265. 269. 270. 274. ꝛc.
Sayn; Grafschafft. 324. ꝛc. u. Ch. Pfalz. 231. s. auch: Lach.
Sazig. 2, 330.
Schafhausen. 2, 129.
Schauen. 2, 373. u. f.
Schaumburg. 2, 410.
Scheffersheim. 343.
Schenckherrn; s. Waldenburg.
Scheuerl, u. Nürnberg. 136.
Schidenisch. 412.
Schlatt, im Nellenburgischen 2, 129.
Schlecht. 585. u. f.
Schlesien. 46.
Schmidt und Schwarzenberg. 74.
Schnackenburg (zu) Zoll. 38.
Schneckenau. 402.
Schönaich und Göz. 405. u. f.
Schönau. 525.
Schönburg und Ysenburg. 320. Schuldensachen 2, 156.
Schönbrunn. 2, 6.
Schüller, u. Sulzer 146.
Schuldenwesen 2, 152. 456. u. f.
Schussenried u. Hundtpiß. 2, 156.
Schwabenheim, Closter. 67.
Schwäbische Grafen. Schuldensachen. 2, 157.
Schwäbisch Hall; s. Hall.
Schwäbischer Crays. Fridensexecution darinn 2, 463.
Schwalbachische Reichs-Lehen. 128.
Schwarzburg, 35. S. Chur-Maynz, u. Hazfeld 48. u. f. und Honstein. 2, 283. u. f.
Schwarzenberg und Seinsheim. 133. u. Schmidt. 74. u. Brandenburg-Onolzbach 502. u. f.
Schweden; s. auch: Bremen; Pommern. 8. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 18. 22. 31. 33. 34. 37. 45. 46. 47. 457. 548. Schw. und Spandecko. 147. Schw. u. Sperreuther. 149. Schw. und Sazfeld. 69. Interesse bey dem Friden 540. Schw. und Pommern 2, 212. u. f. Privilegium de non appellando. 2, 237. Licenten in Pomm. 2, 239. Warnemünder-Zoll. 2, 241. Belehnung 2, 250. 343. u. f. Interpretation des Fridens 2, 318. u. f. Beruffung zum R. Tag 2, 340.

340. u. f. 349 Schw. und Johanniter-Orden 2, 351.
Schwedische Satisfactionsgelder. 2, 456. u. f.
Schweinfurt 447. u. Hazfeld. 73.
Schweiz. 2, 124. u. f.
Schwenningen. 251.
Schwerin (zu) Domcapitul. 2, 354. u. f.
Seckendorffische Reichslehen. 141.
Seehaus. 133.
Seinsheim, und Schwarzenberg, 133. und Erlach 2, 106.
Sennfeld; s. Gochsheim.
Serzywarz 409. u. f.
Sickingen. 2, 526.
Siegen, Herrschafft. 283. 296. 298. u. f.
Simmern, Amt. 215. u. f.
Simultaneum 2, 82. u. f.
Sobernheim. 154.
Soest. 2, 42.
Söterische Reichslehen 266.
Solms; dessen Restitution. 316. und Reigersberger 128. u. f. und Hessen-Darmstatt 317.
Sonnenfeld von Thuniz. 409. u. f.
Späth von Zwifalten 2, 129.
Späthische R. Lehen. 382.
Spanheim; s. Sponheim.
Spandecko, u. Schweden. 147.
Spanien 46. 217. 221. 263. 372. u. f. 2, 468. u. f. und Ch. Trier 2, 496. u. vereinigte Niderlande. 2, 522.
Spanheim; s. Sponheim.
Sperreuther, u. St. Andre. 141. Sp. und Schweden 71. 149.
Speyer, Stifft, u. Hördt. 158. und Chur-Pfalz 180. 190. 231. und Pfalz-Simmern, 215. und Speyer Statt 606. u. f. 2, 517. und Unter-Oewisheim 2, 28. und Franckreich 2, 517.
Spever, Statt, Religionssachen, 605. u. Bischoff 606. u. f. 2, 517.
Sponheim, Closter. 67.
——, Dorff. 160. 178. 209. u. f.
——, Grafschafft. 63.
Staaten; s. Niderlande.
Stain. 267. 456.
Stainizer Heyde. 2, 330.
Starschedel; s. Storschedel.
Stattbahnen. 2, 352.
Stauffen; s. Hohenstauffen.
Stauffenberg. 390.
Stenglin. 2, 492.
Stettenfels. 2, 524.
Stiffter, unmittelbare gemischte. 499. s. auch: Geistliche Güter.
Stollberg u. Hohnstein. 2, 283. u. f.
Storschedel und Mannsfeld. 402.
Stozingische R. Lehen. 384.
Stralendorff, und Mecklenburg. 68. 2, 528. u. Hessen-Darmstatt. 2, 490.
Straßburg, Stifft. 20. 28. 32. 36. 37. St. Stifft u. Statt. 144. Canonicate. 2, 358. 493.
Straßburg, Statt. 7. 8. 9. 13. 20. 28. 32. 36. 37. 271. St. Stifft u. Statt 144. u. Teutscher Orden. 20. 417. u. Johanniter-Orden. 20. 36. 520.
Sudenburg. 2, 313. u. f.
Sulz. 248.
Sulzbach. 2, 82. u. f.
Sulzer, u. Schüller. 146.

Stuttgart 252.
Schwinn. 2, 122.
Syburg. 19.

T.

Tázl. 9. 36. 340.
Tatenbach. 2, 287.
Tecklenburg, und Münster 504.
T. und Oranien 2, 522.
Teuffenbach. 412. u. f.
Teutscher Orden. u. Nürnberg. 7. u. f. 10. 21. 573. u. f. und Straßburg. 20. 417. u. Würtemberg, Anspach u. Oettingen. 252. und Weissenburg ꝛc. 415. u. General-Staaten. 2, 521. add. 2, 465.
Tezel; s. Tázl.
Thätlichkeiten. 2, 518.
Thalheim (zu) Ganerben 387.
Thann (von der) und Fulda. 63.
Thennebrunn. 251.
Thron. 287.
Titulaturfachen; s. Ch. Brandenburg; Majestät; *Potentissimus*; Primat. 495. u. f. 2, 372.
Torstensohn. 2, 213.
Trautmannsdorff 413.
Trautskirchen. 141.
Trier (Chur-) 27. 46. 48. 2, 37. u. Metternich 61. u. Pfalz Simmern. 215. u. Pfalz-Veldenz. 227. u. f. u. Nassau 286. u. Sayn 330. u. Sanct Maximin. 367. u. f. u. Franckreich, 2, 403. 495.
—— (zu) Domcapitul. 33. 2, 495. u. f.
Trier, Statt. 2, 496.
Tübingen, Universität. 253. 254.
Türckheim. 381.
Tuttlingen. 247. 249.

V.

Varenbüler. 14. 15. 466.
Vechta. 2, 472. u. f.
Vehlen. 432.
Veldenz; s. Pfalz.
Vennigen. 388. 390.
Verden (zu) Domcapitul und Schweden 2, 233.
Verdun. 2, 502.
Vereinstätte im Elsaß. 2, 503.
Verschreibungen, caßierte 364.
Ueberlingen. 2, 470. 471.
Villingen 7. und Würtemberg. 246. 248.
Ulm. 7. 8. 9. 10. Religionsfachen 621. Schuldenfachen 2, 155.
Ulrich und Afra (Sanct) zu Augsburg 463.
Unmittelbare, geistliche Güter, der Evangelischen, 494. gemischte Stiffter 499.
Unterthanen, Religionsübung 2, 1.
Unterwesen. 518.
Vörden. 2, 366.
Uranien; s. Oranien.
Urtheile, währenden Kriegs ergangene 366.

W.

Wachter. 2, 148.
Waiblingen. 254.
Walckenried. 248. 2, 283. 373. u. f.
Waldeck und Paderborn 435.
Waldenburg (Schönburgisch) 2, 156.
Waldenburg, gen. Schenckherrn, u. Chur-Pfalz. 212.
Waldenburgische Lehen. 235.
Waldenfels. 392.
Waldlaubersheim. 2, 164.

Waller. 552. 556.
Wanglerische Erben. 69.
Warnemünder Zoll und Schanz. 2, 241. u. f. 332. 346. u. f.
Wasenburg (zu) Graf 2, 90. u. f. Was. und Osnabrück 2, 359.
Weida, Weiden 2, 82. u. f.
Weilburg. 285. 290.
Weimar, Statt, und Laub 2, 114.
Weinbach. 290.
Wetssenau. 315. 320.
Weissenburg im Nordgau, und Elckershausen 415. u. Eichstätt 534. 2, 493.
Welvern. 2, 42.
Wellwarth. 380. u. f.
Wend zu Cräffenstein, und Knoth und Harteneckh 418.
Werdenau. 392.
Werinzheim. 439. u f.
Wernier und Colmar 419.
Wertheim. 345. u. f.
Weserzoll, Oldenburgischer 2, 171.
Westernach u. Würtemberg. 254.
Westheimb (zu) Ganerben. 2, 88.
Westphälischer Crays. Cr. Obristen-Amt. 11. 16. 422.
Wildeck. 349. 355. u. f.
Wildenbruch. 2, 352.
Wildeshausen und Bremen 2, 90. 234.
Wildlage. 2, 364.
Willkommensteuer. 2, 295.
Wilzburg. 536.
Wimpfen. 9.
Windeckische Lehen. 266.
Windholt. 2, 286.
Wißbaden. 285. 289.
Wißmar. 37. Schwedisches Oberappellationsgericht allda 2, 239.
Witten. 382.
Wittgenstein, u. Ch. Pfalz. 235. und Sayn 324. ꝛc. und Hohnstein 2, 285.
Wolckenstein, Eberstein und Gronßfeld. 118.
Wolfenbüttel. 27.
Wolfermüz, Wolferniz; 397. u. f.
Worms, Statt, 10. 177. u. Zweyer 365. Religionssachen 627.
Worms, Stifft, u. Ch. Pfalz. 157.
Würm. 413.
Würtemberg. 7. 9. 14. 30. 33. 37. 41. Dessen Restitution 244. 286. Baden u. Würtemberg. 245. u. f. 265. Villingen u. Würtemberg. 246. Teutscher Orden u. Würtemberg. 252. Westernach u. Würtemberg. 254. Bayern u. Würtemberg 257. Oesterreich u Würtemberg. 254. 259. u. Löwenstein 355. u. f. und Guin 2, 94. und Rechberg 2, 103. u. Ueberlingen 2, 471. ſ. auch: Mömpelgart.
Würzburg. 3. 4. 24. 227. Bamberg, Würzburg u. Brandenburg 232. und Gochsheim u. Sennfeld 447. u. f. u. Brandenburg 502. und Rotenburg 604. urd Schweinfurt 605.

Y.

Yrrsee; ſ. Irrse.
Ysenburg; 315. dessen Restitution, 318. und St. Jacobsberg 134. und Schönburg. 320. und Hessen-Darmstatt 2, 528.
Ysni. 2, 463.

Z.

Zeuern. 220. 224. 234.
Ziegenheim. 2, 400.
Zimmern, Closter. 340.
Zinna 2, 382. u.
Zollsachen. 38. u. f. 2, 166.
Zweybrücken; ſ. Pfalz.
Zweyer und Worms. 365.
Zwingenberg. 108.

Verbesserungen.

Im 1. Theil, S. 501. am Rand, l. Mittelbare. S. 543. del. lin. 19. 20. 21.

Bd. 1.2

XX

Jan. 93

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers Königlich-Dänischen Etats-Raths Erläuterung des Westphälischen Friedens aus Reichshofräthlichen Handlungen

Bd.: Zweyter Theil.

Erlangen 1776

4 J.publ.g. 777-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516287-8
VD18 80266053